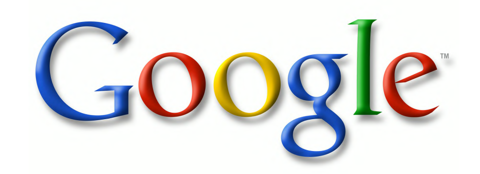
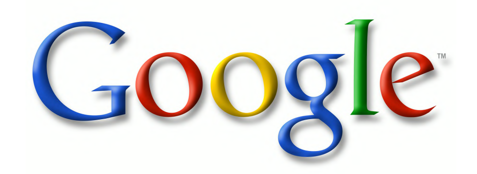
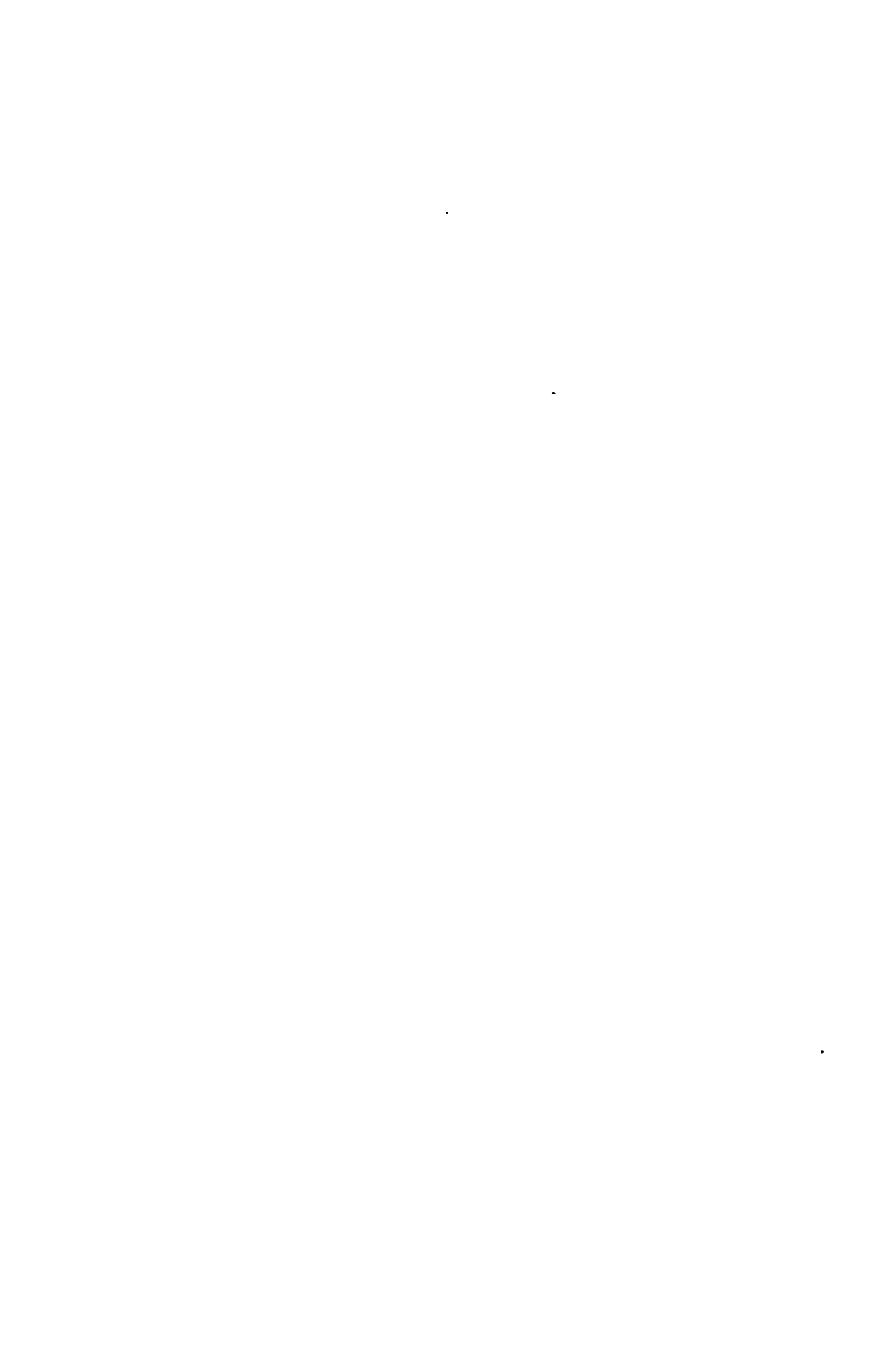
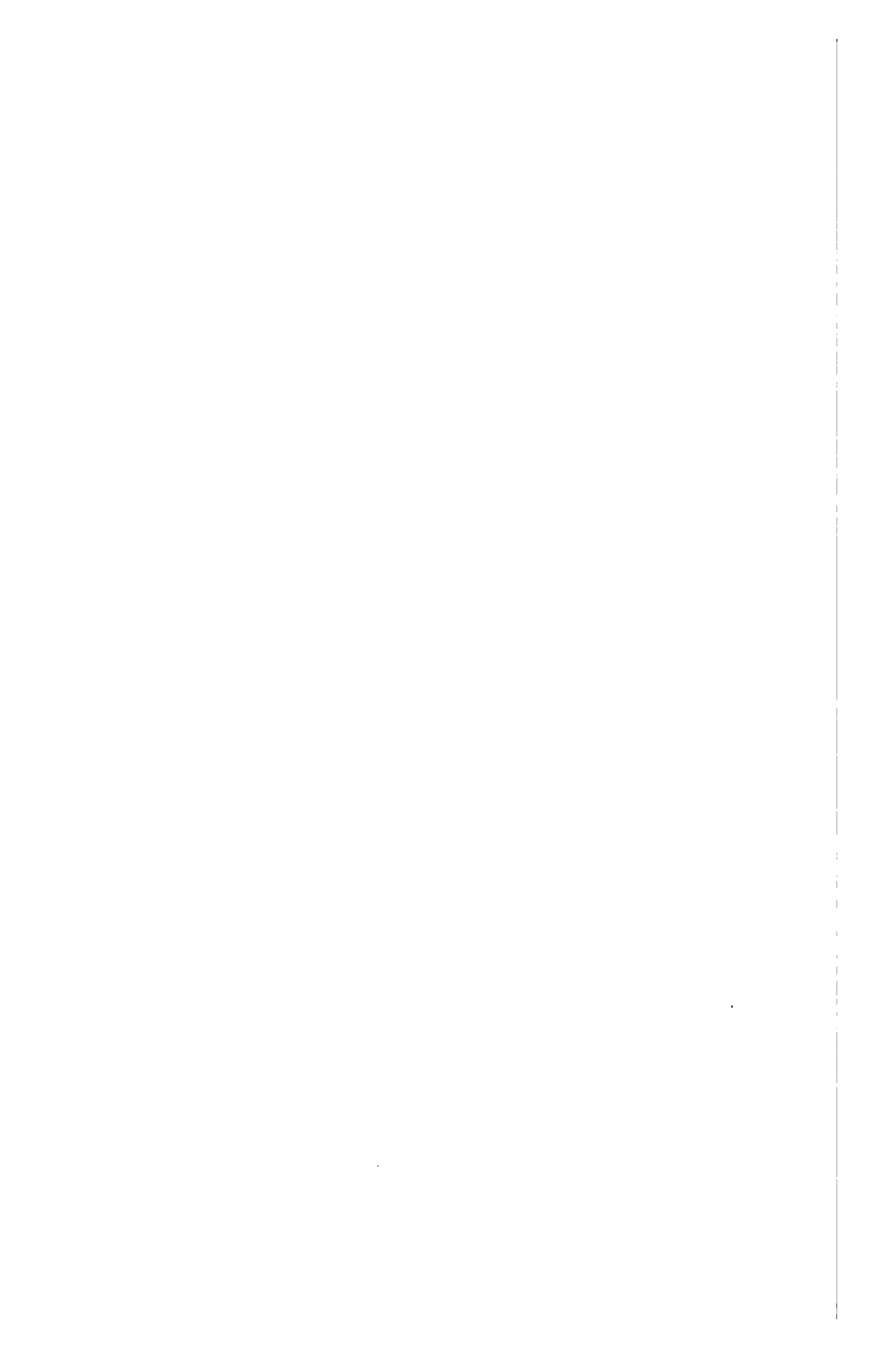








Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

2-14-377
Pat

Jahrgang 1883.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1884.

In Commission bei G. Franz.

Inhalts - Uebersicht.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung der kgl. Akademie der Wissenschaften zur Feier des 124. Stiftungstages am 28. März 1883.

Oeffentliche Sitzung zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II. am 25. Juli 1883.

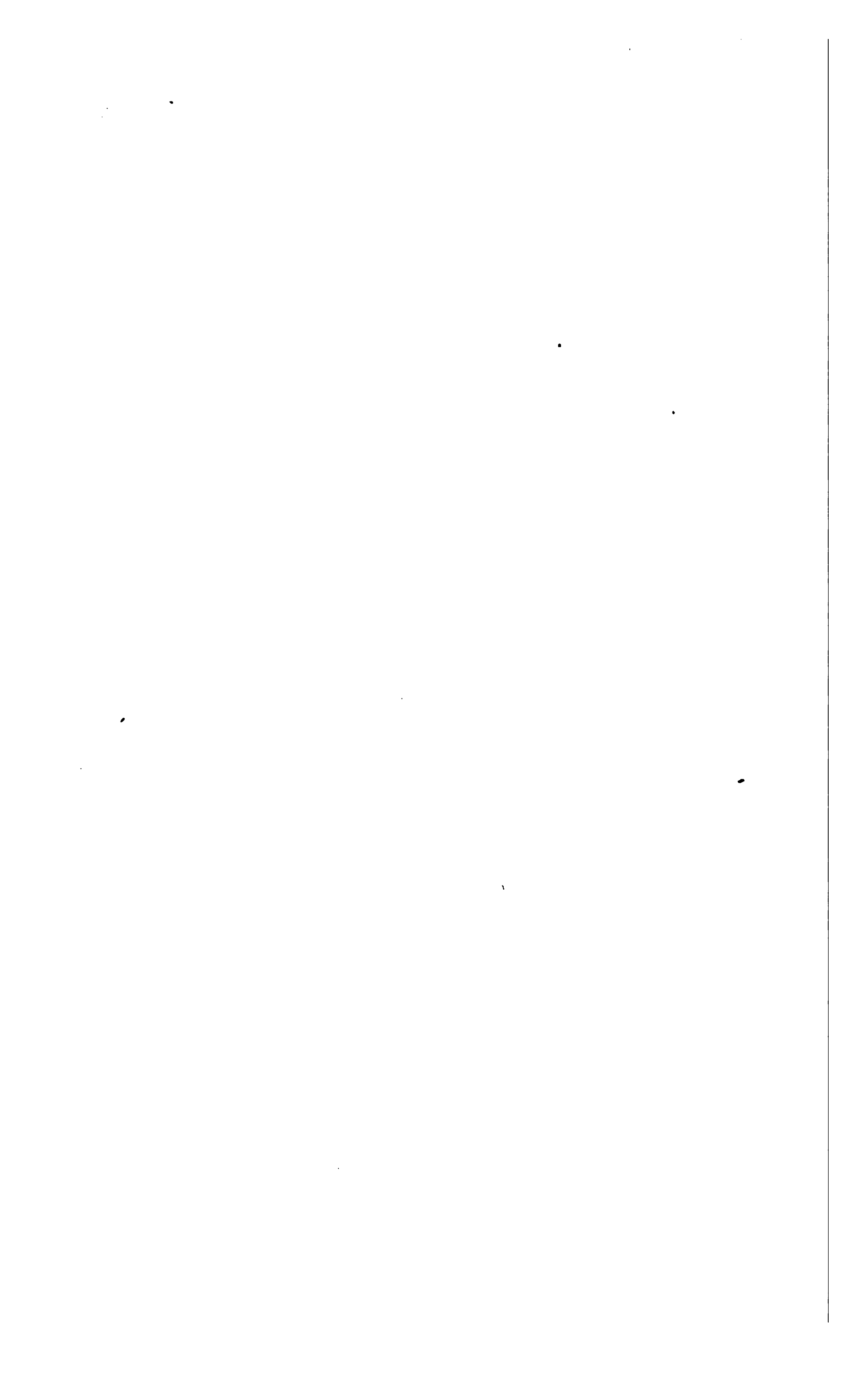
Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 13. Januar 1883.

Sitzung vom 3. Februar 1883.

Sitzung vom 3. März 1883.

Sitzung vom 5. Mai 1883.



Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1883. Heft I.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1883.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 13. Januar 1883.

Herr Wilh. Meyer hielt einen Vortrag:

„Ueber Commodianus und die Anfänge der rhythmischen Dichtung".

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 13. Januar 1883.

Herr Gregorovius hielt einen Vortrag:

„Die Gründung der Aelia Capitolina".

Derselbe wird später in den „Sitzungsberichten" gedruckt werden.

Herr von Hefner-Alteneck machte Mittheilungen über drei vom Nationalmuseum erworbene Grabdenkmale der ehemaligen Abtei Ursperg.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 3. Februar 1883.

Herr v. Christ hielt einen Vortrag:

„Homer oder Homeriden".

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 3. Februar 1883.

Herr von Kluckhohn machte Mittheilungen aus den Hoheneichner'schen Illuminaten-Papieren der hiesigen Universitätsbibliothek.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 3. März 1883.

Herr Maurer trug vor:

„Die unächte Geburt nach altnordischem Rechte".

Schon vor nahezu 30 Jahren zog die eigenthümliche Stellung, welche die nordgermanischen Rechte den unehelich geborenen Kindern einräumen, die Aufmerksamkeit W. E. Wilda's auf sich. Seine Abhandlung „von den unächten Kindern" [1]) erschöpft indessen den Gegenstand nicht, so werthvolle Bemerkungen sie auch über denselben bringt, und Fr. Rive's um nahezu ein Jahrzehnt jüngere Arbeit „zur Lehre von der Beurtheilung der ausserehelichen Verwandtschaft nach deutschem Recht" [2]) berührt vollends nur in ihren einleitenden Bemerkungen die nordgermanischen Rechte, während sie nur das im engeren Sinne deutsche Recht einer eingehenderen Erörterung unterzieht. So mag demnach eine gesonderte Darstellung der Lehre nach altnordischem Rechte

---

1) Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. XV. (1855), S. 237—97. Ich benütze einen eigens paginirten Separatabzug.

2) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. III (1864), S. 210—37.

immerhin noch als ein Bedürfniss erscheinen, wobei sich die Beschränkung auf das altnordische Recht im engeren Sinne, also das norwegisch-isländische Recht, wegen der grossen Selbstständigkeit sowohl als Reichhaltigkeit gerade seines Quellenkreises ganz von selbst ergiebt.

Ich beginne mit einigen Bemerkungen über die Terminologie der Quellen. Das ältere norwegische Recht unterschied drei verschiedene Classen von unehelichen Kindern, für welche es die Bezeichnungen *hornúngr*, *hrísúngr* und *þýborinn sonr*, sammt den ihnen entsprechenden Femininformen *horna*, *hrísa* und *þýborin dóttir* gebraucht.[1]) Die GþL. erklären an der hier zunächst massgebenden Stelle[2]) diese Bezeichnungen dahin, dass sie unter dem hornúngr den Sohn eines freien Weibes verstehen, mit welchem der Kindsvater in einer dauernden, offenkundigen Verbindung lebte, ohne doch mit demselben rechtmässig verehelicht zu sein; unter dem hrísúngr den Sohn eines freien Weibes, welcher mit diesem heimlich erzeugt war; unter dem þýborinn sonr endlich den Sohn einer unfreien Mutter, welcher von seinem Vater als Sohn anerkannt, und noch vor zurückgelegtem dritten Lebensjahre freigelassen worden war. In gleichem Sinne setzt dasselbe Rechtsbuch anderwärts[3]) das „launbarn" eines Unfreien dem anderen Kinde entgegen, welches erzeugt wird „ef þræll gengr í ljóse í hvílu kono sinnar", und spricht dann im weiteren Verlaufe der Stelle auch noch von dem „barn þýboret" als von einem Kinde, welches ein freier Mann mit einem unfreien Weibe gewinnt;

1) GþL. 58, 104 und 129: FrþL. VIII, 8 und X, 47.

2) § 104. Sá heitir hornongr, er frjálsar kono sunr er, ok eigi goldenn mundr við, ok genget í ljóse í hvílu hennar. En sá heitir risungr er frjálsar kono sunr er, ok getenn á laun. En þýborenn sunr er ambattar sunr, sá er frælse er gevet fyrr en hann have 3. netr hinar helgu.

3) § 57.

ganz dasselbe ist aber auch gemeint, nur freilich ungleich drastischer ausgedrückt, wenn die FrþL. sagen,[1]) hrísúngr heisse der Sohn, welchen freie Ältern draussen im Walde mit einander gewinnen, hornúngr der Sohn, welchen freie Ältern daheim im Hause erzeugen, þýborinn sonr endlich der vor Ablauf seines dritten Jahres freigelassene Sohn eines freien Vaters und einer unfreien Mutter. Auch die sprachliche Grundbedeutung der betr. Ausdrücke passt vollkommen wohl zu diesen Begriffsbestimmungen. Von þýr, die Sklavin, bildet sich die Zusammensetzung þýborinn, und der *þýborinn sonr* ist demnach durch diesen seinen Namen als der Sohn einer Sklavin charakterisirt, als þýjar sonr[2]) also oder ambáttar sonr,[3]) wie er auch wohl bezeichnet wird. Damit ist richtig diejenige Eigenschaft hervorgehoben, welche ihn von den beiden andern Classen der unächten Söhne unterschied, und werden diese letzteren denn auch in der That ihm gegenüber als „frjálsra kvinna synir" gelegentlich bezeichnet,[4]) und wenn zwar allerdings jene Eigenschaft nicht die allein massgebende war, so begreift sich doch leicht, dass und warum man über diese Ungenauigkeit der Bezeichnung wegsehen konnte. Rein sprachlich betrachtet weist der Ausdruck þýborinn sonr allerdings nur auf den Stand der Mutter hin, und würde somit an sich alle Kinder einer unfreien Mutter bezeichnen, mögen sie nun freigelassen sein oder nicht, und

1) FrþL. X, 47: En ef maðr legz með frjálsri kono í skógi, ok getr sun með þeirri kono, þá heitir sá rísungr. — — en ef hann legz með frjálsri kono heima á bœ í húsum, ok getr hann sun með þeirri kono, þá heitir sá hornungr; — — en sunr þýborinn, ef honum er frelsi gefit frá horni ok frá nappi, ok eigi eldra en þrèvetrum, ok tók hann hvárki til reips nè til reko.

2) FrþL. IX, 1. Die Schreibung þèborinn in GþL. 115 beruht wohl nur auf einem Schreibverstosse.

3) GþL. 104; oben, S. 4, Anm. 2.

4) FrþL. IX, 1.

möge ihr Vater frei oder unfrei sein; es begreift sich aber, dass er in einem engeren Sinne nur für die Kinder einer unfreien Mutter verwandt werden mochte, deren Vater frei war, da bei ihnen eben darum der unfreie Stand der Mutter besonderer Hervorhebung bedurfte, und begreift sich auch, dass der Ausdruck auch wohl in noch engerem Sinne nur auf das Kind einer unfreien Mutter und eines freien Vaters bezogen wurde, welches von dem letzteren in frühester Jugend freigelassen, und dann als frei aufgezogen worden war. Ein solches Kind gewann nämlich durch die Freilassung die Ebenbürtigkeit mit seinem Vater,[1]) oder stand diesem doch in der Busse nur um ein Drittel nach,[2]) und brauchte überdiess, obwohl einer Freilassung bedürftig, wenigstens kein „frælsisöl" abzuhalten, um der þyrmslir ledig zu werden.[3]) Nur der þýborinn sonr in diesem engsten Sinne hat eine eigenthümliche Stellung im Rechte, während jeder andere Sohn einer Sklavin zunächst selbst unfrei wird wie jeder andere Unfreie, oder, wenn freigelassen, jedem anderen Freigelassenen gleichsteht; die Beschränkung der Bezeichnung auf ihn kann hiernach nicht auffallen. Die Bezeichnung *hrísúngr*, von hrís, d. h. Reis, Buschwald ausgehend, mag dagegen ganz wohl den, wie die FrþL. sagen, „í skógi" erzeugten Sohn bedeuten; da aber die GþL. dieselbe ausdrücklich auf jeden „á laun", d. h. heimlich erzeugten Sohn einer freien Mutter anwenden, und auch in der That nicht abzusehen ist, warum gerade auf die Erzeugung im Wald ein entscheidendes Gewicht gelegt werden sollte, darf unbedenklich angenommen werden, dass die Nennung des Waldes nur die Flüchtigkeit und Heimlichkeit

1) GþL. 57 und 104.

2) FrþL. X, 47.

3) GþL. 61; FrþL. X, 47. Vgl. meine Abhandlung über: „die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte", S. 47—53 und 63—64.

der Begegnung recht deutlich hervorheben sollte. Mit dem Ausdrucke *rishöfþi*, welcher in schwedischen Rechten den Sohn bezeichnet, den ein geächteter Mann mit seiner eigenen Frau gewinnt,[1]) hat das Wort zwar die Abstammung, aber nicht die Bedeutung gemein; höfþi, an welchem Theil der Zusammensetzung Schlyter Anstoss nimmt,[2]) mag sich ja in derselben Weise von hovoþ ableiten, wie im Altnordischen höfði von höfuð, und wie dieses Landspitze nicht nur, sondern auch Kopf bedeuten, so dass also rishöfþi recht wohl als Buschkopf oder Buschmensch gedeutet werden mag. Wie sich die Ableitungen und Zusammensetzungen hrísnir, hrísgrísnir, hrísgrimnir als dichterische Bezeichnungen des Wolfes nachweisen lassen,[3]) so mochte ja auch der gleich ihm unstät und gehetzt den Wald durchirrende Æchter nach dem Busche benannt werden, wie er ja nachweisbar als skógarmaðr sowohl als vargr, also als Wolf oder Waldmann bezeichnet wurde,[4]) und mochte diese Bezeichnung weiterhin auch auf den von ihm erzeugten Sohn übertragen werden; das schliesst aber natürlich nicht aus, dass der ähnlich gebildete Ausdruck hrísúngr auch wieder in ganz anderer Weise an den Buschwald anknüpfen mochte, indem die Erzeugung im Walde eben nur das verstohlene Zusammentreffen der Aeltern hervorheben sollte, welchem der Bastard sein Dasein verdankte. Bezeichnet doch hrísúngr im Ynglíngatale[5]) auch wohl den mit Buschwald bewachsenen Berg,

---

1) WGL. IV, cap. 2; ULL. Ærfþæb. 21, § 1; SML. Ærfþæb. 4, pr.; WML. II, Ærfþæb. 16, § 1; Hels.L., Ærfþæb. 13, § 8.

2) Gloss., h. v.

3) Sveinbjörn Egilsson, h. v.

4) vgl. z. B. Kgsbk. 115/206: svá víða vargr rækr ok rekinn, sem menn víðast varga reka; ferner die Ausdrücke: vargr í véum, griðvargr, gorvargr, morðvargr, brennuvargr, kasnavargher u. dergl. m.

5) Ynglínga s., 39/31.

und rishöfþi in einem schwedischen Rechtsbuche[1]) einen widerrechtlich errichteten Zaun, gewissermassen als Reisighaufen gedacht! Wenn ferner für den *hornúngr* die FrþL. die Erzeugung daheim im Hause, die GþL. aber die Thatsache als charakteristisch bezeichnen, dass dessen Vater „í ljósi í hvílu" seiner Mutter gegangen sei, während er doch keinen mundr für sie bezahlt, also keine rechtmässige Ehe mit ihr eingegangen habe, so wird man sich daran erinnern dürfen, dass einerseits die isländischen Rechtsbücher neben dem Geben des mundr und der rechtmässigen Verlobung, dann der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Gästen bei der Hochzeit für den Abschluss einer rechtmässigen Ehe auch noch fordern, dass der Bräutigam „gangi í ljósi í sama sæing kono",[2]) während die norwegischen Rechte wenigstens die Anwesenheit von brúđmenn und brúđkonur bei der Hochzeit fordern,[3]) was doch wohl auch wieder mit dem Gebrauch einer feierlichen Bettbeschreitung in Begleitung der Hochzeitsgäste zusammenhängt, wie solcher durch die historischen und mythologischen Quellen mehrfach bezeugt ist,[4]) und dass andererseits dieselbe Redewendung nicht nur in norwegischen Rechtsquellen auch auf das Zusammenleben mit der friđla, d. h. der Concubine,[5]) oder mit der birgiskona, d. h. Helferin,[6]) angewandt wird, sondern auch in einem

1) ÖGL. Bygdab. 28, § 4.

2) St. 58/66 und 171/204; in K. 118/222 unvollständig: Belgsdalsbók 49/241; Skálholtsbók 13/30. Ich verdanke die Möglichkeit, diese letztere und manche andere isländische Rechtsquelle zu benützen, der oft bewährten Güte meines verehrten Freundes, Dr. Vilh. Finsen, welcher mir Abzüge seiner demnächst erscheinenden Ausgabe derselben zukommen liess.

3) GþL. 51 und 124; BjarkR. III, 132; neuerer BþkrR., 25.

4) vgl. Lehmann, Verlobung und Hochzeit, S. 81—82.

5) GþL. 125; vgl. Sverris KrR., 69, wo der Ausdruck allerdings nicht gebraucht wird.

6) BjarkR. III, 129.

dänischen Rechtsbuche [1]) das „gangæ openbærlik mæth at sovæ“ als charakteristisch für das Verhältniss des Mannes zu seiner „slœkæfrith“ erscheint, und im Grunde auch das „ganga í ljóse í hvílu kono sinnar“ beim Unfreien [2]) nicht viel Anderes bedeuten kann, da ja eine ächte Ehe des Unfreien kaum möglich war. Das gánga í ljóse í sæing kono“ bezeichnet hiernach ein Verhältniss, welches offenkundig, also entweder Ehe oder Concubinat ist, und das aus einem solchen Verhältnisse entsprossene Kind kann somit nur ein Concubinenkind sein, wenn es an den Erfordernissen einer rechten Ehe fehlt. Die Bezeichnung kommt in der Zusammensetzung hornungsunu im Angelsächsischen, und in der Form horning im Friesischen vor; aber auch die früher sogenannte Lex romana Utinensis [3]) spricht von „naturales filius“, „id est de concupina, qui nos ornongus dicimus“, und bezeugt damit den Gebrauch des Wortes auf alamannischem Boden. Abzuleiten ist dasselbe, wie bereits J. Grimm bemerkt hat, [4]) von horn, d. h. Winkel, so dass also das Concubinenkind ganz ebenso als Winkelkind bezeichnet wird, wie man ja auch das Concubinat als Winkelehe zu bezeichnen pflegt; wie bei der Bezeichnung hrísúngr lässt aber auch bei der Bezeichnung hornúngr die prägnant sinnliche Bildung des Ausdruckes auf ein hohes Alter desselben schliessen. In der That wurde schon frühzeitig die richtige Bedeutung beider Bezeichnungen vergessen. Darauf zwar ist kein Gewicht zu legen, dass in einem Liede der älteren Edda Erpr von seinen Brüdern Hamđir und Sörli als hornúngr bezeichnet wird, [5]) während anderwärts alle drei Brüder eheliche Söhne K. Jónakrs

1) Jydske L. I, 27.

2) GþL. 57.

3) Epitome S. Galli, IV, 6 (Lex Romana Visigothorum, ed. Hänel, S. 111).

4) Deutsche Rechtsalterthümer, S. 475—76, Anm.

5) Hamđismál, 14.

und der Guđrún heissen;[1]) gerade in jenem Liede wird Erpr als „hinn sundrmœđri“ bezeichnet,[2]) und er mochte somit nach einer von der obigen abweichenden Ueberlieferung recht wohl von dem Könige mit einem Kebsweibe erzeugt sein. Wenn ferner nach einer mythischen Sage Hlöđr zugleich als hornúngr und als þýjarbarn bezeichnet wird,[3]) so dürfte auch diess nicht in unlösbarem Widerspruche mit dem Sprachgebrauche der norwegischen Rechtsbücher stehen. Wir erfahren nämlich,[4]) dass Hlöđr von K. Heiđrekr mit einer gefangenen Herzogstochter erzeugt war, welche dieser eine Zeit lang als Concubine bei sich behalten, dann aber ihrem Vater zurückgeschickt hatte; bei strengerer Auffassung mochte die „hertekin kona“ als unfrei, bei milderer als frei angesehen werden, und fehlt es auch sonst nicht an Zeugnissen für den schwankenden Charakter derartiger Verhältnisse.[5]) Um so auffälliger erscheint dagegen, dass isländische Rechtsbücher den Ausdrücken hornúngr und hrísúngr eine ganz andere Bedeutung beilegen als die norwegischen, indem sie denselben noch eine Reihe weiterer technischer Bezeichnungen beifügen. Die Kgsbk. sowohl als die Stađarhlsbk., und ihnen folgend auch noch eine jüngere Papierhs., bezeichnen übereinstimmend an einer von der Erbfähigkeit handelnden Stelle[6]) als *hrísúng* den Sohn, dessen Mutter zur Zeit seiner Belebung im Mutterleibe noch unfrei gewesen, aber bereits vor seiner Geburt freigelassen worden war, und welcher darum einer Freilassung bedarf, um frei zu werden, obwohl

1) Guđrúnarhvöt, S. 311; Völsúnga s., 39/182; Skáldskaparmál, 42/366; vgl. 368.

2) Hamđismál, 13.

3) Hervarar s. 13/273—74.

4) ebenda, 7/228 und 8/229.

5) vgl. A. Gjessing, Trældom i Norge, S. 59—63 (Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1862).

6) K. 118/224; St. 59/68; AM. 125, A, S. 413—14.

er streng genommen freigeboren ist; als *hornúngr* wird ferner der Sohn bezeichnet, welchen eine freie Frau von ihrem eigenen Sklaven gewinnt, den sie freigelassen hat, um mit ihm leben zu können; *bæsíngr* heisst der Sohn, den ein geächtetes Weib mit seinem eigenen Mann, und *vargdropi* der Sohn, den ein geächteter Mann mit seinem eigenen Weibe erzeugt, und welche beide sich insoferne den unehelichen Kindern anreihen, als ja die Ausstossung des Geächteten aus dem Rechtsverbande auch dessen Ehe rechtlich auflöst. Da ist nun klar, dass die Bezeichnung vargdropi, d. h. Wolfstropfen, welche sich anderwärts auf den Sohn eines Feindes angewandt findet,[1]) von einer oben schon erörterten Bedeutung des Wortes vargr ausgehend, recht wohl zur Bezeichnung des Sohnes eines Friedlosen, also des rishöfþi der schwedischen Rechte, werden konnte. Andererseits leitet sich bæsíngr von báss ab, und wenn zwar dieses letztere Wort regelmässig den Stand einer Kuh in ihrem Stalle bezeichnet, so wurde es doch auch in anderem Sinne gebraucht, wie denn z. B. bjarnbáss eine Grube zum Fangen von Bären bezeichnet;[2]) im gegebenen Falle wird wohl an das Wohnen der friedlosen Leute in Erd- und Felshöhlen zu denken, und der bæsíngr somit als Höhlensohn aufzufassen sein. Dagegen will es nicht gelingen, die Verwendung der Ausdrücke hornúngr und hrísúngr für die ganz speciellen, und sicherlich nur höchst selten vorkommenden Fälle zu erklären, auf welche sie die isländischen Rechtsbücher anwenden; man möchte fast annehmen, dass deren Verfasser die einmal überkommenen Ausdrücke, deren ursprüngliche technische Bedeutung ihnen unklar geworden war, eben nur willkürlich spielend für Modalitäten der unächten Geburt

1) Sigrdrífumál, 35.

2) Landsl. Landsleigub. 63; Heimskr. Ólafs s. Tr. 42/156.

verwendeten, welche bisher ohne besondere Bezeichnung geblieben waren, und ihnen doch einer solchen bedürftig erschienen. Wirklich zählt ein anderer Text [1]) zwar ganz dieselben Kategorien nicht erbfähiger Leute auf wie die Kgsbk und die Staðarhlsbk, aber ohne jene technischen Bezeichnungen derselben zu nennen, und es ist demnach wohl recht leicht möglich, dass diese nur durch den Unverstand eines einzelnen Bearbeiters oder Abschreibers in den Text der letzteren beiden Hss. hineingekommen sind, oder dass sie umgekehrt, durch den willkürlichen Einfall eines einzelnen Juristen in den Text eingestellt, hinterher von einem späteren Bearbeiter gestrichen wurden, welcher deren völlig unpassende Verwendung richtig erkannte. Den Gewohnheiten der isländischen Schriftsteller des 13. Jahrhunderts würde jedenfalls ein so willkürliches Verfahren ganz wohl entsprechen, wie diess zumal so manche Zusammenstellungen von Wörtern in der jüngeren Edda beweisen.

Gewiss ist jedenfalls, dass die älteren isländischen Rechtsbücher die Bezeichnung *laungetnir menn*, und dass umgekehrt die späteren norwegischen sowohl als isländischen Gesetzbücher die Bezeichnung *frillubörn* als gemeinsame Benennung aller und jeder unächt Geborenen brauchen, während doch streng genommen jene nur für die hrísúngar, diese nur für die hornúngar gebraucht werden sollte. In den isländischen Rechtsbüchern finde ich neben der bereits erwähnten Bezeichnung hin und wieder auch noch den Ausdruck *launbarn* [2]) oder *laungetit barn*; [3]) die Zusammensetzungen launsonr und laundóttir finde ich in den Rechtsquellen ebensowenig gebraucht wie die Bezeichnung launkona,

---

1) Belgsdalsbók, 47/239—40.

2) St. 83/107; 165/194; 156/186 und K. 156/50 und 158/54.

3) St. 116/149 und 150, dann K. 143/25, 26 und 28; St. 165/194 und 173/207, sowie K. 122/232.

welche in einer Sage fremdländischer Herkunft einmal für Concubinen gebraucht steht.[1]) Als eine einheitliche Classe werden dabei die laungetnir den *skírgetnir* oder *skírbornir menn* gegenübergestellt, d. h. den rein oder klar geborenen Leuten,[2]) und gerade dieser Gegensatz zeigt deutlich, dass die erstere Bezeichnung die sämmtlichen unächt Geborenen umfassen will, ohne alle Unterscheidung verschiedener Classen unter denselben; es ist nur ein anderer Ausdruck, wenn anderwärts dem laungetinn maðr der *arfgengr*,[3]) *til arfs alinn*[4]) oder *arfborinn*[5]) gegenübergestellt wird, oder wenn umgekehrt *óskírborinn* für laungetinn gebraucht erscheint,[6]) und als eine ganz abnorme Abweichung vom feststehenden Sprachgebrauche mag bemerkt werden, dass ein einziges Mal in einer einzigen Hs. skilgetinn anstatt skírgetinn zu lesen steht,[7]) eine Abweichung, die in den uns vorliegenden Texten der

1) Parcevals s. 2/5 (edd. Kölbing).

2) vgl. z. B. St. 56/63 und 64, dann K. 118/218—20, Belgsdalsbk., 45/238 und AM. 173 D. 10, 460: St. 66/85 und K. 127/247; St. 78/97; in K. 118/218—19 als Referenz; St. 80/102 und 111/142.

3) St. 56/63 und 64, dann K. 118/218, Belgsdalsbk, 45/238—9 und AM. 173, D., 10/460: St. 80/102; St. 118/155, vgl. K. 144/29 und 253/203 und Belgsdalsbk, 48/240, wo aber der Gegensatz fehlt: St. 297/334-35, dann K. 94/167 und 168, wogegen in Belgsdalsbók 56/244 der Gegensatz fehlt. Vergl. auch arfgengr, St. 112/145; AM. 315 fol. B, 6/229, und eigi arfgeng, St. 140/173; doch ist letzterer Ausdruck mehrdeutig.

4) St. 145/177, dann K. 156/48 und 254/203, wogegen die Belgsdalsbók, 51/242 skírgetinn hat: bemerkenswerth die Verbindung til arfs alin skírborin, Belgsdalsbk., 45/238 und AM. 173 D, 10/460. Vgl. auch St. 57/64 und K. 118/220; St. 74/99 und K. 127/249; St. 116/149 und K. 143/24; St. 297/336 und K. 95/170, sowie Belgsdalsbók, 56/244, wo zugleich von börn skírgetin und sonu til arfs alna die Rede ist.

5) AM. 315, fol. B, 1/227.

6) St. 118/155.

7) Belgsdalsbk. 48/240.

geschichtlichen Quellen öfter wiederkehrt, und sich möglicherweise aus dem gleich zu erwähnenden Sprachgebrauche der norwegischen Quellen erklären lässt. Ein einziges Mal zeigt eines der älteren Rechtsbücher der Insel einen Ausdruck, welcher auf eine Scheidung verschiedener Classen von unehelichen Kindern hindeuten könnte, indem im Baugatal vom „sonr þýborinn eđa laungetinn" die Rede ist; [1]) aber selbst an dieser einzigen Stelle dürfte der eigentlich den Sohn einer unfreien Mutter bezeichnende Ausdruck doch eher als identisch mit jenem anderen gebraucht sein wollen, welcher in der Quelle bereits alle und jede unächte Kinder ganz gleichmässig in sich begreift. In den norwegischen, dann den späteren isländischen Rechtsquellen kommt dagegen die Bezeichnung *launbarn* [2]) oder *laungetit barn* [3]) nur ganz vereinzelt vor, und an einer Stelle der Járnsíđa ersetzt *laungetinn* das „frillusunr" der norwegischen Vorlage; [4]) dafür finde ich aber bereits in einer augenscheinlich erst später eingeschobenen Stelle der GþL. die Bezeichnung *friđludœtr*, [5]) und in der Wergeldstafel des Bjarni Marđarson die Bezeichnung *frillusonr* gebraucht, [6]) hier wie dort augenscheinlich als gemeinsame Bezeichnung aller unächt Geborenen, und in demselben Sinne wird in den FrþL., dann in der Járnsíđa von den frillusynir [7]) und frilludœttr [8]) gesprochen, wie denn auch in dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte, dann der Jónsbók derselbe Sprachgebrauch wiederkehrt, während die alten Bezeichnungen für die verschiedenen Classen der

1) K. 113/201.
2) GþL. 57.
3) BþL. II, 14; in III, 10 corrupt.
4) Járnsíđa Erfđat. 7, vgl. mit FrþL. VIII, 8.
5) GþL. 105.
6) ebenda 316—19.
7) FrþL. VIII, 8 und 15; Járns. Erfđat. 6 und 7.
8) Járns. Erfđat. 7.

unächt Geborenen nunmehr völlig verschwunden sind. Im Gegensatze zu den frillubornir menn brauchen die GþL. für die ächt Geborenen noch einmal die aus dem isländischen Rechte bekannte Bezeichnung skírbornir;[1]) aber bereits in der in sie eingestellten Thronfolgeordnung des K. Magnús Erlíngsson,[2]) sowie in der ihnen angehängten Wergeldstafel des Bjarni Marđarson,[3]) tritt dafür die Bezeichnung ***skilgetinn*** ein, welche sodann in den FrþL. und in den Gesetzbüchern aus der Zeit des K. Magnús lagabœtir die allein herrschende bleibt. Wie auf Island die skírbornir menn den laungetnir, so treten in Norwegen die skilgetnir menn den frillusynir gegenüber,[4]) und die späteren isländischen Gesetzbücher schliessen sich auch ihrerseits diesem Sprachgebrauche an;[5]) in der Thronfolgeordnung von 1273,[6]) dann an einer weiteren Stelle des gemeinen Landrechtes[7]) wechseln die Lesarten „eigi skilgetinn“ und „friđluson“, und die Jónsbók braucht an einer dem älteren Rechte entlehnten Stelle[8]) den Ausdruck frilluborinn, wo dieses von einem barn laungetit gesprochen hatte. Man sieht hieraus deutlich dass frillusonr sowohl als laungetinn mađr ihre ursprünglich engere Bedeutung hinterher verloren haben, und beiderseits als gemeinsame Bezeichnung für alle unächten Kinder gebraucht werden mögen;

---

1) GþL. 237.

2) GþL. 2.

3) ebenda 316—19.

4) GþL. 316—19; FrþL. VIII, 8 und 15; Landsl. Erfđat. 7/3 und 4, dann 6, 11 und 23, mit den entsprechenden Stellen des BjarkR.

5) Járnsíđa, Erfđat. 6 und 7; Jónsbók, Erfđat. 3, 4, 6, 11 und 13.

6) Landsl. Krb. 5, S. 26, Anm. 7: BjarkR. und Jónsb. lesen: eigi skilgetinn.

7) Landsl. Erfđat. 7, S. 81, Anm. 24; BjarkR. und Jónsbók: eigi skilgetinn.

8) Jónsb. Framfærzlubk. 6; vgl. K. 143/25 und St. 116/149.

es erklärt sich von hieraus, dass auch die Heimskríngla einmal den Dänenkönig Svein tjúgguskegg als frilluson bezeichnen kann, während wir doch aus der Jómsvíkíngasaga wissen, dass derselbe von K. Haraldr Gormsson mit der Saum-Æsa in flüchtiger Begegnung erzeugt war.[1]) Eine Abstumpfung des Gefühls für die innerhalb der unächten Geburt bestehenden Verschiedenheiten macht sich in dieser Verwahrlosung des Sprachgebrauches fühlbar, welche darauf schliessen lässt, dass mit der Zeit eine gewisse Ausgleichung bezüglich der rechtlichen Behandlung der verschiedenen Classen von unehelichen Kindern eingetreten sein werde, auf welche ja wohl die Abneigung der Kirche gegen jedes Concubinat von bestimmendem Einflusse gewesen sein mag. Vielleicht darf man auch den Wechsel im Gebrauche der Ausdrücke skírgetinn und skilgetinn auf denselben Einfluss zurückführen; für die frühere Zeit, welche das Concubinat nicht nur durch längeren Zeitablauf in eine rechtmässige Ehe übergehen liess,[2]) sondern demselben auch für die Dauer seines Bestandes einen förmlichen Rechtsschutz verlieh,[3]) konnte die Bezeichnung óskilgetinn für den unächt Geborenen, falls er nur frillusonr war, nicht in demselben Masse bezeichnend sein, wie für die spätere Zeit, in welcher die Kirche ein ausdrückliches Verbot des Concubinates durchgesetzt hatte.[4]) Aber allerdings lässt sich über diesen Punkt kein bestimmtes Urtheil gewinnen, solange der Sprachgebrauch der nichtjuristischen Quellen nicht festgestellt ist. In der Vatnsdæla

1) Heimskr. Ólafs s. Tr. 11/132; vgl. Jómsvíkínga s. 17/52—55 (FMS. XI). Vgl. übrigens auch Páll Vídalín, Skyríngar, s. v. frilla, S. 184—86.

2) GþL. 125; vgl. BþL. II, 10.

3) BjarkR. III, 129; KR. Sverris, 69; vgl. meine „Studien über das sogenannte Christenrecht K. Sverris", S. 50—53.

4) GþL. 25; FrþL. III, 5 und 10; BþL. II, 8; vergl. EþL. I, 22.

z. B. wird noch der Ausdruck skírgetinn gebraucht;[1]) in der Njála dagegen findet sich die Bezeichnung „eigi skilgetinn“,[2]) und in der Landnáma „óskilgetinn“ gebraucht[3]) u. dergl. m. Aber einerseits pflegen spätere Ueberarbeiter und selbst Abschreiber gerne die Wortformen ihrer Zeit in ihre Vorlagen hineinzutragen, andererseits corrigiren auch die neueren Herausgeber gerne ältere Wortformen in ihre Texte hinein, so dass schwer zu bestimmen ist, welche Ausdrücke im einzelnen Falle die ursprünglichen sind.[4]) Mag sein auch, dass der Gebrauch der Bezeichnung skilfengin kona für die rechtmässige Ehefrau[5]) auf den Wechsel der Ausdrücke nicht ohne Einfluss geblieben ist, und dass damit die wunderliche Erscheinung zusammenhängt, dass mehrfach der Ausdruck skilfenginn, anstatt skilgetinn, für den ehelich Geborenen,[6]) oder dass umgekehrt skilgetin, anstatt skilfengin, für die Ehefrau gebraucht wird;[7]) eine Verwirrung, die sich auch ausserhalb der Rechtsquellen bemerkbar macht, wenn z. B. die Heimskríngla von K. Magnús Erlíngsson sagt: „móđir Magnús konúngs er konúngs dóttir ok dróttníngar skilfengin“, während andere Texte dafür lesen: „móđir

1) Vatnsdæla, 13/24; 42/67; 43/70.

2) Njála, 98/517.

3) Landnáma, II, 23/131.

4) z. B. gibt an den sämmtlichen oben angeführten Stellen der Vatnsdæla Sveinn Skúlason's Ausgabe skilgetinn, Werlauff's Ausgabe aber wenigstens an den beiden zuletzt angeführten Stellen.

5) FrþL. III, 10 und KrR. Sverris 64; Járnsiđa, Erfđat. 16. wo die GþL. 58 mundi keypt haben.

6) FrþL. VIII, 2 und 5; Landsl. Erfđab. 7, nr. 9, hier wechselnd mit skilgetinn (not. 38 und 40), während BjarkR. und Jónsbk skilfenginn haben.

7) FrþL. VIII, 5 und 7; Landsl. Erfđab. D, 2. 75, Anm. 17, wo BjarkR. und Jónsbk. skilfengin lesen; Landsl. Erfđab. 7, nr. 1 die Variante in not. 4, und BjarkR.; die Variante in not. 7, während die Jónsbk. mit den anderen Texten richtig skilfengin liest.

Magnús konúngs er konúngs dóttir ok dróttníngar skilfenginnar",[1]) welche sich aber auch leicht erklärt, wenn man bedenkt, dass sprachlich geta zur Noth auch auf den Erwerb einer Frau, und fá auf den Empfang eines Kindes angewandt werden konnte, wenn auch der letztere Ausdruck eher bei Thieren als bei Menschen üblich ist. Im Uebrigen bemerke ich noch, dass in den norwegischen Rechtsquellen nicht minder als in den isländischen der Ausdruck *arfgengr* ebenfalls wieder als Bezeichnung des ehelich Geborenen im Gegensatze zum unächt Geborenen gebraucht wird, gleichviel übrigens ob dabei dieses letzteren ausdrückliche Erwähnung gethan wird oder nicht,[2]) oder auch *til arfs kominn.*[3]) Wenn dagegen *ættborinn* ein paarmal im Gegensatze zu ættleiðíngr vorkommt,[4]) so ist dabei nicht an den Gegensatz des ächt Geborenen und des unächt Geborenen zu denken, sondern vielmehr an den Erwerb der Stellung innerhalb der Verwandtschaft durch die Geburt einerseits und durch einen künstlichen Einführungsact andererseits. Dazu stimmt denn auch, dass ættborinn sonst den Gegensatz zum leysíngi und seinen Kindern bezeichnet,[5]) ganz wie árborinn an anderen Stellen gebraucht wird,[6]) mit welchem letzteren Ausdrucke das Wort denn auch mehrfach wechselt.

Ehe ich mich auf die Besprechung der Rechte einlasse, welche der unehelichen Verwandtschaft zugestanden waren, glaube ich noch die andere Frage erledigen zu müssen, ob

---

1) Heimskr. Magnús s. Erlíngssonar 21/796, vergl. mit FMS. VII, 13/306.

2) GþL. 51, vgl. 25; 124, 125, 129; FrþL. IX, 1, im Gegensatze zu ættleiðíngr; EþL. I, 22; II, 18; neuerer BþKrR. 16 und GþKrR. 24; Landsl. Erfðat. 19, sammt BjarkR. und Jónsbk.

3) FrþL. IX, 7; Járns. Erfðat. 20.

4) FrþL. VIII, 1; Járns. Erfðat. 1.

5) GþL. 63, 71; FrþL. IX, 12 und 16, hier mit árborinn wechselnd (Variante in not. 2), wie auch X, 47; BjarkR. III, 127 u. 166.

6) FrþL. IX, 11, 17 und öfter.

die ihr zugestandenen Befugnisse, gleichviel welchen Umfanges sie seien, ihr nur gegenüber der Verwandtschaft des ausserehelichen Vaters, oder nur gegenüber der Verwandtschaft der ausserehelichen Mutter, oder aber gegenüber der Verwandtschaft beider Ältern zugleich zugekommen seien. Bei Behandlung dieser Vorfrage erscheint mir ferner zweckmässig, das isländische Recht von dem norwegischen getrennt zu halten, und das erstere als das weitaus durchsichtigere voranzustellen.

Für das isländische Recht kann zunächst der Grundsatz als schlechthin massgebend bezeichnet werden, dass das uneheliche Kind seiner väterlichen Verwandtschaft gegenüber nur unter der Voraussetzung irgendwelche Rechte anzusprechen hatte, dass die Vaterschaft in Bezug auf dasselbe in rechtsgültiger Weise festgestellt war. Für die Anstellung der Paternitætsklage, welche keiner Verjährung unterlag,[1]) galt der Ausdruck *„sækja til faðernis“*; für die Feststellung der Paternitæt überhaupt aber, möge dieselbe nun auf gerichtlichem oder aussergerichtlichem Wege erfolgen, brauchte man die weiter reichenden Ausdrücke: *„færa mann í ætt“*, oder *„bera mann í ætt“*. Die beiden letzteren Bezeichnungen sind für uns zunächst insoferne von Bedeutung, als sie zeigen, dass man die unächten Kinder, wenn nur erst die Paternitæt hinsichtlich derselben klargestellt war, als zum Geschlechte ihres Vaters gehörig ansah; dagegen wird man aus denselben nicht, wie Vilhjálmur Finsen in seiner vortrefflichen Darstellung des isländischen Familienrechtes nach der Graugans thun möchte,[2]) auch noch den weiteren Schluss ziehen dürfen, dass das Kind durch die Feststellung der Paternitæt überhaupt erst zu

---

1) St. 163/192; vgl. 155/184—85; vgl. die Referenz in Kgsbk. 158/54.

2) Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1849, S. 286.

einem Geschlechte komme, und somit zu dem Geschlechte seiner Mutter, welchem gegenüber diese Feststellung ohne Bedeutung ist, in gar keiner Beziehung stehe. Es ist vielmehr recht wohl denkbar, dass man gerade umgekehrt die Zugehörigkeit des Kindes zum Geschlechte seiner Mutter als sich von selbst verstehend, weil von keiner vorgängigen Anerkennung oder Beweisführung abhängig betrachtete, und dass man somit, von einem færa í ætt sprechend, lediglich an das Geschlecht des Vaters dachte, wie denn in der That an einer Stelle, an welcher die Kgsbk von einem Manne spricht, „er eigi er kominn í ætt at lögum“, die St. sagt: „er eigi er at lögum kominn í födur ætt“.[1]) Zu der Zeit, aus welcher unsere Rechtsbücher stammen, zählte man jedenfalls die unächten Kinder schlechthin zu dem Geschlechte ihrer Mutter. Ausdrücklich wird demjenigen, welcher „eigi til arfs alinn“ ist, die Alimentationspflicht ebensogut seiner Mutter wie seinem Vater gegenüber auferlegt,[2]) und Niemand wird bestreiten wollen, dass dabei, wenn auch vielleicht nicht ausschliesslich, so doch jedenfalls mit, und in erster Linie an die unehelichen Kinder zu denken sei; eine, wie es scheint allerdings erst spätere Bestimmung verpflichtet die unächt Geborenen sogar neben der Alimentation ihrer Ältern auch noch zu der ihrer Geschwister, ohne dass dabei zwischen der Vaterseite und Mutterseite unterschieden würde.[3]) Eine Stelle ferner, welche einlässlich das Erbrecht der unächt Geborenen ihren Ältern und Geschwistern gegenüber bespricht,[4]) lässt diese die Mutter sowohl als den Vater be-

1) vgl. Kgsbk. 94/169 mit St. 341/367.

2) Kgsbk. 143/24; St. 116/149.

3) St. 73/97 und 111/142; AM. 315, fol. B., 1/227; Belgsdalsbk. 46/239 und AM. 173 D, 11/460—61; in K. 118/218, Zusatz, eine bezügliche Referenz.

4) K. 118/218—19; St. 56/63 und 73/97, wo freilich der Mutter keine Erwähnung geschieht; dann Belgsdalsbk. 45/238 und AM. 173, D, 10/460.

erben, und beruft überdiess ausdrücklich den bróđir sammæđri laungetinn und die systir sammæđra laungetin zur Erbfolge. Nach neuerem Rechte können die unächt Geborenen unter Umständen auch zur Stellung der Blutklage um einen bróđir sammæđri sowohl als samfeđri berufen sein,[1]) dann zur Verlobung einer systir sammæđra oder samfeđra oder zum Bezuge einer Unzuchtsbusse wegen einer solchen,[2]) während der Mann der systir laungetin sammæđra wie samfeđra anstatt seiner Frau deren Schwester verlobt oder wegen ihrer die Unzuchtsbusse nimmt; ja unächte Kinder können unter Umständen sogar um ihrer eigenen Mutter willen zu einer Unzuchtsbusse berufen werden.[3]) Umgekehrt hat wenigstens in dem Falle, da die Paternitæt nicht hergestellt ist, die mütterliche Verwandtschaft den am unächt Geborenen begangenen Todtschlag zu verfolgen, und dessen Erbschaft zu beziehen,[4]) und dass dieselbe diesem gegenüber unter Umständen auch alimentationspflichtig war, wird sich ebenfalls sofort zeigen; ganz allgemein werden demnach den unächt Geborenen der mütterlichen sowohl wie der väterlichen Verwandtschaft gegenüber Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt, womit denn doch genugsam dargethan ist, dass dieselben zu dem einen Geschlechte ganz ebensogut wie zu dem anderen gerechnet worden sein müssen. Allerdings wird dem gegenüber wiederholt ausgesprochen,[5]) dass uneheliche Kinder nach erfolgter Feststellung der Paternitæt ausschliess-

---

1) K. 94/168; ferner St. 73/97, in der K. 118/218—19, als Referenz nachgetragen; dann Belgsdalsbk. 46/239; AM. 173, D, 11/461.

2) St. 73/97, in der K. 118/218—19, als Referenz; AM. 315 fol. B., 1/227; Belgsdalsbk. 46/239; AM. 173, D, 11/461.

3) St. 173/207, in K. 122/232 als Referenz.

4) Kgsbk. 94/169; St. 341/367.

5) K. 142/23; St. 104/135: dann 83/107; vergl. K. 128/7; St. 85/111.

lich von ihrem Vater, und eventuell von ihren väterlichen Verwandten verpflegt werden sollen, bis sie ihr 16. Lebensjahr erreicht, und damit die Grenze des „ómagaaldr“ überschritten haben; aber indem diese Regel die ausschliessliche Alimentationspflicht der väterlichen Verwandtschaft auf das noch nicht erreichte Volljährigkeitsalter des unächt Geborenen beschränkt, spricht sie denn doch zugleich aus, dass nach Ueberschreitung dieser Altersgrenze, also für den Fall, dass derselbe aus einem anderen Grunde als wegen seines jugendlichen Alters unterstützungsbedürftig wird, die Unterstützungspflicht dem unächt Geborenen gegenüber die Verwandtschaft ohne principielle Unterscheidung der Vaterseite von der Mutterseite trifft, und überdiess musste die Alimentationspflicht denn doch trotz jener Regel selbst bei jugendlicherem Alter des unächt Geborenen dessen mütterliche Verwandtschaft dann treffen, wenn alimentationsfähige Verwandte von der Vaterseite her nicht vorhanden waren, oder wenn die Paternitæt nicht festgestellt war, wie ja auch die Berufung der mütterlichen Verwandtschaft zur Erbfolge und zur Blutklage für diesen letzteren Fall ausdrücklich anerkannt war.[1]) Alle diese Thatsachen setzen aber wieder ganz bestimmt die Zugehörigkeit des unehelichen Kindes zum Geschlechte seiner Mutter voraus, und jene scheinbar abweichende Bestimmung ist demnach wohl nur auf die sehr nahe liegende Erwägung zurückzuführen, dass bei allen Fleischesvergehen der Mann als der vorzugsweise schuldige Theil zu gelten hat, und dass darum auch er, und subsidiär seine Verwandtschaft, zunächst für die vermögensrechtlichen Folgen solcher Vergehen aufkommen muss. Dass dabei die Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes als Endgrenze für diese intensivere Verpflichtung bezeichnet wurde, erklärt sich aber einfach daraus, dass nur bis zu diesem Zeitpunkte die Last der Alimentation

---

1) K. 94/169; St. 341/367.

und Pflege (eines Vermögenslosen) als das Ueberwiegende galt, wogegen nach zurückgelegter „barnómegđ" der Genuss der verwandtschaftlichen Rechte über die Last der verwandtschaftlichen Pflichten das Uebergewicht zu behaupten schien, sodass von hier ab eine ausschliessliche Berücksichtigung der Vaterseite nicht mehr den Charakter einer Strafe, sondern vielmehr den einer Belohnung für das Vergehen getragen hätte. — Ueber die Art, wie die Paternitæt hinsichtlich eines Kindes festzustellen ist, spricht sich aber unser jüngeres Rechtsbuch sehr klar und erschöpfend aus, indem es sagt [1]: Fjórir eru þeir hlutir, er menn berr í átt á landi hèr. Sá er einn hlutr, ef mađr á konu, þá er hann hvílir hjá, ok skal þat hans barn vera, er sú kona elr. Sá er annarr hlutr, ef mađr handsalar fađerni at barne, ok viđtöku. Sá er hinn 3di hlutr, ef skírsla er gör, ok vinni hún mann sannan at fađerni barns. Sá er hinn fjórđi hlutr, ef kviđr sannar mann at fađerni barns. At þeim hlut nokkurum skal mađr í átt vera at lögum vorum, sem nú er talit, en öngum öđrum. Eigi skal heimiskviđ annan at henda, eđa illtyngđir. Sú sök fyrnizt alldrigi at sækja til fađernis". Es soll also nicht genügen, dass etwa unter den Nachbarn das Gerede geht, dass dieser oder jener Mann der Vater eines bestimmten unehelichen Kindes sei, um ihn sofort rechtlich als solchen erscheinen zu lassen; vielmehr wird, ganz wie andere Stellen zwischen „kendr nokorom manne at syne" und „kominn í ætt at lögum" unterscheiden,[2]) oder bezüglich des Ehebruches sagen: „eigi skolo þar kvittir ráđa",[3]) zu solchem Behufe ein hoher Grad von Gewissheit erfordert, welcher nur auf vier bestimmt bezeichneten Wegen soll erbracht werden können. Fritzner freilich will an unserer

1) St. 163/192; vgl. AM. 125, A, S. 423.

2) K. 94/169; St. 341/367.

3) St. 153/182; vgl. Ljósvetnínga s. 23/206: at ganga eptir kvittum óvísra manna.

Stelle sowohl als einer anderen, einem Eddaliede entnommenen,[1]) den heimiskviđ als ein förmliches Nachbarzeugniss nehmen, und Guđbrandr Vigfússon in demselben ein von den Nachbarn abgegebenes Verdict erkennen; aber augenscheinlich bezeichnet das Wort hier wie dort ganz ebenso wie in einem von Fritzner angeführten Bruchstücke der FrþL.,[2]) oder im älteren Stadtrechte, wo es mit heimiliskviđr wechselt,[3]) lediglich ein in der Heimat umlaufendes Gerücht, also dasselbe was anderwärts das Wort hèrađsfleygt bezeichnet,[4]) oder doch höchstens noch den über die Existenz eines solchen Gerüchtes geführten Beweis. Der erste der vier vorgesehenen Wege ist aber der, da ein Mann ständig mit dem Weibe lebt, welches das Kind geboren hat. Man wird dabei nicht, mit þórđr Sveinbjörnsson, an den Ehestand denken dürfen, welcher in den ganzen Zusammenhang der Stelle nicht gehört, und auf welchen auch deren Wortlaut kaum recht passen würde, sondern vielmehr an das offenkundige Zusammenleben mit einer Concubine (friđla oder frilla, fylgikona, birgiskona), und somit die Vorschrift auf den frilluson oder hornúng im technischen Sinne des Wortes zu beziehen haben. Wie bei dem ehelichen Kinde beseitigte auch bei ihm die Offenkundigkeit der zwischen seinen Æltern bestehenden Verbindung jeden Zweifel an der Abkunft des Kindes, und konnte eben darum auch in diesem Falle von jeder weiteren Prüfung des Sachverhaltes abgesehen werden. Lag nun aber keine solche Notorietät vor, so stand noch ein dreifacher Ausweg offen; entweder nämlich konnte sich der Vater gutwillig zur vertragsweisen Anerkennung seiner Vaterschaft verstehen (handselja fađerni at barni), oder es musste gegen ihn eine Klage auf Vaterschaft, welche wie

1) Sigrdrífumál 25.
2) Fr. II zu V, 22, in Norges gamle Love II, S. 505.
3) BjarkR. II, 34—35; 92—94.
4) BþL. I, 17, II, 26 und III, 23; St. 333/359—60.

bereits bemerkt unverjährbar war, mit Erfolg durchgeführt werden, was hinwiederum eine Ueberführung durch den Wahrspruch von Geschworenen (kviðr), oder durch ein Gottesurtheil (skírsla) voraussetzte. Aller drei Möglichkeiten wird denn auch noch an einer weiteren Stelle gedacht,[1]) während wieder andere Male nur des Vergleichs[2]) oder umgekehrt nur des Wahrspruches und Gottesurtheiles Erwähnung gethan wird.[3]) Als regelmässiges Beweismittel werden in Vaterschaftssachen die Geschworenen gebraucht, deren, wie bei anderen Rechtssachen von nicht allzu grossem Belange, regelmässig fünf verwandt wurden,[4]) wenn nicht etwa die Verbindung der Vaterschaftsklage mit einer Strafklage die Beiziehung von neun Geschworenen nöthig machte;[5]) das Gottesurtheil dagegen, welches vom Manne durch das Tragen des glühenden Eisens, vom Weibe aber durch den Kesselfang erbracht wurde,[6]) trug lediglich einen subsidiären Charakter, und zwar wurde einerseits dem Manne das Recht zugesprochen, zur Eisenprobe zu greifen,[7]) wie es scheint, um dadurch einen angebotenen Beweis abzuschneiden, oder auch einen bereits geführten zu entkräften, andererseits aber auch wohl vom Weibe der Kesselfang verlangt,[8]) wenn es eine Bettlerin, oder wie wir wohl generalisirend werden sagen dürfen, überhaupt bescholten war. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die erwähnten beiden Gottesurtheile auf Island

1) St. 116, 149; in K. 143/25 fehlt, offenbar aus Versehen, der Geschwornenspruch.

2) K. 142/23; St. 104/135.

3) St. 172/206.

4) K. 156/48—49 und St. 146/178, sowie etwa Belgsdalsbók 50/242; ferner K. 156/49, 158/53 und 54, dann St. 148/179, 155/185 und 156/186, sowie 169/202.

5) vgl. St. 166/198.

6) St. 172/206.

7) St. 153/182.

8) K. 156/49; St. 146/178.

nicht bodenständig waren, und nie recht in Aufnahme kamen.[1]) Durch kirchlichen Einfluss von Deutschland aus über Norwegen eingeführt, wurden sie nach den Rechtsbüchern lediglich in Vaterschafts- und Unzuchtsfällen angewandt, und auch die Geschichtsquellen erwähnen ihrer fast nur in Bezug auf derartige Fälle,[2]) obwohl sie dieselben allerdings ausnahmsweise auch ein paarmal in Diebstahlssachen gebraucht zeigen;[3]) in ihrer Handhabung verräth sich aber hier wie dort eine höchst auffällige Unsicherheit. Es kann vorkommen, dass der Priester, welcher das Gottesurtheil hatte bestehen lassen, wegen seines unsicheren Erfolges dessen Wiederholung fordert,[4]) oder dass ein Bischof zuerst dessen Erfolg für ganz befriedigend erklärt, und sich hinterher dennoch zu Ungunsten des Beweisführers ausspricht;[5]) ja das Christenrecht spricht dem Bischof sogar ein für allemal die Befugniss zu, das Gottesurtheil in Paternitætssachen so oft er will wiederholen zu lassen, wobei dann stets der Ausfall der letzten Probe als der entscheidende zu gelten hat.[6]) Derartige Vorkommnisse sind natürlich mit dem das Institut beherrschenden Grundgedanken schlechthin unvereinbar, und lassen deutlich erkennen, wie wenig national dieses auf der Insel war; welche Beweismittel aber etwa vor der Einführung jener beiden Gottesurtheile deren Stelle vertreten haben mögen, lässt sich bei dem Schweigen der Quellen schlechterdings nicht bestimmen.

---

1) vgl. meinen Aufsatz über „das Gottesurtheil im altnordischen Rechte" in der Germania, Bd. XIX, S. 139—48.

2) Ljósvetnínga s., 23/207—9; Sturlúnga, III, 9/49 und 16/58.

3) z. B. Sturlúnga, III, 4/42—43; V, 9/142.

4) Ljósvetnínga s., ang. O.

5) Sturlúnga, III, 9/49.

6) K. 264/216; St. 48/58; Skálholtsbók, 9/20; Belgsdalsbók, 37/146; AM. 173, D, 2/456.

Das norwegische Recht ferner folgt in Bezug auf auf die vorliegende Frage ganz ähnlichen Grundsätzen wie das isländische, was natürlich nicht ausschliesst, dass im Einzelnen hier und dort Manches verschieden geordnet war. Seine eigenen Regeln hat das norwegische Recht zunächst in Bezug auf die Feststellung der Paternitæt, und zwar sind dieselben durch die eigenthümliche Gestaltung des Gerichtswesens in Norwegen bedingt. Den FrþL., welche sich über die Frage am Klarsten aussprechen,[1]) gilt als oberster Grundsatz der, dass jedes Kind einen Vater habe, und dass als Vater derjenige gelte, welchen die Kindsmutter als solchen nenne, soferne er sich nicht von der Ansprache reinige; diese Reinigung aber soll, gleichviel ob die Kindsmutter freien oder unfreien Standes ist, sofort am ersten Gerichtstage mittelst eines selbdritt geschworenen Eides erfolgen. Ist der von der Kindsmutter Benannte verstorben oder landesabwesend, so hat sie selbst durch ein Gottesurtheil ihre Angabe zu beweisen; ist sie aber auch ihrerseits inzwischen gestorben, so mag der Erbe des Verstorbenen (oder Abwesenden?), den sie als Vater angegeben hatte, seinerseits ihrer Behauptung gegenüber einen Gegenbeweis führen, und zwar nach eigener Wahl durch einen Dreiereid oder durch ein Gottesurtheil. Stirbt die Kindsmutter ohne den Vater genannt zu haben, so mag zwar deren Geschlechtsvormund seinem eigenen Verdachte folgend klagen gegen wen er will; aber der Beklagte kann ganz wie im obigen ersten Falle der Klage durch einen Dreiereid entgehen. Verweigert endlich die Kindsmutter beharrlich die Nennung des Vaters, so mag des Königs Vogt die Sache so ansehen, wie wenn dieser ein Unfreier wäre, und somit von dem Weibe selbst eine Busse von 3 Mark eintreiben. Wesentlich gleiche Bestimmungen kehren auch in den GþL. wieder,[2]) und tritt

1) FrþL. II, 1; vgl. Sverris KrR. 29.

2) GþL. 57.

hier nur der weitere, übrigens selbstverständliche Satz hinzu, dass für den Fall, da ein Unfreier als Kindsvater genannt wird, dessen Herr für ihn zu schwören oder zu zahlen hat, und dass für den anderen Fall, da der angebliche Vater mit der Mutter verwandt ist, der Reinigungseid selbsechst statt selbdritt zu schwören ist; letzteres natürlich eine Bestimmung, die nicht mit der Paternitætsfrage als solcher, sondern nur mit den Strafen des Incestes zusammenhängt. Wie in derartigen Fällen der Reinigungseid zu formuliren sei, sagt uns weder das eine noch das andere Rechtsbuch; dagegen hilft nach dieser Seite hin das ältere Stadtrecht aus,[1]) indem es zeigt, dass man vollkommen richtig zwischen der Vertheidigung gegen die Paternitætsklage und der Vertheidigung gegen die Strafklage wegen des ausserehelichen Beilagers unterschied: der ersteren gegenüber stabte man den Eid dahin: „at hann á ekki þat barn, er honum er þar kent", wogegen er der letzteren Klage gegenüber dahin lautete: „at hann kom aldrigi þá kostu hjá henni, at þau mætti barn geta." Sehr eigenthümlich sind aber die Bestimmungen der BþL. gestaltet.[2]) Sie lassen, wenn die Benennung des Vaters durch die Kindsmutter während der Geburt selbst erfolgt ist, gegen dieselbe nur eine halbe Vertheidigung zu, soferne der Benannte zwar einen „hálfrèttiseiđ" schwören mag,[3]) aber dennoch die halbe Busse zu entrichten, die halben Unterhaltskosten für das Kind während seines ersten Lebensjahres zu bezahlen, und dessen halber Vater zu heissen hat. Erfolgt die Aussage der Mutter dagegen erst nach der Geburt, aber doch noch innerhalb der ersten neun Tage nach der-

1) BjarkR. III, 126. Die Worte: „ok kveđzk ekki í eiga" in GþL. 57 können allenfalls ähnliche Formulirung andeuten.

2) BþL. II, 14 und III, 10. Der neuere BþKrR. 3 hat weit abliegende, sehr modernisirte Vorschriften.

3) d. h. doch wohl einen Sechsereid; vgl. BþL. I, 17, II, 26 und III, 23.

selben, so bleibt zwar der Eid derselbe, aber die Busszahlung ermässigt sich auf 12 Unzen, welche „at tryggvakaupi“ zu erlegen sind, während von Unterhaltskosten und Vaterschaft nicht mehr die Rede ist. Erfolgt die Aussage erst nach Ablauf des neunten Tages, aber doch noch binnen Monatsfrist, so fällt jede Zahlung weg, während doch auch in diesem Falle der gleiche Eid zu schwören ist. Sagt die Kindsmutter endlich nicht einmal binnnen Monatsfrist aus, so gilt ein Unfreier als Vater, und das Weib verfällt demzufolge einer Busse von 3 Mark, und der Schuldhaft auf dem Königshofe bis zu deren Entrichtung. Die ganze Vorschrift hat etwas sehr Verwunderliches, und diesem Umstande mag es gutentheils zuzuschreiben sein, dass Fr. Brandt sich zu einer von der obigen weit abweichenden Auslegung derselben hat bestimmen lassen;[1]) er bezieht nämlich die Annahme einer halben Vaterschaft auf den Fall „hvis Kvinden er berygtet for Letfærdighed“, so dass dieselbe also mit der sog. exceptio plurium concumbentium eine gewisse Verwandtschaft hätte. Ich kann indessen von einer derartigen Voraussetzung in der Stelle keine Spur finden. Wahrscheinlich hat Brandt die Worte: „en ef sú kona er í hèraðe, er þat orðlag hefir fengit, at heldr verðr bót at hennar návist en annarra kvenna, þá ber hon þar til 2. manna vitni, ok heitir bjargrygr“ so verstanden, als wenn sie sich auf Weiber bezögen, welche Jedermann zu Willen sind, und mag sein, dass ihn der Gebrauch der Bezeichnung birgiskona oder byrgiskona für eine Concubine,[2]) byrgisskapr für das Beilager,[3]) byrgismenn für Zuhälter männlichen Geschlechts[4])

---

1) Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 172—73; Forelæsninger over den norske Retshistorie, I, S. 132.

2) BjarkR. III, 129; Homiliubók, S. 216 (ed. Wisén); Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, 14/663.

3) þ. af Hrómundi halta, 2/144—45.

4) Lucie s., 2/434.

dabei bestimmte. Aber doch wird zunächst der Ausdruck bjargrygr ganz anders zu deuten sein. Von „bjarga“ abgeleitet, bezeichnet er das helfende Weib, also dem Zusammenhange nach die Hebamme, wie diess auch Fritzner sowohl als Eiríkr Jónsson bereits richtig bemerkt haben, und diese kann an einer von der Geburt handelnden Stelle denn auch recht wohl als eine Person bezeichnet werden, deren Gegenwart mehr nützt, als die Anwesenheit anderer Weiber. Wenn ferner unmittelbar vor dem oben mitgetheilten Satze die andere Bestimmung steht: „ero svá konor váttbærar um þat mál sem karlmenn“, so erhält derselbe einfach den Sinn, dass, wie in auf die Geburt bezüglichen Fragen aus nahe liegenden Gründen die Weiber sogut wie die Männer zum Zeugnisse zugelassen werden sollen, das Zeugniss der Hebamme doppelt gelten soll, weil sie gewissermassen in dienstlicher Function anwesend, und darum doppelt glaubwürdig ist. Ist aber der von Fr. Brandt ergriffene Ausweg unzulässig, so wird wohl nach dem ganzen Zusammenhange der Stelle deren Erklärung nur darin gesucht werden dürfen, dass die Angabe der Kindsmutter um so glaubhafter erscheint, je früher sie abgegeben wird, und dass ihre Glaubwürdigkeit, wenn sie unmittelbar bei der Geburt erfolgt war, allzu hoch angeschlagen wird, als dass sie durch irgend einen Reinigungseid völlig wiederlegt und in Bezug auf alle ihre Folgen entkräftet werden könnte; eine Anschauung, aus welcher sofort freilich sehr barocke Schlüsse gezogen werden, aber doch nicht barockere als welche auch sonst für das ältere Recht belegt sind. Alles in Allem genommen zeigt übrigens die bisherige Darstellung die Lehre von den Paternitætsklagen im norwegischen Rechte immerhin principiell ebenso geordnet wie im isländischen, nur dass anstatt des auf Island üblichen Geschworenenbeweises die in Norwegen geltende Eideshülfe eintritt; insbesondere wird auch keinem Zweifel unterliegen können, dass auch in Norwegen eine

vertragsweise Anerkennung der Vaterschaft jede gerichtliche Verhandlung und Beweisführung über diese überflüssig machen musste,[1]) und werden wir überdiess getrost annehmen dürfen, dass auch hier ein offenkundig bestehender Concubinat jeden Zweifel über die Paternitæt von vornherein beseitigt haben werde. Wir wissen ja, dass solche Concubinate in Norwegen nicht nur unbeanstandet vorkamen, sondern selbst in gewisser Weise rechtlich anerkannt und geschützt waren, sofern sich nicht nur der Concubinat nach den GþL. durch 20 jährigen, nach den BþL. durch 30jährigen ungestörten Bestand in eine rechtmässige Ehe verwandeln konnte,[2]) sondern auch nach dem älteren Stadtrechte und dem sogenannten Christenrechte K. Sverrirs, welches insoweit nur auf einer älteren Redaction der FrþL. beruhen kann, das Recht des Mannes auf seine Concubine durch einen eigenen Bussbezug geschützt war.[3]) Wir wissen ferner, dass gerade das norwegische Recht den hornúng sehr bestimmt von den anderen Arten der unächten Kinder unterschied, und so musste ihm doch wohl insbesondere bezüglich der Vaterschaftsfrage eine begünstigende Præsumption ganz wie nach isländischem Rechte zur Seite gestanden sein. — Ist nun aber die Vaterschaft in der einen oder anderen Weise festgestellt, so gehören die unächten Kinder auch sofort ihrem Vater und seinem Geschlechte an. Das drönter Recht lässt sie solchen Falls ohne Weiters ihres Vaters Recht nehmen, d. h. dessen Stand theilen, wenn nur die Mutter freien Standes war, wogegen der Sohn der Sklavin allerdings zunächst dem Stande seiner Mutter folgt, und selbst dann, wenn ihm bereits in frühester Jugend die Frei-

1) vgl. GþL. 57, wo diess dem þýborinn sonr gegenüber ausdrücklich gesagt ist.

2) GþL. 125; BþL. II, 10.

3) BjarkR. III, 129; KrR. Sverris, 69; vgl. oben S. 16.

heit geschenkt wird, doch nur eine um ein Drittel geringere Busse erhält als sein Vater;[1]) die GþL. aber lassen selbst den þýborin son, wenn er nur vor vollendetem dritten Lebensjahre freigelassen wurde, das volle Recht eines Vaters nehmen, und halten natürlich bezüglich aller mit freien Weibern erzeugten unächten Kinder an derselben Regel um so mehr fest.[2]) Umgekehrt ist aber auch klar, dass, wenn der auf Vaterschaft Belangte seinen Reinigungsbeweis führt, weder ihm selbst noch seinem Geschlechte gegenüber von irgend welcher Verwandtschaft mit dem unehelich geborenen Kinde die Rede sein kann,[3]) und nicht minder klar, dass dieses Kind solchenfalls hinsichtlich seiner Alimentation lediglich auf seine Mutter,[4]) und eventuell doch wohl auch auf deren Verwandtschaft, angewiesen sein kann; sogar dann soll das Kind der Mutter folgen, wenn sie dasselbe als freies Weib mit einem Unfreien gewonnen hat,[5]) und es steht hiemit vollkommen im Einklange, dass das Kind das Recht seines mütterlichen Grossvaters haben soll, wenn die Mutter keinen Kindsvater nachzuweisen vermag.[6]) Die Sache stand also, ganz wie auf Island, so, dass das Kind, solange die Paternitæt in Bezug auf dasselbe nicht festgestellt war, nur zum Geschlecht seiner Mutter in Beziehungen stand, wogegen sich Beziehungen auch zum Geschlechte des Vaters knüpften, sowie erst die Vaterschaftsfrage erledigt war: letzterenfalls tritt dann aber auch das väterliche Geschlecht sofort in den Vordergrund, und nach ihm bemass sich fortan zumal die Standeszugehörigkeit des Kindes.

---

1) FrþL. X, 47.

2) GþL. 57 und 104.

3) ebenda 57: þá er þat í engum ábyrgđum viđ hann, nè viđ frændr hans.

4) FrþL. II, 1: hyggi sjálf fyrir barni.

5) ebenda: enn barn shal móđor fylgja; vgl. BþL. II, 14.

6) ebenda: þá take þat rètt eptir móđurfæđr sínum.

Die Rechte und Pflichten, welche der unächten Geburt eingeräumt und auferlegt wurden, waren nach den verschiedenen Rechten sehr verschieden begrenzt, und zumal war auch die Schranke verschieden gezogen, innerhalb deren dieselbe überhaupt noch zur Verwandtschaft gerechnet wurde.

Das isländische Recht hat in Bezug auf die unächte Geburt im Verlaufe der Zeit eine Reihe von Wandelungen durchgemacht, welche zunächst in Bezug auf das Erbrecht klar erkennbar sind, und auch bereits von Vilh. Finsen richtig erkannt wurden.[1] In der ältesten Zeit scheinen die unehelich Geborenen überhaupt nicht erbfähig gewesen zu sein. Ausdrücklich wird der Satz ausgesprochen, dass der Mann nicht erbfähig (*eigi arfgengr*) sei, dessen Ältern nicht rechtsgültig miteinander verheirathet waren,[2] und ganz allgemein werden Ausdrücke wie arfgengr, arfborinn oder til arfs alinn[3] in den Rechtsbüchern gebraucht, um die ehelich Geborenen im Gegensatze zu den unächt Geborenen zu bezeichnen; Beides nur unter der Voraussetzung verständlich, dass die unächte Geburt ursprünglich vom Erbrechte ganz und gar ausgeschlossen war. Ein paar weitere Stellen bestätigen diese Folgerung, indem sie dieselbe allerdings etwas einschränken. Auf der einen Seite nämlich wird unzweideutig ausgesprochen, dass der unehelich Geborene gleich dem ehelich Geborenen seine eigenen Kinder und seinen eigenen Freigelassenen beerbe,[4] und wir haben allen Grund anzunehmen, dass dieser Satz alten Rechtens sei, da ja die unächte Geburt einer Person selbst bei strengster Auffassung doch nur zur Folge haben konnte, dass deren Beziehungen zu ihren Ältern und ihrer Verwandtschaft ignorirt wurden, aber doch kaum dazu führen konnte, dem unächt Ge-

1) Annaler, 1849, S. 295—96.

2) K. 118/222; St. 58/66.

3) vgl. oben S. 13.

4) K. 127/247; St. 66/85.

borenen auch die Rechte zu verkümmern, welche ihm durch die Eingehung einer rechtmässigen Ehe seinen ehelichen Kindern, oder durch ein Patronatsverhältniss seinen Freigelassenen gegenüber erwuchsen. Auf der anderen Seite war aber auch dem Vater verstattet, seinem natürlichen Sohne eine Zuwendung bis zum Werthe von 12 aurar zukommen zu lassen, ohne dass er dazu der Zustimmung seiner geborenen Erben bedurfte, vorausgesetzt nur, dass jeder der gesetzlichen Erben auf seinen Erbtheil mindestens ebensoviel erhielt.[1]) Die Erzählung einer geschichtlichen Quelle zeigt, dass diese Bestimmung althergebracht war.[2]) Nach ihr ging der alte Höskuldr Dalakollsson († um 985) auf seinem Sterbebette seine beiden ehelichen Söhne an, ihm die „arfleiđíng“ seines unächten Sohnes, Ólafr pá, zu gestatten, und diesem damit den Anspruch auf gleiche Theilung des väterlichen Nachlasses mit ihnen einzuräumen. Als die ächtgeborenen Söhne hierauf einzugehen sich weigerten, forderte sie der Vater auf, ihm wenigstens zu gestatten, dass er von seinem Rechte Gebrauch mache, und ihrem unächten Bruder eine Vergabung von 12 Unzen Werth zuwende; nachdem er aber hiezu die Zustimmung Beider erhalten hatte, schenkte er dem Ólaf Kleinodien im Werthe von 12 Unzen Goldes. Damit war nun freilich recht hinterlistig gehandelt, da die 12 aurar des des Gesetzes lögaurar, und nicht Goldunzen waren, während das Gold achtmal höher im Werthe stand als Silber,[3]) und da die Zustimmung der ächt geborenen Söhne sich offenbar nur auf den gesetzlich vorgesehenen Werth bezogen hatte; aber immerhin wird durch den Vorgang die Existenz der gesetzlichen Bestimmung für den Schluss des 10. Jahrhunderts oder doch für eine ziemlich weit zurückliegende Zeit bezeugt,

1) K. 127/247; St. 66/85.

2) Laxdæla, 26/102—4.

3) K. 246/193.

und in der That dürfte sie ihre Entstehung einer Zeit verdanken, welche von einem gesetzlichen Erbrecht der unehelichen Kinder ihren Ältern gegenüber noch Nichts wusste, wenn sie auch in der späteren Zeit einem blos subsidiären gesetzlichen Erbrechte derselben gegenüber immer noch eine gewisse Bedeutung behielt. Dem gegenüber beruft nun aber die Erbschaftstafel unserer Rechtsbücher[1]) unmittelbar nach den ächt geborenen Söhnen und Töchtern, Ältern und Geschwistern auch die Kinder und Geschwister von unächter Geburt, und zwar die Geschwister sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite her, während sie zugleich bestimmt ausspricht, dass in den entfernteren Graden nur noch die eheliche Geburt berücksichtigt werde. In der St. findet sich ferner an einem späteren Orte eine weitere Bestimmung eingestellt,[2]) welche nicht nur das Erbrecht der unehelich Geborenen ganz ebenso regelt, sondern sich auch auf die übrigen verwandtschaftlichen Rechte und Pflichten derselben bezieht; in der K. ist dieselbe Bestimmung als Referenz zu der vorigen am Rande nachgetragen,[3]) und auch in der Belgsdalsbók und einigen weiteren Hss. finden sich Theile derselben ausgeschrieben.[4]) Vilh. Finsen bemerkt,[5]) dass eine Randbemerkung, welche die St. zwischen diesem und dem Schlusse des vorhergehenden Paragraphen bringt, und welche die eine oder andere Bestimmung als „nýmæli" bezeichnet, doch woh leher auf die Schlussworte des vorhergehenden Paragraphen sich beziehen dürfte, und da diese Schlussworte die Unverjährbarkeit isländischer Ansprüche auf einen in Norwegen liegenden Nachlass aus-

1) K. 118/218—19; St. 56/63.

2) St. 73/97.

3) K. 118/218—19.

4) Belgsdalsbók, 45 und 46, S. 238—39; AM. 315, B, 1/227; AM. 173, D, 10 und 11, S. 460—61.

5) Om de islandske Love i Fristatstiden, S. 227, Anm. (Aarböger for nord. Oldk. og Historie, 1873) und Staðarhólsbók, S. 96, Anm. 3.

borenen auch die Rechte zu verkümmern, welche ihm durch die Eingehung einer rechtmässigen Ehe seinen ehelichen Kindern, oder durch ein Patronatsverhältniss seinen Freigelassenen gegenüber erwuchsen. Auf der anderen Seite war aber auch dem Vater verstattet, seinem natürlichen Sohne eine Zuwendung bis zum Werthe von 12 aurar zukommen zu lassen, ohne dass er dazu der Zustimmung seiner geborenen Erben bedurfte, vorausgesetzt nur, dass jeder der gesetzlichen Erben auf seinen Erbtheil mindestens ebensoviel erhielt.[1]) Die Erzählung einer geschichtlichen Quelle zeigt, dass diese Bestimmung althergebracht war.[2]) Nach ihr ging der alte Höskuldr Dalakollsson († um 985) auf seinem Sterbebette seine beiden ehelichen Söhne an, ihm die „arfleiðíng" seines unächten Sohnes, Ólafr pá, zu gestatten, und diesem damit den Anspruch auf gleiche Theilung des väterlichen Nachlasses mit ihnen einzuräumen. Als die ächtgeborenen Söhne hierauf einzugehen sich weigerten, forderte sie der Vater auf, ihm wenigstens zu gestatten, dass er von seinem Rechte Gebrauch mache, und ihrem unächten Bruder eine Vergabung von 12 Unzen Werth zuwende; nachdem er aber hiezu die Zustimmung Beider erhalten hatte, schenkte er dem Ólaf Kleinodien im Werthe von 12 Unzen Goldes. Damit war nun freilich recht hinterlistig gehandelt, da die 12 aurar des des Gesetzes lögaurar, und nicht Goldunzen waren, während das Gold achtmal höher im Werthe stand als Silber,[3]) und da die Zustimmung der ächt geborenen Söhne sich offenbar nur auf den gesetzlich vorgesehenen Werth bezogen hatte; aber immerhin wird durch den Vorgang die Existenz der gesetzlichen Bestimmung für den Schluss des 10. Jahrhunderts oder doch für eine ziemlich weit zurückliegende Zeit bezeugt,

1) K. 127/247; St. 66/85.

2) Laxdæla, 26/102—4.

3) K. 246/193.

und in der That dürfte sie ihre Entstehung einer Zeit verdanken, welche von einem gesetzlichen Erbrecht der unehelichen Kinder ihren Ältern gegenüber noch Nichts wusste, wenn sie auch in der späteren Zeit einem blos subsidiären gesetzlichen Erbrechte derselben gegenüber immer noch eine gewisse Bedeutung behielt. Dem gegenüber beruft nun aber die Erbschaftstafel unserer Rechtsbücher[1]) unmittelbar nach den ächt geborenen Söhnen und Töchtern, Ältern und Geschwistern auch die Kinder und Geschwister von unächter Geburt, und zwar die Geschwister sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite her, während sie zugleich bestimmt ausspricht, dass in den entfernteren Graden nur noch die eheliche Geburt berücksichtigt werde. In der St. findet sich ferner an einem späteren Orte eine weitere Bestimmung eingestellt,[2]) welche nicht nur das Erbrecht der unehelich Geborenen ganz ebenso regelt, sondern sich auch auf die übrigen verwandtschaftlichen Rechte und Pflichten derselben bezieht; in der K. ist dieselbe Bestimmung als Referenz zu der vorigen am Rande nachgetragen,[3]) und auch in der Belgsdalsbók und einigen weiteren Hss. finden sich Theile derselben ausgeschrieben.[4]) Vilh. Finsen bemerkt,[5]) dass eine Randbemerkung, welche die St. zwischen diesem und dem Schlusse des vorhergehenden Paragraphen bringt, und welche die eine oder andere Bestimmung als „nýmæli“ bezeichnet, doch woh leher auf die Schlussworte des vorhergehenden Paragraphen sich beziehen dürfte, und da diese Schlussworte die Unverjährbarkeit isländischer Ansprüche auf einen in Norwegen liegenden Nachlass aus-

1) K. 118/218—19; St. 56/63.

2) St. 73/97.

3) K. 118/218—19.

4) Belgsdalsbók, 45 und 46, S. 238—39; AM. 315, B, 1/227; AM. 173, D, 10 und 11, S. 460—61.

5) Om de islandske Love i Fristatstiden, S. 227, Anm. (Aarböger for nord. Oldk. og Historie, 1873) und Stadarhólsbók, S. 96, Anm. 3.

sprechen, welcher erst durch den Unterwerfungsvertrag der Jahre 1262—64 gewährt wurde,[1]) halte ich diess allerdings für sicher; damit ist indessen selbstverständlich keineswegs ausgeschlossen, dass auch in der hier fraglichen Bestimmung eine Novelle vorliegen möge, welche über das Erbrecht hinausgreifend, die sämmtlichen der unächten Geburt zukommenden Rechte und Pflichten in erweiterndem Sinne neu ordnete. Mag sein, dass den unehelich Geborenen anfänglich nur ein eventuelles gesetzliches Erbrecht ihren Ältern und Geschwistern gegenüber eingeräumt worden war, und dass erst hinterher die Ausdehnung ihrer Berechtigung auch auf andere Gebiete des verwandtschaftlichen Rechtes erfolgte —, mag sein aber auch, dass nur an den verschiedenen Stellen unserer Rechtsbücher verschiedene Vorlagen benützt wurden; die zwiefache Einstellung der betreffenden Vorschrift in K. und St., sowie die eigenthümliche Fassung derselben in den übrigen Hss. würde sich aus der einen wie der anderen Annahme recht wohl erklären. Ungerechtfertigt erscheint mir dagegen V. Finsen's Annahme,[2]) dass zwischen die völlige Ausschliessung der unächten Geburt von allem Erbrechte und deren Zulassung zu demselben in dem soeben bezeichneten Umfange noch ein Uebergangsstadium sich in die Mitte geschoben habe. Wenn nämlich einmal ausgesprochen wird,[3]) dass uneheliche Kinder ihre Ältern dann beerben sollen, „ef engi lifir þeirra manna, er til arfs ero talđir at lögom“, darf man die letzteren Worte nicht auf das Fehlen aller und jeder erbberechtigten Verwandten beziehen, sondern nur auf das Fehlen derjenigen unter ihnen, welche technisch als „talđir til arfs í lögum“ bezeichnet werden, also des ersten Grades der Descendenz, Ascendenz und Seitenverwandt-

1) Diplom. island., I, 152/620, § 4.

2) Annaler, 1849, S. 295.

3) K. 143/24; St. 116/149.

schaft;[1]) so verstanden besagt die Stelle aber nicht, wie Finsen annimmt, dass nur die unächten Kinder ihren Ältern gegenüber erbberechtigt sein sollen, und selbst diesen gegenüber nur für den Fall, dass überhaupt keine erbberechtigten Verwandten von ehelicher Abkunft vorhanden sind, sondern nur, dass uneheliche Kinder ihre Ältern erst dann beerben, wenn weder eheliche Kinder noch Ältern oder eheliche Geschwister vorhanden sind, also ganz dasselbe, was auch die vorhin besprochenen Stellen besagen. Dagegen ist allerdings richtig, dass die St. in dem ihren erbrechtlichen Abschnitt schliessenden Paragraphen[2]) eine in allen anderen Hss. fehlende Satzung enthält, nach welcher in Ermangelung ehelich geborener Personen, welche im dritten gleichen Grade oder näher mit dem Erblasser verwandt sind, dessen unächt geborene Verwandte bis zu demselben Grade zur Erbfolge berufen sein sollen, in derselben Reihenfolge, wie sie für die ächt Geborenen vorgeschrieben war. Damit war also auch entfernteren Graden der unächten Geburt, wenigstens auf erbrechtlichem Gebiete, eine subsidiäre Berechtigung eingeräumt; da aber für die eheliche Geburt die Grenze des Erbrechtes erst auf den fünften gleichen Grad gesetzt war, blieb doch auch diese Ausdehnung der den unächt Geborenen zugestandenen Berechtigung noch weit hinter der für die eheliche Verwandtschaft geltenden Grenze zurück. — Bezüglich der Altersvormundschaft galt sodann die Regel: „svá skal til fjárvarðveizlu taka, sem til arfs“,[3]) welcher Grundsatz so consequent durchgeführt wurde, dass sogar gleich nah Berufene sich in die Vormundschaft zu theilen hatten;[4]) Näheres über die Handhabung der Regel in Bezug auf die

1) Vgl. meine Schrift: Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats, S. 329—32.

2) St. 80/102.

3) K. 122/230; St. 64/78.

4) St. 57/64; in K. 118/220 nur als Referenz.

unächt Geborenen wird jedoch nicht angegeben. Hinsichtlich der Alimentationspflicht werden ferner zunächst bezüglich des ersten Grades der aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinie einige besondere und theilweise von den Regeln der Erbfolge abweichende Vorschriften gegeben; weiterhin wird aber der Satz ausgesprochen, dass, den Besitz genügenden Vermögens vorausgesetzt, Jedermann die Personen zu alimentiren habe, deren geborener Erbe er sei,[1]) womit denn doch auch wieder die prinzipielle Identitæt der Reihenfolge gesetzt ist, in welcher man zur Alimentationspflicht und zur Erbfolge berufen wird, und neben dieser allgemeinen Regel finden sich auch noch besondere Bestimmungen, welche speciell in Bezug auf die den unächt Geborenen obliegende Alimentationslast diesen Parallelismus noch des Näheren ausführen. Ob die unächt Geborenen zu irgend einer Zeit von jeder Alimentationspflicht ihren Æltern und ihrer älterlichen Verwandtschaft gegenüber völlig frei waren, wird uns nicht gesagt, und lässt sich auch kaum mit voller Bestimmtheit aus der Analogie des Erbrechtes erschliessen;[2]) dagegen erfahren wir, dass zu der Zeit, in welcher dieselben ihre Æltern und Geschwister beerbten, falls ächt geborene Verwandte des ersten Grades fehlten, diesen gegenüber auch die Alimentationspflicht ihnen oblag, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach auf Grund derselben Novelle, welche ihnen jene Erbberechtigung eingeräumt hatte. Jetzt galt demnach die Regel,[3]) dass der unehelich Geborene nicht nur seine eigenen Kinder ganz ebenso zu alimentiren hatte wie der ächt Geborene, was sich wohl unter allen Umständen von selbst verstand, sondern dass er auch seine Æltern und Geschwister zu erhalten schuldig war, falls keine

1) K. 128/3; St. 81/103.

2) vgl. indessen K. 143/24; St. 116/149, wo ausschliesslich der Alimentationspflicht den Æltern gegenüber gedacht wird.

3) St. 111/142.

zur Erbfolge näher berufene Personen vorhanden waren, und falls sie selber ein bestimmtes Mass von Vermögen besassen. Wie ihr Erbrecht, so war demnach auch ihre Alimentationspflicht nur eine eventuelle, und diese letztere war überdiess auch noch insoferne eine minder drückende, als eheliche Kinder für ihre Ældtern nöthigenfalls sogar in Schuldhaft gehen, und eheliche Geschwister für einander wenigstens noch mit ihrer eigenen Hände Arbeit einstehen mussten, während den unächt Geborenen die erstere Verpflichtung überhaupt nicht, und die letztere wenigstens nur unter der Voraussetzung oblag, dass sie des Alimentationsbedürftigen nächste Erben waren. Ausdrücklich wird dabei bemerkt, dass die Alimentationspflicht der unächt Geborenen über die angegebene Grenze nicht hinausreiche, und es ist somit für jene Zeit vollkommen richtig, wenn eine zweite Bearbeitung der betreffenden Novelle den Grundsatz ausspricht: „ok skal svá fara ómegđ sem arfr", und „eptir firnare menn ero skírgetnir menn til arfs ok ómegđar, ef eigi taka systkin",[1]) oder wenn die St. anderwärts noch eine Einschaltung zeigt, welche ebenfalls wieder die Gleichheit der Begrenzung der Alimentationspflicht und des Erbrechtes bei der unächten Geburt ausspricht.[2]) Endlich dehnt aber auch dasselbe Capitel dieses letzteren Rechtsbuches, welches den unächt Geborenen ein eventuelles Erbrecht bis zum dritten gleichen Grade einschliesslich einräumt, deren eventuelle Alimentationspflicht ebensoweit aus,[3]) so dass also die Alimentationspflicht der unächt Geborenen genau denselben Entwicklungsgang nahm wie deren Erbrecht. Eine völlig andere Frage als die nach der Alimentationspflicht der unächt Geborenen ist natürlich die nach deren Alimentationsberech-

1) St. 73/97; Belgsdalsbk. 46/239; AM. 173, D, 11/460—61; AM. 315, B, 1/227; in K. 118/218—19 nur als Referenz.

2) St. 56/62: ok til ómegđar.

3) St. 80/102.

tigung; doch mag auch sie gleich hier besprochen werden. Es wurde bereits gelegentlich erwähnt, dass uneheliche Kinder, die Feststellung der Paternität vorausgesetzt, bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre von ihrem Vater und dessen Geschlecht erhalten werden mussten, wogegen nach Ueberschreitung dieser Altersgrenze der nächste Verwandte ohne Unterscheidung des väterlichen und mütterlichen Geschlechtes zu ihrer Pflege berufen wurde;[1]) indessen ist doch jene Verpflichtung der väterlichen Verwandtschaft keine unbeschränkte. Einmal nämlich braucht die Verwandtschaft des Kindsvaters nicht mehr als vier uneheliche Kinder desselben zu übernehmen, und zwar so, dass je zwei derselben auf des Kindsvaters väterliches und mütterliches Geschlecht fallen,[2]) was sich indessen nur für die Dauer der „barnómegđ" versteht. Zweitens brauchte man von einem Verwandten nicht mehr als zwei uneheliche Kinder zu übernehmen, denen man nicht näher stand als im vierten Grade, wenn nicht durch Castration des Vaters gegen eine weitere Vermehrung der Zahl seiner Kinder volle Sicherheit geboten ist.[3]) Endlich brauchte man auch die unehelichen Kinder eines Mannes nicht zu übernehmen, welchen man seinerzeit selbst mindestens zur Hälfte alimentirt hatte, falls diess nur Kraft einer subsidiären, nicht primären Verpflichtung geschehen war.[4]) Wer die Verpflegung derjenigen unächten Kinder zu übernehmen hatte, welche diesen Regeln gemäss dem väterlichen Geschlechte nicht überbürdet werden konnten, wird nicht gesagt; ich möchte indessen nicht, mit Vilh. Finsen,[5]) annehmen, dass dieselben sofort der Gemeinde zur Last fielen, welche allerdings eventuell zur

1) K. 128/7 und 142/23; St. 85/111 und 104/135, dann 111/141 und 83/107. Wegen des Vaters vgl. auch St. 173/207.

2) K. 143/28; St. 116/150.

3) K. 143/26; St. 116/150.

4) K. 143/24; St. 116/149.

5) Annaler, 1850, S. 171.

Armenpflege herangezogen wurde, sondern vermuthen, dass noch vor ihr die mütterliche Verwandtschaft einzutreten hatte, wie sie ja auch die Verpflegung des mündig gewordenen unehelichen Kindes vorkommendenfalls zu übernehmen hatte, und jedenfalls werden wir annehmen dürfen, dass diese letztere dann in erster Linie haftbar war, wenn die Paternität nicht feststand, und somit kein väterliches Geschlecht da war, welches hergenommen werden konnte. Auffällig erscheint aber allerdings, dass die Alimentationspflicht der väterlichen Verwandtschaft bis zum vierten Grade, ja über denselben hinaus erstreckt wird,[1]) während doch im Uebrigen die Verbindung der unächten Geburt mit ihrem Geschlechte Anfangs auf den ersten, und selbst später noch auf den dritten gleichen Grad beschränkt war; indessen lässt sich diese Abnormität immerhin theils aus dem halbwegs delictmässigen Ursprunge der Verpflichtung und theils aus der Rücksicht auf die eventuelle Haftung der Gemeinde erklären. — Bezüglich des Verlobungsrechtes gehen unsere verschiedenen Texte auseinander. Die St. beruft an der dieses Recht speciell behandelnden Stelle[2]) die unächt Geborenen zu demselben innerhalb des ersten Grades der absteigenden und der Seitenlinie, und zwar ganz an derselben Stelle und in derselben Reihenfolge, in welcher sie auch zur Erbfolge berufen werden, nur mit dem Unterschiede, dass Weiber das Verlobungsrecht nicht selbst ausüben, sondern nur, soferne sie verheirathet sind, dessen Ausübung auf ihre Ehemänner übertragen können; für die entfernteren Grade der Verwandtschaft wird sodann durch die Verweisung auf den „nánasti niðr karlmanna arfgengra“ jede Berechtigung der unächten Geburt ausdrücklich ausgeschlossen. Dem gegenüber erwähnt die K. an der entsprechenden Stelle die unächten Kinder und Geschwister

---

1) siehe Anm. 3 der vorigen Seite.

2) St. 118/155.

nicht,[1]) und da auch sie nach Besprechung des ersten Grades der Verwandtschaft auf den „nánasti niđr karlmanna arfgengra“ verweist, sind diese von jeder Berufung schlechthin ausgeschlossen; an einer späteren Stelle, an welcher die Bestimmung nochmals wiederkehrt, fehlt freilich das Wort „arfgengra“,[2]) aber es erscheint doch recht zweifelhaft, ob durch dessen Streichung die Miteinbeziehung der unächten Geburt in die Berufung zum Verlobungsrechte in gleichem Umfange wie zur Erbfolge bewirkt werden wollte. Ganz dieselbe Verschiedenheit der Haltung zeigen beide Rechtsbücher ferner auch bezüglich der Berufung zur Unzuchtsklage. Die K. schweigt auch hier wieder gänzlich von der unächten Geburt, und verweist an einer Stelle[3]) lediglich auf die Reihenfolge der Berufung zum Verlobungsrechte, an einer zweiten aber auf die Reihenfolge der Berufung zur Blutklage;[4]) die St. dagegen beruft wieder nach dem ersten Grade der ehelichen Verwandtschaft den unehelichen Sohn und den Ehemann der unehelichen Tochter, und wenn sie zwar die unehelichen Geschwister nicht ausdrücklich erwähnt, so sind dieselben doch in der sofortigen Verweisung auf die Analogie des Verlobungsrechtes mit inbegriffen, welche hier neben der Verweisung auf die Analogie der Blutklage steht.[5]) In Bezug auf beide Rechte hilft uns aber jene andere Stelle der St. weiter, welche auch in die K. als Referenz übergegangen ist, und welche sich mit den Rechten der unächten Geburt überhaupt beschäftigt;[6]) sie beruft sowohl den bróđir laun-

---

1) K. 144/29.

2) K. 253/203.

3) K. 156/48.

4) K. 254/203.

5) St. 145/177; bezüglich der unächten Kinder vgl. auch St. 173/207. Die erstere Stelle findet sich auch in der Belgsdalsbk. 51/242.

6) St. 73/97; vgl. K. 118/218—19.

getinn samfeðri und sammæðri, als auch den Ehemann der systir laungetin samfeðra und sammæðra sowohl zu den festar als zur legorðssök, und zwar an derselben Stelle, an welcher sie zur Erbfolge berufen wären, ein paar kleinere Hssfragmente aber wiederholen dieselben Sätze in ähnlichem Zusammenhange.[1]) Die unehelichen Kinder, deren nicht ausdrückliche Erwähnung in der Stelle natürlich ohne alle Erheblichkeit ist, und die unehelichen Geschwister wurden sichtlich erst durch eine Novelle zu jenen beiden Rechten berufen, von denen sie vordem ausgeschlossen gewesen waren; dagegen findet sich von einer späteren noch weiteren Ausdehnung der Befugnisse der unächten Geburt, wie solche für das Erbrecht und die Alimentationspflicht nachweisbar ist, auf dem Gebiete des Verlobungsrechtes und der Unzuchtsklage kein Beleg. Hinsichtlich der Berufung zur Blutklage stellt die K. dieselbe Reihenfolge auf wie bezüglich der Berufung zur Erbfolge, nur mit dem Unterschiede, dass die Weiber sowohl als deren etwaige Ehemänner von der Klagestellung gänzlich ausgeschlossen sind, und es erscheinen demnach nur der unächte Sohn und Bruder, gleich nach den ächt gebornen Brüdern, berufen, wogegen hinter ihnen wieder nur die entferntere eheliche Verwandtschaft zum Zuge kommt.[2]) Dieselbe Bestimmung kehrt auch in der Belgsdalsbók wieder,[3]) und es liegt sicherlich nur an einer ungeschickten Kürzung des Ausdrucks, wenn die St., im Uebrigen conform, nur den unehelichen Sohn nennt ohne des Bruders zu gedenken,[4]) welcher sich ja aus den unmittelbar vorhergehenden Bestimmungen über die ehelichen Söhne und Brüder ergänzen liess; an jener anderen mehrerwähnten Stelle, welche als

1) Belgsdalsbk. 46/239; AM. 173, D, 11/461; AM. 315, B, 1/227.

2) K. 94/168.

3) Belgsdalsbk. 56/244.

4) St. 297/335.

Referenz auch in die K. übergegangen ist, nennt denn auch die St. sowohl als eine Reihe kleinerer Hss. den bróđir samfeđri und sammæđri ausdrücklich als zur vígsök berufen.[1]) Es ist hiernach nicht völlig richtig, wenn die Berufung zur vígsök an ein paar bereits angeführten Stellen mit der Berufung zur legorđssök als gleichartig zusammengestellt wird,[2]) soferne ja bei der letzteren die Ehemänner verheiratheter Weiber berücksichtigt werden, bei der ersteren dagegen nicht; indessen ist diese, wahrscheinlich mit rechtsgeschichtlichen Veränderungen zusammenhängende, Ungenauigkeit doch allzu unbedeutend, um ernstlich in Betracht kommen zu können. Im Baugatal wird der „sonr þýborinn eđa laungetinn" nur unter die „sakaukar" gestellt,[3]) und ihm somit am Wergeld nur ein sehr unbedeutender und ausserordentlicher Antheil eingeräumt; von dem unächt geborenen Bruder aber ist in der Wergeldstafel vollends nicht die Rede. Unter den Personen endlich, welche in Unzuchtsfällen Rache zu nehmen befugt sind, oder welche als Richter, Zeugen und Geschworene recusirt werden können, finden sich die unächt Geborenen überhaupt nicht genannt. — Alles in Allem genommen haben wir hiernach in der Geschichte der unächten Geburt auf Island und ihrer Stellung zur Verwandtschaft drei Stufen zu unterscheiden. In der ersten Periode erscheint dieselbe von allen verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten so gut wie völlig ausgeschlossen; insbesondere gelten die unehelich Geborenen, soweit nicht etwa die Beerbung ihrer eigenen ehelichen Kinder und ihrer Freigelassenen, dann ihre Berücksichtigung mittelst besonderer Zuwendungen in Frage steht, als vollkommen erbunfähig, wogegen sie allerdings

1) St. 73/97; K. 118/218—19; Belgsdalsbk. 46/239; AM. 173, D, 11/461.

2) K. 254/203; St. 145/177.

3) K. 113/201. In der Njála 106/552—55 bleibt diese Behandlung des unächten Sohnes unberücksichtigt.

Alimentationsansprüche gegen ihre Eltern bereits gehabt haben mögen. In der zweiten Periode wurde den unehelichen Kindern und Geschwistern ein Antheil an den verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten eingeräumt, jedoch nur hinter den ehelichen Kindern und Geschwistern und unter Ausschluss aller entfernteren Grade der unächten Geburt von aller und jeder Berechtigung. Die dritte Periode endlich gewährte den unächt Geborenen bis zum dritten gleichen Grade einschliesslich eine eventuelle Berechtigung für den Fall des Nichtvorhandenseins irgend welcher ehelicher Verwandter innerhalb desselben Grades, wogegen noch entferntere Grade der unächten Geburt auch jetzt noch unberücksichtigt blieben. Der erste Blick zeigt, dass dieser allmälige Fortschritt in der Ausdehnung der den unehelich Geborenen eingeräumten Rechte mit der eigenthümlichen Gliederung der Verwandtschaft im altnordischen Rechte zusammenhängt. Der erste Schritt gewährt nur denjenigen laungetnir menn, welche dem Grade nach zum engsten Verwandtenkreise gehören würden, Rechte und Pflichten, und zwar gleich hinter den ehelich geborenen Angehörigen dieses Kreises; sie gehören fortan mit zu den „talđir menn í lögum“,[1]) von denen sie früher unterschieden worden waren,[2]) und schliessen als solche die dem Grade nach entferntere Verwandtschaft ehelicher Abstammung aus. Der zweite Schritt aber gewährt, wenn anders eine anderwärts von mir ausgesprochene Vermuthung über die ursprüngliche Begrenzung des „bauggildi“ und „nefgildi“ auf Island stichhaltig ist,[3]) auch denjenigen unächt Geborenen verwandtschaftliche Rechte und Pflichten, welche ihrer Gradesnähe nach zu einer der beiden Kategorien gehören würden, und zwar wiederum in der Art, dass sie unmittelbar nach der ehelichen

1) St. 56/64; in K. 118/220 als Referenz.

2) K. 143/24; St. 116/149.

3) Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats, S. 337.

Verwandtschaft beider Classen als eine Masse berufen werden, unter sich nach derselben Reihenfolge geordnet, welche für die eheliche Verwandtschaft massgebend war, und mit Ausschluss aller entfernteren Verwandten von ehelicher Abkunft. Allerdings spricht die einzige Stelle, welche der Ausdehnung der verwandtschaftlichen Ansprüche auf den dritten gleichen Grad gedenkt, nur vom Erbrechte und von der Armenalimentation; indessen wird man hieraus doch kaum schliessen dürfen, dass sich die Neuerung wirklich nur auf diese beiden Gebiete bezogen habe. Wir haben gesehen, wie zumal die Textesgestaltung der K. noch vielfach zwischen dem ersten und zweiten Stadium der Entwicklung hin und her schwankt, was sich doch wohl nur durch die Annahme erklären lässt, dass deren Compilator für die verschiedenen Abschnitte seines Rechtsbuches Vorlagen verschiedenen Alters benützte, und nicht immer mit genügender Umsicht das neuere Recht in die älteren Texte hineinzucorrigiren wusste. Es fehlt auch nicht an Belegen für die Begehung ähnlicher Verstösse auf anderen Gebieten, wie denn z. B. die Novelle über die verbotenen Verwandtschaftsgrade und die verwandtschaftliche Armenpflege vom Jahre 1217 in demselben Rechtsbuche zwar am Schlusse des Christenrechtes eingestellt ist, aber sich hinterher weder im Armenrechte noch im Eherechte berücksichtigt zeigt; da besteht denn allerdings auch die Möglichkeit, dass der Compilator der St. eben auch von jenem jüngeren Gesetze über die unächte Geburt zufällig nur auf anderen Gebieten als denen des Erbrechtes und der Armenpflege Notiz zu nehmen vergessen haben könnte. Welcher Zeit aber die beiden hier in Betracht kommenden Neuerungen angehören, lässt sich kaum mit einiger Sicherheit bestimmen. Da das letzte Gesetz nur in der St., und auch in ihr nur am Schlusse des erbrechtlichen Abschnittes berücksichtigt ist, lässt sich allenfalls vermuthen, dass dasselbe erst nach dem Abschlusse der K., also etwa in den Jahren 1260—70 er-

lassen worden sein möge, und nicht minder dürften Gründe dafür sprechen, auch die Entstehung jenes früheren Gesetzes, welches nur die unehelichen Kinder und Geschwister zu verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten heranzog, nicht höher als den Schluss des 12. Jahrhunderts hinaufzudatiren. Die entsetzliche Zerrüttung der geschlechtlichen Verhältnisse, welche die Sturlúngenzeit zeigt, mochte gerade den angeseheneren Häusern des Landes die Nothwendigkeit einer gewissen Berücksichtigung der unächten Geburt nahe legen; die Ungleichförmigkeit aber der Berücksichtigung der älteren Novelle in der K., sowie die unbefangene Verwerthung der Ausdrücke „arfgengr", „til arfs alinn" zur Bezeichnung der ehelich Geborenen lassen darauf schliessen, dass die Zeit, in welcher die unächte Geburt von den verwandtschaftlichen Rechten überhaupt und vom Erbrechte insbesondere völlig ausgeschlossen gewesen war, noch nicht allzuweit hinter der Abfassungszeit jenes älteren Rechtsbuches zurücklag. Als auffällig mag endlich noch bezeichnet werden, dass unsere Rechtsbücher zwischen den verschiedenen Classen von unächten Kindern nirgends mehr unterscheiden, mit einziger Ausnahme der Erleichterung, welche dem frillubarn in Bezug auf die Feststellung der Paternitæt eingeräumt ist; indessen steht diese Erscheinung vollkommen mit der oben schon besprochenen Thatsache im Einklang, dass man zu der Zeit, in welcher diese Rechtsbücher aufgezeichnet wurden, auf Island die ursprüngliche Bedeutung der Ausdrücke hornúngr und hrísúngr, launbörn und frillubörn bereits nicht mehr recht kannte.

Weit weniger durchsichtig ist die Geschichte der unächten Geburt nach norwegischem Rechte, aber dafür auch um so interessanter. Es wurde bereits bemerkt, dass nach den FrþL. der unächte Sohn freier Aeltern seines Vaters Recht nimmt, sowie nur erst die Vaterschaft festgestellt ist, wogegen der þýborinn sonr nur eine um ein Drittel geringere Busse

erhält, wenn er auch rechtzeitig freigelassen und sodann als Freier aufgezogen wurde,[1]) dass aber andererseits das uneheliche Kind, dessen Vater nicht nachgewiesen werden kann, seiner Mutter folgen, und das Recht seines mütterlichen Grossvaters erhalten soll.[2]) Nicht minder wurde auch bereits erwähnt, dass nach den GþL. sogar der þýborinn sonr das volle Recht seines Vaters nimmt, wenn er nur in frühester Jugend freigelassen, und sodann als frei behandelt worden war.[3]) Dass das isländische Recht keine entsprechende Vorschrift kennt, erklärt sich einfach daraus, dass auf Island alle freien Leute gleiches Recht nahmen, und kann somit keinen Zweifel bezüglich des Alters jener Sätze des norwegischen Rechts begründen; dagegen ist wohl zu beachten, dass von diesem zwischen dem hornúngr und hrísúngr kein Unterschied hinsichtlich der Busse gemacht wird, ja dass sogar dem þýborinn sonr gegenüber ein solcher nur in den GþL. hervortritt. — Zur Erbfolge ferner berufen die GþL.[4]) zunächst den unehelichen Sohn und zwar gleichviel ob er hornúngr, hrísúngr oder þýborinn sonr ist, an siebenter Stelle, d. h. unmittelbar nach der brœđrasynir, also den Geschwisterkindern des Mannsstammes; sie alle erben dabei das Stammgut ebensowohl wie die Fahrhabe, und der Beisatz „úleiddr í ætt efter fađur sinn“ kann nur bedeuten wollen, dass dabei von den weiter reichenden Wirkungen einer förmlichen Legitimation ganz abgesehen werde. Demgemäss werden ferner die frilludœtr unmittelbar nach den brœđradœtr berufen,[5]) unter welchen wir selbstverständlich uneheliche Töchter aller drei Kategorien zusammengefasst zu denken haben; von einem Erbrechte der entfernteren Grade der unächten Geburt weiss dagegen das

1) FrþL. X, 47.
2) FþL. II, 1.
3) GþL. 57 und 104.
4) GþL. 104.
5) GþL. 105.

Rechtsbuch Nichts. An derselben Stelle berufen ferner auch die FrþL. die unächten Söhne aller drei Classen neben einander, nur dass sie zwischen ihnen und den brœđrasynir noch die Mutter und die Vaterschwester einschieben;[1] unmittelbar hinter den unächten Söhnen scheint aber ursprünglich die horna, hrísa und þýborin đóttir gefolgt zu sein, während unser Text vor diesen letzteren noch den bróđir frilluson einschiebt, mit der Bemerkung, dass er seinen Bruder beerben solle, ehe noch die Erbschaft an die achte Erbenclasse, d. h. den dritten gleichen Grad der ächten Geburt falle, — ein Satz, der offenbar ein späteres Einschiebsel, und irrthümlich vor statt nach den auf die unächten Töchter bezüglichen Worten zu stehen gekommen ist. Daneben ist noch als beachtenswerth zu verzeichnen, dass der Vorzug der ächten Geburt vor der unächten nach den FrþL. auch noch für die entfernteren Beziehungen des Berufenen zum Erblasser in Betracht kommt. Bei Enkeln sowohl als bei Neffen wird nämlich neben ihrer eigenen ächten oder unächten Geburt auch noch die ihres Vaters berücksichtigt, und geht demnach der ächt geborene Enkel, dessen Vater gleichfalls von ächter Geburt war, dem anderen vor, dessen Vater unehelich geboren war;[2] aber auch der letztere Enkel geht, weil selbst ächt geboren, dem unächt geborenen Sohne vor, so dass er also bei der Beerbung seines Grossvaters seinen eigenen Vater ausschliesst. Man wird mit dieser Vorschrift den anderen Satz desselben Rechtsbuches zusammenzuhalten haben, dass der ächt geborene Sohn des þýborinn sonr dieselbe Busse wie sein Grossvater nehme, während seinem Vater nur eine um ein Drittel geringere Busse gebührt, und dass er darum auch als betrfeđrúngr bezeichnet werde,[3] mit einem Ausdrucke

1) FrþL. VIII, 8; Fragm. III, S. 518—19.

2) FrþL. VIII, 2 und 3; Fragm. II, S. 508.

3) FrþL. X, 47.

also, der sonst in moralischem Sinne verwendet wird,[1]) wie feđrbetrúngr;[2]) für die beiden anderen Classen der unächten Söhne trifft freilich diese Parallele nicht zu. Dagegen wird man darauf kein Gewicht legen dürfen, dass an zwei Stellen, welche das Erbrecht der Mutter ihrem eigenen Kinde gegenüber besprechen, ihre eigene ächte Geburt berücksichtigt werden zu wollen scheint;[3]) beide Male ist nämlich „skilgetin" augenscheinlich verschrieben für „skilfenginn", so dass also nicht die ächte Geburt der Mutter, sondern deren Eigenschaft als rechtmässige Ehefrau in Betracht gezogen werden will. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, dass es gleichermassen nur auf einem Schreibverstosse beruht, wenn eines unserer isländischen Rechtsbücher einmal die Berechtigung des Ehemanns zur Anstellung der Unzuchtsklage seiner Frau gegenüber davon abhängig macht. „ef til arfs er alinn";[4]) eine zweite Stelle desselben Rechtsbuches hat dafür nur die Worte „ef er",[5]) ein anderer Text nur „ef hann er",[6]) und ein dritter hat den ganzen Satz getilgt,[7]) so dass deutlich ersichtlich ist, dass in der Vorlage der K. nur gestanden haben kann „ef er" oder „ef til er", und dass der Schreiber nur durch die folgenden Worte: „þá er sonr til arfs alinn" zu einer falschen Ergänzung sich verleiten liess. Weiterhin bemerken aber die FrþL. noch, dass K. Sigurđr Jórsalafari mit seinen Brüdern Eysteinn und Ólafr an zwölfter Stelle, also hinter dem dritten gleichen Grade der ehelichen Verwandtschaft, noch dem unächt geborenen Vatersbruder und

1) z. B. Fltbk. I, 443/558; Morkinsk. 84 und FMS. VI, 286.

2) Grettla 32/75.

3) FrþL. VIII, 5 und 7; vgl. Fragm. III, S. 518 und Járns. Erfđat. 4.

4) K. 156/48.

5) K. 254/203.

6) St. 145/177.

7) Belgsdalsbk. 51/242.

Bruderssohne ein Erbrecht eingeräumt habe, und zwar beiden zunächst unter der Voraussetzung, dass sie samfeðra, also von der Vaterseite her verwandt seien, eventuell aber auch unter der anderen Voraussetzung, dass sie sammœðra, also von der Mutterseite her verwandt seien;[1]) jeder von beiden Gruppen sollen sich überdiess auch noch die gleich nahe verwandten Weiber anschliessen, und soll die entferntere eheliche Verwandtschaft bis zum fünften gleichen Grade erst dann zum Zuge kommen, wenn von ihnen allen Niemand vorhanden ist, von irgend welcher Erbberechtigung der entfernteren unächten Verwandtschaft ist dagegen keine Rede mehr. Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Novelle der genannten drei Könige sich nur auf die Landschaft Drontheim beschränkte, da deren vielfach besprochene Verwilligungen sich im Uebrigen auf das ganze Reich bezogen, und in der That konnte eine einschlägige Bestimmung recht wohl in den GþL. da eingeschaltet gewesen sein, wo deren Text jetzt eine grössere Lücke zeigt (zwischen § 150 und 151), wie ja ein paar Novellen der Könige Magnús góði und Hákon þórisfóstri wirklich nur wenig früher (§ 148) eingeschaltet sind. Wir gewinnen aber unter dieser Voraussetzung aus dem Bisherigen für das Erbrecht der unächten Geburt folgende Entwicklungsstufen. Zuerst beschränkte sich dieses auf die Kinder, und die eigenthümliche Art, wie die FrþL. den unächt geborenen Bruder besprechen, lässt erkennen, dass dieser erst durch eine nachträgliche Interpolation in deren Text hineingekommen ist; eine weitere Ausdehnung ihrer Erbberechtigung aber erlangte die unächte Geburt erst zu Anfang des zwölften Jahrhunderts und zwar reichte diese nur bis zum ersten und zweiten ungleichen Grade. Es fehlt nun aber auch nicht an Anhaltspunkten für die Annahme, dass in einer noch älteren Zeit

1) FrþL. VIII, § 15; Fragm. II, S. 509 und III, S. 519, welche beide Fragmente richtig bróðorsynir anstatt des unrichtigen brœðrasynir des Haupttextes lesen.

nicht einmal den unehelichen Kindern ein Erbrecht zugestanden habe. Bei der Erörterung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Brautkinder gleich den ehelich geborenen erbberechtigt sein sollen, fügen die FrþL. bei:[1] „en í engum stađ ađrum kœmr mađr til arfs, nema móđir sè mundi keypt, eđa hann sè međ lagum í ætt leiddr", und bei Besprechung der ættleiđíng stellen sie den ächt gebornen Sohn als den, der „arfgengr", d. h. erbfähig ist, dem unächt geborenen gegenüber;[2] wie im isländischen Rechte, müssen aber auch im norwegischen solche Sätze und Redewendungen auf eine Zeit zurückgeführt werden, welche noch von keinem Erbrechte der unehelichen Kinder wusste. Eben dahin deutet, dass nach den GþL. bei der ættleiđíng sowohl der geborene Erbe als auch der nächste Stammgutsfolger dem zu legitimirenden Kinde ausdrücklich das Erbrecht sowohl als die Stammgutsfolge einräumen mussten, welche dieses also vor erfolgter Legitimation nicht anzusprechen gehabt haben konnte;[3] sogar der Ausdruck „til arfs gera" wird dabei gebraucht, und in den FrþL. werden genau dieselben Voraussetzungen der ættleiđíng erwähnt, wenn auch die dabei gebrauchten Ausdrücke etwas weniger bezeichnend sind.[4] Endlich kehrt auch die Verweisung der unächt geborenen Kinder auf Vergabungen, welche ihr Vater ihnen zuwenden darf, ohne dabei an die Zustimmung seiner geborenen Erben gebunden zu sein, in den norwegischen Rechtsbüchern ganz in derselben Weise wieder wie in den isländischen. Nach den FrþL. soll der Stammgutsbesitzer seinem þýborinn sonr ebenso wie seinem fóstri, d. h. Pflegesohn, nicht mehr als 12 Unzen Silbers ohne Zustimmung der Erben geben dürfen,

1) FrþL. III. 13; BjarkR. III, 68.

2) FrþL. IX, 1; andere Belege für denselben Sprachgebrauch siehe oben S. 18.

3) GþL. 58.

4) FrþL. IX, 1.

der gemeinfreie Mann aber nur eine Mark, während sich je nach der Abstufung der Stände auch für die Angehörigen anderer Classen die Werthgrenze zu berechnen hat;[1]) nach den GþL. aber soll der Landherr seinem þýborinn sonr höchstens 6 Mark, der höldr dem seinigen nicht über 3 Mark, der einfache Bauer aber nur 12 Unzen geben, und diese Gaben sollen unanfechtbar sein, falls nur keiner der geborenen Erben einen geringeren Betrag auf seinen Theil erhalte, wobei dann noch ausdrücklich beigefügt wird, dass man ebensoviel wie dem þýborinn sonr auch dem hornúngr und hrísúngr geben dürfe.[2]) Nun wissen wir, dass der „sakmetinn eyrir" am Schlusse des 12. Jahrhunderts halb so viel galt als der „silfrmetinn eyrir",[3]) und somit ist klar, dass die Ansätze für den höldr in beiden Rechten vollkommen gleich sind, während andererseits die 12 Unzen des einfachen Bauern in den GþL. genau mit dem Betrage übereinstimmen, welchen das isländische Recht als Werthgrenze setzt. Zu beachten ist andererseits auch, dass die beiden norwegischen Rechtsbücher die Bestimmung im Zusammenhange mit der Verzehntung des eigenen Vermögens zu frommen Zwecken besprechen, und dass dabei die GþL. nicht nur von der im Jahre 1152 eingetretenen Erweiterung des Verfügungsrechtes in Bezug auf die Vergabungen dieser letzteren Art keine Notiz nehmen, sondern auch die „tíund" in einer Weise erwähnen, welche auf die Zeit vor der Einführung des Ertragszehents durch K. Sigurðr Jórsalafari zurückzuweisen scheint.[4]) Man möchte aus allen diesen Thatsachen schliessen, dass die unehelichen Kinder ursprünglich in Norwegen ganz ebenso wie auf Island von allem Erbrechte völlig ausge-

1) FrþL. IX, 17.

2) GþL. 129.

3) Heimskr. Magnús s. Erlíngssonar 16/792.

4) vgl. meine Abhandlung „über den Hauptzehent einiger nordgermanischer Rechte", S. 232—33.

schlossen gewesen seien; indessen fragt sich doch, ob ein solcher Schluss seinem vollen Umfange nach begründet wäre. Nur von den Vergabungen an den þýborinn sonr handeln die FrþL., ohne der anderen Arten von unehelichen Kindern zu gedenken, und auch die GþL. sprechen zunächst nur von ihm, um erst hinterher beizufügen, dass der hornúngr und hrísúngr mit ihm gleich zu behandeln seien. Die ættleiðíng wird in beiden Rechtsbüchern gleicherweise in erster Linie nur in Bezug auf jenen besprochen, und hinterher erst der beiden letzteren als mit ihm gleich zu behandelnder Leute gedacht. Wir dürfen beifügen, dass die GþL. bei Besprechung der Alimentationspflichten, welche mit dem Nachlasse eines Verstorbenen auf dessen Erben übergehen, nur die þýbornir neben den „körlum ok kerlíngum" nennen,[1]) was doch ebenfalls wieder darauf hinweist, dass nur diese als von der Erbfolge ausgeschlossen, und darum einer Alimentation bedürftig galten, gleich den abgelebten Greisen. Man wird sich ferner daran zu erinnern haben, dass die FrþL., hierin allerdings von den GþL. abweichend, nur dem hornúngr und hrísúngr das volle Recht seines Vaters einräumen, dagegen die Busse des þýborinn sonr um ein Drittel geringer ansetzen, und erst den ehelich geborenen Sohn dieses letzteren in das volle Recht seines Grossvaters eintreten lassen; ist aber der Zusammenhang begründet, in welchen dieser Satz mit der anderen Vorschrift desselben Rechtsbuches gebracht wurde, dass der eheliche Sohn eines unehelichen Sohnes bei der Beerbung des Grossvaters seinen eigenen Vater ausschliessen soll, so kann auch diese letztere Vorschrift ursprünglich nicht von allen unehelichen Söhnen und deren Kindern, sondern nur von den þýbornir gegolten haben, wie denn auch nur auf diese die Parallele passt, welche die Bevorzugung des leysíngjasonr in der Busse

---

1) GþL. 115.

gegenüber dem leysíngi selbst bietet.[1]) Alle diese Thatsachen drängen zu dem Schlusse, dass die Ausschliessung vom Erbrechte, und überhaupt jede Zurücksetzung der ehelichen Geburt gegenüber ursprünglich sich nur auf den þýborinn sonr beschränkt haben möge, wogegen der hornúngr und, die Feststellung der Paternitæt vorausgesetzt, auch der hrísúngr, dem ächt Geborenen völlig gleichstand, und dass die Gleichstellung der beiden letzteren mit dem þýborinn sonr erst einer späteren Zeit angehört;[2]) sehr verstärkt wird aber dieser Schluss durch die Beobachtung, dass hinsichtlich der Thronfolge die unächt geborenen Söhne freier Mütter von Alters her als vollkommen gleichberechtigt galten mit den ächt geborenen. Wir wissen, dass K. Hákon góđi ein Sohn der þóra Móstrstöng war, von der zwar gesagt wird: „hon var köllud konúngs ambátt“,[3]) die jedoch einem sehr angesehenen Hause angehörte; dennoch aber machte er seinem ächt und vornehm geborenen Bruder Eiríkr blóđöx gegenüber sein Recht auf die Thronfolge mit Erfolg geltend, wie denn auch K. Haralds Thronfolgeordnung dessen sämmtlichen Söhnen ein Thronfolgerecht einräumte, obwohl diese von ganz verschiedenen Müttern, und sicherlich nicht alle in rechter Ehe geboren waren. Wiederum war K. Magnús góđi ein unächter Sohn des heiligen Ólafs; seine Mutter, Álfhildr, war der Königin Waschfrau,[4]) und wurde ebenfalls „konúngs

1) vgl. meine Abhandlung über „die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte“, S. 58—66.

2) Möglicherweise deutet auf eine derartige Gestaltung der Verhältnisse der unächten Geburt noch hin, dass der Zusatz: „um börn Snorra ok æfital“, welcher sich in einigen Hss. der Eyrbyggja findet (S. 125 der Ausgabe von Gudbrandr Vigfússon) nur zwischen dessen „börn frjálsborin“ und „börn þýborin“ scheidet, nicht zwischen ehelich und unehelich geborenen Kindern.

3) Heimskr. Haralds. s. hárfagra 40/78; Fagrskinna 21/13 und öfter.

4) Legendarische Ólafs s. helga 46/34.

ambátt" genannt, obwohl sie von guter Abkunft war.[1]) Nur wenige Vertraute des Königs wussten um seine Vaterschaft, so dass Magnús nur als ein hrísúngr gelten konnte; dennoch aber folgte er, freilich in Ermangelung ächter Söhne, ohne Anstand seinem Vater auf dem Throne nach. Ein unächter Sohn K. Ólaf kyrri's war K. Magnús berfættr, und zwar war derselbe als hornúngr zu betrachten, da seine Mutter, mochte sie nun þóra Árnadóttir oder þóra Jóannsdóttir heissen, K. Ólafs „frilla" genannt wird.[2]) So waren ferner die Brüder Eysteinn, Sigurðr und Ólafr uneheliche Söhne eben dieses K. Magnús; nur von der Mutter des letztgenannten, der Sigríðr Saxadóttir, wird berichtet, dass sie von angesehener Herkunft und des Königs „friðla" gewesen sei,[3]) wogegen Eysteins Mutter nicht einmal genannt, sondern nur als niedrigen Standes bezeichnet wird. Wiederum stützten Haraldr gilli, dann Sigurðr slembidjákn ihre Ansprüche auf den Thron lediglich auf die Behauptung, dass sie uneheliche Söhne desselben K. Magnús berfætti seien, und führte der erstere in Norwegen durch die Eisenprobe den Beweis dieser seiner Behauptung, während der letztere sich nur auf ein angeblich im Auslande bestandenes Gottesurtheil berief;[4]) Magnús blindi aber war ein von K. Sigurð Jórsalafari mit seiner „frilla", Borghildr Ólafsdóttir, erzeugter Sohn.[5]) Von den Söhnen des K. Haraldr gilli war nur Íngi ehelich erzeugt, wogegen Sigurðr munnr ein Sohn der þóra Guðormsdóttir, wie es scheint einer Concubine,[6]) Eysteinn

1) Heimskr. Ólafs. s. helga 131/365 u. s. w.

2) Fagrskinna 221/150; Morkinskinna 126.

3) Heimskr. Magnús s. berfætta 18/653—54; vgl. FMS., VII, 32/63; Morkinskinna 174; Fagrskinna 241/159.

4) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara 34/691—92, und Haralds s. gilla 14/718—19 u. s. w.

5) Heimskr. Sigurðar s. Jórs. 24/680.

6) Heimskr. Haralds s. gilla 1/704; vgl. 17—18/722—23.

aber gar ein Sohn der Irländerin Bjaðök war, welcher ohne Eisenprobe, blos auf das Wort des gemeinsamen Vaters hin von den beiden Brüdern anerkannt wurde;[1]) dennoch aber succedirten unbedenklich alle drei Brüder nebeneinander. Wiederum war K. Hákon herðibreiðr von K. Sigurðr munnr mit der Dienstmagd (verkakona) eines Bauern in flüchtigster Begegnung erzeugt,[2]) und auch K. Sverrir war im günstigsten Falle ein unehelicher Sohn desselben Vaters.[3]) Erst die Thronfolgeordnung Magnús Erlíngsson's änderte diese Zustände, indem sie sehr bestimmt die Ausschliessung der unächten Söhne durch die ehelich geborenen aussprach;[4]) doch liess auch sie, indem sie für den Fall des Fehlens ehelicher Söhne auf das gemeine Erbrecht verwies, die unächten wenigstens an einer späteren Stelle erben, und thatsächlich blieb Alles ziemlich beim Alten. Die verschiedenen Parteikönige der Baglar, wie Vikarr, Sigurðr, Íngi, gaben sich selbst nur für unächte Söhne K. Magnús Erlíngsson's aus, und andererseits war K. Hákon gamli von K. Hákon Sverrisson mit der Ínga ausserehelich erzeugt worden, von deren Verhältniss zu ihm doch nur wenige vertraute Männer wussten.[5]) Eben dieser K. Hákon sah sich freilich, um zu einer kirchlichen Krönung gelangen zu können, veranlasst, sich durch P. Innocenz IV. förmlich legitimiren zu lassen (1246),[6]) und seine Thronfolgeordnung vom Jahre 1260 beruft zwar den unächt geborenen Sohn gleich nach dem ächt geborenen Sohn und Enkel zur Thronfolge,[7]) aber doch nicht mehr neben diesem; die Thronfolgeordnung des K. Magnús

---

1) Heimskr. Ínga s. Haraldssonar 13/737—38.
2) ebenda 18/740—41.
3) Sverris s. 5/4.
4) GþL. 2.
5) Hákonar s. gamla 1/238.
6) Diplom. norveg., I, 38/29—30.
7) neuerer GþKrR. 5; Járnsíða, Krb. 4.

lagabœtir von 1273 vollends beruft den unächt geborenen Sohn erst an siebenter Stelle, hinter den ächt geborenen brœđrúngar.[1]) Bis in das 13. Jahrhundert hinein waren demnach die unächten Söhne freier Mütter, wenn man von der, in zweifelhafter Geltung stehenden, Gesetzgebung K. Magnús Erlíngsson's absieht, den ächten in Bezug auf die Thronfolge gleichgestellt gewesen, soferne nur die Vaterschaft bezüglich derselben, sei es nun zufolge eines offenkundig bestehenden Concubinatsverhältnisses unzweifelhaft, oder durch die Anerkennung Seitens des Vaters oder eine gesetzliche Beweisführung sicher gestellt schien. Zwischen dem hornúngr und hrísúngr wurde dabei nachweisbar kein weiterer Unterschied gemacht als der bereits angedeutete hinsichtlich der Beweisführung; dagegen lässt sich für die Gleichstellung des þýborinn sonr mit beiden, oder überhaupt für dessen Berechtigung zur Thronfolge kein Beweis erbringen, da die Nennung einer „konúngs ambátt“ als Kindsmutter an ein paar Stellen nicht als solcher gelten kann. Ausdrücklich wird in den einschlägigen Fällen die angesehene Herkunft, oder doch die freie Verwandtschaft der betreffenden Weiber hervorgehoben, so dass das Dienstverhältniss, in welchem sie standen, nicht das von Unfreien gewesen sein kann; mag sein, dass Joh. Fritzner und Guđbrandr Vigfússon Recht haben, wenn sie unter jener Bezeichnung einfach des Königs Concubine als solche verstehen. Man wird kaum annehmen dürfen, dass die Thronfolge, bezüglich deren erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Versuch gewagt wurde, den unächten Sohn auch nur hinter den ächten zurückzustellen, sich von Anfang an in einem so wesentlichen Punkte von der gewöhnlichen Erbfolge unterschieden habe; will man sich aber nicht zu dieser bedenklichen Annahme entschliessen,

---

1) Landslög Krb. 5; neuerer BjarkR. 4; Hirđskrá 2; Jónsbk., Konúngs erfđir 4.

so wird man sich wiederum auf den Satz verwiesen sehen, dass ursprünglich alle Söhne freier Weiber gleichmässig erbfähig gewesen seien, mochten sie nun ehelicher oder unehelicher Herkunft sein, falls nur die Paternitæt bezüglich derselben festgestellt war, wogegen der þýborinn sonr nicht erbfähig und somit auf die Zuwendungen beschränkt war, mit welchen ihn sein Vater ohne Rücksicht auf den guten Willen der geborenen Erben bedenken mochte, also auch nur für ihn die ættleiđíng nöthig war, um ihm ein Erbrecht und andere verwandtschaftliche Rechte zu verschaffen. Man mag allenfalls einen letzten Ueberrest eines derartigen Rechtszustandes in einer Bestimmung der FrþL. finden,[1]) welche demjenigen den Besitz seiner väterlichen Erbschaft zuspricht, welchem sein Gegner zugesteht „at hann er þess sonr er hann segir, ok af fsjálsum kviđi, ok til arfs kominn, ok er innan landr getinn", soferne die Worte „ok til arfs kominn", welche man allenfalls auf die ächte Geburt beziehen kann, theils durch den Zusammenhang der Stelle, theils auch dadurch als ein späteres Einschiebsel sich erweisen, dass in deren weiterem Verlaufe von einer Beweisführung nur für den Fall gesprochen wird, da die behauptete Vaterschaft, oder der freie Stand der Mutter, oder die Geburt innerhalb des Landes bestritten wird. Jedenfalls aber entspricht jener Zustand völlig dem Charakter der älteren Zeit, welche einerseits den zwischen den Freien und Unfreien bestehenden Standesunterschied mit aller Schärfe festhielt, andererseits aber sowohl die Vielweiberei und den Concubinat für zulässig hielt, als auch den Weiberraub als eine ganz gewöhnliche Erscheinung kannte, welche zwar in das Recht der Verwandtschaft der Geraubten gewaltsam eingriff, aber doch diese selbst keineswegs nothwendig unfrei machte. Hält man nun an

1) FrþL. IX, 7; in der Járnsíđa, Erfđat. 20 ist die Stelle gänzlich umgestaltet.

diesem Ausgangspunkte für die Geschichte der unächten Geburt fest, so muss man in der Gleichstellung der hornúngar und hrísúngar mit den þýbornir synir, wie sie zur Zeit der Entstehung unserer Rechtsbücher auf Island völlig, in Norwegen aber nahezu völlig durchgedrungen war, eine spätere Neuerung erkennen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Einfluss der Kirche zurückzuführen sein dürfte, welcher ja, wie bereits gelegentlich bemerkt wurde, die Concubinenkinder ebenso widerwärtig waren wie alle übrigen unächten Kinder. Diese Neuerung erst ermöglichte den Gebrauch der Ausdrücke laungetnir menn einerseits und frillubornir menn andererseits als Gesammtbezeichnung aller und jeder unehelichen Kinder ohne Unterschied; erst nach ihrem Eintritte konnten ferner selbst die Concubinenkinder zu den Personen gerechnet werden, welche nicht „arfgengir“ im Sinne des älteren Rechtes waren.[1]) Während für den þýborinn sonr die Einräumung eines subsidiären Erbrechtes an der siebenten Stelle der Erbentafel eine sehr erhebliche Aufbesserung seiner früheren völligen Erbunfähigkeit gegenüber gewesen war, musste für den hrísúngr und hornúngr die Beschränkung auf eben dieses Erbrecht eine erhebliche Verkürzung ihrer hergebrachten Rechte bedeuten; andererseits liess sich fortan auch die Bestimmung über das Mass der Vergabungen, welche einseitig an sie gemacht werden durften, sowie auch die ættleiðíng nicht mehr auf die þýbornir beschränken, und lag ebensowenig mehr ein Grund vor, diese hinsichtlich des Betrages ihrer Busse den unächten Söhnen freier Mütter nachzusetzen, so dass das Festhalten dieser Zurücksetzung in den FrþL. geradezu als ein Anachronismus erscheint. In unseren Rechtsbüchern ziemlich müssig dastehend, war die Unterscheidung der drei Classen der unehelichen Kinder eben nur für die älteste Zeit von

1) vgl. GþL. 125; FrþL. III, 13.

Erheblichkeit gewesen. Den þýborinn sonr trennte von den unächten Söhnen einer freien Mutter eine tiefe Kluft, welche beide nahezu als Angehörige verschiedener Stände, und darum auch der Verwandtschaft gegenüber als verschieden gestellt erscheinen liess; der hornúngr aber unterschied sich vom hrísúngr, mit dem er im Uebrigen nach gleichem Rechte lebte, immerhin noch sehr wesentlich dadurch, dass bei ihm die Vaterschaft von Vornherein feststand, was zumal vor dem Aufkommen der Gottesurtheile von hoher Bedeutung war. — Bezüglich der Altersvormundschaft,[1]) dann auch der Alimentationspflicht,[2]) galt die Regel, dass der nächste Erbe sie zu übernehmen hat; doch fanden bei der letzteren mancherlei Besonderheiten statt. So soll nach des Vaters Tod zunächst die Mutter die Alimentation der gemeinsamen Kinder übernehmen, obwohl sie zu deren Beerbung erst nach dem väterlichen Grossvater und den Geschwistern vom Vater her berufen ist;[3]) wenn ferner beide Ältern verarmen, sollen auf die väterliche Verwandtschaft zwei Drittel, auf die mütterliche aber nur ein Drittel der Kinder treffen.[4]) Doch ist letztere Vorschrift wohl nur eine Consequenz der anderen Regel, dass bei der legalen Gütergemeinschaft unter Ehegatten dieses Verhältniss für den Antheil der Ehegatten am gemeinen Gute massgebend war,[5]) und war dieselbe darum wohl auch nur insoweit anwendbar, als die legale Gütergemeinschaft reichte, wogegen in anderen Fällen der speciell ausbedungene Massstab der beiderseitigen Antheile am gemeinen Gute zu entscheiden hatte, nach der Regel:[6]) „þá skal svá skuldum gegna, sun fèlag þeirra var;

1) GþL. 115; FrþL. IX, 22.
2) GþL. 115, vgl. 127 und 130; FrþL. IX, 25, vgl. XI, 5.
3) GþL. 117, vgl. 103.
4) GþL. 118.
5) GþL. 53, vgl. 64.
6) GþL. 115.

svá skal körlum skipta ok kerlíngum, ok þèbornum, sem öđrum skuldum, ok þeirra börnum". Auch der Anspruch auf die Unzuchtsbusse wird. nach dem Vater und dem Bruder, dem nächsten geborenen Erben zugesprochen,[1]) und bezüglich des Verlobungsrechtes, soweit ein solches überhaupt noch in der Hand der Verwandschaft besteht, wird wohl dasselbe gelten müssen,[2]) obwohl sich die Rechtsbücher bezüglich seiner minder klar aussprechen. Die FrþL. gewähren dem nächsten Erben einer Jungfrau sogar die Busse für andere Verletzungen, welche ihr zugefügt wurden,[3]) und sind bei allen diesen Bestimmungen die unächt Geborenen natürlich insoweit mit inbegriffen, als sie eben in der betreffenden Zeit zur Erbfolge zugelassen waren. Am Wergelde endlich nehmen zunächst nur die þýbornir menn Antheil, und zwar nur als sakaukar; die GþL. berufen dabei zunächst nur den unächt geborenen Sohn und Bruder, und in zweiter Linie dann auch noch den unächt geborenen Oheim und Neffen,[4]) während die FrþL. vorerst zwar nur den þýborinn sonr unter die sakaukar zählen, jedoch mit dem Beifügen, dass die Söhne der sakaukar um ein Drittel weniger als ihr Vater, und deren Söhne wieder um ein Drittel weniger als ihre Väter erhalten sollen, sodann aber auch noch den þýborinn bróđir bedenken;[5]) auch in der Wergeldstafel des Bjarni Marđarson endlich bleibt der ausserordentliche Charakter der Berücksichtigung noch erkennbar, aber anstatt des þýborinn sonr ercheint in ihr der frillusonr bedacht,[6]) worunter selbstverständlich alle und jede unächte Kinder zusammengefasst zu denken sind. Dass aber die

1) GþL. 197 und 201, vgl. 51.
2) FrþL. XI, 2.
3) FrþL. X, 37.
4) GþL. 236—37 und 246—48.
5) FrþL. VI, 5 und 10.
6) GþL. 316.

älteren Wergeldstafeln nur des þýborinn sonr gedenken, ohne auf den hornúngr und hrísúngr irgend welche Rücksicht zu nehmen, weist selbstverständlich ebenfalls wieder darauf hin, dass diese letzteren vordem den ehelich Geborenen gleich behandelt worden waren.

Die späteren Gesetzbücher enthalten über die unächte Geburt vergleichsweise nur wenige und wenig bedeutsame Bestimmungen. Die Feststellung der Paternitæt zunächst zeigt sich in das Christenrecht hereingezogen, wie diess allerdings auch schon bezüglich der FrþL. und der jüngeren Recensionen der älteren BþL. der Fall gewesen war, und kirchliche Einflüsse machen sich denn auch wohl bezüglich der Gestaltung der einschlägigen Rechtsregeln geltend. Nach den beiden Christenrechten des K. Magnús lagabœtir[1]) soll zunächst derjenige als Kindsvater gelten, welchen die Kindsmutter als solchen benennt, es sei denn, dass er sich durch einen Dreiereid reinige. Ist aber der von der Mutter Benannte todt, so soll die blose Aussage dieser letzteren vollen Beweis machen, vorausgesetzt, dass sie bei der Geburt des Kindes selbst erfolgte, dass hierüber durch die eidliche Aussage von bei der Geburt anwesenden Weibern Beweis erbracht wird, endlich dass dieselbe von der Kindsmutter selbst hinterher eidlich bestätigt wird, ohne dass dieselbe jemals eine gegentheilige Angabe gemacht hätte. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so soll man versuchen, ob sich nicht etwa durch anderweitige Zeugen ein geschlechtlicher Verkehr des Benannten mit der Kindsmutter für einen Zeitpunkt erweisen lasse, der einigermassen mit der Zeit der Geburt des Kindes stimmt, und sollen verständige Männer nach bestem Wissen und Gewissen hierüber entscheiden; gleicht vollends das Kind seinem angeblichen Vater oder dessen Verwandten, so soll die Vater-

1) neuerer BþKrR. 3; neuerer GþKrR. 11.

schaft sofort als erwiesen gelten, sowie ein geschlechtlicher Verkehr des angeblichen Vaters mit der Mutter erwiesen ist, und wird solchenfalls der genannte Vater nicht einmal zum Reinigungseid zugelassen, oder wenn er ihn bereits geschworen hat ehe jene beweisende Æhnlichkeit am Kinde entdeckt wird, gilt er als des Meineides schuldig, hat die betreffende Busse zu bezahlen, für die bisherigen auf das Kind gewandten Alimentationskosten Ersatz zu leisten, und dieses als das seinige zu sich zu nehmen.[1]) Wesentlich gleichartige Bestimmungen finden sich auch in den Christenrechten Erzb. Jón's und B. Árni's,[2]) nur dass in diesen die Verhandlung der Sache ausdrücklich an das Gericht des Bischofs oder seines Vertreters gewiesen, und diesen ein massgebender Einfluss auf die Beweisauflage eingeräumt wird; dass ferner hier auch der Fall vorgesehen ist, da die Kindsmutter stirbt ohne den Vater genannt zu haben, indem solchenfalls dem Geschlechtsvormunde anheimgegeben wird zu klagen gegen wen er will, jedoch so, dass er zunächst den geschlechtlichen Verkehr zu beweisen hat, und der Beklagte zur Reinigung durch einen Dreiereid nur dann zugelassen wird, wenn dieser Beweis misslingt; dass endlich auch noch der Fall berücksichtigt wird, da das Weib die Nennung des Kindsvaters verweigert, welchenfalls sie wie nach älterem Recht eine Busse von 3 Mark an den König verwirkt, das Kind aber der Mutter folgt und das Recht seines mütterlichen Grossvaters nimmt. — Ueber die Rechte und Pflichten, welche der unächten Geburt zustehen und obliegen, sprechen sich dagegen die weltlichen Gesetzbücher aus. Es folgt aber zunächst die Járnsíða in Bezug auf das der unächten Ge-

---

1) Auf die Æhnlichkeit des Kindes mit dem muthmasslichen Vater hatten auch schon die GþL. 57 entscheidendes Gewicht gelegt, jedoch in ganz anderer Richtung.

2) Jóns KrR. 4; KrR. Árna 2/14 - 18.

burt zustehende Erbrecht im Wesentlichen den Vorschriften der FrþL.,[1]) jedoch ohne verschiedene Classen der unächt Geborenen zu unterscheiden, und mit einzelnen geringfügigen Abweichungen.[2]) Bezüglich der Altersvormundschaft hält sie an dem Satze fest, dass die Berufung zu derselben den nämlichen Regeln folge wie die Berufung zur Erbschaft, nur mit dem Vorbehalte, dass der Berufene jetzt Sicherheit zu bestellen hat, und ausgeschlossen wird, wenn er diess nicht kann;[3]) ebenso bezüglich der Alimentationspflicht,[4]) und wenn hinsichtlich des Verlobungsrechtes auf die nächsten Verwandten,[5]) oder bezüglich der Unzuchtsbusse auf denjenigen Verwandten verwiesen wird, welcher diese gesetzlich zu beziehen habe,[6]) so will damit sicherlich ganz Dasselbe gesagt sein. Etwas selbstständiger stellen sich die Vorschriften des gemeinen Landrechtes, des gemeinen Stadtrechtes und der Jónsbók; doch sind es weniger neue Gesichtspunkte, welche sie bezüglich der Behandlung der unächten Geburt aufstellen, als vielmehr willkürliche Ænderungen, oder höchstens noch mit pedantischem Scharfsinn durchgeführte Consequenzen der älteren Gesichtspunkte. So wird denjenigen unächten Kindern jetzt alles Erbrecht entzogen, welche im Ehebruch oder Incest erzeugt sind;[7]) eine Bestimmung kirchlichen Ursprunges, welche übrigens, was

1) vgl. Járns. Erfđat. 2 mit FþL. VIII, 3.
„ „ 4 „ „ 5.
„ „ 6 „ „ 7.
„ „ 7 „ „ 8.
„ „ 15 „ „ 15.

2) z. B. Járns. Erfđat. 6: ok þó fađir hennar sè frillo sun.

3) Erfđat. 24.

4) ebenda 25.

5) Kvennagiptíngar 1.

6) Mannhelgi 36.

7) Landslög Erfđat. 7, nr. 6; BjarkR. 7, nr. 6; Jónsbók 6.

die adulterini betrifft, auch schon in die GþL. Eingang gefunden hatte.[1]) Jetzt erscheint ferner der frillusonr nicht nur den brœđra synir und brœđra dœtr nachgesetzt, wie diess schon nach den FrþL. der Fall gewesen war, sondern auch den systkinasynir und systkinadœtr, dann den systrasynir und systradœtr, welchen er früher vorgegangen war;[2]) die frilludóttir aber wird jetzt erst weit hinter dem frillusonr berufen,[3]) was theils durch die Vorrückung der Nachgeschwisterkinder, theils aber auch durch eine viel weiter als früher getriebene Unterscheidung der mütterlichen Verwandtschaft von der väterlichen, und der halbbürtigen Verwandtschaft von der vollbürtigen bedingt ist. Hinter der letzteren werden ferner die entfernteren unächten Verwandten bis zu den Geschwisterkindern einschliesslich berufen,[4]) während über diesen Grad hinaus die unächte Verwandtschaft unberücksichtigt bleibt; ausserdem zeigt sich aber auch weit consequenter und spitzfindiger als früher der Umstand berücksichtigt, ob die Voraltern des einzelnen Verwandten ächt oder unächt geboren waren.[5]) Während das gemeine Stadtrecht mit dem Landrechte völlig übereinstimmt, weicht die Jónsbók in einem einzigen Punkte ab; während nämlich jene an dreizehnter Stelle die frilludóttir, und hinter ihr die uneheliche Seitenverwandtschaft bis zu den Geschwisterkindern berufen, weiss die Jónsbók von einem Erbrechte der unächten Tochter Nichts, und beruft an der betreffenden Stelle vielmehr zunächst die unehelichen Enkel, dann aber die uneheliche Seitenverwandtschaft bis zu den Geschwisterkindern einschliesslich, jedoch mit ausführlicher Aufzählung und

1) GþL. 25.
2) Landsl. Erfđat. 7, nr. 6; BjarkR. 7, nr. 6; Jónsb. 6.
3) Landsl. Erfđat. 7, nr. 13; BjarkR. 7, nr. 13.
4) ebenda.
5) Landsl. Erfđat. 7, nr. 2, 3, 4, 6, 11; BjarkR. 2, 3, 4, 6, 11; Jónsb. 2, 3, 4, 6, 11.

theilweise auch veränderter Reihenfolge der einzelnen Grade;[1]) hinter den unehelichen Geschwisterkindern wird von ihr sodann noch der vierte gleiche Grad der ehelichen Verwandtschaft, und weiterhin die unächte Verwandtschaft bis zu demselben Grade berufen. Bezüglich der Altersvormundschaft und der Alimentationspflicht folgt ferner das gemeine Landrecht und Stadtrecht ganz wie das ältere Recht der Regel des Erbrechtes,[2]) während die Jónsbók zwar bezüglich der Altersvormundschaft den gleichen Weg geht, wenn auch in anderer Wortfassung,[3]) aber bezüglich der Alimentationspflicht zunächst ausspricht, dass Jedermann, gleichviel ob ehelich oder unehelich geboren, seine eigenen Ældtern und Kinder ernähren müsse,[4]) dann aber die entferntere Verwandtschaft nach Massgabe des Erbrechtes heranzieht, ohne der unächten Geburt mehr besonders zu gedenken, ausser etwa in Bezug auf die unächten Kinder fremder Gäste,[5]) bezüglich deren das ältere Recht einen, übrigens ziemlich frei benützten, Anhaltspunkt bot.[6]) Bezüglich des Verlobungsrechtes[7]) und der Unzuchtsbusse[8]) drücken sich die Gesetzbücher für Norwegen um Nichts bestimmter aus als die Járnsíđa, während die Jónsbók diese letztere ausdrücklich dem nächsten geborenen Erben männlichen Geschlechts zuspricht.[9]) Endlich mag noch bemerkt werden, dass eine Verordnung vom 2. Mai 1313 unmittelbar hinter dem frilluson der Mutter ein Erbrecht ihrem unehelichen Kinde

---

1) Jónsbók, Erfđat. 13.
2) Landsl. Erfđat. 14; BjarkR. 14.
3) Jónsb. Erfđat. 20.
4) ebenda, Framfærslub. 1.
5) ebenda 6.
6) K. 143/25; St. 116/149—50.
7) Landsl. Erfđat. 1; BjarkR. 1; Jónsb. Kvennag. 1.
8) Landsl. Mannh. 29; BjarkR. 29.
9) Jónsb. Mannh. 31.

gegenüber einräumt, vorausgesetzt nur, dass dieses weder aus einem Ehebruche noch aus einem Inceste hervorgegangen ist;[1]) natürlich darf aber dabei nicht, wie in einzelnen Hss. steht, gelesen werden „móđir skilgetin", sondern „frillumóđir" oder „móđer óskilfengin" wie andere bieten, wie denn auch die Jónsbók, in welche die betreffende Vorschrift auf Grund einer Verordnung vom 14. Juni 1314[2]) eingeschaltet wurde, der letzteren Lesart folgt,[3]) nur dass sie, eben wie diese letztere Verordnung, auf die Mutter auch noch die frilludóttir folgen lässt. Die norwegische Verordnung aus dem Jahre 1313 bemerkt dabei ausdrücklich, dass die Erbentafel bisher ein Erbrecht der Mutter gegenüber ihrem unehelichen Kinde nicht erwähnt gehabt habe, was auch ganz richtig ist, wenn man dabei das gemeine Land- und Stadtrecht ins Auge fasst.

Zum Schlusse ist endlich noch die Legitimation unehelicher Kinder zu besprechen. Das ältere isländische Recht scheint eine solche nicht zu kennen. Die Rechtsbücher des Freistaates behandeln nicht nur das Kind als ein unfreies, dessen Mutter zur Zeit der Empfängniss unfrei war, selbst wenn sie vor der Geburt freigelassen wurde,[4]) sondern auch das Kind als ein uneheliches, dessen Ältern zwar noch vor dessen Geburt, aber doch erst nach dessen Empfängniss einander geheirathet haben,[5]) so dass also die von der Kirche so sehr begünstigte legitimatio per subsequens matrimonium dem Rechte des Freistaates völlig fremd war; von einem „leiđa til arfs" aber thut meines

1) Norges gamle Love III, nr. 36, § 3, S. 100. Einige Hss. schieben die Novelle in Landslög Erfđat. 7, nr. 6, ein, S. 82, not. 42.

2) Lovsamling for Island, I. S. 29, § 14.

3) Jónsbk. Erfđat. 6.

4) K. 118/224; St. 59/68; Belgsdalsb. 47/239.

5) K. 142/23; St. 104/135.

Wissens nur eine einzige Stelle in einer Geschichtsquelle Erwähnung,[1]) von welcher sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen lässt, ob sie uns einen Ueberrest eines auf der Insel früh erloschenen Rechtsbrauches aufbewahrt hat, oder ob nicht vielleicht vielmehr bereits die Bekanntschaft mit dem norwegischen Rechte auf ihren Bericht über ältere isländische Vorgänge störend eingewirkt habe. Dagegen kennt bereits das ältere norwegische Recht das Institut der Legitimation, während Adoption sowohl als Arrogation auch ihm fremd sind. Die kirchenrechtlichen Vorschriften über die Legitimation sind allerdings auch in Norwegen nur sehr langsam zur Anwendung gelangt.[2]) Nach den FrþL. und dem älteren Stadtrechte sollten Brautkinder nur unter der Voraussetzung als ehelich geborene gelten, dass ihr Vater innerhalb des nächsten Jahres nach der Verlobung gestorben war,[3]) eine Bestimmung, welche sich aus der Vorschrift erklärt, dass die Hochzeit binnen Jahresfrist der Verlobung folgen solle;[4]) da bei dieser letzteren Vorschrift sowohl ehehafte Noth als gegentheilige Verabredung des Bräutigams mit dem Verlober der Braut ausdrücklich vorbehalten ist, wird man diesen Vorbehalt wohl auch für jene erstere Regel als stillschweigend gemacht betrachten, und somit diese Regel dahin erweitern dürfen, dass Brautkinder überhaupt als eheliche gelten sollen, wenn deren Vater unter Umständen stirbt, welche erkennen lassen, dass der Vollzug

---

1) Laxdæla, 26/102; vgl. oben, S. 34.

2) vgl. Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 173–74, und dessen Forelæsninger over den norske Retshistorie, I, S. 132—33, sowie meine „Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrirs“, S. 75—77, und meinen Artikel „Gulaþingslög“, in der Allgemeinen Encyklopædie der Wissenschaften und Künste, Section I, Bd. 97, S. 42.

3) FrþL. III, 13; BjarkR. III, 68,

4) FrþL. III, 12,

der Ehe von ihm noch beabsichtigt war, wie denn auch nur unter dieser Voraussetzung sich erklärt, dass sofort beigefügt wird, es solle Nichts nützen, wenn Jemand sich mit seiner Concubine verlobe, um ihre Kinder dadurch erbfähig zu machen, oder sonst die Hochzeit verzögere, indem weder ein Betrug des geborenen Erben noch eine Verunehrung der Hochzeit durch die Bestimmung ermöglicht werden wolle.[1]) Nach einer weiteren Vorschrift der FrþL.[2]) soll ferner die nachfolgende Ehe unter Personen, welche bereits vor deren Eingehung Kinder miteinander erzeugt haben, diesen Kindern nur unter der Voraussetzung die Rechte von ehelichen verschaffen, dass nach eingegangener Ehe noch weitere Kinder von ihnen erzeugt werden, wobei übrigens die blose Geburt derartiger Kinder entscheidet, ohne dass auf deren Fortleben Etwas ankäme, und überdiess dem vorehelichen Kinde, welches auf Grund dieser Bestimmung von seinem Vater Etwas geerbt hat, sofort auch allen übrigen Verwandten gegenüber sein volles Erbrecht gesichert ist. Beide Bestimmungen sind ohne Zweifel durch den Einfluss der Kirche in das Rechtsbuch gekommen, entsprechen aber dennoch keineswegs völlig deren Vorschriften. Auf der einen Seite nämlich lässt die Kirche die sponsalia de futuro sich durch die nachfolgende copula carnalis in eine vollgültige Ehe verwandeln, ohne dieserhalb irgendwelche Zeitgrenzen aufzustellen oder auf des Vaters Tod Gewicht zu legen,[3]) auf der anderen Seite aber lässt sie die unehelichen Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Æltern schlechthin legitimiren, ohne dass darauf Etwas ankäme, ob diese Æltern nach Eingehung der Ehe weitere

1) FrþL. III, 13; BjarkR. III, 68.

2) FrþL. III, 11.

3) c. 15 (Alexander III, 1159—81) und c. 30 (Gregor IX, 1227—41) X. de sponsal. (IV, 1); c. 12, X, qui filii sint legitimi (IV, 17; Innocenz III, 1198—1216).

Kinder mit einander zeugen oder nicht,[1]) so dass also der Grundsatz unseres Rechtsbuches: „þá helga þau, er eptir brullaup eru fœdd, hin til arfs, er fyrir brullaup voro," keineswegs der des kanonischen Rechts ist. Das sogenannte Christenrecht K. Sverrirs hält zwar die Bestimmungen der FrþL. über die legitimatio per subsequens matrimonium unverändert fest;[2]) aber in der Bestimmung über die Brautkinder streicht es die auf die Jahresfrist bezüglichen Worte,[3]) obwohl es die Vorschrift beibehält, dass die Hochzeit binnen dieser Frist der Verlobung zu folgen habe,[4]) nnd es gelangt damit zu der dem kanonischen Rechte vollkommen entsprechenden Regel, dass Brautkinder unter allen Umständen gleich den ehelich geborenen erben sollen, wenn ihr Vater vor der Hochzeit verstorben ist. Auch die beiden Christenrechte des K. Magnús lagabœtir[5]) lassen die Brautkinder schlechthin erbfähig werden gleich den ehelichen, auch wenn die Hochzeit nicht erfolgt, und sie fordern zu solchem Behufe nicht einmal den Tod des Vaters; da sie sich dabei ausdrücklich auf das gemeine Recht der gesammten Christenheit beziehen, ist klar, dass sie wie dieses durch die eingetretene copula carnalis die sponsalia de futuro sich in sponsalia de præsenti, d. h. eine vollgültige Ehe verwandeln lassen. Weiterhin lassen sie aber durch die Geburt von Brautkindern auch solche Kinder legitimiren, welche von Brautleuten vor ihrer Verlobung mit einander gewonnen worden waren, und sie substituiren demnach, der Consequenz des kanonischen Rechtes entsprechend, den Verlobungsact auch hier der Hochzeit; aber sie weichen doch wieder darin vom kanonischen Rechte ab, dass sie sich nicht mit der

1) c. 6, X, qui filii sint legitimi (Alexander III).
2) KrR. Sverris 65.
3) ebenda 67.
4) ebenda 66.
5) neuerer BþKrR. 16; neuerer GþKrR. 24.

blosen Verlobung begnügen, sondern daneben noch die Geburt nach erfolgter Verlobung zur Welt kommender Kinder fordern. Noch weiter geht die Járnsíða,[1]) indem sie als im ganzen Lande gesetzlich eingeführt die Bestimmung bezeichnet, dass eine rechtsgültig eingegangene Verlobung alle Kinder erbfähig mache, welche die Brautleute vor eingegangener Verlobung mit einander erzeugt haben, oder nach dieser erzeugen; dieser Satz ist aber in ganz derselben Fassung auch in das gemeine Landrecht und Stadtrecht übergegangen.[2]) In der Jónsbók dagegen hatte er Anfangs keine Stelle gefunden, wurde jedoch hinterher auf Grund der Verordnung vom 14. Juni 1314 § 13 in dieselbe mit dem Beisatze eingestellt, dass die Vorschrift auf im Ehebruch erzeugte Kinder keine Anwendung finde;[3]) es ist hiernach ganz verkehrt, wenn þórðr Sveinbjörnsson unter dem in der Einschaltung genannten K. Hákon den Hákon gamli statt Hákon Magnússon verstehen will. Das Christenrecht Erzb. Jóns baut auf der so gelegten Grundlage weiter, die Gesichtspunkte des kanonischen Rechts nur noch consequenter durchführend. Schon die Christenrechte des K. Magnús hatten den Grundsatz ausgesprochen,[4]) dass eine rechtsgültige Verlobung durch hinzutretende copula carnalis sich in eine vollgültige Ehe verwandle, auch wenn keine förmliche Hochzeit nachfolge, und dass von da ab die Ehe nur noch wegen Ehebruchs getrennt werden könne; jetzt aber wird geradezu die Regel aufgestellt:[5]) „nú ef hjúnskapr er fullkomin með líkams losta, þó at eigi sè brúðhlaup gjört, þá má þann engi hlutr skilja“; weiterhin aber wird

---

1) Járnsíða, Erfðat. 14.

2) Landslög, Erfðat. 7, nr. 1, fin.; BjarkR. ebenda.

3) Jónsbók, Erfðat. 1; vgl. Lovsamling for Island I, S. 28—29.

4) neuerer BþKrR. 18; neuerer GþKrR. 26.

5) JónsKrR. 44.

auch noch insbesondere ausgesprochen,[1]) es sei allgemeines Recht der Christenheit, dass Brautkinder in allen Beziehungen als eheliche gelten, auch wenn keine Hochzeit gehalten worden sei, und dass die Kinder, welche Jemand mit seiner Concubine gewinnt, eheliche werden, wenn er sich mit dieser hinterher verlobt, gleichviel ob beide nach der Verlobung noch andere Kinder mit einander gewinnen oder nicht, falls nur jene nicht im Ehebruch erzeugt sind, und auch sonst der Eingehung der Ehe durch die Æltern kein impedimentum dirimens im Wege steht. Dieselbe Bestimmung kehrt auch im neueren isländischen Christenrechte wieder, nur in etwas anderer Wortfassung;[2]) einmal nämlich fehlt hier der Satz, dass auf das Geborenwerden weiterer Kinder nach eingegangener Verlobung Nichts ankomme, was sich leicht begreift, da das ältere isländische Recht zu einer solchen Clausel keine Veranlassung bot, sodann aber ist der auf die adulterini bezügliche Vorbehalt so weit gefasst, dass er gleich auch die Nichtexistenz von impedimenta dirimentia in sich schliesst, indem er lautet: „nema nokkut standi þat fyrir, þá er þau börn voru getin, at þau máttu þá með ängu móti rèttliga eigaz". Dieselben beiden Christenrechte lassen ferner auch den Kindern aus einem matrimonium putativum die gleiche Behandlung wie den ehelichen Kindern angedeihen, vorausgesetzt nur, dass die Æltern vor Eingehung der Ehe die vorgeschriebene Verkündigung vornehmen liessen, und somit das Ihrige gethan haben, um etwa bestehende Ehehindernisse rechtzeitig in Erfahrung zu bringen;[3]) diess ein Satz, welcher, im kanonischen Rechte begründet,[4])

---

1) JónsKrR. 46.

2) Árna bps KrR. 16/112—14.

3) JónsKrR. 42; KrR. Árna 16/114—16.

4) c. 3, X, de clandest. despons. (IV, 3), und c. 14, X, qui filii sint legit. (IV, 17); beide Satzungen von Innocenz III,

hinterher auch in das weltliche Recht übergegangen ist, soferne eine Verordnung vom Jahre 1280 in ihrem § 6 bestimmt,[1]) dass die Kinder aus einer Ehe, welche wegen hinterher aufkommender Ehehindernisse getrennt werden muss, dennoch als eheliche behandelt werden sollen, wenn nur die Aufgebote in vorschriftsmässiger Weise ergangen sind, wobei doch wohl der gute Glaube der Eheleute an die Rechtsbeständigkeit ihrer Ehe vorausgesetzt werden muss, obwohl die Verordnung dieser Voraussetzung allerdings nicht gedenkt.

Ganz abgesehen aber von diesen, mehr oder minder getreu dem kanonischen Rechte entlehnten Sätzen, kennt das norwegische Recht auch noch eine nationale Form der Legitimation, für welche die älteren Quellen die technische Bezeichnung *ættleiđíng*, die späteren aber auch wohl die Bezeichnung *arfleiđíng* brauchen.[2]) In einem kgl. Erlasse vom 28. März 1318,[3]) sowie in einer Urkunde aus dem Jahre 1338[4]) wechseln beide Ausdrücke, wogegen ein paar Urkunden aus den Jahren 1345 und 1373 nur von der arfleiđíng,[5]) und umgekehrt einige solche aus den Jahren 1316, 1344 und 1400—10 nur von der ættleiđíng sprechen;[6]) andererseits brauchen isländische Quellen den Ausdruck „leiđa til arfs“ sowohl in Bezug auf norwegische[7]) als isländische[8]) Vorgänge aus früherer Zeit, und den von der ættleiđíng handelnden Abschnitt der Járnsíđa bezeichnen die Annalen

1) Norges gamle Love III, nr. 1, S. 5.

2) Fr. Brandt, Brudstykker, S. 28—31; Forelæsninger S. 152 bis 155.

3) Norges gamle Love III, nr. 50, S. 129—31.

4) Diplom. norveg. I, 253/202—3.

5) ebenda II, 426/330 und IV, 294/239—40.

6) ebenda V, 169/131; VI, 88/89—90 und 374/409.

7) Eigla 57/125; Njála 2/6.

8) Laxdæla 26/102.

sowohl als die Biographie des B. Árni als das Capitel „um arfleiđíng“.[1]) Es mögen hiernach beide Ausdrücke schon frühzeitig neben einander gebraucht worden sein, und nur darum der Ausdruck „arfleiđíng“ mit der Zeit das Uebergewicht erlangt haben, weil in der That die erbrechtlichen Wirkungen des Actes im Verlaufe der Zeit immer mehr überwogen. — Die Form, in welcher sich die Einführung in den Geschlechtsverband vollzog, wird in beiden Provincialrechten ziemlich übereinstimmend geschildert, und ist offenbar uralten Rechtens.[2]) Zumeist scheint es der Vater gewesen zu sein, der sein uneheliches Kind legitimirte, und andererseits scheint die Legitimation ursprünglich nur zu Gunsten des þýborinn sonr in Anwendung gekommen zu sein, wogegen unsere Rechtsbücher freilich nach beiden Seiten schon weiter gehen; sie lassen einerseits die ættleiđíng auch auf den hornúng und hrísúng ebenso gut Anwendung finden wie auf den þýborinn sonr, und gestatten andererseits auch, dass der Bruder den Bruder, der Oheim den Neffen, ja auch noch entferntere Verwandte einander legitimiren, nur dass die FrþL. solche Befugniss auf die freigeborenen (ættbornir) Verwandten innerhalb der näheren Grade des Mannsstammes (bauggildi) beschränken, und überdiess die Regel beifügen, dass kein Mann durch ein Weib, und kein Weib durch einen Mann legitimirt werden dürfe,[3]) eine Bestimmung, deren Grund nicht abzusehen ist, welche aber in dem anderen Satze der FrþL. eine Parallele findet, dass Weiber und Männer sich gegenseitig kein Stammgut zum Vorkaufe anbieten sollen.[4]) Bemerkenswerth ist auch, dass die GþL. ausdrücklich die Legitimation desjenigen gestatten, welchen

---

1) Árna bps s. 9/688; Annálar a. 1271.

2) GþL. 58; FrþL. IX, 1.

3) FrþL. IX, 21.

4) ebenda XII, 5.

sein Vater vor erreichtem 15. Lebensjahre freigelassen hat; die Vorschrift scheint nämlich aus einer Zeit zu stammen, welche die Legitimation noch auf den þýborinn sonr beschränkt wusste und diese Beschränkung insoweit mildern wollte, als die ursprünglich nur dem innerhalb seiner ersten drei Lebensjahre freigelassenen Sohne bestimmte Wohlthat nun auch noch dem etwas später freigelassenen zugänglich gemacht wurde. Uebrigens darf der Legitimirende, wer er auch sei, nicht völlig eigenmächtig verfahren; er muss vielmehr, wenn die Handlung rechtswirksam sein soll, zu derselben die Zustimmung der geborenen Erben erholen, über deren Recht ja nur sie selber verfügen können. Hat demnach der Vater des unehelichen Kindes bereits ächt geborene Söhne, so ist deren Zustimmung erforderlich; doch soll die Einwilligung der volljährigen Söhne genügen, und somit auch für die minderjährigen oder noch ungeborenen bindend sein. Fehlen eheliche Söhne, oder sind die vorhandenen alle minderjährig, so tritt statt ihrer der nächst berufene Erbe ein, und zwar, wenn die Stammgutsfolge von der gemeinen Erbfolge abgeht, sowohl der Stammgutsfolger als der Erbe der Fahrniss; die GþL. kennen auch eine Betheiligung der entfernteren Verwandten, welche indessen eine blos formelle gewesen zu sein scheint, wie etwa umgekehrt die FrþL den Vater seine unmündigen Söhne bei der Handlung auf dem Arme tragen lassen, um auch sie zu dieser formell heranzuziehen. Im Uebrigen war vor Allem ein gewisses Quantum Bier zu einem gemeinsamen Gelage zu bereiten; dann war ein dreijähriger Ochse zu schlagen und musste ihm die Haut des rechten Hinterfusses vom Kniegelenke abwärts (FrþL.), oder auch die Klauenhaut vom rechten Vorderfusse (GþL.) im Ganzen abgezogen werden. Als hemíngr (FrþL.) oder fit (GþL.) wird diese Haut bezeichnet, und aus ihr wird ein Schuh gemacht; wurde doch noch in der Schlacht bei Rè (1163)

von Sigurðr jarl der fitskór getragen,[1]) doch wohl um fester auf dem Eise stehen zu können. Dieser Schuh wurde bei dem Bierfasse niedergesetzt und sollte nun zuerst der Vater, der seinen Sohn legitimiren wollte, in ihn steigen, dann der zu legitimirende Sohn selbst, und weiterhin der nächste Erbe, sowie der nächste Stammgutsfolger, nach den GþL. überdiess auch noch die entfernteren Verwandten, natürlich doch wohl nur soweit sie gerade anwesend waren; dabei sollte nach den GþL. der Legitimirende folgende Formel sprechen: „ek leiði þenna mann til fjár þess er ek gef honum, ok til gjalds ok til gjafar, ok til sess ok til sætis, ok til bóta ok til bauga, ok til alls rèttar, svo sem móðir hans væri mundi keypt“. Die volle Gleichstellung des Legitimirten mit dem ehelich Geborenen in allem Recht ist damit unzweideutig ausgesprochen; speciell hervorgehoben wird die Gleichstellung in Bezug auf Wergeld und Busse, und muss die Formel somit älter sein als die Gleichstellung des nicht legitimirten þýborinn sonr mit seinem Vater bezüglich der Busse. „Sitz und Sessel“ mögen sich auf die Einräumung eines höheren Platzes bei Gastereien beziehen, bei welchen man ja nach Rang und Würde (mannvirðíng) zu sitzen pflegte; „Gabe und Gegengabe“ auf die Sitte, bei festlichen Gelegenheiten Geschenke auszutauschen, deren Werth gleichfalls nach dem Range bemessen wurde. Das gegebene Gut endlich dürfte auf den durch eine spätere Urkunde bestätigten Gebrauch hinweisen,[2]) gleich bei der Legitimation dem Legitimirten eine Gabe als Wahrzeichen zu geben; in dem „vollen Recht“, welches dem Legitimirten eingeräumt wird, ist aber vorab auch das Erbrecht gleich dem ehelich Geborenen mit in-

1) Heimskr. Magnús s. Erlíngssonar 13/790; FMS. VII, 5/297; Fagrskinna 264/176. Vgl. auch Heimskr. Ólafs s. helga 151/405—6; FMS. IV, 137/336 u. s. w.

2) Diplom. norv. I, 253/202—3 (1338).

begriffen, wie denn die FrþL. ausdrücklich,[1]) die GþL. aber wenigstens mittelbar eben dieses einräumen, wenn sie das oben besprochene eventuelle Erbrecht der unächten Kinder nur für den Fall eintreten lassen, dass sie „úleiddir í ætt" sind.[2]) Die FrþL. theilen die zu sprechende Formel nicht mit; sie sprechen aber von einem „leiđa á rekka skaut ok rýgja", was doch wohl zu übersetzen ist „in den Schooss von Mann und Weib führen", und somit auch auf die Versetzung des Legitimirten in die Lage eines ehelich Erzeugten und Geborenen hindeutet. Für die sofort sich anschliessende Einräumung der Erb- und Stammgutsfolge durch den geborenen Erben und Stammgutsfolger, sowie für die Erklärung der entfernteren Verwandten wird keine Formel aufgestellt, dagegen aber ausgesprochen, dass alle bei dem Acte Anwesenden über diesen Zeugniss geben können, wenn dessen Vornahme bestritten werden sollte, und zwar Weiber wie Männer, wobei jedoch als weiteres Wahrzeichen der bei demselben gebrauchte Schuh vorzuweisen ist; nach den GþL., welche kein Zeugniss über 20 Jahre hinaus vorhalten lassen, muss jedoch alle 20 Jahre eine feierliche Bekanntmachung der ættleiđíng erfolgen, deren Beweis den Beweis des Actes selbst zu ersetzen hat, und wird diese Bekanntmachung erst von dem Momente an unnöthig, da der Legitimirte auf Grund seiner Legitimirung Erbe genommen hat, soferne ihm von da ab der Besitz der Erbschaft selbst als genügender Ausweis für das Recht des Besitzes dient. — Die spätere Gesetzgebung hat im Wesentlichen auf der gegebenen Grundlage fortgebaut, wenn sie auch im Einzelnen Mancherlei an den älteren Rechtssätzen verändert hat. Zunächst wurde die Form der ættleiđíng umgestaltet. Das Trinkgelage, Ochsenschlachten und Schuhsteigen beseitigte schon die Járnsíđa,

---

1) FrþL. III, 13; VIII, 1; BjarkR. III, 68.
2) GþL. 104.

indem sie dafür eine halbwegs kirchliche Form einführte.[1]) Der Legitimirende soll mit dem, der legitimirt werden soll, sowie mit dem nächsten geborenen Erben und Stammgutsfolger unter gemeinsamer Berührung der heiligen Schrift vor der Kirchenthüre die entscheidende Erklärung abgeben, deren Formel noch ganz die der GþL. ist, nur dass die Bezugnahme auf eine sofort zu machende Gabe an deren Spitze nunmehr weggefallen ist. An der Befugniss der entfernteren Verwandten, die Legitimation vorzunehmen, wird festgehalten, dagegen der Satz der FrþL. fallen gelassen, dass kein Mann ein Weib und kein Weib einen Mann legitimiren dürfe. Nach wie vor soll ferner der volljährige Sohn durch seine Zustimmung seine minderjährigen oder noch ungeborenen Brüder verpflichten, und muss die ættleiðíng alle 20 Jahre öffentlich bekannt gemacht werden, so lange der Legitimirte nicht auf Grund derselben geerbt hat. Nach wie vor ist ferner die Bedeutung des Actes dieselbe geblieben, und beerbt der Legitimirte demgemäss seinen Vater zugleich mit dem ächt geborenen Sohne.[2]) Das gemeine Landrecht schliesst sich hinwiederum eng an die Vorschriften der Járnsíða an, doch nicht ohne sie in einzelnen nicht unerheblichen Punkten zu verändern.[3]) Festgehalten wird vor Allem die neue, halb kirchliche Form der ættleiðíng, und daraus mag sich erklären, dass die Kirche diese anerkannte,[4]) obwohl sie die „causæ natalium“ im Bergener Concordate (1273)[5]) sowohl als im Túnsberger (1277)[6]) ihrer eigenen Jurisdiction vorbehielt; doch ist die bei dem Acte zu sprechende Formel neuerdings wieder verändert, und dabei einerseits die

---

1) Járnsíða, Erfðat. 16.
2) ebenda 1.
3) Landslög, Erfðat. 8.
4) JónsKrR. 46.
4) Diplom. norv. I, 64, a/54.
6) Norges gamle Love II, S. 464; vgl. auch KrR. Jóns 51.

Bezugnahme auf das sofort zu gebende Gut wieder aufgenommen, andererseits aber die Verweisung auf Busse und Wergeld als nunmehr nicht mehr passend beseitigt. Der Satz, dass die Zustimmung des volljährigen Sohnes auch dessen ungeborene und minderjährige Brüder binde, wird jetzt ausdrücklich aufgegeben, und dafür die umgekehrte Regel aufgestellt, dass der Legitimirte durch die Legitimation nur so viel Recht erhalte, als der Consentirende selber anzusprechen hatte; ausserdem wird die Wirkung des Actes auch insoferne abgeschwächt, als der Legitimirte jetzt nicht mehr neben dem ächt geborenen Sohne, sondern erst hinter diesem und seinem ächt geborenen Sohne erben soll.[1]) Genau dieselben Vorschriften enthält das gemeine Stadtrecht,[2]) sowie auch die Jónsbók,[3]) nur dass diese letztere die Frist für die lýsíng von 20 auf 10 Jahre herabsetzt. Durch die Verordnung vom 14. Juni 1314 wurde ferner für Island bestimmt,[5]) dass Niemand vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre auf sein Erbrecht verzichten könne, und dass der eheliche Sohn eines Legitimirten unmittelbar hinter seinem Vater zur Erbfolge berufen sein solle, wenn dieser zur Zeit des Erbschaftsanfalles bereits gestorben sei; Beides Bestimmungen, welche auch in die Jónsbók eingerückt wurden, welche sich aber im Grunde von selbst verstanden, da die erstere nur eine Folge der Verschiebung des Volljährigkeitstermines auf das vollendete 20. Lebenjahr ist, die letztere aber nur eine analoge Anwendung der für die ehelich geborenen Söhne und Enkel geltenden Regel enthält. Ein Zusatz ferner, welchen eine Hs. zu K. Eirík Magnússon's Verordnung von 1280 und eine andere zu K. Hákon Magnússon's Verordnung vom

1) Landslög, Erfđat. 7, nr. 2.

2) BjarkR. Erfđat. 8 und 7, nr. 2.

3) Jónsbók, Erfđat. 15 und 2.

4) Lovsamling for Island 1, S. 29, § 15 und 16.

25. November 1315 macht,[1]) bestimmt, dass der älteste von mehreren unächten Söhnen, dessen Ældern sich nach seiner Geburt mit einander verlobt haben, den Haupthof des Vaters erben soll, und zwar sogar dann, wenn sein Vater inzwischen mit einer anderen rechtmässigen Ehefrau ächte Kinder gewonnen und erst nach dem Tode dieser Frau sich mit seiner früheren Zuhälterin verlobt hat; eine Vorschrift, welche an das im gemeinen Landrechte[2]) dem ältesten Sohne bezüglich des Haupthofes eingeräumte Vorzugsrecht anknüpft, und lediglich die Frage entscheiden will, ob der Altersvorzug des per subsequens matrimonium Legitimirten sich mit Rücksicht auf den Zeitpunkt seiner Geburt oder aber seiner Legitimation zu bemessen habe. Derselbe Zusatz besagt aber überdiess, dass der durch ættleiđíng Legitimirte von seiner Mutter seines Vaters Erbe, oder nach anderer Lesart von seinem Vater seiner Mutter Erbe nehme, wenn näher Berufene nicht vorhanden sind; diess eine ziemlich unverständliche Vorschrift, welche doch wohl dahin zu berichtigen ist, dass der Legitimirte seines Vaters oder seiner Mutter Erbe nehmen soll, jenachdem diese oder jener ihn legitimirt hat. Endlich kommt noch ein Urtheilsspruch des K. Hákon Magnússon vom 28. März 1318 in Betracht,[3]) welcher einen Streit über die Auslegung der landrechtlichen Bestimmung über die Legitimation entschied. Die Lögmänner waren nämlich darüber nicht einig, ob der Legitimirte nur die Erbschaft des Legitimirenden zu nehmen berechtigt sei, oder auch die Erbschaft der sämmtlichen Verwandten dieses letzteren, und der König entscheidet diese Frage dahin, dass derselbe alle anfallenden Erbschaften nehmen solle, wie wenn er der rechtmässige Sohn des Legitimirenden und seiner Ehe-

---

1) Norges gamle Love III, S. 11 und 115.

2) Landslög, Erfđat. 7, nr. 1.

3) Norges gamle Love III, S. 129—31.

frau wäre, wobei natürlich stillschweigend vorausgesetzt wird, dass die ættleiđíng vollkommen rechtsgültig erfolgt sei, und somit auch alle Personen ihr zugestimmt haben, deren Zustimmung zu derselben gesetzlich erforderlich war. Doch wird der Anspruch des Königs, dass der Legitimirte immer als eheliches Kind des Legitimirenden zu gelten habe, einer einschränkenden Auslegung bedürfen. Für den Fall, welcher die Entscheidung veranlasst hatte, vollkommen richtig, weil in diesem ein Vater seine eigenen Kinder legitimirt hatte, würde derselbe doch für diejenigen Fälle nicht passen, in welchen die Legitimation von entfernteren Verwandten ausging. Richtiger wäre somit die Regel dahin zu fassen, dass die ættleiđíng dem Legitimirten stets die Stellung eines ehelichen Sohnes derjenigen Æltern verschaffe, welche ihn ausserehelich erzeugt haben, und erklärt sich jene nicht völlig correcte Fassung sehr einfach daraus, dass wie im gegebenen Falle, so gewiss überhaupt in weitaus den meisten Fällen wirklich der Vater selbst die Legitimation vorzunehmen pflegte, und somit jene an und für sich nicht schlechthin zutreffende Ausdrucksweise zumeist wirklich richtig war. — In der damit geschilderten Gestalt erhielt sich nun die ættleiđíng das ganze Mittelalter hindurch, wofür die Urkunden aus den Jahren 1316, 1338, 1344, 1345, 1373 und 1400—1410 als Belege dienen mögen, welche oben bereits bei Erörterung des Sprachgebrauches der Quellen angeführt wurden; es lässt sich aber nicht verkennen, dass bereits durch die Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir die ursprüngliche Gestalt des Institutes in zweifacher Richtung erheblich verändert worden war. Einmal nämlich hatte dieses ursprünglich zweifellos eine völlige Gleichstellung des Legitimirten mit dem ehelich Geborenen in allen verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten bezweckt; nach dem gemeinen Landrechte dagegen sollte derselbe erst hinter dem ehelichen Sohne und Enkel zur Erbfolge gelangen. Das setzt voraus,

dass der Gesetzgeber nicht nur jene völlige Gleichstellung nicht mehr durchgeführt wissen wollte, sondern dass er auch bei der Aufstellung seiner Erbentafel nur den gewöhnlichen Fall im Auge hatte, da das Erbrecht des Legitimirten an dem Nachlasse seiner Ältern in Frage kam; wir werden also bezüglich der Beerbung anderer Verwandten durch denselben der Analogie folgend ergänzend beizufügen haben, dass der ættleiđíngr dem skilborinn mađr stets um einen Grad, aber auch nur um einen, nachstehe. Zweitens aber hatte vordem zur Sicherung des Legitimirten genügt, wenn der nächste geborene landrechtliche Erbe und der nächste Stammgutsfolger in die Legitimation einwilligte, wobei noch überdiess die minderjährigen und ungeborenen unter mehreren gleich nahe Verwandten durch die Erklärung der volljährigen gebunden waren; das gemeine Landrecht aber hat dafür die entgegengesetzte Regel aufgestellt, dass die Consenserklärung immer nur den Consentirenden selbst, und wie wir werden beifügen dürfen, dessen Rechtsnachfolger binde, und dass somit der Legitimirte immer nur soviel Recht erwerbe, als denen zustand, welche consentirten. Die allseitige Wirkung der ættleiđíng konnte also fortan nicht mehr durch die blose Mitwirkung des nächsten Erben nach Landrecht und Stammgutsrecht gesichert werden, sondern sie erforderte die Mitwirkung aller und jeder Erben und Stammgutsfolger, nur etwa mit Ausnahme derjenigen, welche durch einen anderen bereits vertreten waren. Wieder in einer anderen Gestalt tritt uns endlich das Institut in dem Gesetzbuche König Christians IV. entgegen.[1]) In diesem wird nämlich bestimmt, dass man „etlede" dürfe, wenn man wolle, wenn nur der hiezu Erwählte unbescholten und ehelich geboren sei; auf die unehelich Geborenen, für welche dasselbe ursprünglich allein bestimmt gewesen war, konnte das Institut also nicht

1) Arvebolk 8.

mehr Anwendung finden, und aus einer Legitimation ist dasselbe nunmehr zu einer Adoption geworden. Damit hängt denn auch zusammen, dass der „etleding" nunmehr immer als Sohn desjenigen behandelt werden soll, der den Act vorgenommen hat, welcher Regel gegenüber freilich die Beibehaltung der älteren Vorschrift keinen Sinn mehr hat, dass ein Bruder den andern und der Oheim den Neffen „etlede" dürfe, sofern ja genau dasselbe auch unter Fremden galt. Die Formalien des Actes sind dieselben geblieben wie im gemeinen Landrechte, und der von jedem einzelnen Erben oder Stammgutsfolger erklärte Consens bindet nach wie vor nur ihn selbst; nur wird jetzt noch eine nachfolgende Erklärung am Ding und deren urkundliche Fertigung erfordert, sowie auch die Frist für das „liuse" nunmehr auf 10 Jahre herabgesetzt ist, ganz wie diess auch schon in der Jónsbók geschehen und durch spätere Correctur in eine Reihe von Hss. des Landrechts hineingetragen worden war. Die Wirkung des Actes ist aber insofern noch weiter abgeschwächt worden, als der „etleding" nunmehr erst in die fünfte Erbenclasse eingereiht, und erst nach den Geschwisterkindern zur Erbfolge berufen wird.[1]) Damit ist derselbe in die Stelle eingerückt, welche das gemeine Landrecht des K. Magnús den nicht legitimirten unächten Kindern angewiesen hatte, und von seiner ursprünglichen Gleichstellung mit den ehelich Geborenen ist somit die letzte Spur verschwunden.

Sieht man aber von dieser letzten Umgestaltung des Institutes ab und fasst man lediglich dessen Bedeutung im älteren Rechte ins Auge, so fällt sofort als für dasselbe in hohem Grade charakteristisch der Umstand auf, dass der Schwerpunkt bei demselben ganz und gar nicht, wie bei der Legitimation, Adoption und Arrogation des römischen Rechtes, auf die väterliche Gewalt, oder überhaupt auf das Verhält-

---

1) Arvebolk 7.

niss des Vaters zu seinem Kinde fällt, sondern lediglich auf den Geschlechtsverband und die Stellung des Kindes zu seiner gesammten Verwandtschaft. Von der „ætt“ und der Einführung in dieselbe ist schon die Bezeichnung der ættleiđíng hergenommen, und es ist nur eine Consequenz desselben Standpunktes, dass der Act von entfernteren Verwandten des unächt Geborenen ebensogut vorgenommen werden kann wie von dessen eigenem Vater; dass derselbe thatsächlich allerdings zumeist gerade von diesem vorgenommen zu werden pflegte, und dass dieser Fall darum auch von den Quellen stets in erster Linie ins Auge gefasst wird, ist lediglich darauf zurückzuführen, dass der Vater eben das nächste persönliche Interesse an der Legitimation seines Kindes hatte, und dass zunächst sein Vermögen und die Stellung in seinem Hause es war, um deren Regelung es sich bei dieser handelte. Es stimmt übrigens diese Behandlung der Legitimation vollkommen mit der anderen Thatsache überein, dass die altnordische Sprache weder für den Begriff der Familie, noch für den der väterlichen Gewalt eine technische Bezeichnung besitzt, während sie an die „gens“ bezeichnenden Ausdrücken sich umgekehrt ziemlich reich erweist; dass ferner sogar unter Vater und Sohn die Anrede „frændi“, d. h. Verwandter, sich gebraucht zeigt, zum Beweise dafür, dass das verwandtschaftliche das Familiengefühl überwog. Zweitens aber lassen sich auch Spuren eines Zusammenhanges verfolgen, welcher ursprünglich zwischen der ættleiđíng und der Freilassung bestanden zu haben scheint, obwohl diese allerdings in den uns erhaltenen Quellen schon sehr verdunkelt sind. Wir wissen, dass nach einigen älteren schwedischen Provincialrechten, nach Westgötalagen nämlich und Östgötalagen, ein „ættleda“ sich an die Freilassung als solche anschloss, und dass man darunter die Aufnahme des Freigelassenen in irgend ein freies Geschlecht verstand, welche für nothwendig galt, wenn dieser das volle Recht

eines Freien gewinnen sollte.[1]) Wir wissen ferner, dass auch nach dem ältesten dänischen Rechtsbuche, dem schonischen nämlich, ein ganz ähnlich benannter Act, das „takæ man i æt mæþ sæ", zum gleichen Behufe erforderlich war,[2]) und in der That hat es bei der ebenso tiefgreifenden als umfassenden Bedeutung der Verwandtschaft im ältesten Rechte nichts Auffälliges, wenn man beim Freigelassenen, welcher von Haus aus keine freie Verwandtschaft hatte, einen künstlichen Ersatz für dieselbe zu beschaffen suchte. Da nun die ættleiđíng in Norwegen ursprünglich nur für den Sohn gebräuchlich gewesen zu sein scheint, welchen ein freier Mann mit einem unfreien Weibe gewann, liegt die Vermuthung nahe, dass dieselbe auch hier mit der ursprünglichen Unfreiheit des Kindes zusammengehangen haben werde. Unächte Kinder freier Mütter hatten von Vornherein am Geschlechte ihrer Mutter Antheil, und erlangten solchen überdiess auch am Geschlechte des Vaters durch die blose Feststellung der Paternitæt; beim Sohne einer unfreien Mutter allein musste man, wenn man dessen Lage verbessern wollte (bœta ráđ sonar síns)[3]) zu jenem Acte greifen.

1) Aus Klarsten ÖGL. Ærfþab. 20; vgl. 25, pr. Siehe auch Nordström, Bidrag till den svenska samhällsförfattningens historia I, S. 100, Anm.; Gjessing, Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1862, S. 267—69; Wilda, Unächte Kinder, S. 25—27; von Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, I, S. 541.

2) Skåne L. 123—24; Andreas Sunesen, 52 und 73.

3) GþL. 58.

Historische Classe.

Herr Friedrich v. Bezold hielt einen Vortrag:

„Ueber Kaiser Rudolph II. und die heilige Liga".

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Herr v. Druffel machte Mittheilungen:

„Ueber die ersten Sessionen des Tridentinums".

Oeffentliche Sitzung der königl. Akademie der Wissenschaften

zur Feier des 124. Stiftungstages

am 28. März 1883.

Der Herr Präsident von Döllinger verkündete Folgendes:

Die Akademie der Wissenschaften hatte im Jahre 1881 zur Bewerbung um den von Herrn Christakis Zographos in Constantinopel gestifteten Preis auf Vorschlag der philos.-philol. Classe zwei Aufgaben gestellt, durch deren eine gefordert war:

> „Eingehende Untersuchung über den Umfang, den Inhalt und den Zweck der auf Veranstaltung des Kaisers Constantinos VII. Porphyrogennetos gemachten Sammlungen von Excerpten aus den Werken älterer griechischer Schriftsteller;“

und indem nun über die rechtzeitig mit dem Motto

> „Οὔ τοι ἀπ᾽ ἀρχῆς πάντα θεοὶ θνητοῖς ὑπέδειξαν,
> ἀλλὰ χρόνῳ ζητοῦντες ἐφευρίσκουσιν ἄμεινον“
>
> (Xenophanes)

eingelaufene Bearbeitung das Urtheil der philos.-philol. Classe

dahin lautet,[1]) dass durch dieselbe die Aufgabe in streng wissenschaftlicher Methode gelöst sei, erkennt die Akademie dem Verfasser den vollen ausgesetzten Preis von 1500 Mark zu. Der Name des Verfassers ist: **Carl de Boor, Dr. phil.,** Assistent an der kgl. Bibliothek zu Berlin.

Ferner stellt die Akademie auf Vorschlag der genannten Classe folgende zwei Aufgaben:

1) in Wiederholung des zweiten im Jahre 1881 gegebenen Themas, jetzt mit dem unerstrecklichen Einlieferungs-Termine 31. December 1884:

„Eine kritische Bearbeitung der Werke der griechischen Kriegsschriftsteller — mit Ausnahme des neuerdings mehrfach bearbeiteten *Τακτικὸν ὑπόμνημα* des Aeneias — nebst Untersuchungen über das Verhältniss der einzelnen Schriftsteller und Schriften zu einander."

---

1) Der Wortlaut dieses Urtheiles ist folgender: „Die vorliegende Bearbeitung des Preisthemas hat zwar den Gegenstand der Aufgabe insoferne in engere Gränzen gezogen, als sie sich auf die historischen Excerpte, allerdings die wichtigsten, beschränkt; allein es ist dafür die nothwendige und hinreichende Begründung nicht unterlassen. Dagegen hat der Verfasser seiner Untersuchung einen zweiten umfänglichen, inhaltsreichen und wohl angepassten Theil angeschlossen, welcher das Verhältniss des Suidas zu jener historischen Excerpten-Sammlung zum Gegenstande hat; eine Untersuchung, welche mit ebensoviel Fleiss als Geschick und Talent geführt zum Ergebnisse gelangt, dass die vollständige Sammlung der Excerpte des Constantin der Compilation des Lexikographen mit zur Unterlage seiner Arbeit gedient habe. Die Bearbeitung als Ganzes wie in ihren Theilen zeugt von ernstem und gewissenhaftem Studium und nicht gewöhnlicher Vertrautheit mit dem Gegenstande in seinen verschiedenen Beziehungen; dieselbe verdient gerechte Anerkennung, daher die Classe den Verfasser unter besonderer Betonung der streng wissenschaftlichen Methode seiner Untersuchung für vollkommen würdig des ausgesetzten Preises erklärt."

2) als neue Aufgabe, und zwar mit dem unerstrecklichen Einlieferungs-Termine 31. December 1885:

„Eine Darstellung der Topographie und Geschichte der Landschaft Epirus im classischen Alterthume bis auf Diocletian."

Die Bearbeitungen dürfen nur entweder in deutscher oder in lateinischer oder in griechischer Sprache geschrieben sein und müssen an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden den Namen des Verfassers enthaltenden verschlossenen Couverts wiederkehrt.

Der Preis beträgt für jede der beiden Aufgaben je 2000 Mark, wovon die eine Hälfte sofort nach der Zuerkennung, die andere Hälfte aber erst dann zahlbar ist, wenn der Verfasser für die Druck-Veröffentlichung seiner Arbeit genügende Sicherheit geboten hat.

Ferner sprach der Herr Präsident von Döllinger:

Wir haben zunächst der Verluste zu gedenken, welche im verflossenen Jahre ungewöhnlich zahlreich und schwerwiegend unsere Akademie getroffen, und der Wissenschaft manche Zierden ersten Ranges entrissen haben.

Adolf Julius Freiherr von Niethammer unser Ehrenmitglied, starb in Adelholzen am 23. Juni. Sein Grossvater war Pfarrer zu Beilstein in Württemberg, sein Vater war durch den mit ihm befreundeten Schiller, den Dichter, Professor der Theologie in Jena geworden, wo er in Verbindung mit Fichte eine philosophische Zeitschrift herausgab, ging dann mit Schelling von Jena nach Würzburg; und hat dann auf das höhere bayerische Schulwesen in seiner Eigenschaft als Centralschulrath im Ministerium des Innern lange Zeit einen mächtig bestimmenden und wohlthätigen Einfluss ausgeübt, wie er denn auch unserer Akademie von 1808 an, über 30 Jahre lang angehörte.

Die Familie Niethammer ist also, gleich andern, deren Namen bei uns vom besten Klange sind, aus dem westlichen Nachbarlande bei uns eingebürgert, und ich erwähne hier nur die Namen Roth, Schelling, Hegel, Pfaff, Plank um daran zu erinnern, wie das geistig so gesegnete Württemberg den fast einzigen glücklichen Vorzug wie in der Vergangenheit so auch heute noch geniesst, eine Menge seiner besten Männer an andere deutsche Gaue abzutreten und doch stets reich zu bleiben.

Julius Niethammer erwuchs in einer Umgebung und unter Eindrücken, wie sie kaum günstiger für seine Entwicklung gedacht werden konnten. Es kam ihm trefflich zu statten, dass er der Sohn eines Vaters, dem Unterrichtswesen, Erziehung zum Lebensberuf geworden. Frühreif hatte er schon mit 26 Jahren das Amt eines Regierungsraths errungen, 17 Jahre blieb er in diesem Verwaltungsdienste, und als die Verlegung der Universität Landshut nach München den Wunsch, auch im höheren Lehramte sich zu versuchen, erweckte, übernahm er als Prof. honorarius Vorträge über staatswirthschaftliche Fächer an der Hochschule, und lehrte 11 Jahre lang vorzüglich Finanzkunde. Er war indess, durch seinen Vater Besitzer eines grossen Vermögens, durch den Ankauf eines ausgedehnten Gütercomplexes Grossgrundbesitzer geworden, und hatte damit den Grund gelegt zum Eintritt in die Kammer der Reichsräthe, welcher im Jahre 1837 erfolgte. Damit war sein Licht auf den rechten Leuchter gestellt. Niemand konnte besser geeignet sein für diese Versammlung als Niethammer. Denn kaum würde man im ganzen Umfang des Königreichs einen zweiten Mann aufzufinden vermocht haben, der in so hohem Grade alle dazu erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen in sich vereinigt hätte. Ein gründlicher gebildeter Jurist hatte er zugleich in 17 jähriger Amtsthätigkeit sich mit allen Zweigen der Landesverwaltung vollkommen

vertraut gemacht. Indem er die Bewirthschaftung seines grossen Grundbesitzes selbstständig leitete und überwachte, kam er mit allen Klassen des Volks in Berührung, besass ein feines Verständniss für die Bedürfnisse, Vorurtheile und Eigenheiten der Landesbevölkerung sowohl als der städtischen Mittelklassen. Leutselig und sympathisch, wie er war, gab und empfing er Vertrauen. Drei Könige ehrten in ihm den treuergebnen, uneigennützigen, einsichtsvollen Staatsmann. Denn er verstand es wie wenige, Hingebung an die Monarchie mit energischer Vertretung ständischer Rechte auch in den schwierigsten Lagen und ernsten Conflikten in Einklang zu erhalten. In der Kammer bewährte er sich als rastloser, die Geschäfte leicht und rasch fördernder Arbeiter, in seinen zahlreichen Berichterstattungen Kürze mit Klarheit verbindend. So schien es selbstversändlich, dass er als erwählter erster Sekretär in das Direktorium der Kammer eintrat, der leitende Geist desselben wurde und bis an sein Ende blieb. Alle Gesetze im wirthschaftlichen und finanziellen Gebiete sind unter seiner Mitwirkung, mit seinen Correcturen zu Stande gekommen. Und wohl darf sich die Anerkennung einer so ausdauernden, mühevollen, 45 Jahre lang fortgesetzten Thätigkeit, muss sich wohl zur Bewunderung steigern, wenn wir erwägen, dass er auch noch dem Niederbayrischen Landrathe angehörte, und dass er 26 Jahre lang erster Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins war. Es war das für ihn nicht ein geschäftsloser Ehrenposten; vielmehr ward er immer wieder erwählt, weil alle wohl erkannten, dass er mit seinem Schatz von Kenntnissen, mit seinen Erfahrungen als praktischer Landwirth und seiner hohen gesellschaftlichen Stellung für die Zwecke des Vereins von unschätzbarem Werthe sei, und Niemand wirksamer als er die Vertretung der Vereins-Interessen an massgebender Stelle führen könne.

Ein so thatvolles, dem öffentlichen Wohle mit Aufopferung sich widmendes Leben pflegen Männer, welche wie Niet-

hammer mit der Fülle irdischer Güter und Genussmittel ausgestattet sind, nur sehr selten darzustellen. Um so gewisser ist es, dass alle, die ihn kannten, das Andenken dieses ächten Patrioten stets in hohen Ehren halten und segnen werden.

Der Classensecretär Herr von Giesebrecht sprach:

„Im Auftrage des verreisten Secretärs der philosophisch-philologischen Classe Herrn von Prantl habe ich der schmerzlichen Verluste zu gedenken, welche diese Classe im Laufe des verflossenen Jahres erlitten hat. Es starb am 5. Oktober 1882 ein hochverehrtes ordentliches Mitglied, der Director der Hof- und Staatsbibliothek **Dr. Carl von Halm,** zu dessen Ehren heute Herr Universitätsprofessor Dr. Eduard Wölfflin, ordentliches Mitglied unserer Akademie, eine Gedächtnissrede halten wird. Erst vor kurzer Zeit hat die Classe noch einen anderen Verlust zu beklagen gehabt, indem ihr auswärtiges Mitglied **Dr. Adalbert von Keller,** ord. Professor an der Universität Tübingen, ein um die germanische und romanische Literatur des Mittelalters sehr verdienter Gelehrter, am 13. März verschied. Ein Nekrolog auf denselben wird in den Sitzungsberichten veröffentlicht werden".

Dieser von dem Secretäre der philosophisch-philologischen Classe Herrn von Prantl verfasste Nekrolog folgt nunmehr hiemit:

Heinrich Adalbert von Keller, welcher unserer Akademie seit dem Jahre 1856 als auswärtiges Mitglied angehörte, war in dem gleichen Orte, wie der bekannte Historiker Pfister, nämlich in Pleidelsheim (im Oberamt Marbach) in Württemberg am 5. Juli 1812 geboren und erhielt den ersten Unterricht am Pädagogium zu Esslingen, worauf er (1823) an das Gymnasium zu Stuttgart kam, woselbst er bereits in einem jugendlichen dichterischen Versuche seine

Begabung bethätigte („Ein Tag auf Hohenstaufen oder die schwäbischen Pilger, eine dramatische Skizze für Familienkreise“). Im Jahre 1830 bezog er die Universität Tübingen als Studirender der Theologie, welches Fach er jedoch bald verliess, indem er unter Uhland's Leitung sich mit grösstem Eifer mittelalterlichen Sprach- und Literatur-Studien hingab. Nachdem er 1835 sich als Privatdocent für germanische und romanische Literatur habilitirt hatte, begab er sich nach Paris, wo er hauptsächlich das Studium des Altfranzösischen betrieb, aber auch das Altspanische in den Kreis seines forschenden Strebens beizog. Eine erste Frucht dieses einjährigen Aufenthaltes war die Veröffentlichung von „Li romans des sept sages“ (1836), worin er ebenso wie durch die bald folgenden 2 Bände „Altfranzösische Sagen“ (1839 f., 2. Auflage 1876), ferner durch seine Ausgabe des „Romancero del Cid“ (1839), sowie „Zwei Fabliaux“ (1840) und „Li romans du chevalier au leon“ (1841) seinerseits die von Fr. Chr. Diez ausgehenden und geleiteten Bestrebungen der romanischen Philologie unterstützte und förderte. Hiebei bot ihm eine im Jahre 1840 unternommene Reise nach Italien mittelst Durchforschung der Marciana in Venedig und der Vaticana in Rom reichlichstes neues Material, und überhaupt hatte sich bei ihm bereits um diese Zeit jene Art und Weise wissenschaftlicher Thätigkeit festgestellt, welcher er Zeit seines Lebens stets getreu geblieben ist. Sein Streben nämlich war nicht so fast auf abgerundete oder gar systematische Darstellung des von ihm gepflegten Gebietes gerichtet, sondern es handelte sich ihm um die Hebung zahlreicher bis dahin verborgener Schätze der Literatur, wobei er in voller Beherrschung des weiten Umkreises des Germanischen und des Romanischen mit dem hingebendsten Fleisse eine seltene Findigkeit und gewandten Scharfblick bezüglich der für die Wissenschaft werthvollen Erzeugnisse verband, so dass ihm hierin seitens der Fachgenossen der

bleibendste Dank gesichert ist, zu welchem gar manche derselben ihm auch persönlich verpflichtet sind, da er in literarischen Angelegenheiten stets ein bereitwilliger Helfer und liebenswürdiger Berather war. Und sowie er den Deutschen verschiedene Erscheinungen ihrer Literatur, welche in Vergessenheit zu gerathen drohten oder bereits gerathen waren, durch kritische neue Ausgaben wieder in das literarische Bewusstsein zurückrief, so gieng daneben auch das Bestreben her, wichtige Schriften aus dem Umkreise des Romanischen durch gelungene Uebersetzung dem deutschen gebildeten Publikum näher zu bringen.

Nachdem Keller noch als Privatdocent (1837) die Stelle eines Unterbibliothekars erhalten hatte, wurde er 1841 zum ausserordentlichen Professor und 1844 auf den bis dahin unbesetzt gebliebenen Lehrstuhl Uhland's zum Ordinarius befördert, womit gleichzeitig die Ernennung zum Oberbibliothekar erfolgte, welch' letztere Stelle er aber schon im Jahre 1850 wieder niederlegte. Als Lehrer sammelte er stets zahlreiche Schüler um sich, auf welche er anregendst wirkte, und zugleich spann sich seine schriftstellerische Thätigkeit in ununterbrochener Reihenfolge fort. Er veröffentlichte nämlich zunächst gemeinschaftlich mit Notter eine Uebersetzung des Cervantes (12 Bände, 1838—42), dann selbstständig eine Uebersetzung der Gudrun (1840) und alsbald hernach gemeinsam mit Rapp eine Uebersetzung Shakespeare's (1843 ff.), sowie gemeinschaftlich mit E. v. Seckendorff in deutscher Uebertragung „Volkslieder aus der Bretagne" (1841). Daneben und in den nächstfolgenden Jahren erschienen: „Diocletian's Leben von Bühel" (1841), „Gesta Romanorum" (1842), „Rômvart, Beiträge zur Kunde mittelalterlicher Dichtung aus italienischen Bibliotheken" (1844), „Des vom Wirtemberk puch" (1845), „Altdeutsche Gedichte" (7 Bände, 1846 bis 1880), „Alte gute Schwänke" (1847, 2. Auflage 1876), „Lieder Heinrichs von Württemberg" (1849), „Lieder Guil-

lems von Burgunden" (1849). Nachdem Keller nach dem Tode Fr. v. Kölle's im Jahre 1850 Präsident des literarischen Vereines in Stuttgart geworden war, wirkte er in umsichtigster Weise für das Gedeihen des Vereines und entfaltete bei Herausgabe der Publikationen desselben die erfolgreichste Thätigkeit. Das lebhafte Interesse, welches er für diese bekanntlich so fruchtreiche Gesellschaft hegte, bethätigte er nicht nur durch zwei auf dieselbe bezügliche Schriften, nämlich „Zum hundertsten Bande der Bibliothek des literarischen Vereines in Stuttgart" (1870) und „Bericht über Entstehung und Fortgang des literarischen Vereines in Stuttgart" (1882), sondern auch durch zahlreiche werthvolle Beiträge, welche er zur genannten „Bibliothek" lieferte. Dort nämlich veröffentlichte er: „Proben vom Marienleben des Walther v. Rheinau" (1849 und 1853), „Meister Altswert" (gemeinschaftlich mit W. Holland 1850), eine Einleitung zu Bechstein's Ausgabe vom „Ring des Heinrich Wittenweiler" (1851), „Fastnachts-Spiele aus dem 15. Jahrhundert" (1853), dann eine erste kritische Textausgabe des „Simplicissimus" (4 Bände, 1854—62), „Erzählungen aus altdeutschen Handschriften gesammelt" (1855), „Martina von Hugo v. Langenstein" (1856), das erste Buch des „Amadis" (1857), „Jak. Ayrer's Dramen" (5 Bände, 1865), „Das deutsche Heldenbuch" (1867) und eine Ausgabe der Schriften des Hans Sachs (9 Bände, 1870 ff.). Neben diesen Publikationen in der Bibliothek des Vereines erschienen während des gleichen Zeitraumes: „Marcabrun, ein Lied" (1849), „Guil. v. Bergnedan's Lieder" (1849), „Ein Spil von einem Keiser und eim Apt" (1850), „Mittelniederländische Gedichte" (1851), „Italienischer Novellenschatz" (6 Bände, 1851—56), „Karlmeinet" (1858), „Nic. v. Wyle Translationen" (1861), „Altdeutsche Handschriften verzeichnet" (6 Hefte 1864—72), „Cy commence un miracle de nostre dame" (1865), „Die altdeutsche Erzählung vom rothen Munde" (1874), „Das

Nibelungenlied nach der Piaristen Handschrift“ (1879). Ausser der Thätigkeit, welche in solcher Weise auf Veröffentlichung verschiedenartiger Texte gerichtet war, beschäftigte sich Keller auch mit Dialekt-Forschung, und in dieser Richtung beabsichtigte er, ein vollständiges „Schwäbisches Wörterbuch“ herzustellen, auf welchen Plan sich eine akademische Gelegenheitsrede „Anleitung zur Sammlung des schwäbischen Sprachschatzes“ (1855) bezieht, sowie hiemit die bei der Philologen-Versammlung im Jahre 1877 vorgelegten „Thesen über die Lautbezeichnung nichtschriftmässiger Dialekte“ zusammenhängen. Auch stand er jenen württembergischen Dichterkreisen nahe, welche sich um Uhland geschaart hatten, und es verstand sich hiemit von selbst, dass er bei dem Uhland-Vereine für Gründung eines in Tübingen zu errichtenden Denkmales sich bethätigte; wichtiger aber ist, dass er gemeinschaftlich mit Holland und Pfeiffer „Uhland's Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage“ (8 Bände, 1865—72) herausgab und selbstständig unter dem Titel „Uhland als Dramatiker“ den dramatischen Nachlass des Dichters veröffentlichte (1877). Bei Gelegenheit der akademischen Schiller-Feier im Jahre 1859 gab er „Beiträge zur Schiller-Literatur“ heraus, welche eine Fortsetzung fanden durch „Nachlese zur Schiller-Literatur“ (1860). — Nachdem Keller bereits in den letzten Jahren viel von Krankheit zu leiden gehabt und sich öfters zur körperlichen Erholung in Baden-Baden oder am Bodensee aufgehalten hatte, verschied er am 13. März 1883.

Der Classensecretär Herr von Giesebrecht sprach ferner:

„Die historische Classe hat im verflossenen Jahre zwei auswärtige Mitglieder durch den Tod verloren. Am 3. Juni 1882 starb zu Bremen **Dr. Reinhold Pauli,** ord. Professor der Geschichte an der Universität Göttingen, ein um die historische Wissenschaft hochverdienter Gelehrter, der 25 Jahre lang unserer Akademie angehörte und bei öfteren Besuchen Münchens vielen Mitgliedern derselben auch persönlich näher getreten ist. Am 24. Februar 1883 starb zu Turin **Ercole Ricotti,** Präsident der dortigen k. Akademie der Wissenschaften, einer der angesehensten Vertreter der italienischen Historiographie, seit 1879 Mitglied unserer Akademie".

Sodann wurde vom Classensecretär auf die nachstehenden Nekrologe verwiesen:

Reinhold Pauli wurde am 25. Mai 1823 zu Berlin, wo sein Vater damals Prediger an der Werder'schen Kirche war, geboren, kam aber schon in frühester Kindheit mit seinem Vater nach Bremen. Hier erhielt er hauptsächlich seine Schulbildung; nur die letzten Gymnasialjahre verlebte er wieder in Berlin, wo er 1842 auch seine Universitätsstudien begann. Schon früh hatte er eine besondere Neigung für die Geschichte gezeigt und unter dem persönlichen Einflusse Ranke's befestigte sich mehr und mehr der Entschluss des jungen Studierenden, sein Leben vorzugsweise historischen Studien zu widmen. Bereits als Knabe mit der englischen Sprache und Literatur vertraut, fühlte er sich bald zur Geschichte Englands besonders hingezogen, und als er ein Jahr seiner Universitätsstudien in Bonn verlebte, waren es besonders die Vorträge Dahlmanns über die englische Revolution, welche auf ihn tiefen Eindruck machten. Indessen waren seine ersten eigenen Forschungen der alten Geschichte zuge-

wendet; auf Grund seiner Dissertation: „De pace Antalcidea" erhielt er 1846 in Berlin den Doctorgrad.

Entscheidend für Paulis Leben wurde es, dass ihm nach Beendigung seiner Universitätsstudien alsbald eine Hauslehrerstelle in einer schottischen Familie angeboten wurde. Er nahm sie um so lieber an, als sich ihm damit die Aussicht eröffnete, England zu sehen und tiefere Studien für die englische Geschichte zu machen. Da er sich in den letzteren zu sehr behindert fand, verliess er nach kurzer Zeit die Hauslehrerstelle, blieb aber in England und gab sich nun mit der ganzen ihm eigenen Lebhaftigkeit der Durchforschung der genuinen Quellen der englischen Geschichte hin, die er grossentheils erst mühsam in den Archiven und Bibliotheken aufsuchen musste. Ein grosses Glück war es für ihn, dass er im Sommer 1849 mit Bunsen, der damals preussischer Gesandter in London war, in nähere Beziehungen kam, die schliesslich dahin führten, dass er als Privatsecretär in dessen Haus eintrat. Mehrere Jahre hat Pauli in dieser Stellung verharrt, welche ihm Gelegenheit bot, nicht nur mit hervorragenden Persönlichkeiten bekannt zu werden, sondern auch alle politischen und socialen Verhältnisse Englands gründlich kennen zu lernen.

In dieser Zeit trat auch die erste Frucht von Paulis Studien für die englische Geschichte unter dem Titel: „König Aelfred und seine Stellung in der Geschichte Englands" an das Licht (1851). Obwohl zunächst für Deutschland bestimmt, fand das Werk doch auch in England die günstigste Aufnahme, und wurde alsbald in zwei Uebersetzungen verbreitet. Die grösste Anerkennung gewann jedoch der junge Autor dadurch, dass Lappenberg, als er durch Krankheit an der Fortsetzung der Geschichte Englands in der Heeren-Ukertschen Staatengeschichte verhindert war, ihm die Durchführung des wichtigen Werkes überliess. Dieser Aufgabe hat sich dann Pauli während der letzten Jahre seines eng-

lischen Aufenthalts mit der vollsten Hingebung gewidmet und in drei Bänden Lappenbergs Werk bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts fortgeführt. Es ist allgemein anerkannt, dass Pauli durch sein umfassendes, eindringliches Quellenstudium über die von ihm behandelte Periode ein neues Licht verbreitet hat, so dass alle weiteren Forschungen über dieselbe an sein Werk anknüpfen mussten.

Als Pauli im Sommer 1855 nach Deutschland zurückkehrte, brachte er bereits den Namen eines bewährten Geschichtsforschers mit, und er durfte erwarten, in der Heimat ohne Mühe an einer Universität einen Wirkungskreis zu finden, wie er ihn sich ersehnte. Dennoch gelangte er nicht so bald an das Ziel seiner Wünsche. Nachdem er ein Jahr lang als Privatdocent Vorlesungen in Bonn gehalten, begab er sich im Winter 1856/57, einer Einladung König Maximilians II. folgend, nach München, und die hochherzigen Bestrebungen des Königs für die Förderung der Geschichtswissenschaft konnten die Hoffnung erregen, dass Pauli hier eine dauernde Stellung gewinnen würde. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht, und so folgte er einem Rufe als Professor der Geschichte nach Rostock. Nur zwei Jahre verlebte er hier, eine Zeit schwerer häuslicher Leiden, so dass er gern nach Tübingen übersiedelte, als ihm dort ein Lehrstuhl angeboten wurde. Erst hier gelangte er zu einer fruchtbaren und ihn selbst befriedigenden akademischen Wirksamkeit, die leider 1866 jäh unterbrochen wurde, als es die Regierung angezeigt fand, ihn in Folge eines die Verhältnisse Württembergs scharf kritisirenden Artikels in den Preussischen Jahrbüchern an das niedere Seminar zu Schönthal zu versetzen. Pauli zog es vor, den württembergischen Staatsdienst zu verlassen, wurde aber bald wieder dem akademischen Lehrberuf zugeführt; 1867 wurde er an die Universität Marburg und drei Jahre später nach Göttingen berufen. Hier hat der viel umhergeworfene und immer rastlos fortarbei-

tende Gelehrte endlich eine Stätte dauernder Ruhe gewonnen und unter den günstigsten Verhältnissen ganz seinen Neigungen leben können.

Pauli war von sehr lebhaftem Temperament und ergriff mit Eifer die verschiedenartigsten Dinge, die in seinen Gesichtskreis traten. Die mühsamsten Quellenuntersuchungen, Speculationen über den Zusammenhang der historischen Thatsachen, literargeschichtliche Forschungen, die politischen, nationalökonomischen und socialen Aufgaben der Gegenwart beschäftigten in gleicher Weise seinen regsamen Geist, und er liebte es nicht allein über Alles, was ihn interessirte, im Gespräch zu verhandeln, sondern auch mit seiner Meinung in der Presse hervorzutreten. Die Schriftstellerei war ihm Bedürfniss, und er fühlte sich, wie er mir einst sagte, nur glücklich, wenn er mehrere Bolzen in der Esse hätte. Zahlreiche Beiträge hat er zu englischen und deutschen Zeitschriften geliefert, und auch noch zu selbstständigen grösseren Publicationen immer Zeit gefunden. Unter den letzteren ist besonders bemerkenswerth seine für die Hirzel'sche Sammlung der neuesten Staatengeschichte geschriebene: „Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814 und 1815“, in welcher er in drei Bänden die Darstellung bis zum Jahre 1852 fortgeführt hat (1864—1875). Die unüberwindlichen Schwierigkeiten einer Aufgabe, wie sie ihm hier gestellt war, hat sich Pauli am wenigsten verhehlt und weit ist er von dem Anspruch entfernt gewesen, Vollkommenes geleistet zu haben; Niemand wird aber verkennen, dass sein Werk ein überaus dankenswerthes ist, wie es zur Zeit kein anderer deutscher Gelehrter hätte ausführen können. Eine sehr beifällige Aufnahme fanden die Bilder aus Alt-England, die zuerst 1860, dann in zweiter verbesserter Auflage 1876 erschienen und in gewisser Weise durch die 1869 publicirten „Aufsätze zur englischen Geschichte“ ergänzt sind. Rankes Doctorjubiläum im Jahre 1867 gab Pauli Veranlassung zur

Veröffentlichung der werthvollen Monographie: „Simon von Montfort, Graf von Leicester, der Schöpfer des Hauses der Gemeinen."

Wie thätig auch Pauli unablässig für die englische Geschichte war, wurde es doch überaus schmerzlich empfunden, dass seine Fortsetzung des Lappenberg'schen Werkes ins Stocken gerathen war. Als ich die Redaction der Europäischen Staatengeschichte übernahm, unterliess ich desshalb Nichts, um ihn zur Aufnahme der abgebrochenen Arbeit zu vermögen. Leider waren alle meine Bemühungen umsonst. Er erklärte mir, dass es überhaupt unmöglich sei das Werk in der begonnenen Weise durchzuführen, vielmehr eine andere Methode eingeschlagen werden müsse, bei der es auf eine mehr oder weniger einsichtsvolle Compilation aus den vorhandenen Geschichtswerken hinauslaufe; einer solchen Arbeit könne er sich aber nicht unterziehen, da ihm die möglichst vollständige Erschöpfung des urkundlichen Materials zur Lebensaufgabe geworden sei; längere Zeit habe er sich mit dem Gedanken getragen, eine Geschichte Heinrichs VIII. zu schreiben, aber auch dieser Plan sei ihm schon zu umfassend erschienen und er werde sich mit Monographien über das Zeitalter der Tudors begnügen. In der That tragen die meisten Arbeiten, welche er in den letzten Jahren veröffentlichte, den Charakter von Specialforschungen, die auf neues urkundliches Material begründet sind. Eingehende Studien über die Erwerbung der englischen Krone durch das Haus Hannover gaben ihm Veranlassung zu einem Vortrage, den er noch kurz vor seinem Tode in der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen hielt, und zu der Abhandlung: „Die Aussichten des Hauses Hannover auf den englischen Thron i. J. 1711", welche noch kürzlich als ein Opus posthumum in der Deutschen Rundschau erschienen ist.

Die Grenzen dieses Nekrologes verbieten, auf alle von Pauli ausgeführten Arbeiten näher einzugehen, wie auch der

literarischen Pläne zu gedenken, mit denen er sich noch trug; leider ist auch ein Werk über die Geschichtsquellen Englands im Mittelalter, für welches er durch viele Jahre umfassende Vorarbeiten gemacht hatte, unvollendet geblieben. Unerwähnt darf aber die Förderung nicht bleiben, welche anderen bedeutenden Unternehmungen aus seinen Studien in den Bibliotheken und Archiven Englands erwuchs. Auf Veranlassung der Berliner Akademie der Wissenschaften machte er Abschriften von den für die deutsche Geschichte wichtigen Urkunden des Towerarchivs, welche dann grossentheils in den neueren Quellenpublicationen zur Geschichte der Hanse veröffentlicht sind. Vor Allem war er aber sowohl bei seinem ersten Aufenthalt in England, wie bei späteren Besuchen für die Monumenta Germaniae historica thätig. Zahlreiche Handschriften hat er für dieselben untersucht und verglichen, Auszüge aus älteren englischen Annalen im 13. Bande der Scriptores herausgegeben, und auch die Fortsetzung unserer grossen Quellensammlung wird noch mehrere Arbeiten von ihm bringen. Bis zu seinem Ende war er bemüht, das grosse nationale Werk nach seinen Kräften zu fördern.

Für die Entwickelung der deutschen Geschichtswissenschaft ist es von der grössten Bedeutung, Männer zu besitzen, die durch ihre Lebensschicksale zu einer stets lebendigen, wirksamen Vermittelung unserer Literatur mit den Literaturen anderer Kulturvölker befähigt sind. Eine solche Vermittelung haben wir Decennien hindurch Pauli zu verdanken gehabt und sie hat sich in den verschiedensten Beziehungen überaus fruchtbar erwiesen; kaum ein anderer hat mehr als er durch lange Zeit die historische Literatur Deutschlands und Englands in Contact erhalten. Bei den vielen Verbindungen, welche zwischen England und der Hanse im Mittelalter bestanden, musste diese vermittelnde Thätigkeit Paulis besonders der Geschichte der Hanse zu Gute kommen, zumal ihn zu dieser noch ein ganz persönliches Interesse hinzog.

Seit der Gründung des Vereins für hansische Geschichte (1871) war Pauli eines seiner eifrigsten Mitglieder. In der Pfingstzeit des vorigen Jahres wohnte er noch der Versammlung des Vereines zu Hannover bei, und Nichts liess damals befürchten, dass ihm ein so nahes Ende beschieden sei. Von Hannover reiste er zu Verwandten nach Bremen, wo ein Schlaganfall am 3. Juni seinem Leben schnell ein Ziel setzte. Mitten aus regster Thätigkeit wurde er abberufen; verschiedene Arbeiten waren nach seiner Art begonnen, die nicht mehr zum Abschluss gelangten. Sein Tod liess in den Reihen der deutschen Historiker eine Lücke, die nicht so leicht ausgefüllt werden wird.[1])

Ercole Ricotti wurde am 12. Oktober 1816 als der Sohn eines Arztes in Voghera geboren, empfing den ersten Unterricht in seiner Vaterstadt und widmete sich dann den mathematischen Studien auf der Universität zu Turin. Daneben zog ihn schon damals die Geschichtswissenschaft besonders an, und so jung er noch war, unternahm er die Bearbeitung einer von der k. Akademie der Wissenschaften zu Turin gestellten Preisaufgabe über die Söldnerheere, welche in dem späteren Mittelalter auf die Geschicke Italiens einen so verderblichen Einfluss geübt haben. Ricottis Arbeit wurde 1837 mit dem Preise gekrönt und erschien unter dem Titel: „Storia delle Compagnie di venture in Italia“ (4 Bände) in sehr erweiterter Gestalt 1844 und 1845 im Druck. Dieses auf gründlichen Studien beruhende, höchst verdienstliche Werk erregte nicht geringes Aufsehen und begründete fest den Ruf des Verfassers.

1) Benutzt sind der von Alfred Stern verfasste Nekrolog in der Allgemeinen Zeitung 1882, Beilage Nr. 283, die von F. Frensdorff gehaltene Gedächtnissrede, abgedruckt im 29. Bande der Abhandlungen der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, und das Biographische Nachwort desselben Verfassers in Rodenbergs Deutscher Rundschau, 9. Jahrg. 6. Heft.

Besonders war es Cesare Balbo gewesen, der das wissenschaftliche Streben Ricottis gefördert hatte. Auf Balbos Betrieb war Ricotti, kaum 25 Jahre alt, in die Turiner Akademie aufgenommen worden, und ohne Zweifel geschah es auch unter dem Einflusse Balbos, dass Ricotti, der nach vollendeten Studien als Ingenieur-Officier in die piemontesische Armee eingetreten war, 1846 die neubegründete Professur für moderne Geschichte an der Universität zu Turin übertragen wurde; der neue Professor übernahm zugleich Vorlesungen über Geographie und Statistik, die bisher an italienischen Universitäten nicht üblich waren. Zugleich gerieth er tief in die politische Bewegung. Mit Balbo und Cavour begründete er 1847 die epochemachende Zeitschrift: Il Risorgimento. Auch bei der Einführung der constitutionellen Verfassung in Piemont war er im Verein mit Balbo thätig. Ueberall stand er an der Seite dieses seines Gönners, dem er nach dessen Tode in der Schrift: Della vita e degli scritti del conte Cesare Balbo (1856) ein dauerndes Andenken stiftete.

Das kriegerische Jahr 1848 unterbrach Ricottis Lehrthätigkeit; er nahm wieder die Waffen, musste sie aber alsbald niederlegen. Länger fesselte ihn die Politik: in den Jahren 1849—1853 war er Deputirter zu dem sardinischen Parlament, von 1862 an Senator des Königreichs Italien. Aber so weit er es vermochte, lebte er daneben seinem akademischen Amte und setzte auch seine literarischen Arbeiten fort. Im Jahre 1848 veröffentlichte er eine Reihe seiner Vorlesungen unter dem Titel: Corso di lezioni sopra la Storia d'Italia dal Basso Impero ai Comuni, 1850 und 1851 eine Art historischen Leitfadens, betitelt: Breve Storia d'Europa e specialmente d'Italia. Ein grosses Verdienst erwarb er sich dann durch die Herausgabe des Liber iurium reipublicae Genuensis, welches 1854 und 1857 im siebenten und neunten Bande der Monumenta historiae patriae erschien. Nicht minder war von Interesse seine 1857 publicirte Schrift: Degli

scritti di Emanuele Filiberto, in welcher er Briefe dieses Wiederherstellers der piemontesischen Macht im 16. Jahrhundert mittheilte und welche er 1880 durch die Veröffentlichung der Briefe des Cardinals Granvella an den Herzog ergänzte. Durch langjährige Forschungen bereitete er das umfassende Werk vor, welches 1861—1869 unter dem Titel: Storia della Monarchia piemontese in 6 Bänden erschien und die Geschichte Piemonts vom Anfange des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1675 fortführt, eine Arbeit von bleibendem Werthe durch die Benützung eines sehr reichhaltigen, urkundlichen Materials und lichtvolle Darstellung. Später (1874) veröffentlichte er noch zwei Bände: Della Rivoluzione protestante und Storia della Costituzione inglese unter dem Gesammttitel: Corso di Storia moderna; sie sind aus seinen an der Universität zu Turin gehaltenen Vorlesungen hervorgegangen.

Zahlreiche kleinere Schriften Ricottis sind in den Publicationen der Turiner Akademie der Wissenschaften[1]) und der Deputazione di Storia Patria an den Tag getreten. An der Spitze dieser beiden gelehrten Körperschaften ist er auch nach seinem Rücktritt vom Lehramt noch bis an sein Lebensende thätig geblieben. Nach langer und schwerer Krankheit starb er am 24. Februar dieses Jahres zu Turin. Durch seine von patriotischer Begeisterung beseelten, auf gründlicher Forschung beruhenden Werke hat er sich für alle Zeiten in der Historiographie Italiens einen ehrenvollen Namen gesichert.[2])

1) Zwei dieser Schriften beziehen sich auf die Geschichte Kaiser Friedrichs I. und sind auch besonders unter folgenden Titeln erschienen: Osservazioni critiche sopra la guerra italiana dell'anno 1174—75 (Turino 1879) und Del valore storico della bataglia di Legnano (Turino 1881).

2) Für den vorstehenden Nekrolog sind benutzt die Notizen von Ang. de Gubernatis in Dizionario biografico degli scrittori contemporanei, zwei Artikel von P. Pavesi in der römischen Zeitung L'Opinione 1883 Nr. 76 und 77, wie auch Aufzeichnungen von Ferd. Gregorovius.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Von dem Geschichts- und Alterthumsforschenden Verein des Osterlandes in Altenburg:

Mittheilungen. Band IX. 1882. 8°.

Vom historischen Verein für Schwaben und Neuburg in Augsburg:

Zeitschrift. Jahrgang IX. 1882. 8°.

Von der k. preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Politische Correspondenz Friedrich's des Grossen. 1882. 8°.

Von dem k. sächsischen Alterthumsverein in Dresden:

Neues Archiv für sächsische Geschichte. Band III. 1882. 8°.

Von der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer in Emden:

Jahrbuch. Band V. 1882. 8°.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Neues Lausitzisches Magazin. Band 58. 1882. 8°.

Von der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde in Greifswald:

Nachtrag zur Geschichte des Cist.-Klosters Eldena, von Theodor Pyl. 1883. 8°.

Vom Verein für Hamburgische Geschichte in Hamburg:

Mittheilungen. Jahrgang V. 1883. 8°.

Vom Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena:

Zeitschrift. Neue Folge. Band III. 1882. 8°.

Vom Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel:

a) Zeitschrift. Neue Folge. VIII. Supplement. 1882. 4°.
b) Denkmal Johann Winckelmann's. Eine ungekrönte Preisschrift Johann Gottfried Herder's, herausgegeben von Albert Duncker. 1882. 8°.

Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte in Kiel:

Zeitschrift. Band XII. 1882. 8°.

Von der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig:

a) Berichte über die Verhandlungen. Philologisch-historische Classe. 1881. I. II.
b) Abhandlungen. Philologisch-historische Classe. Band VIII. Nr. 4.

Vom historischen Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder in Marienwerder:

Zeitschrift. Band 5. 1881—82. 8°.

Von der Académie de Metz:

Mémoires. 3. Serie. Année 9. 1879—80. 1882. 8°.

Vom Westphälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst in Münster:

10. Jahresbericht pro 1881. 1882. 8°.

Vom germanischen Museum in Nürnberg:

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Jahrgang 1882. 1882. 4°.

Vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin:

a) Jahrbücher und Jahresbericht. 47. Jahrgang. 1882. 8°.
b) Mecklenburgisches Urkundenbuch. Band XII. 1882. 4°.

Von der Société des Sciences de la Basse-Alsace in Strassburg:

Bulletin trimestriel. Tom. XVII. 1883. 1883. 8°.

Vom k. statistisch-topographischen Bureau in Stuttgart:

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrgang V. 1882. 4°.

Vom Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde in Wernigerode:

Zeitschrift. Jahrgang 15, 1882 und Register über Jahrgang 1—12. 1882. 8°.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

a) Rad. Band LXII. 1882. 8°.
b) Djela. Band I. 1882. 8°.

Von der Archäologischen Gesellschaft in Agram:

Viestnik. Band V. 1883. 8°.

Vom k. böhmischen Museum in Prag:

Casopis. 1882. Ročnik 56. 1882. 8°.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien:

a) Sitzungsberichte. Philosophisch-historische Classe. Band 100. 101. 1882. 8°.

b) Archiv für österreichische Geschichte. Band 64. 1882. 8⁰.
c) Almanach 1882. 32. Jahrgang. 1882. 8⁰.

Von der Académie Royale des Sciences in Brüssel:

Annuaire. 49. année 1882. 1883. 8⁰.

Von der Haagsche Genootschap tot verdediging van den christelijken Godsdienst im Haag:

Werken. 5. Reeks. 16 Deel. Leiden 1883. 8⁰.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Kopenhagen:

Regesta diplomatica Historiae Danicae. Ser. II. Tom. 1. 1882. 4⁰.

Von der k. Carolinischen Universität in Lund:

a) Acta universitatis Lundensis. XV in 2 Heften 1878 bis 1879. XVI in 2 Heften 1879—80. XVII in 3 Heften 1880—81. 1878—79. 1880—81. 4⁰.
b) Festskrift till kgl. Universitetet i Köpenhamn. 1879. 4⁰.
c) Universitets-Biblioteks Accessions-Katalog 1879. 1880. 1881. 1880—82. 8⁰.

Vom Musée Guimet in Lyon:

a) Annales. Tom. IV. Paris 1882. 4⁰.
b) Revue de l'histoire des religions. Tom. V. Paris 1882. 8⁰.

Von der Académie des Sciences in Montpellier:

Mémoires de la Section des lettres. Tom. VII. 1882. 4⁰.

Von der Académie de Stanislas in Nancy:

Mémoires. 1881. 4ᵉ. Série. Tom. 14. 1882. 8⁰.

Von der Société des études historiques in Paris:

L'Investigateur. Année 48. 1882. 1882. 8⁰.

Von der Académie des Sciences in Rouen:

Précis analitique des travaux pendant l'année 1880—81. 1882. 8⁰.

Von der R. Accademia dei Lincei in Rom:

a) Atti. Serie III. Scienze morali. Vol. 7. 9. 1881. 4⁰.
b) Atti Transunti. Vol. VII. 1882. 4⁰.

Von der Asiatic Society of Bengal in Calcutta:

Bibliotheca Indica. New Series. Nr. 484. 485. 1882. 4⁰.

Von John Hopkins University in Baltimore:

Circulars. Vol. II. Nr. 19 und Nr. 20. 1882. 4⁰.

Von der American Academy of Arts and Sciences in Boston:

Proceedings. Vol. 17. 1882. 8⁰.

Von der American Philological Association in Cambridge Mass:

Transactions. Vol. XIII. 1882. 1882. 8⁰.

Von der American Oriental Society in New-Haven:

Proceedings at New-York, October 1882. 1882. 8⁰.

Von der Astor Library in New-York:

34th. annual Report for the year 1882. 1883. 8⁰.

Von der Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Batavia:

a) Tydschrift. Deel XXVIII. 1882. 8⁰.
b) Notulen. Deel XX. 1882. 8⁰.

Von Herrn A. Bernoulli in Solothurn:

Die Basler Handschrift der Repgauischen oder Sächsischen Weltchronik. 1882. 8⁰.

Von Herrn Julio Firmino Judice Biker in Lissabon:

a) Collecção de tratados e concertos de pazes que o Estado da India Portugueza fez nas partes da Asia e Africa Oriental. Tomo 2. 1882. 8⁰.
b) O Marquez de Pombal, alguns doeumentos ineditios 1882. 8⁰.

Von Herrn Freiherr Leopold von Borch in Innsbruck:

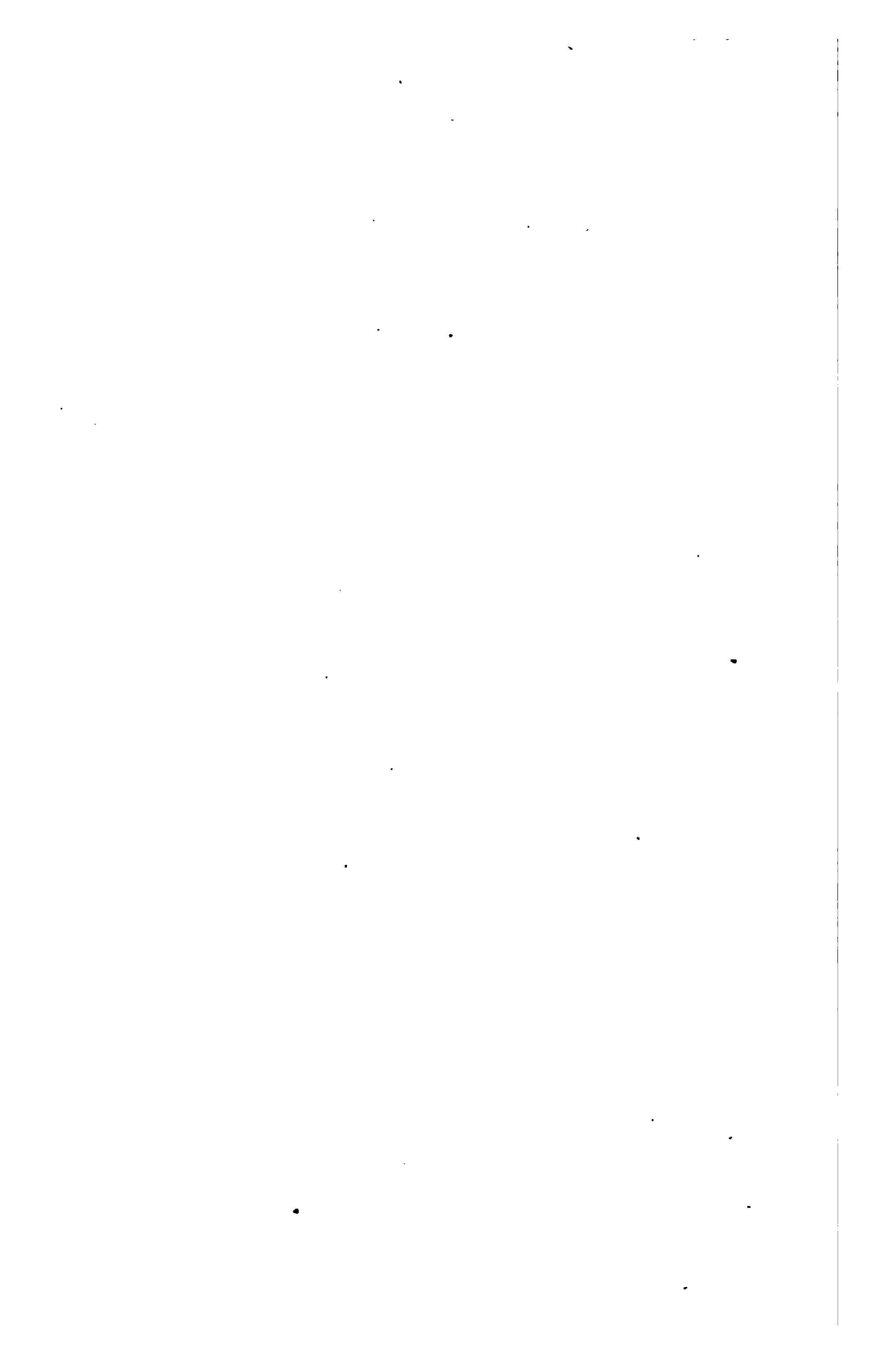
Beiträge zur Rechts-Geschichte des Mittelalters. 1881. 4⁰.

Von Herrn Domenico Carutti in Rom:

a) Della Contessa Adelaïde, di Re Ardoino e delle origini Umbertine. Firenze 1882. 8⁰.
b) La croce bianca di Savoja. Roma 1882. 8⁰.

Von Herrn Joseph Haller in München:

Altspanische Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten aus den Zeiten vor Cervantes. Th. I. Regensburg 1883. gr. 8⁰.



Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1883. Heft II.

C

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1883.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Mai 1883.

Der Classensecretär Herr v. Prantl hielt einen Vortrag:

„Zur Causalitäts-Frage."

Wenn wir finden, dass auf die Frage „warum" sowohl mit „weil" als auch mit „damit" geantwortet werden kann (— das entsprechend Gleiche ist auch im Griechischen, Lateinischen und den Töchtersprachen desselben der Fall —) so zeigt sich uns alsbald, dass diese Doppeltheit sich auf jene Fragen des Warum beschränkt, welche irgend ein Thun betreffen, sei es der Menschen oder der Thiere. Während aber so das „Warum" im Gebiete des Thuns sowohl dem „Weil" als auch dem „Damit" die Wege offen lässt, wird in jenem gesammten Umkreise der objectiven Natur, bei welchem wir den Begriff des Thuns nicht anzuwenden vermögen, das „Weil" die einzige Antwort des „Warum" sein; denn sowie wir z. B. nicht sagen, dass es blitze, um hernach zu donnern, so werden wir auch z. B. auf die Frage, warum

unter mehreren gleich situirten Bäumen gerade dieser reichlicher blühe, sicher keine Antwort geben, welche mit „damit“ anfängt, und so wenig wir z. B. nach dem Zwecke einer Aetna-Eruption fragen, ebenso wenig fordern wir eine Auskunft, wozu es diene, dass die Axe der Erde nicht senkrecht auf der Bahn derselben steht; noch auch werden wir z. B. sagen, dass ein Venusdurchgang durch die Sonne stattfinde, damit die astronomischen Wissenschaften gefördert werden; und wenn unsere Kinder fragen, wozu es denn auch so unangenehme Geschöpfe wie Stechmücken u. dergl. gebe, werden wir kaum die von den Aufklärern des vorigen Jahrhunderts gegebene Antwort widerholen, welche lautete, solch Ungeziefer existire, damit die Menschen nicht zu übermüthig werden.

Ist sonach das „Weil“ sowohl dem Umkreise des Thuns als auch dem übrigen objectiven Sein und Geschehen gemeinsam, so enthält eben das „Weil“ seinerseits abermals eine Doppeltheit, insoferne durch „Weil“ sowohl die Ursache als auch der Grund eingeführt werden kann, um deren nähere Unterscheidung wir uns vielleicht immerhin noch bemühen dürfen, wenn auch bereits in reicher Ausdehnung das Causalitäts-Problem eingehendere Besprechung gefunden hat. [1]) Es kann

---

1) S. die betreffenden Abschnitte in Trendelenburg's Logischen Untersuchungen, in den Darstellungen der Logik von Mill, Sigwart, Lotze, Wundt, bei Rich. Shute, A discourse on truth. bei Caspari, Die Grundprobleme der Erkenntnissthätigkeit, Bd. II; bei A. Riehl, Der philosophische Kriticismus, Bd. II; bei A. Spir. Denken und Wirklichkeit, sowie die Monographien: L. Strümpell, der Causalitätsbegriff (1871); L. Noiré, die Doppelnatur der Causalität (1875); J. Brown, Inquiry into the relation of cause and effect (1875); R. Schellwien, Das Gesetz der Causalität in der Natur (1876); Ad. Bolliger, Das Problem der Causalität (1878); B. Kohn, Untersuchungen über das Causalitätsproblem (1881); H. Weber, Ueber Causalität in den Naturwissenschaften (1881); Ad. Fick, Ursache und Wirkung (1882); Fr. Raab. Das inductive und ursächliche Denken (1882).

sich dann hieran, sowie an die darauffolgende Erörterung über das „Damit" der eine oder andere grundsätzliche Gedanke knüpfen, und so möge der unmassgebliche Versuch gestattet sein, einige auf die Causalitätsfrage bezügliche Punkte zur Diskussion (— nicht etwa zu einer endgiltigen Entscheidung —) zu bringen, wobei der kundige Leser alsbald erkennen wird, in wieweit etwa einem so vielbesprochenen Thema neue Betrachtungsseiten abgewonnen seien.

Wenden wir uns hiemit zur geforderten Unterscheidung zwischen „Grund" und „Ursache", so steht der Philosophie allerdings gewiss das Recht zu, die Bedeutung der Worte, wo es nöthig ist, zu modificiren oder zu schärfen und jedenfalls, dieselbe zu präcisiren, aber sie darf nicht von vorneherein den Standpunkt einnehmen, dass die gewöhnliche Redeweise als solche in jeder Beziehung eine unrichtige sei, sondern es kann im Gegentheile sehr wohl eine schlichte Beobachtung des richtigen allgemeinen Sprachgebrauches häufig zur Grundlage speculativer Erörterung dienen. Gewiss ist es sachgemäss, zu sagen, die Sonne sei die Ursache, dass das Eis schmilzt, dass die Pflanzen gedeihlich wachsen, dass Chlorsilber geschwärzt wird u. s. f., die Gründe aber dieser Vorgänge liegen nicht nur in der Sonne, sondern zugleich in den wesentlichen Qualitäten des Eises, der Pflanzen und des Chlorsilbers; ebenso ist der Grund des Falles die Schwerkraft, während die Ursache in der Wegnahme der Stütze liegt; oder eine Erkältung ist die Ursache einer Erkrankung, deren Gründe in Störung des Blutumlaufes zu suchen sind. Die Ursache des Wachsthumes der Pflanzen liegt in Feuchtigkeit und Wärme, der Grund aber ist Vergrösserung und Vermehrung der Zellen; die Ursache, dass Wasser gefriert, ist gewiss das Sinken der Temperatur, die Vorgänge aber, welche den Grund des Gefrierens ausmachen, sind wohl ebenso complicirt wie der Grund der Erwärmung eines Zimmers, welche sicherlich durch Einheizen verursacht wird.

Die Ursache des Zerspringens einer Glasflasche ist das Gefrieren des in derselben befindlichen Wassers, der Grund aber liegt darin, dass das Wasser beim Gefrieren an Volumen zunimmt. Gift zu nehmen ist Ursache des Todes, der Grund aber ist in den Eigenschaften der betreffenden Materie und des thierischen Organismus nachzuweisen. Wenn man sagt, das Wasser bahne sich selbst den Weg, so liegt der Grund in der Schwerkraft und der Verschiebbarkeit der Theile, die Ursache aber in einer begonnenen Bewegung. Leichtsinnige Nachlässigkeit kann der Grund davon werden, dass ein entsetzliches Unglück durch Reissen eines Strickes oder Platzen eines Mörsers oder Annäherung einer Flamme verursacht wird. Das Benehmen eines Nebenmenschen kann Ursache tiefer Entrüstung sein, deren Grund in den sittlichen Ideen beruht; durch eine Beleidigung wird ein Duell verursacht, dessen Grund in weitverbreiteten schiefen Anschauungen liegt; ein Kauf kann Ursache einer Ersitzung werden, der Grund aber hievon ist im juristischen Wesen der Ersitzung aufzuweisen. Jede sprachliche Kundgebung entspringt aus einer psychologischen Ursache, der Grund aber eines Urtheils kann häufig ein Ungrund sein.

Völlig analog verhält es sich mit den Begriffen „Wirkung" und „Folge", deren ersterer mit der Ursache, sowie letzterer mit dem Grunde correspondirt. Denn z. B. die Wirkung eines Erdbebens oder eines Hagelwetters ist in den nächsten Stunden sofort sichtlich, die Folgen aber erstrecken sich weit in menschliche Lebensverhältnisse und in wirthschaftliche Fragen hinein; oder die Wirkung der Trunkenheit zeigt sich in somatisch-psychischen Vorgängen, die Folgen aber gehören dem sittlichen und socialen Leben an; die Wirkung ungebändigten Zornes kann ein Todtschlag sein, die Folgen jener Leidenschaft liegen vielleicht in Hunderten von Lebensverhältnissen, sowie jedenfalls im Strafrechte; die Wirkung der homerischen Poesie wurde durch

die Rhapsoden bethätigt und wird jetzt von uns durch Lesen hervorgerufen, die Folgen aber weisen im Alterthume auf die Cykliker und so mittelbar auf die Tragiker hinüber, sowie sie jetzt für uns sich in die Segnungen humanistischer Bildung verflechten. Oder wir sagen von Jemanden, dass er in Folge seiner Unfähigkeit vom Amte entfernt wurde, dieselbe aber muss sich vorher in mehrfachen Wirkungen gezeigt haben. Allerdings werden wir durch die zeitliche Bedeutung des Wortes und andererseits durch unsere logische, auf Schlussfolgerung gerichtete Neigung gewohnheitsmässig dazu verleitet, von „Folgen" zu sprechen, wo eigentlich der Begriff „Wirkung" am Platze wäre, so sagen wir z. B., eine plötzliche Abkühlung der Atmosphäre sei Folge eines Gewitters, oder das Eintreten eines kalten Nordoststromes im Sommer sei Folge des Eisganges im nördlichen Polarmeere, in welch beiden Beispielen ein richtiger Wortgebrauch anders lauten würde.

Sinn aber und Bedeutung dieser verschiedenen Beispiele sollen uns nicht darin liegen, dass etwa, wie im vorigen Jahrhunderte geschah, causalitas als objectiv und ratio sufficiens als subjectiv einander gegenüber gestellt werden, oder, wie jetzt zuweilen die Formel gewählt wird, Realgrund und Erkenntnissgrund derartig geschieden werden, dass ersterer auf die Wirklichkeit und letzterer auf das Erkennen sich beziehe; es findet sich nämlich in neuester Zeit mehrfach die Ansicht ausgesprochen, dass der „Grund" auf den Zusammenhang von Denkacten abziele, sowie die „Ursache" auf den Zusammenhang von Ereignissen, ja wir begegnen sogar der Ausdrucksweise, dass die „Ursächlichkeit" nur eine Anwendung des „Satzes vom Grunde", d. h. der „ratio sufficiens" auf die zeitliche Veränderung der Erscheinungen sei, welche den Inhalt der Erfahrung ausmache. Aber wir glauben nicht zu irren, wenn wir sagen, dass es mit den sogenannten reinen Thatsachen der Erfahrung überhaupt

Nichts ist, da es ausschliesslich nur erfasste Thatsachen gibt, d. h. Thatsächliches, welches so oder so, sei es richtig oder unrichtig, sei es vollständig oder lückenhaft, u. s. f. aufgefasst wurde, denn Etwas, was nicht irgend erfasst wäre, existirt für den Menschen überhaupt nicht. (Z. B. jenes Gekritzel, welches wir jetzt nicht mehr als Gekritzel, sondern als Keilschrift bezeichnen, wurde für die europäische Kenntniss erst dadurch zu einer Thatsache, dass im Anfange des 17. Jahrhunderts in den Ruinen von Persepolis ein italienischer Reisender seinen Blick dorthin richtete, und alsbald ergab sich der Causalitätsschluss auf die durch Syllogismus erfasste Thatsache, dass die früheren Bewohner der später verfallenen Stadt sich in solcher Schrift bethätigten.) Und wenn bekanntlichst auch die Thiere Causalitätsschlüsse machen, so dürfte wohl Niemand sich zu der Annahme emporschwingen, dass auch die Thiere eine äussere Anwendung des innerlich in ihnen liegenden „Satzes vom Grunde" vornehmen. Der Causalzusammenhang z. B. betreffs des Blitzes und des Donners oder bezüglich des Aufschreies eines Verwundeten wird unmittelbar erfasst, aber nicht ausschliesslich durch die äusseren Gesichts- und Gehörseindrücke, sondern durch die Mitwirkung einer Auffassungsweise, welche den Thieren gleichsam in embryonaler Form innewohnt, beim Menschen aber sich zum menschlichen Denken gesteigert entwickelt, in welchem die völlig einheitliche Quelle sowohl der „Ursache" als auch des „Grundes" liegt. Ebenso verhält es sich bei richtiger Erwägung auch mit demjenigen, was Schopenhauer in objectivem Sinne Seinsgrund nannte. Wir dürfen sonach die Begriffe „Ursache" und „Grund" nicht dualistisch auf Object und Subject vertheilen, wenn wir uns nicht in die misslichsten Schwierigkeiten verwickeln sollen.

Gewiss können wir die objectiven Dinge und Vorgänge als objective nicht unmittelbar wahrnehmen, denn ausserdem könnte es z. B. einen Unterschied zwischen wirklicher und

scheinbarer Grösse nicht geben: wohl hingegen erfolgt Wahrnehmung mittelbar durch die Sinne, das subjective Moment aber, welches hierin liegt, können wir unmöglich ohne den Bestand einer Objectivität denken. Und wenn durch eine mehrfach vertretene Strömung des Neukantianismus in Folge des ursprünglichen Irrthums, dass Raum und Zeit ausschliesslich nur subjectiv seien, alles Objective überhaupt verflüchtigt werden soll, so können wir einer solchen Richtung ebenso wenig folgen, als wir die Schlüsse zuzugeben vermögen, welche auf Grund der physiologischen Lehre betreffs der „specifischen Sinnesenergien" gezogen werden. Denn, wenn wir belehrt werden sollen, es sei eine Täuschung, dass die sinnlich wahrgenommenen Eigenschaften den Dingen objectiv zukommen, da z. B. die Empfindung des Rothen lediglich eine Erregung bestimmter Nervenfasern sei, welche eben so gut ohne Vorhandensein eines rothen Gegenstandes auf andere Weise bewirkt werden kann, so mag ja letzteres zugegeben werden, sowie wir auch die Namen der Farben gerne preisgeben wollen, aber soweit die Empfindung regelmässig auf gleichartige Gegenstände zu beziehen ist, dürfte wohl auch in diesen objectiv eine specifische Energie liegen, durch welche die betreffenden bestimmten Schwingungen des Aethers erfolgen, mittelst deren jene bestimmten Nervenfasern erregt werden. Kurz, es scheint eben doch ein wesenseinheitliches Zusammentreffen eines Objectiven und eines Subjectiven den letzten Stützpunkt darbieten zu sollen, und so ist ja z. B. das menschliche Wissen durch richtige Ausnützung der gewiss subjectiven scheinbaren Grösse der Sonne zur Feststellung der objectiv wirklichen Grösse derselben gelangt, welche allerdings wieder mit menschlichen Zahlwörtern und Massausdrücken ausgesprochen wird. Wir müssen dabei beharren, dass es Functionen des subjectiven Bewusstseins sind, durch welche ein Massstab objectiver Welterkenntniss gegeben ist. Wer glaubt, dass das Subjective als solches un-

bedingt objectiv giltig sei, öffnet die Thüre für jede bodenlose Täuschung, und wer meint, das Subjective habe überhaupt keine objective Geltung, verschliesst jeder wissenschaftlichen Erkenntniss die Thüre. Das ist es eben, dass der Mensch zum Bewusstsein des wesenseinheitlichen Zusammentreffens beider gelangt, denn nur er vermag es, seine Empfindung in ein subjectives und ein objectives Moment zu zerlegen, was bei all jener „Auffassung", zu welcher auch die Thiere befähigt sind, nie der Fall ist. Solchen Standpunkt, dessen nähere Darlegung und Durchführung zunächst hier nicht gegeben werden kann, bewahren wir auch betreffs des Raumes und der Zeit und ebenso betreffs der Bewegung und der Kraft, welch letzterer Begriff wohl dem Worte nach eine Uebertragung menschlichen Selbstgefühles ist, aber der Bedeutung nach aus der objectiven Welt erfasst sich als ein Hilfsmittel für den Causalzusammenhang erweist. Bekanntlich hat noch Niemand je eine Kraft gesehen oder gehört oder empfunden, sondern Jeder stets nur Wirkungen von Kräften erlebt, auf welch letztere wir vermöge unseres Zeitsinnes zurückschliessen.

Da nach dem Gesetze der Trägheit alles an und für sich gleich bleibt, werden wir Veränderung überhaupt nur dadurch erklären können, dass zu ihr irgend eine Kraftäusserung den Anstoss gegeben hat, d. h. dass eine Ursache wirkte, und den öfter angeführten Ausspruch John Mill's, dass der Causalnexus möglicher Weise in irgend einer Fixsternsphäre aufhören könne, dürfen wir wohl auf sich beruhen lassen, da ein Zustand, in welchem schlechterdings Nichts vorgeht, sich der menschlichen Denkweise entzieht; und wenn des genannten englischen Philosophen Annahme, dass Ursache die Summe aller Bedingungen sei, auch in der deutschen philosophischen Literatur ihren Widerhall fand, so will uns dünken, dass eine Summe nur den gleichen Charakter wie ihre Summanden aufweisen kann, Bedingungen

aber an sich keine Kraftäusserungen sind. Somit werden wir unter Ursache immerhin ein gewisses Etwas verstehen, welches irgendwie kraftbegabt ist und diese Kraft wirklich äussert. Ich sage „Etwas“ und möchte hiedurch andeuten, dass wir uns durch die Etymologie des Wortes „Ursache“ nicht verführen lassen dürfen, etwa ausschliesslich nur an sogenannte „Sachen“ zu denken, sowie wir hier auch das Wort „Kraft“ nicht ausschliesslich in physikalischem Sinne verstehen werden; denn wenn es z. B. sicher sachgemäss ausgedrückt ist, dass so oder so gesprochene Worte unter Umständen Ursache eines Thränenergusses oder eines Gelächters der Hörenden sein können, so werden wir die Worte doch nicht leicht als Sachen oder Dinge bezeichnen, noch auch verneinen, dass den gedankenhaltigen Worten eine Kraftäusserung einwohnt. Völlig genau gesprochen handelt es sich bei „Ursache“ überhaupt nicht um sogenannte Dinge als solche, sondern nur um Thätigkeiten.

Wenn der Begriff „Ursache“ wesentlich mit dem Begriffe der „Veränderung“ zusammenhängt, so wird da, wo überhaupt keinerlei Vorgang besteht, kaum von einer Ursache gesprochen werden können, und so werden wir auch z. B. die Gleichseitigkeit eines Dreieckes nicht als Ursache der Winkelgleichheit bezeichnen, sondern eher als Grund (während zugleich die Winkelgleichheit wieder der Grund der Gleichseitigkeit ist); lösen wir aber die Sache in einen Vorgang auf, d. h. denken wir an die Aufgabe, ein gleichseitiges Dreieck zu construiren, so mag es zulässig erscheinen, zu sagen, dass das dreimalige Auftragen der gleichen Zirkelöffnung die Ursache der Entstehung gleicher Winkel sei; oder ebenso wird, während z. B. die Factoren Grund des Productes sind, jeder Rechnungsfehler als Urache des falschen Resultates bezeichnet. Dessgleichen, wenn z. B. von zwei Bäumen der eine darum grösser ist als der andere, weil er früher gepflanzt wurde, so ist durch dieses „weil“ nicht die

Ursache, sondern der Grund angegeben, denn es trat ja in dem einen Baume keine Veränderung dadurch ein, dass der andere gepflanzt wurde. Während nun in dem entscheidenden Begriffe der Veränderung zweifellos eine zeitliche Abfolge oder Succession erfasst wird, ist es allbekannt, dass, wenn Eines nach dem Anderen folgt, darum nicht festgestellt ist, dass es aus ihm folge, und Jedermann weiss, dass man nicht „post hoc, ergo propter hoc" schliessen dürfe. Ja wenn solches allgemein zulässig wäre, müsste die Zeit die allumfassendste Causalität sein; nun aber ist es nur eine metaphorische Redewendung zu sagen, dass z. B. die Zeit den Schmerz heile oder die Früchte reife. Ebenso bekannt ist das oft angeführte Beispiel, dass trotz regelmässigster Abfolge die Nacht nicht als Ursache des Tages bezeichnet wird (die hellenische Mythenbildung folgte hierin einer anderen Anschauung, denn Erebos und Nyx zeugten die Hemera und den Aether, Hes. Theog. v. 124 f., wobei wir den echt menschlichen heiteren Idealismus beachten, wornach das Lichtvolle als Kind des Dunklen, nicht aber umgekehrt, aufgefasst wurde). Uebrigens werden wir an die Grundanschauung Mill's, welcher schliesslich sich doch nur auf die zeitliche Abfolge stützte, dadurch lebhaft erinnert, dass in neuester Zeit sich in der That die Ansicht vernehmen liess [2]), es solle der Begriff einer Causalfolge überhaupt getilgt werden, da grundsätzlich nur der Begriff einer Zeitfolge übrig bleibe, nämlich jener Zeitfolge, in welcher die Schwingungen des Weltäthers eintreten, auf welche das gesammte materiell Seiende zurückgeführt werden könne. Aber während wir hiebei schon an der nothwendigen Folgerung Anstoss nehmen müssen, dass alle qualitative Verschiedenheit des Stoffes beseitigt werden soll und sonach von einer qualitativen Ein-

2) G. Helm in den Annalen der Physik und Chemie, Bd. XIV (1881), S. 149 und in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftl. Philos. 1882, Heft 4, S. 433.

wirkung und dauernden Mitwirkung keine Rede mehr sein kann, so würde nach der uns nothwendig dünkenden Unterscheidung zwischen Ursache und Grund uns jedenfalls noch der Standpunkt übrig bleiben, dass es sich um eine erst weiter zu bewährende Hypothese eines letzten „Grundes" handle und hiemit bezüglich der einzelnen aus demselben folgenden Vorgänge immerhin noch ein wirklicher Causalzusammenhang zu erfassen sei.

Wenn sonach die blosse Succession noch bei Weitem nicht als Ursächlichkeit bezeichnet werden darf, so ist zu letzterer ein bestimmendes Hinübergreifen gefordert, d. h. Ursache liegt darin, dass ein Nachfolgendes oder relativ Gleichzeitiges in seiner Entstehung und weiteren Entwicklung durch ein Vorhergehendes oder relativ Gleichzeitiges mittelst fortdauernder Einwirkung bestimmt ist, und zwar dass solches Verhältniss in jedem betreffenden Falle gleichmässig erfasst wird (das Erforderniss öfterer Wahrnehmung besteht auch bei den von Thieren gemachten Causalitätsschlüssen). In letzterer Beziehung sagte man zuweilen, Causalität zwischen A und B bestehe dann, wenn sich zeige, dass eine Veränderung in B öfter oder stets eintrat, nachdem eine Veränderung in A vorgegangen war, nie aber eintrat, falls in A keine Veränderung vorgieng; doch die letztere negative Hälfte dieses Grundsatzes gilt bei all jenen Verhältnissen nicht, bei welchen Eine und die nämliche Wirkung durch mehrere verschiedene Ursachen hervorgebracht werden kann. In genauer Fassung verstehen wir unter Ursache jenes thatsächliche Moment, welches von dem Denken auf Grund öfterer gleichmässiger Erfahrung als jener Punkt erfasst wird, an welchem das bestimmende und fortwirkende Hinübergreifen den Hebel ansetzt; und bei dieser Betonung des concreten Anstemmungspunktes beabsichtigen wir ausdrücklich den Begriff „Ursache" völlig in dem Sinne von „Veranlassung" zu verstehen. Wenn aber nicht nur bei Ver-

änderungen, sondern auch bei einer Nicht-Veränderung, d. h. beim Verbleiben eines Zustandes, wo Veränderung begonnen hatte oder weitere Veränderung erwartet wurde, von einer wirkenden Ursache gesprochen wird, so zeigt sich bei genauerer Erwägung, dass es sich einerseits in vielen Fällen auch hier dennoch um eine Veränderung handelt, nämlich um eine Aenderung der Veränderung, z. B. wenn die Schalen einer gewöhnlichen schwankenden Wage zu einer von da an bleibenden Ruhe des Gleichgewichtes gebracht werden, oder wenn in einer Taschenuhr die Feder einen Bruch erfährt. Andrerseits aber gibt es Fälle, in welchen bezüglich einer Nicht-Veränderung weit eher um einen Grund als um eine Ursache gefragt werden soll; so z. B. wenn ein Stück Lackmuspapier, welches in eine Flüssigkeit getaucht wird, sich hiebei nicht röthet, so werden wir den Umstand, dass in letzterer sich keine freie Säure befindet, wohl kaum als Ursache bezeichnen dürfen, sondern mehr in die Betrachtung der Gründe eintreten müssen, wie sich alsbald (S. 129) bei Besprechung der Umstände und Bedingungen zeigen wird.

Doch wir werden hiebei zu der etwas schwierigeren Frage geführt, ob überhaupt negative Ursachen anzunehmen seien, d. h. ob auch ein Nicht-Geschehen oder ein Nicht-Vorgang als Ursache gelten könne. Nemlich manche Fälle könnten den Schein erwecken, dass eine hindernde und hiemit negativ wirkende Ursache gewaltet habe, während in der That sich die Sache anders verhält; denn wenn z. B. eine Ursache gesucht werden soll, warum bei einem Hagelschlage in Mitte eines grösseren zerstörten Umkreises einige Felder unversehrt blieben, so ist hier wirklich in diesen Feldern keinerlei Anstemmungspunkt zu entdecken, an welchen der Hebel einer Veränderung anzusetzen wäre; aber in der Hagelwolke mag allerdings durch irgend örtliche Luftströmung eine vereinzelnte Aenderung eingetreten sein, was jedoch sicher als eine positive Ursache gelten wird. Ebenso wird z. B. ein von einer

Krankheit Genesener wohl nicht etwa täglich nach einer hindernden Ursache fragen, warum er nicht wieder erkranke; hingegen die Genesung ist gewiss durch eine positive Einwirkung auf den Krankheitsprocess verursacht worden. In anderen Fällen aber ist auf den Sinn der negativen Sprachwendung zu blicken, wobei sich ergeben kann, dass in Wahrheit ein positiver Gehalt das Entscheidende ist; wenn man z. B. sagt, dass ein Nichteintreten des Regens die Ursache eines Misswachses war, so ist sofort ersichtlich, dass es sich um die stetig gesteigerte positive Wirkung trockener Hitze handelt. Oder z. B. der Umstand, dass ein Stoff in Wasser oder in Alkohol nicht lösbar ist, darf wohl nicht nach seiner negativen Seite als Ursache bezeichnet werden, sondern auf das hierin liegende positive Verhalten dürfte die Untersuchung zu richten sein; oder wenn dadurch, dass ich z. B. die Fenster meiner Wohnung nicht schloss, oder dass ich zu einer bestimmten Zeit zufällig nicht zu Hause war, irgend ein Vorkommniss sich ergab, so wird in richtiger Weise von einem Offenstehen der Fenster oder von einem Geschäftsgange gesprochen werden, woran sich ein Causalzusammenhang knüpfte. Desgleichen, wenn z. B. gesagt wird, dass eine Wunde oder eine chirurgische Operation eine schlimme Wendung nahm, weil sie nicht antiseptisch behandelt wurde, so liegt eine ganz entschiedene positive Ursache im Zutritte der Luft vor. Doch kann gerade letzteres Beispiel, da ja die Verschlimmerung durch richtige Behandlung vermieden worden wäre, uns den Uebergang zu dem Umkreise des Thuns darbieten, in welchem die Annahme negativer Ursachen kaum zu vermeiden sein dürfte. Wenn z. B. ein Vogelweibchen das Geschäft des Brütens zu lange unterbricht oder gänzlich aufgibt, so wird hiedurch eine Vernichtung der Entwicklung der Eier verursacht, und wenn ein Gärtner die ihm anvertrauten Pflanzen nicht begiesst, so liegt in ihm die negative Ursache des Absterbens derselben. Und sowie es auf solche

Weise ohne Zweifel sogenannte Unterlassungssünden und auch Unterlassungsdelicte gibt[1]) wie z. B. wo Anzeigepflicht besteht oder wo die Pflicht, Angehörige zu ernähren, erfüllt werden soll, so kann auch ohne Entstehung eines sittlichen oder rechtlichen Verschuldens gar mancherlei dadurch verursacht werden, dass eben irgend ein Anderes nicht geschah, wobei ja beispielsweise nur an den reichen Umkreis desjenigen Vergessens gedacht zu werden braucht, welches nicht als Culpa prästirt wird. Der wirklich negative Charakter solcher Causalitäten, welche im Gebiete des Thuns auftreten, ist darin begründet, dass eben jener Anknüpfungspunkt, an welchen der Hebel anzusetzen gewesen wäre, durchaus nicht gegeben ist. Alle Auffassung aber solch negativer Ursachen ist überhaupt nur ermöglicht, wenn vorher längst in das Denken jene Causalität aufgenommen ist, welche eingetreten wäre, wenn keine Unterlassung stattgefunden hätte, und in diesem Sinne reducirt sich die nähere Betrachtung des Negativen auf die positiven Vorgänge.

Bei diesen letzteren aber liegt das an einem concreten Angriffspunkte thätige Hinübergreifen der Ursache stets innerhalb des Verlaufes einer Zeit, deren einzelne Theile oder Theilchen wir nicht isolirt von den je vorhergehenden oder nachfolgenden denken dürfen, wenn wir nicht in einen Grundirrthum Herbart's oder des Eleaten Zeno verfallen sollen. Die Activität der Ursache, welche in einem bestimmten Zeitpunkte beginnt, wird häufig mit dem Worte „Wirkung" bezeichnet, wodurch leicht Verwirrung entstehen kann, da dieses Wort auch wieder die Bezeichnung des Bewirkten ist und in letzterem Sinne mit dem Worte „Effect" als gleichbedeutend zusammentrifft (ein Verhältniss, welches analog bei vielen Substantiven gleicher Endung waltet, z. B.

1) J. Ofner, Causalnexus bei Unterlassungen (Wien 1882) Sturm, Die Commissivdelicte durch Unterlassung und die Omissivdelicte (Cassel 1883).

bei Erniedrigung, Erhöhung, Befestigung, Begränzung, Bemalung u. s. f.) Zwischen dem Beginne der Wirkung im ersteren Sinne und der vollendet eingetretenen Wirkung im letzteren Sinne liegt stets ein, wenn auch kleiner, Zeitraum, und so müssen wir jeden ganzen Causalitätsvorgang bei näherer Betrachtung in Theilvorgänge zerlegen, welche sämmtlich einzelne angehaltene Anstemmungspunkte des an sich continuirlichen Actualitätsverlaufes sind, so dass zur Ursache ebensosehr eine Vorursache wie zur Wirkung eine Nachwirkung gehört und, je verwickelter eine Sache ist oder je genauer sie untersucht wird, desto mehr Streit darüber entstehen kann, welche denn eigentlich die sogenannte causa proxima sei. Aus diesem Grunde ist es auch möglich, dass in irgend einem Gebiete später Ursachen förmlich entdeckt werden, welche früher nicht erfasst worden waren, wie z. B. in der medicinischen Wissenschaft gegenwärtig sich eine Strömung kund gibt, viele Krankheiten als Infectionskrankheiten zu erklären und sonach auf Causalitätsbacterien zurückzuführen. Bezüglich aber des zeitlichen Vorganges selbst scheint uns in einer mehrfach besprochenen Frage der schliessliche Entscheid dahin gegeben werden zu müssen, dass wohl die Activität der Ursache und der Beginn der entstehenden Wirkung gleichzeitig sind, da ausserdem die unerlässliche Continuität der Zeit und des Geschehens zerrissen würde, dass aber hingegen Ursache und Effect nicht gleichzeitig sind, denn es verläuft Zeit, bis das Bewirkte auch nur das kleinste bemerkbare Maass erreicht hat.

Die veranlassende Ursache, welche von einem Anstemmungspunkte aus in einem Thatbestande durch bestimmendes Hinübergreifen eine Veränderung bewirkt, kann hiebei durch jenen Thatbestand ebensosehr gefördert wie geschwächt oder verhindert werden, und darum kommen beim Causalnexus auch sogenannte Umstände oder Bedingungen in Frage, welche mit der wirkenden Ursache nicht verwechselt werden

dürfen. Bedingungen sind gewisse Momente, welche in einem Thatbestande überhaupt vorhanden sein müssen, wenn eine Verursachung eintreten soll; so ist z. B. hochgradige Erhitzung des Eisens eine Bedingung, sicher aber nicht eine Ursache des Schmiedens, sowie z. B. Fügsamkeit eine Bedingung aller erziehenden Thätigkeit. Umstände aber sind thatsächliche Momente, welche in bestimmten Beziehungen und in bestimmten Fällen fördernd oder hindernd wirken; z. B. die Höhenlage werden wir bezüglich des Siedepunktes des Wassers als Umstand, nicht aber als Bedingung und noch weniger als Ursache bezeichnen; oder denken wir z. B. an den strafrechtlichen Begriff „Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode", so liegt das spätere Eintreten oder Nichteintreten des Todes des Verletzten in dem allgemeinen Gesundheitszustande oder etwa speciell in der Stärke der Hirnschale desselben, kurz in Umständen, welche aber der Verletzende, obwohl er sie nicht in seiner Hand hatte, dennoch auf Rechnung seiner Verantwortlichkeit zu nehmen hat.[4]) Zu den Umständen sind auch quantitative Verhältnisse zu rechnen, denn wenn auch z. B. der Causalvorgang des Explodirens an sich bei grossen Quantitäten Pulvers der gleiche ist wie bei den kleinsten, so sind die Wirkungen sehr verschieden, oder dass z. B. Arsenik unter Umständen nicht sofort tödtlich wirkt, ist durch die Unsitte, Arsenik zu essen, hinreichend bewiesen. Sowie hiemit veranlassende Ursachen erfolglos sein können, sobald hindernde Umstände entgegentreten, so gibt es auch negative Umstände. Doch die einen derselben können ebensogut durch positive Ausdrücke bezeichnet werden, und so wird das oben beispielsweise erwähnte Nichtgeschlossensein, d. h. Offenbleiben des Fensters, welches Ursache einer Erkältung sein kann, für die Thätig-

4) Siehe L. v. Bar, Die Lehre vom Causalzusammenhange im Rechte, besonders im Strafrecht (1871), und M. v. Buri, Ueber Causalität und deren Verantwortung (1873).

keit eines Diebes als begünstigender Umstand (nicht aber als Ursache) gelten, sowie das Nichtzuhausesein, d. h. ein Geschäftsgang eines Inwohners gleichfalls einen Diebstahl unterstützen wird. Hingegen, dass Jemand nicht schwimmen gelernt hat, ist ein wahrhaft negativer Umstand, welcher die in einem Schiffbruche liegende Ursache des Ertrinkens verstärkt; oder wenn z. B. im Kriege an einem gefährdeten Punkt kein Posten gestellt wurde, so ist diess ein Unterlassungsumstand, welcher den feindlichen Ueberfall befördert. Die Vermeidung aber der hindernden und negativen Umstände, sowie die Herstellung der fördernden Umstände kann im Umkreise des Thuns vielfach als Bedingung eines zweckmässigen Vorgehens bezeichnet werden.

Gerade letztere Erwägung aber leitet uns zu der Ueberzeugung, dass die im Denken erfolgende Auffassung der neben der Ursache wirkenden Umstände und Bedingungen weit näher zur Untersuchung der „Gründe", als zur Darlegung der Ursache gehöre; denn die Umstände und Bedingungen führen über den concreten Anstemmungspunkt, in welchen die veranlassende Ursache zu verlegen ist, hinaus und in einen weiteren Zusammenhang hinein, welcher schliesslich als Grund formulirt werden muss, und zwar nicht etwa bloss als logischer oder Erkenntnissgrund, sondern in Folge des vordringenden Erkennens als wirklicher Realgrund. Vielleicht war aus den obigen mehrfachen Beispielen bereits ersichtlich, dass der Grund (im Unterschiede von Verursachung) jedenfalls sowohl in dem Wirkenden als auch in demjenigen, auf welches gewirkt wird, liegen müsse, und eben hieran knüpft sich die Forderung, dass diess Beides nach seinem Wesen, seinen Eigenschaften und Thätigkeiten untersucht werde, da nur hiedurch eine sachgemässe Erklärung (z. B. des Gefrierens, des Erwärmens u. s. f.) ermöglicht ist. Desgleichen auch gehen die „Folgen" (im Unterschiede von Wirkungen) als Ergebnisse einer manigfaltigen Verflechtung

hervor, in welcher sowohl das Veranlassende als auch das Veranlasste nach allen zutreffenden Beziehungen umfasst ist. Bei dieser rückwärts und vorwärts gehenden Denkbewegung werden auch die Gründe gesucht, aus welchen eine Ursache unter Umständen erfolglos ist, sowie die Bedingungen in Betracht kommen, ohne deren Erfüllung der Causalnexus ruht. Da die nächstliegenden Gründe wieder irgendwie begründet sind und aus den Folgen abermals weitere Folgen sich ergeben, so würde die im vollsten Sinne geforderte causale Darlegung eines objectiven Geschehens oder eines subjectiven Thuns sich schliesslich zu dem Umkreise eines grösseren oder kleineren Zweiges der Wissenschaft erweitern; doch solches ist in den gewöhnlichen Verhältnissen bei der Frage „warum" und der auf den Grund abzielenden Antwort „weil" nicht gemeint, sondern es genügt in der Regel zunächst das Zurückgehen in die Gründe erster Linie, womit ja bereits über das concrete Moment der Veranlassung hinausgeschritten wird. Darum erscheint uns bereits auch eine populärere Angabe des Grundes im Vergleiche mit der Auffassung der Ursache als ein höheres Stadium, zu welchem sich die Thiere nicht mehr zu erheben vermögen, da die von denselben gemachten Causalitätsschlüsse sich lediglich innerhalb der veranlassenden Ursachen bewegen. Genauigkeit aber des Sprachgebrauches in Unterscheidung zwischen Ursache und Grund erscheint als wünschenswerth, um Irrthümer hintanzuhalten, welche aus Verwechlungen erfolgen können. So scheint es z. B. ein Fehlgriff zu sein, wenn gesagt wurde, durch genauere Forschung werde der Satz eingeschränkt, dass Eine Wirkung aus mehreren Ursachen folgen könne, weil gerade der causale Vorgang in irgend einem Mittelgliede ein Stadium der Gleichheit enthalte und hiemit auf Eine Ursache führe; denn während z. B. der Tod durch Krankheit, durch Ertrinken, durch einen Sturz, durch Mord oder Selbstmord verursacht sein könne, zeige

sich schliesslich eben doch nur Eine letzte Ursache des Aufhörens des Lebens. Da aber in diesen letzten Worten eigentlich „Ein letzter Grund“ statt „Eine letzte Ursache“ hätte gesagt werden sollen, ist die ganze Beweisführung hinfällig und wir meinen, dass sich eine Mehrheit von Ursachen sehr wohl mit einer Einheit des Grundes verträgt und sonach an der bisherigen Ansicht nichts zu ändern ist.

Möge hiemit von den zwei Antworten, welche auf die Eingangs erwähnte Frage des „Warum“ gegeben werden können, die eine, nemlich das „Weil“, nach den zwei in ihm liegenden Motiven der Ursache und des Grundes ihre Besprechung gefunden haben, so dürfen wir nun auf jene andere Antwort, welche mit „Damit“ beginnt, unsere Blicke richten. Dieselbe ist, wie schon bemerkt, auf das Gebiet des menschlichen und thierischen Thuns beschränkt; denn, dass die Thiere in ihrer Weise auf ihrem Lebensgebiete Absichten bethätigen, ist zweifellos ersichtlich, und wir werden z. B. auf die Frage, warum die Feldmaus in ihr Loch eile, sachgemäss sowohl antworten können „weil sie geängstigt ist“, als auch „damit sie sich sicher fühle“, oder z. B. auf die Frage, warum die Henne plötzlich ihre Jungen locke, kann die Antwort sowohl lauten „weil sie Körner gefunden hat“, als auch „damit die Jungen genährt werden.“ Dass das Thun, welches von uns Menschen geübt wird, eben für uns nach allen Seiten unvergleichlich wichtiger ist, als das thierische, bedarf keines näheren Beweises, aber dieser Unterschied ändert nichts an dem Thatbestande, dass auch die Thiere allerwege etwas thuen, was sie eben wollen.

Im Gesammtgebiete des Wollens d. h. des absichtlichen Thuns, treffen das „Weil“ und das „Damit“ zusammen, insoferne der erfasste Grund, sobald er in den Willen des Thuenden aufgenommen und somit zum Motiv geworden ist, eben als Zweck bezeichnet wird. Hiemit kann man die Zweckbetrachtung gewiss als eine rückläufige Form des

Causalzusammenhanges betrachten, denn wenn wir die erwartete Wirkung mittelst der eine Handlung betreffenden Vorstellung anticipiren, erscheint sie als Zweck des Handelns und die Ursache der Wirkung als Mittel. Während z. B. auf die Frage „Warum schlägst Du das Kind?" durch die Antwort „Weil es eine Ungezogenheit beging" die „Ursache" angegeben wird, läge sicher die Angabe des „Grundes" in der Antwort „Weil ich es erziehen will", was völlig gleichbedeutend ist mit „Damit es erzogen werde." Und ebenso wie in diesem Beispiele hat in allen Fällen das „Damit" den Sinn von „Weil ausserdem nicht," und das „Damit nicht" die Geltung von „Weil ausserdem"; man denke z. B. an die Antworten, welche ein Gärtner auf die Fragen „Warum gräbst Du um?" oder „Warum schneidest Du die Bäume?" geben wird (woferne er nemlich nicht etwa bloss antwortet „Weil es an der Zeit ist"). Trifft sonach bei all unserer Zwecksetzung der Gedanke des „Zweckes" mit jenem des „Grundes" zusammen, so ist bei Thieren, welchen wir wohl kaum die Befähigung zuschreiben, „Gründe" zu erfassen, das Aufflammen eines absichtlichen Motives sofort mit dem Erfassen der „Ursache" gegeben; sobald z. B. ein Hund bemerkt hat, wer den auf ihn geschleuderten Stein geworfen habe, richtet er seinen absichtlichen Vertheidigungsangriff gegen dieses verursachende Wesen.

Der Mensch jedoch zeigt stets die Neigung, vermöge eines gewissen Einheitstriebes auch das Geschehen überhaupt als ein Thun aufzufassen, so dass vermöge einer Uebertragung des menschlichen Handelns auf die objective Natur Personificationen entstanden, woran sich manigfache Mythenbildungen anknüpften. Ja sogar in der philosophischen Speculation wirkte die vom Thun auf das Sein gemachte Metapher so mächtig, dass in einer „Welt als Wille" sowohl die qualitates occultae der Dinge als auch die platonischen Ideen zu Willensstufen des Universums umgesetzt wurden. Und eine

andere weitgreifende Metapher liegt zu Grunde, wenn so häufig von einer sittlichen Weltordnung gesprochen wird, wobei man sich des kühnen Fluges wohl kaum bewusst ist, welchen die sittlichen Ideen des Menschen durch den unendlichen Weltraum unternehmen (auch wenn jener phantasievolle Begriff in einer etwas besonneneren Weise auf eine sittliche Menschenordnung beschränkt wird, handelt es sich höchstens um den Wunsch nach einem erst herzustellenden Zustande). Doch es wird eine unbefangene, nüchterne Philosophie unweigerlich daran festhalten müssen, dass lediglich Analogieschlüsse es sind, welche den teleologischen Anschauungen bezüglich des objectiven Seins zu Grunde liegen. Dieselben scheinen sich dem Menschen auch wirklich bei Auffassung von Vorgängen zu lohnen, welche schliesslich den Eindruck eines erreichten Zieles hervorrufen, wie wenn z. B. ein Baum zum Stadium des Tragens reifer Früchte gelangt ist oder ein Schmetterlingsei nach mehreren Phasen sich zu einem Schmetterlinge entwickelt hat; aber die Tausende von Fällen unerfüllter Zwecke bleiben dabei ausser Ansatz. Man spricht so gerne davon, wie wenn durch prämeditirtes Wohlwollen zahlreiche Thiere mit Waffen und sonstigen Hilfsmitteln der Selbsterhaltung ausgerüstet seien, an jene Milliarden aber niederer und niederster Thierchen denkt man nicht, welche schutzlos gleichsam nur dazu da sind, um jenem Selbsterhaltungstriebe anderer Thiere zum Opfer zu fallen. Oder soll es zweckvoll sein, dass Insecten eifrigst den Lichtflammen zueilen, in welchen sie sicheren Untergang finden? wenn grössere werthvollere Thiere bekanntlich bei Feuersbrünsten das Gleiche thun, tritt dem Menschen in Folge des Interesses der Widerspruch gegen den Begriff instinctiver Selbsterhaltung deutlicher vor Augen. Desgleichen, wenn z. B. ein Baum oder sonst manche Pflanze Tausende von Samenkörnern entwickelt, welche, auch wenn sie seitens menschlicher Massnahmen durchaus keine Störung

erfahren, dennoch nur in verschwindender Anzahl eine gedeihliche Entwicklung zu selbstständigen Pflanzen finden, so muss jener Reichthum geradezu als zwecklos oder zweckwidrig bezeichnet werden. Sagt man aber, der Zweckbegriff könne bei Naturbetrachtung doch schliesslich nicht entbehrt werden, so darf man vor keiner Consequenz der üblichen Auffassung dieses Begriffes zurückschrecken, sondern es muss die teleologische Frage an jeden Thatbestand und jedes Geschehen geknüpft werden; aber es wäre wahrlich kein Ende der Beispiele zu finden, an welchen sich die Unzulässigkeit dieser Frage ebenso zeigt, wie z. B. bezüglich der Zahl der Planeten und der Nebenplaneten oder betreffs der bekanntlich nicht sehr vollkommenen Einrichtung des menschlichen Auges; und jedenfalls dürfte nicht, wie immer beliebt wird, eine Auswahl getroffen werden, insoferne man nur dasjenige, was uns erfreulich oder zweckdienlich oder wenigstens nicht nachtheilig ist, teleologisch erklärt, aber bei entsetzlichen Naturereignissen weislich von einem Zwecke schweigt. Auch sollte z. B. der Botaniker nicht sagen, dass gewisse Pflanzen darum brillante Blüthen haben, damit die Insecten hiedurch angelockt die Geschlechtsfunction der männlichen Organe unterstützen; denn abgesehen von der vorwitzigen Frage, warum nicht alle Pflanzen in solcher Weise begnadigt wurden, müsste z. B. folgerichtig der Zoologe sagen, dass die Spinnen darum ein (angeblich) so grusliches Aussehen habe, damit sie nicht von den Alles verzehrenden Menschen gegessen werden. Derlei Dinge sollten in der Naturwissenschaft nicht vorkommen und nicht unrichtig hat bereits Baco (D. augm. sc., III, 5) bezüglich der Erklärung der Natur die causae finales mit geweihten Jungfrauen verglichen, welche ebenso heilig als unfruchtbar sind.

Geradezu lächerlich ist es, wenn gegen eine derartige Ansicht wiederholt der grundsätzliche Einwand erhoben wurde, dass in Folge der Ablehnung einer teleologischen Natur-

betrachtung auch für jede Ethik der Boden unter den Füssen hinweggezogen sei. Denn das ist es eben, dass wir im Unterschiede von den Naturdingen und Naturkräften dem Menschen, und zwar ausschliesslich nur dem Menschen eine Begabung zuschreiben, vermöge seines ihm eigenthümlichen Zeitsinnes über den concreten Augenblick hinaus sowohl in die Fülle vergangener Eindrücke zurückzugreifen als auch in Setzung von Zwecken in die Zukunft vorzugreifen, d. h. einerseits unterstützt durch Erinnerung zu „Begriffen" zu gelangen, in welchen die Vorstellungen bleibenden allgemeinen Gehalt gewinnen und ebenso andererseits durch spontane Zweckabsichten ein Gebiet von „Ideen" oder „idealen" Impulsen zu begründen, zu deren Verwirklichung er in Familie, in Sittlichkeit, in Recht, in Kunst, in Religion und in Wissenschaft seine Kräfte versucht. Mag es mit der objectiven Natur stehen wie es wolle, der Mensch erfasst sich selbstbewusst als das Wesen, welches er ist, und indem er den diesem Wesen einwohnenden idealen Sinn bethätigt, erfüllt er seine Menschenpflicht und gelangt hiedurch im Gefühle des eigenen Werthes zu einem besonnenen Optimismus, für welchen das oft entsetzliche und gleichsam menschenfeindliche Walten der Naturdinge und Naturkräfte ausser Ansatz bleibt. So werden wir unsererseits gewiss den für Philosophie unentbehrlichen Idealismus aufrecht halten, wenn wir auch auf eine anthropomorph gedachte Naturteleologie verzichten. Auch will uns ein leises Bedenken sich aufdrängen, wenn man, wie öfters geschieht, den Ausdruck „mechanische Naturerklärung" ausschliesslich in dem Sinne versteht, dass hiemit der strenge Gegensatz gegen eine teleologische Auffassung gemeint sei; denn häufig kann eine mechanische Erklärung gerade den Zweck des Dinges oder des Vorganges darlegen, wie ja z. B. bei jeder Maschine der Mechaniker sicher über den Zweck derselben nachdenken und sprechen wird. Es dürfte sich daher eher empfehlen, jene Erklärung,

welche auf teleologische Annahmen verzichtet, als eine abstract mathematische zu bezeichnen, und andrerseits erweist sich hier gelegentlich, dass das öfter beliebte Gleichniss von der Uhr, welche ja ein zweckvoller Mechanismus ist, nach keiner Seite hin glücklich gewählt ist, sondern in hohem Grade die bekannte Eigenschaft aller Gleichnisse besitzt.

Und trotz alledem ist vielleicht eine Auffassung möglich, welche nicht etwa dazu dienen soll, einen faulen Frieden zwischen widerspruchsvollen Analogieen und ernster Naturwissenschaft zu schliessen, wohl aber einen Standpunkt vertreten dürfte, welcher des Universums und seiner Theile nicht unwürdig wäre. Wenn im Bisherigen das Gebiet des Geschehens und jenes des Thuns stets geschieden wurde, so ist wahrlich bei letzterem nicht ausschliesslich an das sittliche Thun zu denken, welchem das Seinsollende in der Gestalt des Guten als Zweck vorschwebt; es gibt ja auch ein rechtliches Thun, ein künstlerisches Thun und ein intellectuelles wissenschaftliches Thun, d. h. ein Thun des Denkens nach Inhalt und Form, sowie auch ein religiöses Thun u. s. f. Und während es grundsätzlich entschieden abgelehnt werden muss, dass der Zweck des sittlichen Handelns einfach metaphorisch auf das objective Geschehen angewendet werde, könnte eine vom Denken erfasste und auf das Denken bezügliche Bedeutung des Zweckes wohl als allumfassend für sämmtliche Denkobjecte, sonach für das Geschehen und zugleich für das Thun zur Geltung kommen, während doch der Gebrauch des Wortes „damit“ auf das Handeln beschränkt bliebe. Verstehen wir unter Zweck nicht etwa das Verhältniss, dass Etwas auf etwas Anderes absichtlich bezogen werde, sondern das Verhältniss, dass ein Manigfaltiges einem Einen untergeordnet wird, so kann sich hiemit auch der Künstler und auch der Jurist einverstanden erklären, sowie, — woran uns hier mehr liegen dürfte —, desgleichen auch der Vertreter des Wissens als solcher, d. h. der Philosoph und der

Logiker. Und wenn wir sagen, dass in allem Thatbestande und in jedem Geschehen ein Manigfaltiges einem Einen untergeordnet sei, so dürfen wir unter Ausschluss des „Damit" mit ruhigem wissenschaftlichen Gewissen im Umkreise der Gründe verweilen, deren Erforschung ja das Wesen aller wissenschaftlichen Impulse ausmacht.

Der denkende Mensch verwerthet einen schlechterdings unvermeidlichen Begriff, wenn er bei Erklärung und Begründung des Geschehens und Thuns schliesslich auf eine Kraftäusserung, auf Bethätigung von Kräften zurückgreift. Gewiss aber lässt dieser Begriff verschiedene Auffassungen zu, und wenn uns diejenige, welche unter manigfachem Beifalle in der sogenannten mechanischen Naturerklärung ihre Durchführung findet, zu unlösbaren Schwierigkeiten zu führen scheint, so möge versuchsweise vorgeschlagen werden, dass im gesammten Naturgebiete von vorneherein „qualificirte Kräfte" zu Grunde zu legen sein. Es sind ja z. B. die Erscheinungen der Adhäsion bei verschiedenen Materien verschieden, was sich wohl kaum durch Annahme einer nur abstract mathematischen Kraft erklären lässt; und noch deutlicher springt Solches bei den Erscheinungen der chemischen Affinität in die Augen. So sehr auch ferner die manigfachen Formen der Krystallisation dem Gebiete der Mathematik angehören, so müssen eben doch eigenartige Gründe dahin wirken, dass der eine Stoff nur in dieser und ein anderer nur in jener Form krystallisire, — eine Erwägung, welche dazu geleitet, den Begriff einer physikalischen Determination, also einer Qualification der Kräfte für unerlässlich zu halten. Vielleicht endlich dürfen wir eine solche Auffassung auch auf die Organismen ausdehnen, insoferne dieselben in ihrer Weise gleichfalls durch eine massgebende qualificirte Kraft getragen sind. Die Unterordnung eines Manigfaltigen unter ein Eines wäre dann in den erwähnten Vorgängen und Stufen des natürlichen Geschehens nur graduell

verschieden, dem Wesen nach aber das gleichmässig überall waltende Motiv. Auf die Function qualificirter Kräfte dürften dann auch die positiven und negativen Umstände, sowie die Bedingungen, d. h. sonach die verschiedenen Phasen der Gründe zurückgeführt werden. Die Entwicklung der realen Möglichkeit entfaltet das, was bereits in ihr liegt, zur Actualität und hiebei ist Eine Intensität das Herrschende, welchem Manigfaches untergeordnet wird. Und wenn in diesem Sinne die Verwirklichung allen Geschehens und eines jeden natürlichen Vorganges als zweckdienlich bezeichnet werden kann, so liegt hierin eben die Actualität einer Kraft, welche je nach ihrer bestimmten Qualification leistet, was sie kann, und in solchem Sinne kann man selbst sagen, dass auch jenes weitgreifendste Princip der „Erhaltung der Kraft" nicht ohne Zweckanschauung gefasst wird. Es ist sonach jene specielle Bedeutung des Zweckbegriffes, welche denselben im sittlichen Handeln oder im künstlerischen Schaffen charakterisirt, völlig ausgeschlossen, und untaugliche Analogien bleiben vermieden. Zugleich auch ist ersichtlich, dass der so gefasste Zweck nicht über die Wesensentwicklung oder über das betreffende Wesen hinausgerückt und folglich auch nicht in ein ausserhalb stehendes Ziel verlegt werden darf; nur unter solcher Beschränkung kann die wissenschaftliche Erforschung der Gründe sich der unerlässlichen nüchternen Besonnenheit rühmen. Erblicken wir hiemit eine richtige Fassung des Zweckbegriffes darin, dass jedes einzelne substantielle Wesen vermöge qualificirter Kräfte die Unterordnung unter die einheitliche Allgemeinheit dieses Wesens zur Erscheinung bringt, so könnte als kurzer Wortausdruck der Begriff „Zielstrebigkeit" in die philosophische Terminologie eingeführt werden, wobei wir uns allerdings nicht verhehlen, dass der hervorragende Mann, welcher zuerst dieses Wort vorschlug, nemlich K. E. v. Bär in Petersburg, in philosophischer Beziehung doch ganz andere Wege gewandelt ist,

auf welchen wir unsrerseits ihm nicht zu folgen vermögen. Mag jedoch diese oder eine andere Terminologie gewählt werden, die Hauptsache bleibt immer, wie dieselbe verstanden werde, und so möge zum Schlusse unsere Erörterung der drei Begriffe „Grund, Ursache, Zweck" (als versuchsweise Antwort auf eine Frage der Ontologie) in folgende kurze, zusammenfassende Form gebracht werden: Unter „Grund" verstehen wir die vorangehenden realen Möglichkeiten, welche wir betreffs eines substantiellen Wesens gleichsam vornehin denken müssen, um überhaupt zu dem Wesensbegriffe zu gelangen; unter „Ursache" eines Wesens verstehen wir jenes thatsächliche Moment unter den realen Möglichkeiten, an welchem die das wirkliche Dasein veranlassende Kraft gleichsam den Hebel ansetzt (sogenannte differentia specifica), und unter „Zweck" verstehen wir, dass Alles, was so aus der Wirksamkeit einer formgebenden Kraft hervorgegangen ist, dem substantiellen Wesen entspreche.

Der Classensecretär Herr v. **Prantl** legte eine Abhandlung des Herrn G. F. **Unger** vor:

„Zur Geschichte der Pythagoreier."

Die schon im Alterthum frühzeitig verdunkelte Geschichte des Pythagoras darf jetzt Dank den eindringenden Untersuchungen zweier Forscher der Hauptsache nach für aufgehellt angesehen werden, drei Ereignisse insbesondre, welche von vielen theils zeitlich vereinigt theils völlig zusammengeworfen wurden: das Ende seines Aufenthaltes in Kroton, sein Tod und die grosse Verbrennungskatastrophe, treten jetzt deutlich und in weiten, ganze Decennien betragenden Intervallen auseinander, ebenso ist die schwierige Frage nach der Todeszeit des Pythagoras im Wesentlichen jetzt gelöst: Rohde, die Quellen des Jamblichos in seiner Biographie des Pythagoras, Rhein. Mus. XXVI 568 ff. XXVII 22 ff. zeigt, dass er den Untergang von Sybaris geraume Zeit überlebt und den Anfang des fünften Jahrhunderts noch erreicht hat; Zeller, Philosophie der Griechen I 271 ff. macht es wahrscheinlich, dass er im ersten Jahrzehnt desselben gestorben ist: schon um 480 oder 470 erwähnt Xenophanes seiner als eines Verstorbenen, dasselbe thun nicht lange darnach Empedokles und Herakleitos. Weniger ist für die in einem gewissen Anbetracht, wegen ihrer Zusammenhänge mit den politischen Vorgängen, wichtigere Geschichte der von ihm gestifteten Schule geschehen, hauptsächlich desswegen, weil der einzige zusammenhängende Bericht, welcher

auf uns gekommen ist, in einer wenig Vertrauen erweckenden Umgebung steht und auch selber durch mehrere Einzelheiten Anlass zum Misstrauen gegeben hat. Letzteres, wie uns scheint, ohne ausreichenden Grund: der Bericht, wenn auch durch mehrere Hände hindurchgegangen und dabei nicht unversehrt geblieben, stammt aus guter Quelle und gibt uns die Mittel, die Schicksale der Pythagoreier in den Zusammenhang der politischen Geschichte Grossgriechenlands einzureihen und beide gegenseitig auseinander zu erläutern. Vorbedingung dazu ist die Fixirung der Lebenszeit des Pythagoras auf bestimmte Jahre: setzen wir die von Rohde und Zeller gegebene Bestimmung derselben: 572—497 v. Chr. um 4 Jahre herab, wofür gute, ja zwingende Gründe sprechen, so wird es möglich, sowohl die verschiedenen Angaben über die Zahl der von ihm erreichten Lebensjahre (75 80 90 99 104 117) zu erklären als auch die Zeit ausfindig zu machen, in welcher die Schule durch die Verbrennung ihrer meisten und die Flucht der übrigen Mitglieder auf Jahrzehnte hinaus zum Stillstand gebracht worden ist.

Die Data der ächten Ueberlieferung von Pythagoras.

In dem Zeitalter, welchem Pythagoras angehört, herrschte bereits eine lebhafte literarische Thätigkeit; Zöglinge von ihm waren die Söhne der ersten Familien Grossgriechenlands, welche in reiferen Jahren an die Spitze der Regierung ihrer Heimat traten, und die Geschichte der unteritalischen Städte dreht sich ein Jahrhundert hindurch grossentheils um den Kampf zwischen den Anhängern des Pythagoras und ihren demokratischen Gegnern; von den eigentlichen Pythagoreiern sind mit der Zeit mehrere als Schriftsteller aufgetreten und die mündlichen Mittheilungen des letzten von ihnen, des in einem Alter von 105 Jahren zu Athen verstorbenen Xenophilos verarbeitete gegen Ende des vierten Jahrhunderts einer

der bedeutendsten Schüler des Aristoteles, Aristoxenos aus Tarent, in seiner Geschichte des Pythagoras und der Pythagoreier. An einer ächten Ueberlieferung fehlte es also nicht und Aristoxenos, ihr Hauptvertreter, ist von den späten Schriftstellern, auf die wir uns angewiesen sehen, theils unmittelbar theils indirekt benützt worden; von Zahlangaben freilich wird nur eine aus ihm angeführt, die von 40 Lebensjahren, welche Pythagoras bei der Gründung der Schule in Unteritalien gezählt habe, und diese ist neuerdings für eine Erfindung erklärt worden. Dass die von jeher und allenthalben übliche Anknüpfung des Höhepunktes geistiger Reife an das 40. Lebensjahr zu biographischen Erdichtungen verwendet worden ist, hat Diels Rhein. Mus. XXXI 1 ff. an mehreren Fällen schlagend erwiesen, in nicht wenigen jedoch nach unserer Ueberzeugung ächt geschichtliche Data zu mythischen gestempelt und dass dies auch von dem des Aristoxenos gilt, wird sich gleich herausstellen: die ἀκμή des Pythagoras; sein erstes Auftreten als Meister fällt 4 Jahre vor jenem Ereigniss.[1])

Die Wanderung von Samos nach Italien, zu welcher den 40 Jahre alten Philosophen (*γεγονότα ἐτῶν τεσσαράκοντα*, Aristoxenos bei Porphyrios v. Pyth. 9) der Druck der Herrschaft des Polykrates veranlasste, wird von Cicero rep. II 15,28 und Jamblichos v. Pyth. 35 in die 62. Olympiade gesetzt; dieselbe Olympiade nennen Tatianus adv. Graecos 41

1) Die in *κἀκεῖ λέγεται καταστρέψαι* von Aristoxenos bei Jambl. 249 anscheinend ausgesprochene Ungewissheit über Ort und damit auch Zeit des Todes erklärt sich daraus, dass Nikomachos, welchem Jamblichos den Bericht desselben entlehnt hat, für seine Person anderer Ansicht war; zu *λέγεται* ist also im Sinne des Nikomachos *ὑπ' Ἀριστοξένου* zu ergänzen. Wäre es anders, so würde die ohne jeden Schein einer Unsicherheit ausgesprochene Angabe über das 40. Lebensjahr des Pythagoras nur um so vertrauenswürdiger erscheinen müssen.

und andere Kirchenväter, um sein Namhaftwerden zu datiren, und die Neueren setzen sämmtlich beide Ereignisse in das erste Jahr derselben, 532/1 v. Chr.; wodurch seine Geburt in 572/1 oder 571/0, sein Tod aber, wenn man die niedrigste und schon darum wahrscheinlichste Angabe von 75 Lebensjahren[1]) annimmt, um 497 zu stehen kommt. Aber die Wanderung nach Italien setzt kein alter Schriftsteller, das Namhaftwerden nur eine Textvariante der zu Datirung blos in subsidiarischer Weise verwendbaren[2]) Notizen des eusebischen Kanons in das erste Jahr jener Olympiade und was für das Todesjahr 497 spricht, ist wiederum nur eine solche Variante.[3]) Ein bestimmtes Jahrdatum für die Umsiedlung liefert nur Cicero a. a. O., aber es ist 62, 4. 529/8: quartum iam annum regnante L. Tarquinio Superbo Sybarim et Crotonem Pythagoras venisse dicitur: olympias enim secunda et sexagesima eadem Superbi regni initium et Pythagorae declarat adventum; wenn sowohl der Anfang als das 4. Jahr des Superbus in Ol. 62 fällt, so kann jener nur auf 62,1, dieses blos auf 62,4 treffen, vgl. Rhein. Mus. XXXV 11 ff. Dazu stimmt Justinus XX 4 cum annos XX Crotone egisset Metapontum emigravit ibique decessit[4]) insofern, als Pytha-

1) Synkellos p. 469 *Πυθαγόρας ὁ φιλόσοφος τέθνηκεν ἐτῶν ϛθ' οἱ δὲ οε'.* Hiezu darf man die aus guten Quellen geflossene Schrift des falschen Lucian de macrobiis fügen, welche c. 18—22 unter den über 79 Jahre alt gewordenen Gelehrten zwar einen Pythagoreier und den Lehrer des Pythagoras, nicht aber diesen selbst aufführt.

2) Philologus XLI 621. Die armenische Uebersetzung gibt Pythagoras—cognoscebatur zwar unter Ol. 62,1, während die Hdss. des Hieronymus zwischen 62, 3. 4. 63, 1. 2. 3 schwanken; aber die Olympiadenzählung des Armeniers ist überall um ein Jahr zu niedrig, s. Clinton III 303. Philol. Anzeiger I 48. VII 405.

3) Der Armenier Ol. 70, 2 (soll 70,1); die lateinischen Hdss. 70, 3. 70, 4. 71, 1.

4) Von der Betheiligung des Pythagoras an den Händeln, welche mit dem Fall von Sybaris endigten, schweigt der Auszug des Justinus,

goras nach der allgemeinen, ohne Zweifel auf Aristoxenos zurückgehenden Ueberlieferung Kroton erst nach dem Untergang von Sybaris verlassen hat, Diodor XII 9. Apollonios von Tyana bei Jambl. 254. Jamblichos 133, d. i. Nikomachos von Gerasa.[1]) Sybaris wurde 511 (nicht 510) zerstört: der erste Wiederaufbau im J. 453 geschah *μετὰ τὴν κατασκαφὴν ὕστερον ἔτεσιν ὀκτὼ πρὸς τοῖς πεντήκοντα* Diod. XI 90; *ὕστερον ἔτεσιν ὀκτὼ πρὸς τοῖς πεντήκοντα* ebend. XII 10: wäre der Philosoph schon 532/1 nach Kroton gekommen, so würde seine Auswanderung noch in dem Kriege oder vor demselben stattgefunden haben. Die Nachrichten des Trogus-Justinus über Pythagoras stammen, wie Rohde p. 43 zeigt, aus Timaios, also aus guter Quelle, und mittelbar wohl aus Aristoxenos: diesem eigenthümlich ist die Meldung, dass Pythagoras von Kroton nach Metapont gezogen und dort gestorben ist (Jambl. 249). Dieser Ortswechsel fällt demnach in 509.

Von dem Blüthenjahr des Pythagoras gibt es ebenfalls nur eine einzige bestimmte Angabe und auch diese lautet nicht auf 62, 1: Diodor. X 3 *ἐπ' ἄρχοντος Ἀθήνησι Θηρι-*

---

weil er, meist auf Heraushebung und ausführliche Darstellung interessanter Partien gerichtet, mit anderen grossen Stücken der unteritalischen und sicilischen Geschichte auch den Krieg zwischen Sybaris und Kroton überspringt; aber seine Ausführung über den sitten- und körperstählenden Einfluss, welchen jener in Kroton übte, im Zusammenhalt mit der Erzählung von der Niederlage der Krotoniaten am Sagra, nach welcher sie erst durch Pythagoras zur Wiederaufnahme der Waffenübungen gebracht worden seien, lässt schliessen, dass Trogus den Sieg über die Sybariten als den glänzendsten Erfolg seiner Wirksamkeit behandelt hatte. Wenn Herodot V 44 des Philosophen nicht gedenkt, so erklärt sich dies daraus, dass er auf den Krieg nur wegen des Dorieus eingeht.

1) Bei der Zurückführung der Stellen des Jamblichos auf ihre Quellen folge ich überall, wo keine Bemerkung gegeben ist, der vortrefflichen Analyse Rohde's.

κλέους κατὰ τὴν ξα' ὀλυμπιάδα Πυθαγόρας ὁ φιλόσοφος ἐγνωρίζετο; Therikles amtirte 61, 4. 533/2, Dionysios v. Hal. arch. IV 41. Diodors literargeschichtliche Angaben stammen aus Apollodoros, Philol. XLI 635. Allgemeiner gehalten ist sowohl die Zeitbestimmung als der Praedicatsausdruck bei Tatianus a. a. O. γεγονὼς εὑρίσκεται περὶ ξβ' und Clemens strom. I 302 γενέσθαι λέγεται περὶ τὴν ἑξηκοστὴν δευτέραν ὀλυμπιάδα κατὰ Πολυκράτην τὸν τύραννον: wie von Cicero so wird von Tatianus und Clemens die Chronik des Apollodoros, von Clemens auch die seines Bearbeiters und Fortsetzers Dionysios viel benützt und der Ausdruck 'er lebte um Ol. 62' scheint gewählt zu sein, um das Datum der ἀκμή 61, 4 mit dem der zweiten, berühmteren Schulgründung 62, 4 vereinigen zu können. Erst Eusebios praep. evang. X 11,21 nimmt sich heraus, in dem Excerpt aus Tatianus eigenmächtig κατὰ an die Stelle von περὶ zu setzen, und wenn Kyrillos adv. Julianum I 12 ebenso bestimmt ἑξηκοστῇ δευτέρᾳ ὀλυμπιάδι Πυθαγόρας γενέσθαι λέγεται schreibt, so gewinnt man, weil sein chronologischer Excurs in Wahrheit nur ein Auszug aus dem Kanon des Eusebios ist, daraus weiter nichts als die Gewissheit, dass unter den oben p. 143 Anm. 3 citirten Varianten eine von denjenigen vorzuziehen ist, welche für Ol. 62 sprechen. Apollodoros dachte bei der ἀκμή des Pythagoras an sein Auftreten als Lehrer in Samos. Dort hatte er eine Schule gehalten; die Stätte derselben und eine von ihm vielbesuchte Höhle wurde noch später gezeigt, dies bezeugt ein Zeitgenosse und Nebenbuhler des Sokrates, der Sophist Antiphon bei Porphyr. Pyth. 9; dass er schon in Samos sich einen grossen Namen gemacht hatte, setzen Herakleitos bei Diog. VIII 6 und Herodotos IV 95 voraus, s. Zeller I 283; ausführliche Nachrichten, natürlich mit viel Ausschmückungen, gibt über seine Wirksamkeit auf Samos Jamblichos 20 ff. aus Nikomachos. Diese hat also 4 Jahre gedauert: so viele nimmt in der That Apollonios von Tyana

bei Jamblichos 19; 265 an, wenn er die Gründung der samischen Schule in sein 56. Lebensjahr setzt und ihn nach 39jähriger Leitung fast 100 (d. i. 99 nach Synkellos p. 469 und Tzetzes chil. XI 93) Jahre alt sterben lässt. Seiner Entdeckung der Einheit des Morgen- und Abendsterns gibt der jetzige Text des Plinius hist. II 37 olympiade circiter XLII (var. XXXII) qui fuit urbis Romae annus CXLII (var. CXVI, CXIII) ein unglaublich hohes, zu keiner auch noch so frühen Angabe über seine Geburtszeit passendes Datum: wir schreiben LXII und CCXXII. Den Zusatz circiter macht Plinius, wie das bestimmte Stadtjahr lehrt, nicht weil ihm das genaue Olympiadendatum unbekannt ist, sondern um die durch ihre Umständlichkeit lästige Bezeichnung desselben abzukürzen; das in der Reduction auf Stadtjahr 222 vorausgesetzte muss aber, wie überall wo der Monat unbekannt oder nicht berücksichtigt ist, aus der Gleichung von Stadtj. 1 = Ol. 6,3. 754/3 berechnet werden.[1]) Stadtjahr 222 ist also = Ol. 61,4, wofür Plinius umschreibend 'um Ol. 62' gesagt hat, d. i. um die 62. Olympienfeier. Dass die Zeit jener Entdeckung den Späteren so genau bekannt gewesen sei, darf füglich bezweifelt werden: sie ist, wie wir glauben, in das Epochenjahr seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, in den Zeitpunkt seiner ἀκμή gesetzt. In derselben Weise erklärt sich der verwandte Fall Plin. II 31 obliquitatem (coeli, die Schiefe der Ekliptik) intellexisse Anaximander traditur primus olympiade quinquagesima octava: Apollodoros setzt den Tod des Thales und damit die Nachfolge seines Schülers auf dem milesischen Lehrstuhl in Ol. 58,2, Philologus XLI 622.

Pythagoras, 529/8 in einem Alter von 40 Jahren stehend,

1) So wird von Plinius II 53 die Sonnenfinsterniss des Thales (28. Mai 585) in Ol. 48,4 und Stadtjahr 120, nicht 119 gesetzt, von Nepos aber, welchem Stadtjahr 1 = Ol. 7,2. 751/0 war, die Schlacht bei Marathon, geschehen Ol. 72,2. 490, in Stadtjahr 260 (Gellius XVII 21); nicht 261 gestellt.

war um 568 (entweder 569/8 oder 568/7) geboren und starb 75 Jahre alt 494 oder wahrscheinlicher 493. Dieselbe Geburtszeit ist auch in Nr. 2, dieselbe Todeszeit in Nr. 1 der (in anderen Punkten) gefälschten Data vorausgesetzt, die 39 Jahre der Wirksamkeit in Unteritalien bei Apollonios sind aus Verwechslung dieser mit der gesammten Lehrthätigkeit (4 in Samos, 35 in Italien) hervorgegangen. Von den Angaben seiner Lebensdauer sind überhaupt nur die zwei niedrigsten, 75 und 80 möglich, weil die andern seinen Tod in 478 und noch weiter herab führen würden: die Zahl 80 ist aber anerkannter Massen gefälscht, während die andre dadurch gestützt wird, dass 494 zu Kroton eine mit Austreibung der Pythagoreier verbundene Umwälzung stattgefunden hat, welche mit dem einige Jahrzehnte späteren Feuertod derselben leicht verwechselt werden und dadurch den Anstoss zu dem im Alterthum weit verbreiteten Irrthum geben konnte, der Tod des Pythagoras sei mit der Verbrennungskatastrophe verbunden gewesen oder wenigstens, was die ältere von beiden Ansichten ist, bald darnach erfolgt und mittelbar durch sie herbeigeführt worden.

Fälschungen der Ueberlieferung von Pythagoras.

1. In 582/1 oder 583/2 setzt die Geburt des Pythagoras ein sonst nirgends genannter Schriftsteller bei Clemens strom. I. 309 *Ἀντίλοχος ὁ τοὺς ἵστορας πραγματευσάμενος ἀπὸ τῆς Πυθαγόρου ἡλικίας*[1]) *ἐπὶ τὴν Ἐπικούρου τελευτὴν* (127,2.

1) Bentley Briefe des Phalaris p. 117, welchem die Neueren meist folgen, bezieht *ἡλικία* im Sinne von *ἥβη* auf das 20. Lebensjahr; aber den Eintritt in das Mannesalter und damit in den wehrhaften Bürgerstand hat Niemand zur Epoche eines berühmten Mannes gemacht, am allerwenigsten in Betreff eines Gelehrten, und Bentleys eigene Citate zeugen gegen ihn, z. B. Clemens strom. p. 386 *ἐπὶ τὴν Σολομῶντος ἡλικίαν*, d. i. wie B. selbst bemerkt, bis zu Salomos Regierungsantritt in seinem 23. Lebensjahr; p. 309 *μετὰ τὴν Ὁμήρου* oder 390 *μετὰ*

271/0) *γαμηλιῶνος δὲ δεκάτῃ γενομένην ἔτη φέρει τὰ πάντα τριακόσια δώδεκα.* Von 582 bis 493 sind bei Einzählung beider Data 90 Jahre: diese Summe fand Diogenes von Laerte in der Mehrzahl seiner Quellen vor, VIII 44 *ὡς οἱ πλεῖστοι ἔτη βιοὺς ἐνενήκοντα.* Er kennt weder die 75 noch die 80 Jahre, welche Synkellos als die einzigen ihm bekannten Lebensjahrsummen anführt, hatte also, was auch aus anderen Gründen wahrscheinlich ist, nur wenige Quellen zur Verfügung: stimmten zwei miteinander in 90 gegen die 80 des Herakleides zusammen, so war das für ihn Grund genug *οἱ πλεῖστοι* zu sagen. Giengen diese von derselben Ansicht aus wie Antilochos, so hat ihr Urheber das ächte Todesdatum beibehalten, aber die Geburtszeit zurückgeschoben; die Ursachen dieser Fälschung finden wir darin, dass die Angabe des Aristoxenos über den Beweggrund der Auswanderung des Pythagoras falsch verstanden und die Anfangsepoche des Polykrates zwiefach bestimmt werden konnte.

Nicht die Erhebung des Polykrates zum Herrscher sondern die Zunahme des Druckes seiner Regierung hatte den Philosophen aus Samos vertrieben, Aristoxenos bei Porphyr. 9 *ὁρῶντα τὴν τοῦ Πολυκράτους τυραννίδα συντονωτέραν οὖσαν, ὥστε καλῶς ἔχειν ἐλευθέρῳ ἀνδρὶ τὴν ἐπιστασίαν τε καὶ δεσποτείαν μὴ ὑπομένειν, οὕτως δὴ τὴν εἰς Ἰταλίαν ἄπαρσιν ποιήσασθαι.* Diese Angabe ist von den Späteren meist dahin missverstanden worden, dass die Entstehung der Tyrannis Ursache seiner Wanderung nach fremden Ländern geworden

---

τὴν Λυκούργου ἡλικίαν. In all diesen Angaben ist *ἡλικία* mit aetas, Lebenszeit, gleichbedeutend und die Epoche derselben je nach dem Zusammenhang verschieden: in unsrem Falle geht aus der den Anfangspunkt mitumfassenden Bedeutung von *ἀπό* (seit, von—an) und dem Gegensatz *τελευτή* hervor, dass vom Geburtsjahr ab gezählt ist. Deinarchos g. Demosth. 38 *τὰ μικρὸν πρὸ τῆς ἡμετέρας ἡλικίας γεγενημένα* (die Befreiung der Kadmeia um Anfang 378) meint mit *μικρὸν* offenbar nicht eine Zwischenzeit von etwa 37 sondern die von ungefähr 17 Jahren bis zu seiner Geburt.

sei: Strab. 638 *Πυθαγόραν ἰδόντα φυομένην τὴν τυραννίδα ἐκλιπεῖν τὴν πόλιν*; Apollonios b. Jambl. 11 *ὑποφυομένης ἄρτι τῆς Πολυκράτους τυραννίδος*; Apuleius florid. p. 18 Polycrate commodum dominari orso; Porphyr. 16 *τῆς Πολυκράτους τυραννίδος Σάμον καταλαβούσης*. Die Chronologie des Polykrates ist frühzeitig dadurch in Verwirrung gerathen, dass er zweimal Herrscher geworden war, zuerst über den dritten Theil von Samos durch den Sturz der Republik, später über die ganze Insel durch den Sturz seiner zwei Genossen, Herod. III 39 *τὰ μὲν πρῶτα τριχῇ δασάμενος τὴν πόλιν τοῖσι ἀδελφεοῖσι Πανταγνώτῳ καὶ Συλοσῶντι ἔνειμε, μετὰ δὲ τὸν μὲν αὐτῶν ἀποκτείνας τὸν δὲ νεώτερον Συλοσῶντα ἐξελάσας ἔσχε πᾶσαν τὴν Σάμον.* Wie lange Zeit zwischen beiden Ereignissen liegt, ist aus dieser Stelle nicht zu ersehen: bei Her. VI 38 bezeichnet *μετὰ δὲ* eine Frist von mehr als 20 Jahren. Nach dem Gewinn der Alleinherrschaft wurde, wie Herodot. III 39 fortfährt, Polykrates in Bälde (*ἐν χρόνῳ ὀλίγῳ αὐτίκα*) mächtig und sein Name gross in ganz Ionien und dem übrigen Hellas: denn wohin immer er seine Waffen richtete, schlug ihm alles zum Glück aus: 100 Fünfzigruderer besass er und 1000 Schützen; er brandschatzte alle Welt, Freunde wie Feinde, und verpflichtete sich dann jene durch Herausgabe des Raubes; viele von den Inseln überwältigte er und viele Festlandstädte, unter andern auch die Lesbier, die in einer Seeschlacht überwunden wurden. Die Periode der Alleinherrschaft und hohen Macht des Polykrates fällt in die Zeit des Kambyses, Thukyd. I 13 *Πολυκράτης Σάμου τυραννῶν ἐπὶ Καμβύσου ναυτικῷ ἰσχύων ἄλλας τε τῶν νήσων ὑπηκόους ἐποιήσατο καὶ Ῥήνειαν ἑλὼν ἀνέθηκε τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Δηλίῳ*, und muss, weil sein Ende schon im Jahre Roms 230 (Plinius hist. XXXIII 227), d. i. Ol. 63, 4. 525/4 stattgefunden hat, kurz vor oder ziemlich gleichzeitig mit der Regierung des Kambyses begonnen haben, welcher im August 530 den Thron bestieg, s. Kyaxares und Astyages p. 286.

Den rücksichtslos gewaltthätigen Sinn, welchen er gegen die eigenen Brüder und befreundete Staaten zeigte, wird er auch den Samiern gegenüber nicht lange mehr unterdrückt haben, gegen welche er vorher, so lange die Brüder ihm die Wage hielten, sich nothwendig hatte Mässigung auferlegen müssen, und so mag denn die Zunahme des Druckes seiner Herrschaft, welche Pythagoras nicht ertragen konnte, gleich nach dem Sturz der zwei Brüder eingetreten sein. Es ist nur eine Verwechslung der zwei Herrschaftsepochen des Polykrates, wenn eine Notiz des eusebischen Kanons, auf welche hin man seit lange den ersten Anfang desselben mit der Auswanderung des Pythagoras in gleiche Zeit zu setzen pflegt, unter Ol. 62 die Herrschaft der Brüder Polykrates, Syloson und Pantagnostos anbringt;[1]) denselben Fehler begeht Ovidius metam. XV 61 fugit et Samon et dominos; ob auch Clemens (oben p. 145), ist fraglich. Den umgekehrten Fehler finden wir bei Strabon, welcher p. 638 den Polykrates von Anfang an allein regieren lässt.

Dass Polykrates wenigstens noch in der ersten Zeit seiner Alleinherrschaft dem Pythagoras Wohlwollen bewiesen hat, lehrt das Zeugniss des Sophisten Antiphon bei Diog. VIII 7 und Porphyr. 7, dieser sei von ihm mit einem Empfehlungsbrief an den Aegypterkönig Amasis ausgestattet worden; das mag entweder bei oder gleich nach dem Abschluss der Verbindung mit Amasis geschehen sein, welchen Herodot III 39 als den ersten Regierungsakt des neuen Alleinherrschers von Samos anführt; die ägyptische Reise[2]) des Philosophen fällt

1) Der Armenier in demselben Jahr wie den Pythagoras; die Hdss. des lateinischen Uebersetzers Hieronymus unter Ol. 61,2. 4. 62,1.3.

2) Sie ist auch von Isokrates de bigis c. 11 und vielen späteren Schriftstellern bezeugt, von keinem bestritten oder indirekt ausgeschlossen. Gegen die Meldung des Eretriers Diodoros und des Aristoxenos von Pythagoras' Verkehr mit dem Chaldaier Zaratos bei Hippolytos philos. 1,2 oder vielmehr gegen die Glaubwürdigkeit des

hienach in Ol. 62,3. 530/29. Es liegt überhaupt kein Anzeichen vor, dass dieser selbst von Polykrates eine schlimme Behandlung erfahren hatte, nach allem hat vielmehr das tyrannische Auftreten gegen die Mitbürger und der eigene Freiheitssinn ihm den Aufenthalt in Samos verleidet und die Angaben der Späteren, dass er nach der Heimkehr von der Reise die Zustände unleidlich gefunden hat, sind vollkommen wahrscheinlich. Dass aber Polykrates lange vor Kambyses Zeit schon (als Theilfürst) regiert hat, geht zunächst aus Herodot III 131 hervor: *δευτέρῳ ἔτεϊ ταλάντου Αἰγινῆται δημοσίῃ μισθεῦνται* (den Arzt Demokedes) · *τρίτῳ δὲ ἔτεϊ Ἀθηναῖοι ἑκατὸν μνέων · τετάρτῳ δὲ ἔτεϊ Πολυκράτης δυῶν ταλάντων. οὕτω μὲν ἀπίκετο ἐς τὴν Σάμον.* Nicht dem Peisistratos also, sondern dem attischen Demos hatte Demokedes gedient, als Polykrates ihn in Sold nahm, d. i. zu einer Zeit als Peisistratos vertrieben war; das letzte Exil des attischen Tyrannen ist aber spätestens Ol. 60,4. 536 zu Ende gegangen.[1]) Die Erhebung der drei Brüder wurde von Lygdamis dem Tyrannen von Naxos unterstützt, Polyaen I 23; sie geschah also nach 57,2. 551/0: denn in diesem Jahre begann die dritte Regierung des Peisistratos, welcher nach ihrem Anfang und vor 549 den Lygdamis in Naxos einsetzte, Herod. I 64. Polykrates war 58,3. 546/5 bereits Herrscher: 514 Jahre zählt Jamblichos theologumena arithmetices p. 41 von Euphorbos Tod bis auf Xenophanes, die Zeiten des Anakreon und Polykrates und den Krieg des Harpagos gegen die ionischen Städte. Dass die samische

---

letzteren hinsichtlich des Citats trifft zwar der von Zeller I 275 erhobene Einwand nicht zu: denn das angebliche Bohnenverbot des Zaratos und Pythagoras führt er auf die Vulgata (*λέγεται*) zurück. Aber eine babylonische Reise lässt sich neben der ägyptischen im J. 530/29 nicht unterbringen und der Bericht des Porphyrios 7—9 schliesst erstere vollständig aus.

1) Die Regierungen des Peisistratos, Fleckeisens Jahrbb. 1883,

Tyrannis 58,2. 547/6 begonnen hat, schliessen wir aus Diog. II 2 *Ἀπολλόδωρός φησι τῷ δευτέρῳ ἔτει τῆς πεντηκοστῆς ὀγδόης ὀλυμπιάδος ἐτῶν εἶναι (Ἀναξίμανδρον) ἑξήκοντα τεσσάρων καὶ μετ' ὀλίγον τελευτῆσαι, ἀκμάσαντά πη μάλιστα κατὰ Πολυκράτην τὸν Σάμου τύραννον:*[1]) der eigenthümliche Zusatz *πη μάλιστα* scheint anzudeuten, dass die Blüthe des Philosophen eine gewisse Strecke weit der Regierung des Tyrannen parallel gelaufen ist, indem sie mit dieser anhob, aber lange vor ihr aufhörte. Bei Suidas *Ἀνακρέων] γέγονε κατὰ Πολυκράτην τὸν Σάμου τύραννον ὀλυμπιάδι νβʹ* ist demnach nicht *ξβʹ* sondern einer häufigen Vertauschung gemäss *νηʹ* zu schreiben und man erkennt jetzt auch, warum in Lucians Charon 7 der Todtenfährmann bei seinem Ausguck in die Oberwelt unter andern in der 58. Olympiade aufgetretenen Personen auch den Polykrates erblickt.

Wer den Pythagoras wegen der Erhebung des Polykrates zum Tyrannen Samos verlassen liess, der musste wohl, da der eigentliche Anfang der Tyrannis der 58. Olympiade angehört, in diese auch seine Wanderung verlegen; weil aber die Uebersiedlung nach Kroton auf 62,4. 529/8 feststand, während die frühere Geschichte des Philosophen gegen seine italische Wirksamkeit bedeutend in den Hintergrund zurücktritt und von ihr überhaupt wenig bekannt war, so füllte man die Zeit von 547/6 bis zur italischen Wanderung mit Reisen in andere Länder aus. So fährt z. B. Strabon a. a. O. fort: *καὶ ἀπελθεῖν εἰς Αἴγυπτον καὶ Βαβυλῶνα φιλομαθείας χάριν, ἐπανιόντα δ' ἐκεῖθεν ὁρῶντα ἔτι συμμένουσαν τὴν τυραννίδα πλεύσαντα εἰς Ἰταλίαν ἐκεῖ διατελέσαι τὸν*

1) Wohin das Vorurtheil, die *ἀκμή* sei den alten Chronologen an das 40. Jahr gebunden gewesen, führt, zeigt das Beispiel von Diels, welcher die Worte *ἀκμάσαντα—τύραννον* allen Ernstes für ein durch Zufall an diese Stelle versprengtes Stück aus der Biographie des Pythagoras erklärt; freilich glaubt er, ebenso die Andern, auch n dem Datum des Polykrates einen Fehler zu erkennen.

βίον. Nun konnte aber die Lehrthätigkeit auf Samos nicht mehr auf ihrem Platze, in Ol. 61,4—62,4 bleiben: sie musste zurückgeschoben werden bis hinter den Anfang des Polykrates, so dass sie in 57,2. 551/0—58,2. 547/6 fiel. Damit ergab sich denn die Nothwendigkeit, auch die Geburt des Pythagoras bedeutend hinaufzurücken: denn mit 17—18 Lebensjahren konnte er nicht als Meister und Lehrer aufgetreten sein. Dazu gehörte ein Alter von mindestens 30 Jahren: die Wahl des Jahres war frei; warum aber gerade 583 oder 582 gewählt worden ist, lässt sich nicht ausmachen. War es 583, so kann der Grund bestimmend gewesen sein, dass Pythagoras dann bei Eröffnung der Lehrthätigkeit im 33. Lebensjahre stand; war es (was wegen *ἀπό* wahrscheinlicher) 582, so bestimmte dazu ein bedeutsamer Synchronismus der künstlich zurechtgemachten Philosophengeschichte. Die auffallende Zusammenstellung des Pythagoras und Epikuros als Flügelmänner einer Reihe bei Antilochos ist doch wohl mit der Eintheilung der gesammten Philosophenmenge in zwei lange, einander parallel gehende Reihen zusammenzuhalten, welche wir bei Diogenes I 13 – 15 finden: nach den sieben Weisen, zu welchen manche (Hermippos bei Diog. I 41, vgl. Clemens strom. I 299) den Pherekydes zählten, folgen die zwei Philosophenlinien: die 'ionische' von Anaximandros dem Schüler des Weisen Thales bis Kleitomachos (um 110 v. Chr.), welche auch die Akademiker[1]) Peripatetiker Kyniker Stoiker umfasst, und

1) Der Urheber dieser Anordnung (wenigstens der bei Diogenes vorliegenden Fassung) scheint ein Akademiker aus der Zeit des Poseidonios gewesen zu sein: während von Peripatetikern nur Aristoteles und Theophrastos, von Stoikern Zenon Kleanthes Chrysippos, von Epikureiern blos Epikuros selbst genannt ist, wird die alte, mittlere und neue Akademie unterschieden, aus der alten Platon Speusippos Xenokrates Polemon Krantor Krates, aus der mittleren Arkesilaos, aus der neuen Karneades und Kleitomachos angeführt, nicht aber Philon (gest. um 80 v. Chr.) und Antiochos, welche bei Späteren für die Gründer einer vierten und fünften Akademie gelten.

die 'italische' mit folgenden Namen: Pythagoras (Schüler des Weisen Pherekydes) Telauges Xenophanes Parmenides Zenon Leukippos Demokritos Nausiphanes mit Nausikydes, endlich Epikuros. An den pythischen Spielen 49,3. 582 liess man die sieben Weisen in Delphoi zusammentreffen, dies war das Geburtsjahr ihres Ehrennamens, Diog. I 22 *Θαλῆς πρῶτος σοφὸς ὠνομάσθη ἄρχοντος Ἀθήνησι Δαμασίου, καθ' ὃν οἱ ἑπτὰ σοφοὶ ἐκλήθησαν, ὥς φησι Δημήτριος ὁ Φαληρεύς*: es war ein schönes Zusammentreffen, wenn gerade damals der Stifter der einen Reihe das Licht der Welt erblickte.

2. Nach Apollonios von Tyana bei Jambl. 11—18; 265 verliess Pythagoras die Heimat im 18. Lebensjahre wegen des Polykrates und begab sich zu den ionischen Meistern, um deren Unterricht zu geniessen, hielt sich dann 22 Jahre lang in Aegypten auf, bis er von Soldaten des Kambyses gefangen genommen wurde; dadurch kam er mit den Magiern zusammen, welche er zwölf Jahre lang hörte; im 56. Lebensjahr nach Samos zurückgekehrt, gründete und hielt er dort eine Schule; dann suchte er Italien auf und starb daselbst nach 39jähriger Wirksamkeit fast 100 (d. i. 99) Jahre alt. In diesen Angaben eine Kette unsinnigster Unmöglichkeiten zu finden wird Rohde nur dadurch veranlasst, dass er Ol. 62,1. 532 für das von Apollonios vorausgesetzte Datum der Erhebung des Polykrates ansieht, wodurch die Geburt des Philosophen in 549, die Wegführung unter Kambyses in 506, der Tod in 450 zu stehen kommt. Apollonios hat kein Datum angegeben und wenn er sich in Sachen des Philosophen, eines Privatmannes, noch so willkürlich oder unkundig bewiesen hätte, an der Zeit des allbekannten Kambyses konnte er nicht rütteln oder irre werden: die zusammenhängende Reihe der assyrischen medischen persischen makedonischen (und römischen) Regenten bildete in hellenistischer Zeit den chronologischen Leitfaden der Weltgeschichte, welcher für jeden Gebildeten ein für allemal feststand. Legen wir

das Jahr der Eroberung Aegyptens durch Kambyses 63,3. 526/5 zu Grunde, so ergibt sich folgende im wesentlichen schon von Röth Gesch. d. abendländ. Philosophie I 288 aufgestellte Datirung: 568 Geburt des Pythagoras, 551 im 18. Lebensjahr Wanderung nach Ionien, 547 Aufenthalt in Aegypten 22 Jahre lang, 525 Gefangennahme und Verkehr mit den Magiern 12 Jahre lang, 513 Eröffnung der samischen Schule im 56. Lebensjahr, 509 italischer Aufenthalt 39 Jahre lang, 470 Tod im 99. Lebensjahr. Dass diese Rechnung wirklich bestanden hat, erweist Röth aus Solinus 11,31 Pythagoras offensus fastu tyrannico[1]) relicta domo patria Bruto consule qui reges urbe exegit Italiam advectus est; Bocchus, die Quelle Solins hat mit Cornelius Nepos Roms Gründung Ol. 7,2. 750 gesetzt und den Königen 241 Jahre gegeben, wodurch Brutus in 509 zu stehen kommt, Rh. Mus. XXXV 18.

Bocchus schrieb 49 n. Chr. (Solinus 1,29), war also ein vielleicht älterer Zeitgenosse des Apollonios, welcher unter Claudius und Nero blühte; jedenfalls haben beide aus einer älteren Quelle geschöpft: denn schon im Anfang des Tiberius schreibt Henzens capitolinische Tafel CIG. 6855 *ἀφ' οὗ Καμβύσης Αἴγυπτον κατ*(εστρέψατο) *καὶ Πυθαγόρας ἑάλω ἔτη φμ'*. Jünger indess als Nr. 1 scheint diese Interpolation der Geschichte des Pythagoras doch zu sein, weil das beiden gemeinsame Motiv der ersten Wanderung desselben in der Zeitrechnung jener seine Erklärung findet, das Datum der Erhebung des Polykrates aber in der vorliegenden Version

1) Dieses Motiv ist durch eine ähnliche Contamination hereingebracht, wie sie bei Solinus 2,52 (Massilia nach dem Harpagoskrieg und doch Ol. 45 gegründet) und 27,44 (Kyrene Ol. 45 und unter Ancus Marcius entstanden) vorkommt. Bei Apollonios ist Samos im J. 509 frei und Pythagoras geht, weil die Thätigkeit für den Staat ihn in den Studien stört; der Urheber dieser Darstellung konnte z. B. aus Herodot wissen, dass Polykrates unter Kambyses den Tod gefunden hatte.

bereits entstellt ist. Die Fälschung schlägt hier den entgegengesetzten Weg ein: sie behält das ächte Geburtsdatum des Pythagoras bei, rückt aber den Tod um 23—24 Jahre herab, hat also für diesen irgend einen falschen Synchronismus vorausgesetzt. Die Jahrsumme der Lebensdauer des Philosophen ist nicht gerade ausgesucht, um eine recht hohe Zahl, ein ganzes Jahrhundert zu gewinnen; sonst würde es schlechtweg ἑκατὸν, nicht ἐγγὺς τῶν ἑκατὸν (Jambl. 265) heissen; wohl aber ist anzunehmen, dass man sie durch ein rundes ἑκατὸν ausgedrückt haben würde, wenn die 99 Jahre (p. 146) vollendet gewesen wären; wir setzen sie daher 98 vollen gleich. Der Verfasser wollte den Tod des Philosophen auf ein gewisses, ihm feststehendes Datum bringen, auf das eines Ereignisses, mit welchem er denselben irrthümlich verbunden glaubte. Er huldigte dem von den Meisten, aber in vielfach verschiedener Weise getheilten Irrthum, Pythagoras sei zur Zeit der grossen Verbrennungskatastrophe gestorben. Dikaiarchos, der Mitschüler des Aristoxenos, sammt seinen Nachtretern (Porphyr. 56 Δικ. καὶ οἱ ἀκριβέστεροι) liess jenen aus dem brennenden Hause entrinnen und nachdem er vergebens an verschiedenen Orten um Einlass gebeten, in Metapont Hungers sterben; nach anderen bei Porph. 57 bildeten die Schüler mit ihren Leibern eine Brücke, über welche er entkam, aber nur um in Verzweiflung über seine Vereinsamung sich den Tod zu geben; im Auszug des Herakleides Lembos aus Satyros (Diog. VIII 40) drückt er zur Zeit jenes Blutbades dem sterbenden Pherekydes in Delos die Augen zu und hungert sich nach der Rückkehr zu Metapont aus; manche liessen ihn auf der Flucht aus dem Brande eines gewaltsamen Todes sterben (Diog. VIII 39), andere auch ihn mitverbrennen (Athenagoras supplic. 31 u. a.); Apollonios selbst bei Jambl. 254 ff. lässt die Verbrennung der Schüler zu Kroton gleich nach der Auswanderung und dem Tode des Meisters vor sich gehen. Das Datum der grossen Pytha-

goreierhetze ist es also, auf welches der Urheber dieser Darstellung den Tod des Pythagoras bringen wollte: es muss ihm unumstösslich festgestanden haben, sonst wäre er nicht auf den Gedanken gekommen, dem Leben des Meisters am Ende ein Vierteljahrhundert zuzulegen. Es war ein ausserordentliches, die Mit- und Nachwelt tief ergreifendes, zugleich aber, weil die Häupter der grossgriechischen Aristokratie davon betroffen wurden, hochpolitisches Ereigniss, das man in den meisten Chroniken dem Jahre, in manchen wohl auch dem Tage nach noch sorgfältig verzeichnet fand: Polybios II 39,5 setzt das Datum als bekannt voraus, das Ereigniss bildete den Anfang der im Lande unvergesslich gebliebenen Pythagoreierhändel, 750 Jahre später schreibt Porphyrios 56 *πανταχοῦ ἐγένοντο μεγάλαι στάσεις ἃς ἔτι καὶ νῦν οἱ περὶ τοὺς τόπους μνημονεύουσί τε καὶ διηγοῦνται τὰς ἐπὶ τῶν Πυθαγορείων καλοῦντες.* Data der politischen Geschichte standen ein für allemal fest, dagegen die Chronologie der Philosophen und anderer Privatleute wimmelt besonders seit dem Beginn der Alexandrinerzeit von Varianten, hier an der Ueberlieferung zu rütteln glaubte Angesichts so vieler schon gegebener Beispiele jedweder sich berechtigt. In 470 wird also die Feuerkatastrophe gefallen sein und unten hoffen wir das annähernd zu bestätigen.

3. Jamblichos theol. arithm. p. 41 gibt dem Philosophen zur Zeit des Harpagoskrieges 58,3. 545 ein Alter von 82 Jahren, eine Zahl welche textkritisch dadurch gesichert ist, dass er vom Tode des Euphorbos (dessen Seele später die des Pythagoras war) im letzten Jahre des Troerkrieges bis zur Geburt des Philosophen zwei Seelenwanderungsperioden von je 216 (dem Kubus der Zahl 6, welche die Beseelung bedeutet) nebst 82 Jahren des Pythagoras rechnet und als Summe 514 angibt. Die gesammte Lebensdauer desselben betrug in dieser Darstellung offenbar weit über 100 Jahre: denn nach den Anfängen des Polykrates, in welche a. a. O.

jenes 82. Jahr gesetzt wird, folgte mindestens noch der grösste Theil des italischen Aufenthalts. Unter den vorhandenen Lebensjahrsummen passt dazu blos die höchste, 117[1]) bei Galenos de remediis parabilibus, t. XIV 657 Kühn ἐβίωσεν εἰς ἑπτακαιδέκατον καὶ ἑκατοστὸν ἔτος ἄρτιος καὶ ἄνοσος διατελέσας. Fügen wir zu den 82 Jahren noch die 35 der Thätigkeit in Italien, so ergiebt sich die Summe 117; der Schöpfer dieser Version verlegte also die orientalischen Reisen und die Lehrthätigkeit auf Samos in die Zeit vor 545, die Geburt des Pythagoras in 627 und seinen Tod in 511. Letzteres Jahr sah den Untergang von Sybaris und von der irrthümlichen Vermengung seines Todes mit der Pythagoreierverbrennung ausgehend konnte man auch dieses Datum für den Tod gewinnen. Beide Ereignisse werden auch mit dem frühesten, gegen Pythagoras selbst gerichteten Angriff der Demokraten Krotons, welchen Kylon wegen der Frage über die Behandlung des eroberten Gebietes von Sybaris einleitete, zusammengeworfen, so von Apollonios bei Jambl. 255 ff. und ohne Zweifel auch von Nikomachos, da er (b. Jambl. 252) den Feuertod der Pythagoreier in die Zeit der Reise des Meisters zu dem sterbenden Pherekydes setzt, welcher nach

1) Nicht 117 oder mehr, wie in der Voraussetzung, dass die offenbar neupythagoreische Quelle ein angeblich von Pythagoras selbst verfasstes Buch war, angenommen wird. Ein solches über die Heilkräfte der Meerzwiebel (von welchen Galenos spricht) existirte in der That schon zur Zeit des Plinius, welcher XIX 94 verspricht später auf den Inhalt desselben einzugehen; dies thut er XX 97—101, aber ohne das von Pythagoras, wie Galenos sagt, erfundene und an sich selbst erprobte Lebenselixir zu erwähnen; dieses Zaubermittel stand also nicht darin. Vielmehr soll die jugendfrisch erhaltende Kraft desselben bis zum Tod dauern: μακροβίους ποιεῖ τοὺς τοῦτο λαμβάνοντας καὶ τὰ ἄκρα ἄρτια (vgl. oben ἄρτιος διατελέσας) ὑπάρχει μέχρι τέλους. Die bei Galenos benützte Schrift lautete also auf den Namen eines Pythagoreiers. Das geschichtliche Urbild ihres Verfassers war Xenophilos, welcher 105 Jahre bei frischen Kräften lebte, Val. Max. VIII 13,3; Plin. VII 108.

Suidas Ol. 45. 600/596 geboren war und 85 Jahre alt wurde, wie schon Herakleides Lembos ihn gleich nach der Rückkehr von Delos sterben liess; auch in den Auszügen aus Aristoxenos (Jambl. 249) und Dikaiarchos (Porph. 56) ist der Tod des Pythagoras so unmittelbar an die Umtriebe des Kylon angeknüpft, dass es dem Leser scheinen kann, er sei sogleich erfolgt.

Den Anstoss zur Bildung dieser Version gab das Streben, die Periode der Seelenwanderung nachzuweisen. Nach Herakleides Pontikos bei Diog. VIII 4 hatte die Seele des Euphorbos, ehe sie auf Pythagoras überging, zwei Wandlungen durchgemacht, in der Person des Hermotimos von Klazomenai und des Pyrrhos von Delos; er berief sich auf einen Ausspruch des Pythagoras selbst, dasselbe thaten aber auch Dikaiarchos und Klearchos bei Gellius IV 11, nach welchen es drei, darunter zwei weibliche Personen waren: Pyrandros, Kallikleia und Alko. Jamblichos, genauer gesprochen sein Gewährsmann schliesst sich an Herakleides an. Der Nachweis selbst ist kläglich misslungen. Um das Jahr 1060, wohin die 514 Jahre von 546/5 zurückführen, setzt Isokrates die dorische Wanderung, während das späteste aller Data des Falles von Troia auf 1094 steht: diese zwei Ereignisse sind miteinander verwechselt. Ferner musste nicht vom Tode sondern von der (freilich ihrer Zeit nach unbekannten) Geburt des Euphorbos bis zu der des Pythagoras gerechnet werden, wenn sich die Zwischenzeit mit mehreren Wanderungsperioden vollständig decken sollte; was sich von selbst versteht und auch von Diogenes VIII 4 bezeugt wird: *αὐτὸς ἐν τῇ γραφῇ*[1]) *φησι διὰ ἑπτὰ καὶ διηκοσίων ἐτέων ἐξ ἀίδεω παραγεγενῆσθαι ἐς ἀνθρώπους*, wo nicht *ἑκκαίδεκα* sondern *ἑπτακαίδεκα* statt *ἑπτὰ* zu lesen und 'alle 216 Jahre' zu er-

1) Der altpythagoreischen Schrift *κατάβασις ἐς ᾅδου*, Rohde p. 557; Zeller I 286.

klären ist. Der Perioden würden aber dann drei, nicht zwei geworden sein. Jamblichos beruft sich auf die Autorität des Aristoxenos, Neanthes, Hippobotos, Androkydes und Eubulides, von welchen die zwei letzten mit Wahrscheinlichkeit für Neupythagoreier gehalten werden; einer von diesen beiden, der uns unbekannte jüngste von allen ist wohl seine Quelle für das Ganze: die andern mögen für Einzelheiten der ganzen Ausführung citirt gewesen sein.

Bei Plinius XXXVI 71 is obeliscus, quem divos Augustus in circo magno statuit, excisus est a rege Psemetnepherphreo,[1]) quo regnante Pythagoras in Aegypto fuit liegt ein Irrthum vor; der Obelisk zeigt die Namenschilde des 610 gestorbenen Psammetich I: Ra-uah-ab Psemtek (Plathner Beschr. der Stadt Rom III 332. Zoega de obeliscis p. 612), welche nicht zu dem von Plinius angegebenen Namen passen, wie auch in so frühe Zeit schwerlich Jemand die ägyptische Reise verlegen konnte. Ebenso wenig passen die Schilde des letzten, dritten Psammetich: Ra anch ka n Psemtek; auch glaubte wohl Niemand, dass dieser während seiner sechsmonatlichen Regierung, deren erste Hälfte der unglückliche Feldkrieg gegen Kambyses, die andere seine Einschliessung in Memphis ausfüllte, sich mit Errichtung eines Obelisken befasst habe. Plinius gibt die Namen des Psammetich II wieder: Ra nefer ab Psemtek; dieser regierte 595—589 und in seine Zeit scheint der Gewährsmann des Jamblichos den Anfang des ägyptischen Aufenthalts gesetzt zu haben (mehr als den Anfang braucht man auch bei Plinius nicht zu verstehen). Um die hohe Zahl von 117 Jahren zu erreichen, musste er die grössten Zahlerhöhungen seiner Vorgänger zu Hülfe nehmen: die 22 Jahre ägyptischen, 12 babylonischen, 39 italischen Aufenthalts von Nr. 2 und die 9 der samischen

---

1) Verbesserung von Urlichs; cod. bamb. spemetnepserphreo, die andern semetnepserteo, semenpserteo, semeserteo und ähnlich.

Schule von Nr. 4. That er dies, so erhielt er folgende Data: Pythagoras in Aegypten 593—571, in Babylon 571 bis 559, auf Samos 559—550, in Unteritalien 550—511. Den Unterricht bei Pherekydes konnte er noch vor 593 genossen haben: denn manche liessen jenen schon gegen Ende des siebenten Jahrhunderts wirken: den Fall Messenes im zweiten messenischen Krieg soll er vorausgesagt haben (Diog. I 116).

4. Die 80 Jahre, welche Herakleides Lembos auf das Leben des Pythagoras zählt, sind, wie zuerst Bentley Phal. 131 aus dem Zusatz *κατὰ τὴν ἰδίαν ὑπογραφὴν ἡλικιῶν* (Diog. VIII 44) erschlossen hat, der Lehre von der normalen Dauer des menschlichen Lebens angepasst. Dieses zerlegte schon er nach Diog. VIII 10 in vier Hauptabschnitte: *παῖς εἴκοσι ἔτεα, νεηνίσκος εἴκοσι, νεηνίης εἴκοσι, γέρων εἴκοσι*; nach Diodor X 5, der das Richtige gibt, thaten es die Pythagoreier. Hiezu stimmt es merkwürdig, dass der Meister selbst mit 40 Lebensjahren die Schule zu Kroton eröffnet und 20 Jahre lang sie geleitet hat; man könnte sich versucht fühlen, diese zwei Angaben trotz ihrer guten Gewähr auf eine aus jener Eintheilung abgeleitete Erfindung zurückzuführen; ein Fälscher würde indess auch, was Herakleides oder dessen Vorgänger wirklich gethan hat, die Lebensdauer auf 80 Jahre erhöht haben; auch wissen wir nicht, ob Pythagoras sich nach dem Abzug aus Kroton in den Ruhestand begeben oder seine Lehrthätigkeit in Metapont fortgesetzt hat, und Aristaios, der älteste, also um 548 geborene Schüler des Pythagoras, hat die Schule bis 470, weit über sein 60. Lebensjahr hinaus, geleitet. Ueberdies ist es wahrscheinlich, dass die 5 Jahre nicht am Ende der 75 angesetzt sind. Nach Diog. VIII 45 blühte er in der 60. Olympiade: da die Mehrzahl seiner Quellen zu dieser Zeit, wie in Nr. 1 vermuthet wird, ihn reisen liess, so bleibt als Gewährsmann dieser isolirten Angabe Herakleides Lembos übrig. Die Eröffnung

der samischen Schule, an welche sich die Epoche seiner Blüthe knüpft, ist also um 5 Jahre zurück in 60,3. 538/7 verlegt worden, so dass die berühmteste Thätigkeit, die seines Aufenthalts in Italien, auf ihrer ursprünglichen Datirung stehen blieb, mit der Wirksamkeit auf Samos aber auch die früheren Ereignisse weiter hinauf rückten und die Geburt in 573 zu stehen kam.

5. Die anonyme Biographie des Pythagoras bei Photios cod. 249, ein spätes Machwerk, gibt ihm eine Lebensdauer von 104 Jahren, 5 mehr als Nr. 2 und wohl aus dieser in Verbindung mit Nr. 4 abgeleitet, indem die Dauer der samischen Schule von 4 auf 9 Jahre erhöht wurde. Seine Geburt fiel dann in 573, der Tod 470.

6. Dionysios v. Halik. ant. II 59 lässt Pythagoras 'vier ganze Generationen' nach Numas Regierungsantritt (Mitte Ol. 16.714) in Italien wirken, *μετὰ τὴν πεντηκοστὴν ὀλυμπιάδα*, also Ol. 51. 576/2; ähnlich schreibt vor ihm Livius I 18, jener habe über 100 Jahre nach Numas Anfang unter Servius Tullius (576—532) dort gelehrt. Dionysios erklärt ant. I 74 den Kanon des Eratosthenes für den besten und benützt in seiner Chronik die von Apollodoros gelieferte Bearbeitung desselben gebührender Massen (Synkell. p. 523); dagegen hier nimmt er keine Notiz davon, dass von Apollodoros der grobe Anachronismus, welchen Eratosthenes begangen hatte, verbessert war. Dieser verwechselte, wie Diogenes VIII 47 bemerkt, den Philosophen mit dem Faustkämpfer Pythagoras aus Samos, welcher 588 in einem Alter von 20 Jahren (Bentley Phal. 115) zu Olympia siegte; die italische Wanderung mag er um 574 gesetzt haben.

Die Pythagoreier.

Der Auszug aus Aristoxenos, welchen Jamblichos mittheilt, den er aber, wie Rohde zeigt, zunächst dem Nikomachos von Gerasa entlehnt hat, enthielt nach unserer An-

sicht ursprünglich auch eine Geschichte der Schule; dass wir nur ihren Anfang vorfinden, verschuldet die Lücke des § 251. Einen freilich mageren Ersatz bietet, was er aus Apollonios gibt. Diesem gehört nicht bloss die Geschichte der ersten Verfolgung § 254—264 sondern, wie Rohde aus dem Zusammenhang der biographischen Zahlangaben über Pythagoras § 265 mit den in § 11 ff. enthaltenen erkannt hat. auch die der Succession § 265—6. Den Schluss der Schrift, die Schülerliste § 267 ebenfalls dem Apollonios zuzuweisen, wofür die Abweichungen derselben von der andern Quelle des Jamblichos sprechen, hat Rohde sich dadurch abhalten lassen, dass sie sehr beachtenswerth und in mehreren Punkten nachweislich aus Aristoxenos abgeleitet, für Apollonios also Angesichts des geringen Werthes seiner Pythagorasbiographie zu gut scheint. Für ebenso schlecht wie die Biographie, für unbrauchbar vom Anfang bis zum Ende hält er den Successionsbericht. Wir können uns diesem Urtheil nicht anschliessen. Er ist nüchtern und einfach: der Hauptgrund welcher in der Biographie zu Entstellungen geführt hat, das Streben Pythagoras zu idealisiren und zum Typus des Apollonios selbst zu gestalten, fiel bei den Nachfolgern von selbst weg; die Einzelheiten sind grossentheils des Aristoxenos nicht unwürdig, grobe Verstösse wenigstens ihm mit Unrecht schuldgegeben worden. Auch das Ende der Biographie, der Verfolgungsbericht, enthält manche werthvolle Angaben und ist nur als Ganzes desswegen unbrauchbar, weil er, nicht ohne den Vorgang anderer, den Angriff Kylons auf Pythagoras, den Tod des letzteren und die Angriffe der Kyloneier auf die Schüler in ein Jahr zusammenwirft. In der Erzählung des Apollonios von den Nachfolgern waren die drei letzten 'Generationen' gewiss gerade so behandelt wie in dem jetzt in der Lücke verlorenen Auszuge des Nikomachos aus Aristoxenos, so dass Jamblichos über dieselben mit einer kurzen Andeutung hinweggehen konnte: während

vorher eine Generation nach der andern behandelt ist, werden hier zwei auf einmal erwähnt und die letzte ist ganz übersprungen. Die entgegengesetzte Behandlung der früheren Successionsglieder erklärt sich, wenn Nikomachos dort andere Berichte dem aristoxenischen vorgezogen und diesen daher stark verkürzt hatte. Jamblichos hatte eben in Apollonios und Nikomachos zwei Gewährsmänner vor sich, deren jeder bald andere Quellen (Apollonios in der Biographie auch die eigene Phantasie) bald den Aristoxenos, diesen aber in verschiedener Weise benützt, Nikomachos ihn hie und da auch citirt hatte.[1])

Auch nach dem Abzuge des Pythagoras aus Kroton (im J. 509), schreibt Aristoxenos b. Jambl. 249, dauerten die Angriffe der Kyloneier fort, aber das Volk blieb den Pythagoreiern gewogen und liess ihnen die Verwaltung der Städte, bis endlich von jenen die Verbrennung derselben herbeigeführt wurde. Uebergangen ist hier sei es von Aristoxenos selbst oder von seinem Auszügler Nikomachos eine vorübergehende Vertreibung der Pythagoreier, d. i. sowohl der in der pythagoreischen Schule gebildeten, ihren Grundsätzen treu gebliebenen Aristokraten als auch der eigentlichen Pythagoreier, der berufsmässigen Nachfolger und Vertreter der Lehre und Weise des Pythagoras. Ein Fragment des Dionysios v. Halik. (ant. XIX 4) aus einer in die Geschichte des Pyrrhoskrieges eingeflochtenen Digression lautet: 'Kleinias von Kroton brachte die Städte um ihre Freiheit, indem er allenthalben Flüchtlinge sammelte und Sclaven befreite, mit deren Hülfe er seine Herrschaft begründete und die angesehensten Krotoniaten theils tödtete theils verjagte; Anaxilas aber besetzte die Burg von Rhegion und behauptete die

1) Vgl. Jamblichos 254 über das Verhältniss des apollonischen Verfolgungsberichtes zu dem aristoxenisch-nikomachischen: *περὶ τῶν αὐτῶν ἔστιν ὅπου διαφωνεῖ, πολλὰ δὲ καὶ προστίθησι τῶν μὴ εἰρημένων περὶ τούτων*; in vielem stimmten sie also doch überein.

Herrschaft bis zu seinem Tod, so dass sein Sohn Leophron ihm nachfolgen konnte. Und dem Beispiel dieser Männer folgend erwarben auch viele andere in den Städten die Alleinherrschaft.' Die Städte sind die grossgriechischen, von welchen auch das nächste Fragment handelt; ein Widerspruch mit der aristoxenischen Nachricht liegt insofern nicht vor, als auch nach Dionysios die Mehrzahl der Bürgerschaft an den Bestrebungen des Kleinias und seiner Genossen sich nicht betheiligt hatte. Anaxilas wurde 494 Tyrann (Diod. XI 48), Kleinias dem Fragment zufolge entweder gleichzeitig oder unmittelbar vor jenem, wahrscheinlich also auch 494; die Vertreibung und Ermordung der 'angesehensten' Einwohner Krotons traf offenbar die Anhänger und die Mitglieder der pythagoreischen Schule. Entweder in diesem oder, was wahrscheinlicher, im nachfolgenden Jahre starb Pythagoras zu Metapont (p. 147); daraus erklärt es sich, dass die spätere Verbrennungskatastrophe von vielen mit seinem Tode in Verbindung gebracht worden ist, was um so leichter geschehen konnte, wenn, wie aus dem umfassenden Ausdruck 'die Städte' zu schliessen, damals auch Metapont von der Umsturzbewegung ergriffen worden ist. Längere Zeit hindurch hat sich nur die Tyrannis von Rhegion erhalten und aus der Hervorhebung des Uebergangs derselben auf den Sohn des Anaxilas ist zu schliessen, dass Kleinias und die andern Tyrannen die Herrschaft nicht bis zu ihrem Tod behauptet sondern bald wieder verloren haben; auch das Schweigen des aristoxenischen Berichtes spricht dafür. Durch die Wegnahme von Zankle im J. 490 (Rhein. Mus. XXXVII 183) verfeindete sich Anaxilas mit dem mächtigen Gelon, dem Haupte der Tyrannen Siciliens; dieser mag die Aristokraten Grossgriechenlands gegen ihn und seine Genossen ebenso unterstützt haben wie er 485 die syrakusischen gegen den Demos unterstützt hat; dass er auch in Unteritalien Gebiet besessen hat, lehrt die Meldung des Duris bei Athen.

XII 542 von dem Park, welchen er bei Hipponion anlegte. Nachweislich besteht 476 die Tyrannis in Kroton nicht mehr: damals riefen die Sybariten von Skidros und Laos die Hülfe Hierons gegen ihre Bedränger die Krotoniaten an und wurden von ihm gerettet, Timaios b. Schol. Pind. ol. 2,29; Diodor. XI 48 (aus Ephoros, Philologus XLI 133). Jene Sybariten waren der Rest des 511 geschlagenen und verjagten Demos von Sybaris, welcher die Regierung des Telys anerkannt hatte; vielleicht schon Gelon, jedenfalls aber Hieron hatte die dem Tyrannenthum widerstrebende Verbindung mit der Aristokratie wieder aufgegeben und so entspricht es nur den natürlichen Verhältnissen, wenn wir diesen auf der Seite der Sybariten und als Gegner Krotons finden.

Den Feuertod der 40[1]) Pythagoreier in Kroton und den Sturz ihrer Genossen in den andern Städten setzt Zeller I 307 in das J. 440 oder noch später, weil Lysis, welcher mit Archippos aus dem brennenden Hause entkam, als Lehrer des Epameinondas bekannt ist,[2]) dieser aber nicht vor 418 oder 420 geboren sein könne: noch bei Mantineia nahm er am Kampfe theil und sein Hervortreten im Staate in einem Alter von 40 Jahren (Plutarch de occulte vivendo 4 *εἰς τεσσαρακοστὸν ἔτος ἀγνοηθεὶς οὐδὲν ὤνησε Θηβαίους, ὕστερον δὲ πιστευθεὶς καὶ ἄρξας*) lässt sich nach Zeller nicht früher als 378, nach der Befreiung der Kadmeia denken.

---

1) Hermippos bei Diog. VIII 40 gibt 35, vielleicht richtig, aber mit unrichtigen Nebenangaben; an vierzig (*πρὸς τοῖς τετταράκοντα*) andere bei Diog. VIII 39; ob unter den 40 des Dikaiarchos bei Porphyr. 57 die zwei Entkommenen mitgerechnet sind, lässt sich nicht erkennen. Bei Justinus XX 4,16 sexaginta ferme interiere ist XL zu schreiben.

2) Die anderen Gründe lassen sich sowenig aufrecht erhalten wie dieser: die Verflechtung des Archytas in die Geschichte der Pythagoreierhetze ist, wie Zeller I 268 selbst anerkennt, ein durch Textänderung (*Ἀρχίππου* st. *Ἀρχύτου*) zu hebender Anachronismus; über die Einführungszeit der Achaierverfassung s. u.

Die Betheiligung des Feldherrn am Kampfe gibt jedoch kein sicheres Altersmerkmal: Antigonos der Diadoche fand 81, sein Nebenbuhler Lysimachos 80 Jahre alt den Tod in der Schlacht. Plutarch denkt sich 379 Epameinondas schon als einen berühmten Mann: *μέγας ἀνὴρ ἐστιν Ἐπαμεινώνδας* heisst es de genio Socratis 16 und ebend. 14 wird von einem grossen Goldgeschenk erzählt, welches Jason von Pherai ihm geschickt hatte. Er und Gorgidas befehligten nach Plut. Pelop. 5; 12 die Bürger, welche sich zur Befreiung der Kadmeia zusammenschaarten. Plutarch hat demnach sein 40. Lebensjahr früher als 378 gesetzt; dass es spätestens 387 fällt, lehrt die Nachricht des Pausanias IX 13 von seinem Auftreten als Botschafter bei den Verhandlungen, welche dem Abschluss des Antalkidasfriedens vorausgiengen. In Athen war für Gesandte ein Alter von mehr als 50 Jahren vorgeschrieben; mag in Theben bei Epameinondas die Rücksicht auf seine Redegabe miteingespielt haben, so war doch je wichtiger die Angelegenheit erschien desto mehr die Wahl einer namhaften, zu Hause einflussreichen und in den Nachbarstaaten angesehenen Persönlichkeit schon desswegen nöthig, weil der Gesandte leicht in den Fall kommen konnte, über seine Instruction hinauszugehen und vorläufige Zusagen zu machen, deren Verwirklichung von dem Masse seines Einflusses abhängig war. Jedenfalls aber setzt die hohe Würde eines Vertreters der Staatsgemeinde voraus, dass er schon im Krieg (dem boiotisch-korinthischen) und Frieden in hervorragender Stellung gewirkt hatte. Seine Geburt setzen wir daher um 430, spätestens 427, so dass er 363 in der Schlacht von Mantineia 64—70 Jahre alt war. Die Geburt des Lysis mag um 490 fallen: ihm und seinem Genossen half die Behendigkeit der Jugend zur Rettung, Plut. gen. Socr. 13 *νέων ὄντων ἔτι ῥώμῃ καὶ κουφότητι διωσαμένων τὸ πῦρ*, wonach bei Aristoxenos Jambl. 249 *οὗτοι γὰρ τελεώτατοι ὄντες καὶ εὐρωστότατοι διεξεπαίσαντο ἔξω πως*

statt des unverständlichen *τελεώτατοι* (die altersreifsten) zu schreiben ist *ἅτε νεώτατοι* (Bentley Phal. 137 will *τε νεώτατοι*). Lysis war ein mürrischer Greis, als Epameinondas seinen Unterricht genoss, Nepos XV 2 tristis ac severus senex; dieser hatte damals noch nicht das Ephebenalter (Nepos XV 2,4), welches in Athen das 18. und 19. Lebensjahr in sich begriff. Wenn wir annehmen, dass Lysis um 415 in einem Alter von etwa 75 Jahren Unterricht ertheilte, so kann darin Angesichts zahlreicher ähnlicher Fälle aus der Gelehrtengeschichte des Alterthums zumal bei einem auf Erwerbsthätigkeit angewiesenen Ausgewanderten, dem Mitglied einer auf körperliche Abhärtung, mässiges Leben und sittlichen Wandel hohen Werth legenden Schule nichts Befremdliches gefunden werden.

Das Blutbad von Kroton ereignete sich nach 476 (p. 166) und vor 461. Letzteres schliessen wir aus dem Bericht des Aristoxenos bei Jambl. 251. Nachdem die Auswanderung des Lysis nach Achaia und dann Theben erzählt ist, heisst es: *οἱ δὲ λοιποὶ τῶν Πυθαγορείων ἀπέστησαν τῆς Ἰταλίας πλὴν Ἀρχύτου τοῦ Ταραντίνου. ἀθροισθέντες δὲ εἰς τὸ Ῥήγιον ἐκεῖ διέτριβον μετ' ἀλλήλων. προϊόντος δὲ τοῦ χρόνου καὶ τῶν πολιτευμάτων ἐπὶ τὸ χεῖρον προβαινόντων* ** *ἦσαν δὲ οἱ σπουδαιότατοι* (nämlich der letzten Pythagoreier) *Φάντων τε καὶ Ἐχεκράτης κτλ.* Wegen des Widerspruches, in welchem die Verlassung Italiens mit der Niederlassung in Rhegion zu stehen scheint, und der Erwähnung des um 365 noch politisch thätigen Archytas schreibt Rohde p. 566, indem er das zweite *δὲ* streicht und die Lücke durch Einschiebung von *ἀπέστησαν — Ταραντίνου* ausfüllt: *οἱ δὲ λοιποὶ τῶν Πυθαγορείων ἀθροισθέντες εἰς τὸ Ῥήγιον ἐκεῖ διέτριβον μετ'ἀλλήλων. προϊόντος δὲ τοῦ χρόνου καὶ τῶν πολιτευμάτων ἐπὶ τὸ χεῖρον προβαινόντων ἀπέστησαν τῆς Ἰταλίας πλὴν Ἀρχύτου τοῦ Ταραντίνου. ἦσαν δὲ Φάντων κτλ.*, so dass die Pythagoreier einige Menschenalter hindurch Rhegion bewohnt und

zuletzt Hellas aufgesucht hätten, nach Kroton aber gar nicht zurückgekehrt wären. Dies widerstreitet jedoch allem, was wir über ihre weiteren Schicksale wissen. Den Zeugnissen verschiedener Schriftsteller zufolge sind sie aus dem Exil wieder nach Kroton zurückgekehrt und in der drittletzten 'Generation' nach Herakleia, Metapont und Tarent gezogen; in Italien haben nach Aristoxenos noch die Häupter der letzten 'Generation' gewirkt. Die Behauptung des Sotion bei Diog. V 86, Herakleides Pontikos habe nach 348 in Athen die Pythagoreier gehört, wird durch die Unrichtigkeit der Angaben, mit welchen er sie verbindet (jener habe nicht Platon sondern Speusippos und Aristoteles gehört), und durch Aristot. de coelo II 13 *οἱ περὶ τὴν Ἰταλίαν καλούμενοι δὲ Πυθαγόρειοι* verdächtig.

Archytas, welcher durch die von Rohde vorgeschlagene Textänderung zum Mitglied der letzten Generation gemacht wird, gehört nach Diogenes VIII 46 'die letzten Pythagoreier, die noch Aristoxenos gesehen hat, waren Xenophilos Phanton Echekrates Diokles Polymnastos' nicht ihr sondern der vorletzten (oder drittletzten) an. Am Text ist weiter nichts als *Ἀρχύτου* in *Ἀρχίππου* zu ändern, der Ausdruck *ἀπέστησαν τῆς Ἰταλίας* aber, wie es der Zusammenhang erfordert, auf die Niederlassung in Rhegion zu beziehen; durch die Lücke ist die weitere Geschichte der Schule von der Heimkehr aus Rhegion bis zur letzten Generation verloren gegangen. Unter Anaxilas und seinen Söhnen, welche sich bis 461 behaupteten, bildete Rhegion mit Zankle-Messana zusammen ein halb in Italien halb auf Sicilien gelegenes Gebiet, welches politisch ebenso dem Sikeliotenreiche Hierons wie den Freistaaten der Italioten fernstand und sowohl desswegen als wegen seiner Lage am äussersten Rande Italiens und Siciliens in uneigentlicher Weise auch für ausserhalb beider gelegen gelten konnte. So schreibt Diodor (aus Ephoros) XI 68 unter dem Jahr 466 *οἱ Συρακούσιοι τὰς ἄλλας πολιτείας ἐλευθερώσαντες ἀποκατέστησαν ταῖς πόλεσι τὰς δημοκρατίας* und XI 72

unter d. J. 463 *πασῶν τῶν κατὰ τὴν Σικελίαν πόλεων ἠλευθερωμένων*, ohne Messana, welches nicht mit befreit wurde, auszunehmen. Diese Sprechweise war von 461 an nicht mehr möglich; das Blutbad von Kroton und die Auswanderung der Pythagoreier ist demnach vor diesem Jahre geschehen. In Rhegion regierte 476—467 Mikythos als Vormund der Söhne des Anaxilas, ein edelgesinnter Mann welcher 467 freiwillig abdankte: 472 war er der Verbündete der damals aristokratisch, d. i. von ehemaligen Zöglingen und von Freunden der pythagoreischen Schule regierten Stadt Tarent im Krieg gegen die Japygen gewesen, stand also sicher mit einem Theil der Auswanderer in freundschaftlichen, mit allen in guten Beziehungen; andrerseits waren diese, wenn sie Grossgriechenland nicht ganz verlassen wollten, auch abgesehen von solchen Beziehungen lediglich auf Rhegion angewiesen: denn dies war in Folge des Bestehens der Monarchie die einzige Stadt, in welcher es dermalen, weil keine aristokratisch-pythagoreische Partei, auch keine 'Kyloneier' gab.

Die Zeitgrenzen der grossen Katastrophe lassen sich noch enger ziehen: sie ist zwischen 472 und 461 vorgefallen. Nach Aristoxenos (Jambl. 450 *λόγον οὐδένα ποιησαμένων τῶν πόλεων περὶ τοῦ συμβάντος πάθους*) und Apollonios (Jambl. 261 fg.) hat es den Anschein, als sei sie auf Kroton beschränkt geblieben, wie denn nach beiden und in Wirklichkeit die Schule nur in dieser Stadt ihren Sitz hat und die Geschicke der Pythagoreier sich hier abspielen bis zur drittletzten Generation; Xenophilos der Berichterstatter des Aristoxenos richtete eben sein Augenmerk vorherrschend auf die Schule. Andere, unter ihnen Polybios, dessen Gewährsmann in Sachen Unteritaliens und Siciliens Timaios ist (III 32. Rhein. Mus. XXXVII 162), wissen, dass die Bewegung weitere Ausdehnung gewonnen hatte: wie die Pythagoreier (im weiteren, politischen Sinne des Wortes) in allen Italiotenstädten auch nach Aristoxenos das Regiment

geführt hatten, so wurden sie jetzt überall angegriffen, sie zogen im Streit mit der Volkspartei den sogenannten Kyloneiern allenthalben den Kürzeren (Plut. gen. Socr. 13), ihre Synedrien wurden verbrannt, sie selbst, die ersten Männer in den Städten, verfolgt und getödtet (Polyb. II 39. Nikomachos bei Jambl. 252); darin dass nach Aristoxenos (Jambl. 249) die Städte sich gleichgiltig gegen das krotonische Blutbad zeigten, liegt eine Bestätigung dieser Nachrichten wenigstens insofern, als hienach zu schliessen überall jetzt die Volkspartei das Regiment an sich gerissen hatte. Wie konnte nun aber Archippos, nachdem er aus Kroton mit genauer Noth entkommen war, es wagen in seine Vaterstadt Tarent zu fliehen, und wie erklärt es sich, dass er dort unbehelligt geblieben ist (Aristox. b. J. 250)? Dies ist nur begreiflich, wenn die Unruhen der Kyloneier sich dorthin nicht fortgepflanzt hatten, und dies wieder nur dann, wenn dort bereits die 472 eingeführten Verhältnisse bestanden. Der in diesem Jahr mit den Japygen geführte Krieg hatte mit einer schweren Niederlage geendigt (Herod. VII 170. Diod. XI 52), viele hervorragende Männer waren auf dem Schlachtfeld geblieben und in Folge dessen war die Timokratie (*πολιτεία*), eine Art der Aristokratie welche zur Zeit der Pythagoreierherrschaft in den Italiotenstädten die übliche war, in eine Demokratie umgewandelt worden (Aristot. pol. V 2, 6). Bei der starken Verminderung, welche die bis dahin herrschende Partei durch den unglücklichen Ausgang des Krieges erlitten hatte, wird es wahrscheinlich, dass diese Umwälzung auf friedlichem Wege vor sich gegangen ist; überhaupt sehen wir oft nach einem Kriegsunglück die herrschende Partei kampflos von der Regierung abtreten, weil die grosse Masse der Unentschiedenen sich der andern zuwendet und die Götter selbst die schützende Hand von ihr abgezogen zu haben scheinen. So konnte, wenn die grosse Pythagoreierhetze, wie p. 157 vermuthet worden ist, 470 stattgefunden hat, zwar nicht die

ganze Masse der Verfolgten, wohl aber ein harmloser Einzelner es wagen, eine Stadt, in welcher die Parteikämpfe schon ausgetobt hatten, seine Heimat aufzusuchen und auch die bei Beziehung auf alle oder die meisten Gemeinden unrichtige Angabe des Aristoxenos von (blosser) Gleichgiltigkeit der Städte gegen das Blutbad von Kroton begreift sich leichter, wenn man erwägt, dass Lysis, den der Zorn über dieselbe (Aristox. b. J. 250 *μισήσας τὴν ὀλιγωρίαν τῶν πόλεων*) aus Italien trieb, eben ein Tarentiner war. Dennoch muss es, nach dieser Angabe zu schliessen, noch eine oder die andere Stadt gegeben haben, in welcher die mit der Feuerkatastrophe verbundene politische Umwälzung auf unblutigem Wege vor sich gegangen ist, und so bewährt sich auch hier der Bericht des Apollonios als ein Ausfluss des aristoxenischen, wenn er meldet, dass aus Tarent, Metapont und Kaulonia ein Schiedsgericht berufen wurde, um über die Vorgänge in Kroton Recht zu sprechen (Jambl. 262); in dem ungerechten Urtheil, welches von demselben gefällt wurde, ist die von Aristoxenos gerügte *ὀλιγωρία τῶν πόλεων* zu erkennen.

Hat die Verbrennung der Pythagoreier schon 470, also nur zwei Jahre nach der Einführung der Demokratie in Tarent stattgefunden, so kommt Zusammenhang in die Ereignisse: der Sieg der Parteigenossen in jener Stadt ermuthigte die Demokraten der anderen Gemeinden zu dem Versuch, auch in ihrer Heimat die Herrschaft an sich zu reissen. Kylon scheint schon 494 nicht mehr unter den Lebenden gewesen zu sein: sonst hätten wir in ihm, nicht in Kleinias den damals emporgekommenen Tyrannen zu suchen; sein Name blieb Parteisymbol: wie die in der pythagoreischen Schule erzogenen Politiker Pythagoreier hiessen, so nannten sich ihre Gegner Kyloneier, beide Parteinamen blieben, so lange es eine pythagoreische Schule gab: die Anfeindungen der Kyloneier, schreibt Aristoxenos bei J. 249, dauerten fort bis in die Zeit der letzten Pythagoreier.

Ihr Führer bei der Verbrennung der 40 scheint Ninon gewesen zu sein: die confusen Berichte, welche die Auswanderung des Pythagoras mit seinem Tod und beide mit der Verbrennungskatastrophe zusammenwerfen, machen Ninon in Folge dessen aus einem Kyloneier weiteren Sinnes zum Genossen Kylons; aber das nach der Wiedereinsetzung der Pythagoreier übliche Sprichwort: jetzt sind nicht mehr die Zeiten Ninons (Apollon. b. J. 264 *τὸ λεγόμενον πρὸς τοὺς παρανομοῦντας Οὐ τάδε ἐστὶν ἐπὶ Νίνωνος*) lehrt, dass er an der Spitze der Bewegung, nicht bloss dem Manne, nach dessen Namen die Partei sich nannte, zur Seite gestanden hatte; die Ausschreitungen aber, auf welche es anspielt, sind dem Zusammenhang der Stelle zufolge die mit dem Feuertod der 40 verbundenen gewesen. Wer damals der pythagoreischen Schule vorgestanden hat, ist aus dem Successionsbericht des Apollonios (Jambl. 265) zu erschliessen. 'Nachfolger des Pythagoras wurde, wie alle angeben, der Krotoniate Aristaios als Schulhaupt, aber auch als Gatte seiner Wittwe Theano und als Nährvater der Kinder; ihm als dem besten und ältesten seiner Schüler hatte Pythagoras selbst die Nachfolge übertragen. Nach ihm leitete Mnesarchos, der Sohn des Pythagoras die Schule und dieser übergab sie dann dem Bulagoras'. Auffallend ist, dass der Bericht, welcher bei jedem Vorstandswechsel die Art desselben angibt, dies bei dem Uebergang von Aristaios auf Mnesarchos unterlässt. Wir schliessen hieraus, dass Aristaios bis zur Feuerkatastrophe Schulhaupt war und ihr mit zum Opfer fiel; dies musste Apollonios übergehen oder verwischen, weil er das Ereigniss in das Todesjahr des Pythagoras setzt. Dafür spricht auch die Nachricht des Aristoxenos Jambl. 250, die das Blutbad überlebenden Mitglieder der Schule hätten ihre Thätigkeit eingestellt (*τῆς ἐπιμελείας ἐπαύσαντο*) theils wegen der Saumseligkeit der Städte in Verfolgung der Mörder theils wegen des Untergangs

der zur Leitung geeignetsten Männer[1]). Aus dieser Angabe folgt, dass sowohl der Vorstand als überhaupt die ältesten Mitglieder der Schule dem Feuertod erlegen waren, der Sohn des Pythagoras aber, der durch seine Geburt die nächste Anwartschaft hatte, noch nicht in dem zur Vorstandschaft geeigneten Alter stand. d. i. noch nicht 40 Jahre alt war (p. 162). Aristaios hatte die Leitung der Schule, was Apollonios in Folge der schon erwähnten Confusion der drei Ereignisse verkennt, 509 bei der Wanderung des Pythagoras nach Metapont übernommen,[2]) 493 heiratete er die Wittwe desselben und übernahm die Sorge für die Kinder; Telauges, der ältere Sohn war also 493 noch unmündig und daher unfähig, die dem ältesten Sohn obliegende Sorge für die Familie auf sich zu nehmen. Sein jüngerer Bruder Mnesarchos war demnach etwa zwischen 509 und 498 geboren und 470 in ein Alter von 28—39 Jahren getreten, woraus wieder hervorgeht, dass die grosse Katastrophe sich nicht unter 461 herabsetzen lässt.

Die Nennung des Aristaios als zweiten und Mnesarchos als dritten Inhabers des Lehrstuhles, noch dazu unter Berufung auf alle Vorgänger (*πρὸς πάντων ὁμολογεῖται*) wird als ein Beweis der Nichtswürdigkeit des apollonischen Be-

1) Die Schule stand still, es wurden keine Zöglinge mehr unterrichtet oder angenommen. Nicht auf die Politik sondern auf die Leitung der Schule ist *τῶν ἡγεμονικωτάτων ἀνδρῶν* zu beziehen, vgl. 255 *ἡγεμονικώτατος τῶν στασιασάντων.*

2) Ein Rest der ächten Ueberlieferung sind die in dem Zusammenhang, in welchem sie bei Jamblichos stehen, unverständlichen Worte *κατ' αὐτὸν τὸν Πυθαγόραν γενόμενος τοῖς χρόνοις*: sie meinen, dass er schon zur Zeit des Pythagoras Schulvorstand zu Kroton war; für Apollonios' Ansicht sind sie sinnlos, da der Mann, welcher erst nach dem Tode des Meisters als ältester Schüler den Lehrstuhl übernahm, selbstverständlich ein Zeitgenosse des Meisters gewesen sein musste.

richtes angesehen, da die andern uns bekannten Angaben Telauges als unmittelbaren Nachfolger seines Vaters bezeichnen. Jenes πρὸς πάντων beweist eben nur, was wir auch bei anderen Compilatoren wahrnehmen, dass Apollonios nicht so viele Quellen eingesehen hat als er sich den Anschein gibt; es waren aber sicher nicht die schlechtesten und Aristoxenos jedenfalls unter ihnen. Die entgegengesetzte Meldung lässt sich nicht früher als in der nach 100 v. Chr. entstandenen Zweitheilung der Philosophenschulen nachweisen, mit welcher die Fälschung Nr. 2 zusammenhängt. Den Werth derselben kann man daran ermessen, dass sie Xenophanes zum Schüler des Telauges und Lehrer des Parmenides macht. Zu ersterem machte man ihn vermuthlich wegen der ehrenden Anrede, welche in einem seiner Gedichte stand: Τήλαυγες κλυτὲ κοῦρε Θεανοῦς Πυθαγόρου τε (Diog. VIII 43). Dieser Darstellung folgt Diogenes auch VIII 43 Τηλαύγης διεδέξατο τὸν πατέρα. Vermittlungsversuche geben Eusebios praep. X 14, 14, wo Theano Telauges Mnesarchos nach einander die Schule leiten, und der Anonymus des Photios 438, 29 Μνήσαρχος εἷς τῶν υἱῶν αὐτοῦ λέγεται νεώτερος τελευτῆσαι,[1]) Τηλαυγὴς δὲ ὁ ἕτερος διεδέξατο. Alle diese Darstellungen sind lediglich aus den Familienverhältnissen gefolgert; dagegen die Einschiebung eines Fremden zwischen Vater und Sohn und die Bevorzugung des jüngeren Sohnes vor dem älteren bei Apollonios konnte man nicht aus der Luft greifen. Als Pythagoras Kroton verliess, musste er einen Fremden zum Nachfolger bestellen, weil er erst in Kroton geheiratet hatte, also (wenn man die Nachricht des Apollonios über die Unmündigkeit der Söhne bei seinem Tode verwerfen wollte) im besten Fall sein ältester Sohn damals 19 Jahre alt war.

1) Damit scheint vorausgesetzt, dass Mnesarchos eigentlich die Nachfolge hätte bekommen sollen, ein Missverständniss der Nachricht, dass er sie bekommen hat, welcher die andere Version von dem Vf. vorgezogen wird.

Unter dem Regiment des Aristaios galt natürlich Telauges als der geborene Nachfolger und in diesem Sinne kann, wer da will, auch den Vers des Xenophanes auffassen; wenn wir nicht ihn, sondern Mnesarchos als wirklichen Nachfolger vorfinden, so liegt die Erklärung nahe genug: Telauges war entweder vor Aristaios gestorben oder er gehörte zu den 40 Verbrannten. In den Jahrbüchern von Samos berichtete Duris (um 260), Arimnestos der Sohn des Pythagoras habe dem Demokritos[1]) Unterricht ertheilt und nach der Rückkehr aus der Verbannung (*κατελθόντ' ἀπὸ τῆς φυγῆς*) im Heiligthum der Hera[2]) ein Weihgeschenk gestiftet, dessen Aufschrift mit dem Verse *Πυθαγόρεω φίλος υἱὸς Ἀρίμνηστός μ'ἀνέθηκε* anfing. Da nach der älteren, d. h. vor den Neupythagoreiern vorhandenen Ueberlieferung, aus welcher Suidas schöpft (Rohde Rh. Mus. XXXIII 205), Pythagoras nur die zwei Söhne Telauges und Mnesarchos hatte, so ist mit K. Müller fr. hist. II 482 Arimnestos für eine Nebenform von Mnesarchos zu halten[3]), ähnlich wie Hipparchos bei Olym-

---

1) Er verrieth gute Kenntniss der pythagoreischen Lehren, hatte wohl auch manche (etwa Mathematisches, Zeller I 764) sich angeeignet: denn seit Glaukos seinem jüngeren Zeitgenossen bemühten sich die Literarhistoriker, den von ihm gehörten Pythagoreier ausfindig zu machen (Diog. IX 38). Die Meinung des Apollodoros von Kyzikos, diess sei Philolaos gewesen, passt nicht gut zu den Zeitverhältnissen, besser die des Duris: denn Demokritos lebte 493—404 und kann auf seinen weiten Reisen sehr wohl nach Unteritalien gekommen sein: pythagoreische Schriften aber hat es vor Philolaos nicht gegeben.

2) Offenbar der krotonischen am Lakinion: Duris ist nächst Diodoros dem Aspendier der älteste nachweisliche Zeuge für die Rückkehr der Pythagoreier.

3) War sein eigentlicher Name Arimnestos, so ist wohl die andere Form dem seines Grossvaters zu lieb an die Stelle desselben gesetzt worden. Vielleicht hat aber Mnesarchos bei der Rückkehr seinen Namen geändert, um anzuzeigen, dass das Haupt der Pythagoreier die 'Gedanken an Herrschaft' aufgegeben habe.

piodoros in Phaed. p. 8, vielleicht auch bei Stobaeus flor. 108,81 statt Archippos genannt wird.

In Kroton wurden gegen die geflüchteten Pythagoreier von ihren Gegnern, um sie ins Unrecht zu setzen, falsche Ankläger aufgestellt und ein Schiedsgericht aus Bürgern von Tarent, Kaulonia und Metapont zusammengesetzt, welches laut den Aufzeichnungen (*ὑπομνήματα*) der Krotoniaten sich bestechen liess und die Angeklagten zur Verbannung verurtheilte; die siegende Partei fügte noch die Verbannung ihrer Nachkommenschaft, Vernichtung der Schuldbücher und Auftheilung der Grundstücke hinzu. So der Verfolgungsbericht des Apollonios § 262, an sich wahrscheinlich und ohne Anzeichen einer Fälschung. Das Schiedsgericht für eine Nachahmung der späteren Vermittlungsversuche bei Polybios II 39 zu erklären, liegt um so weniger Grund vor, als die Aehnlichkeit zwischen beiden gering ist und jene Versuche, wie es auch bei den damals in Italien und Sicilien herrschenden Zuständen nicht anders erwartet werden kann, von den östlichen Griechenstädten ausgegangen sind. In den Rechnungsurkunden von Kroton fand man später vermuthlich Auszahlungen an die Schiedsrichter aufgeführt, welche beliebig gedeutet werden konnten: von den Pythagoreiern wurden sie als Bestechung aufgefasst, von der andern Partei als Schadloshaltung und Dank für die im Interesse eines befreundeten Staates aufgewandten Bemühungen und Auslagen: schon der gewöhnliche Richter konnte im Alterthume in vielen Fällen unbedenklich Geschenke für unentgeltliche Rechtsprechung annehmen.

Viele Jahre, fährt Apollonios § 263 fort, gingen dahin, Deinarchos und sein Anhang fiel in einem anderen Kampfe, auch Litages, der bedeutendste Führer der feindlichen Partei, schied aus dem Leben: da regte sich Mitleid und Reue, man wünschte die übrig Gebliebenen wieder in der Heimat zu sehen. Botschafter wurden aus Achaia erbeten, welchen es

gelang einen Ausgleich herbeizuführen, eine Urkunde mit dem Wortlaute des Versöhnungseides ward in Delphoi niedergelegt (ist also später dort gelesen worden). Von Deinarchos hat Apollonios vorher nichts gemeldet, nur Hippasos Diodoros und Theages sind ausser Ninon und dem nicht hieher gehörigen Kylon als Führer der Feinde erwähnt, statt *Λιτάγους* wird mit Wahrscheinlichkeit *Θεάγους* vermuthet. Hat Jamblichos den Bericht des Apollonios nicht ungebührlich abgekürzt, so liegt auch in dem fragmentarischen Zustand desselben ein Beweis, dass er nicht aus freier Erfindung hervorgegangen ist: eine solche würde einheitlichen Charakter aufzeigen. Der Inhalt stimmt zu den anderweitigen Nachrichten. Es war ein Strassenkampf, in welchem Deinarchos fiel: *τῶν περὶ Δείναρχον ἐν ἑτέρῳ κινδύνῳ τελευτησάντων* spielt auf den früheren an, in welchem Theages den Demokedes getödtet hatte, § 261 *κρατήσαντος* (schr. *κρατηθέντος*) *αὐτοῦ τὸν κίνδυνον ὑπὸ Θεάγους*. Der Bürgerkrieg wüthete seit der Austreibung der Pythagoreier in den meisten Städten, Polyb. II 39 *γενομένου κινήματος ὁλοσχεροῦς περὶ τὰς πολιτείας συνέβη τὰς κατ' ἐκείνους τοὺς τόπους Ἑλληνικὰς πόλεις ἀναπλησθῆναι φόνου καὶ στάσεως καὶ παντοδαπῆς ταραχῆς*; es ging abwärts mit den grossgriechischen Gemeinwesen, Aristoxenos b. J. 251 *προϊόντος τοῦ χρόνου καὶ τῶν πολιτευμάτων ἐπὶ τὸ χεῖρον προβαινόντων**. Die meisten Staaten von Hellas, schreibt Polybios, boten während dieser Zeiten ihre guten Dienste an, aber nur die Vermittlung der Achaier wurde schliesslich von den Italioten in Anspruch genommen. Der Zeitpunkt der Aussöhnung liegt jedenfalls vor 430: denn die später (*μετά τινας χρόνους*, Polyb.) geschehene Annahme der Achaierverfassung ist vor 417 zu setzen (s. u.); die den Achaiercolonien bedrohliche Gründung von Thurioi 444 und die Ausbreitung der Lucaner, mit welchen die Thurier schon unter dem 445 verbannten Spartiaten Kleandridas Krieg führen müssen (Polyaen II 10), scheint nach ihm zu liegen:

denn die Achaierstädte sind unter sich, keine Gefahr von aussen, nicht das mächtigere Interesse der Selbsterhaltung hält sie ab, ihre häuslichen Zwistigkeiten auszufechten. Die Dauer dieser Wirren ist wegen des von Apollonios gebrauchten Ausdrucks *ἐπιγιγνομένων πολλῶν ἐτῶν* auf mindestens 10 Jahre zu veranschlagen; auf höchstens 20 desswegen, weil Deinarchos, dessen Tod den Anstoss zu dem Versöhnungsgedanken gab, und Litages wahrscheinlich schon bei der Austreibung der Pythagoreier betheiligt gewesen waren.[1]) Hienach setzen wir die Aussöhnung zwischen 460 und 450; nach Zeller wäre sie frühestens 419/414 geschehen.

In jene Zeit führt in der That eine Angabe, welche man geradezu als ein Zeugniss über das Ende dieser Wirren behandeln darf. Eine unscheinbare, bloss von dem armenischen Uebersetzer aufbewahrte Notiz des eusebischen Kanon zu Ol. 81,3 (verschoben statt 81,2. 455/4) lautet: Pythagorei his temporibus erant. Unter gewöhnlichen Umständen sollte man die Erwähnung der Schüler im Todesjahr des Meisters oder im nächsten erwarten, wie z. B. die Notiz Socratici clari habentur, jetzt variirend in 95,4. 96,3 u. a., ursprünglich unter 95,2. 399/8, gleich nach der von 95,1. 400/399 (jetzt 95,2. 96,2 u. a.) Socrates venenum bibit stand. Das Auftreten der Nachfolger wird in unsrem Falle abweichend von dem in solchen Fällen üblichen Verfahren erst viele

1) Auch die ganze Fassung des Berichts macht den Eindruck, dass nicht eine neue Generation an die Stelle der bei der Austreibung bestehenden getreten sondern die Masse der Zurückgekehrten identisch mit dieser ist: *τοὺς παραλειπομένους αὐτῶν ἠβουλήθησαν κατάγειν* heisst es § 263 bei dem Beschluss der Krotoniaten sie zurückzurufen, ferner *πρὸς τοὺς ἐκπεπτωκότας διελύθησαν*, noch deutlicher 264 *τοὺς σωθέντας*. Die Mehrzahl (60) stand noch in kräftigem Alter: freilich waren fast nur die jüngsten, wegen ihrer Jugend der Versammlung im Hause Milons ferngebliebenen entkommen, vgl. 261 *Δημοκήδης* (nachher getödtet) *μετὰ τῶν ἐφήβων εἰς Πλατείας ἀπεχώρησεν* und oben p. 174.

Jahre nach dem Tode des Meisters notirt, offenbar desswegen weil die Schule lange Zeit stille gestanden hatte: sie war unmittelbar nach dem Blutbad von Kroton eingestellt worden (p. 173) und durfte Vorsichts halber in Rhegion nicht wieder eröffnet werden: die Pythagoreier waren dort nur geduldet und mussten den Schein, als solle mit der Wiederherstellung ihrer Schule auch die mit ihr verbunden gewesene politische Thätigkeit erneuert werden, sorgfältig meiden. Eine Pythagoreierschule im eigentlichen Sinn gab es also erst wieder seit der Rückkehr in die Heimat und auf ihre mit dieser verknüpfte Erneuerung bezieht sich die Notiz des Eusebios; wenn er den Stillstand über die lange Zeit von 40 Jahren ausdehnt, so erklärt sich das daraus, dass er den weitverbreiteten Irrthum theilt, die Pythagoreierhetze sei dem Tode des Meisters gleichzeitig gewesen. Ein nicht bloss bestimmtes sondern auch sicheres, die Ansicht des Eusebios ausdrückendes Datum freilich ist bei der Verwirrung, welche in der Einreihung der Notizen besteht, mit diesem Zeugniss noch nicht gewonnen, sondern nur die Gewissheit, dass er die Notiz um Ol. 81,2 angebracht hatte; doch glauben wir, dass sich das Datum von einer anderen Seite her genau bestimmen lässt.

Im Jahre 453 bauten die Nachkommen der 511 ausgetriebenen Sybariten, gesammelt und geführt von Thettalos, die Stadt ihrer Väter wieder auf, Diod. XI 90. XII 10. Die Krotoniaten hatten dieselbe zerstört und, um ihr Wiedererstehen zu verhindern, den Krathisfluss über die Trümmer geleitet (Strab. 263); die Ueberreste der Sybariten, welche in ihren Colonien Skidros und Laos Unterkunft gefunden hatten, finden wir 472 hart von den Krotoniaten bedrängt und nur durch die mächtige Hand des Tyrannen von Sicilien vor dem Verderben gerettet; wenn sie jetzt sich in Sybaris niederliessen, so müssen zuvor die Krotoniaten gutwillig oder gezwungen auf den Besitz der grossen und fruchtbaren, nach

dem Kriegsrecht in ihr Eigenthum übergegangenen Stadtmark verzichtet oder wenigstens jetzt ruhig zugesehen haben, wie die Nachkommen der alten Feinde sich dort wieder häuslich einrichteten. Diodor meldet aber von keinem Krieg, durch dessen glücklichen Ausgang Thettalos in den Stand gekommen sei, die Stadt zu erneuern, das Unternehmen scheint vielmehr ungestört von Statten gegangen zu sein; ja er schreibt sogar, dass die neue Stadt rasch zu einem fröhlichen Gedeihen gelangt ist (XI 90 *ταχὺ ταῖς οὐσίαις ἐπηύξησαν*). Für dieses Gewährenlassen von Seiten der Krotoniaten finden wir nur eine einzige passende Erklärung: zu den Akten der Aussöhnung, welche die Achaiergesandten in und zwischen den Städten herstellten, gehörte auch die Heimkehr der Sybariten. Die Achaier verdankten die Ehre, zur Stiftung des Versöhnungswerkes berufen zu werden, offenbar dem Umstand, dass die meisten Italiotenstädte ihre Colonien waren: ausser Kroton, Metapont, Terina, Kaulonia u. a. gehörte aber auch Sybaris zu diesen. Sollte ein allgemeiner Landfriede Eingang finden, so musste auch ein gutes und dauerhaftes Einvernehmen zwischen den Sybariten und Krotoniaten hergestellt werden und die Achaier des Mutterlandes sind für ihre unglückliche Tochterstadt Sybaris sicher ebenso besorgt gewesen wie für die andern. In dem langen blutigen Hader war wohl mancher Besitz durch den Untergang des Eigenthümers herrenlos geworden; viele Krotoniaten, welche jetzt Land abtreten mussten, konnten in Skidros und Laos dafür entschädigt werden; einen grossen Theil der Mark von Sybaris hatten jedenfalls die 500 vor Telys nach Kroton geflohenen Aristokraten im J. 511 von den Siegern zurückerhalten, nachher aber als Genossen der pythagoreischen Partei wieder verloren. In das J. 453 also setzen wir die Aussöhnung; die Auftheilung, ohne welche der Ausgleich nicht möglich war, wurde vermuthlich durch Anlehen der Staaten erleichtert; aber gleichwohl konnten nach ihr neue

Streitigkeiten gerade zwischen Sybaris und Kroton entstehen, weil das Besitzrecht einzelner Grundstücke ersterer Stadt nach so vielen Wechseln fraglich geworden war. Hieraus ist es wohl zu erklären, dass fünf (Diod. XII 10) oder sechs Jahre (Diod. XI 90) später ein Krieg zwischen beiden Städten ausgebrochen ist, welcher mit dem Untergang des neuen Sybaris endigte.

Der heimgekehrten Pythagoreier waren etwa 60 ohne die älteren, einige von ihnen übten die Heilkunst in neuer Weise, auf diätetischem Wege; sie besassen wieder das Vertrauen des Volkes (*διαφερόντως παρὰ τοῖς πολλοῖς εὐδοκιμοῦντες*), Jambl. 264. Was Apollonios hiemit nur andeutet, spricht Plutarch gen. Socr. 13, die Angabe desselben von der Rückkehr nach Kroton bestätigend und sie auf die andern Städte ausdehnend, unumwunden aus: sie standen wieder an der Spitze der Regierung (*ἤδη πάλιν ἀθροιζομένους καὶ κρατοῦντας τῶν Κυλωνείων*); die Schule wurde, wie aus Duris hervorgeht, von Mnesarchos-Arimnestos geleitet. Ein neuer den Katastrophen von 494 und 470 gleichkommender Schlag traf sie unter Bulagoras dem Nachfolger des Mnesarchos: bei einem Einfall der Thurier fanden die Pythagoreier sämmtlich den Tod im Kampfe (Jambl. 264 im Verfolgungsbericht); dass es die Stadt Kroton war, in welcher sie sich niedergelassen hatten, wird bei dieser Gelegenheit von Apollonios in der Geschichte der Nachfolger ausdrücklich angegeben, Jambl. 265 *διαρπασθῆναι τὴν Κροτωνιατῶν πόλιν.* Schulhaupt wurde, durch eine Reise vor dem Schicksal seiner Genossen bewahrt, der Krotoniate Gartydas, aber der Gram über das Unglück der Vaterstadt (*τῆς πατρίδος*) machte seinem Leben vor der Zeit ein Ende, während die andern gewöhnlich erst in hohem Alter (*γηραιοὶ σφόδρα*) die Fesseln des Leibes abstreiften. Nach einer Zwischenzeit trat Aresas, aus Lucanien [1]) durch Gastfreunde

1) So erklären wir *ἐκ τῶν Λευκανῶν*, zu verbinden mit *σωθέντα*

gerettet, an die Spitze der Schule. Den Ausdruck *χρόνῳ ὕστερον* (§ 266) dürfen wir auf eine längere, nach Jahren zählende Zeit deuten: denn dieses Interregnum ist es, wie uns scheint, aus dessen Dazwischentritt sich die Doppelzählung der letzten Successionsglieder bei Aristoxenos erklärt, Diog. VIII 45 *τὸ σύστημα διέμεινε μέχρι γενεῶν* [2]) *ἐννέα ἢ καὶ δέκα*: je nach Mitzählung oder Uebergehung der Vorstandslücke waren es zehn oder neun: Pythagoras, Aristaios, Mnesarchos, Bulagoras, —, Gartydas, Aresas, Philolaos, Eurytos, Xenophilos.

In die Zeit des Interregnum, als in den Pythagoreiern die bedeutendsten Vertreter der Aristokratie vernichtet, die geschwächten Krotoniaten aber auf Stärkung durch ein Bündniss angewiesen waren, passt der Abschluss des Bundes mit Sybaris und Kaulonia, bei welchem die demokratische Verfassung des achäischen Mutterlandes in den drei Städten eingeführt wurde, geraume Zeit nach dem Aussöhnungswerke, Polyb. II 39, vgl. Strab. 384. Die Sybariten hatten, durch Zuzug aus Athen verstärkt und gestützt auf die Freundschaft des mächtigen Seestaates, 446 zum zweiten Mal ihre Stadt wieder aufgebaut, waren aber, als sie für sich zu viel Land beanspruchten oder zu beanspruchen schienen, von den neuen Mitbürgern verjagt worden und hatten 445 ein neues Sybaris am Traeis südöstlich der alten Stadt gegründet, aus welcher im nächsten Jahr ihre Vertreiber, durch neuen Zuzug aus allen Gauen von Althellas verstärkt, auszogen, um am Thuriabach die Colonie Thurioi anzulegen (Diod. XII 22; 11), so

(andere halten, *Ἀρέσαν ἐκ τῶν Λευκανῶν* zusammennehmend, Aresas trotz seines gutgriechischen Namens für einen Lucaner); er war vielleicht in der Schlacht gefangen genommen und nach Lucanien verbracht worden, vgl. p. 186 (Plut. gen. 13).

2) Von Bentley unrichtig als Zeitbegriff (Menschenalter) genommen; Vorbild des Ausdrucks ist die Bedeutung Dynastieglied, wie z. B. Herodot I 7 von 22 *γενεαί* d. i. Königen der Lyderdynastie mit einer Dauer von 505 Jahren spricht.

dass sich jetzt in die Mitte der alten, meist achäischen Ansiedlungen eine rein ausländische Niederlassung wie ein Keil hineinschob. Diesen Eindringlingen gegenüber begreift sich der einhellige Zusammenschluss der früher miteinander hadernden Achaierstädte. Auf das neue Sybaris am Traeis ist die Stelle des Polybios schon wegen ihrer Zeitangabe zu beziehen: der Bund wurde lange nach der Heimkehr der Pythagoreier geschlossen; da Polybios unter *μετά τινα χρόνον* I 6 eine 9jährige, II 18 eine 6jährige Frist versteht (Akad. Sitzungsb. 1876 p. 544), so darf man für *μετά τινας χρόνους* die doppelte oder dreifache Zahl von Jahren seit 453 annehmen; das neue Sybaris am Krathis hatte aber nur 453 bis 448 und 446—445 bestanden. Jedenfalls hat die Einführung der demokratischen Achaierverfassung vor 417 stattgefunden:[1]) denn zu Anfang dieses Jahres wurde in Achaia auf Betreiben Spartas die Aristokratie eingerichtet (Thuk. V 80) und sie herrschte dort, getragen von dem spartanischen Bündniss, bis 367 durch Theben die Demokratie wieder zur Herrschaft gelangte (Xen. Hell. VII 1,33). Mnesarchos hat ein hohes Alter erreicht: denn das p. 182 erwähnte Zeugniss von dem langen Leben der Pythagoreier gilt in erster Linie den (eines natürlichen Todes gestorbenen) Schulhäuptern und dasselbe bewährt sich in allen Fällen, über welche Nachrichten vorhanden sind: Pythagoras wurde 75, Aristaios ungefähr 80 oder mehr Jahre alt (p. 161). Aehnliches gilt von Aresas (s. u.). Mnesarchos mag um 435 oder 430 gestorben, einige Jahre darnach die grosse Niederlage der Krotoniaten vorgefallen sein: hatten die Kämpfe der Thurier mit den Lucanern, wie es scheint, in den ersten Zeiten ihrer neuen

---

1) Nicht die 'Befestigung und Bewährung' der aus Achaia übertragenen Verfassung sondern ihr Fortbestehen ist nach Polybios durch Dionysios (reg. 405—367) verhindert worden und lässt sich daher aus seinen Worten auch nicht folgern, dass sie erst in dessen Zeit oder kurz vorher eingeführt worden ist.

Niederlassung stattgefunden, so beschäftigte sie nachher ein Krieg mit Tarent, welcher 433 beendigt wurde (Diod. XII 36. Strab. 264); erst nach diesem konnten sie ihre ganze Kraft gegen Kroton wenden und die Gefangenschaft oder Sclaverei des Aresas bei den Lucanern lässt wenigstens die Möglichkeit zu, dass diese sei es sämmtlich oder zum Theil mit ihnen verbündet gewesen sind. Das Bündniss der drei Städte und die Einführung der Achaierverfassung dürfte demnach um 425 stattgefunden haben.

Aresas findet sich auch bei Plutarch gen. Socr. 13 als Haupt der Schule erwähnt:[1]) der Sophist Gorgias meldet ihm bei der Heimkehr aus Hellas, dass er den lange vermissten Lysis in Theben gesehen; Aresas, durch Alter und Schwäche an der Ausführung seines sehnlichen Wunsches ihn aufzusuchen verhindert, gibt den 'Freunden' den Auftrag, jenen lebend oder, wenn er schon gestorben sein sollte, seine Gebeine nach Italien zu bringen, aber Kriege Unruhen und das Aufkommen von Gewaltherrschaften treten hindernd dazwischen und erst 379 kommt ein Pythagoreier zu Epameinondas, um die Reste des Lysis zu holen. Diese wie überhaupt alle synchronistischen Angaben der plutarchischen Schrift, eines fingirten Dialogs gleich den platonischen, sind mit derselben Vorsicht zu benützen wie die Platons. Hat Plutarch sich vielleicht weniger poetische Freiheiten erlaubt als jener, so war doch die Schwierigkeit, die Scenerie eines in das fünfte Jahrhundert vor der Zeit des Verfassers verlegten Gesprächs historisch treu zu gestalten, ungleich grösser und Plutarch besass keineswegs eine so lebendige und zugleich so umfassende Geschichtskenntniss, wie sie dazu erforderlich gewesen wäre, hat auch wohl eine solche Absicht gar nicht gehabt. Schon die Meldung des Gorgias, bei

1) Er heisst dort Arkesos, ohne Zweifel in Folge eines Textfehlers: ein Abschreiber hat ihn mit dem c. 17 und 33 genannten Thebaner Arkesos verwechselt.

welcher wohl die Heimkehr von der Sendung nach Athen 427 ins Auge gefasst ist, darf als Fiction angesehen werden; von dem anfänglichen Aufenthalt des Lysis in Achaia weiss er nichts; die Verbrennung der Pythagoreier wird irrig nach Metapont verlegt; Jason von Pherai ist ihm schon 379 Bundesfeldherr Thessaliens, was jener erst nach 375 wurde; statt Archippos lässt er den zwei ganze Menschenalter jüngeren Philolaos mit Lysis aus dem Blutbad entrinnen und dann, aus Lucanien errettet, zu den sich wieder sammelnden und über die Kyloneier siegenden Genossen zurückkommen, er wirft also, im Zusammenhang mit der Verwechslung der zwei Philosophen, den Untergang der Pythagoreier im J. 470 mit dem fast ein halbes Jahrhundert späteren in dem Krieg mit den Thuriern zusammen: mit ἐς Λευκανοὺς ἐλθὼν ἐκεῖθεν ἐσώθη überträgt er irrig auf Philolaos, was nach Apollonios b. J. 266 ἐκ τῶν Λευκανῶν σωθέντα von Aresas gilt. Aus der Verfolgung des J. 470 konnte sich Niemand zu den Lucanern retten oder unter sie gerathen, weil es damals noch kein Lucanien gegeben hat.

Grossen Anstoss hat die bei Apollonios sich anschliessende Angabe erregt: πρὸς ὃν (näml. Ἀρέσαν) ἀφικέσθαι Διόδωρον τὸν Ἀσπένδιον, ὃν παραδεχθῆναι διὰ τὴν σπάνιν τῶν ἐν τῇ συστήματι. οὗτος[1]) δὲ εἰς τὴν Ἑλλάδα ἐπανελθὼν διέδωκε τὰς Πυθαγορείων φωνάς.[2]) ζηλωτὰς δὲ γράφει γενέσθαι τῶν ἀνδρῶν περὶ μὲν Ἡράκλειαν Κλεινίαν καὶ Φιλόλαον, ἐν Μεταποντίῳ δὲ Θεωρίδην καὶ Εὔρυτον, ἐν Τάραντι δὲ Ἀρχύταν; sie trägt die Hauptschuld an dem ungünstigen Urtheil über seinen Bericht. Wie konnte zu Aresas ein Mann kommen, der mit dem Musiker Stratonikos verkehrte (Ath. IV 163), wenn dieser, wie seit Bentley Phal. 143 angenommen

---

1) Die Worte οὗτος—τῶν gibt bloss der Laurentianus bei Cobet de arte interpr. 73, s. Rohde 58.

2) Corrupt: vgl. unten p. 190.

wird, ein Zeitgenosse des Ptolemaios I von Aegypten war und um 300 blühte? Stratonikos, bekannt durch seinen beissenden Witz, sagte zu einem König Ptolemaios, der sich ein Urtheil über Musik herausnahm: *ἕτερόν ἐστιν ὦ βασιλεῦ σκῆπτρον ἕτερον δὲ πλῆκτρον*, Athen. VIII 350. Rohde setzt die Blüthe des Aresas um 450, die des Stratonikos um 350, letztere jedoch, ohne seine Ansicht zu begründen oder über Ptolemaios etwas Bestimmteres zu bemerken. Der Lagide wurde 306 zum ersten Mal als König begrüsst, bald darnach nahm er selbst diesen Titel an, Droysen Diad. 2,140. Stratonikos dagegen wird um 300 bereits von Theophrastos, Klearchos und Phanias erwähnt (Athen. VIII 348. 347. 352), ja schon von Ephoros (Athen. 352), welcher um 330 gestorben ist, und von dem attischen Komiker Philetairos (Athen. IV 169) dem Sohn des berühmten Aristophanes. Der 351 in dem Handel zwischen Demosthenes (g. Meid. 17) und Meidias genannte, um 330 von der Molosserregentin Kleopatra durch ehrenvolle Bestattung (Pausan. I 44) ausgezeichnete Flötenspieler Telephanes, welchem Stratonikos eine Bosheit zurief (Ath. 351), war ein jüngerer Zeitgenosse desselben: denn Stratonikos ärgerte auch den Musiker und Dichter Polyeidos, als dieser sich mit dem Sieg seines Schülers Philotas über Timotheos brüstete, ebenso letzteren selbst. Die Blüthe beider Meister setzt Diodor XIV 46 in das Jahr 398; Timotheos insbesondere wirkte schon am Hofe des Archelaos von Makedonien (reg. 411—399), Plut. fortit. Alex. 2,1; ein Vers von ihm wurde 395 von den asiatischen Hellenen auf Agesilaos angewendet, Plut. Ag. 14, ein Ausdruck desselben von dem seit 387 thätigen Komiker Antiphanes citirt, Athen. X 433, er starb 357/6 (Marm. Par.) in einem Alter von 97 Jahren (Suidas). Der Flötenspieler Chrysogonos, dessen Vater wegen einer Aeusserung des Stolzes auf seine Söhne von Stratonikos verspottet wurde (Athen. 350), verherrlichte 408 den Einzug des Alkibiades in Athen, Duris

bei Athen. XII 535. Jener Ptolemaios ist also ein älterer König, kein anderer als Ptolemaïos der Alorite, welcher 368—365 Makedonien beherrschte: zwei Anekdoten von Stratonikos spielen in Pella, Athen. VIII 348; 352. Seinen Tod fand dieser durch Nikokles den Fürsten von Salamis (Athen. 352), welcher 374 seinem Vater Euagoras nachgefolgt war, 351 aber oder bald darnach, als Ochos den Krieg gegen die Phoeniker eröffnete, nicht mehr regierte: damals suchte der jüngere Euagoras mit persischer Hülfe den Usurpator Pythagoras zu vertreiben (Diod. XVI 41. 46).

Wenn demnach die Blüthezeit des Stratonikos in die erste Hälfte, sein Tod in die Mitte des vierten Jahrhunderts fällt, so kann der Aspendier sehr wohl einerseits mit ihm andrerseits mit Aresas Verkehr gepflogen haben, mit letzterem um so mehr als er zu ihm in das Verhältniss eines Schülers getreten ist. Ihn erwähnt als Zeitgenossen Archestratos von Gela (Ath. IV 163), der unter Dionysios I und II lebte (Holm Gesch. Sic. II 456), er verspottet ihn wegen seiner Nahrungsweise, derselben welche von den Cynikern bekannt ist. Auch in der Tracht und dem schmutzigen Aeusseren kamen diese mit Diodoros überein (Stratonikos bei Ath. 163), er aber hatte den Vorgang gemacht (Timaios b. Ath. 163) und wenn Spätere Antisthenes oder dessen Schüler für die Urheber der Neuerung erklären, so ist das eine leicht erklärliche Erfindung. Unter den Cynikern ist Diogenes (geb. um 400, gest. 323) der erste, von welchem jene Lebensweise mit Sicherheit bezeugt wird; auch dies spricht dafür, dass Diodoros früher aufgetreten ist. Dass keine Schrift von ihm citirt wird, ist bei dem Wenigen, was wir überhaupt von ihm wissen, kein Grund das Citat aus ihm zu verdächtigen. Er hat offenbar lange nach seinem Aufenthalt bei Aresas geschrieben, als bereits dessen Schüler und Enkelschüler (zusammengefasst in der Bezeichnung ζηλωταὶ) wirkten und die Schule, schon durch die Einführung der

Achaierverfassung in Kroton ihres politischen Einflusses grösstentheils beraubt, nach dem Hingang des Aresas auch ihren Muttersitz aufgebend sich in die nordöstlichen Italiotenstädte zurückgezogen hatte. Nach der unglücklichen Schlacht am Elleporos 389 schlossen die gegen Dionysios I verbündeten Städte einen Frieden, welcher ihnen die Autonomie zusicherte; damals wohl löste sich die enge Verbindung zwischen Kroton, Neusybaris und Kaulonia: die letztgenannte Stadt wurde geschleift, das Gebiet an Lokroi gegeben, die Einwohnerschaft nach Syrakus verpflanzt (Diod. XIV 105). Das Schicksal von Kaulonia theilten Hipponion und Skylletion; am schlimmsten fuhr Rhegion, welches 387 erobert und zerstört ward. Ein zweiter Krieg zwischen Dionysios und den Italioten brach 383 aus: er endigte 380 mit der Eroberung von Lokroi und Kroton, die andern Städte, unter ihnen Thurioi (Strab. 263), unterwarfen sich theils dem Tyrannen theils den Lucanern, Dion. Hal. ant. XIX 5. Justin XX 5. Tarent war an dem ersten Kriege sicher, am zweiten wahrscheinlich nicht betheiligt; gewiss ist, dass es sich ungeschwächt erhielt, auch zu Dionysios II unter Archytas gute Beziehungen unterhalten hat. Daraus ist zu schliessen, dass auch seine Colonie Herakleia (gegründet 433) und, wegen der Lage zwischen beiden, Metapont selbstständig blieb; von einem durch Pythagoreier vereitelten Versuch des Dionysios I, diese Stadt an sich zu ziehen, meldet Polyaen V 2,21. Aus diesen Verhältnissen und Vorgängen erklärt es sich, warum die Pythagoreier sich in den Nordosten Grossgriechenlands zurückgezogen haben; in Kroton selbst und anderen Städten scheinen nach Plut. gen. Socr. 13 schon vorher zu Aresas Zeit, begünstigt durch die demokratische Verfassung, Tyrannen aufgestanden und Bürgerkriege ausgebrochen, in Tarent dagegen die den Pythagoreiern günstige Aristokratie wieder am Ruder gewesen zu sein.

Der nach der Zeitfolge geordnete Successionsbericht

endigt mit Aresas; anstatt desselben gibt Jamblichos bei den nächsten Gliedern die Mittheilung aus Diodoros, wahrscheinlich desswegen, weil er bei Apollonios von diesem Citat abgesehen dasselbe vorfand, was er schon bei Nikomachos gelesen und aus ihm mitgetheilt hatte; für sein Schweigen über die letzte 'Generation' denselben Grund anzunehmen, empfiehlt der Umstand, dass wir den Bericht des Nikomachos über sie noch bei ihm lesen. Aus Diodoros Aspendios ersehen wir, dass Philolaos der nächsten Generation nach Aresas angehört; Plutarchs Auslassung über ihn setzt nur voraus, dass er ein Zeitgenosse desselben gewesen, aus der Behauptung des Kyzikeners Apollodoros bei Diog. IX 38, Demokrit sei mit ihm in Verkehr getreten (*συγγεγονέναι*), lässt sich entnehmen, dass der Kyzikener ihn schon vor 404 thätig gedacht hat; ähnlich lässt Platons Phaedo 61 d die Thebaner Kebes und Simmias seinen Unterricht vor Sokrates Tod geniessen. Dass dies, wie gewöhnlich angenommen wird, in Theben geschehen sei, wird nirgends gemeldet; wahrscheinlich ist nur, dass die zwei Thebaner ihn in Herakleia gehört haben, und von Simmias weiss Plutarch gen. Socr. 2 zu berichten, dass er eine grosse Reise in ferne Länder gemacht hatte; die Verlegung seiner Heimkehr in das Jahr 379 gehört vermuthlich zu dem poetischen Aufputz des Dialogs. Philolaos kann noch bei Lebzeiten des Aresas als Lehrer aufgetreten sein, zumal da der Ort seiner Thätigkeit ein anderer gewesen ist als Kroton. Diese hat er wohl noch in den ersten Decennien des vierten Jahrhunderts ausgeübt: Diogenes von Laerte behandelt ihn (VIII 84) nach Archytas (VIII 79) und der corrupten Stelle *εἰς τὴν Ἑλλάδα ἐπανελθὼν διέδωκε τὰς Πυθαγορείων φωνὰς* liegt doch wohl der Sinn zu Grund, dass durch Diodoros zuerst die Lehren der Pythagoreier in Hellas bekannt gemacht worden sind, die älteste Schrift eines anerkannten Pythagoreiers also, die des Philolaos damals noch nicht veröffentlicht war. Nach Diogenes fand

er den Tod *νομισθεὶς ἐπιθέσθαι τυραννίδι*; solcher, bei einem Pythagoreier nicht zu erwartenden Bestrebungen mag ihn die kylonische Partei von Herakleia heuchlerischer Weise bezichtigt haben:[1]) aus dem Erfolg, welchen sie damit hatte, erklärt es sich, dass sein Schüler, was Eurytos nach Jamblichos 139 (d. i. Aristoxenos, Rohde p. 39) gewesen ist, Metapont zum Wohnsitz wählte.

Eurytos starb lange nach Philolaos (Jambl. 148); beider Schüler waren die letzten Pythagoreier, Aristoxenos bei Diog. VIII 45; den Verfall der Schule bezeichnet schon der Umstand, dass die fünf hervorragendsten von ihnen keine geborenen Italioten waren. Dass Diodor XV 76 ihrer unter dem J. 366, in welchem Archytas noch thätig war, gedenkt, lässt um so weniger einen sicheren Schluss auf ihre Blüthezeit zu, als er ausser Isokrates und den fünf berühmtesten Schülern des Sokrates auch Aristoteles und Anaximenes mit ihnen verbindet. Sie mögen um 360—340 gewirkt haben, vgl. p. 169, zur Zeit, da nach dem Tode des Archytas, der, wider das Gesetz siebenmal zum Strategen gewählt, die Streiter von Tarent stets zum Siege geführt hatte, auch diese letzte Stütze des Pythagoreierthums ins Wanken gerieth und zu den alten Feinden der Stadt, den Messapiern und Peuketiern auch die mächtigen Lucaner gekommen waren: gegen sie wurde 346 Phalaikos und, als dieser nicht kam, Archidamos gerufen, der 338 in einer schweren Niederlage den Tod fand. Herbeigeführt wurde die Auflösung, wie aus Aristoxenos zu schliessen ist, durch den Sieg der Kyloneier in Metapont und Tarent. Aristoxenos, selbst um 380 in Tarent geboren, hatte die fünf Philosophen noch kennen gelernt, den Xenophilos aber, welcher die andern überlebte, wahr-

1) Dasselbe hatten die Kyloneier von Kroton 470 dem Pythagoreier gethan, welcher die Epheben führte, Jambl. 261 aus Apollonios: *αἰτιασάμενοι τὸν Δημοκήδην συνεστακέναι τοὺς νεωτέρους ἐπὶ τυραννίδι.*

scheinlich zu Athen gehört (Suidas), wo schon die Gemeinsamkeit des Musikerberufes beide zusammenführen durfte: dann hörte jener den Aristoteles zwischen 335 und 323 und hielt sich auch nach dessen Tod daselbst auf: denn er machte Anspruch auf die Nachfolge als Haupt der peripatetischen Schule. Die Nachricht von der langen Lebensdauer des Xenophilos rührt von ihm her (Val. Max. VIII 13,3, Lucian macr. 18); der letzte Pythagoreier ist demnach ein paar Jahrzehnte vor 300 gestorben und seine Geburt um 425 zu setzen.

Herr v. Christ legte eine Abhandlung des Herrn K. Krumbacher vor:

„Eine neue Handschrift der Grammatik des Dositheus und der Interpretamenta Leidensia."

(Codex Harleianus 5642)

Mit der Ueberlieferung der Grammatik des Dositheus ist es nicht allzu günstig bestellt. Noch vor kurzem war nur ein Codex bekannt, der Sangallensis 902, s. X.[1]) Dann bemerkte Rühl,[2]) dass der kleine Sammelcodex Monacensis 601 nach dem Justin auf f. 59—82 auch Dositheana enthalte. Gust. Loewe gab nähere Nachweise und zeigte besonders, dass auch grössere Teile der Grammatik des Dositheus in diesem Codex enthalten seien.[3]) Hiernach hat Keil in der zweiten Ausgabe des Dositheus (Grammatici Latini VII, 366—436) die Münchener Handschrift verwertet.

1) So Niebuhr ‚ex Sangallensi codice unico' (Jahrb. für Phil. u. Päd. II (a. 1826), 392); ebenso Usener ‚.... ich wähle die Fassung des Dositheus .... und gebe sie genau nach der einzigen St. Gallener Handschrift' (Rhein. Mus. XXIV (a. 1869), 99) und noch Keil in der ersten Ausgabe des Dositheus ‚Dosithei de arte grammatica liber latine et graece scriptus uno codice Sangallensi 902 seruatus est' (Dos. ars gr. Halae 1871. p. 3).

2) ‚Textesquellen des Justin' p. 14 (6. Supplementband der Jahrbücher f. Ph. u. P. 1872).

3) Prodromus Corp. Gloss. Lat. 1876. p. 207 sqq.

Bei diesem Stande der Ueberlieferung ist jeder Zuwachs von Bedeutung, und ich fand daher meine Mühe immerhin reichlich belohnt, als ich in dem codex Harleianus 5642, in welchem ich auf Rühls Notiz hin[1]) eine neue Version *Ἑρμηνεύματα* vermutete, zwar eine solche nur teilweise (s. unten), dafür aber die Grammatik des Dositheus, mitten in die *Ἑρμηνεύματα* eingeschachtelt, fand. Mit der Handschrift, von welcher mir durch Müller-Strübing eine Beschreibung besorgt wurde, hat es des näheren folgende Bewandtnis:

Codex Harleianus 5642, ein Quartband von 47 Blättern, enthält:

fol. 1r—fol. 4r ein alphabetisches Glossar:

Incipit de oratore

Menneme e mauton	memmne ipssi
K.. pote	etaliquando
tria biblia	tres libros
tuto prota	horum priores
kalistos	optime
Ke epimelos	et diligenter
ermeneukota	Interpretatū
allepideoro	Sed qm̄ uideo
eniusepenuntas	quosdā laudantes
Ke epithimuntas	et cupientes
Rimata anecta	Uerba quae pertinent

1) Loewe's Prodromus p. 207 ‚Non multa autem scio de codice Harleiano 5642 membr. 4⁰ saec. X (non IX, ut falso catalogus). Incipit:

INCIPIT DE ORATORE

Menneme e manton. meminime ipsū. Inesse Divi Hadriani sententias et epistulas, et librum esse ‚ein griechisch-lateinisches Lexikon und Uebersetzungsbuch' Ruehlius auctor est.' Auch Rühl selbst wusste mir auf eine schriftliche Anfrage nichts Genaueres über den Codex zu berichten.

Prosteken	Adartem
Grammatiken	Grammaticam
En tuto biblio	In hoc libro
Proseteka	Adieci
Apotu prout	a prima
Grammatos	Littera
Me /// riso	usque o
Prasso	ago
prassis. ⱶ sia	agis etc. etc.

fol. 4ʳ Schluss des Glossars:
depraka uendidi
peprakasin vendiderunt
Fini tamen

Dieses Glossar hat sehr grosse Aehnlichkeit mit dem ersten Buche der Interpretamenta Leidensia (Cod. Voss. Gr. IV° 7, fol. 3ʳ -- 6ʳ, *πϱασσο* ago — *ωμοσαν* iurauerunt); doch darauf haben wir weiter unten zurückzukommen.

fol. 4ʳ (c. 3 u. 4): Nomina Masculina prime Declin̄ secundum in C Desinentia. *Κyϱιος* (Hier beginnt nämlich der Schreiber das Griechische mit griechischen Buchstaben zu schreiben) Dn̄s *κyϱyου* dn̄i *κυϱιο* dn̄o — *απο κyϱιοy* a dn̄o etc. etc. .... Da similia[1]) *Μακαϱιος* beatus etc. etc. *γyνe* mulier *γyναιcoc* mulieris *γyναιcη* mulieri etc. etc.

Es sind genau dieselben grammatikalischen Schulübungen, die sich im Sangall. von einer schülerhaften Hand auf p. 61—68 geschrieben finden.[2]) Sie erstrecken sich bis fol. 8ᵛ.

fol. 9ʳ: Incipit grammatica Dosithei *Τεχνη γϱαμματικη* Ars grammatica etc. etc. (Keil 376,1 sqq.)

fol. 20ʳ De verbo *Ποιοτης ϱηματων* etc. (Keil 406,1 etc.)

1) Schulterminus; cf. Wiener Studien 1883, 159.

2) p. 59 schliesst mit: in multo aere (Bö. 25) und p. 60 ist leer.

fol. 23ᵛ *παρεβη την πιστιν* Excessit fidem *Τοτης φιλιας Δικαιον εμιανεν* Ius amicitiae uiolauit (= Keil 427,19). Mit diesen Worten bricht fol. 23ᵛ in der Mitte ab.

fol. 24ʳ *αρουρα* seges

ετασις spica etc. d. h. Schluss von c. 33 des 2. Buches der Interpr. Leidens.; hernach folgt c. 34—39.

fol. 25ᵛ *Θαυμαστον εστιν και επαινιτον* . . . . .

fol. 29ʳ c. 1 — *μυϑον αρχομαι απο ελαφου* fabulam incipiam de ceruo d. h. der Anfang des sogen. 3. Buches der Interpret. Leid. (Böcking p. 1—25,1).

Zwei leere Zeilen; dann:

fol. 29ʳ c. 1, l. 12 *Περι μηλιας καϑημερινης νε προσφιλτατε* . . De sermone cotidiano Filiamantissime . . . . .

fol. 33ᵛ — *ουδεν* nihil. Hier schliesst die Homilie; es folgt:

fol. 34ʳ, c. 1 — c. 2, l. 9: *σιμιο εστι* forma e / *πλατιο* / obliquae — *επικεκαμμενη* Inflexa (= Keil 379,8 bis 380,1); der Rest der zweiten Kolumne ist ausgeschnitten und die Rückseite des Blattes leer.

fol. 35ʳ: Verba quae passiua tantum efferuntur. Ex quibus quaedam etiam actiua sunt primae coniugationis etc. etc.; es sind die Verbalverzeichnisse, welche im Sangallensis der Grammatik des Dositheus angehängt sind (Keil 430,1—436,14).

fol. 39ᵛ De officiis *Μοσχυτομος* uictimarius *Μαντις* diuinus . . . .

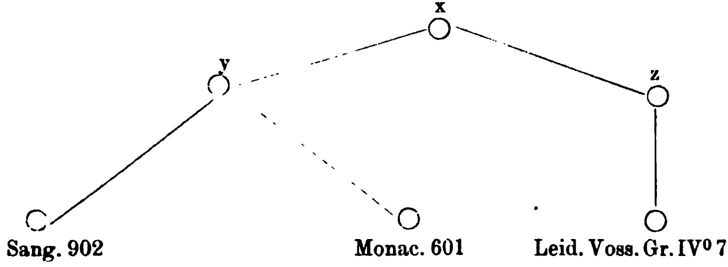
fol. 47ʳ — *κρεμνος* praeceps *κοιλεϑης* valles; es ist das zweite Buch der *Ἑρμηνεύματα* Leidensia von der Mitte des 4. Kap. bis zur Mitte des 33. Kap.; die ersten 3½ Kapitel fehlen wie im Sangallensis und als Titel von Kap. 4 ist wie im Sang. De officiis gesetzt statt des, aus dem Leidensis bekannten, richtigen *Περὶ ναῶν* De aedibus. Der übrige Teil des 33. Kap. bis zum Schlusse des Kapitelglossars steht im Harl. auf fol. 24ʳ—25ᵛ und eben dieser

Teil (und zwar nur dieser) findet sich auch im Monac. 601, fol. 59r—61r.

fol. 47v enthält ein griechisches Gebet ‚Doxa enipsistis theo' etc.[1])

Nach dieser kurzen, auf den von Müller-Strübing mir zugesandten Notizen fussenden Beschreibung möge das Verhältnis der Handschrift zum cod. Leidensis Voss. Gr. IV° 7, Sangallensis 902, Monacensis 601 bestimmt werden.

Wie ich in der Abhandlung De codicibus quibus Interpretamenta Pseudodositheana nobis tradita sunt. Monachii. 1883 p. 36—40 nachgewiesen habe, ist das Verhältnis dieser 3 Handschriften unter sich folgendes:



Codex x enthielt die Grammatik und die Interpretamenta Leidensia vollständig; in y wurde die ganze Handschrift x (Gramm. u. Ἑρμ.) kopiert, in z nur die Ἑρμηνεύματα, welche daraus vollständig in den Leidensis übergingen. (Mit Sicherheit kann übrigens nur von den Ἑρμην. gesagt werden, dass sie schon in x standen; die Grammatik könnte auch aus einer andern Handschrift in y aufgenommen worden sein). Codex y erlitt dann verschiedenartige Einbusse. Es ging nämlich zuerst eine Reihe von Blättern (oder Lagen) ver-

1) Da es hier nur auf die Beschreibung des Codex ankommt, erscheint die Emendation der mitgeteilten Stellen überflüssig.

loren; aus dem so verstümmelten Codex wurde der Sangallensis abgeschrieben, in welchem nun das an die Grammatik des Dositheus angehängte Verbalverzeichnis bei litt. d (Keil 436 = p. 43, c. 1 des Codex) aufhört und dann die *Ἑρμηνεύματα* mitten im 4. Kapitel des zweiten Buches beginnen. Es war also in y ausgefallen das Verbalverzeichnis litt. d—z, das 1. Buch der *Ἑρμηνεύματα* und 3½ Kapitel des 2. Buches. Dass diese Stücke schon in y fehlten, zeigt der Umstand, dass die Lücke im Sangallensis durch die leer gelassene untere Hälfte der 1. Kolumne von p. 43 angedeutet wird, und dann auf der zweiten Kolumne derselben Seite das genannte 4. Kapitel des 2. Buches der *Ἑρμηνεύματα* beginnt.[1])

Auch am Schlusse wurde cod. y verstümmelt; denn der Sangallensis bricht mit den Worten ‚in multo aere' (Bö. 25,12), der Harleianus mit ‚de ceruo' (Bö. 25,1), der Monacensis schon mit ‚ut celerius uenias' (Bö. 20,3) plötzlich ab.

Nachdem aus der so zugerichteten Handschrift y der Sangallensis abgeschrieben war, geschah derselben weitere Unbill. Sie wurde nämlich völlig auseinandergerissen und in einzelne Lagen und Blätter aufgelöst; hieraus floss dann Harleianus 5642 und Monacensis 601 und zwar so, dass jetzt diese beiden Handschriften sich fast durchaus ergänzen und aus der Vereinigung beider sich eine fast vollständige Kopie des Codex y ergibt.

1) Dieser Sachverhalt entkräftet auch den wichtigsten Punkt in der Argumentation Boucherie's; derselbe erblickt nämlich in der unbeschriebenen halben Kolumne (er sagt übrigens falsch ‚par une lacune d'une demi-page' Not. et Extr. XXIII, 2, 280) einen wichtigen Beweis dafür, dass der Schreiber die Grammatik von den *Ἑρμηνεύματα* habe trennen wollen, und dass letztere als selbständiges Werk (eines andern Autors, nämlich des Pollux) zu betrachten seien. Sein oberflächliches Raisonnement hat auch bei Otto Crusius, dem es eben gut in sein Rüstzeug passte, unverdiente Billigung gefunden ‚ex codicum lacunis aliisque indiciis recte conclusit Boucherie etc.' (‚de Babrii aetate' in den Leipz. Studien II, 2. 238). —

Was vorerst die Grammatik betrifft, so enthält der Harleianus besonders die erste Hälfte, doch auch manches von der zweiten (Keil 376,1—427,19), ausserdem die an die Grammatik angehängten Verbalverzeichnisse (Keil 430,1 bis 436), der Monacensis dagegen die letzten Partien der Grammatik, jedoch ohne die Verbalverzeichnisse (Keil 392,4—428,14); manches findet sich in dem Monacensis und Harleianus gemeinsam; daraus ist wohl auch zu schliessen, dass Monac. und Harleian. an einem Orte geschrieben wurden, da, wenn der eine oder andere Teil der auseinandergerissenen Blätter nach einem anderen Orte verschleppt worden wäre, diese gemeinsamen Teile unerklärlich blieben. (Wahrscheinlich wurden eben auch diese beiden Handschriften, wie wohl sicher der Sangallensis, in St. Gallen selbst geschrieben.)

Dass einzelne Fetzen der zerrissenen Handschrift y den Schreibern des Harl. und Monac. gemeinsam vorlagen, wird besonders durch Folgendes deutlich. Fol. 23^v bricht der Harleianus mit den Worten ‚ius amicitiae uiolauit *τὸ τῆς φιλίας δίκαιον ἐμίανεν*' (Keil 427,19) plötzlich ab (s. p. 196) und es folgt dann fol. 24^r der Schluss des Kapitelglossars, der sich auch im Monacensis findet; mit denselben Worten (— uiolauit *ἐμίανεν*) schliesst aber auch der Monacensis fol. 70^r, l. 2, und es folgt dann ein anderer Teil der Grammatik ‚Venit mihi in mentem etc.' (Keil 424,17).

Der Wert des Harleianus für die Texteskonstitution der Grammatik liegt besonders darin begründet, dass sein Schreiber offenbar gänzlich ungebildet war, was unter anderem daraus hervorgeht, dass er bis zum 4. Blatte das Griechische noch mit lateinischen Buchstaben schreibt und erst von da an den ersten Versuch macht griechisch zu schreiben, dabei aber mehrere Buchstaben fortwährend verwechselt. Denn eben deshalb ist anzunehmen, dass er seine Vorlage mit sklavischer Treue wiedergibt. Es wird daher bei einer

künftigen Ausgabe der Grammatik des Dositheus die Lesung des codex y aus einer doppelten Quelle, nämlich aus dem Sangallensis 902 und aus dem kombinierten Harleianus-Monacensis zu erschliessen sein.

Ausser der Grammatik des Dositheus enthielt y auch die pseudodositheanischen *Ἑρμηνεύματα* Leidensia; auch diese wurden, wie erwähnt, von der Verstümmelung der Handschrift mitbetroffen; es fielen aus vom Anfange des Werkes das 1. Buch und die ersten 3½ Kapitel des 2. Buches, vom Schlusse alles, was nach den Worten 'in multo aere' (Bö. 25) folgt: diese ausgefallenen Teile sind also nur im Leidensis erhalten. In diesem Zustande befand sich die Handschrift, als der Sangallensis aus ihr kopiert wurde. Hernach wurde auch dieser Teil des Codex auseinandergerissen und zwar, wie es scheint, in 2 Teile zertrennt, wovon der eine c. 4 bis 32½, der andere den Rest von c. 33—c. 39 und darnach die sent. et epist. Adriani etc. enthielt. Daher haben wir jetzt sowohl im Harleianus (fol. 24ʳ—29ʳ) als im Monacensis (fol. 59ʳ—66ᵛ) den Schluss von c. 33—39 und darnach die sent. et ep. Adr. etc, nur dass hier der Monacensis schon mit 'celerius uenias' (Bö. 20,2), der Harleianus erst mit 'de ceruo' (Bö. 25,1) aufhört. Später aber scheint der Schreiber des Harleianus das andere früher ihm nicht zugängliche Stück, welches den Schluss von c. 4— c. 32½ enthielt, gefunden zu haben; denn dasselbe wurde von ihm nachträglich in die Handschrift aufgenommen (fol. 39ᵛ—47ʳ).

Aus dem eben erwähnten Umstande, dass der Monac. eher abbricht als der Harl., könnte man vielleicht auch schliessen, dass cod. Mon. etwas später als der Harl. geschrieben worden sei, nachdem nämlich noch die letzten Blätter des erwähnten Codexfragmentes weggefallen oder zerstört waren.

Der Text der *Ἑρμηνεύματα* Leidensia ist also herzustellen aus codex Leidensis, der uns den codex z wieder-

gibt, und aus den codd. Sangallensis-Harleianus-Monacensis, die uns den codex y repräsentieren.

Ausserdem enthält der Harleianus fol. 4r—8v Deklinationsübungen, die sich, wie schon oben erwähnt, ebenso im Sangallensis p. 61—68 finden. Doch sind hier gewisse Differenzen zu bemerken, die wir, da der Schreiber des Harleianus gänzlich unwissend war, vielleicht als redaktionelle Aenderungen des librarius des Sangallensis auffassen müssen. So liest Harl. *γyνe γyναιcος* etc. Sang. aber *γυνη γυνης* etc.

Gegen die etwaige Annahme, dass Monac. und Harl. aus dem Sangall. selbst geflossen seien, spricht ausser ähnlichen Differenzen[1]), wie die eben erwähnte, schon der Umstand, dass im Sangallensis alle Blätter und Lagen vollständig in Ordnung sind und nicht die geringste Spur einer früheren Zerreissung der Handschrift sich findet.

Was die Grammatik des Dositheus und die *Ἑρμηνεύματα* betrifft, liegt also das Verhältnis der Handschriften klar, und der Monacensis ist hiemit überhaupt erledigt. Denn ausser den erwähnten Teilen der *Ἑρμηνεύματα* und der Grammatik enthält er nichts als einige Notizen aus Beda 'de arte metrica', 'Euticii Verba' etc. (v. Keil 366) und einige etymologisierende Glossen in der Weise des Isidor z. B. 'Archippus longitudo operis, Barnabas filius consolationis'; vgl. Actus Apostol. 4,36 'Barnabas (quod est interpretatum Filius consolationis)' *Βαρνάβας (ὅ ἐστι μεθερμηνευόμενον Υἱὸς παρακλήσεως)*.

Schwieriger liegt die Sache beim Harleianus. Derselbe enthält nämlich ausser den bis jetzt behandelten Teilen auch ein alphabetisches Glossar und ein Gespräch. Dass das Glossar nicht aus y stammt, lässt sich schon daraus schliessen,

1) Nähere Ausführungen müssen der Ausgabe der Interpretamenta vorbehalten bleiben. Zur Deklination *γυνή, γυνῆς* etc. cf. Wiener Studien 1883, 161 (Z. 147—157).

dass das erste Buch der Interpretamenta, d. h. das alphabetische Glossar, in v, noch ehe Sang. Harl. Mon. kopiert wurden, ausgefallen war. Bestätigt wird dieser Schluss durch eine Vergleichung des Harleianischen Glossars mit dem 1. Buche der Interpret. Leidensia, das nur im Vossianus steht. Denn bei aller Uebereinstimmung im allgemeinen ist doch nicht zu verkennen, dass 2 verschiedene Glossare vorliegen; ein äusserlicher Unterschied besteht schon darin, dass im Harleianischen Glossare das lateinische Alphabet durchaus, im Vossianus aber nur von litt. a—d massgebend ist, während die folgenden Vokabeln nach dem griechischen Alphabet (ε—ω) geordnet sind.

Ausser diesem Glossar enthält der Harleianus noch ein sonst nirgends überliefertes antikes Schriftstück, nämlich das Gespräch fol. 29ʳ—33ᵛ; dasselbe ist von allen uns bekannten *ὁμιλίαι καθημεριναί* verschieden; doch ist es seinem Charakter nach am nächsten verwandt mit dem zweiten Gespräche des Henricus Stephanus (Gloss. duo etc. col. 286—294).

Wir kennen demnach jetzt folgende 5 pseudodositheanische Homilien:

1) Die kleine conuersatio der Interpretamenta Leidensia. Cod. Voss. Gr. IV° 7 = ed. Böck. 89—95. Dieselbe etwas vollständiger bei Henr. Stephanus gloss. duo etc. col. 281—286.
2) Ein zweites Gespräch, das ebenfalls Henr. Stephanus edierte (Gloss. duo etc. c. 286—294).
3) Das Gespräch des Harleianus 5642.
4) Das Gespräch der Int. Montep. cod. Montep. 306 = Not. et extr. XXIII, 2,309—328 und M. Haupt's opuscula II, 443—450.
5) Das Gespräch der Int. Monacens. Die schlechtere und jüngere Recension ist ediert von Boucherie, Not. et Extr. XXIII, 2, 478—494 u. M. Haupt, op. II, 508—520;

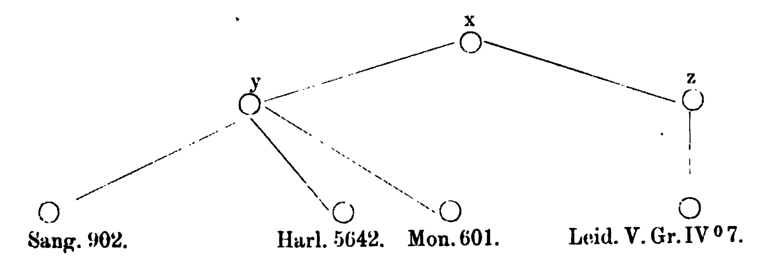
die bessere und vollständigere, welche in 4 Münchener Handschriften (codd. Monac. Lat. 13002, 22201, 27317; cod. Monac. Graec. 323) überliefert ist, wird demnächst veröffentlicht werden.

Näher unter sich verwandt sind No. 2 und 3, 4 und 5.

Uebersicht des Inhaltes der 3 besprochenen Handschriften:

Sangallensis 902	Harleianus 5642	Monacensis 601
Gramm. d. Dositheus.	Gramm.d.Dos.1.Hälfte.	Gramm. d. Dos. 2. Hälfte (Keil 392,4—428,14).
Verbalverzeichnisse (Keil 430—436). —	Verbalverzeichnisse (Keil 430—436).	
Mitte des 4. c. — 39. c. des II. Buches der Interpr. Leidensia.	Mitte d.4.c.bis Mitte d. 33. c. d. II. Buches d. Interpr. Leidensia;	
Adriani sententiae et epistolae. —	davon getrennt: Mitte d. 33. c. — 39. c. —	Mitte des 33. c. — 39 c. d. II. B. d. I. Leid.
Fabulae Aesopiae — in multo aere (Böck. 25,12). —	Adriani s. et ep. — Fab. Aesop. — de ceruo (Böck. 25,1). —	Adriani s. et ep. — celerius uenias (Böck. 20,3). —
Dann: Deklinationsübungen. —	Deklinationsübungen wie im Sang.	
	Ausserdem: Ein alphabetisches Glossar. — Ein Gespräch. —	Ausserdem: Excerpte aus Beda, kirchliche Glossen etc.

Der oben gegebene Stammbaum ist also folgendermassen zu ergänzen:



Herr v. Christ legte eine Abhandlung des Herrn Ohlenschlager vor:

„Bedaium und die Bedaius-Inschriften aus Chieming".

Die reizenden Ufer des Chiemsees, in dessen herrlicher Wasserfläche sich die zackige Kampenwand abspiegelt, übten schon in uralter Zeit ihre anziehende Kraft auf die Menschen und manche Spur von Ansiedlern aus jenen fernen Tagen wird den zahlreichen dortigen Grabhügeln entnommen, beim Feldbau gelegentlich gefunden oder von den Wogen des Sees an's Ufer geworfen. Auch die Römer, die den Anfang unserer Geschichte bezeichnen, hielten die landschaftliche Schönheit nicht für ein Hinderniss einer Ansiedlung, und die Ufergelände des Sees und dessen Nachbarschaft waren in den Jahrhunderten, wo die Imperatoren über jenen Landstrich geboten, vielleicht nicht viel weniger mit Landhäusern besetzt als heutiges Tages.

Die grossen Strassen, welche am Nord- und Südrand des Sees hinzogen, mögen nicht wenig zur Belebung des Verkehrs beigetragen haben.

Die nördliche Strasse, an den Strassenzug von Salzburg (Juvavum) anschliessend, ist von Erlstätt an vom späteren Chausseebau überdeckt, bis in die Nähe von Ising, wo sie nicht wie die jetzige Strasse bis zum Seeufer nach Arlaching ging, sondern gleich unterhalb Ising an der Höhe hinzog um sich ca. 1/4 Stunde von Seebruck wieder mit der jetzigen Strasse zu vereinigen (s. S. 206 Anm. 1).

Die Strasse südlich des Chiemsees ist im Westen noch wenig erforscht, aber durch die römischen Inschriften von Grabenstätt, Geiselbrechting und Bernau, die Münzfunde von Grabenstätt und Prien angedeutet, und von der Achenbrücke an bis in die Nähe von Traunstein durch die Untersuchungen von Vogel und durch die Aufnahmen des Sektions-Ingenieurs Hofreiter festgestellt, sowie in der neuesten Zeit in Folge des nassen Winters im Moos wieder zum Vorschein gekommen.[1])

In dem „Itinerarium Antonini" werden nun auf der Strasse von Salzburg nach Westen an drei Stellen die nächstgelegenen Stationen in folgender gleichmässiger Weise aufgezählt:

Jovavi
XXXIII
Bidaio
XVIII
Ponte Aeni
XX
Isinisco (a)
XXXII
Ambre

während die tabula Peutingeriana folgende Anordnung zeigt:

Ivavo
XVI
Ariobrige
XVI
Bedaio
XIII
Adenum
XX
Isunisca u. s. w.

---

1) Im oberbayerischen Archiv XV. S. 29—36.

Mit Ausnahme von Juvavum, Salzburg, ist keiner dieser Orte mit unumstösslicher Sicherheit bestimmt, dieselben sind, falls wir die von Weisshaupt [1]) untersuchte Strasse von Augsburg nach Salzburg für die im Itinerar angedeutete Strasse halten, was wegen der Meilensteine von Seebruck, Sechtenau und Günzlhofen sehr wahrscheinlich ist, bis jetzt nur auf Grund der in den Itinerarien angegebenen Entfernungen etwa folgendermassen verteilt worden: Ariobriga bei Lauter, zwischen Teisendorf und Traunstein; [2])

Bedaium bei Seebruck, Ponte Aeni bei Leonhardspfunzen und Langenpfunzen am Inn;

Isunisca bei Helfendorf.

Keine dieser Oertlichkeiten mit Ausnahme von Juvavum ist in der notitia als Standort einer Militärabtheilung bezeichnet, obwohl eine Besetzung der Mitte des Landes, wenn sie je stattfand, zur Zeit der notitia sicher eben so nötig, wenn nicht notwendiger erschien, als zu früherer Zeit, auch findet sich auf der ganzen Strecke bis zur Isar bei Deisenhofen keine Lagerstelle, welche mit voller Gewissheit als römisch bezeichnet werden kann, wiewohl es an grossen Verschanzungen, Burgställen und Burgkegeln nicht fehlt. Auch der übrige Verlauf der Strasse von der Isar bis Augsburg, deren militärische Bedeutung hoch anzuschlagen ist, zeigt erst wieder beim Würmübergang bei Gauting (Buchendorf) und am Amperübergang römische Befestigungsformen,

1) Weishaupt im oberbayerischen Archiv III. (1841) S. 81 und eigene Beobachtung des Verfassers.

2) Wagner im oberbayerischen Archiv XV S. 131 macht den Versuch, nachzuweisen, dass Artobriga in der Verschanzung am Hochberg bei Traunstein zu finden sei, allein weder die Form der Befestigung des fast halbrunden Zufluchtsortes noch irgend ein dort gemachter Fund berechtigen dieselbe den Römern zuzuschreiben, oder an deren römische Abstammung zu denken, abgesehen von der in der tabula Peutinger angegebenen Entfernung, welche Wagner ganz unberücksichtigt lässt.

und auch diese nicht in solcher Grösse, dass wir sie als Garnisonsplätze (castra stativa) betrachten dürften.

Man wird also bei der Bestimmung der Lage von Bedaium zunächst von dem Vorhandensein eines Lagers absehen können, und nur zu forschen haben, ob an dem erwähnten nördlichen Strassenzuge sich in der angegebenen Entfernung zwischen 32 und 33 römischen Meilen von Juvavum solche Reste römischer Bauten finden, dass daraus auf das Dasein einer grösseren Niederlassung geschlossen werden kann, und als solche haben wir das auch bei Ptolemäus II. 13 (14) 3 genannte *Βέδαχον* uns doch vorzustellen.

Er verlegt dasselbe unter den 46° 15′ nördlicher Breite und 34° 15′ östlicher Länge von den kanarischen Inseln, Ferro, aus gerechnet.

Chieming liegt nach dem top. Atlas 47° 53′ nördlicher Breite und 0° 56′ östlicher Länge von München (Sternwarte) also 30° 10′ östlich von Ferro.

Nun finden, oder fanden sich Gebäudereste römischer Abkunft zu Seebruck, Ising und Chieming, Erlstädt, Truchtlaching (römisch?), Niesgau.

An keiner dieser Stellen aber sind umfangreiche Ausgrabungen gemacht, nirgends über die zufällig gemachten Ausgrabungen wissenschaftlich brauchbare Aufnahmen zu finden, nirgends der Umfang der etwa vorhandenen Reste festgestellt, so dass man bis in die neueste Zeit denjenigen am meisten Recht zu geben geneigt war, welche den Ort nach Seebruck verlegten, einmal weil hier die Entfernung bis Salzburg nahezu mit den altüberlieferten Angaben von 32 oder 33 römischen Meilen stimmte, dann weil Seebruck an der wahrscheinlichen Strasse von Salzburg nach Augsburg lag und dort ausser Münzen und kleinen Anticaglien auch römische Grundmauern sich fanden.

Erst durch Weishaupts Untersuchungen über diesen

Strassenzug hatte man überhaupt die Möglichkeit mit einiger Aussicht auf Erfolg nach den an demselben liegenden Stationen zu suchen, denn die Fund- oder Aufbewahrungsstellen der Inschriften, in welchen der Name Bedaius oder Bedaium vorkam, mussten die Forscher irreleiten.

Unter den fünf römischen Denkmälern, welche im Kloster Seeon aufbewahrt wurden, befand sich auch eines mit der Inschrift:

BEDAIO·AVG
ET·ALOVNIS
SACR
C·CATIVS·
SECVNDIA
NVS·II·VIR
IMPANTONIN
II ET SACERDOTECOS — p. C. 219.
C. J. L. III. 5581.

Aventin, der diesen Stein zuerst erwähnt, sagt zwar, er sei in einem alten Schloss gefunden worden, welches jenem Kloster gehörte, aber da auch in dem $^3/_4$ Stunden von Seeon gelegenen Pietenhart (oder Bidenhart) im Dezember 1807 in der äusseren Kirchenmauer ein römischer Inschriftstein sich fand, welcher wiederum den Namen des Gottes Bedaius enthielt, so gab man die früheren Vermutungen über die Lage von Bedaium, welches Lapie nach Altenmarkt-Baumburg, Reichard nach Poign bei Seeon, wieder andere nach Burghausen verlegt hatten, auf und setzte dafür Seeon an deren Stelle oder lieber Bidenhart in dessen Namen man einen Anklang an Bedaius zu finden glaubte. Die Inschrift von Bidenhart lautet:

I·O·M·AR B·A°
E BEDAI° SAC T°
TVL·I VVENIS
B·COS·LEG II
ITAL·A NT°NINI
V· S · L · M
IDIB·MAI S...
...

II E SACERDOTE COS p. C. 719.
C. J. L. III 5580.

Dann lenkte eine dritte im Jahre 1813 zu Chieming bei Abbruch der dortigen Peterskapelle gefundene Inschrift die Aufmerksamkeit wieder nach einer anderen Seite. Dieselbe hat folgenden Inhalt:

BEDAIOAVG
SACRALOVN
AR SETONI
VS MAXIM
IANVS ET
FIRFIRMI
NIANVS II VIR
PERPETVO ETCORNELIO p. C. 237.
C. J. L. III 5572.

Ferner wurde im Jahre 1814 an der Kapelle des hl. Johannes bei Stöttham am Chiemsee, eine kleine halbe Stunde von Chieming eine Kalksteinplatte gefunden mit der Inschrift:

IN·H·D·D·I·O·M
A RVB·ET·SANCTO
BEDVINDVERS
B F·COS·LEG·II·ITA
P F SEVER·EXVTO
POSID·MAIS
IMP·D·N·SEVE
RO·ALEXANDRO
AVG II·ET·MARCEL
LO II COS

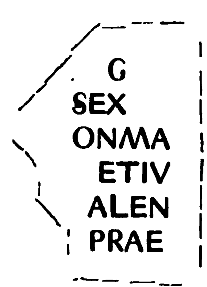
p. C. 226.
C. J. L. III 5575.

Während nun weder zu Pietenhart noch zu Seeon andere Reste römischer Abkunft gefunden wurden, und bei keinem der dortigen Steine mit Bestimmtheit sich nachweisen liess, dass sie auch dort am Platze aufgefunden, nicht blos dort aufbewahrt seien, wurden in Chieming ab und zu auch andere römische Ueberreste gefunden.

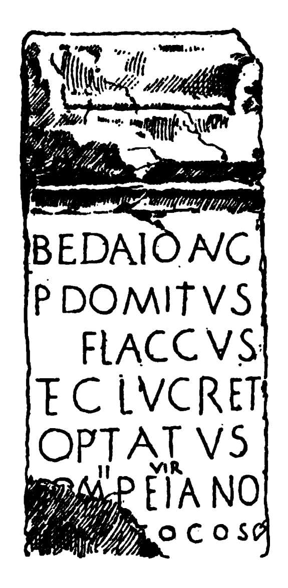
So wurde im Jahre 1830 im Garten des Wirtes von Chieming neben vielen Grundmauern auch ganz weisse Fussböden entdeckt, welche beiläufig 2 Fuss tief unter der Erdoberfläche lagen. (Ber. des Forstamts Marquartstein. Akt im Minist. d. Innern vom 20. Juni 1830). Dann wurde ein grosser Stein ausgegraben, welcher eine römische Inschrift enthielt, die aber nicht mehr zu lesen war; (Bericht des Forstamtes Marquartstein, ebenda vom 17. Dezember 1830) und den man, wie mir im Jahre 1874 erzählt wurde, im untern Wirtshause oder im Hause des Bösl wieder eingemauert habe. Auch samische Geschirr- und Glastrümmer, sowie zwei römische Münzen, eine von Trajan und eine von Licinius sind mir von dort zu Gesicht gekommen.

Leider war bis jetzt in Chieming selbst keine Persönlichkeit, welche den dort zu Tage kommenden Kleinfunden regelmässige Aufmerksamkeit geschenkt hätte, und so ist sicher

vieles verloren gegangen. Das Bruchstück einer Inschrift traf ich im Pfarrhof; dasselbe ward beim Umbau des alten Schlosses, jetzt Pfarrhofs, unter der Stiege gefunden und enthielt nur Bruchstücke von Wörtern:



Am 9. März 1882 aber kam beim Abbruch des Hochaltars in der Pfarrkirche ein Stein zum Vorschein von 70 cm Höhe, 33 cm Breite, 22 cm Dicke aus Untersberger Marmor mit der Inschrift:



d. h. Bedaio Augusto Publius Domitius Flaccus et C. Lucretius Optatus duumviri Pompeiano et . . . . o consulibus.

Am Schlusse scheint ein Blatt als Stellvertreter eines Punktes angebracht zu sein.

Vor dem O der letzten Zeile ist nur für höchstens 4 Buchstaben Platz.

Consuln des Namens Pompeianus kommen vor:

ã 136. L. Ceionius Commodus Verus. Sex. Vetulenus Civica Pompeianus; auf Inschriften: Commodo et Pompeiano. cos

ã 173. Cn Claudius Severus II. Ti. Claudius Pompeianus II. auf Inschriften: Severo et Pompeiano II. C. I. L. III. 3116.

ã 176. Claudius Pompeianus Quintianus; der Mitconsul ist nicht genannt. Klein, Fasti consulares.

ã 209. (Ti Claudius?) Pompeianus et . . . . . Avitus.

ã 231. Claudius Pompeianus et T. Flavius Paelignianus auf Inschriften: Pompeiano et Paeligniano. cos.

Die Namen der Mitconsuln Commodo 136, Severo 173, Paeligniano 236 und im Jahre 241 Gordiano sind sämmtlich zu lang für die vorhandene Lücke nur Avitus der Mitconsul des Jahres 209 (s. C. J. L. III. 1780) könnte neben dem fehlenden ET oder Ꚍ noch Platz finden auch ist der Rest eines oberen Querstriches vor dem O in der letzten Zeile noch vorhanden, wesshalb wir unbedenklich die Inschrift in dieses Jahr verweisen können.

Am nämlichen Tage wie der vorige Stein, wurde am nördlichen Seitenaltar ein zweiter Denkstein gefunden. Derselbe ist ein grauer Sandstein und hat eine Höhe von 60, eine Breite von 31, eine Dicke von 26 cm.

Die mit schwer leserlichen Buchstaben fast kursiv gehaltene Inschrift enthält die Worte:



p. C. 241.

d. h. Sacro Alounarum Augusti nostri? Juvenalis et L. Vic (to)rius Victorin(us) Gordiano et Pompeiano consulibus votum solverunt libentes laeti merito.

Der Zusatz Augusti oder Augusti nostri findet sich nicht selten bei Götternamen, z. B. auf zwei der vorhergenannten Inschriften dann C. I. L. III 4784 Hercules et Epona Augusti; 5531 Hercules Augusti nostri u. s. w. Die übrige Lesung ist deutlich auf dem Stein, und die kleinen Zusätze bedürfen keiner Rechtfertigung.

Auch von einem dritten Denksteine wurde ein Stück aus der Mauer hinter dem Hochaltar genommen.[1]) Das Bruchstück machte vielleicht den vierten Teil des Steines aus und ist das Sockelstück eines Altars, von dessen Inschrift noch geringe aber unleserliche Spuren der drittletzten Zeile

1) Vorstehende Fund-Notizen, sowie die Zusendung der Abklatsche der Inschriften verdanke ich der Güte des Hrn. Pfarrer Pfatrisch in Hart.

zu sehen sind, während die beiden letzten Zeilen in dem durch die Güte des Hrn. Pfarrer Korntheur in Chieming erhaltenen Abklatsch zwar mit Mühe, aber ohne Zweifel folgende Worte erkennen lassen:

VIRIGLABRIONEET
HOMVLLO

Wir werden auch hier nicht irren, wenn wir den Stein als den Rest eines von duumviri einem Gotte geweihten Altares betrachten, der unter dem Consulat des M'. Acilius Glabrio und M. Valerius Homullus also im Jahre 152 p. Ch. an einer heiligen Stelle am Platze des jetzigen Chieming errichtet wurde.

Am 17. April wurde noch ein vierter Stein gefunden. Derselbe besteht aus Untersberger Marmor und trägt in grossen schönen Buchstaben die Legende:



p. C. 225.

d. h. Bedaio Augusto sacrum Alonis Lucius Cassius Lucullus et. Caius Vindius Constans duumviri Fusco et? consulibus.

Consuln des Namens Fuscus finden sich:

ā 118. Cn Pedanius Fuscus Salinator mit Kaiser Hadrian, dessen Namen aber dann sicher vorausgestanden hätte.

ā 169 war Cl. Fuscus Saxa Uryntianus, Consul. Zur Zeitbestimmung finden sich aber aus diesem Jahre immer die Consuln Priscus et Apollinaris genannt; endlich

ā 225 Ti. Manilius Fuscus II. et Ser. Calpurnius Domitius Dexter auf Inschriften Fusco II et Dextro consulibus, manchmal mit Auslassung des II bei Fusco wie C. I. L. III 1676 3903. Das Jahr des ersten Consulats des Fuscus ist uns bis jetzt nicht bekannt und die Auslassung des II bei seinem Namen deutet wohl darauf hin, dass er beim ersten Consulat nicht eponymus gewesen ist, wesshalb wir einstweilen die Inschrift in das Jahr 225 ansetzen können, worauf auch die Schriftart hindeutet. Durch diese Inschriften wird die Zahl der sicher in Chieming gefundenen im Ganzen auf 8, der noch vorhandenen auf 6 gebracht, von denen 4 Altäre sind, während 2 unleserliche oder unvollständige Inschriften enthielten.

Dieses Vorwiegen der Sacralinschriften, die alle in den beiden Kirchen gefunden wurden, nötigt uns fast den Gedanken auf, die Kirche sei an der Stelle des alten Heiligtums erbaut und beim Ausgraben der Fundamente alle diese Altäre gefunden und in die Kirche vermauert worden, denn sonst bilden unter der Gesammtzahl der gefundenen Inschriften eines Platzes die Grabinschriften die Mehrzahl, während die religiösen und staatlichen dagegen zurücktreten, eine Beobachtung, die besonders bei Regensburg in auffallender Weise vor Augen geführt wird.

Betrachten wir die Inschriften näher, so findet sich, dass drei sicher zu Chieming gefundene Altäre dem Bedaius augustus oder Bedaius sanctus gewidmet sind, mit den Steinen von Stöttham, Seeon und Pidenhart, im Ganzen jetzt 6 Inschriften,

welche diese sonst nirgends genannte und unbekannte Gottheit nennen.

Auf vier von diesen Steinen, dem von Seeon und drei Chieminger Inschriften erscheinen neben Bedaius oder Bedaium die ebenfalls sonst nirgends genannten Alounae (Alonae) und ein Chieminger Altar ist allein den Alounen geweiht; während auf zwei Steinen neben dem Bedaius sanctus auch I. O. M. Arubianus zu finden ist. Die Bedeutung dieser Alounen ist noch nicht sicher gestellt, nach Glück. Gel. Anz. 1854 III. Nr. 7. S. 52 scheinen sie Wesen zu sein, die der Erde Nahrung zuführten, sie befruchteten.

Der Beiname Arubianus, den Jupiter von der Stadt Arubium in Niedermösien a./D., (jetzt Matschin bei Galatz), erhielt, erscheint noch auf den Steinen C. I. L. III 5443 und 5532 allein und 5185 mit Celeia sancta, die Stelle des alten Arubium selbst hat noch keinen Altar dieses Jupiter geliefert, und die eben genannten Inschriften bieten zur Erklärung unserer vorliegenden Inschriften keinen Beitrag, wenn man nicht hieher rechnen will, dass im C. I. L. III 5185 neben dem Jupiter Arubianus eine Stadtgottheit die Celeia sancta vorkommt und wir daraus auch die Ermächtigung ableiten in unserem Bedaius(m) Sanctus(m) ebenfalls eine Ortsgottheit zu erblicken, und zwar die Gottheit des im Itinerar und der tabula genannten Bedaium; und wie sämmtliche der Ortsgottheit Celeia gewidmete Steine auf dem Boden des alten Celeia gefunden worden sind, so dürfen wir auch annehmen, dass die Fundstelle der Bedaiussteine uns die Stelle des alten Bedaium anzeigt.

Die Widmung der datirten Steine fällt in die Jahre 152; 219 (n. 5581); 15. Mai 219 (n. 5580); 237 (n. 5572); 15. Mai 226. (n. 5575); 209; 241; 225, also in die Regierungszeit der Kaiser Antoninus Pius bis Gordian. Zu beachten ist hiebei, dass die Widmung zweier Steine n. 5580 v. J. 219 und 5575 v. J. 226 Idibus Mais vorgenommen ist.

Auch diese wahrscheinlich nicht zufällige Gleichheit des Datums wird auf eine örtliche Veranlassung, einen Gründungstag, Feiertag zurückzuführen sein, doch boten weder das allgemeine Calendarium noch die Regesten der Kaiser Caracalla und Severus Alexander noch die Geschichte der II ital. Legio, der beide Widmer angehören, bis jetzt eine Handhabe zur Deutung der Wahl dieses Tages.

Sehen wir uns die Stifter der Steine an, so finden wir auch hier die auffallende Thatsache, dass es lauter Beamte sind und zwar

ā 209. P. Domitius Flaccus et C. Lucret. Optatus. II. viri.
ā 219. C. Catius Secundianus II vir (n. 5581).
ā 219. (15. Mai) Tul. Juvenis benef. consulis leg. II ital. Antoninianae (n. 5580).
ā 225. L. Cassius Lucullus et C. Vindius Constans II viri.
ā 226. (15. Mai) Vind. Verus benef. cos. leg. II. ital. p. f. Sever. (n. 5575).
ā 237. Setonius Maximianus et Fir. Firmianus II vir. (n. 5572).
ā 241. Juvenalis et L. Victorius Victorin. (Ohne Standesangabe).

Zwei derselben, es sind gerade diejenigen, welche beide am 15. Mai und beide dem Jupiter Arubianus gewidmet sind, haben beneficiarii consulis als Stifter, während die andern alle von Duumviri ohne nähere Bezeichnung herstammen, denn obwohl der Stein vom Jahre 241 den Zusatz II vir. nicht erkennen lässt, so kann er doch auf demselben gestanden haben und die Zweizahl der Namen fordert zu dieser Ergänzung auf. Solche duoviri waren aber die Oberbehörde in den römischen Städten mit Colonialrecht s. Becker Marquardt: Römische Staatsverwaltung V (Römische Altertümer 4) Bd. I S. 479.

Welche Colonie ist nun hier gemeint?

Solange diese Steine ganz vereinzelt waren, dachte man

an das zunächst gelegene Juvavum, und Mommsen hat im C. J. Bd. III S. 668 und 672 die duoviri sämmtlicher Steine selbst der weiteren Umgegend auf Juvavum bezogen, z. B. n. 5572 von Kieming, 5578 (von Kornburg bei Wasserburg) 5581 von Seeon, 5587 von Rabenden, 5597 von Laufen.

Unter den in Salzburg gefundenen Steinen befindet sich zufällig nicht einer, auf welchem duoviri genannt wären, dagegen erscheinen in sechs auswärts gefundenen Inschriften Beamte von Juvavum, die ausdrücklich als solche bezeichnet werden, nämlich C. J. L. III 5589 in Burghausen: decurio civitatis Juvavensium; 5607 zu Antering: decurio Juvavo; 5625 zu Mondsee: dec. Juv. II J. d.; 5527 in Bischofshofen: edilicius civit. Juvaves; 5591 zu Tittlmoos: dec. edil. c. Juv. Auch bei Celeia und Solva erscheinen auf Steinen ausserhalb des Stadtgebietes die Beamten meist mit Beigabe des betreffenden Städtenamens. Früher konnte man bei den zahlreichen Besitzveränderungen des Salzburger Bistums und solange nur von einzelnen Steinen die Rede war, an eine Verschleppung der Steine denken.

Jetzt aber, wo für eine grössere Anzahl mit Sicherheit Chieming als Fundort angenommen werden muss, erscheint es auffällig, dass keiner dieser Steine durch einen Namenszusatz die darauf genannten Beamten nach Juvavum verweist, und ich kann mich dem Gedankens nicht verschliessen, dass die duoviri nicht nach Juvavum, sondern nach Bedaium gehören und als Einheimische einen Zusatz des Ortsnamens für überflüssig hielten, ist ja doch Chieming von Salzburg fast so weit als München von Augsburg oder Landshut entfernt. Ist diese Annahme sicher oder auch nur wahrscheinlich, so geht weiter daraus hervor, dass Bedaium Colonialeinrichtung hatte und wir in Folge dessen eine grössere Ansiedlung und weitläufige Gebäudereste an diesem Platze erwarten dürfen, um so mehr als der Name Bedaium mit Wahrscheinlichkeit darauf hinweist, dass die Römer daselbst

bereits ein grösseres Gemeinwesen vorfanden, an welches sie ihre Station anlehnten ohne den alten Namen zu ändern.

Eine Untersuchung des Bodens von Chieming und dessen Umgebung kann uns darüber Gewissheit verschaffen, an welchem Platze alte Gebäude standen und in welcher Ausdehnung dieselben vorkommen, kurz welche Lage das alte Bedaium hatte. Das heutige Chieming liegt so, dass die letzten östlichen Häuser etwa 1/4 Stunde von der römischen Hauptstrasse entfernt sind.

Bis jetzt sind mir nur zwei Berichte bekannt, welche von Auffindung römischer Mauern in Chieming oder in dessen Nähe reden, einmal dass man am Platze der 1812 abgerissenen St. Peterskirche in Pfaffing, welches östlich an Chieming anstösst, als man dort 1828 nach Tufstein grub, auf römische Grundmauern gestossen sei, und dabei einige jetzt wieder vermauerte Steine mit Inschriften gefunden habe. (Oberbair. Archiv. XXVIII B. 1863 S. 157) und eine Zuschrift des Forstamts Marquartstein vom 23. Juni 1820, dass im Garten des Wirtes von Chieming 1830 nebst vielen Grundmauern auch ganz weisse Fussböden entdeckt worden, welche beiläufig 2 Fuss tief unter der Erdoberfläche lagen. Doch hat man die Nachgrabungen nicht fortgesetzt.

Das hier annähernd angegebene Mass der über den Grundmauern lagernden Erde mit etwa 2 Fuss erklärt auch, warum man nur ausnahmsweise auf dieselben stösst und dass nur beim Fundamentgraben, Baumsetzen und ähnlichen tiefergehenden Arbeiten, nicht aber beim Feld- oder Gartenbau die Spuren sich zeigen. Diese Lage erklärt auch, warum so wenig Münzen auf Chieminger Boden gefunden wurden [1]) und lässt eine grössere Ausbeute an Anticaglien u. s. w. erwarten,

1) In Chieming sicher gefundene Münzen sind mir nur zwei bekannt, eine Erzmünze des Licinius mit Jovi conservatori früher im Besitz des dortigen Pfarrers und eine Erzmünze des Trajan in der Sammlung des Hrn. Apotheker Pauer in Traunstein.

da diese nicht wie an anderen Orten jährlich bei Bestellung der Felder vom Pfluge getroffen und entweder unbeachtet ausgewühlt oder zerstört wurden.

Wenn also der Berichterstatter die eifrige Durchsuchung jenes Gebietes als eine Notwendigkeit bezeichnet und die dringende Aufforderung erlässt, die Aufdeckung solcher Stellen nicht dem Zufall anheimzugeben, sondern thätig die vorhandenen Spuren zu verfolgen, so lässt er sich dabei nicht abschrecken durch die Gleichgiltigkeit, mit welcher bisher die Behörden und Körperschaften, zu deren Geschäftskreis solche Forschungen gehören, sich ihnen gegenüber gezeigt haben, sondern er gibt sich der Hoffnung hin, dass fortgesetzte Aufforderung schliesslich doch noch einige Thätigkeit der betreffenden Kreise hervorrufen wird, sollte es auch nur sein, um den lästigen Mahner los zu werden.

Die drei neu aufgefundenen Altäre S. 211, 213 und 214 wurden nach gütiger Mitteilung des Herrn Pfarrer Korntheur in der Ostseite der neuen Pfarrkirche wieder eingemauert; die S. 211 und S. 214 erwähnten Bruchstücke sind im Pfarrhofe aufbewahrt. Auch soll im Zuhause des Bäckers Millkreiter noch ein sehr alter Stein eingemauert sein, dessen Wiederauffindung Herr Pfarrer Korntheur für wahrscheinlich hält, und ferner macht er darauf aufmerksam, dass bei Beerdigungen im Grabe bei 4 bis 5 Fuss Tiefe Mauerreste sich zeigten, welche von Gebäuden am Platze der jetzigen Pfarrkirche herrühren müssen. Die Aufmerksamkeit, welche der hochwürdige Herr Pfarrer den neuen Funden zugewendet hat, verschafft uns gleichzeitig die angenehme Gewissheit, dass die künftig zum Vorschein kommenden Altertümer nicht spurlos und unbemerkt verschwinden werden, sondern zum Nutzen der Wissenschaft aufgezeichnet und veröffentlicht werden können.

Herr W. Meyer legte eine Abhandlung des Herrn Cl. Hellmuth vor:

„Ueber Bruchstücke von Ovids Metamorphosen in Handschriften zu Leipzig und München".

Seit man angefangen hat die Handschriften nicht zu zählen sondern zu wägen, sind Ovids Metamorphosen in drei kritischen Ausgaben erschienen. Merkel benützte drei Handschriften: in erster Linie den Marcianus (Florentinus) saec. XI exeuntis (M), in zweiter den Laurentianus (Florentinus) saec. XI (λ), in dritter den Erfurtanus saec. XII (ε); auf alle andern Handschriften glaubte er verzichten zu können. Dass die beiden Florentiner Handschriften aus einem gemeinsamen Original stammen, erkennt er und glaubt mit leichter Mühe die Beschaffenheit dieses Originales angeben und es nach saec. X verweisen zu können (pag. IV der Ausgabe 1873). Riese stimmt im Allgemeinen Merkel bei, rückt aber das Original um wenigstens eine Zwischenstufe von den Florentinerhandschriften ab (pag. VIII der Ausgabe 1872) und geht für die Textesgestaltung noch ausschliesslicher als jener von M aus. In den Lücken von M folgt er einem Hamburgensis, jetzt Hauniensis saec. XIII (h). Korn (Berlin 1880) führt neu ein das Bruchstück einer Handschrift im britischen Museum (B) saec. X—XI, das er ebenfalls auf das gemeinsame Original zurückführt. Dieses

Original setzt er etwas vor das IX. Jahrhundert und hält für seinen besten Vertreter B, für den zweitbesten M; die übrigen bekannten Handschriften erklärt er als indirekte, schwer interpolierte Nachkömmlinge desselben Archetypus (A) und glaubt aus ihnen auswählen zu müssen: λ, von dem er zuerst eine zuverlässige Collation benützte, ε und h.

Nun enthält eine Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek, Rep. I nr. 74, saec. X, beschrieben von M. Haupt (Berichte der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften II, 1850 p. 1) drei kurze Bruchstücke aus Ovids Dichtungen: Am. III, V; A. A. III, 249. 250; Metam. III, 131—252. Bei ihrer vorübergehenden Anwesenheit in München von Wilh. Meyer auf sie aufmerksam gemacht, habe ich die einschlägigen Stellen, vor allem die aus den Metamorphosen verglichen und zweifle nicht, dass diese Handschrift, wie sie allen andern an Alter voransteht, so auch alle an Treue und Verlässigkeit übertrifft.[1])

Bezeichnend für dieses Fragment (L) ist die häufige falsche Trennung der Worte z. B. III 156 gargaphyes ucccinctus acra *für* Gargaphie succinctae sacra, 174 ne poscad medilata *für* nepos Cadmi dilata, 198 autono eius *für* Autonoeïus, 236 ceteratur bacoit *für* cetera turba coit. Aehnliche Fehler finden sich noch etwa 10. Hieraus erhellt: ein Schreiber, der eben noch lateinische Wortformen kannte, aber nicht entfernt im Stande war zu verstehen, was er schrieb, — ein Umstand, der bei den in den Metamorphosen sehr häufigen Interpolationen stark in Betracht kommt, — copierte ein ohne Worttrennung geschriebenes, also spätestens aus der Karolingerzeit stammendes Buch. Dass dieses Buch

1) Citate aus den Metamorphosen nach Korn's Ausgabe 1880, was zu beachten ist vor allem in Buch VIII, wo von 596 an die Zahlen um 9 höher sind als in Rieses Ausgabe, und XII, wo sie um 5 niedriger sind als die in Merkels Ausgabe.

das nach Korn kurz vor das 9. Jahrhundert fallende Original der erhaltenen Handschriften war, lässt sich nicht nachweisen — denn dass III 136 die Lucanscholien 'hominis', L und alle andern genauer bekannten Handschriften Ovids 'homini est' geben, beweist höchstens die Ungenauigkeit der Anführung, nicht den gemeinsamen Ursprung der Ovid-Handschriften — es hiesse aber auch eine alle vernünftigen Hoffnungen übersteigende Gunst des Zufalls voraussetzen, wollte man in dem kurzen Abschnitte von 120 Versen eine schlagende Stelle erwarten; wahrscheinlich jedoch wird ein gemeinsamer Ursprung durch die in L und sicher in M, vermutlich auch in den andern Handschriften sich findenden, ungewöhnlichen Schreibungen: III 210 *Archades*, 239 *quaerellis*, 140 *herili*; auf eine nähere Verwandtschaft mit M weist dann wohl 134 *natas natosque* für *natos natasque*, 195 *cacumina taures* L, *cacumina aures* M für *cacuminat aures*, 247 *videri* für *videre*. Allein, wie gesagt, eine einigermassen sichere Vermutung lässt sich nicht aufstellen. Jedenfalls aber lässt sich für L eine Superiorität in Anspruch nehmen, da er von einem wenig unterrichteten Schreiber aus einem dem A mindestens gleichzeitigen Original abgeschrieben ist, während wir für B, das nur III 173, und für M, das nur an der erwähnten Stelle 195 wegen Worttrennung schwankt, entweder besser geschulte, daher auch der Interpolation leichter zugängliche Schreiber oder eine Zwischenstufe, in der derartige Fehler verbessert werden konnten, oder beides annehmen müssen. Unwiderleglich tritt uns diese Ueberlegenheit von L entgegen bei einer Betrachtung der griechischen Hundenamen, deren Form wir nach der Bedeutung sicher feststellen können, die aber unter den Händen mittelalterlicher Schreiber sich leicht verändern konnten und auch vielfach verändert haben. III 207 bietet für *Ichnobates*, Spurtreter, L *ichob.*, M *hignob.*, B und ε *inob.*, λ *innob.*; 232 für *Melanchaetes*, Schwarzmähne, L M B λ *melanchates*, ε *melacanthes*; 215

für *Harpyia* L *arpya*, B und M *harpia*, λ *harplera*; 212 für *Pterelas* L und λ *plerelas*, B *lerelas*, M und ε *pherelas*. Die richtige Form hält L fest 210 *Pamphagos*, Allfrass, 222 *Lachne*, Flaumhaar, 224 mit B und M *Agriodos*, während B und M *pamphacus*, *lacnae*, λ und ε *lacne*, ε *acriados*, λ *agricolos* an den betreffenden Stellen haben. Ebenso sind die Namen der Begleiterinnen der Diana 171 und 172 mannichfach umgestaltet: L und B, die ältesten Handschriften, geben sie am besten, geringe Veränderungen zeigt M, grössere λ und ε.

Das mag genügen, um L wenigstens vor einer geringschätzigen Behandlung, wie sie das Berner Fragment erfahren hat und teilweise auch verdient, zu bewahren. Erkennt man ihm aber auch nur die Gleichberechtigung zu, so müssen ihm unbedingt alle übrigen Handschriften weichen. III 152 *nunc Phoebus utraque Distat idem terra* hat Bentley *meta* für *terra* vermutet, aber keiner der neueren Herausgeber dieser Vermutung Raum gegeben; nachdem L diese Lesart zeigt, wird niemand mehr Bedenken hegen sie aufzunehmen. 206 *videre canes primumque Melampus Ichnobatesque . . . signa dedere* ist die Lesart von L *primique* statt *primusque* und *primumque* der übrigen Handschriften evident richtig. 213 *Hylaeusque ferox nuper percussus ab apro* haben alle Herausgeber die Emendation von Heinsius *fero* für *ferox* verworfen, und doch ist sie richtig und braucht, nachdem sie in L handschriftliche Bestätigung gefunden, keine Empfehlung mehr.

Wenn nun gestützt auf diese drei Stellen L Anspruch erheben darf als der treueste Vertreter der echten Ueberlieferung zu gelten, so wird seine Autorität hinreichen an drei weiteren Stellen den aus andern Handschriften schon bekannten natürlichen Lesarten Geltung zu verschaffen gegen die gekünstelten, eines Commentars bedürfenden, denen nur das Gewicht von M zur Aufnahme verholfen hat. Es ist

mit L zu schreiben: 149 *fortunaeque dies habuit satis* für *fortunam* M, 178 *sicut erant nudae viso* für *viso nudae* M, 250 *falsa sub imagine cervi* für *falsi.* Weniger evident, aber deshalb nicht weniger der Aufnahme wert sind 249 *in viscera* für *in corpore. Mergere* wird zwar mit dem blossen Ablativ, mit *in* oder *sub* mit dem Accusativ oder Ablativ construiert, und es sind daher hier beide Lesarten möglich. Allein mir scheint *in viscera* kräftiger und dem Sprachgebrauch des Ovid angemessener, der, wo lebende Menschen zerrissen werden wie hier, dieses Wort mit Vorliebe gebraucht: IV 424 *laceranda dare viscera*, IV 457 *viscera praebebat lanianda* und an vielen andern Stellen, besonders in Ibis. Beide Worte nebeneinander finden sich IV 112 *nostrum divellite corpus Et scelerata fero consumite viscera morsu.* III 176 *trahebant* für *ferebant.* Ersteres scheint der Sprachgebrauch des Dichters zu fordern, denn es findet sich in diesem Zusammenhange fast überall, *ferre* dagegen nur hier. Gerade als Versschluss, der ja sehr leicht sich einprägt und sich von selbst dem Dichter wieder bietet, findet sich *fata trahebant* Met. VII 816, Trist. II 341, III VI 15, Her. VI 51, XII 35, so dass auch hier fast mit Gewissheit das gleiche Wort zu vermuten ist.

Wenn nun die übrigen Handschriften, vor allem M B und λ auf das gleiche Original wie L zurückgehen, so muss dieses in der Zeit, die zwischen der Herstellung der früheren und der späteren Abschriften liegt, vielfache Correkturen erfahren und Glosseme wie *terra*, *ferebant*, *corpore* aufgenommen haben. Waren jedoch die Vorlagen nicht gleich, so war die von B und M bedeutend weniger wert als die von L. Doch das sind Vermutungen; sicher dagegen ist, dass das Leipziger Fragment geradezu beschämend wirkt. Man vergleicht einige italienische Handschriften, findet darunter eine verhältnismässig gute, kümmert sich dann weiter nicht einmal darum, dass einzelne Stücke derselben erst aus

dem XIV. Jahrhundert stammen (vgl. Ant. Kunz: De medicamine faciei, Wien 1881 p. 6), begnügt sich mit dem ungefähren Nachweis, dass andre jüngere Handschriften mit dieser den gleichen Ursprung teilen, stützt dann auf diese unsichere Grundlage die ganze Texteskritik, ohne sich nach weiterem handschriftlichen Material umzusehen. Als glücklichen Fund preist man ferner die Entdeckung eines Fragmentes im britischen Museum; dagegen ein Fragment in Leipzig, das älter ist und grössere Ausbeute liefert trotz geringeren Umfanges, bleibt unbeachtet.[1])

Das Leipziger Fragment zeigt uns dadurch, dass es in dem kurzen Abschnitt von 120 Versen an nicht wenigen Stellen zu Aenderungen zwingt, wie es mit dem Texte der

1) Die Wichtigkeit der Handschrift L veranlasst mich ihre sämtlichen Varianten (von Korn's Text) hier anzugeben: III 132 exilios. 134 natas natosque. 135 iuvenis .. ultimas. 136 est *om*. 140 herili. 145 utraquae. 148 Linam addent ... ferumque. 149 fortuneque. 150 croceris aurora roris invecta. 152 terra: meta. 153 sistit eopus ... tollit erina. 156 gargaphyes uccinctus acra. 162 succinctos. 165 subiit *ex* sob. 169 crogales parsos. 171 hialeque. 172 fiale. 174 ne poscad medilata *ex* mi. 176 lucum *ex* loc: ... ferebant: trahebant. 178 nude viso. 182 omnis. 184—186 *om*. 188 vellit. 195 cacumina taures. 196 mittat. 198 autono eius. 200 undam. 204 et: ad *sed corr*. 206 primique. 207 Ichobates. 208 gentem elampus. 210 pamphagos et dorceos et orivasos archades. 211 Nebropho nosque ... laela petheron. 212 plerelas. 213 fero nuper. 215 arpya. 216 sicyonus. 217 caneces trictaeque. 218 asbolos. 219 Aello: aflio. 220 thoos et gryphyon ... licicus. 221 Et medio nigr. 222 harpalus et meleus. 224 agriodos ... hilacton. 232 melanchates. 233 thero damas ores itrophos ... armi. 236 Ceteratur bacoit. 239 quaerellis. 242 at: ad. 245 quaeruntur. 247 videri. 249 corpore: viscera. 250 falsa. 252 far et ratae. Voraus geht, nach Art der Fehler aus einer andern Vorlage abgeschrieben, Am. III, V. Die Abweichungen von Riese sind: 1 submisit. 2 terruerant. 3 celeberrimus. 6 humida. 9 immixtis. 14 relinquit. 16 suā .. coniugē. 19 ferendi. 21 huic. 24 albentes. 25 reliquit. 27 Ut quae. 30 humum: opem. 33 augur: auctor. 34 excedens ... sua. 38 compare. 40 movebit. 42 biduo *ex* viduo *2 m*. Auf Blatt 27a steht A. A. III 249 und 250.

Metamorphosen noch bestellt ist, und wie sehr M und B überschätzt wurden; es heisst uns die Forderung stellen, dass nicht nur alle Handschriften bedeutenden Umfangs, sondern auch alle Fragmente herangezogen, auf ihre Herkunft und ihren Wert geprüft werden und nach Ergebnis dieser Prüfung auf die Textesgestaltung Einfluss erhalten. Dass diese Forderung keine all zu grosse ist, soll an Münchener Fragmenten im folgenden gezeigt werden. Ihre Lesarten alle auszuschreiben, dürfte zu weitläufig sein und sich wegen des geringeren allgemeinen Interesses kaum verlohnen; es wird in dieser Hinsicht genügen, wenn ich die genaue Collation jedem, der eine Ausgabe mit kritischem Apparate veranstalten will, zur Verfügung stelle, und mich an dieser Stelle begnüge die Blätter durch eine eingehendere Besprechung der Vergessenheit zu entreissen und die Beachtung weiterer Kreise auf sie zu lenken.[1])

Belanglos sind der obere und untere Streifen eines Blattes vom Anfang eines Codex saec. XIII., dessen Mittelstreifen mit den interessantesten Stellen verloren ist, so dass nur I 1—12, 33—40, 41—52, 73—80 erhalten sind. Doch genügt das Erhaltene, um die Zugehörigkeit zur Familie der bekannten Handschriften nachzuweisen (vgl. I 50 *utramque* = A) und über den Verlust der Handschrift zu trösten; vgl. Interpolationen wie I 8 *in eodem*, I 77 *inter cetera*.

Nicht wichtiger wäre eine Handschrift saec. XIII/XIV, von der das obere Stück vom mittlern Teil eines von oben nach unten zweimal durchschnittenen Blattes mit X 95—127, 133—165, und die untern Teile der Randstreifen mit den ersten und letzten Buchstaben von 127—132, 165—170

1) Die meisten derselben wurden in den letzten Jahren von Handschriftendeckeln abgelöst und von Wilh. Meyer mir zur Untersuchung überlassen.

noch vorhanden sind; denn sie schliesst sich häufig und so auch an der bezeichnenden Stelle X 158 mit *portet — terrae* gegen *posset — ferre* an die interpolierten Handschriften an, so dass es nicht ins Gewicht fällt, dass sie mit M X 101 den häufigen Fehler *honorata* für *oneruta* teilt und X 126 mit M zuerst *nitore* schreibt und sodann *vapore* als Variante beifügt.

Ausserordentlich sorgfältig geschrieben sind zwei IX 16—156 umfassende Blätter einer italienischen Handschrift wohl aus dem Ende des XII. Jahrhunderts. Dass auch sie auf A zurückzuführen ist, zeigt, dass sie IX 74 die noch nicht richtig gestellte Lesart *domitamque reduxi* mit den andern Handschriften teilt. Zwar gibt sie IX 105 statt des von den jüngeren Handschriften in *hebeni* verkehrten *Eueni* mit M *eucheni;* allein noch öfter eignet sie sich an, was in M die zweite Hand nachträgt, wie IX 17 *numen* für *dominum*, 23 *matre* für *nate;* und in wesentlichen Dingen stimmt sie mit den jüngeren Handschriften überein, am meisten mit ε, mit dem sie zwar 116 und 128 richtiger als M und λ giebt, aber auch 40 und 124 die falsche Stellung der Worte, 58 die allerdings auch sonst häufige Verwechselung *pectore* für *corpore* und mehrere andere Lesarten teilt. Wir würden daher der erhaltenen Handschrift ihren Platz unter den interpolierten anweisen.

Schon des Alters wegen wäre wichtiger eine Pergamenthandschrift saec. XII, von der vier Blätter mit III 732 und 733, IV 1—270 in die Papierhandschrift Nr. 4409 eingebunden sind. Zwar hatte es für den Text selbst geringe Bedeutung, dass IV 154, 161, 168, 212, 253 alle Handschriften Fehler haben, da sie leicht zu verbessern waren; für die Textgeschichte ist interessant, dass diese Fehler in unseren Blättern sich nicht finden, also auch der Urhand-

schrift nicht zuzuteilen sind. Die Handschrift, der sie angehörten, oder deren Vorlage mag für manche der jüngeren Handschriften (ς) Quelle gewesen sein. IV 74 ist das ausgebliebene *nos* über *toto* ergänzt, die jüngeren Handschriften haben es vor *toto;* sodann ist hier manches als Variante gegeben, was jene in den Text aufnehmen; so IV 48 *albis* und darüber *tis*, die jüngeren Handschriften und die Ausgaben bis auf Merkels zweite *altis;* 127 *tinguit*, darüber *xit*, ⁊ *tinxit*. 231 *speciem vel faciem*, so 'faciem' in ε und andern und in den Ausgaben bis auf Korn, 242 *qua*, darüber *o*, *quo* ς und die Ausgaben bis auf Merkels zweite, 224 *abripite* statt *eripite*, woraus ς *arripite*.

Noch mehr als der Verlust dieser Handschrift ist zu bedauern, dass von einem Codex saec. XII/XIII aus St. Nicola bei Passau nur erhalten sind zwei Blätter, 10 cm breit, 24 cm jetzt noch hoch, nachdem der untere Rand mit 2 Zeilen abgeschnitten ist, umfassend XI 394—457, 460—517, XIII 147—206, 209—266. In A war H und N schwer zu unterscheiden, zweimal in wenig Versen irrt M, XIII 189 und 191; das erste Mal haben mit ihm alle andern Handschriften *nunc* für *hunc*, das 2. Mal blos Nic. mit ihm, der aber sein *nunc* diesmal in *nec* verändert. Haben wir ferner XI 398 für *Psamathen* in M *ipsam mathen*, davon i und ein m durch Punkte getilgt, in allen andern Handschriften starke Aenderungen, in *Nic. psamanten*, in M und *Nic.* XIII 200 *parim*, XI 489 *reguntur* für *geruntur*, so möchten wir versucht sein, *Nic.* für eine Abschrift von M zu halten; allein M hat in diesen Abschnitten markante Irrtümer; so XI 437—438 die Auslassung der beiden Verse, XIII 221 die Wiederholung der zweiten Hälfte von 220, die in diesem Verse selbst nicht unbedeutend geändert ist, und viele falsche Lesarten, von denen sich in *Nic.* keine Spur findet. So sind wir denn auf ein weiter zurückstehendes

gemeinsames Original als Quelle der Uebereinstimmungen hingewiesen, dass zwar jene Irrtümer vermeidet, andere aber bereits aufweist, wie XI 404 *pariterque* für *praeter*, 464 *relicta* für *recurva*, 493 *velitve* für *vetetve*, 499 *vertit* für *verrit*, die, wie wir später sehen werden, dem A noch fremd sind. Aus dessen Varianten mag wohl herrühren, was *Nic.* mit λ gemeinschaftlich hat: XI 400 *aeacidis* für *aeacidae*, 412 *obiectamina*, das λ als Variante zu *oblectamina* anführt, 453 die unmögliche Umstellung *bis luna*, 473 *alcionēs* für *alcionae*, 490 *a* für *e;* allein diese Uebereinstimmungen sind zu unbedeutend, als dass sich darauf Schlüsse bauen liessen; ebenso die mit h: XIII 163 die Umstellung *natum cultu*, 264 *diducit* für *diduxit*, und mit ε XI 401 die naheliegende Interpolation *ab* für *in*, XIII 146 und 147 die Umstellung von *altera* und *addita*.

Wenn XIII 235 *Nic.* allein *repono* bewahrt hat, was nach Bentley's Emendation in den Text aufgenommen wurde, und hier wie XI 512 *admiserat* alle andern Handschriften übertrifft, so werden wir ihm nicht die letzte Stelle unter diesen anweisen. Zwar erschüttern Nachlässigkeiten des Schreibers, wie XIII 193 *ortanda . . . hastu* für *hortanda . . . astu*, willkürliche Aenderungen, wie XI 415 *cunctam* für *certam*, 466 *moras* für *notas*, XIII 202 *sed* für *at*, 496 *undarum cursu* für *ventorum incursu*, die bewusste Interpolation XIII 161 *dicam* für *ducar*, das Vertrauen, das *Nic.* einzuflössen im Stande wäre. Nichts desto weniger möchte ich zweifeln, ob nicht *Nic.* mit XI 452 *vota* für *fata* und XIII 223 *egit* für *fugit* auf die richtige Fährte weist; denn einerseits steht er A, wie wir gesehen, nicht ferner als M, kann also recht wohl die ältere Ueberlieferung bewahrt haben, andererseits entsprechen diese Lesarten sehr wohl der pointierten Redeweise Ovids und forderten, weil nicht auf den ersten Blick verständlich, zu den abschwächenden Aenderungen auf.

Viel umfangreicher sind Fragmente einer Handschrift, die nach den ab und zu am Rand sich findenden Worten *attinet Tegernsee* oder *Iste liber attinet monasterio Tegernsee* dem Kloster Tegernsee gehörte; sie sollen daher mit T bezeichnet werden. Diesem Kloster wurde, wie ein alter Katalog in der Münchener Handschrift, No. 18541[a] angibt, im X—XI Jahrhundert eine Handschrift geschenkt, welche *Librum Ovidii metamorphoseos* und L. *Ovidii de remedio et de amore* enthielt. Zu dieser Handschrift gehörten unsre Fragmente nicht, da sie erst im XII. Jahrhundert geschrieben sind. Die einzelnen Blätter sind 20 cm hoch, 15 cm breit, die Schriftkolumnen sind 14,5 cm hoch und enthalten anfangs 26—28, später 31—34, meist 32 Zeilen. Die Handschrift bestand wahrscheinlich aus 25 Lagen, durchweg Quaternionen; die letzten 10, von XI 754 bis zum Ende, lassen sich genau bestimmen; weniger sicher die erste Hälfte, weil zu wenige Blätter vorhanden sind und Zufälligkeiten die Rechnung stören; so ist beispielsweise am Schlusse von IX mehr als eine halbe Seite leer gelassen, während in der Regel die Lücke zwischen 2 Büchern nur den Raum von 2 Zeilen einnimmt. Das erste erhaltene, zusammenhängende Doppelblatt enthält I 135—189 und 295—350. Dazwischen ist ausgefallen das vierte Doppelblatt mit dreimal 26, einmal 27 = 105 Versen. Voraus gingen im Quaternio 2 Halbblätter mit ebenfalls 105 Versen; sonach bleiben 30 Verse, die nicht im Quaternio Raum finden. Nun bleiben uns zwei Möglichkeiten: entweder schlossen sich die Metamorphosen auf der nämlichen Seite an ein vorausgehendes Werk an, was wenig wahrscheinlich ist; oder sie begannen mit einer neuen Seite und, da diese für 30 Verse nicht reicht, mit einem neuen Blatte, — sei es nun, dass ein andres Gedicht vorausging, sei es dass den Metamorphosen ein Titelblatt vorgebunden war. Auf die erste Seite dieses Blattes treffen nur wenige Verse, so dass es nicht unwahrscheinlich

ist, es seien wie in M die hiezu bestimmten 8 Verse aus den Tristien den Metamorphosen vorausgeschickt gewesen.]

Im ganzen sind rund 2300 Verse erhalten, wovon weitaus die grössere Hälfte auf das in A Verlorne, ein bedeutender Teil auf die Lücke in M fällt; immerhin bleibt genug gemeinsam, um das Verhältnis der Handschriften klar zu stellen. Zur Vergleichung mit dem Bernerfragment saec. VIII bieten sich leider nur 60 Verse.

Die Abweichungen von der gewöhnlichen Orthographie können für die Zusammengehörigkeit wenig beweisen, da sie den 3 ältesten Handschriften grossenteils gemeinschaftlich sind. In dieser Handschrift sind sie jedoch so zahlreich und auffallend, dass sie kurz erwähnt werden müssen. Schon M und Bern. (Bernensis) fanden in ihrem Original eine Unterscheidung von *ae*, *oe* und *e* nicht; sonst hätte nicht Bern. II 10 *egona* für *Aegaeona*, M XII 365 *facile* für *Aeacide* lesen können. In T geht nun dieser Wechsel sehr weit, er schreibt *cecus*, *celatus*, *equor*, *preceps*, *cesar*, *eneas*, *grecia* etc. *fedus*, *prelium*, *phebus* etc., daneben aber die richtigen Formen und sogar *foetus* und *laetum* (für *letum*). Beliebig vertauscht wird *i* und *y*; neben *licia*, *scilla*, *stix* finden sich *ycarus*, *pyrithous*, *tyberinus*. Die Aspiration wird zugesetzt oder weggelassen, ähnlich wie in A, *archadia*, *ambrachius*, *hismarius*, *iaphigius*, *sparthe*, *thus*, *learcus*, *tyrrenia*, *ercules*, *clamys*; oft auch *eter*, *corda*, *os* für *hos*, *ostia* für *hostia*, *esurus* für *haesurus*, *asta*, *actenus*. Gemeinsam sind Schreibungen, wie *bachus*, *brachium*, *hiemps*, *dampnum*, *iupiter*, *genitrix;* doch ist in T auch hierin kein System und finden sich ebenso häufig die richtigen Formen. Abweichend von M schreibt er richtig *membrum*; eigentümlich scheint ihm zu sein *conjux*, die Verdopplung von *u* in *fuluuus*, *fluuidus*, *uunxit* etc., *gnatus* für *natus;* für letzteres werden sich Spuren in A gefunden haben; darauf deutet, dass sich in den Handschriften öfter *gratus* für *natus* eingeschlichen hat.

Auch in der Assimilation der Consonanten in Zusammensetzungen hält er es ähnlich wie M; er schreibt *acc, aff, agg*, aber *adm, ads, inb, inm, inp*, sogar *inmago* und *inmitor* für *imago* und *imitor*, dagegen immer *improbus, immineo*, hie und da auch *impono*. Ob er auch bezüglich des Folgenden in M seines gleichen findet, bezweifle ich; wenigstens ist aus den Angaben der Herausgeber nichts ersichtlich; zwischen *c* und *t* vor *i* mit folgenden Vocal ist in T höchstens der Unterschied, dass *c* sich häufiger findet, *cicius, tercius, tucior, exicium, Lacium, racio, vicium*, dagegen *audatia, faties, fugatior, maties, solatium*. Nun sind ja wohl c und t in Handschriften schwer zu unterscheiden; und, dass auch T's Original nicht übermässig deutlich geschrieben war, zeigen XIII 729 *zandea* für *Zanclaea*; XI 746 *niclis* für *nidis*, XIV 612 *dariis* für *clarus*, aber dieser Fehler ist so häufig und findet sich zudem nur vor *i* und einem zweiten Vocal, dass er besser auf die schlechte Aussprache eines Schreibenden oder Dictierenden zurückgeführt wird. In letzterem Falle, wenn also der Schreibende die Vorlage nicht vor Augen hatte, erklären sich ungezwungen eine Reihe von Fehlern, wie I 300 *focae*, VIII 683 *dabibus*, X 49 *dardus*, X 52 *vales* für *valles*, XIII 198 *interitus* für *interritus*, XIII 233 *thersides*, 749 *gratheide*, die öfter sich findenden *inquid, illut, reliquid, aliquit*. Darauf dass der Schreiber zu Papier brachte, was ein andrer las, deuten auch Verschiebungen von Vokalen I 177 *marmorio*, VIII 664 *biculor*, 676 *pupereus*. Von diesem Umstand hauptsächlich und nur zum kleineren Teil von zusammenhängender Schrift im Originale möchte ich herleiten falsche Trennung und Verbindung der Worte, wie IX 766 *abbis* für *ab his*, XIII 194 *tela monius* für *Telamonius*, XI 670 *inde ploratus* für *indepl.*, XIV 750 *anaxa rethes* für *Anaxaretes*, und Fehler wie XV 277 *emissum* für *et Mysum*. Damit würde dann stimmen ausser dem Wechsel von *ae oe e i y*, dass häufig in dem nämlichen Verse die gewöhnlichsten

Endungen ausgeschrieben und daneben *modo mihi deus* etc. durch Compendien gegeben sind. Dagegen dürften sich Fehler wie XIV 193 *saevia cura* für *saeviat ira*, XV 624 *circumfluat hibrutis* für *circumflua Thybridis* nur aus mangelnder Worttrennung in der Vorlage erklären.

Die Abstammung von A ergiebt sich zweifellos aus der Betrachtung der Lesarten. Wo B (Brit.) M und λ übereinstimmen, wo also allein von einer Lesart A die Rede sein kann, weist T die gleiche auf, mit Ausnahme weniger Stellen, die später besprochen werden sollen. Auffallende Aehnlichkeiten hat er mit M; mit diesem teilt er orthographische Eigentümlichkeiten, wie holus, Atlans, haut, velud; mit ihm lässt er I 326 weg, stellt er XIII 954 und 955 um; mit ihm teilt er die meisten irrtümlichen Lesarten; selbstverständlich nicht alle, vor allem solche nicht, die M aus Nachlässigkeit aufgenommen hat; so ist es beispielsweise bezeichnend, dass von der grossen Anzahl Irrtümer, die M XIII 560—600 aufweist, T keinen einzigen teilt, während die vorhergehenden und nachfolgenden beiden gemeinsam sind. Lesarten, die nur auf die Autorität von M hin aufgenommen wurden, finden sich auch in T, wie XIII 438 die Weglassung des *e*, XIII 460 *haud* für *aut*. Manche Fehler in M scheinen davon herzurühren, dass er unlesbare Versende falsch ergänzte; von den von Riese hiefür angeführten vier Beispielen fallen 2 auf das in T erhaltene; auch T ist in beiden Fällen in der Lage zu ergänzen und ergänzt XIV 13 mit M *dignior esse* für *dignus amorem*, X 363 dagegen giebt er für *que qualem* nicht *paternis* von M, sondern *quid optet* mit λ; auch XIV 630, wo *lignum* für *virgam* in beiden Eingang gefunden hat, gehört hieher. Beide möchten nach manchen Stellen geradezu aus einem Exemplare zu stammen scheinen; das *et*, das M unter Missachtung des Metrums VIII 198 einschiebt, muss im Original zwischen den Zeilen oder am Rande gestanden haben; T hat es ebenso störend 199.

X 315 war von *maius a* ausgefallen; *T* schreibt *mius*, M *minus*. XI 754 schreibt *T fuit* über *progenies*; so scheint schon das Original gehabt zu haben, da M *fuit* in den Text nimmt und dafür *et* weg lässt.

Daneben aber finden sich zwar nicht viele, aber schwer wiegende Anklänge an λ. Wenig bedeutend sind IV 504 *tincta* für *mixta*, 521 *sparsis* für *passis*, da diese Verwechslungen auch an andern Stellen und in andern Handschriften sich finden, also offenbar in A beide Worte zur Auswahl standen. Ebenso stammen schon aus älterer Zeit die Verderbnisse IV 537, wo λ *T* vom Anfange an, M erst durch einen Nachtrag über der Zeile mit *in medio* für *in dio* dem Versmass gerecht zu werden suchen; VIII 675 wo M *volentia*, λ *T olencia* für *redolentia* schreiben; X 123 wo für ein noch zu eruierendes Wort M *sternebas*, λ *T tendebas* bieten. Dagegen ist von grösserer Wichtigkeit IX 781 *matrisque* für *munusque* und die gleichen Ergänzungen ausgefallener Versenden: IX 778 *comitesque facesque* für *comitantiaque aera;* IX 780 *thalamo quod non ego ponor* für *quod non ego punior ecce*. Doch ist auch für diese Stellen keine gemeinsame Zwischenstufe anzunehmen, sondern, wie IX 778 sicher das Original schon die Interpolation enthielt, da ja auch M zuerst darauf verfällt, so dürfte auch an den andern Stellen im Original die Lesart von λ *T* neben dem Richtigen gestanden haben. Darauf deutet auch, dass *T* nicht selten die Lesart sowohl von λ als auch von M kennt; so hatte er IV 493 *tempora,* VIII 186 *et licet armis* mit λ geschrieben, verbessert aber mit M *pectora* und *ibimus illac*; VIII 633 ist dem mit M geschriebenen richtigen *fatendo* das *ferendo* von λ beigefügt, X 113 mit M und λ das interpolierte *demissa* aufgenommen, aber das richtige *gemmata* wieder hergestellt. So mögen auch die meisten der Interpolationen, die er in den in λ verlornen Teilen mit den jüngeren Handschriften teilt, schon einer älteren Zeit angehören und im Original

gestanden haben: wie XIII 762 *nostrique* für *validaque*, 770 *in aequor* für *ad Aetnen*, 906 *ardet* für *haeret* und viele andere.

Wenn aber auch schon beide Lesarten in der Vorlage sich fanden, so ist es doch für die Handschrift nicht empfehlend, dass sie so manche Interpolation — in vielen Fällen allein, in vielen vor dem Richtigen — aufgenommen hat. Dazu kommt noch, dass der Schreiber stellenweise recht leichtsinnig arbeitet und Grosses leistet in Verschreibungen, wie VIII 183 *dedadus* für *Daedalus*, XI 748 *adodus* für *Aeolus*, XIII 203 *melelae* für *Menelaë* etc., nicht selten sehr unaufmerksam liest, wie VIII 669 *erat* für *crater*, dessen letzte Silbe durch Compendium gegeben war, 182 von einer Zeile in die andre *corone* für *anguemque tenentis*. Schlimmer noch ist, dass er Endungen ändert, um ein Wort ans andre anzuschliessen, wie X 239 *qua sua ira* für *quo sua ira,* oder es mit andern in Verbindung zu bringen, wie VIII 671 *parva mora est epulis* für *epulas*, XIV 396 *nomina restant* für *restat* etc., dass er, wo sich für eine schwierigere Lesart eine leichter verständliche darbot, nach dieser greift, wie XII 73 *currus stabat Achillis* für *curru instabat Achilles*, XIII 72 *istam* für *ipse*, XIII 597 *di* für *vos*, XIV 434 *coloni* für *Camenae*.

Doch wird man alle dergleichen Fehler dem Schreiber von *T* gering anrechnen, wenn man bedenkt, wie viele und wie kühne Interpolationen M in den gleichen Abschnitten aufgenommen hat, und dass diesen meist ein Gedanke zu Grunde liegt, während *T* sich das Denken meist erspart. Gerade seine Gedankenlosigkeit ist uns von Wichtigkeit. XV 426—30 z. B. sind wegen ihres Inhalts längst verdächtig, aber handschriftlich beglaubigt, höchstens, dass von den Handschriften, die Heinsius kannte, eine oder die andere einen oder den andern Vers wegliess, und dass ein Codex des Heinsius die sämmtlichen Verse am Rande hatte. *T* hatte mit 431 *Nunc quoque* mit grossem roten Buchstaben die neue Seite

angefangen. Darüber ist von späterer Hand, wie es scheint, jedenfalls später als das folgende, wie die von der sonst sehr sauberen, sorgfältigen Schrift abstechende, durch den grossen Buchstaben veranlasste Krümmung der Linie zeigt, der Vers 430 *quid P. r.* nachgetragen; die Verse 427 und 428 aber stehen zwischen 451—452 in einem fremden Zusammenhang, ja mitten in einen Satz ganz sinnlos eingeschoben. Leider ist — das voraufgehende Blatt fehlt — nicht ersichtlich, ob *T* 426 und 429 gekannt und was er mit ihnen angefangen hat; sicher aber hat *T* diese Verse frisch interpoliert am Rande gefunden.

Diese Stelle liegt bereits ausserhalb des Bereiches, für den M Grundlage des Textes ist, und enthebt uns des eingehenden Vergleiches von *T* mit ε und h, welche diese zu entfernenden Verse in richtiger Ordnung und vollzählig haben, da sie allein uns schon zeigt, dass *T* seinem Alter entsprechend nicht so tief in der Interpolation steckt, wie diese. Aber auch an mancher Stelle, wo nicht nur die späteren Handschriften die Wahrheit verleugnen, sondern auch M in die Irre führt, weist er uns auf den richtigen Weg. I 155 giebt er richtig wie keine andre Handschrift *subjecto Pelion Ossae;* I 166 hat er mit M und λ *animos* geschrieben, tilgt aber das *s* sorgfältig wieder aus und gibt so mit Bernensis die Stelle, wie schon Heinsius sie emendiert hat. I 340 hat er *receptus* mit Bern. und wenigen verschollenen Handschriften, die Heinsius benützt hat, gegen A *recessus.* Ebenso sind es IV 168 nur jetzt unbekannte Handschriften, nach denen Heinsius *Leuconoë* herstellt, während von den bekannten ausser *T* alle *Leucothoe* substituieren; IV 498 ist sein *animas* richtig, nicht *animos* von A; X 113 haben alle bekannten *gemmata* unterdrückt, das *T* wenigstens als Variante bietet. XII 353 ist Roscher's Vermutung *Therea* in den Text genommen; alle andern Handschriften bieten *Thesea*, *T* allein *therrea*; wenige Co-

dices sind es, die mit ihm X 126 *vapore*, X 169 *Eurotan*, X 227 *Amatusiacas*, XI 700 *perii*, XI 723 *iam iamque*, XII 350 *Lycetum*, XIII 684 *Hyleus*, XV 362 *fluidove*, *XV* 718 *Antium* erhalten haben. Auf seine Autorität hin dürften in den Text zu nehmen sein: XIII 291 *norit*, das Heinsius in Handschriften fand, gegen *novit* (Riese, Korn); ebenso X 325 *delicto* für *dilectu*, XI 697 *tecum fuit utile tecum* für *multum f. u. t.*

Als Repräsentant einer A vollständig fremden Ueberlieferung gilt der Bernensis s. VIII; Riese wagt nicht zu erklären, warum A und Bern. die Interpolation I 53 *pondere aquae levior* gemeinsam haben, und er kann es auch nicht, da ja für ihn M etc. und der Stammvater A nur wenige Stufen auseinander stehen. Korn, der den Archetypus schon höher hinaufrückt, beschäftigt sich mit Bern. überhaupt nicht. Wenn wir das Orignal von L mindestens in die Karolingerzeit setzen mussten, so sind wir damit schon in die Zeit vor der Abschrift von Bern. gekommen und werden uns weniger wundern, wenn *T*, der sicher von A stammt, Gemeinsamkeiten mit Bern. aufweist. Wenig Gewicht ist darauf zu legen, dass Bern. und *T* von den andern abweichend das Richtige geben I 166 und 340, wenig darauf, dass 189 M Bern. *T terras* für *terra* haben; merkwürdiger schon ist es, dass I 142 A *prodierat*, Bern. *prodiderat*, *T prodi erat* mit einer Rasur zwischen *i* und *e* hat; noch weniger zufällig ist es, wenn I 173 Bern. *hac parte*, A *a fronte*. *T hac fronte* aufweist. Am bedeutsamsten aber erscheint Folgendes. Die Stelle I 304 muss unzweifelhaft heissen:

Nat lupus inter oves, fulvos vehit unda leones,
unda vehit tigres, nec vires fulminis apro,
crura nec ablato prosunt velocia cervo.

Allein so geben erst λ und die spätern Handschriften die Stelle, Bern. schreibt:

Nat lupus inter oves nec vires fulminis apro
unda vehit tigres, fulvos trahit unda leones Crura nec etc.

M lässt die hier zum 2. Vers zusammengeschweissten Halbverse weg und erst im 16. Jahrhundert wurden am Rande die Verse richtig ergänzt. T giebt die Stelle wie M, schreibt an den Rand mit 1. Hand: *unda vehit tigres nec vires fulminis apro* und ergänzt am richtigen Orte mit kleinerer Schrift über der Zeile *fulvos vehit unda leones.* Ist es nun ein Zufall, dass an der nämlichen Stelle alle 3 Handschriften aus dem Geleise geraten sind? Die Frage möchte ich verneinen und vielmehr annehmen, dass in dem gemeinsamen Original, das dann auch die oben berührten Interpolationen I 53, 189 enthielt, die Halbverse *fulvos .... tigres* am Rande nachgetragen waren, so dass die Abschreiber je nach ihrer Art die Stelle gestalteten. Derjenige, welcher Bern. oder dessen unmittelbares Original schrieb, hat, wie er überhaupt flüchtig und rasch arbeitete, ohne Ueberlegung, was er am Rande fand, wie es sich bot, und wo es stand, in den Text eingeschoben, der von M beachtet, was am Rande steht, vor dem Schreiben nicht, kommt dann auf die richtige Fährte, und schreibt über *crura nec ablato*, was an die Stelle gehört *unda veit tigres nec uire*, gibt aber dann die weitere Mühe auf und streicht die beiden letzten Worte wieder. T schrieb zuerst die Stelle, überlegte sichs dann und bringt das Ausgelassene an die richtige Stelle; λ liest die Randbemerkung, die er überhaupt gern würdigt, bevor er den Text schreibt und stellt dann die Ordnung her; die Vorlagen der jüngeren Handschriften geben die Stelle entweder wie T oder wie λ, so dass sich in den Abschriften keine Spur des Verderbnisses mehr findet.

Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten dieser Unterordnung von Bern. unter einen wieder höher aufgerückten A; die Verschiedenheiten zwischen Bern. und M sind stellenweise sehr gross; allein Bern. ist nachlässig abgeschrieben

aus einer Vorlage mit zusammenhängender Schrift, wie zeigt[1]) I 82 *quam sat usia peto* für *quam satus Japeto*, I 150 *astra ea* für *Astraea.* Wie geht er da bei der Worttrennung zu Werke? Er ändert, so bald er nicht auf den ersten Blick den Sinn erkennt: I 131 *tuis* für *et vis*, 191 *in se* für *ense*, 197 *vivos* für *qui vos*, 198 für *feritate*: *erit ate* und über *at* ein *n*, damit das Wort fertig ist. II 6 *accelerat* für *caelarat;* III 43 erkennt er nachträglich den Sinn und stellt ihn her, allein zuerst hat er aus *leves erectus* gemacht „*leve se rectus*"; 46 *si velli* für *sive illi.* Wer so wenig gewissenhaft copierte, dem dürfen wir wohl auch grössere Aenderungen zutrauen, wo es die Stelle mit sich brachte. Nun zeigt uns I 190, wo Bern. *corpus*, M und *λ corpus vel vulnus*, *ε* nur *vulnus* hat, dass wir auch für diesen höher gerückten A Varianten annehmen müssen; was ist nun natürlicher, als dass ein so flüchtiger Arbeiter, wie der von Bern. gewesen ist, Randbemerkungen ohne Bedenken aufnimmt und die Wahrheit unterdrückt? Musste auf diese Weise nicht ein grosser Unterschied zwischen Bern. und einer gewissenhafter gearbeiteten Abschrift, aus der dann M etc. stammen, entstehen?

Allein, wie gesagt, diese Aufstellung ist so kühn, dass sie auf das jetzt vorliegende Material mit Sicherheit nicht begründet werden kann; aber andrerseits ist die Wahrscheinlichkeit doch wieder so gross, dass sie nicht von vorneherein von der Hand zu weisen ist. Es kommt alles darauf an, ob sich in andern Handschriften weitere Anzeichen finden. Dabei ist auf das Alter der Schrift wenig Gewicht zu legen. Denn wie wenig 50—100 Jahre — abgesehen von der näheliegenden Möglichkeit eines Irrtums bei der Schätzung des Alters — für den Wert einer Handschrift ausmachen, werden wir sofort an einem weitern Bruchstück sehen.

---

1) Riese hat in seiner Collation diese und einige der folgenden Fehler weggelassen.

Die Handschrift No. 23612 der Münchener Bibliothek besteht aus 5 Heften zu je 4 Doppelblättern von 19 cm Höhe 11 cm Breite, von denen nur das erste Halbblatt fehlt. Auf der Seite genau je 46 Verse in Schriftcolumnen von 16½ resp. 6—7 cm zählend enthält sie X 283 bis XIV 746. Dass das Pergament in weit grösserm Format schon vorher gebraucht war, zeigt sich deutlich in Linien, die, auf einzelnen Blättern zu tief eingedrückt, nicht zu tilgen waren und zur jetzigen engen Schrift nicht entfernt passen, sowie in den nicht mehr lesbaren Resten grosser roter und schwarzer Buchstaben, die auf einigen Blättern über die Ränder reichen. Die Schrift trägt den Charakter des XIII. Jahrhunderts, ist sehr klein, aber genau und sorgfältig; mit Ausnahme des ersten Blattes hat die Deutlichkeit weder durch Nässe noch sonstwie gelitten.

Die Handschrift gehört zur Familie der bekannten — sie teilt alle Lesarten von A mit Ausnahme von Nachlässigkeiten und einigen zu besprechenden Abweichungen — und schliesst sich aufs engste an M an. Bezeichnend sind zunächst wieder die Eigennamen, weil an ihnen sowohl die Treue des Abschreibers, als auch die Art der Vorlage am sichersten sich zeigt. Mo — so soll diese Handschrift Monacensis zum Unterschied von M, dem Marcianus, bezeichnet werden — hält mit M die richtige Form fest in X 598 *atalanta* gegen h ε *Athlanta*, XII 345 *bienoris* gegen ε *byanoris*, h *bitanoris*, XIV 694 *idalien* gegen ε *idaliam*, h *idalicen*. Nur wenig oder doch weniger als andre weichen M und Mo vom Rechten ab mit XII 378 *phlagreona* für *Phlegraeon* gegen ε *plhagreon*, h *phegon;* mit XII 379 *ephinoum* für *Iphinoum* gegen ε *yphyonum*, h *hionum;* mit XII 445 *echecli* für *Echetli* gegen ε *ahecli*, h *anecli*; mit XII 455 *pyramen* für *Pyracmon* gegen ε *pyragmum*, h *pyramum;* mit XII 532 *tlipolemos* für *Tlepolemos* gegen ε *tryptolemos*, h *triptolemus.* Noch deutlicher zeigt sich die

Verwandtschaft, wo M stärker vom Richtigen abweicht. Mo. hat in diesen Fällen das Nämliche oder etwas ganz Aehnliches; so XI 642 M und Mo *panthosus* für *Phantasos;* XII 293 für *Euagros* M *heuuagrus* — ein *u* ausradiert, — Mo *heuuagrus*; XII 431 M und Mo *pelecomes* für *Phaeocomes;* XII 451 für *Ampyciden* M *arphiceten* Mo *anficeten*; XII 542 für *Deiphobum* M u. Mo *dei phoebum*; XIII 257 für *et Alastoraque Chromiumque* M u. Mo auf die Linie genau *aietorã que chronũque;* XIII 259 für *Chersi damante* M u. Mo. *pherid.*, während die andern Handschriften anderes bieten, in letzterem Falle beispielsweise ε *cresid.*, h *resid.* Schon in älteren Zeiten war verderbt worden XI 763 *Alexirhoe Granico nata:* dafür M u. Mo *alixirhoe gracili conata;* XI 769 *adspicit Hesperien:* dafür M u. Mo *aspexit perien;* XII 110 *Eetioneas*: dafür λ *sicioneas*, ε *solus echyonias*, M *sic et echinias,* Mo *sic et echioneas*. Bis auf die Variante erstreckt sich die Gleichheit XII 220, wo beide für *Euryte* schreiben *eurile* und an den Rand *vel eurine.*

Das gleiche Verhältnis zeigt sich bei ganz äusserlichen Fehlern; beide stellen die Verse um: XIII 935, 934; 955, 954; bewahren aber die Ordnung 956—959; XI 314, 315; XIII 846, 847, an welchen Stellen die übrigen bekannten Handschriften sie verkehren; XII 333, 334 verwechseln M und Mo die Schlussworte in ganz sinnloser Weise. Von der Unzahl gleicher Lesarten können nur einige der auffallendsten hier Platz finden und zwar solche, bei denen bisher die Autorität von M allein für die Aufnahme in den Text entscheidend war: X 589 590 *decorem miratur magis et* gegen *decoris mirator magis est;* X 596 *simulatas inficit umbras* gegen *similem dat et inficit umbram*; XI 697 *multum fuit utile* gegen *tecum f. u. T* und λ, *fuit hoc f. u.* ε, *fuit* ah f. u. ς; XI 747 *tunc iacet unda maris* gegen *tunc via tuta maris*; XIII 184 *erant* gegen *sunt;* XIII 383 *re patuit* gegen *tunc* oder *tum p.;* XIII 681 *transtulit* gegen *miserat;*

XIII 762 *validaque cupidine* gegen *nostrique c.;* XIII 770 *Siculam ... ad Aetnen* gegen *Siculum ... in aequor.* Von Fehlern, die beide Handschriften teilen, sollen nur einige Platz finden, die schwerlich zufällig sind und die ich nur aus M erwähnt finde: XII 370 *lacerum pectus* für *laterum cratem.* XIII 694 *per inertia vulnera* für *per fortia pectora.* XIII 853 *solido .. orbi* für *soli .. orbis.* XIII 967 *furens* für *deum.* XIV 553 *linguae* für *spinae.* Dass keine der bekannten Handschriften M näher steht als *Mo*, beweisen XIV 385 *amans est laesa et femina;* XIV 390 *latis ascendere*; an beiden Stellen stimmen wohl h und ε in einem und dem andern mit M überein, Mo aber in jedem Buchstaben.

Diese Uebereinstimmung der beiden Handschriften rührt von einer gemeinsamen Vorlage her. An undeutlich geschriebenen und verdorbenen Stellen und einzelnen Buch staben sehen wir beide straucheln. XI 683 steht in M *a* von *altrici* über einem ausradierten Buchstaben, in Mo ist es aus *ultrici* hergestellt. XIII 197 war 'visa et *intrata* est' unlesbar, M machte daraus nach dem ungefähren Sinn *et orata est*, Mo sieht sich die Buchstaben genauer an und gibt *et in tota*, über *o* setzt er noch *a.* XIII 274 wurde *arsuris* nicht verstanden: M hat *assyriis*, Mo ein Mittelding zwischen *arsuris* und *arsyris.* XII 241 *certatimque omnes uno ore arma arma loquuntur* wies das Original über omnes das Glossem *simul* auf: M und Mo nehmen es in den Text, M sorgt für das Versmass und lässt das eine *arma* weg, Mo schreibt alles unbekümmert um den zu langen Vers; XIV 24 findet man in M für *fineque nil* eine Lesart, deren Entstehung an und für sich unerklärlich ist, *et neque nil*: Mo schreibt zuerst *et fine nil*, verbessert dies dann, indem er *neque* über *fine* schreibt; wenn dies so im Original stand, erklärt sich der Irrtum von M; Mo erkennt schliesslich den Sinn der Correctur und schreibt das Richtige an den Rand. XII 472 war *eruit* verdorben und allenfalls *heurit* geworden:

M macht daraus *hauriit*, Mo *hauserat*. XII 199 stand *que* von *utque* des vorausgehenden Verses so zwischen den Zeilen, dass M und Mo es an *sint* anschliessen; M radiert es als störend weg, Mo lässt es. XIII 718 war von *inrita* *r* ausgefallen: beide lassen es bei *inita;* die andern Handschriften bieten *impia*. XIII 132 lesen beide *texit* für *tersit*. Der Vers XIV 202 stand am Rand: M stellt ihn vor 201, Mo übersieht ihn anfangs, schiebt ihn dann erst nach 210 ein. Aus der Art, wie die beiden Schreiber sich über die hier angeführten Verlegenheiten weghalfen, lässt sich zugleich ein Schluss auf die Vertrauenswürdigkeit ziehen. Dieser wird nicht zu Ungunsten von Mo ausfallen; denn während M sich durch Aenderungen hilft, giebt Mo meist, was er findet, mit grösster Gewissenhaftigkeit.

Es entsteht nun die Frage, ob beide Handschriften unmittelbar aus einem gemeinschaftlichen Originale abgeschrieben sind. Diese Frage ist zu verneinen; denn wäre es der Fall, so müsste Mo als die später geschriebene an allen Stellen, wo M das Ursprüngliche nicht mehr zu erkennen vermag, ebenfalls irren, und, von Nachlässigkeiten abgesehen, alle grössern, auf Verdunkelung der Wahrheit im Original beruhenden Irrtümer mit M teilen. Dies ist aber keineswegs der Fall, es finden sich in M eine Reihe schwerer Verderbnisse dieser Art wie, um einige der wichtigsten herzusetzen: X 653 *summa celeris pendebat arena* für *summam celeri pede libat harenam*. X 660 *audiat* für *gaudeat*. XI 645 *populis alii plebique per herbam* für *populos alii plebemque pererrant*. XII 321 *insertis digitis telo* für *inserit amento digitos*. XIV 59 *mediamque tenus descendit in alvum* für *mediaque tenus descenderat alvo;* von allen diesen zeigt Mo keine Spur; es können also in seiner Vorlage diese Verderbnisse auch in ihren Anfängen nicht vorhanden gewesen sein; sonach muss das Original von Mo abgeschrieben worden sein, bevor jene Fehler entstanden

sind, also geraume Zeit vor der Entstehung von M. Dass dortmals noch nicht alle Fehler getilgt waren, die durch falsche Trennung der Wörter bei der Abschrift aus der zusammenhängenden Schrift von A leicht entstehen konnten und in L und Bern. so zahlreich sich finden, zeigt z. B. X 671 Mo *iacturae morata* für *iactu remorata;* zur Zeit von M war die richtige Trennung vollzogen.

Diese wohl in das X. Jahrhundert zu verlegende Handschrift enthielt als Correctur oder Variante manches, was dann in λ und Mo in den Text aufgenommen wurde; denn nur auf diese Weise, nicht aber durch eine λ nahestehende Zwischenstufe lassen sich die wenigen Anklänge von Mo an λ erklären, die den Abweichungen beider Handschriften an Zahl und Gewicht bei weitem nicht gleich kommen. Als zufällig betrachte ich, dass in λ und Mo XI 431 432 *fortes* und *ventos* die Stellen tauschen. Auf Glossen des gemeinsamen Originals möchte ich zurückführen X 399 *placabimus iram* für *placabilis ira*, XI 76 *quaecumque* für *ut quaeque*, XI 543 *quod cuique* für *quodcunque.* Wenn an diesen Stellen λ und Mo irren, so mögen sie an andern Stellen gegen M die richtige Ueberlieferung bewahren. Jedenfalls standen noch und schon die Verse XII 230, 231, die jetzt, weil in M ausgelassen, als unächt erklärt werden, im Texte und zwar 230 mit *heros*, wie Mo und λ geben, nicht mit *ore* wie ε h. Gewiss auch XII 175 *moventur*, nicht *feruntur* M. Sehr wahrscheinlich haben Mo und λ, nicht M, die ursprüngliche Lesart bewahrt in X 345 *ultra autem sperare*, das auch *T* hat, gegen M *ultra aut respectare*, XI 251 Mo und λ *gelido*, M *rigido*, XI 259 Mo und λ *ponto*, M *saxo*; ich wenigstens würde an diesen Stellen auch ohne Mo die von ihm vertretene Lesart als die geschmackvollere, der Situation entsprechendere aufgenommen haben; von seiner Autorität bestärkt, die nach den obigen Ausführungen nicht geringer ist als die von M, würde ich mich nicht länger besinnen.

An diesen Stellen müssen wir annehmen, dass beide Lesarten gleichsam zur Auswahl in der Vorlage standen. Es mag dies sonderbar erscheinen, allein wir werden noch öfter zu dieser Annahme genötigt werden. Dass es so war, mögen einstweilen folgende Stellen beweisen. XIII 235 zeigt Mo *reposco refundo* von der nämlichen Hand neben einander geschrieben, als ob beide in den Text gehörten, erst eine zweite Hand setzt hinter *reposco* Punkt und bezeichnet *refundo* mit übergeschriebenem *vel* als Variante. Das an die Stelle gehörige *repono* hat ebenfalls noch im Original gestanden, woher sollte es sonst T haben? XI 386 war *disicit* nicht verstanden und geändert worden; λ schreibt *dissidit* und verbessert *deiecit*, Mo *dissecat*, corrigiert *disicit*. XIII 724 war *tribus* weggeblieben: obwohl es leicht zu ergänzen war, versuchte man doch auch *multis*; M beachtet die Ergänzungen nicht und lässt das Wort weg, Mo schreibt zuerst *multis*, dann *tribus* darüber. Am Schluss dieses Verses stand *linguis* und *pinnis* zur Auswahl: M schreibt beide, Mo nur ersteres. Umgekehrt hat XIV 553 M nur *linguae*, Mo *spinae* und *linguae*. XIII 757 haben M und Mo *praesentior praestantior*, jeder das eine oder andre am Rande, aber von erster Hand. XIII 619 hat M *voce* darüber *more*, Mo blos *voce*, aber an Stelle eines ausradierten Wortes. XIII 914 war aus *humeros* und *tegentem* im Original gemacht *humeris gerentem*: dies schreiben M und Mo zuerst; Mo aber macht aus *gerentem tegentem*, schreibt darüber *vel terentem*, an den Rand setzt er *humeros*. X 364 wurde *optet* für einen Verstoss gegen die Zeitenfolge gehalten und geändert: M schreibt *optaret*, radiert *ar* wieder weg, Mo *vellet*.

Doch kann an letzterer Stelle die Lesart von Mo aus der zwischen dem Original und Mo notwendig liegenden Zwischenstufe oder vom Schreiber Mo's herrühren. Die nämliche Möglichkeit der Quelle haben wir für Lesarten, die sich sonst nirgends finden: X 635 *conubia* für *cubilia*, X 638

materque paterque für *populusque paterque*, XI 9 *sanguine* für *vulnere*, 11 *retentus*, das am Schluss für das weggelassene *victus* ergänzt ist, XI 261 *facies* für *formas*, XI 363 *operta* für *obsessa*, XI 423 *abire* für *abesse*.

Andre auffallende Abweichungen fanden auch Heinsius und Loehrs in den von ihnen benützten Handschriften; sie mögen also älteren Ursprungs sein. Als solche sind zu nennen: X 689 *libido* für *cupido*, XI 297 *tuendae* für *tenendae*, XI 496 *undarum* für *ventorum*. Allein die Angaben über die Handschriften sind zu lückenhaft, daher die Stellen zu wenig, als dass sich Schlüsse ziehen liessen. In manchen Fällen bildet die Lesart von Mo die Zwischenstufe zwischen dem, was stehen soll, und den jüngern Handschriften. Statt X 285 *tractataque pollice multas* hat Mo mit veränderter Wortfolge *multasque pollice tractata;* ς nehmen auf das Metrum Bedacht und schreiben *tracta*. XI 555 hat statt *everterit* Mo *evertiret*, ς *everteret*. XI 635 statt *illic quisquam* Mo *illo quisquis*, daraus *visos*, am Rande *vel jussos*; ς *illo iussos*. XIII 338 statt *conferat* Mo *comperat*, ς *comparat*. XIV 286 statt *claudor hara* Mo *ara*, darüber *in antra*; ε macht daraus durch Umstellung der Worte *in antra suis*. XI 290 statt *Peleusque* Mo *et peleus*, ς *peleus* allein.

Nun ist die Handschrift durchweg corrigiert und zwar zumeist von dem, der sie geschrieben hat; allenthalben hat er Worte, die weniger deutlich geschrieben waren, am Rande wiederholt, kleine Verschreibungen, undeutliche Buchstaben über der Zeile richtig gestellt. Allein nicht minder oft hat er einer Lesart eine andre mit *vel* angefügt oder auch die eine getilgt und durch eine andre ersetzt; häufig ist dies auch von einer zweiten, der ersten sehr ähnlichen Hand geschehen; selten findet sich eine dritte spätere. Solche Correcturen, vor allem die von anderer Hand als der des Schreibers, erregen Verdacht, da durch sie ja ursprünglich die Interpolationen eingeführt wurden. Aber nach ihrer ganzen Art

ist dieser Verdacht hier nicht am Platze; denn sie beschränken sich fast ausschliesslich auf schon bekannte Lesarten. Nur an wenig Stellen geben sie eigene Erfindung, und diese wenigen Stellen sind um so interessanter, als sie beweisen, dass die Correctoren, wenigstens der erste, also der Schreiber des Buches, und der zweite, der Zeit nach wenig verschiedene, nicht nach einer fremden Redaction verbesserten, sondern nach dem Original, aus dem die Handschrift abgeschrieben ist. XII 583 war *ubi has iam iam* im Original schon unrichtig, und die erste Hand hatte geschrieben *ubi hasciacas*. Von anderen Handschriften lassen h *has*, M ε ein *iam* weg, aber sie kennen doch bereits die richtige Trennung; wäre dem Corrector eine dieser Handschriften zu Gebote gestanden, so wäre es ihm nicht schwer geworden das Richtige zu finden, wie er auch wenige Verse vorher 569 aus *hercules* (so auch M) *orhodie* richtig *herculis o rhodiac* hergestellt hat. Allein hier war er auf seine Erfindungsgabe angewiesen und bringt durch Umstellung der Worte und möglichste Benützung der vorhandenen Buchstaben zu Stande *adhuc dubitas*. XIII 686 hatte die erste Hand zwar richtig geschrieben *quae foret illa*, allein das war schwer zu verstehen; auch mag es im Original nicht recht deutlich gewesen sein, da auch M irrt und *ferat illae* schreibt; wäre durch eine andre Handschrift die Lesart bestätigt worden, — von keiner andern wird eine Abweichung berichtet — so hätten sie sich wohl beruhigt; so aber ändern sie *quae sit fortuna*. Die dritte spätere Hand, die aber ziemlich selten ist und mit viel Zuversicht mit ziemlich grossen Buchstaben und daher meist am untern Rand corrigiert, hat wahrscheinlich eine der jüngeren Handschriften zur Quelle: XII 192 hatte die erste Hand mit M die aus IX 10 genommene Variante *multorumque fuit spes invidiosa procorum* geschrieben, aber verbessert *multorum frustra votis optata procorum;* die dritte Hand stellt die Lesart von M, die viele jüngere Handschriften

teilen, am Rande wieder her. XIII 333, wo offenbar zu zwei echten Halbversen einige andere hinzugedichtet im Originale am Rande standen, hat die erste Hand daraus nur einen Vers genommen, der spätere Corrector setzt auch einen zweiten an den Rand und zwar mit dem schwächsten interpolierten Halbvers, den weder ε noch h, wohl aber einige Handschriften von Löhrs kennen, *te tamen aggrediar nec inultus spero relinquar*. XIII 906 war zu *haeret* als schwer verständlich, die Erklärung *dubitat* getreten, die in den Vers natürlich nicht passt: die dritte Hand tilgt *haeret* und setzt dafür mit h *ardet*; ε hat *ardens*. X 596 hat dem richtigen *simulatas* die spätere Hand die in ε stehende Interpolation *similem dat* beigefügt. X 691 hatte die erste Hand für *luminis* mit ähnlichem Irrtum wie M *huminis* geschrieben, Mo *numinis*; daraus ist nach λ ε *liminis* hergestellt. XI 315 stand im Original am Rande: M lässt ihn weg, λ ε setzen ihn vor 314, Mo hat ihn an richtiger Stelle, die spätere Hand sucht durch Zeichen am Rande die Ordnung wie in λ ε einzuführen. Den noch nicht geheilten Vers XI 714 hatte Mo wie M gegeben: *quae dum tota locis reminiscitur acta fretumque*; über der Zeile und am Rande liest man von späterer Hand nach *T* λ ε: *dumque notat oculis*. XII 167, 322, 521 hatte Mo mit M *ferrumque*, *moratus*, *est* geschrieben: die spätere Hand ändert *verumque* (λ *veraque*, ε *murumque*), *locutus* (h ε) und *fuerat* (h ε). XII 540 hat für *fide di gessit*, M *fide digessit*, Mo *fide igessit*, die späte Hand ersetzt *i* am Rande nach h ε durch *quoque*. XIII 805 steht zu *vellem tibi demere possem* von späterer Hand am Rande nach h ε *si possem demere vellem*; XIV 187 zu *a certa* nach h ε *ab acerba*.

Von diesem späteren Corrector, dem es um die Verbesserung des Textes zu thun war, sind die beiden ersten Correctoren in ihrer Absicht weit verschieden; sie wollten nur Alles geben, was sie im Originale fanden. Dies zeigt

häufig die Sinnlosigkeit der Correctur. Für XII 118 *gravem . . . terram* hat M *grave . . . ferrum*, Mo schreibt zuerst *gravem . . . ferrum*, setzt über die Zeile *ve . . terram.* Für XIII 472 *redimat ius. . . . sepulchri* hat M *redimatis . . . sepulchrum*, Mo schreibt *redimatis . . . sepulchri*, radiert *is* aus, setzt *jus* an die Stelle, über das jetzt richtige *sepulchri* aber *chrum*. An beiden Stellen hat der Corrector von Mo den Sinn offenbar nicht erkannt, sondern dem Leser die Auswahl überlassen wollen zwischen den Lesarten, die er vorfand. Für XIII 614 *pectora lassant* hat M *tempora iactant*, Mo hat *pectora* über einem ausradierten Worte, neben *lassant jactant*. Häufig hat er das Richtige geschrieben, kann sich aber nicht entschliessen, was nebenan steht, zu unterdrücken. So hat Mo X 697 *an Stygia unda* richtig gegeben, da aber *M ad Stygias undas* hat, steht auch in Mo *Stygias undas* über der Zeile. XIII 649 steht neben dem richtigen *tenentem* mit M *teneret*; XIV 59 neben *mediaque tenus descenderat alvo* mit Mh *mediamque tenus descendit in alvum*; 121 neben *cumea* mit Mh *cumarum*; XIV 561 unter *nisi si qua vehebat achivos* mit Mh *nisi quae veniebat Achivis*.

Haben hier die Correctoren eine spätere Interpolation neben der Wahrheit zu Worte kommen lassen, so haben sie mit der nämlichen Gewissenhaftigkeit auch der Wahrheit zu ihrem Rechte verholfen, wo sie verdunkelt worden war und der Schreiber sich zum Irrthum hatte verleiten lassen wie: XIII 59, wo *Danaum* (T ε h) in *Danaam*, XIV 92, wo *cecropidum* (h ε) in *cecropum* verbessert ist. Sie verbessern nicht nur, wo der Schreiber eine späte Interpolation aufgenommen, wie X 418 *commisso* für *reuelato*; XI 48 *obstrusa* für *obscura*, das später Geltung gewonnen hat; sondern sie zeigen uns auch, dass M nicht selten mit der Fälschung sich begnügt hat, wo ebenso wohl das Wahre noch im Original zu finden war. An mehr als 40 Stellen hat Mo die nämliche Lesart wie M geschrieben, dann aber teils als

Correctur teils als Variante mit vel die richtige Lesart angefügt, welche im Original neben der von M angenommenen unrichtigen gestanden war. Nur einige sollen hier Platz finden; XI 57 haben M λ *obstitit*: ebenso Mo, daneben *os petit*. XII 18 hat M *prodigus auctor*, Mo macht daraus *providus augur*; XII 236 M *surgens*, Mo darüber *vastum*; XIII 19 M *temptaminis*, Mo darüber *certaminis*. XIII 191 hat M wie öfter falsch gelesen *nunc* für *hunc*, ebenso Mo, darüber aber *hunc*. XIII 838 hat M *exime* und darüber *tolle*, Mo am Rande auch das gewiss nicht verstandene *exere*; XIV 21 M *tuo*, Mo darüber auch *move*; XIV 28 M *videntem*, Mo darüber *volentem*; XIV 700 M *ignibus*, Mo darüber *vel ossibus*.

Wozu das Alles? Es zeigt uns, wie es mit der gepriesenen Treue von M steht. M hat so gut wie Mo in seiner Vorlage beide Lesarten; er nimmt davon, sei es auf's Geradewohl, sei es mit Ueberlegung, die eine und unterdrückt die andere. Geht Mo nicht sorgfältiger zu Werke? Andre Fälle lassen dies noch klarer erscheinen. XII 561 stand im Original ziemlich undeutlich *jungitur*: M schreibt *fungitur*, macht aber durch Tilgung einiger Striche das dem Sinne nach ungefähr passende *figitur* daraus; Mo schreibt ebenfalls *fungitur*, macht daraus *fingitur*, über die Zeile aber schreibt er *vel jungitur*. In den Vers XIII 563 *immergitque manus foedataque sanguine sontis* hatte sich das Glossem *oculis* eingeschlichen: M richtet sich den Vers zurecht, lässt *sanguine* weg und ändert den jetzt sinnlosen Genitiv; Mo nimmt *oculis* ebenfalls auf, ändert nichts und setzt am Schluss über die Zeile das weggelassene sanguine. XIII 940 stand wohl für *dubitoque diu*, im Original *dubioque diu*, was Mo hat; der sinnlose Ablativ wurde zum Nominativ *dubiusque*, wie M und Mo über ersterem hat; M geht noch einen Schritt weiter mit *dubiusque fui*. XIII 660 und XIV 369 könnte man *euolia* und *desertum* in M für Versehen halten; wenn

M o aber *euobia* und am Rande *euboea*, *desertum vel densetur* hat, so sehen wir, dass es Correcturen im Original waren, die M mit Unterdrückung des Richtigen aufnimmt. Wenn XIV 381 und 443 M o mit M *lanigeram* und *cagetam* schreibt, aber *Janigenam* und *Caietam* verbessert, so wird wohl Niemand zweifelhaft sein, wer mehr Vertrauen verdient.

Für den Bestand des Textes bietet diese Handschrift nichts Neues; wohl aber dürfte ihre Autorität hinreichen schon bekannten, aber durch das überlegene Gewicht von M zurückgedrängten Lesarten zur Geltung zu verhelfen (nämlich X 352, 353 *petendo concubitus vetitos* gegen M *potentis concubitu vetito*. XI 83 *porrectaque* gegen die missglückten Versuche aus *longos quoque* (M λ h ε) etwas herauszufinden, was dem Sinne nur annähernd so wohl entspräche als *porrectaque*. XII 452 *occubuit* gegen M λ h *accubuit*. XIII 562 *valentem* gegen M ε *nocentem*, h *potentem*): wie sie andern längst in den Text aufgenommenen Lesarten, die von Seiten der bisher zur Textesgestaltung herangezogenen Handschriften eine Gewähr nicht gefunden haben, eine solche verleiht; es sind dies: X 681 *dignane cui* gegen *A digna nec ut*. X 733 *pluvio* gegen A *fulvo*. XI 117 *posset* gegen A *possit*. XI 381 *sua* gegen M h *suo*, ε *sui*. XI 404 *praeterque* gegen A *pariterque*, das M o ebenfalls kennt, aber als Variante gibt. XI 512 *admiserat* gegen M *amiserat*, λ ε *commiserat*. XI 626 aequent gegen A *aequant*. XII 124 *repulsa* gegen A *revulsa*. XII 427 *arcuit* gegen A *arguit*. XIII 130 *poteremur* gegen A *potiremur*. 261 *quique minus* gegen M *quaeque manus*, ε *quinque manus*. 302 *illis* gegen A *illi*. 767 *aqua* gegen A *aquam*. 905 *versis ... membris* gegen A *vestris ... silvis*. 928 *sedula* gegen M ε *semine*. XIV 329 *Almo* gegen M *alo*, ς *albo*. 467 *Ilios* gegen A *Ilion*. 473 *referens* gegen A *referam*. 484 *erroris* gegen A *terroris*. 641 *poterentur* gegen A *potir*. 724 *tui* gegen M h *tibi*, ε *mihi*,

Es sind dies zwar meist nur Kleinigkeiten, aber nichts destoweniger zeigen sie, dass Mo trotz seines jüngeren Alters nicht zurückzutreten braucht gegen seine ältern Genossen M und T. Aber gerade das ist von Wichtigkeit; denn, so lange M unbestritten als relativ beste und im allgemeinen gute Quelle gilt, ist nicht zu erwarten, dass die, wie L gezeigt hat, recht wohl mögliche und nötige Feststellung des Textes auf neuer breiterer Grundlage ins Auge gefasst werde.

Es soll daher hier noch durch wenige Stellen die Reihenfolge der 3 Handschriften M, Mo und T nach ihrem Werte in deutlicheres Licht gesetzt werden. Dass sie alle nicht nur den höher als in das VIII. Jahrhundert aufzurückenden A, sondern eine spätere Handschrift als gemeinsame Quelle haben, ist offenbar, weil sie Verse verstellen, die in den andern Handschriften ihre Stelle bewahrt haben. XIII 954 stand in diesem Original am Rande: in M und Mo fand er seinen Platz hinter 955, in T vor 953; ebenso XIV 5: M stellt ihn vor 4, Mo lässt ihn weg, T stellt ihn richtig, zeigt aber durch an den Rand gesetzte Zeichen, dass er der von ihm hergestellten Ordnung nicht sicher ist. XIII 456 haben alle 3 *utque* für *inque*, M und Mo ändern aber noch weiter *lumina vultu*, was T festhält, zu *lumine vultus.* XIII 780 schreibt T noch anstandslos *cyclops mediusque resedit*; Mo findet den Vers schon verdorben, schreibt *cyclopsque per aestus* und trägt *mediosque* am Rande nach; M findet bereits vor *cyclops mediosque per aestus*. XIII 694 hat T noch mit leichtem Fehler *demisso per fortia pectora telo*, Mo hat bereits die Interpolation *per inertia vulnera*, M ebenso und noch *dimisso*.

Nach diesen Stellen möchte es scheinen, als wäre T höher zu stellen und M und Mo einander näher zu rücken; allein T hat nur, wie er überhaupt zwar schön, aber ohne Verständnis und Sorgfalt schreibt, die Aenderungen nicht

beachtet, die er sicherlich auch in seiner Vorlage schon fand und anderweitig gern benützte. XI 774 hat Mo noch richtig *celeremque metu celer urget amore*, M hat *auget*, und wohl auch *amorem*, T *metus celer auget amorem.* XII 347 erkennt Mo noch *prensam*, T schreibt sinnlos *pransam*, M wohl nicht ohne bewusste Aenderung *pressam*. XIII 678 schreibt Mo richtig *antiquam matrem cognataque iussit*, T ohne alles Verständnis *antiquam cognaque menia iussit*, M ordnet besser *antiqua cognataque moenia*; dies setzt auch die 2. Hand in Mo an den Rand. XIII 748 schreibt Mo ohne Bedenken die Parenthese *sum tibi fida*: diese wurde später nicht erkannt, und man versuchte sie in den Zusammenhang zu ziehen, zunächst durch ein vorangestelltes *si*, dieses trägt die zweite Hand in Mo nach; T hat es schon im Texte, ändert aber *doloris* am Schlusse nicht, trägt auch das zuerst unterdrückte *tibi* über der Zeile nach; M hat die fertige Interpolation *sic sum fida sorori!* XIII 721 liest Mo mit leichtem Fehler *Butrotos phrygio*, aber die nach M corrigierende Hand schreibt an den Rand *bruto post frigio*, was aus den Buchstaben ohne grosse Aenderung werden kann; dies hat T; M aber versucht zuerst *Voto post*; an den Rand setzt dann eine der ersten ähnliche Hand *Bruto post.* XIV 215 hatte man *moriri* für unlateinisch gehalten und schon im Original aus der letzten Silbe *que* gemacht: M schreibt daher *morique*; T sieht, dass vor dem *que* noch mehr gestanden hatte, und schreibt sinnlos *morumque*; Mo hat von erster Hand *morique*, der Corrector sieht sich die Sache genauer an und trägt über der Zeile *ri*, am Rande *iri* nach. XIV 435. 436 hat Mo richtig *narrata per annum visaque sunt:* T hat nur *visaque* in *multaque* geändert; M und die jüngeren Handschriften haben *mutata per aevum multaque*. Ein unzweifelhaft feststehender, aber in den Handschriften vielfach veränderter Vers ist XIV 233 *Inde Lami veterem Laestrygonis inquit in urbem*: Mo gibt wohl genau, was er im

Original fand, *inde lami veteris* (über der Zeile *em*) *laetam laestrigonis urbem.* Unmittelbar daran stösst die Bemerkung *vacat* von der Hand des ersten Correctors, was wohl besagen will, dass der Vers weg gehört und dafür zu lesen ist, was daneben am Rande steht: *inde iani veterem lestrigonis inquit in urbem*; am untern Rand schreibt mit grossen Buchstaben eine spätere Hand *inde Jani veterem laeti cognoscimus urbem.* T kennt noch den Eigennamen *Lami*, gibt aber das andre *veteris laeti cognoscimus urbem,* ähnlich auch h. ε. M geht noch weiter mit *Inde imas veterum laeti cognoscimus urbem.*

Wer möchte dem gegenüber noch festhalten, dass M die verhältnissmässig beste Ueberlieferung sei; wer möchte dem gegenüber, dass ein wertvolles Fragment in Leipzig bis jetzt unbeachtet geblieben ist, nicht der Hoffnung Raum geben, dass noch andre die jetzigen übertreffende Quellen gefunden werden? Hat Anton Kunz für die Medicamina faciei es der Mühe Wert erachtet, die stattliche Anzahl aller bekannten Handschriften heranzuziehen: sollten die Metamorphosen weniger gelten und die Forderung zu weit gehen, dass endlich einmal für eine kritische Ausgabe alle erreichbaren Handschriften und Bruchstücke von solchen herangezogen werden? Freilich ist es schmerzlich eine sicher geglaubte Basis aufzugeben, und es erfordert in diesem Falle nicht geringen Mut sich einzulassen auf eine zunächst noch unbegrenzte Fülle von Handschriften, die meist in einer Zeit entstanden sind, in welcher Ovid sozusagen Modedichter war, und in welcher der Text interpoliert wurde von Leuten, die Ovids Dichtungen auswendig wussten und eine nicht zu unterschätzende Verskunst mit einigem Geschmack verbanden, deren Aenderungen und Nachdichtungen sich also nicht auf den ersten Blick verraten. Aber dass der codex Marcianus überschätzt wurde, zeigt sich bei der Betrachtung fast jeder neu herangezogenen Handschrift; man wird sich daher ent-

schliessen müssen der hinsichtlich seiner Superiorität gehegten Selbsttäuschung zu entsagen: man wird aber auch schneller, als man vielleicht jetzt vermutet, aus der Flut der erhaltenen Handschriften auf einen festen Boden gelangen auf Grund eingehender Betrachtung geeigneter Stellen, wie ich sie hier versucht habe.

Historische Classe.

Sitzung vom 5. Mai 1883.

Herr Rockinger hielt einen Vortrag:

„Ueber Zeit und Ort der Abfassung des sogenannten Schwabenspiegels".

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Philosophisch-philologische Classe.

Nachträglich zur Sitzung vom 1. Juli 1882.

Herr A. Spengel legte vor:

„Scenentitel und Scenenabtheilung in der lateinischen Komödie".

I. Scenentitel.

In den Ausgaben des Plautus finden wir als Scenenüberschrift nur die Namen der sprechenden Personen verzeichnet z. B. Megaronides, Stasimus, wenn ein Dialog dieser beiden folgt. Die Handschriften bieten theils nur diese, theils zugleich auch den Charakter der Rollen wie Senex, Adulescens, Servos, Ancilla u. a., theils nur den letzteren allein. Die Beschränkung auf das blosse Appellativum ist aber eine Concession an die Sitte der modernen Bühnendichtung, die sich in anderen Verhältnissen bewegt und auf anderer Grundlage beruht. Die alte Komödie scheidet die Personen nach bestimmten Rollentypen und von ihrem Standpunkt aus ist das wichtigere nicht, dass die Sprechenden z. B. Megaronides und Stasimus heissen, sondern dass ersterer der Senex, letzterer der Servus ist. Zwar hat die älteste Handschrift, der Ambrosianus, wo sie überhaupt die Scenenüberschriften enthält, nur die Personennamen, aber diese Recension zeigt sich hierin wie in mancher anderen Hinsicht als eine spätere und geringere gegenüber den Palatini, nament-

lich dem Vetus Camerarii *(B)*. Zum Beweise hiefür braucht man sich nicht auf die schlechtere Schreibung einzelner Personennamen im Ambrosianus zu berufen wie im Trinummus *Filto* (u. II 4 *Filta*) für *Philto*, es folgt vor allem aus dem gänzlichen Fehlen jener wichtigen, auf die älteste Zeit zurückgehenden Unterscheidung der Scenen in Cantica und Diverbia *(C* und *DV)*, welche gerade im *B* zahlreich erhalten ist. Der Schreiber des *A* oder seiner Quelle, der überall das Appellativum und nur dieses zu geben bestrebt ist, geräth in Verlegenheit, wo im Stücke selbst eine Person nicht beim Namen genannt ist. So verschweigt Trin. IV, 2 der Sycophant seinen wahren Namen (denn *Pax* V. 94 ist nur scherzhaft gesagt), und während die anderen Handschriften diese Dialogscene des Sycophanten und Charmides richtig mit *Sycophanta. Senex* überschreiben, giebt *A* als Titel der ganzen, 165 Verse enthaltenden Scene nur *Charmides*.

Anders, wiewohl nicht besser, verfährt in diesem Fall der Schreiber des Bembinus im Terentius. Wenn diese Handschrift im Heautontimorumenos in der Ueberschrift zu IV, 1 *Canthara Anus* hat, während die übrigen nur *Nutrix Anus* oder bloss *Nutrix* geben, so ist die Autorität des Bembinus eine schlechte Bürgschaft für das Appellativum *Canthara*, da der Name dieser Nebenrolle im ganzen Stück nicht genannt ist; vielmehr ist anzunehmen, dass der Librarius, da kein Appellativum vorhanden war, selbst ein solches erfand. Wir können auch nachweisen, woher er seine Weisheit schöpfte. In den Adelphi nemlich heisst die Nutrix Canthara und daraus übertrug er den Namen auf jene Komödie. Der Gesichtspunkt, von welchem solche Fragen zu betrachten sein werden, ist folgender. Den L e s e r müssen wir uns von vorneherein wegdenken. Solche Angaben mussten entweder eine Bedeutung für den Zuschauer, also den Hörer, haben oder für den Schauspieler. Welchem Zweck sollte es aber dienen, wenn für eine ganz unbedeutende Nebenrolle

der Name *Canthara* beigesetzt war, den der Zuschauer nicht erfuhr, weil er nicht ausgesprochen wurde, und der für den Schauspieler werthlos war, weil er den Charakter seiner Rolle nicht änderte? Ein noch bezeichnenderes Beispiel ist Eunuchus V, 5. In dieser ohne den Monolog des Parmeno 26 Verse umfassenden Scene tritt ein Senex auf, dessen Erscheinen auf diese eine Scene beschränkt bleibt und der im Dialog selbst nicht mit Namen genannt ist. Der betreffende Scenentitel lautet nun in den meisten Handschriften: *Laches Senex. Parmeno Seruus*, dagegen steht im Bembinus statt des ersteren Namens *Demea Senex*. Offenbar sind beide Namen, sowohl *Laches* als *Demea*, müssige Erfindungen von Grammatikern oder Abschreibern, die sich mit dem einfachen *Senex* nicht begnügten und aus Terentius selbst ein Appellativum ergänzten. *Laches* heisst nemlich ein Senex in der Hecyra, *Demea* ein Senex in den Adelphi. Ausdrücklich sagt Donatus zu der Stelle: *Annotandum quod huius senis nomen apud Terentium non est. apud Menandrum Simon dicitur.* Auch Adelph. II, 1 hat der Bembinus infolge besonderer Offenbarung den Namen der Meretrix, einer stummen Person, erfahren und nennt sie *Bacchis Meretrix.* Der Name stammt wieder aus anderen Komödien des Terentius; sowohl im Heaut. als in der Hecyra spielt eine Meretrix Bacchis. Hec. V, 2 wurde der Schreiber des Bembinus seinem Grundsatz untreu und schrieb:

Δ Phidippus	*Γ* Laches	*B* Bacchis	Nutrix
Senes	II	Meretrix	Nutrix

Er setzte also, um den Platz zu füllen, zweimal *Nutrix*, indem er doch Anstand nahm alle Nutrices mit dem Namen Canthara zu belegen. Auch keine andere Handschrift bietet hier ein Appellativum.[1])

1) Drei Namen stehen ausnahmsweise Hec. I, 1, 1 in *DC*, nemlich *Syra Anus Lena* und I, 2 in *D: Syra Lena Anus.* Der Bem-

Bisher hatten wir Beispiele, dass einzelne kleinere Rollen in der Scenenüberschrift nicht mit einem Eigennamen bezeichnet sein konnten, weil ein solcher im Stücke selbst nicht vorkam. Es lässt sich aber wahrscheinlich machen, dass das Original überhaupt keine Eigennamen als Scenentitel enthielt sondern nur den Charakter der Rollen. An vielen Stellen ist nemlich in *B* überhaupt nur dieser überliefert, und gewiss nicht als Zufall wird es zu betrachten sein, dass mit Ausnahme der ersten Hälfte des Truculentus[1]) die Buchstaben *DV* und *C* nur hinter der Bezeichnung des Rollenfachs, nicht hinter den Scenentiteln, die nur den Eigennamen enthalten, überliefert ist, z. B. Poen. III, 1: *Adulescens. Aduocati. C*, III, 2: *Seruos uilicus. Adulescens. Aduocati. C*, III, 3: *Leno. Aduocati. Vilicus. DV*, V, 4 *Meretrices II. Adulescens. Poenus. C*, Trin. II, 2: *Senex Adulesc. C*, III, 2: *Senes II DV* u. a. Von Wichtigkeit ist ferner das häufig vorkommende Zahlwort DVO oder II, namentlich an solchen Stellen, wo eine Verwechslung mit DV (Diverbium) ausgeschlossen ist z. B. Epid. II, 2: *Epidicus Seruus. Apoecides Periphanes Senes duo. C.* Hier werden Apoecides und Periphanes als zwei Senes bezeichnet. Ist aber Senes Apposition zu den zwei Eigennamen, so erscheint die Beifügung des Zahlwortes nicht bloss für die plautinische Zeit unmöglich,

binus und die übrigen richtig *Syra Anus.* Wie sich die Rollen des Adulescens und des Senex zu einander verhalten, ebenso die der Anus zur Ancilla; vergl. die Ueberschrift *Syra Anus* bei Plaut. Merc. IV, 1 und IV, 3.

1) In der ersten Hälfte des Truc. scheint der Schreiber die sonst am Schluss der vorhergehenden Scene, mit kleinen Lettern geschriebenen Eigennamen von der letzten Zeile abgetrennt und als nächste Scenenüberschrift gesetzt, den wirklichen Scenentitel aber getilgt und davon nur die Bezeichnung *DV* (und *C*) erhalten zu haben, ein Verfahren, das er in der zweiten Hälfte des Stückes wieder aufgab; vergl. dazu die Titel von III, 2 und IV, 1 mit dem Schluss der vorhergehenden Scenen in *B*.

sondern überhaupt mit jeder classischen Latinität unvereinbar. Es könnte nur heissen *Apoecides Periphanes, senes* Dagegen war *Senes duo* richtig, wenn die Eigennamen ursprünglich fehlten. Auch die häufig wiederkehrende falsche Ordnung der Eigennamen und des darauf bezüglichen Rollencharakters scheint einen Fingerzeig zu geben, dass nicht beides aus gleicher Zeit stammt. Wenn z. B. Poen. II, 1 die Namen der zwei Personen des *Lycus*, eines *Leno*, und des *Anthamonides*, eines *Miles*, was nach der richtigen Wortfolge *Lycus Leno, Anthamonides Miles* heissen müsste, vielmehr *Lycus Anthamonides Leno Miles* geordnet sind, so ist diese falsche Wortstellung wohl dadurch entstanden, dass nur *Leno Miles* ursprünglich war und später die Eigennamen beigeschrieben wurden, und zwar zur Seite, indem es an Raum fehlte um den Namen *Anthamonides* an richtiger Stelle zwischen *Leno* und *Miles* einzusetzen.[1])

Schon diese Betrachtungen bieten Anhaltspunkte für die Entscheidung einer wichtigeren Frage, nemlich der verschiedenen Ueberlieferung in den Personennamen des Stichus. Die beiden Frauenrollen dieses Stückes tragen nemlich in der Ueberschrift der ersten Scene nach den Palatinischen Handschriften übereinstimmend die Namen *Panegyris* und *Pinacium*, im Ambros. dagegen *Philumena* und *Pamphila*. Dazu verhalten sich die Titel der anderen Scenen, in denen die Frauen auftreten, in folgender Weise. I, 2, wo der alte Antipho hinzukommt, trägt in *A* die Ueberschrift *Antipho Mulieres*, während *BC* keine neue Scene hat (*D* nur *Antipho*); und die Scene II, 2, in der die eine der Frauen,

1) Zu beachten ist auch, dass *B*, wo zwei Sklaven vorkommen, diese öfter durch genauere Bezeichnung unterscheidet, z. B. durch Rusticus Truc. III, 1, Seruus fugitiuus Capt. V, 2, Seruus uilicus, Seruus idem und dgl. — Ebenso werden die Prologe den Eigennamen nicht enthalten haben. Cist. I, 3, 1 hat B^1 nur *Prologus,* die zweite Hand fügt bei *Auxilii dei.*

der Parasit und der Sklave Pinacium anwesend sind, ist in *B* mit *Paneciris* überschrieben, in *D* mit *Panegiris Mulier Gelasimus Parasitus Dinatium Puer*, in *C* fehlen die Namen ganz, in *A* war Ritschl *Panegyris* lesbar. Aus dieser verschiedenen Ueberlieferung hat nun Ritschl praef. Stich. p. X. sq. den Schluss gezogen, dass die ursprünglichen Namen *Philumena* und *Pamphila* waren, wie sie der Ambros. in der ersten Scenenüberschrift giebt, und dass diese erst infolge einer Ueberarbeitung des Stückes mit *Panegyris* und *Pinacium* vertauscht wurden. Er ersetzt daher auch 247:

Quo nunc is? Ad te. Quid uenis? Panegyris
Rogare iussit..

und 331:

Respice ad me et linque[1]) egentem parasitum, Panegyris,

das in allen Handschriften, auch dem Ambros. überlieferte *Panegyris* durch *Philumena*. Ritschls Ansicht hat allgemeinen Beifall gefunden. Nach seinem Vorgang änderte nicht nur Fleckeisen in seiner Ausgabe Text und Scenenüberschriften ab, sondern auch die Kritiker, welche gelegentlich die Sache berühren, äussern sich alle in demselben Sinn. Ich glaube nicht, dass das gewonnene Resultat das richtige ist. Untersuchen wir zuerst die Glaubwürdigkeit der in den Palatini gegebenen Namen *Panegyris* und *Pinacium*. Der letztere, *Pinacium*, ist nirgends im Text, sondern nur im Personenverzeichnis der ersten Scenenüberschrift bezeugt. Er ist unzweifelhaft falsch; denn einerseits ist er als Name einer Matrona überhaupt unpassend, anderseits können unmöglich zwei Personen desselben Stückes den nemlichen Namen tragen. Pinacium ist nemlich der auch handschriftlich vollkommen sicher gestellte Name eines Puer im Stichus. Anders steht es mit dem zweiten Namen *Panegyris*. Dieser ist im Text selbst zweimal überliefert

1) Die Handschrift *relinque*. In obiger Weise ist der Vers am leichtesten herzustellen.

(247 und 331) auch vom Ambros. und erscheint auch als Scenenüberschrift zweimal in *B*, einmal in *A*. Die Benennung eignet sich ferner sehr gut für eine Matrona, "die Gepriesene", nicht wegen ihrer Schönheit sondern wegen ihrer ehelichen Treue. Somit ist *Panegyris* ebenso wohlbezeugt und passend als *Pinacium* unpassend und unverbürgt. Halten wir nun dagegen die Namen *Philumena* und *Pamphila* des Ambrosianus. Vor allem muss ihre Anwendung selbst Bedenken erregen. Denn die von *φιλεῖν* abgeleiteten Benennungen pflegen in der Komödie unverheiratheten Mädchen[1]) oder Meretrices beigelegt zu werden, nicht den Matronae. Nach Ritschl käme noch ein dritter von *φιλεῖν* gebildeter Name *Pamphilus* für den einen Gatten hinzu, was auch mit der sonstigen Abwechslung und Reichhaltigkeit der Plautinischen Namenbildung sich schwer vereinigen lässt. Analog den oben aufgeführten Fällen ist *Pamphila* nichts weiter als müssige Erfindung eines Abschreibers. Denn der Name wird im Stücke selbst nicht genannt[2]), die vereinzelnte Angabe in dieser Scenenüberschrift wäre für Zuschauer und Schauspieler vollständig bedeutungslos geblieben. Wie sich also von Panegyris und Pinacium der Palatini letzterer Name als unhaltbar erwies, so ist auch von Philumena und Pamphila des Ambr. der letztere als werthlos abzuwerfen. Nun stehen sich noch *Panegyris* der Palatini und *Philumena* des Ambr. gegenüber. Wenn diese beiden Namen bei Plautus mit einander concurriren, ist auch abgesehen von dem Bedenken, das oben gegen Philumena geltend gemacht wurde, das gewählte Panegyris dem abge-

---

1) Die Hecyra des Terentius macht eine wohlbegründete Ausnahme. Hier ist Philumena zwar verheirathet, aber seit der Heirath von ihrem Manne gemieden. Um den Gewinn ihrer Liebe dreht sich das ganze Stück; darum trägt sie mit Recht diesen Namen.

2) Es fehlt auch jede Wahrscheinlichkeit, dass er in den verlorenen Theilen des Stückes vorkam,

droschenen Philumena weit vorzuziehen. Und nun erst die handschriftliche Ueberlieferung! Philumena stützt sich auf eine einzige Scenenüberschrift des Ambr. deren zweiten Theil wir als offenbar gefälscht erkannt haben, und diesem steht, wie oben gesagt, nicht nur ein anderer Scenentitel des Ambr. mit Panegyris gegenüber, sondern auch ein zweimaliges Panegyris im Text des Ambr. und dazu sowohl Scenentitel als Text der palatinischen Handschriften. Die Genesis der Verderbnis wird folgende gewesen sein. Der ursprüngliche Scenentitel zu I, 1 lautete nur *Mulieres II.* Als man später auch die Eigennamen beisetzen wollte, ergänzte der Archetypus der Palatini den ersteren aus dem Text richtig durch Panegyris, als zweiten setzte er irrtümlich Pinacium, indem er wahrscheinlich in II, 2, wo Panegyris mit dem Sklaven Pinacium längere Zeit im Gespräche ist, diesen Namen für den der Soror hielt. Der Schreiber des Ambr. oder seines Archetypus erfand als zweiten Namen willkürlich Pamphila, wohl in Erinnerung an den Gebrauch dieses Namens bei Terentius, als ersteren setzte er Philumena entweder gleichfalls aus Terentius oder infolge blosser Verschreibung für Panegyris. Ich halte letzteres für wahrscheinlicher, weil im Text des *A* selbst der Name Panegyris steht. So fanden wir also auch hier, dass *A* für die Scenenüberschriften eine geringere Recension vertritt als *B*. Ueberhaupt aber ist der Grundsatz durchzuführen: wo ein Personenname des Textes mit dem einer Scenenüberschrift collidirt, ist die Scenenüberschrift aus dem Text zu corrigiren, nicht umgekehrt. So sind in *B*, also der verhältnismässig besten Ueberlieferung in der Scenenüberschrift zu Aul. II, 4 unter sechs Personennamen nicht weniger als vier ungenau geschrieben, nemlich *Strībolus,* statt *Strobilus, Arethax* statt *Anthrax, Phrusium* statt *Phrugia* und *Exflesium* statt *Eleusium*, während im Text die richtigen Namen stehen. *Diniarchus* ist im Text des Truculentus mehrfach richtig erhalten, in den Scenen-

überschriften grösstentheils in Dinarchus oder Dimarchus verderbt. In derselben Komödie konnte der Name des Sklaven Cyamus aus dem Text hergestellt werden (vergl. meine Ausg. praef. IV f.), während der Scenentitel zu II, 7 ihn fälschlich *Geta* nennt.

Mit den oben besprochenen Personennamen des Stichus steht eine andere Personenbezeichnung desselben Stückes in so nahem Zusammenhang, dass sie hier nicht zu übergehen ist. Dem einen Adulescens, gewöhnlich *Pamphilippus* genannt, wird von Ritschl der Name *Pamphilus* gegeben. In dem Gespräche zwischen Panegyris und Pinacium liegt nemlich verschiedene Ueberlieferung vor. Die Palat. Handschriften geben *Vidistin uirum sororis Pamphilippum. non adest*, *A* dagegen im zweiten Theil nach Ritschl *Pamphilum Non Non adest.* Von letzterer Lesart ausgehend stellt Ritschl auch in den Scenentiteln IV, 1 und IV, 2 und in fünf anderen Versen, in welchen Pamphilippus überliefert ist, Pamphilus her, theilweise mit sehr gewaltsamen Mitteln und ohne dadurch lauter Plautinische Verse zu erzielen.[1]) Mit Unrecht hat man die Namenbildung *Pamphilippus* angefochten. Sie entspricht dem Plautinischen Gebrauche. Wie Stratippocles gewissermassen aus einer Verbindung von Stratippus und Hippocles gebildet ist, so Pamphilippus aus Pamphilus und Philippus. Den einfachen Namen Pamphilus scheint Plautus ebensosehr gemieden zu haben als ihn Terentius mit Vorliebe verwendet. Pamphilippus ist im Text nicht weniger als sechsmal in den Palatini überliefert 393, 582, 583, 596, 506, 527; an den beiden letzteren Stellen

1) Die unmögliche Elision der zwei Vocale in *suo* durch den kurzen Anfangsvocal des nächsten Wortes 582 *Pámphilum cum frátre [suo] Epignomo* meidet Ritschl Opusc. III S. 311 durch einen anderen Vorschlag *Pamphilum [eccum] cum fr. Ep.* — V. 583 ist der durch Ritschls Textänderung entstehende Versschluss *Pámphile, o salús mea* nicht haltbar.

ist auch der Ambr. lesbar und auch er giebt dieselbe Form. Dazu kommen die zwei Sceneninschriften IV, 1 und IV, 2, erstere wieder durch *A* (*'ut uidetur'*) bestätigt. Solchen gewichtigen Zeugen gegenüber muss die vereinzelnte Lesart des *A* in obigem Vers 393 *Pamphilum Non Non adest* ihre Bedeutung verlieren, zumal ihre Entstehung sich mit grosser Wahrscheinlichkeit nachweisen lässt. Die Lesart der Palatini ist nemlich nicht, wie allgemein geschah, zwischen die Personen Panegyris und Pinacium zu vertheilen, sondern der Vers gehört ganz der Panegyris: *Vidistin uirum sororis Pamphilippum? non adest?* Zuerst frägt sie: „Hast du den Pamphilippus nicht auch gesehen?“ und da Pinacium eine verneinende Geberde macht, sagt sie eilig weiter: "Ist er nicht mitgekommen?“ Die Antwort auf beide Fragen liegt in den folgenden Worten des Pinacium: *Immo uenisse eum aiebant.* Nun lag es aber sehr nahe, dass man schon früh, ähnlich wie die späteren Herausgeber thaten, das nach Pamphilippum stehende *Non* als vereinende Antwort der Frage *Vidistin?* ansah, wodurch das nächste sinnlos wurde und erst durch Einschaltung eines zweiten *Non* verständlich zu machen war. Diese Lesart liegt uns im *A* vor, in welcher zugleich durch Aenderung des *Pamphilippum* in *Pamphilum* die überzählige Silbe beseitigt und der Vers vermeintlich corrigirt, thatsächlich aber noch mehr verderbt worden ist.

Wenn wir fragen, welche Personennamen die Scenentitel enthalten müssen, so ist zunächst selbstverständlich, dass keine Person, die in einer Scene überhaupt spricht und auf der Bühne befindlich ist, darin fehlen darf. Auf den Umfang der Rolle kommt es nicht an, dieselbe kann sich auf wenige Worte, ja auf ein einziges beschränken. Es ist vielleicht nur Versehen und nicht absichtliche Aenderung des neuesten Herausgebers Goetz, wenn in dessen Ausgabe des Mercator II, 2 der Name des Lorarius, der Vers 11 nach erhaltenem Auftrag die Worte

Ecquid amplius? spricht, in der Scenenüberschrift fehlt. Die Handschriften *BCD* geben ihn ausdrücklich, *C* sogar mit *Lorarius DV*, was auf alte Ueberlieferung hinweist. Dass *A* ihn irrthümlich auslässt, ist hier ebenso bedeutungslos wie Pseud. I, 2, wo *A* die Lorarii nicht hat, deren einer V. 26 spricht. Ritschls eigene Ausgabe des Merc. bietet das richtige. Zu vergleichen sind Men. V, 7, wo die Lorarii, die nur 26 *Periimus* sagen, im Scenenverzeichnis stehen, Eun. III, 2 die Ancilla, die nur *Ita faciam* 51 spricht. An einer anderen Stelle Epid. III, 3, (s. 18) ist der fehlende Name des Seruos in den Ausgaben bereits ergänzt; s. auch Merc. IV, 4 (48).

Spricht aber eine Person, ohne die Bühne selbst zu betreten, hinter den Coulissen, so geben die besten Handschriften ihren Namen nicht im Personenverzeichnis der Scene. So ruft Adelph. III, 4, 40 die gebärende Pamphila innerhalb des Hauses: *Miseram me! differor doloribus. Juno Lucina, fer opem, serua me obsecro;* ihr Name fehlt im Scenentitel des Bemb. und aller Handschriften ausser *D*. Nach diesem Vorbilde war Andr. III, 1, wo der Bemb. nicht erhalten ist, dessen Scenentitel herzustellen. Der Name der gebärenden Glycerium, die im Hause gleichfalls ruft: *Juno Lucina, fer opem, serua me, obsecro,* konnte im Titel nicht verzeichnet sein; er fehlt auch in den anderen Handschriften ausser *CE*. Mag es sich nun auch für unsere modernen Ausgaben empfehlen in solchem Fall den Namen in Klammern beizusetzen oder noch besser (nach Vorgang alter Handschriften im Texte selbst) durch ein beigesetztes *Intus* zu bezeichnen, das Original des Dichters enthielt sicher den Namen nicht, und ihn, wie in unseren Ausgaben üblich ist, ohne weitere Unterscheidung den auf der Bühne selbst handelnden Personen beizugesellen hindert den Leser ebensosehr an der klaren Uebersicht der Situation wie es im Alterthum dem Schauspieler zu Missverständnissen Anlass gegeben hätte. Auf dieselbe Weise ist zu erklären, warum Hec. III, 1 der

Name der Murrina in allen Handschriften fehlt, welche V. 38 *Tace, obsecro, mea gnata* innerhalb des Hauses spricht. Daran reihen sich die Worte des Pamphilus: *Matris uox uisast Philumenae.* Ebenso ist Aul. II, 8 aufzufassen. Nach einem Monolog von 17 Versen sagt Euclio: *Sed quid ego apertas aedis nostras conspicor? Et strepitust intus. numnam ego compilor miser?* Die nun folgenden Worte des Cocus: *Aulam maiorem si potes uicinia pete. haec est parua, capere non quit* sind innerhalb des Hauses zu einem Gehülfen gesprochen, daher fehlt sein Name im Personenverzeichnis der Scene. Würde er die Scene betreten, so würde mit seinem Auftreten 390 eine neue Scene beginnen.[1])

Personen, welche in einer Scene nicht sprechen, sogenannte stumme Personen, werden in der Regel nicht in die Scenentitel aufgenommen. Freigeborene erscheinen meistens in Begleitung ihrer Sklaven, Matronae mit ihren Mägden, wie an manchen Stellen durch einzelne Worte, die sie an dieselben richten, zu erkennen ist. Diese Anordnungen richtig zu treffen, war Sache des Regisseurs.[2]) Von den ständigen Begleitern der Freien sind diejenigen Personen zu unterscheiden, welche aussergewöhnlicherweise auf die Bühne kommen. Während z. B. Hec. V, 2 die beiden Ancillae,

---

1) Vergl. auch Pers. 726, wo *BCD* die wenigen Worte des Saturio als Intus gesprochen behandelt — er spricht sie unter der Thüre oder aus derselben hervorsehend — *A* dagegen anders.

2) Im Scenentitel nicht verzeichnete Sklaven oder Sklavinnen werden angesprochen Eun. III, 3 (32). Hec. V, 1 (s. V, 2, 27), Curc. III, 1 (20), Mil. I, 1 (78), Truc. II, 8 (1 f.), Stich. III, 1, (17 und 45), Epid. III, 4 (1—3). Eun. IV, 7 ist nur Sanga verzeichnet, der selbst spricht; die übrigen Sklaven fehlen *(2: Simalio Donax Syrisce sequimini).* Merc. IV, 4, 2 sagt der Koch zu seinen Gehülfen *sequimini* (s. auch 40), und doch lautet die Ueberschrift *Cocus*, nicht *Coci*. (Dagegen *Lorarii* Men. V, 7, Mil. V, 1, weil sie alle gleich stehen.) Eun. II, 2 ist die Sklavin, die mitgebracht und geschenkt wird, weder im Bembinus noch in den anderen Handschriften aufgeführt.

die V. 27 mit *me sequimini intro huc ambae* angesprochen werden, nicht verzeichnet sind, ist in derselben Scene die Nutrix, welcher Phidippus Aufträge giebt, genannt. Auch der Cocus ist kein gewöhnlicher Begleiter, darum Adelph. III, 3 Cocus Dromo in die Ueberschrift aufgenommen,[1]) während ein anderer Sklave Stephanio (26) fehlt. Most. V, 1 sind die Lorarii (1064 in *A*, 1041 in den übrigen Handschriften) aufgeführt. Ebenso Bacch. IV, 7 der Lorarius, der den Chrysalus zu binden und die Thüre zu öffnen hat. Adelph. II, 1 hat das geraubte Mädchen eine stumme Rolle, aber Aeschinus spricht mit ihr, ihr Erscheinen ist von Bedeutung für die ganze Scene und es wird um ihren Besitz auf der Bühne gestritten, darum giebt der Bembinus ihren Namen im Scenentitel. Curc. IV, 2 ist Planesium, die V. 1 und 34 f. angesprochen wird, genannt; sie betheiligt sich dadurch an der Handlung, dass sie laut weint. Von Bedeutung ist namentlich die Scenenüberschrift Pseud. IV, 4, wo die Meretrix Phoenicium verzeichnet ist, indem *B* giebt: *S Sicophanta Seruos Meretrix DV*, also in unmittelbarer Verbindung mit der Bezeichnung der Vortragsweise DV, welche das hohe Alter der Inschrift verbürgt. Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, dass man Pseud. I, 2, wo der Leno lange Zeit mit den Sklavinnen spricht, diese im Scenentitel verzeichnet zu finden erwartet. Denn es sind nicht die gewöhnlichen Ancillae, die eine Matrona begleiten, sondern Meretrices. Schon Ritschl hat *Seruae* in den Scenentitel eingesetzt. Da aber dieser in *B* lautet *Leno. Lorari IV et Idem C* und hiebei die Zahl IV unerklärt bleibt, ergänze ich: *Leno Lorarii* [*V. Meretrices*] *IV et Idem. C.* Denn 5 Sklaven und 4 Meretrices werden in der Scene angesprochen.[2])

1) Es kommt dazu, dass Dromo eine handelnde Person des Stückes ist, wenn auch eine ganz untergeordnete. Er spricht in der Scene V, 2.

2) In Obigem kam es darauf an, den Grundsatz festzustellen,

Besonders hervorzuheben ist der Fall, wo eine Person in einer Scene, in der sie anwesend ist, nicht spricht, wohl aber in der folgenden oder vorhergehenden. Hier setzen die Handschriften mit Recht den Namen bei. Capt. V, 1 ist Stalagmus gefesselt anwesend, er ist im Scenentitel genannt, weil er V, 2 spricht. Merc. IV, 3 Syra genannt, weil sie IV, 4 spricht. Adelph. II, 3 ist Sannio noch von der vorhergehenden Scene anwesend, tritt aber in dieser seitwärts als stumme Person. Sein Name ist vom Bembinus in den Scenentitel aufgenommen, von den übrigen Handschriften nicht. Diess ist nicht ohne Bedeutung für Adelph. V, 6. Von den zwei Möglichkeiten nemlich, dass Syrus mit Schluss der vorhergehenden Scene ins Haus zurückkehrt und erst V, 7 mit Ctesipho wieder herauskommt oder während der Seene V, 6 als stumme Person auf der Bühne bleibt, hat der Bembinus, da er den Namen des Syrus nicht im Scenentitel zu V, 6 giebt, die erstere gewählt und wir werden ihm darin wohl beistimmen müssen. Men. V, 6 fehlt in der Ueberschrift der Name des Menaechmus. Derselbe sagt am Schluss von V, 5: *Hic ero usque, ad noctem saltem credo intromittar domum.* Entweder ist anzunehmen, dass er unmittelbar vor dem Hause wartet, dann ist sein Name mit Ritschl einzusetzen, oder er geht auf und ab, vielleicht in den nahen Angiportus und ist einige Zeit nicht sichtbar, dann kann sein Name fehlen. Bacch. IV, 9, 1 giebt *B* den Namen des Nicobulus mit Recht im Scenentitel, weil er vor seinem Hause anwesend ist. Eine Nöthigung mit Ritschl IV, 9, 55 eine neue Scene zu beginnen ist nicht vorhanden.

Ist eine Person beim Heraustreten aus einem Hause mit einer anderen im Gespräch begriffen,

---

nach welchem bei Abfassung dieser Scenentitel verfahren wurde. Für unsere Ausgaben dagegen kann als praktisch bezeichnet werden die Namen der stummen Personen in Klammern beizusetzen.

welche innerhalb des Hauses bleibt, wenn auch unter der Thüre sichtbar, so steht der Name der letzteren nicht im Scenentitel. So Men. III, 2, wo Menaechmus die drei ersten Verse zu Erotium ins Haus spricht, Adelph. III, 5 u. a.

Geordnet sind die Personennamen in den Scenenüberschriften im allgemeinen nach der Reihenfolge, wie sie ins Gespräch eingreifen. Auf ihren Rang wird nicht Rücksicht genommen. Wenn z. B. Herr und Sklave zugleich auftreten, so steht der Name des Sklaven voran, wenn er zuerst spricht. Sind schon Personen auf der Bühne und es treten neue hinzu, so stehen zuerst die neu auftretenden, dann die schon anwesenden. Ist z. B. ein Senex und ein Adulescens auf der Bühne und es kommt ein zweiter Senex dazu, so ist die Reihenfolge Senex Adulescens Senex. Nur geringere Handschriften und eigenthümlicherweise der Bembinus des Terentius stellen in diesem Fall die beiden Senes zusammen: Senes II Adulescens. Bezüglich der Reihenfolge, in welcher bei dem Hinzutreten neuer Personen die bereits anwesenden aufzuführen sind, stimmen die besten Handschriften mit einander und sogar mit sich selbst nicht immer überein. Dieser Umstand wird in folgender Weise zu erklären sein. An manchen Stellen des Plautus wie des Terentius ist nemlich neben einem oder mehreren Personennamen EIDEM oder IDEM (auch *et idem*) erhalten, mehrmals unmittelbar mit den Zeichen *DV* oder *C*, z. B. Pseud. IV, 2 *Ballio. Idem. C*, wo unter Idem *Pseudolus* und *Simia* verstanden sind. Was ist natürlicher, als dass man diese bequeme Kürzung in alter Zeit ebenso oft gebrauchte als heutzutage, wo man für die bereits Anwesenden „die Vorigen“ setzt? Dieses *Eidem* lösten nun die einen Abschreiber derart auf, dass sie nachsahen, wie die betreffenden Personen in der vorhergehenden Scene aufgeführt waren und dieselbe Ordnung beibehielten, während andere die Reihenfolge wählten, wie sie in der neuen Scene zum Sprechen kommen.

II. Scenenabtheilung.

Von grösserer Bedeutung als die Scenenüberschriften ist die Eintheilung der Komödien in die einzelnen Scenen. Während die alten Ausgaben sich hierin an die Handschriften halten und auch offenbare Fehler der Ueberlieferung wiederzugeben pflegen, wurde eine planmässige Reform in Bothe's Ausgabe des Plautus durchgeführt, die noch heutzutage die herrschende ist. Denn auch Ritschl[1]) hat Bothe's Grundsätze im ganzen und grossen angenommen und in seiner Ausgabe durchgeführt. Hätte er nach seiner Entdeckung, dass die beigeschriebenen Buchstaben *C* und *DV* Canticum und Diverbium bedeuten, die Frage nochmals untersucht, es wäre unzweifelhaft zu theilweise anderen Resultaten gekommen, da nur das Ergebnis seiner eigenen Forschung zu verwerthen war.

Betrachten wir zunächst das Abtreten der Personen. Hier befolgen die neueren Herausgeber den Grundsatz, dass keine neue Scene anzusetzen ist, wenn eine oder mehrere Personen abgehen und der oder die zurückbleibenden zu sprechen fortfahren.[2]) An und für sich wäre gegen diesen Grundsatz nichts einzuwenden, ebensowenig als wenn man den entgegengesetzten durchführen und bei dem Abgang jeder Person eine neue Scene beginnen wollte. Denn auch die Praxis unserer modernen Bühnendichter kennt beide Arten; die einen verbinden die Scenen, wenn sie das Abtreten einer Person durch die beigesetzten Worte "Geht ab" bezeichnet haben, die anderen setzen zugleich eine neue Scene an z. B. "Vorige ohne den Wirth" (Lessing, Minna v. Barnh.) Es wird sich also vor allem darum handeln, wie sich die besten Hand-

1) Ritschl Opusc. II, S. 365—368 und III S. 13 Anm. 16, S. 6 Anm. 7, S. 9 Anm. 12. (Proleg. Trin. p. 315 sq.). Vergl. auch Dziatzko Phormio Einleit. S. 24, Adelph. z. V. 958.

2) Anders Dziatzko Einl. z. Phorm. S. 24 Anm. 2.

schriften zu der Frage verhalten. In einer sehr grossen Anzahl von Stellen verbinden sie die Scenen, in einer anderen, gleichfalls nicht unbeträchtlichen, scheiden sie dieselben. Durch erstere verführt hat man letztere als dem Princip widersprechend abgeändert und sogar manche Scenenüberschriften getilgt, für deren Echtheit die besten Handschriften (theilweise sogar beide Recensionen, des Ambrosianus und der Palatini) sowie die Art ihres Wortlautes und vor allem die beigesetzten Zeichen *C* oder *DV* Zeugnis ablegen. Den Schlüssel zu diesem Räthsel giebt uns die metrische Form der Scenen. Das Abtreten einer Person hat keine neue Scene zur Folge, wenn das Versmass dasselbe bleibt,[1]) während eine neue Scene anzusetzen ist, wo mit dem Abgehen einer der anwesenden Personen zugleich auch das Metrum wechselt. Und wie sollte es auch anders sein? Wenn z. B. ein Dialog von 40 trochäischen Septenaren durch *C* als Canticum bezeichnet ist, und es schliesst sich, nachdem der eine der Sprechenden abgegangen ist, daran ein Monolog des Zurückbleibenden in 20 iambischen Senaren, würden dann bei der Verbindung dieser beiden Scenen nicht auch die 20 Senare als Canticum bezeichnet sein, die doch kein Canticum sind? Sobald der musikalische Charakter dieses Dialogs als Canticum angegeben war, musste auch die wechselnde Vortragsweise des Monologs bezeichnet werden und dies geschah eben durch das Ansetzen einer neuen Scene mit beigefügtem *D V*. Vergleichen wir damit die handschriftliche Ueberlieferung:

Amph. I, 2 schliesst sich an den Dialog des Mercurius und Sosia, der aus lyrischen Versarten und trochäischen Septenaren besteht, noch ein reflektirender Monolog des zurückbleibenden Mercurius in iambischen Senaren, darum beginnt hier mit Recht eine neue Scene. Fleckeisen u. a. haben den Scenentitel getilgt.

1) Besondere Ausnahmsfälle s. unten.

Aul. IV, 5. Euclio und Strobilus sprechen IV, 4 in troch. Septenaren. Nachdem Euclio ins Haus gegangen, und Strobilus allein zurückgeblieben, geht das Versmass in iamb. Senare über. Es sind nur sechs Verse, die Strobilus allein spricht und doch geben die Handschriften eine neue Scene, wovon Bothe und Wagner mit Unrecht abgegangen sind.

Bacch. III, 4, 1 bleibt von den drei Personen Lydus, Philoxenus und Mnesilochus, deren Unterredung in troch. Septenaren gegeben ist, letzterer allein zurück und spricht in iamb. Senaren. Beide Recensionen, die Palatini und der Ambrosianus, beginnen daher richtig eine neue Scene, während Ritschl und Fleckeisen die 30 Verse des Monologs noch der vorangehenden Scene anreihen.[1]

Cas. II, 7, 1 bleibt von den Sprechenden der vorhergehenden Scene der Sklave auf der Bühne zurück und spricht den Monolog in iamb. Senaren, während trochäische Septenare vorhergehen. Geppert setzt keine neue Scene an und auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob *B* damit übereinstimme, weil keine neue Scenenüberschrift enthalten ist. Doch sind die Spuren des richtigen darin unverkennbar. Der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes ist als grössere Letter geschrieben *(Sinunc)* wie sonst bei Beginn einer neuen Scene und auch die Ueberschrift der neuen Scene SERVVS ist mit grossen Lettern und rother Farbe gezeichnet, nur statt in besonderer Zeile an den Schluss der vorhergehenden Scene angefügt.

Cist. I, 2, 1 beginnt nach der Scene der troch. Oktonare

---

1) Vergl. Ritschl's Bemerkung Opusc. II S. 367 f.: „Warum hier eine neue Scene für den zurückbleibenden Mnesilochus? Etwa weil es hier 11 Verse mehr sind als in II, 3?“ Also nicht die Zahl der Verse sondern der Umschlag des Metrums ist der Grund. II, 3, 115—133 dagegen, wo der zurückbleibende Chrysalus in Senaren spricht, wird die Versart des vorhergehenden Dialogs ohne Unterbrechung fortgesetzt, darum keine neue Scene.

vor den iambischen Senaren der allein zurückbleibenden Lena wieder neue Scene und *B* giebt mit grossen, rothgefärbten Lettern die Ueberschrift: LENA RESTITIT.

Epid. II, 3, 1—14 spricht Epidicus allein zurückbleibend in iambischen Senaren, nachdem eine Scene in troch. Septenaren vorhergegangen. Daher die handschriftlich bezeugte Abscheidung einer neuen Scene gerechtfertigt, die hier auch Goetz angenommen hat.

Mil. IV, 3, 1. Milphidippa ist abgegangen, es bleiben Pyrgopolinices und Palaestrio. Zugleich mit deren Abgang wechselt das Metrum, die iamb. Septenare gehen in Senare über. Ritschl bemerkt: 'Nouam scenam praeter rationem ordiunter libri' und verbindet die Scenen mit Bothe; ebenso Fleckeisen und Ribbeck, während Lorenz den Handschriften folgt. Dass hier die neue Scenenüberschrift erhalten ist, hat um so mehr Bedeutung, weil der erste Vers der neuen Scene und der letzte der vorhergehenden von derselben Person Pyrgopolinices gesprochen wird, nemlich:

Pyrg. Iube máturare illam éxire huc. iam istí rei praeuortémur.

Pyrgopolinices. Palaestrio.

Pyrg. Quid núnc mi's auctor út faciam, Palaéstrio?

Ganz ebenso Bacch. IV, 5, 1. Der letzte troch. Septenar lautet: „*Mnes.* Eúge eamus. *Chrys.* Vós curate uóstrum, ego officiúm meum." Darauf gehen Mnesilochus und Pistocleros ab und Chrysalus, der die vorhergehende Scene schloss, spricht noch einen neun Senare umfassenden Monolog, der in *B* durch die Scenenüberschrift *Chrisalus Seruus* von den troch. Septenaren geschieden ist. Ritschl tilgt den Scenentitel.

Most. II, 1 61 folgt nach Abgang der übrigen Personen auf die troch. Septenare ein philosophirender Monolog des zurückbleibenden Sklaven Tranio in iamb. Senaren. Die

betreffende Stelle ist verderbt und interpolirt, aber so viel halte ich für sicher, dass im Gegensatz zu den modernen Herausgebern hier mit den Handschriften eine neue Scene zu beginnen hat.

Pers. IV, 5, 1 ist eine neue Scene überliefert, weil von den vier anwesenden Personen eine, der Leno, ins Haus gegangen und zugleich das Versmass von den troch. Septenaren sich zu den iamb. Senaren wendet. Ritschl folgt hier den Handschriften und bemerkt: "Novam scenam cum reliqui libri tum *A* ordiuntur. quod etsi nulla necessitate et praeter morem fit, tamen Ambrosiani auctoritatem deserere nolui."

Poen. I, 3, 1 bleiben Agorastocles und Milphio auf der Bühne, nachdem die beiden Mädchen abgegangen. Das Gespräch, das bisher in troch. Septenaren geführt wurde, wird jetzt in iamb. Senaren fortgesetzt, darum ist die neue Scene der Handschriften gerechtfertigt.

Pseud. I, 4, 1. Auch hier bieten die Handschriften (auch *A*) neue Scene, wo nach dem Abgang des Leno und des Adulescens noch Pseudolus zurückbleibt und auf die troch. Septenare die iamb. Senare folgen. Ritschl, Fleckeisen, Lorenz tilgen den Scenentitel. *B* hat ausdrücklich PSEVDOLVS SERVVS DV d. h. die musikalische Begleitung hört jetzt auf.

Rud. III, 4, 73 ist Trachalio abgegangen, die übrigen bleiben. Vorher troch. Septenare, jetzt iamb. Senare. Die Handschriften, auch *A*, geben die neue Scene. Fleckeisen verbindet sie mit der vorhergehenden.

Trin. II, 3, 1 bleibt Philto allein zurück, vorher troch. Septenare, jetzt Senare. *ACD* geben die neue Scene, nur *B* nicht. Dass diese Abweichung des *B* nicht absichtlich ist, wie Ritschl Opusc. III S. 13 Anm. 16 annimmt, zeigen die hier gesammelten analogen Fälle. Die Personenbezeichnung Philto gerieth vielmehr von der Mitte der Zeile in den

Anfang der nächsten, infolge dessen die Scenen verbunden wurden.

Trin. IV, 2, 156—165 ein Monolog des zurückbleibenden Charmides in iamb. Senaren, vorher troch. Septenare. *BCD* geben neue Scene u. zw. *BC:* SENEX DV.

Truc. II, 1, 1 bleibt Astaphium, nachdem Diniarchus abgegangen, allein. Der Dialog hatte aus lyrischen Metra und einem längeren System iambischer Septenare bestanden, bei Beginn des Monologs treten zuerst drei bacchische Verse ein, dann iamb. Oktonare und Septenare nebst einigen Senaren. Auch *A* hat die Spuren der Scenenscheidung erhalten.

Truc. II, 8, 1 bleiben Phronesium und Stratophanes auf der Bühne, nachdem Cyamus abgegangen. Zugleich iamb. Senare nach den troch. Tetrametern und lyrischen Versarten. Darum neue Scene. *C* setzt der Scenenüberschrift DV bei.

Terent. Heaut. IV, 2, 1. Nachdem die übrigen Personen abgegangen, bleibt Syrus allein zurück. Vorher troch. Septenare, jetzt iamb. Oktonare. Alle Handschriften, auch der Bemb. setzen neue Scene an. Fleckeisen und Wagner verbinden sie.

Phorm. V, 7, 1 bleibt Phormio zurück, nachdem Geta und Antipho abgegangen. Vorher troch. Septenare, jetzt iamb. Senare. Nur der Bemb. hat hier die richtige Scenenscheidung, die Dziatzko und Umpfenbach annehmen, während die übrigen Herausgeber, auch Fleckeisen und Wagner, sie mit der vorhergehenden Scene vereinigen.

Hec. II, 3, 1. Sostrata bleibt allein; troch. Septenare nach den iamb. Septenaren. Alle Handschriften, auch der Bemb. neue Scene; von Fleckeisen und Wagner nicht angenommen.

Hec. III, 3, 1. Ganz gleich dem vorhergehenden Beispiel. Der zurückbleibende Pamphilus spricht in troch. Septenaren, während die vorhergehende Scene aus iamb. Sep-

tenaren bestand. Auch der Bemb. bestätigt die Scenentrennung; von Fleck. und Wagner nicht angenommen.

Hec. V, 3, 18—42. Monolog der allein zurückbleibenden Bacchis in iamb. Septenaren, die vorhergehende Dialogscene bestand aus troch. Septenaren. Hier hat nur der Bemb. die neue Scene erhalten.

Wenn bei dem Abgehen einer Person das Versmass dasselbe bleibt, so wird, wie oben bemerkt, keine neue Scene angesetzt. Doch werden von dieser Regel auch Ausnahmen gemacht. Capt. V, 1 sind Hegio, Philocrates, Philopolemus und der Sklave Stalagmus anwesend, letzterer gefesselt und als stumme Person zur Seite oder im Hintergrunde. Nachdem Philopolemus und Philocrates V, 1. 32 abgegangen, bleiben noch Hegio und Stalagmus. Hegio ruft nemlich den Stalagmus jetzt zu sich (*Age tu illuc procede, bone uir*) und so entwickelt sich der Dialog dieser beiden, der einen selbständigen Abschnitt bildet und in den Handschriften als neue Scene behandelt ist. Zwar bleibt das Versmass, troch. Septenare, dasselbe, doch ist nicht ausgeschlossen, dass die musikalische Vortragsweise dieser Scene eine andere war als die der vorhergehenden. Jene bestand aus einem lyrischen Anfang, nemlich bacch. Rhythmus und troch. Oktonare, die dann in Septenare übergehen, diese nur aus troch. Septenaren. Dass dieser Scenentitel nicht auf einen Fehler zurückzuführen, darum nicht mit Fleckeisen und Brix zu tilgen ist, zeigen andere ähnliche Stellen. Von Wichtigkeit ist vor allem Pseud. II, 3, 1. Der Ambros. verbindet diese Scene mit der vorhergehenden, *BCD* trennen sie. Vorher geht ein Dialog zwischen Pseudolus und Harpax in troch. Septenaren. Nach Abgang des Harpax spricht Pseudolus einen Monolog gleichfalls in troch. Septenaren, der in *B* die Ueberschrift SERVOS . C trägt. Nicht nur der Buchstabe *C* beweist uns den Werth dieses Scenentitels, sondern auch der Umstand, dass derselbe in die Rede des

Pseudolus selbst hineinfällt, also die Personenbezeichnung Pseudolus zweimal hinter einander zu stehen kommt, zeigt deutlich, dass diese Eintheilung eine absichtliche ist. Ritschl und Lorenz folgen *A*, wir werden aber die beiden Recensionen wieder derart zu beurtheilen haben, dass *A* die jüngere vertritt, in welcher solche Unterscheidungen bereits verwischt sind, *BCD* die ältere und sorgfältigere, der wir uns anzuzuschliessen haben. Wir dürfen mit Bestimmtheit annehmen, dass die betreffenden beiden Scenen, wenn sie auch beide in troch. Septenaren verfasst sind (die erstere hat übrigens auch rein lyrischen Anfang), doch verschiedene musikalische Begleitung hatten, da der Charakter der dramatisch lebhaften Dialogscene von dem ruhigeren, zum Theil philosophirenden Monolog sehr verschieden ist. — Dieselbe Verschiedenheit der beiden Recensionen treffen wir Pseud. IV, 8, 1. Die vorhergehende Scene IV, 7 bestand nach lyrischem Anfang aus troch. Septenaren. Nach dem Abgang des Ballio und Harpax folgt ein Monolog des zurückbleibenden Simo in acht troch. Septenaren, der in *A* ohne Zwischenraum der vorhergehenden Scene angehängt, in *BCD* als besondere Scene davon getrennt ist. Auch hier hat eine der Palatinischen Handschriften, nemlich *C*, als Titel SIMO SENEX · C · somit wieder alte Ueberlieferung. Vergl. auch die unten besprochene verschiedene Recension Pseud. I, 3, 1 (230). — Aul. III, 4, 1 bleibt Euclio allein, nachdem der Koch abgegangen, und spricht noch einen Monolog von 15 troch. Septenaren, der in *BJ* als besondere Scene von den Septenaren des vorhergehenden Dialogs getrennt ist, während *D* die Scenen verbindet, was Bothe und Goetz befolgen.[1])

---

1) Capt. IV, 3, 1 giebt *B* zwar die acht troch. Septenare des Monologs vom vorhergehenden durch die Scenenüberschrift Parasitus getrennt, aber das erste Wort der Zeile ist nicht wie sonst mit grossen Lettern geschrieben sondern *illic* klein und zwei Buchstaben eingerückt.

Als Resultat dieser Untersuchung ergiebt sich folgendes. Wo die Handschriften bei gleichartigem Versmass einen Monolog von einem vorhergehenden Wechselgespräche scheiden, werden wir dies anzunehmen haben, ohne dass wir desshalb berechtigt sind solche Scenenscheidung gegen die Ueberlieferung herzustellen. Wohl mag an manchen Stellen der Scenentitel verloren gegangen sein, aber ob in den einzelnen Fällen die musikalische Begleitung des Wechselgesprächs im Monolog fortgesetzt oder geändert wurde, dafür fehlen uns die festen Anhaltspunkte. Können wir doch nicht einmal mit Bestimmtheit behaupten, dass die blosse Recitation von den trochäischen Septenaren der Monologe ganz ausgeschlossen war.

Weiter frägt es sich um das Auftreten neuer Personen. Dass im allgemeinen das Hinzukommen einer neuen Person unabhängig vom Versmass auch den Anfang einer neuen Scene mit sich bringt, liegt in der Natur der Sache. Doch vermeiden heutzutage die Bühnendichter namentlich beim Anfang eines neuen Abschnittes der Handlung die allzuhäufige Scenentrennung dadurch, dass sie eine etwas später auftretende Person gleich in den früheren Scenentitel mit entsprechender Bemerkung aufnehmen z. B. „Der Graf. Bald darauf die Gräfin“. Ein solcher Zusatz, der diesem „Bald darauf“ oder „Später“ entspräche, ist in den alten Scenenüberschriften nicht erhalten, woraus jedoch nicht folgt, dass die Dichter von der Sache keinen Gebrauch machten. Die Thätigkeit des Regisseurs konnte dergleichen leicht ersetzen.

Wenn mit dem Hinzukommen einer neuen Person zugleich auch das Versmass wechselt, so sind die beiden Scenen immer geschieden. So z. B. Men. III, 1 zuerst ein Monolog des Peniculus in 17 troch. Septenaren; mit dem Auftreten des Menaechmus geht das Versmass in iamb. Senare über, darum neue Scene. Ebenso Poen. IV 2, Trin. IV 2 und oft.

Diese Scenentrennung findet sich auch einmal, wo die

Hinzukommenden stumme Personen sind und das Versmass wechselt. Die Handschriften scheiden nemlich die Scene Capt. III, 5 von III, 4 und *B* giebt als Scenentitel zu III 5: *Hegio. Lorarii. Tyndarus. Aristophontes*, weil mit dem Hinzukommen der Lorarii die troch. Septenare in iamb. Senare übergehen.[1]) Mit Unrecht ist der Scenentitel von Fleckeisen und Brix getilgt worden.

Von einer Verbindung zweier Scenen zu einer kann also nur die Rede sein, wenn bei dem Hinzukommen der neuen Person das Versmass dasselbe bleibt. Gar oft liegt eine solche Zusammenziehung sehr nahe und finden wir doch, dass davon kein Gebrauch gemacht ist; z. B. Pers. III, 2 und III, 3, wo die erstere Scene nur fünf Senare enthält. Zuerst spricht der Leno für sich einige Verse, dann: *Sed ibi concrepuit foris. quisnam egreditur foras?* Mit dem Auftreten dieser zweiten Person beginnen sowohl die Palatini

1) In der Scene der iamb. Senare selbst sprechen die Lorarii nicht, aber am Ende der vorhergehenden Scene giebt auf den Ruf *Colaphe, Cordalio, Corax, ite istinc atque ecferte lora* einer derselben (in *B* durch *CO* bezeichnet) die Antwort *Num ligatum* (die Handschrift *lignatum*) *mittimur?* Entweder sind die letzteren Worte von dem Lorarius gesprochen, während er noch innerhalb des Hauses ist, dann ist das Fehlen des Lorar. im Scenentitel zu III, 4 regelrecht (s. oben) und beginnt die neue Scene, wie sie überliefert ist, vor dem ersten Senar (III, 5, 1); oder einer der Lorarii spricht *Num ligatum mittimur?* nachdem dieselben bereits die Bühne betreten haben, dann ist der Scenentitel um einen halben Vers zu versetzen, nemlich:

Ite istinc atque ecferte lora.

Hegio. Lorarii. Tyndarus. Aristophontes.

Lor. Num ligatum mittimur?

Heg. Inicite manicas e. q. s.

Uebrigens lässt sich die Lesart *Ite istinc atque* halten, wenn man den Vers als iamb. Oktonar misst und denselben als von den trochäischen Septenaren zu den iamb. Senaren hinüberleitend betrachtet, wie ähnliches einigemal bei Plautus, öfter noch bei Terentius zu finden ist.

als der Ambrosianus eine neue Scene. Pers. IV, 1 spricht Toxilus 10 Verse, ruft dann den Sagaristio heraus, worauf mit dessen Erscheinen eine neue Scene beginnt. Dieselbe Scenenscheidung Rud. I, 2, 1 nach sechs Senaren; denn von dieser überlieferten Eintheilung abzugehen ist umso weniger Grund vorhanden, als nach I, 1, 6 eine kleine Pause eintreten kann, die Sceparnio mit dem Ausbessern des Hauses ausfüllt. Ebenso Rud. V, 1, 1—7 Monolog des Labrax in sieben iamb. Septenaren. Nach dessen Beendigung neue Scene (in *B* durch die Schreibung VNCquam für *Nunquam* bei Beginn des ersten Verses angezeigt). Wir haben uns also zu denken, dass die neu ankommende Person Gripus erst erscheint, nachdem Labrax seinen Monolog vollständig beendet hat. Die Scenenscheidung bot jedenfalls dem Schauspieler weit grössere Deutlichkeit der Auffassung dar als wenn wir, wozu jede Berechtigung fehlt, mit den neueren Herausgebern die Scenen verbinden wollten. Ferner Trin. I, 2, 1 nach 16 Senaren, Poen. V, 2, 1 nach 11 Senaren u. a.

Wir müssen aber auch bedenken, dass die Zusammenziehung zweier Scenen oft nur scheinbar ist. Nicht selten werden zwei Personen zusammen in einer Scenenüberschrift genannt, von denen die zweite zwar erst nach einem Monolog der ersteren zu sprechen beginnt, aber doch schon früher dem Publikum sichtbar sein kann. Die grosse Breite der antiken Bühne kann mancher Situation die Unwahrscheinlichkeit nehmen, die sie nach unserer Auffassung haben könnte. Dass selbst wo das Ankommen einer Person ausdrücklich erwähnt wird, diese nicht immer in demselben Augenblick auftreten muss, zeigt unter anderem Trin. II, 4, 31, wo Lesbonicus sagt: *Estne hic Philto qui aduenit?* und doch war Philto schon von Anfang der Scene auf der Bühne und machte für sich Bemerkungen zu dem Dialog des Lesbonicus und Stasimus; er tritt nur in diesem Augenblick zu Lesbonicus vor. Zuweilen werden jedoch in der That zwei

Personen, die in einem Zwischenraum hinter einander auftreten, im Scenentitel zusammengefasst. So Merc. III, 4, 1. Charinus beklagt sich in einem Monolog, dass Eutychus so lange ausbleibt; nach 10 Versen erblickt er ihn und sagt: *Sed isnest quem currentem uideo?* Hier erfordert die Situation, dass Eutychus nicht früher sichtbar ist.

Verschiedene Auffassung der beiden Recensionen liegt vor Bacch. III, 5, 1 bis III, 6, 1. Pistoclerus tritt aus dem Hause der Bacchis und spricht zu derselben noch 4 troch. Septenare. Er schliesst mit *Ibo ut uisam huc ad eum si fortest domi.* In diesem Augenblick tritt Mnesilochus aus dem Hause und mit seinem Erscheinen beginnen die Palatini eine neue Scene, während *A* die Scenen verbindet und den Namen des Mnesilochus schon in der Ueberschrift zu III, 5 gehabt haben muss. Die Recension der Palatini war wieder für den Schauspieler die bequemere, sie sagte ihm, dass Mnesilochus erst dann aufzutreten habe, nachdem Pistoclerus seinen kurzen Monolog vollständig beendet hatte; ich trage daher kein Bedenken ihr den Vorzug zu geben. Aehnlich ist es Pseud. IV, 6, 1. Am Schluss eines Monologs von 11 Versen sagt Ballio, er wünsche, dass ihm jetzt Simo begegne. Dieser erscheint im nächsten Vers und hier beginnen *BD* eine neue Scene, während *A (C)* sie mit dem Monolog zusammennehmen. Der Scenentitel in *B* trägt zu sehr den Stempel der Echtheit und Ursprünglichkeit, als dass wir ihn so leichthin entfernen dürften, nemlich S. Simo Senex. E. Eidem. DV. Unter Eidem (= idem) ist Ballio verstanden.[1])

Uebrigens sind die Fälle, wo bei Plautus zwei Scenen in eine zusammengezogen werden, selten und beschränken

1) Ohne Beziehung dazu scheint der Umstand zu stehen, dass *B* vor IV, 5, 1 die Ueberschrift aus Versehen auslässt. Hier wird nur die Personenbezeichnung des Ballio von der Mitte der Zeile an den Anfang des nächsten Verses gerathen sein.

sich meistens auf den Abstand einer geringen Anzahl von Versen, während die neueren Herausgeber diesem Grundsatz eine unberechtigte Ausdehnung gaben und so manchen Scenentitel eigenmächtig tilgten. Wenn wir bedenken, dass die Scenenüberschriften in den Handschriften meistens von anderer Hand sind als der Text, dass beim Schreiben zuerst nur der Platz für dieselben frei gelassen wurde und in einzelnen Komödien (selbst in *B*) unausgefüllt blieb, ja zuweilen wie z. B. an vielen Stellen des Rudens auch keine Zeile leer gelassen ist, so werden wir begreiflich finden, dass weit leichter ein und der andere ursprünglich vorhandene Scenentitel ausfallen als ein neuer vom Abschreiber eingeschwärzt werden konnte. Der Ausfall war am leichtesten möglich, wenn entweder nur e i n e Person in der neuen Scene sprach — denn wenn dieser Personenname aus der Mitte der Zeile in den Anfang der nächsten Zeile gerieth, war damit auch die Scenenabtheilung gefallen — oder wenn der neue Scenenanfang in die Mitte einer Zeile fiel. Wir brauchen uns nicht zu scheuen auch gegen die Handschriften eine neue Scene anzusetzen, wo der Verlauf der Handlung und der sonstige Gebrauch es räthlich erscheinen lässt, zumal wenn äussere Spuren damit übereinstimmen.

So erachte ich die Schlussscene des Miles für eine falsche Verbindung zweier getrennter Bestandtheile. In allen Ausgaben ist der Sklave Sceledrus ins Personenverzeichnis vor V, 1 aufgenommen, wiewohl die lebhafte Handlung zwischen Senex Miles Cocus Lorarii (V, 1—34) einen ganz für sich bestehenden Theil bildet und Sceledrus erst nach 34 troch. Septenaren auftritt, womit dann die zweite Hälfte des Schlusses, nemlich die zweite Demüthigung des Miles beginnt. Ich ergänze daher:

Pyrg. Causam hau dico. *Pe.* Eamus intro, Cario. *Pyrg.* Seruos meos

(1427) Eccos uideo.

[Sceledrus. Eidem.]

Pyrg. Philocomasium iam profectast? dic mihi.
Scel. Iam dudum.

Die handschriftliche Bestätigung dieser Sceneneintheilung liegt darin, dass in dem Scenentitel zu V, 1 (vor Vers 1394) der Name des Sceledrus nicht steht, sondern erst aus *F* und der Editio princeps in die Ausgaben herüber genommen wurde.

Aehnliche Verhältnisse kehren wieder Pers. IV, 6. Hier spielt sich die Handlung zwischen den Personen Dordalus Sagaristio Toxilus und der Virgo ab und erst nach 42 Versen wird Saturio von Toxilus mit den Worten (725) *Heus, Saturio, exi* etc. aus dem Haus gerufen und erscheint sogleich: *Ecce me. numquid moror?* Unmöglich können diese zwei Scenen, wie bei Ritschl u. a. geschieht, mit einander verbunden und der Name des Saturio gleich der ersten Scenenüberschrift (683) beigesetzt sein, sondern mit dem Auftreten des Saturio muss eine neue Scene beginnen, also:

(726) Inimicum ulcisci.

[Saturio. Eidem.]

Sat. Ecce me. numquid moror?

Auch hier haben sich die Spuren der richtigen Eintheilung in den Handschriften selbst erhalten, in *B* dadurch, dass der Name des Saturio im Scenentitel 683 fehlt, in *A*, indem vor 726 (also vor *Inimicum ulc.*) eine Zeile leer gelassen ist, was den Anfang einer neuen Scene bedeutet, der also hier nur um einen halben Vers verschoben ist. Dass die zweite Scene nur fünf Verse enthält, ist ohne Belang für die Sache. Denn nur wenn zwei Personen in kurzem Zwischenraum hinter einander auftreten, also die erstere der beiden Scenen wenige Verse enthalten würde, können die beiden Scenen zusammengezogen werden, aber nicht, wenn auf eine umfangreiche Scene eine kurze folgt.

Epid. III, 4 sprechen zuerst der Miles und Periphanes von 433—472. Dann erst sagt Periphanes: *Heus foras educite . . . fidicinam.* Hier tritt die Fidicina aus dem Haus und doch soll ihr Name schon 40 Verse vorher im Scenentitel stehen. Ich halte dies umso weniger für denkbar, als die Fidicina im folgenden am Gespräch wesentlichen Antheil hat und sie durch ihr Erscheinen dem Miles wie durch ihre Reden dem Senex den Irrthum aufklärt. Daher ergänze ich:

Ei quae accessere tibi dono addam gratiis.

[Fidicina. Eidem.]

(475) *Per.* Age accipe hanc sis. *Mil.* Quae te intemperiae tenent?

Die Handschriften selbst bestätigen uns diese Vermuthung. Denn in *A* ist vor 475 eine Zeile leer gelassen, was den Anfang einer neuen Scene bedeutet, und von dem Scenentitel, welchen *B* vor 433 giebt, nemlich: *Miles Senex Periphanes Fidicina Mulier*, ist sicher nichts weiter echt als *Miles Senex.* Das Wort *Mulier* ist ohnehin von zweiter Hand beigefügt und schon darum unrichtig, weil IV, 2 damit die Phidippa bezeichnet ist, aber auch *Periphanes Fidicina* werden durch die Stellung des Wortes *Periphanes*, das vor *Senex* stehen müsste, als späterer Zusatz verdächtigt.

Ebensowenig kann ich mich mit dem Scenentitel einverstanden erklären, welchen Ritschl u. a. zu Most. II, 1 hergestellt haben. Zu den in der Ueberschrift vor 348 aufgeführten Personen fügen sie noch *Puer*, obwohl dieser erst 420, also 72 Verse später auftritt und unterdessen das Versmass von den troch. Septenaren in iamb. Senare überging. Die Trochäen schliessen mit 407 ab, wo alle ins Haus gegangen sind und nur Tranio zurückbleibt. Entweder hier oder beim Heraustreten des Puer muss eine neue Scene beginnen. Die Handschriften geben sie hier beim Wechsel des Versmasses und lassen vor 348 mit Recht die Bezeichnung

Puer weg.[1]) Vergl. auch oben S. 275 f. Eine andere Stelle, die in den Ausgaben von Bothe, Ritschl und anderen schon corrigirt ist, erwähne ich nur, weil sich hier die Entstehung der Verderbnis nachweisen lässt. Trin. V, 2, 1—51 und V, 2, 52—65 ist nemlich in den Handschriften zu einer Scene verbunden und der Name des Lesbonicus von *BC* in die Scenenüberschrift vor V, 2, 1 aufgenommen, wiewohl derselbe erst nach 50 Versen herausgerufen wird. (*D* lässt den Namen weg.) Wie der Fehler entstanden, davon haben *BC* die Spuren erhalten. *B* setzt nemlich an den Schluss der vorhergehenden Scene: Charmides Callides Lysitelis' Lesbonicus SENES · II · ADVLESCENS · II · C. Sowohl hier als in *C*, der die Appellativa nicht giebt, heisst es Adulescen*ns* II, wovon nur die Zahl II als an unrechter Stelle wiederholt zu tilgen ist. Man kann übrigens aus dieser Stelle einen weiteren Beweis dafür entnehmen, dass die Appellativa erst später beigegeben wurden.

Eine neue Scene schlage ich auch vor Truc. V, 1, 22 in der Mitte des Verses:

Phron. Accipe hoc atque auferto intro.

[Strabax. Eidem.]

Strab. Ubi mea amicast gentium?

Mit dem Erscheinen des Strabax nimmt nemlich die Scene einen ganz anderen Charakter an und der Ausfall der neuen Scenenangabe ist umso leichter möglich, weil *BC* ohnehin in den letzten Scenen des Stückes statt der Personenüberschriften nur eine leere Zeile giebt (nur D^3 setzt Namen hinein), und weil eine leere Zeile gerade in der Mitte des Verses und gegen Ende des Stückes leicht übersehen werden

1) Auch der Name der Philematium ist im Scenentitel vor 348 nicht überliefert. Sie ist eine stumme Person, darum ihr Name in den Handschriften nicht verzeichnet. Die zustimmende Antwort *Curabitur* 401 gehört dem Philolaches.

konnte.[1]) An manchen anderen Stellen ist kein Zwang vorhanden von der überlieferten Eintheilung der Handschriften abzugehen, ja bietet dieselbe grössere Deutlichkeit und Bequemlichkeit als die vorgenommene Neuerung. So ist Bacch. IV, 2, 1 der neue Scenenanfang mitten im Vers erhalten und erscheint es weit passender, wenn mit Erscheinen des Pistoclerus, der erst nach längerem, stürmischem Klopfen aus dem Haus kommt, eine neue Scene anfängt, als dass sein Name schon in Scenentitel vor IV, 1 (573) gegeben ist. *BD*[b], welche hier *Adolescens* beifügen, thun dies im Widerspruch mit ihrer eigenen Scenenscheidung. — Cist. III, 1 verbinden Gruter-Taubmann und spätere Herausgeber mit III, 2. Zuerst spricht Melaenis sechs troch. Septenare, dann heisst sie in zwei Versen die Halisca anklopfen. Da tritt Alcesimarchus aus dem Hause, mit dessen Erscheinen die Stimmung umschlägt und passend die neue Scene beginnt. Pareus ist mit Recht *B* gefolgt. — Curc. II, 2 setzen die alten Ausgaben den Namen des Phaedromus zu der Scenenüberschrift, weil er gegen Ende der Scene einige Worte spricht. Aber Fleckeisen hat richtig entdeckt, dass hinter 23 eine Lücke ist, und in diese fällt der neue Scenentitel, was Goetz in seiner Ausgabe bereits aufnahm. — Von Bedeutung ist die Verschiedenheit der Ueberlieferung zwischen den Palatini und *A* in Most. V, 1, 16 (1064). Tranio spricht zuerst einen Monolog von 15 (nach A 22) Versen. Gegen Schluss desselben ist das Erscheinen des Senex angekündigt: *Sed quid*

---

1) Am einfachsten wäre es, wenn auch Truc. III, 1, 19, wo Astaphium spricht, eine neue Scene beginnen würde, wie ich es in meiner Ausgabe herstellte. Doch lässt sich die überlieferte Eintheilung vielleicht damit erklären, dass Astaphium in den 4 Versen III, 1, 19—22 noch unter der Thüre stehend gedacht werden kann, so dass sie erst nach 22 die Scene betritt. Schoell giebt als Scenentitel vor III, 1, 1 nur Strabax ohne mit 19 eine neue Scene anzusetzen, ein Widerspruch, der jedenfalls auf ein Versehen zurückzuführen ist.

hoc est quod foris concrepuit proxuma uicinia? Erus meus hic quidemst etc. Die nun folgende Scene ist in *BCD* mit dem Monolog in ein Ganzes zusammengezogen und der Name des Senex und die Lorarii in jenen Scenentitel aufgenommen. In *A* sind die Scenen richtig geschieden. (Vergl. Pers. 80 mit der folgenden Scene.) — Ein Fall, wo die Handschriften den Aenderungen der Herausgeber gegenüber deutlich Recht behalten, ist Cist. II, 1, 1. Die Handschriften geben als Scenentitel nur Alcesimarchus und zwar *B: Alchesimarchus Adolescens · C ·* Da nun mit V. 16 auch Melaenis zu sprechen beginnt, setzten die Herausgeber noch Melaenis diesem Titel bei mit der Bedeutung: Später Melaenis.[1]) Aber dass wir zwei ganz getrennte Scenen vor uns haben und zwischen II, 1, 15 und II, 1, 16, wo Melaenis zu sprechen beginnt, eine grosse Lücke und in diese der neue Scenentitel fällt, hat Benoist in seiner Ausgabe erkannt und ist durch Studemund aus dem Ambrosianus nachgewiesen worden. Somit ist die überlieferte Scenenüberschrift, die sich auch durch den Zusatz *C* als alt erweist, glänzend gerechtfertigt.

Welch' grosse Bedeutung der Wechsel des Vortrags und der musikalischen Begleitung für die Sceneneintheilung hat, zeigt uns eine Eigenthümlichkeit der Ueberlieferung, die bisher völlig verkannt worden ist. An einer Anzahl von Stellen finden wir nemlich, ohne dass eine neue Person hinzukommt oder eine der vorhandenen abgeht, scheinbar ganz unmotivirt einen neuen, an sich richtigen Scenentitel. Während man dies der Gedankenlosigkeit der Abschreiber zur Last legte und einen Hauptbeweis für den geringen Werth der handschriftlichen Sceneneintheilung darin finden wollte, liegen uns hier vielmehr die wichtigsten Reste der ältesten, gewiss auf das Bühnenexemplar selbst zurückgehenden Scenen-

1) So noch Ritschl Opusc. III S. 9 Anm. 12.

scheidung vor. Eine nähere Betrachtung der einschlägigen Stellen wird dies erweisen.

Der Anfang von Capt. II, 3 lautet in *B* mit dem letzten Vers der vorhergehenden Scene:

Quae ád patrem uis núntiari. uín uocem huc ad té? Tyn. Voca.
H e g i o S e n e x. P h i l o c r a t e s A d o l e s c e n s. T y n d a r u s S e r u u s.

Heg. Quae rés bene uortat míhi meoque fílio
Vobísque etc.

Die neueren Herausgeber haben den Scenentitel gestrichen und schon Lessing sagt: "Ich weiss in der That nicht, warum hier ein neuer Auftritt angehen soll. Tyndarus war ja nicht abgegangen, sondern Hegio hatte ihn nur bei Seite geführt und er war bloss einige Zeit ohne Handlung geblieben". In der That sind die Personen dieselben, aber mit der Beiziehung des bisher seitwärts gestandenen Pseudo-Tyndarus beginnt ein selbständiger, von dem vorhergehenden sich deutlich absondernder Theil der Scene und diese Absonderung ist auch äusserlich durch den Uebergang der trochäischen Septenare in die iambischen Senare zum Ausdruck gebracht. Während die vorhergehende Scene mit *C (= Canticum)* bezeichnet sein musste, trug dieser Theil der Scene das jetzt nicht mehr erhaltene Zeichen *DV* (= Diverbium).[1])

Ganz ähnlich ist Most. III, 2, 96 in *B*:

Magní sunt oneris, quicquid inponás uehunt.
T r a n i o S e r u u s. T h e u r o p i d e s S i m o S e n e s II.
Nunc húnc hauscio án conloquár. congredíbor.

Tranio hat soeben den Monolog III, 2, 88—95 in Senaren gesprochen und geht nun nach der anderen Seite zu dem

1) Anders Capt. II, 3, 25, wo im Gespräche mit denselben Personen und gleich bleibender Situation das Versmass von Senaren in troch. Septenare übergeht.

wartenden Senex, womit nicht nur der Monolog in den Dialog sondern auch das iambische Versmass in ein umfangreicheres bacchisches System mit nachfolgenden trochäischen Septenaren übergeht. Das Vorhergehende war ein Diverbium, jetzt beginnt das Canticum. Interessant ist es, dass alle drei Palatinischen Handschriften *BCD* gemeinschaftlich diese Sceneneintheilung erhalten haben, dagegen *A* die Scenen verbindet, wieder ein Beweis von der geringeren Bedeutung dieser Recension.

Curc. V, 2, 36 haben nur *B* und *E* die ursprüngliche Scenenscheidung bewahrt und zwar *E:*

Níhil est quod ille dícit. *Phaed.* Fac me cértiorem, te óbsecro.

EIDEM ·

Ego dícam, surge. hanc rem ágite atque animum aduórtite.

Statt *Eidem* giebt *B:* MILES, wozu noch EIDEM zu setzen ist.[1]) Hier geht also das Canticum in ein Diverbium, die troch. Septenare in iamb. Senare über. Die Personen bleiben dieselben, aber die Scene nimmt einen anderen Charakter an. Gegenüber der bisherigen aufgeregten Situation tritt jetzt Ruhe ein und durch einfache Erzählung des Sachverhaltes wird die Verwicklung gelöst, was durch den Umschlag des Rhythmus sehr passend zum Ausdruck gebracht ist.

Aul. IV, 9 bis IV, 10 finden wir in den Ausgaben von Bothe, Götz u. a. folgende Sceneneintheilung:

Euclio.

Perii ínterii, occidi. quó curram? quo nón curram? tene téne.
quem? quis?

(15) . . . . meo málo et damno, pati néqueo.

---

1) Ebenso giebt *B* zu V, 3, 1 nur CAPADOX, während auch die übrigen auf der Bühne bleiben. Auch hier ist *Eidem* beizufügen; vergl. die Ueberschrift in *E*.

Lyconides. Euclio.

Lyc. Quínam homo hic ante aédis nostras éiulans conquéritur maerens?
'Atque hic quidem Euclióst ut opinor . óppido ego interií . palamst res.
Scít peperisse iam út ego opinor fíliam suam . núnc mi incertumst
'Abeam an maneam an ádeam an fugiam . quíd ego agam, edepol néscio. (20)
Eucl. Quís homo hic loquitur? *Lyc.* 'Ego sum miser. *Eucl.* Immo égo sum et miser et pérditus.

Ganz anders die Handschriften. Sie geben gleich anfangs die Ueberschrift *Euclio Senex. Liconides Adolescens*, setzen vor den ersten Versen des Lyconides keine neue Scene, dagegen nach *edepol nescio* nochmals als neuen Scenentitel: *Euclio (Senex) Liconides (Adolescens).* So seltsam dies scheinen mag, ist es doch vollkommen richtig. Lyconides befindet sich schon unter der Thüre, während Euclio noch einen Theil seines Monologes spricht, darum steht sein Name gleich anfangs neben dem des Euclio. Diese Scene währt solange als beide getrennt in rein lyrischen Metra sprechen, Euclio in Anapästen, Lyconides in trochäischen Oktonaren, die durch einen Septenar abgeschlossen werden. Wo die zwei Monologe in einen Dialog und die lyrischen Metra in die gleichmässigen troch. Septenare übergehen, beginnt mit Recht die neue Scene, die darum den nemlichen Titel haben muss wie die vorhergehende. Vergl. die untereinander gleichlautenden Scenentitel von Aul. III, 5 und III, 6. So wird es auch nicht ohne Bedeutung sein, dass Stich. 762 in *D* und nach den vorhandenen Spuren auch in *C*, sowie in beiden Handschriften nach 768 neue Scene eintritt. Die ursprüngliche Bezeichnung wird nemlich gewesen sein:

'Ubi perpruriscámus usque ex únguiculis . inde húc aquam.

EIDEM · DV.

Tene tu hóc . educe, dúdum haud placuit pótio.
Nunc mínus grauate iam áccipit. tene tu . ínterim,
Meus óculus, da mihi sáuium dum illíc bibit.
Steph. Prostíbulist autem stánti stantem sáuium
Dare amícum amicae. *Sti.* Euge eúge, sic furí datur.
Sag. Age iam ínfla buccas . núnciam aliquid suáuiter.
Cedo cántionem uéteri pro uinó nouam.

EIDEM · [C ·]

Sag. Qui Iónicust cinaédicus qui hoc tále facere póssit?

Die troch. Septenare schliessen mit dem ersten Verse ab. Während der folgenden sieben Senare hört die Musikbegleitung auf, wir haben gewissermassen ein Intermezzo mit der Anrede des Tibicen vor uns, dessen von dem vorhergehenden verschiedene Vortragsweise in *D* durch EIDEM II · bezeichnet ist. Es sind aber nicht zwei Personen sondern drei und mit dem Tibicen vier; darum ist die Zahl II ohne Zweifel aus DVO und dieses wie öfter aus DV d. h. Diverbium entstanden. Nach Schluss der Senare folgt der Tanz mit iamb. Septenaren, das Wiedereintreten der Musik musste also durch EIDEM · C · d. h. Canticum angezeigt sein. Ich habe daher zu dem in *D* überlieferten *Eidem* noch *C* gesetzt.

Die Verschiedenheit der beiden Recensionen, des *A* und der Palatini, tritt wieder zum Vorschein Pseud. I, 3, 1 (230). Die Scene I, 2 enthält eine Ansprache des Ballio an seine Meretrices und Servi, während welcher die von ihm nicht bemerkten, im Hintergrunde anwesenden Personen Calidorus und Pseudolus unter sich einige wenige Worte wechseln. Verschiedene Gründe treffen zusammen, weshalb die Palatini, wiewohl die Personen dieselben bleiben, mit I, 3, 1 eine neue Scene beginnen. Erstens ist die Rede des Ballio für sich ein selbständiger Bestandtheil, zweitens geht das Versmass mit I, 3, 1 von den grösstentheils trochäischen Metra

der vorigen Scene in ein anderes, zunächst anapästisches System über, ferner sind jetzt die Meretrices und Servi, mit denen Ballio bisher gesprochen, ins Haus gegangen, zugleich aber ist zu denken, dass Calidorus und Pseudolus jetzt vortreten, wenn sie gleich anfänglich noch unter sich sprechen und erst V. 15 Ballio angeredet wird. Jedenfalls giebt diese Sceneneintheilung der Palatini, welche die neueren Herausgeber sämmtlich fallen liessen, wieder die ältere Recension, *A*, der die Scenen verbindet, die jüngere.[1])

Auch sonst ist der Einfluss des wechselnden Versmasses auf die Scenenscheidung ersichtlich. Rud. IV, 5, 1—14 spricht Daemones einen Monolog in iamb. Senaren. Dann nähert er sich dem Hause, erblickt hier seine Gattin, die jedenfalls unter der Thüre sichtbar ist, und wo er sie anspricht, geht das Versmass von den Jamben in troch. Septenare über. Hier sind in *B* die Zeichen eines neuen Scenenanfangs gegeben, nämlich:

Uxor conplexa collo retinet filiam.
Nimis paene inepta atque odiosa eius amatiost.
LIQVANDO osculando meliust uxor pausam fieri. (15)
Atque adorna ut rem diuinam faciam cum intro aduenero.

Wie an vielen anderen Stellen des Rudens zeigt *B* die neue Scene, ohne eine Zeile frei zu lassen, nur durch grosse Lettern des ersten Wortes und das Fehlen des Anfangsbuchstaben (hier *Aliquando*) an. Dieser sollte erst durch den Rubricator beigesetzt werden. Gleichwie das Abgehen einer stummen Person bei wechselndem Versmass eine neue Scene bedingt, ebenso hier das Ansprechen einer stummen Person innerhalb des Hauses. Nach fünf troch. Septenaren tritt Trachalio aus dem Hause und hier, wo das Versmass das-

1) Vereinzelnter Fehler und nicht (mit Ritschl Opusc. III S. 13 Anm. 16) auf principiellen Gegensatz verschiedener Scenenabtheilung zurückzuführen ist der Scenentitel in *CD* vor Trin. II, 2, 20 (301).

selbe bleibt (troch. Septenare), ist kein neuer Scenenanfang, sondern in dem Original des *B* muss der Scenentitel vor V. 15 gelautet haben: *Daemones. Trachalio* mit der Bedeutung: Dämones, bald darauf Trachalio. (S. oben.) Die neueren Herausgeber haben diese Sceneneintheilung eigenmächtig durch eine andere ersetzt. Man vergleiche damit Mil. III, 2, 1. Der Dialog zwischen Pleusicles und Palaestrio in troch. Septenaren endete III, 1, 217 mit dem Abgehen des ersteren. Palaestrio bleibt allein zurück, spricht fünf Senare, dann erscheint (statt des gerufenen Sceledrus) der Sklave Lucrio und der Dialog wird gleichfalls in Senaren weiter geführt. Sollte man hier nicht ebensogut erwarten, dass mit dem Auftreten des Lucrio die neue Scene beginne? Der Grund, warum sie nicht hier (III, 2, 6), sondern bei dem Monolog des Palaestrio (III, 2, 1) beginnt, ist kein anderer, als dass mit dem Anfang des Monologs das Versmass wechselt, mit dem Auftreten des Lucrio aber nicht.

Anders verhält es sich, wenn in einer Scene von anderem Versmass ein in Senaren abgefasster Brief verlesen wird. Hier wird natürlich keine neue Scene angesetzt. So Pers. IV, 3, 32—43 der Brief in Senaren, vorher Anapäste, nachher Trochäen. Charakter der Scene und Stellung der Personen bleiben dieselben. Rud. V, 2, 51—74 folgt nach iamb. Septenaren der Schwur, den Labrax dem Gripus nachsagt, in Senaren. Auch die wenigen Verse nach dem Schwur bis zum Schluss der Scene sind in Senaren gegeben, indem die begonnene Versart beibehalten wird. Ganz ähnlich Pseud. IV, 2, 41 bis 57 nach troch. Septenaren der Brief in Senaren. Auch die wenigen Sätze, welche Simia und Ballio zwischen dem Vorlesen des Briefes mit einander wechseln, haben natürlich dasselbe Versmass der iamb. Senare und ebenso die zwei Verse nach dem Brief. Wo dagegen der selbständige Monolog des Pseudolus beginnt IV, 3, 1, geben die Handschriften mit Recht eine neue Scene, wiewohl dieser gleichfalls aus

Senaren besteht. Da der Brief als Einlage betrachtet wird (die beiden angehängten Verse können kaum in Rechnung kommen), so muss jetzt angegeben sein, ob die Handlung in demselben Versmass wie vor der Einlage fortgeführt wird oder in einem anderen. Zudem tritt Pseudolus, der sich in der ganzen vorhergehenden Scene im Hintergrund versteckt hielt (s. IV, 2, 4) jetzt vor, sein Monolog ist also gar keine Fortsetzung des Dialogs, d. h. es sprechen nicht wie sonst im Dialog die Personen A und B, und im Monolog entweder A oder B, sondern im Dialog A und B, im Monolog C. Daher fehlt jede Berechtigung mit Ritschl, Fleckeisen, Lorenz den Scenentitel vor IV, 3, 1 zu tilgen; *B* giebt sogar ausdrücklich SERVOS DV. — Bacch. IV, 9, 74 geht das Versmass mit dem Vorlesen des Briefes von den Trochäen in iambische Senare über. Hiezu bemerkt Ritschl: "Nouam hinc scenam *CD* ordiuntur, uacuo spatio praemisso *C Da*, cum hac inscriptione Nicobolus Chrisalus *Db*." Doch scheint es, dass *C* und *Da* keine neue Scene beabsichtigten, sondern nur eine Zeile leer liessen, in welche die nemliche richtige Ueberschrift kommen sollte wie sie in *B* steht, nemlich *Epistola*. Aus Missverständnis setzte die zweite Hand in *D* die Personennamen als Scenenüberschrift.

Endlich frägt es sich noch um das Wiederauftreten derjenigen Personen, die nur für kurze Zeit die Bühne verlassen und in ein (auf der Scene sichtbares) Haus gehen, um dort einen Auftrag zu ertheilen, Geld zu holen und dergl. und dann wenige Verse später wieder erscheinen. Der Grundsatz, welchen Ritschl a. O. aufstellt, dass bei dem Wiedererscheinen solcher Personen keine neue Scene zu beginnen hat, ist auf Grund der handschriftlichen Ueberlieferung dahin einzuschränken, dass nur dann keine neue Scene beginnt, wenn bei der Wiederkehr einer solchen Person die Handlung in demselben Versmass weiter geführt wird und auch in der Zahl der anwesenden Personen keine

weitere Aenderung eintritt; ändert sich aber das Versmass und ist unterdessen noch eine andere Person abgegangen oder kommen neue hinzu, so wird auch eine neue Scene angesetzt.

Beispiele der ersten Art sind: Epid. V, 1, 28 geht Stratippocles ins Haus, holt das Geld und kommt 10 Verse später wieder heraus. Das Versmass, troch. Septenare, bleibt dasselbe, die Situation der Personen gleichfalls, darum keine neue Scene. V, 2, 49 geht Periphanes ins Haus, erscheint 6 Verse später wieder, ohne dass das Metrum sich ändert, keine neue Scene. Ebenso Merc. IV, 1, 11—15, Mil. II, 3, 32—42; II, 5, 53—59; II, 6, 42—48; 56—59; Most. I, 3, 36 ff. Bacch. IV, 9, 129—136; IV, 4, 64—74, Rud. V, 2, 71 bis V, 3, 1 u. a.

Beispiele der zweiten Art: Mil. II, 3, 74 geht Palaestrio ins Haus und kommt acht Verse später II, 4, 1 wieder zurück. Er bringt die Philocomasium mit, zugleich geht das Versmass von den trochäischen Septenaren in iambische Senare über, darum neue Scene. — Rud. II, 4, 26 geht Sceparnio ins Haus und kommt 10 Verse später wieder zurück. Unterdessen ist aber Ampelisca, die mit ihm auf der Bühne war, abgegangen und sind statt der troch. Septenare iamb. Senare eingetreten, darum neue Scene.

Bacch. IV, 7, 1 ist Nicobulus ins Haus gegangen und bringt einen Lorarius mit. Zwar ist dieser eine stumme Person und das Versmass bleibt dasselbe, aber doch ist sein Erscheinen als der Grund anzusehen, weshalb die Handschriften hier eine neue Scene beginnen.

Wenn das Abgehen einer bald wieder zurückkommenden Person eine neue Scene zur Folge hatte, so muss auch bei ihrem Wiederauftreten eine solche beginnen und umgekehrt. Pers. IV, 5, 1 hat das Abgehen des Dordalus mit der Aenderung des Versmasses eine neue Scene gebracht (s. oben), daher auch seine Wiederkehr IV, 6, 1. An innerem Widerspruch leidet Aul. I, 2, 1. Nach dem Dialog zwischen Euclio und

Staphyla geht Euclio in's Haus I, 1 27 und bei dem nun folgenden Monolog der Staphyla I, 1, 28—39 beginnt keine neue Scene, wohl aber bei der Wiederkehr des Euclio I, 2, 1. Entweder muss auch vor I, 1, 28 eine solche angesetzt werden mit der Ueberschrift *Staphyla* oder, was nach obiger Regel zunächst erwartet wird, der Scenentitel vor I, 2, 1 ist zu tilgen. Für letzteres kann auch die Ueberlieferung des *D* sprechen, welcher I, 1, 39 ohne Zwischenraum und ohne Scenentitel mit I, 2, 1 verbindet.

Mit Unrecht wurde der Scenentitel getilgt Aul. III, 3, 1. Zwar geht Euclio III, 2, 30 ins Haus und kommt fünf Verse später wieder heraus, aber seine Wiederkehr ist nicht durch die Aufforderung ein wenig zu warten, er werde gleich wiederkommen und dergl. angekündigt, sondern der Koch soll nichts davon ahnen, dass Euclio jetzt den Topf aus dem Hause holt. Es kommt dazu, dass mit Ausnahme der zwei letzten Verse, welche wie die folgende Scene troch. Septenare sind, die ganze Scene III, 2, 1—32 ein anderes Versmass hatte, nemlich den Versus Reizianus.

Ebensowenig gehört in diese Kategorie Aul. IV, 3, 1, wo Bothe und Goetz ohne Grund den Scenentitel tilgen. Euclio ist IV, 2, 8 abgegangen; *nunc lauabo ut rem diuinam faciam* sagt er, kann also nicht sofort wiederzukommen beabsichtigen. Weil er aber von schlimmen Vorzeichen geängstigt wird, kehrt er acht Verse später unerwartet zurück, womit eine neue Scene beginnen muss. So auch die Handschriften (ausser *J*).

Wir sehen also, dass die handschriftliche Scenenabtheilung, wenn sie auch von einzelnen Verderbnissen nicht frei geblieben, doch durchaus den Geist der Ordnung und Ueberlegung zeigt, dass sie nach verschiedenen Spuren auf die älteste Zeit selbst zurückgeht und darum die Geringschätzung nicht verdient, die ihr in den neueren Ausgaben zu Theil geworden ist.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1883. Heft III.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1883.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 2. Juni 1883.

Herr v. Brunn hielt einen Vortrag:

„Ueber tektonischen Styl in griechischer Plastik und Malerei."

Die kleinen Thonreliefs, welche wir nach ihrem häufigsten, aber keineswegs ausschliesslichen Fundorte als „melische" zu bezeichnen uns gewöhnt haben, treten unter den verschiedenen Reliefgattungen als eine in sich geschlossene Gruppe von sehr bestimmter Eigenthümlichkeit hervor. Allerdings hat R. Schöne in den Erörterungen, mit denen er die Aufzählung des ihm bekannten Materials und die Publication einiger bisher unbekannten Stücke begleitet (griech. Reliefs S. 59 ff.), mit Recht darauf hingewiesen, dass trotz der Einheitlichkeit des Grundcharakters doch in Styl und Durchführung nicht völlige Uebereinstimmung herrsche, dass sich vielmehr deutlich drei Gruppen scheiden lassen, in denen ein Fortschritt von alterthümlicher Strenge zu grösserer Freiheit nicht zu verkennen sei. Doch bewegen sich die Unterschiede immer noch innerhalb ziemlich enger Grenzen, und auch die relativ freiesten Darstellungen lassen hinlängliche Spuren einer ge-

wissen Gebundenheit der Auffassung erkennen. Eine Würdigung dieser Reliefs wird also nicht diese feineren Unterscheidungen, sondern das Gemeinsame und Einheitliche des Grundcharakters zum Ausgangspunkte nehmen müssen.

Hier drängt sich uns zuerst die allgemeine Frage auf, welche Stellung wir der ganzen Gattung, sei es in systematischer, sei es in kunsthistorischer Beziehung anzuweisen haben. Um darüber Auskunft zu erhalten, unterwerfen wir die beiden zuerst bekannt gewordenen, aber auch jetzt noch lehrreichsten Stücke einer aufmerksameren Betrachtung. Es sind dies die von Millingen (anc. uned. mon. II, 2—3) publicirten Darstellungen des Perseus, der mit der Harpe und dem Medusenhaupte über die knieende Medusa hinwegreitet, aus deren Halse Chrysaor emporsteigt, und des Bellerophon, der ebenfalls zu Pferde mit gezücktem Schwerte über die Chimaera hinwegeilt. Ueber diese beiden Reliefs oder vielmehr über die ganze „alterthümlichste“ der drei Gruppen bemerkt Schöne (S. 62): „Diese Reliefs zeigen eine bis zu einer gewissen Feinheit ausgebildete Alterthümlichkeit, die sich weniger durch Steifheit, als durch übermässige Schärfe der Formen und durch sehr starke Bewegungen fühlbar macht.“ Allerdings gemahnt manches in der Behandlung der Gewandfalten, wie in der Bildung des Gesichts an archaischen Kunstcharakter, und die Schlankheit und Sauberkeit der Formen kann etwa an die Kunstweise des Kalamis, seine λεπτότης und χάρις erinnern. Doch darf nicht übersehen werden, dass in den Beispielen entwickelteren Styls, in denen die archaischen Anklänge in der Ausführung des Einzelnen mehr und mehr verschwinden, gerade in den Linien der Composition, wie in den Bewegungen der einzelnen Figuren sich jene Schärfe und Eckigkeit in auffälliger Weise erhält. Es fragt sich daher, ob wir die Erklärung dieser Eigenthümlichkeiten überhaupt im Archaismus und nicht vielmehr in einer andern principiellen Ursache zu suchen haben.

Für die Beantwortung dieser Frage ist die Art der Herstellung und die Bestimmung dieser Reliefs von entscheidender Bedeutung. Wie schon das Vorkommen genauer Repliken beweist, sind die einzelnen Exemplare nicht frei modellirt, sondern aus Formen genommen, und eine genauere Betrachtung der Technik, namentlich an dem Relief der feinen Gewandfalten und des Haares, deutet darauf hin, dass diese Formen nicht selbst durch Abdruck oder Abguss von einem Originalrelief hergestellt, sondern vertieft, als Intaglio gearbeitet, vielleicht wie unsere Butterformen aus Holzstöcken ausgestochen waren: ein Verfahren, welches sich für ein sehr flach behandeltes Relief als besonders geeignet erweist. Eine weitere Eigenthümlichkeit besteht darin, dass besonders bei der älteren Gattung die Grundfläche an den Umrissen der Figuren vor dem Brennen ganz oder zum grössten Theile weggeschnitten ist und auf diese Weise die Figuren selbst eine Art von durchbrochenem Gitter bilden. Bei den jüngeren Gruppen beschränkt sich dieses Wegschneiden meist auf den äusseren Umriss, die Silhouette der ganzen Composition, oder es bleibt auch der ganze Grund stehen. Aber auch hier weisen sorgfältig hergestellte Löcher darauf hin, dass diese Reliefs, wie Schöne sagt, „zum Auflegen oder zur Verkleidung bestimmt waren.“ Noch genauer und principiell richtiger sollte es vielleicht heissen: zur Felderfüllung, d. h. zur Füllung von Feldern, die zwischen constructivem Riegelwerk ohne eigentlich constructive Bedeutung, also der Idee nach ursprünglich leer und offen zu denken sind, und daher auch nicht förmlich verschlossen, sondern nur wie durch ein Gitter mehr oder weniger abgeschlossen und decorativ gegliedert werden sollen.

Sie dienen also einem tektonisch decorativen Zwecke, und dieser Zweck ist es, der für die ganze künstlerische Behandlung maassgebend wird. Sogar die geistige Auffassung der Composition muss sich demselben unterordnen. Bellerophon

zückt das Schwert gegen die Chimaera: sie müsste ihm also gegenüberstehen; Perseus hat das Haupt der Medusa bereits abgeschnitten und blickt rückwärts: wir müssten sie also hinter ihm voraussetzen; und doch befindet sich der eine wie der andere Held gerade über seiner Gegnerin. Würde eine solche Auffassung bei einer vollkommen freien Kunstschöpfung gerechtfertigt sein? Anders verhält es sich, wo dem Künstler die Aufgabe zufällt, einen oder mehrere Räume oder Felder mit bildlichem Schmucke auszufüllen und zu gliedern. Hier sind in erster Linie die Forderungen des Raumes zu befriedigen, und je mehr der Künstler sich ihnen unterordnet, um so mehr tritt die Phantasie des Beschauers ergänzend ein, um sich die einzelnen Momente der Handlung, welche der Künstler nach dem Zwange des Raumes vertheilt, nach ihren geistigen Beziehungen zurechtzulegen, so dass in der Darstellung das, was der Wahrheit geradezu widerspricht, doch künstlerisch wahr oder wahrscheinlich erscheint. Wie der Künstler, was im Raume aufeinander folgen sollte, übereinander ordnet, so vergessen wir auch die zeitliche Aufeinanderfolge und fassen das Ganze in einen einheitlichen Gedanken, den des Sieges der beiden Helden über schreckliche Ungeheuer, zusammen.

In nicht minder hohem Grade als den Inhalt, den Gedanken, beherrscht das tektonische Princip auch die künstlerische Form. In den beiden als Seitenstücke gearbeiteten Reliefs tritt es uns zuerst und am deutlichsten entgegen in der gesammten Disposition der Massen. Wie die Gliederung des römischen Templum in strengster Weise auf der Kreuzung des Cardo und Decumanus beruht, so haben wir auch hier in der vom Scheitel der Reiter ausgehenden verticalen Axe einen Cardo, in der horizontalen der gestreckten Pferdekörper einen Decumanus; und leicht empfinden wir jetzt, wie die von Schöne hervorgehobene Schärfe der Formen und Stärke der Bewegungen durch ihre Beziehung auf die mathematische

Grundlage des Ganzen ihre einfachste Erklärung findet. Bis in das Einzelne hinein, in den Formen der Chimaera, an ihrer Mähne, an den Flügeln der Medusa, in den Formen der Pferde, besonders an ihren Köpfen, macht sich dieser tektonisch schematisirende Charakter geltend; ja selbst die Schlankheit und Magerkeit der menschlichen Gestalten, die in einigen anderen Compositionen, z. B. dem Ringkampfe des Peleus und der Thetis (Schöne T. 34) sich bis zum Extrem steigert, scheint darauf berechnet, im Gegensatze zu plastischer Rundung und malerischer Rhythmik recht augenfällig die Bedeutung der Linien hervortreten zu lassen: manche Figur, manche Composition möchte man fast nur als ein belebtes, mit den Formen organischer Wesen umkleidetes Liniengewebe bezeichnen.

So tritt bei näherer Betrachtung in diesen Arbeiten die Bedeutung des Archaischen immer mehr in den Hintergrund gegenüber dem die Grundauffassung und Durchführung beherrschenden tektonisch decorativen Principe. Dass man dieses Verhältniss nicht schon längst erkannt und scharf hervorgehoben hat, beruht auf den engen Beziehungen, welche ursprünglich archaische und tektonische Kunstübung lange Zeit hindurch mit einander verbanden. Das tektonische Princip ist eines der wichtigsten, ja in der ältesten Zeit vielleicht das wichtigste Grundprincip der hellenischen Kunst. Es herrscht in den ältesten Kunsterzeugnissen, dem geometrischen Decorationsstyl der Vasenmalerei, im homerischen und hesiodischen Schilde u. a.; und wenn überhaupt die älteste decorative Kunst bei den Hellenen weniger Ungeschick, Laxheit und unsicheres Tasten verräth, als bei anderen Völkern, so liegt der Grund darin, dass sie sich von Anfang an auf dieses Princip stützt, an dieser Stütze sich erzieht und zu immer grösserer Freiheit fortschreitet. Auch die monumentale statuarische Kunst nahm einen Theil dieser Grundlagen in sich auf und verarbeitete ihn für ihre Zwecke; aber je mehr sie

sich der vollen Freiheit näherte, um so mehr musste sie bestrebt sein, das schematisch Mechanische des Archaismus durch das organisch Rhythmische immer mehr zu überwinden; und wenn dabei das tektonische Princip auch seinen regelnden Einfluss als früheres Erziehungsmittel nicht einbüsst, so tritt es doch äusserlich immer mehr in den Hintergrund und wirkt nur noch gewissermassen unbewusst und im Verborgenen. — In den beiden melischen Reliefs ist es wieder zum herrschenden geworden, welches den gesammten Kunstcharakter durchdringt. Nach der längeren Schwächung, die es erfahren, nimmt es auf dem Gebiete der decorativen Kunst von Neuem eine selbständige Geltung in Anspruch, aber auf der Grundlage der fortgeschritteneren Entwickelung, welche diese selbst durch ihre Verbindung mit der monumentalen erfahren hatte. Denn hier wie in allen diesen Arbeiten begegnen wir einem fortgeschritteneren Empfinden, weniger einem freieren Archaismus, als einer archaisirenden Freiheit: nicht um ein Festhalten, ein Wiederbeleben unvollkommener, überlebter Formen handelt es sich, sondern um eine Verwerthung der im Archaismus enthaltenen, ursprünglich dem tektonischen Princip entlehnten, und für die neuen Zwecke noch brauchbaren archaischen Elemente. Die mehr scheinbar, als wirklich archaischen Formen sind nur ein Hülfsmittel, um den tektonischen Charakter auch äusserlich mit möglichster Deutlichkeit und Bestimmtheit zum Ausdrucke gelangen zu lassen.

Eine irgendwie genauere Zeitbestimmung ist durch die bisherigen Erörterungen nicht gegeben. Nur daran ist festzuhalten, dass die archaische Kunst schon zu einem festen Abschluss gekommen, sich in ihrer Selbständigkeit ausgelebt haben musste, ehe von einem bewussten Wiederaufnehmen archaischer Elemente in einem vorgerückteren Stadium der Kunst die Rede sein konnte. Allerdings würde nur eine geringe Zwischenpause anzunehmen sein, sofern die Compositionen gerade des Perseus- und des Bellerophonreliefs

vom Throne des Asklepios zu Epidauros entlehnt sein sollten, dessen Künstler Thrasymedes, freilich auch nur vermuthungsweise, mit der Sippschaft des Phidias in Verbindung gebracht wird. Dass die Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges zuzugeben ist, habe ich selbst in einer früheren Besprechung betont (Sitzungsber. 1872, S. 535). Ob es indessen dadurch als ausgeschlossen zu betrachten ist, dass diese Compositionen etwa erst bei ihrer späteren Verwerthung für neue Zwecke eine theilweise stylistische Umbildung im Sinne des tektonischen Princips erfahren haben dürften, muss vorläufig als eine offene Frage betrachtet werden.

Wie dem auch sei, so werden wir doch die ganze Gattung nicht auf eine kurze Zeit beschränken oder etwa gar nur als einen Nachklang archaischer Kunst betrachten dürfen. In der Darstellung einer Scene am Grabe Agamemnons (Mon. d. Inst. VI, 57, 1) gehört die Verbindung des Eierstabes mit der Palmettenbekrönung der Grabstele keineswegs der Zeit der höchsten Blüthe, sondern einer von der Höhe herabsteigenden Entwicklung an. Stellung und Haltung der trauernden Elektra weisen (so wenig wie bei der vaticanischen Penelope) durchaus nicht auf archaische Kunstweise hin, der auch die Bildung des Gesichts in Dreiviertel-Vorderansicht widerspricht. Das Motiv des auf eine Erhöhung gesetzten Fusses an der Figur des Orestes findet sich zwar vereinzelt in Reliefs auch schon vor Lysipp, kommt aber erst durch diesen Künstler zu allgemeinerer Geltung. Und trotz der Bemühungen Robert's (Bild und Lied S. 167 ff.) als poetische Quelle der ganzen Darstellung Stesichoros nachzuweisen, wird uns das bedeutende Hervortreten der Elektra, so wie die Gegenwart der Amme immer auf eine Ausbildung der Sage hinführen, wie wir sie nach den vielfältigsten Analogieen nur dem Einflusse der Tragödie zuzuschreiben vermögen. Selbst die Gesammtauffassung des Gegenstandes, die uns weniger eine bewegte Handlung als eine Situation vor Augen

führt, steht in einem gewissen Gegensatze zu dem erzählenden Charakter archaischer Kunst. Vielmehr unterscheidet sich das Relief im Gedankeninhalt, in Haltung und Stimmung nicht wesentlich von der Darstellung derselben Scene auf einem unteritalischen Vasenbilde bei Overbeck: Gall. her. Bildw. 28, 5. Als Arbeit der 80. Olympiade würde das Ganze eine nicht zu erklärende Anomalie, ein Anachronismus sein. Alles weist vielmehr auf die Zeit bald nach dem Tode Alexanders d. Gr. hin.

Wenn nun damals auch auf andern Gebieten der Kunst eine bewusste Reaction gegen ein Uebermass von Freiheit sich geltend zu machen begann, so werden wir uns nicht wundern, dass auch das tektonische Princip da und dort eine Verschärfung erfuhr, indem man die archaischen Elemente bis zur Uebertreibung betonte, wie es offenbar in dem schon erwähnten Ringkampfe des Peleus und der Thetis der Fall war. Andern Theils wird in Mitten einer völlig freien Kunst das tektonische Princip nicht Kraft genug besessen haben, um sich seine volle Strenge zu bewahren, und so gelangte man zu der freieren Behandlung, wie sie in der dritten der von Schöne aufgestellten Gruppen, z. B. in dem Orestesrelief: Mon. d. Inst. VI, 57, 2 vorliegt.

Auf gleicher Linie mit diesen melischen Terracotten stehen einige Holzreliefs aus der Krim, die sich als Felderfüllung hölzerner Sarkophage erhalten haben: Stephani C R 1869, S. 177 ff. Dargestellt sind reissende Thiere, insbesondere Greife im Kampfe gegen Hirsche, Pferde u. a., in streng architektonischer Stylisirung und symmetrischer Anordnung. Wir erkennen an ihnen recht deutlich den tektonischen Zweck, für welchen diese ganze Reliefgattung ursprünglich erfunden war: denn auch die Terracottareliefs, die in Formen leicht zu vervielfältigen waren, sollten offenbar für den Grabgebrauch einen billigen Ersatz für die in Einzeln-

arbeit kostspieliger herzustellenden Holzreliefs bieten. Stephani setzt diese Arbeiten in das vierte Jahrhundert. — An sie aber schliessen sich wiederum als nahe verwandten Charakters zwei Terracottareliefs aus Unteritalien an, das eine in München, zwei Greife darstellend, die ein Pferd zerreissen, das andere in Berlin: zwei Löwen, die einen Stier zerfleischen, welche eine weitere Bedeutung dadurch gewinnen, dass die beiden Compositionen auf den Nebenseiten eines etruskischen Sarkophages aus Vulci (Mon. d. Inst. VIII, 18) genau copirt sind. Nach der Arbeit der Vorder- und Rückseite gehört aber dieser Sarkophag einer sehr jungen Stufe der etruscischen Kunst an, und er zeigt uns daher, dass der „tektonische" Styl der den melischen verwandten Reliefgattungen sich bis zum Ende der im engeren Sinne griechischen Kunst, etwa bis in das zweite Jahrhundert v. Chr. in Uebung erhalten hat.

Von hier aus dürfen wir uns einer anderen Kategorie von Terracottareliefs zuwenden, die uns vielfach das gleiche tektonische Princip, aber in mannigfach veränderter Durchbildung zur Anschauung bringt. Es sind dies die Reliefs, die sich in reichster, freilich noch nicht kritisch gesichteter Zusammenstellung in Campana's antiche opere in plastica vereinigt finden. Ueber ihre Bestimmung zu architektonischen Verkleidungen kann kein Zweifel sein, so sehr auch ihre Verwendung im Einzelnen noch genauerer Untersuchung bedarf. Ebenso fehlen noch genauere Zeitbestimmungen. Doch weist uns die locale Verbreitung auf italisch-römischem Boden und der Kunstcharakter auf eine Zeit, in welcher die Kunst in Rom durchaus von griechischem Einfluss beherrscht war, also im Allgemeinen auf das Jahrhundert hin, in dem sich der Uebergang von der Republik zur festen Begründung der Kaiserherrschaft vollzieht. Das Verhältniss der älteren Gattung zur jüngeren tritt uns am augenfälligsten entgegen,

wenn wir den oben erwähnten etruscischen Sarkophag und die beiden Platten bei Campana T. 82 mit einander vergleichen. Die Grundmotive der Composition sind, abgesehen davon, dass an die Stelle des zerfleischten Rosses ein Löwe tritt, hier und dort die gleichen. Aber während in der älteren Gattung das tektonische Princip nicht nur die streng abgewogenen Hauptlinien der den Raum füllenden Gruppen, sondern auch die Durchbildung aller einzelnen Körpertheile architektonisch schematisirend durchdringt, sind in diesen Terracotten die Thiere in freier Kunst mehr oder minder im Anschluss an die Natur gebildet, und das strenge System der Linien bildet nur die feste Unterlage für diese freiere Behandlung.

Wie in den melischen Reliefs, so finden sich aber auch hier sehr verschiedene Grade der Freiheit. Kaum merklich ist sie beschränkt bei friesartigen, aus mehreren Platten gebildeten Compositionen (z. B. T. 33 ff.), in denen wir höchstens ein allgemein symmetrisches Entsprechen der Massen erwarten. Aber auch auf einzelnen Platten entwickeln sich zuweilen die Compositionen frei, wohl im Anschluss oder in Berücksichtigung der gegebenen Bildfläche, aber ohne bestimmte Beziehung auf die architektonische Bedeutung derselben (z. B. T. 5; 57). Dagegen sind schon andere Compositionen, wie z. B. die Darstellungen einzelner Thaten des Herakles oder des Theseus (T. 18; 64) in so weit durch den Raum bedingt, dass wir empfinden, wie die Figuren neben ihrer eigenen Bedeutung noch die Bestimmung haben, den Raum klar und übersichtlich architektonisch zu gliedern. Insofern aber die Figuren für sich noch ihre freie Selbständigkeit so gut wie ganz bewahren, lässt sich hier kaum schon von eigentlich tektonischem Style sprechen. — Schon fühlbarer machen sich zuweilen die Principien desselben in der Gegenüberstellung zweier auf einander bezüglicher Figuren, wenn auch die Lebendigkeit bewegter Handlung für jede der

Gestalten ein grösseres Mass von Freiheit in den einzelnen Bewegungen zu bedingen scheint, so bei dem Satyr und der Bakchantin, welche in fröhlichem Tanze das Dionysoskind in einem Korbe herumschwingen: T. 50. Vgl. das tanzende Paar auf T. 37; die kelternden Satyrn T. 40; auch den Tanz auf T. 109.

Wohl aber dürfen wir eine andere Reihe von Compositionen dem Begriffe tektonischer Stylisirung völlig unterordnen: so T. 39 die kauernden Satyrn, welche in ihrem Schurz Trauben sammeln. Die einzelnen Formen des Körpers, der Typus der Köpfe zeigen überall den Charakter der freiesten Entwickelung der Kunst. Auch in der Haltung ist nichts, was nicht eben so in der Natur beobachtet werden könnte. Wenn aber schon in der einzelnen Gestalt eine gewisse Eckigkeit der Bewegung auffallen muss, so lehrt die genaue Wiederkehr derselben Linien, nur von der Gegenseite, in der entsprechenden, gegenüber knieenden Figur, dass hier der Rhythmus der Linien ein absichtlich gebundener, d. h. durch die streng tektonische Entsprechung gebundener ist. Ja das Schema dieser Gestalten wiederholt sich sogar fast unverändert in den Silenen, die zu beiden Seiten einer Büste des Dionysoskindes knieen, bei denen der lineare Charakter der Composition durch die streng senkrecht gehaltenen Thyrsen nur noch verstärkt wird (T. 51). Nahe verwandt mit dieser Composition ist die der Satyrn auf T. 52, bei denen ausserdem die Haltung der Hände und Finger nicht übersehen zu werden verdient, indem sich das gesucht Zierliche jetzt einfach als ein Ausklingen des tektonischen Princips bis in die Fingerspitzen hinein erklärt. Gleiche Strenge zeigen die Arimaspen und Greife T. 79, die knieenden Frauen T. 110, die stieropfernden Niken T. 84—86, die Satyrn T. 27; während in den sitzenden Frauen T. 13 tektonisches Princip und künstlerische Freiheit sich in das vollkommenste Gleichgewicht gesetzt haben.

Es kann scheinen, als ob die Ruhe des Knieens und Sitzens das Schematisirende der Linienführung besonders begünstige. Andere Beispiele belehren uns jedoch, dass gewisse Arten von Bewegung sogar zu einer noch grösseren Strenge der linearen Auffassung führen. Auf T. 42 recken sich zwei Satyrn auf den Fussspitzen empor, um von dem Nass eines gefüllten Kraters zu nippen: liessen sich die beiden Gestalten nicht geradezu tektonisch als Henkel eines Trinkbechers verwerthen? Mit welcher Strenge die Korybanten auf T. 1 den Tanz auf ihren Fussspitzen ausführen, wird erst recht klar, wenn wir ihre immer noch in sehr regelmässigem Tacte, aber in weit freierer Haltung sich bewegenden Genossen auf T. 2 vergleichen. Es mag ja sein, dass der menschliche Körper im Stande ist, jene Stellung auf den Spitzen der Füsse auch in der Wirklichkeit genau zu wiederholen; aber es wird nur möglich sein durch eine Schulung, welche die Entwickelung des im Körper ruhenden mathematischen Gleichgewichtsprincips bis auf die Spitze treibt und den Körper eigentlich nur als Träger dieses Princips verwerthet. Ganz dasselbe gilt von den tanzenden sogenannten Hierodulen auf T. 4.

In den zuletzt angeführten Beispielen deckt sich gewissermassen das Tektonische der Auffassung mit dem Motive tactmässiger Tanzbewegungen, die ja schon an sich einem mathematischen Princip untergeordnet sind. Vielleicht dadurch veranlasst suchte man von letzterem auch da Nutzen zu ziehen, wo durch die Handlung selbst dazu eigentlich kein Anlass gegeben war. T. 118 stehen sich Theseus und Periphetes, T. 20 Herakles und Apollo um den Dreifuss streitend, einander gegenüber, zwar nicht wirklich tanzend, aber auf den Fussspitzen tänzelnd und dadurch ihre Körper gewissermassen balancirend. Gerade dadurch aber erscheint ihre ganze Haltung nur um so gebundener, so dass wir, besonders bei dem Dreifusskampfe, obwohl die Darstellung im

Einzelnen keine archaischen Elemente enthält, doch lebhaft an archaische Compositionen erinnert werden. Von hier bis zur Aufnahme wirklich archaisirender Gestalten und ihre Verwerthung für tektonische Zwecke ist nur ein Schritt. Von dem pasitelischen Mangel an Rhythmik in dem Jüngling auf T. 14 gelangen wir zu dem ältesten statuarischen Schema mit geschlossenen Beinen und enganliegenden Armen in der Jünglingsgestalt auf T. 112, während der Arimasp mit zwei Greifen auf T. 81 trotz freier Modellirung der einzelnen Formen auf ein altasiatisches Schema zurückweist. An den Sirenen T. 111 archaisirt nur die Beinstellung, an der Flügelfrau T. 87 die ganze Gestalt nebst der Gewandung. Bei den Tänien haltenden Frauen auf T. 107 verbindet sich noch einmal mit dem Archaisiren der Gestalt das Tänzelnde des Schrittes, während an den Kanephoren auf T. 106 die alterthümelnde Starrheit sich bis auf die enggeschlossenen Beine erstreckt. Zwischen den tanzenden Hierodulen auf T. 4 endlich ist ein archaisirendes Bild der Athene aufgestellt.

So führen uns diese letzten Darstellungen wieder auf den Punkt zurück, von dem wir bei der Betrachtung der melischen Reliefs ausgegangen waren: wir erkennen, dass es bei allen diesen Arbeiten keineswegs beabsichtigt war, den Eindruck der Alterthümlichkeit hervorzurufen, sondern dass die Aufnahme archaisirender Elemente durchaus tektonischen Zwecken untergeordnet ist. Es tritt dies um so bestimmter hervor, als in vielen Compositionen die tektonische Strenge der Linienführung im Ganzen die gleiche bleibt, mag nun die Ausführung im Einzelnen archaisiren oder sich in den Formen der durchaus freien Kunst bewegen.

Die Terracottareliefs als eine abgeschlossene, tektonischen Zwecken dienende Kategorie bieten den Vortheil, dass sich an ihnen die Anwendung des Princips durch verschiedene Abstufungen hindurch bis zu einer gewissen systematischen

Vollständigkeit verfolgen lässt. Doch ist die Geltung des Principes selbst keineswegs auf diese Denkmälerklasse beschränkt. Man wird sich z. B. leicht an den Marmorthron des Dionysospriesters im Theater zu Athen erinnern: die in ihren Motiven asiatisirenden und archaisirenden Greife und Arimaspen unterhalb des Sitzes, die in strenger Haltung telamonenartig stützenden, aber im Einzelnen frei gezeichneten Satyrn an der Rücklehne, die in den Raum der Seitenlehnen mit aller Strenge und doch mit höchster Eleganz hineincomponirten knieenden Eroten ordnen sich bei aller Verschiedenheit, ja Gegensätzlichkeit der stylistischen Auffassung jetzt leicht dem allen gemeinsamen Princip tektonischer Behandlung unter. Dasselbe gilt von dem Relief einer attischen Marmorplatte, wiederum mit Greifen und einem Arimaspen und der Gruppe eines von einem Löwen niedergeworfenen Hirsches in „asiatisirendem“ Styl (Bull. de corresp. hellén. V, pl. 1), in dem wir freilich jetzt nicht mehr eine archaisirende Stylvermischung hadrianischer Zeit zu erkennen vermögen. Strengste Linienführung verbindet sich mit vollster Freiheit der Durchbildung in dem schönen vaticanischen Trapezophor (M. PCl. V, 10). Vom tektonischen Princip beherrscht sind auch die zu leichtem, eleganten Tanze paarweise geordneten Korybanten eines vaticanischen Marmors (ib. IV, 9).

Es fragt sich aber hiernach, ob eine ganze Reihe von Denkmälern, die wir jetzt allgemein als archaisirend und zwar als hieratisch archaisirend zu bezeichnen pflegen, auch in der Folge noch unter dem gleichen Gesichtspunkte betrachtet werden darf. Nehmen wir das bekannteste Beispiel, gewissermassen als Repräsentanten der ganzen Gattung, die dresdener Candelaberbasis: dass den scheinbar archaischen Gestalten eine durchaus frei behandelte, die des „Tempelfegers“ halb misverständlich, beigefügt wäre, würde dem hieratischen Charakter noch nicht geradezu widersprechen.

Dagegen verträgt sich eine Besonderheit, die wir schon an mehreren Terracottareliefs hervorgehoben haben, die Stellung der Figuren auf den Fussspitzen, durchaus nicht mit dem Wesen archaischer Kunst, an der sich der Mangel rhythmischer Freiheit gerade in den gleichmässig platt auf den Boden aufgesetzten Sohlen der Füsse offenbart. Hier wird umgekehrt dieser Tanzschritt, die *βάσις*, welche nach Pindar (Pyth. I, 4) dem Tone der Phorminx lauscht, zum Ausgangspunkte genommen, um die archaische Gebundenheit, so zu sagen in tektonische Rhythmik umzusetzen und mit ihr die Gestalten von unten bis in die Spitzen der Finger zu durchdringen, so dass selbst diese in rhythmischem Takte sich zu bewegen scheinen (vgl. d. Scholien: *βάσιν ἔνιοι τὸν ῥυθμόν φασι. πρὸς γὰρ τὸν ῥυθμὸν ἡ ἁρμονία τῶν μελῶν διατυποῦται . . . . ἢ βάσις ὁ ῥυθμὸς, παρὰ τὸ βαίνειν εἰς τὸν ῥυθμὸν τοῖς κρούουσιν τὴν γῆν τοῖς ποσίν*). Dieses besondere Motiv der Stellung aber erweist sich für unsere Betrachtung von so weitgreifender Bedeutung, dass sich an ihm allein eine systematische Entwicklung tanzartig bewegter Gestalten von archaisirender Herbigkeit bis zu höchster Anmuth verfolgen lässt, wobei für den ersten Anlauf schon ein Durchblättern von Zoega's Bassirilievi und Clarac's Musée de sculpture II genügen mag. Gehen wir dabei von der dresdener Basis aus, so schliessen sich an diese an als:

pseudoarchaisch in strengerer oder gelockerterer Durchbildung:

- vier Götter in Procession, Z. 100;
- die bekannte grössere Götterprocession der albanischen Basis, Z. 101;
- Dionysos und Horen, Cl. 132;
- die bekannten Kitharödenreliefs, Z. 99; Cl. 120; 122;

rein tektonisch ohne Archaismus:

- Hierodulen, Z. 20; 21; 110; Cl. 168;
- Niken, Z. 111;

von freiestem Styl:

Tänzerinnen, Horen, Bakchantinnen und Satyrn verschiedener Art, Z. 5; 6; 9; 19; 83; 84; 86; 94; Cl. 138; 163.

Wundersam ist das Gemisch verschiedener Stylarten in der Marmorvase des Sosibios: Cl. 126. Und doch wird darin niemand eine Ungeschicklichkeit des Künstlers sehen wollen, sondern es ist auch hier das tektonische Princip, dem die Figuren durch das einheitliche Motiv der Stellung untergeordnet sind, welches uns die stylistischen Gegensätze wenigstens zum Theil wieder vergessen lässt (vgl. auch Müller-Wieseler D. a. K. II, 44, 549).

Hieran mag sich noch die Betrachtung einiger Einzelnfiguren anschliessen. In dem kürzlich publicirten Relief aus dem Dionysostheater in Athen (Ann. d. Inst. 1882, t. V) gehört die Gestalt eines tanzenden Hermaphroditen künstlerisch einer Compositionsweise an, in der eine starke kreiselartige Drehung des auf den Fussspitzen balancirenden Körpers das bestimmende Grundmotiv bildet, am strengsten in der Statue des Borghese'schen Satyrs (Mon. d. Inst. III, 59), bewegter in dem sein Schwänzchen haschenden Satyr (Ann. d. Inst. 1861, t. 9) und sonst in verschiedenen Abstufungen. Die erste Erfindung wird kaum über das J. 300 zurückreichen. Wenn nun in dem Relief dem Hermaphroditen ein in der steifsten und hölzernsten Manier stylisirtes leichtes shawlartiges Gewandstück übergeworfen ist, so muss sich unser Gefühl sträuben, hier irgend eine archaisirende oder gar hieratische Tendenz anzuerkennen; vielmehr konnte die Absicht nur sein, durch das künstlerisch wie ein mechanisches Band wirkende Gewandstück die fast entschwebende Gestalt tektonisch im Raume festzuhalten und an den Raum zu binden. — Nicht geringere Contraste zeigen sich an der Gestalt eines Poseidon in einem vaticanischen Relief (M. PCl.

IV, 32; Braun, Vorschule z. KM. T. 20). Die in freien Falten wallenden Massen des langen Chiton, der noch dazu in gesuchter Eleganz von der rechten Schulter herabfällt, so wie der Rhythmus in den gekreuzten Bewegungen der Arme und Beine liessen sich wohl mit der Ansicht vereinigen, dass der Künstler durch das Schreiten auf den Fussspitzen ein Hingleiten über die Wogen des Meeres habe darstellen wollen. Und doch wird unser Auge gerade von der leicht und elastisch aufgesetzten Spitze des rechten Fusses durch die strenge Linie des Schenkels auf einen Kopf hingeführt, der durch seinen archaisirenden Typus sich in einen bewussten Gegensatz zu der ganzen Gestalt setzt, während die beiden Enden oder Flügel der über den Chiton geschlungenen Schärpe die Figur nach vorwärts und rückwärts wieder in ähnlicher Weise, wie bei dem tanzenden Hermaphroditen, tektonisch an den Raum binden oder, man möchte sagen, auf die Fläche heften.

Durch solche Beobachtungen wird es immer klarer, wie tektonischer und archaisirender Styl keineswegs untrennbar mit einander verbunden sind oder gar sich völlig decken. Wir konnten sogar auf eine Gruppe besonders von tanzenden Gestalten hinweisen, in der jede Spur von Archaismus völlig getilgt ist und die streng metrische Abgemessenheit der linearen Anlage nur die Grundlage für die Entwickelung des auf das Feinste abgewogenen Rhythmus der Bewegung in Verbindung mit freiester Durchbildung des Einzelnen abgiebt. Aber wenn auch in den strengsten der melischen Reliefs Tektonisches und Archaisches auf das Engste bis zu gegenseitiger Durchdringung mit einander verwachsen erschien, so lehrt doch das Auseinanderfallen freier und archaistischer Formen in den zuletzt betrachteten Beispielen, dass diese letzteren hier nur die formale Bedeutung haben, der tektonischen Gebundenheit der Gestalten einen verstärkten Ausdruck zu verleihen.

Dem tektonischen Gebiete gehört auch ein grosser Theil der maskenartigen Bildungen an. So bemerkte ich über die Medusa Rondanini in der Beschreibung der Glyptothek (N. 128), dass ihre Formen nur in Verbindung mit der Architektur ihre volle Berechtigung finden. Der Sinn dieser Worte kann nicht besser veranschaulicht werden, als durch eine unmittelbare Vergleichung von Rund- und Maskenbildungen, wie sie z. B. durch die Zusammenstellung einer Maske mit mehreren Köpfen des Ammon auf Taf. 3 des Overbeck'schen Atlas zur Kunstmythologie ermöglicht wird. In der Maske wie in den Köpfen ist der Charakter des Gottes vortrefflich zum Ausdruck gebracht. Wie aber in den zu Anfang besprochenen melischen Terracotten die Momente der Handlung ohne Rücksicht auf die richtige Zeitfolge nach den Bedürfnissen des Raumes geordnet waren, so tritt bei der Maske die plastische Rundung des Kopfes in den Hintergrund: die natürlichen Flächen müssen sich auseinanderlegen und von Neuem nebeneinander ordnen nach den Bedingungen der ebenen Grundfläche, welche das Ganze beherrscht, so dass also die Hörner, die bei den Köpfen von der Stirn aus sich fast im rechten Winkel nach rückwärts biegen, an der Maske sich nach beiden Seiten in derselben Ebene ausbreiten.

In der Rundplastik begegnen wir einer ähnlichen Verquickung von tektonischen und archaistischen Elementen, wie in den verschiedenen Reliefs, besonders da, wo kleinere Figuren für decorative Zwecke namentlich an allerlei Bronzegeräth, als Griffe von Spiegeln und Pfannen, als Henkelfiguren u. a. m. zur Verwendung kommen. Wenn hier oft genug die Gebundenheit des Ganzen mit der sauberen und freien Ausführung des Einzelnen in einem inneren Widerspruche zu stehen scheint, so liegt auch hier die Lösung wieder darin, dass diese Gebundenheit nicht in einer Unfreiheit des Wollens oder Könnens ihren Grund hat, sondern

ihre Berechtigung in einem mit vollem Bewusstsein erkannten und ausgesprochenen Zwecke findet.

Auch in der eigentlich statuarischen Kunst fehlt es nicht ganz an Belegen für einen tektonischen Styl. Mögen wir auch die Karyatiden des Erechtheion nicht als solche gelten lassen, indem sie trotz ihres tektonischen Zweckes doch als in sich vollkommen freie Schöpfungen dastehen, so wird es doch jetzt keines weiteren Beweises bedürfen, dass z. B. in den Korbträgerinnen der Villa Albani (Clarac 438 F, 807 A; 442, 807) die archaischen Elemente wieder durchaus der architektonischen Bestimmung dieser Figuren untergeordnet sind. Wie weit ausserdem in der freien Kunst tektonische Principien auf das Einzelne der Linienführung in secundärer Weise einen Einfluss ausgeübt haben mögen — ich denke z. B. an das Geradlinige und Eckige in der Disposition der Gewandpartien an der schlafenden Ariadne des Vatican oder an Statuen wie der eines Zeus (Asklepios) in Neapel bei Clarac 396 F, 678 D —, wird sich erst beurtheilen lassen, wenn wir einmal in die historische Stellung des tektonischen Styls einen klareren Einblick gewonnen haben werden.

So viel zunächst von der Plastik! Es darf aber fast als selbstverständlich betrachtet werden, dass ähnliche Erscheinungen wie hier auch auf dem Gebiete der Malerei wiederkehren müssen, wo diese nicht unabhängig und selbständig, sondern, wie auf den pompeianischen Wandflächen, im Dienste der Architektur decorativ verwendet wird. Wir brauchen hierbei nur an die nicht seltenen pseudoarchaischen Figuren oder die schlank auf den Fussspitzen balancirenden Gestalten zu erinnern, deren tektonische Function als säulenartiger Träger ohne Weiteres klar wird, während die mit höchster Leichtigkeit und Eleganz schwebenden Einzelngestalten, welche bestimmt sind, die Mitte grösserer Wand-

flächen zu zieren, an ihrem Reize nichts verlieren, wenn wir jetzt erkennen, dass zuletzt auch sie nur Verkörperungen eines tektonischen Gedankens sind. Es leuchtet auch ein, dass in der Malerei neben Linien und Formen auch die Farbe eine hervorragende Geltung beansprucht, die wir um so höher veranschlagen müssen, wenn wir darauf achten, dass auf diesem Gebiete schon seit längerer Zeit der Unterschied von decorativer und malerischer Farbe nicht nur betont, sondern auch theoretisch begründet worden ist (vgl. W. v. Bezold Farbenlehre, Kap. V). Im Hinblick hierauf würde es gewiss doppelt lehrreich sein, zu untersuchen, ob die für den Unterschied der Farben festgestellten Resultate nicht auch nach den Gesetzen der Analogie eine Uebertragung auf das Gebiet von Zeichnung und Form gestatten, durch welche auch das theoretische Verständniss des tektonischen Styls in der Malerei wie in der Plastik wesentlich gefördert und vertieft werden könnte. Doch liegen derartige Ausführungen meinen gegenwärtigen Absichten fern.

Wohl aber drängt sich mir die Frage auf, ob und in wie weit da, wo die Ausschmückung von Geräthen und Gefässen mit Mitteln, welche mehr der Zeichnung als der Malerei angehören, durchgeführt wird, die stylistische Behandlung durch tektonische Rücksichten bedingt wird. Mit andern Worten: wie verhält es sich mit der Vasenmalerei? Gehen wir mitten in die Sache und lenken unsere Aufmerksamkeit auf ein Prachtstück des streng rothfigurigen Styls, die agrigentiner Vase der münchener Sammlung, auf welcher der Streit des Idas mit dem Apollo um den Besitz der Marpessa dargestellt ist (N. 745; Mon. d. Inst. I, 20). Die kunstvoll in Falten gelegten Gewänder rufen uns unwillkürlich die Athene des äginetischen Westgiebels ins Gedächtniss. Wird man aber wagen, die Vase der Zeit ihrer Entstehung nach auch nur in die Nähe der äginetischen Sculpturen zu rücken? Schon die Gewandung selbst widerspricht einer

solchen Annahme. Man achte nur auf die aufgehobenen Schleppen der Artemis und der Marpessa im Vergleiche mit den Akroterienfiguren von Aegina; man achte auch auf die Zeichnung der Chlamys des Hermes; besonders aber verräth sich in der Art, wie Apollo, wie Idas die Chlamys um die Schulter geworfen, durchaus nichts mehr von archaischem Empfinden. Gehen wir weiter, so ist in der Stellung der Füsse, im Schreiten die für den echten Archaismus so charakteristische Gebundenheit völlig überwunden. Die Proportionen der Körper sind schlanker, die Köpfe kleiner geworden. Alle Bewegungen aber durchdringt ein freier, ja grossartiger Rhythmus, der bei allen Figuren mit Ausnahme der scharf zielenden Bogenschützen in einer weichen Beugung des Nackens und Neigung des Hauptes ausklingt, welche in ihrem sentimentalen Anhauch selbst über das Empfinden etwa im Parthenonfries hinausgeht und mindestens an die Eirene des Kephisodot, wohl noch richtiger aber an den sogenannten Platokopf in Neapel oder den Dionysos der Henkelgruppe einer pränestinischen Ciste (Mon. d. Inst. VI, 64) erinnert.

Allerdings glaube ich schon jetzt den trivialen Einwurf zu vernehmen, dass ja das Kunsthandwerk conservativ sei, dass also die Ausläufer des Archaismus in der Vasenmalerei sich recht wohl bis in die Zeit des Phidias haben erhalten können. „Das grossartige Bild zeigt eine auffallende Symmetrie in der Gruppirung, wie in der Bewegung der einzelnen Figuren; man beachte nur die gleichmässige Haltung der Köpfe, welche bei allen, die Kämpfenden ausgenommen, etwas geneigt ist, ganz entsprechend bei den Männern, wie bei den Frauen, so wie die Bewegungen der Hände und, bei den schreitenden Figuren, der Füsse. Eben so wenig lässt sich eine gewisse feierliche Würde verkennen, welche sich in den Bewegungen und Geberden kund thut, und dem lebendigen und kräftigen Ausdruck der Handlung, wie er sich in dem mächtigen Schreiten der Kämpfenden fast gewaltsam äussert,

etwas Gemessenes, Pathetisches beimischt. Damit vereinigt sich ein Streben nach Zierlichkeit, das sich in der sorgsamen Anordnung des Haars, dem reichen Schmuck . . . ., den prächtigen, in viele symmetrisch gelegte Falten geordneten Gewändern ausspricht. Alles das sind Züge einer Kunstübung, welche noch durch eine gewisse Strenge ihre Freiheit vor der Willkür zu bewahren strebte." So mochte allerdings Jahn noch vor vierzig Jahren (in den Arch. Aufsätzen S. 49) zu schreiben gestattet sein. Aber leidet nicht seine Schilderung an einer Reihe von inneren Widersprüchen? Allerdings ist das Handwerk zuweilen conservativ: das Archaische wird dann vertrocknen, erstarren; oder es erfolgt eine langsame Auflösung und Verflauung, eine Decadenz des Archaismus. Dass sich der äussere Formalismus des Archaischen einerseits in den „prächtigen" symmetrischen Falten verzierlichen, andererseits mit Grossartigkeit, feierlicher Würde erfüllen, dass sich dem Ausdrucke der Handlung etwas Gemessenes, ja Pathetisches beimischen soll, das widerspricht allen Gesetzen einer naturgemässen Entwickelung. Auch in archaischen Formen mag ein neuer Geist keimen, wie es etwa in der Kunst des Kalamis der Fall gewesen zu sein scheint. Erstarkt aber dieser Geist, so sprengt er unwiderruflich die alten Formen: der neue Wein lässt sich nicht auf alte Schläuche füllen.

So hat die lineare Strenge der münchener Vase mit Archaismus nichts zu thun: sie bietet vielmehr ein hervorragendes Beispiel tektonischer Zeichnung, und an ihr treten nun auch die Bemerkungen, die ich in meinen „Problemen in der Geschichte der Vasenmalerei" S. 42 über die technische Ausführung dieser ganzen Vasengattung machte, in ein durchaus neues Licht. Ich wies darauf hin, dass die mit einer wahrscheinlich metallenen Feder gezogenen Linien und Umrisse nicht aus freier Hand ausgeführt seien, sondern unter Beihülfe eines mechanischen Instrumentes, einer Art

Curvenlineals, wie es wohl noch heute bei architektonischen Zeichnungen angewendet wird. Ich bemerkte weiter, dass durch dieses Verfahren eine grosse Sauberkeit, Reinheit und Schärfe der einzelnen Linien erreicht werde, dass in dem mathematischen Elemente des Verfahrens etwas Conservatives liege, was vor Ausartung, Nachlässigkeit und unsicherem Schwanken bewahre, während andererseits gerade in Folge des Schematischen, Typischen der Vortragsweise der Ausdruck eines individuellen Gefühles und Empfindens nicht zur Geltung zu gelangen vermöge. Aeusserlich betrachtet wird sich auch heute noch diesen Bemerkungen ihre Richtigkeit nicht absprechen lassen; aber jede einzelne der beobachteten Erscheinungen erhält einen anderen Werth, sobald sie als Theil eines bewussten Systems betrachtet wird, als Mittel zur Durchführung eines streng tektonischen Styls, der nur innerhalb der Bedingungen gegebener räumlicher Verhältnisse existirt und von dem mathematischen Princip nicht nur im Aeusseren der Darstellung bedingt, sondern seinem inneren Wesen nach bestimmt und beherrscht wird.

Allerdings strebte diese Kunstübung „noch durch eine gewisse Strenge ihre Freiheit vor der Willkür zu bewahren“; aber vor welcher „Willkür“? Etwa vor der der Zeit des Phidias und seines Gleichen? Hier gilt es, die historische Stellung dieser Stylgattung wenigstens innerhalb nicht zu eng gezogener Grenzen zu bestimmen.

Für diesen Zweck erhalten wir einen merkwürdigen Fingerzeig durch die in den Mon. d. Inst. VI, 70 publicirte bakchische Amphora des Museums von Perugia, auf deren Vorzüge von mir schon in meinen „Problemen“ S. 134 hingewiesen wurde. Ohne daher hier zu wiederholen, was dort über die hohe Vortrefflichkeit und Vollendung der Zeichnung gesagt wurde, will ich hier nur nochmals betonen, dass „die Epheukränze mit feiner Charakteristik des Blattes und seiner Stellung behandelt“ sind, und ausserdem hinzu-

fügen, dass auch die beiden Bäume nicht schablonenhaft stylisirt, sondern in engerem Anschlusse an die Natur als sonst bei Vasenbildern gezeichnet sind. Nun aber steht mitten unter den Figuren und zwischen diesen beiden Bäumen ein dritter, der von allem Naturalismus völlig absieht und uns nur die abstracte architektonische Formel eines Gewächses darbietet. Sollte man nicht glauben, dass ein so augenfälliger, greller Contrast unerträglich wirken müsse? Und doch bin ich überzeugt, dass die Wenigsten überhaupt ihn bis jetzt bemerkt, geschweige denn an ihm Anstoss genommen haben. Wir werden uns über den Grund dieser Erscheinung klar werden, wenn wir einmal den Versuch machen, im Gedanken das architektonische Gebilde in einen wirklichen Baum zurückzuübersetzen. Das ganze Bild wird zu malerisch, zu landschaftlich erscheinen, wird sich gewissermassen loslösen von der Fläche des Gefässes, mit dem es doch seiner Bestimmung nach auf das Innigste verwachsen sein soll.

In der Zeit der aufsteigenden Kunstentwickelung war ein unbefangenes tektonisches Empfinden, wie es der hellenischen Kunst von Anfang eigen war, genügend gewesen, um den Bilderschmuck der Vasen den Formen derselben stylgemäss anzupassen. Der planimetrische Charakter der Zeichnung kam diesem Bedürfniss entgegen, wenn man nicht vielmehr sagen will, dass das Bedürfniss ihn hervorgerufen. Als nun aber in der Malerei das specifisch malerische Princip sich immer mehr Geltung verschaffte, als eben so die Plastik malerische Elemente in sich aufnahm, da konnte es nicht ausbleiben, dass auch die lineare Zeichnung einen mehr malerischen Charakter anstrebte. Die peruginer Amphora hat bereits einen bedeutenden Schritt vorwärts auf dieser Bahn gethan; aber der Künstler besinnt sich noch einmal und versucht es, das frei gewordene Bild durch Einfügung eines tektonischen Elementes an die Fläche des Gefässes selbst zu binden, gerade wie wir oben angenommen haben,

dass dem pseudoarchaischen Gewande des tanzenden Hermophroditen eine ähnliche vermittelnde Bedeutung zukomme. Von diesem Punkte aus giebt es überhaupt nur zwei Wege: der eine führt direct zum „malerischen“ Styl, wie er in den Vasen Unteritaliens und noch feiner in denen aus Südrussland uns vorliegt. Der andere wendet sich nach rückwärts: indem ein strengeres oder feineres Kunstempfinden sich dem Eindrucke nicht entziehen kann, dass der malerische Styl gewisse in der Natur der Gefässmalerei liegende stylistische Schranken überschreitet, gelangt es zu einem bewussten Erkennen der Bedingungen eines im engeren Sinne tektonischen Styles, für dessen Durchführung es das äussere Rüstzeug älteren Kunstweisen entlehnen muss. Allerdings sucht hier die Kunst „durch eine gewisse Strenge ihre Freiheit vor der Willkür zu bewahren“. Aber es handelt sich hier nicht um ein starres Festhalten am Alten, um eine Reaction, eine künstliche Rückkehr, die dem Geiste Zwang oder Fesseln anlegt, sondern um eine freiwillige Selbstbeschränkung, die dem freien Gedanken nicht gestattet, sich von den Forderungen des Raumes loszulösen, dafür aber die strengeren Formen einer früheren Kunst als Träger des tektonischen Princips einer freieren geistigen Auffassung dienstbar macht, gerade so wie es auf dem Gebiete der Plastik in den besten der melischen Reliefs geschehen ist. Von diesem Standpunkte aus muss die agrigentiner Vase der münchener Sammlung als ein Musterstück der ganzen Gattung betrachtet werden, als eine Arbeit aus der Zeit der „Erfindung“ des tektonischen Styls, d. h. aus der Zeit eines allerdings nicht mehr naiven und unbewussten, sondern mit vollem Bewusstsein entwickelten Stylgefühls, welches scheinbar entgegengesetzte Elemente einem einheitlichen Principe unterzuordnen und mit einer einheitlichen Empfindung zu durchdringen vermochte.

Für die hier dargelegte Auffassung des tektonischen Styls auch nach der historischen Seite bietet uns eine vor-

treffliche Bestätigung die Darstellung der Eos und des Kephalos auf einem Spiegel (Gerhard 180), die, obwohl in Flachrelief ausgeführt, doch ohne Bedenken zur Vergleichung mit einer Vasenzeichnung herangezogen werden darf. Wenn hier die schlanken Körperformen des Kephalos in augenfälliger Weise an melische Thonreliefs erinnern, so entfernt sich die Zeichnung der sauber in Falten gelegten Gewandung in keiner Weise von derjenigen der münchener Vase. Ist nun etwa die Arbeit wirklich archaisch oder wenigstens ein Product jenes „conservativen“ Kunsthandwerkes in der Zeit des Phidias? Hier liefert der Strahlenkranz, welcher das Haupt der Eos umgiebt, den sicheren Beweis, dass die Ausführung nicht vor die Zeit Alexanders d. Gr. gehört, dass also hier in keiner Weise von einem conservativen Festhalten des Archaismus im Handwerk die Rede sein kann, sondern nur von einer Verwerthung archaisirender Elemente für tektonische Zwecke.

Die Kategorie, welcher die münchener Vase angehört, ist in allen grösseren Sammlungen durch zahlreiche Beispiele, besonders etruscischer Herkunft vertreten; und es ist dabei nur natürlich, dass innerhalb der Einheit des Princips der Auffassung sich in der Ausführung mancherlei Abstufungen ergeben. Doch soll nur auf einige derselben hier kurz hingewiesen werden. Auf der peruginer Amphora stand ein tektonisches Pflanzengebilde noch unvermittelt zwischen den Figuren: auf dem figurenreichen Bilde eines Ringkampfes des Peleus und der Thetis (Mon. d. Inst. I, 37) tragen mehrere der fliehenden Nereiden als Attribute Blumen in den Händen, aber nicht mehr wirkliche Blumen, sondern ganz streng stylisirte Ranken- und Blattornamente. Trotzdem passen sie unbedenklich sehr wohl in die Hände ihrer Trägerinnen und beweisen uns vielmehr, dass auch diese selbst trotz ihrer lebendigen Bewegungen nicht frei natürlich,

sondern als streng tektonisch stylisirte Gestalten gezeichnet sind. Wenn hier überhaupt die ganze Composition in recht augenfälliger Weise durch den gegebenen Raum bedingt, aus ihm eigentlich herausgewachsen ist, so bietet uns ausserdem das Bild eine wahre Musterkarte von Stylisirungsproben verschiedener Gewandstoffe, wie sie nie an einem und demselben Werke aus einem einheitlichen künstlerischen Empfinden, sondern nur aus einer bewussten Unterordnung unter einen bestimmten tektonischen Stylbegriff hervorwachsen können. Der tektonische Styl ist hier zu vollster Routine ausgebildet, wobei er freilich schon einen Theil jener Sauberkeit und Zartheit eingebüsst hat, die uns an der agrigentiner Vase in München fesselte. — Ueberhaupt liegt in dem Mechanischen des Verfahrens bei längerer Uebung eine starke Gefahr der Veräusserlichung, und in der That fehlt es nicht an Proben einer derben, steifen und stumpfen Manierirtheit, die jeder individuellen Empfindung entbehrt. Es genügt hier, namentlich auf einige Vasen mit rothen Figuren auf der einen und schwarzen auf der andern Seite zu verweisen, über die ich bereits in meinen Problemen S. 138 gehandelt habe. — Nach der entgegengesetzten Seite weist uns eine fragmentirte Vase aus Südrussland: CR 1869, T. 4, 14. Weht uns nicht aus den Bewegungen und Motiven der tanzenden Gestalten, aus der Charakterisirung der Gewandstoffe, der Anordnung der Gewandmassen derselbe Geist entgegen, wie in der Peleusvase? Nur mit dem einen Unterschiede, dass die Strenge der Stylisirung bei der Ausführung in jeder einzelnen Linie gelockert, gemildert und in den Charakter freierer Eleganz übertragen ist. In einer Boreasvase bei Gerhard A. V. III, 152, 1 finden wir wieder die stylisirten Blumen in den Händen der Oreithyia; auch das System tektonischer Faltengebung ist noch deutlich erkennbar; aber auch hier ist die Ausführung, kaum kann man sagen, freier, sondern nur flauer und laxer. — Stylisirten Pflanzen begegnen wir noch-

mals an einer Vase aus der Krim: CR 1861, T. 2. Die Darstellung kämpfender Thiere darf uns wohl an die oben besprochenen Holzreliefs eines Sarkophags erinnern, nur dass auch hier die Strenge der Stylisirung einer laxeren Behandlung gewichen ist. In den Malereien des Deckels ist dagegen das tektonische Princip durch die malerische Freiheit wenigstens äusserlich schon so weit zurückgedrängt, dass es nur noch in den Gewandungen zweier Bakchantinnen, und auch hier nur noch mehr in der Disposition als in der Ausführung der Falten nachklingt.

Indessen beschränkt sich der tektonische Styl nicht auf diese eine Kategorie pseudoarchaischer Vasenzeichnung. Schon bei den melischen Reliefs musste auf die verschiedenen Abstufungen grösserer Strenge oder Freiheit hingewiesen werden; und noch mehr zeigte sich an den griechisch-römischen Terracotten, sowie an einem Theile der Marmorsculpturen, dass sich der Begriff des Tektonischen mit dem des Pseudoarchaischen in keiner Weise deckt, sondern dass das Tektonische nicht selten auch in der höchsten bis auf die Spitze getriebenen Eleganz seinen vollen Ausdruck findet. Aehnliches lässt sich auch in der Vasenmalerei beobachten, wo wir uns des Tektonischen häufig nur deshalb nicht bewusst werden, weil wir die bildlichen Darstellungen so vielfach nur in Abbildungen und losgelöst von den Formen der Gefässe, welche zu schmücken sie in erster Linie bestimmt sind, zu betrachten pflegen. So finden wir z. B. auf einer münchener Vase (N. 345; Mon. d. Inst. I, 10—11) die Hauptbilder der beiden Seiten in durchaus freiem Styl ausgeführt, aber gewissermassen eingerahmt je von zwei auf den Ranken des Henkelornaments stehenden Eroten von strenger Haltung, aber edeln Formen. Besonders lehrreich sind in dieser Beziehung die schlanken Amphoren, meist mit gewundenen Henkeln, deren Vor- und Rückseiten nur je mit einer Figur geschmückt zu sein pflegen. Da haben wir z. B. auf N. 9 der münchener

Sammlung einen Discobol, der zum Wurf Stellung nimmt. Alles scheint hier darauf berechnet, die Haltung der Figur in allen ihren Theilen für diesen Zweck fein abzuwägen und in das richtige Gleichgewicht zu setzen, bis wir uns im Angesicht der Vase selbst überzeugen, dass die Axe der Gestalt genau zusammenfällt mit der Axe des Gefässes und der erste Zweck des Bildes also ist, den Körper des Gefässes tektonisch zu gliedern. Aehnlich bei den beiden Athleten mit Springgewichten und mit dem Diskus auf N. 1. Das Tektonische liegt also hier im Innersten der Gestalt, und es kommt nur in zweiter Linie in Betracht, ob und wie weit es der Künstler auch äusserlich im Styl der Zeichnung hervortreten lassen will, was durch Rücksichten verschiedener Art bedingt sein kann. Wenn z. B. auf N. 8 in München die Gewandung des langbekleideten Citharöden in pseudoarchaischer streng linearer Zeichnung durchgeführt, der Mantel des Jünglings auf der Rückseite dagegen ganz frei behandelt ist, so leuchtet ein, dass der verschiedene Styl der Zeichnung nicht Zweck für sich, sondern nur Mittel ist, dass nemlich die Strenge und Sorgfalt der Zeichnung auf der einen Seite diese als die Hauptseite der andern gegenüber hervorheben soll, obwohl auch diese in ihrer grösseren Einfachheit und, man möchte sagen, Unbefangenheit ihre Bestimmung, der tektonischen Raumgliederung zu dienen, in keiner Weise verleugnet. Aehnliche Stylverschiedenheiten sind auch anderwärts bemerkt worden. Wir werden jetzt den Grund nicht mehr in einer Verschiedenheit des künstlerischen Empfindens suchen, sondern uns fragen, ob ein Bild an der Vorder- oder Rückseite, an der Aussen- oder Innenseite, an dem Körper oder dem Halse, überhaupt unter welchen tektonischen Bedingungen an einem Gefässe angebracht ist. Wie sogar die Linienführung im Einzelnen durch solche Rücksichten bestimmt werden kann, lässt sich z. B. an der Darstellung eines Frauengelages auf einer münchener Vase (N. 6) erkennen.

Sie findet sich auf der Schulterfläche einer Hydria, und die leise Biegung der pseudoarchaischen Gewandfalten ist hier nicht sowohl durch die Rundung der Körperformen, als dadurch bedingt, dass die Grundlinie des Bildes nicht eine gerade ist, sondern einen Kreisausschnitt bildet.

Schwieriger erscheint es, sich darüber klar zu werden, ob auch der schwarzfigurige Styl nach längerer Unterbrechung in späterer Zeit mit bewusster Absicht für tektonische Zwecke wieder aufgenommen worden ist. Denn es wird sich in dem einzelnen Falle leicht die Frage aufwerfen lassen, ob nicht der tektonische Charakter dieser herben und strengen Stylart so zu sagen angeboren sei und sich deshalb auch schon in alter Zeit überall geltend machen müsse. Nehmen wir ein hervorragendes Beispiel, die Vase des Exekias mit dem Würfelspiel des Achilleus und Aias und der Rückkehr der Dioskuren (Mon. d. Inst. II, 22). Hier steht die tektonische Strenge in der Composition der beiden Würfelspieler principiell so ziemlich auf gleicher Linie mit der Composition der knieenden Satyrn und Silene der Campana'schen Reliefs 39 und 51; s. oben S. 309. Hier könnte also vielleicht jemand einwenden, dass die Strenge des Vasenbildes nur ein Ausfluss des Princips strenger Symmetrie sei, welches ja gerade in der archaischen Kunst eine so weitgreifende Geltung erlangt habe. Indessen wird die Echtheit des Archaismus wieder verdächtigt durch die Inconsequenz in der Stylisirung der Gewänder, der in Falten geworfenen des Tyndareus und Kastor und der buntgewebten oder gestickten der Leda und des Aias; und auch ausserdem liessen sich leicht in der stylistischen Behandlung der Vorder- und der Rückseite bestimmte Widersprüche nachweisen, die sich nur aus bewussten Absichten, nicht aus einem naiven Kunstgefühl erklären lassen. Auf den Mangel echt archaischen Empfindens habe ich bereits früher (Probleme S. 129) hingewiesen. Schliesslich aber verräth sich der

Künstler an einer kleinen, jedoch charakteristischen Eigenthümlichkeit, die bisher völlig übersehen worden ist: die breiten Flächen der Oberschenkel des Aias und Achilleus sind nicht durch Angabe der Muskeln gegliedert, sondern es sind in dieselben (und wie es scheint, auch in den Oberarm des Achilleus) reine Spirallinien schematisch eingravirt, in denen sich der decorativ tektonische Charakter unleugbar ausspricht. Und diese Eigenthümlichkeit steht nicht etwa vereinzelt da: sie kehrt wieder (um mich vorläufig auf die münchener Sammlung zu beschränken) auf einer zweiten Vase des Exekias, der Trinkschale mit dem Kampfe um die Leichen des Achilleus und des Patroklos: N. 339; ferner an drei Wiederholungen der Würfelspieler: N. 3; 375; 717; sowie an gerüsteten Kriegern verschiedener anderer Kampfscenen: N. 7; 53; 380; 407; 409; 1295.

Hieran knüpft sich die weitere Beobachtung, dass dieses Spiralornament in der Mehrzahl der Fälle in Verbindung mit einer herberen und eckigeren Stylgattung auftritt, von der ich schon früher (Probleme S. 130) bemerkt hatte, „dass dieser Styl zwar keineswegs ausschliesslich, aber doch besonders häufig auf Amphoren vorkommt, welche in dem den ganzen Körper bedeckenden schwarzen Grunde ein viereckiges Feld für das Bild aussparen, während umgekehrt für diejenigen Amphoren, welche den gelben Grund nur durch ein System von Ornamenten gliedern (§ 22), eine freiere Stylgattung, etwa in der Art der athenischen Prothesisvasen vorwiegend in Anwendung kommt“. Die Scheidung einer herberen und einer laxeren Stylgattung nach den Formen der Gefässe verhindert an eine zeitliche Aufeinanderfolge zu denken und verträgt sich auch schwerlich mit dem naiven Empfinden einer wirklich alten Zeit. Sie weist vielmehr auf ein bewusstes systematisches Denken hin und lässt uns daher die bildliche Ausschmückung als eine bewusst tektonische erkennen, welche den Charakter der Zeichnung nicht als

frei gewählt, sondern als dem leichteren oder schwereren Charakter des Gefässes selbst untergeordnet erscheinen lässt.

Die einzelnen Erscheinungen in der Vasenmalerei, um die es sich hier handelte, sind zum Theil dieselben, auf die ich schon in meinen Problemen hingewiesen hatte. Sie stellen sich uns aber in einem veränderten Lichte dar, weil sie eines Theils einem neuen Gesichtspunkte untergeordnet, andern Theils in Verbindung gesetzt sind mit analogen Erscheinungen auf andern Gebieten der Kunst, namentlich dem der Plastik. Sie dürfen fortan nicht mehr als Besonderheiten oder gar Anomalien betrachtet werden, die etwa auf eine einzelne Kunstgattung beschränkt bleiben, sondern als Ausfluss einer Geistesrichtung, welche die gesammte griechische Kunst in gewissen Zeiten und in weitem Umfange beherrscht. Es gilt daher auch von ihnen, dass sie nicht mit einem Ausleben oder Absterben des Archaismus in Verbindung gesetzt werden dürfen, sondern dass sie nur in einer nach längerer Unterbrechung erfolgten Wiederaufnahme archaisirender Elemente für tektonische Zwecke ihre Erklärung finden können.

Hiermit breche ich ab. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, dass die meisten der Einzelnbeobachtungen, von denen ich ausgegangen, durchaus nicht neu, vielmehr nur zu selbstverständlich, wenn nicht gar trivial erscheinen werden; und doch bin ich überzeugt, dass sie in ihrer Vereinigung zu einer geschlossenen Kette nach manchen Seiten fremdartig berühren und Kopfschütteln erregen werden. Es schien mir daher angemessen, zunächst den principiellen Standpunkt einer von der bisherigen sehr abweichenden Betrachtungsweise in mehr andeutender und aphoristischer, als ausgeführter Behandlung darzulegen, und dadurch Gelegenheit zu bieten, dieses Princip ohne jede Nebenrücksicht rein

nach inneren Gründen des künstlerischen Charakters zu prüfen. Erst dann, wenn bei längerer Gewöhnung der Eindruck des Fremdartigen geschwunden und durch eine unbefangene Würdigung die künstlerische Grundanschauung als eine berechtigte anerkannt sein wird, dürfte es an der Zeit sein, die weiteren Consequenzen zu entwickeln, die verfrüht ausgesprochen, wahrscheinlich nur den Anlass bieten würden, die Richtigkeit des Principes selbst in Abrede zu stellen.

Historische Classe.

Sitzung vom 2. Juni 1883.

Herr Heigel hielt einen Vortrag:

„Kurfürst Josef Klemens von Köln und das Projekt einer Abtretung Bayerns an Oesterreich, 1712—1715."

Durch Kenntnissnahme von Schriftstücken, welche sich in Privatbesitz befinden [1]), bin ich in Stand gesetzt, über eine bisher noch unbekannte Episode, die sich während der Friedensverhandlungen zu Utrecht abspielte, deren Nachwirkung aber ein halbes Jahrhundert später weit bedeutungsvoller hervortrat, authentische Aufklärung zu bieten. Ennen [2]) konnte Briefen jüngeren Datums nur Andeutungen entnehmen. Der anonyme Verfasser eines 1785 im „Deutschen Museum" erschienenen Aufsatzes „Historische Erinnerungen über den Entwurf, die Niederlande gegen Bayern zu vertauschen" [3]) ist auf falscher Fährte, indem er die darauf bezüglichen Vorschläge von der französischen Regierung ausgehen lässt.

1) Die Papiere, aus dem Nachlass des Appellgerichtsraths von Hofstetten in Besitz des Herrn Baron Ostini übergegangen, wurden von diesem in liberalster Weise zur Verfügung gestellt.

2) Ennen, der spanische Erbfolgekrieg und der Churfürst Joseph Clemens von Cöln, 153 ff.

3) Deutsches Museum, II, 484.

Nach der Schlacht bei Höchstädt sahen sich Max Emanuel von Bayern und sein Bruder Josef Klemens, Erzbischof und Kurfürst von Köln, genöthigt, ihre Länder zu verlassen, Max Emanuel begab sich in die Niederlande, um den Kampf gegen die Verbündeten fortzusetzen, der Kirchenfürst erbat König Ludwigs Gastfreundschaft und hielt sich abwechselnd in verschiedenen kleinen Städten Frankreichs, am häufigsten in Valenciennes auf. Beide Brüder gaben ihre Sache keineswegs verloren. Aus den zwischen ihnen gewechselten, jetzt im k. geheimen Staatsarchiv verwahrten Briefen erhellt, wie unermüdlich sie an den europäischen Höfen, insbesondere in den für die Politik Frankreichs massgebenden Kreisen, ihre Fäden spannen, um das Interesse an ihrer Sache wach zu halten und vor Allem zu verhüten, dass sie bei einem Friedensschluss geopfert würden. Da jedoch das Kriegsglück — die Feldzüge in Spanien ausgenommen — den Verbündeten treu blieb, war den Fürsten wenig Aussicht eröffnet, ihre Verluste ersetzt zu sehen.

Da wechselt unerwartet wie auf einen Schlag die Scene. Kaiser Josef I., aus politischen und persönlichen Gründen ein erbitterter Gegner des Hauses Bourbon und der Satelliten dieser Macht, stirbt, erst 33 Jahre alt, der Erbe seiner weiten Reiche ist eben der Erzherzog Karl, um dessen Erhebung zum König Spaniens willen sich der auf allen Betheiligten schwer lastende Krieg entsponnen hatte.

Am 27. April 1711 erhielt Josef Klemens, während er gerade nach Beendigung des Hochamts aus der Kathedrale zu Rheims herausschritt, die wichtige Kunde und beeilte sich, auch dem Bruder „die ohnerwartet grösste Zeitung, so immer sein kann" zu übermitteln.[4])

---

4) Bayr. geh. Staatsarchiv. Kasten schwarz $\frac{46}{30}$. Korrespondenz des Churfürsten Maximilian Emanuel in Bayern mit seinem Herrn Bruder dem Churfürsten Joseph Clemens zu Köln 1711. Brief des Josef Klemens, d. d. Rheims, 27. April 1711.

Die Brüder lebten bisher im Allgemeinen in gutem Einvernehmen und suchten sich gegenseitig in ihren Plänen zu unterstützen, nur hie und da kam es zu etwas gereizt klingenden Auseinandersetzungen über Verpflichtungen gegen das Kurhaus und Räthlichkeit einzelner Massnahmen. In den Briefen spiegelt sich getreu das sanguinische Temperament der Brüder. Namentlich wechselt in der Seele des Jüngeren rasch und unvermittelt leidenschaftliche Beweglichkeit mit ebenso ausschweifender Lethargie des Willens, heute verliert er sich mit phantastischer Zuversicht in Hoffnungsträume, morgen giebt er Alles verloren und tröstet sich resignirt mit Sprüchen des Kohelet.

Auf eine solche Individualität musste die Nachricht von des Kaisers Tod, der unbedingt einen Systemwechsel der europäischen Politik zur Folge haben würde, berauschend wirken.

„Nun wollte ich", frohlockt er, „dass meine stimm neunfach verdoppeln kundte, umb dadurch Euer Liebden zugleich die Kayserliche Cron aufzusetzen, dann niemand würdiger darzu schätzen thuete". Der Tod des Kaisers wiege für Bayern zehn gewonnene Schlachten auf, die Seemächte würden jetzt rasch zur Besinnung kommen, auch im deutschen Reich sei Alles auf den Kopf gestellt, Alles Verlorene werde sich wieder gewinnen und auch das Höchste sich erreichen lassen. Nur jetzt keine Unterhandlungen, keine Worte, sondern frischen Muths unternommene Thaten! „Man ist im Reich jezo in dem Glauben", schreibt er am 29. April[5]), „Frankreich habe weder Macht, noch Gelt, muess also diesses in effectu en contraire erwiesen werden, sonderbahr auch nachdeme ganz Europa gesehen, wie schlecht man uns beyde tractirt und mich insonderheit Hunger hat

5) Ebenda. Brief des Josef Klemens, d. d. Valenciennes, 29. April 1711.

leyden machen, wie noch de facto geschieht, und disses bis auf die letzte extremitaet, — dass Frankreich uns nun soutenire und zeige, (dass), was geschehen, aus universel mangel und nicht aus einer nachlässigkeit geschehen, dahero ohne anstand Euer Liebden und meine trouppen zu completiren seynd, und dass man von hier ein gutes detachement gleich hinauff schicke, welches im stand ist, alles über hauffen zu werffen, so Euer Liebden widerstreben könnte. Ach was glori wartet auf Euer Liebden nun, so man nur nicht durch viel negotiiren sich einschlaffern lasst!" Das Horoskop des Bruders verheisse für den Monat Mai reiche Fülle von Gütern und Ehren, der bayrische Degen werde die Sichel sein, um Lorbeer, Scepter und Kronen einzuernten. Er kann das Zaudern des Bruders nicht begreifen, jetzt „wo vom Marschall Villars bis zum letzten Tambour" Jedermann darauf warte, dass der Kurfürst an den Rhein aufbrechen und für sein gutes Recht den entscheidenden Schlag führen werde. Um des Blutes Christi willen, im Namen der Prinzen, im Namen der heiligen Religion! nur jetzt kein Zögern, nur jetzt keine saumselige Bedächtigkeit![6])

Der Bruder fasste die Lage nüchterner auf. Eine Armee am Rhein zu kommandiren, sei auch sein sehnlichster Wunsch, erwidert er, aber schon auf sein erstes Begehren habe ihm Torcy, der Vertreter des Königs, zu verstehen gegeben: Nicht ein Bataillon! und weil der Herr Bruder gerade auf Villars zu sprechen kam, so könne er mit Bestimmtheit versichern, dass just dieser hochmüthige Marschall zu Gunsten des bayrischen Hauses nicht einen Finger rühren werde.[7])

Noch hält aber Josef Klemens seine Auffassung nicht für widerlegt, er spiegelt sich alle erdenklichen günstigen

---

6) Ebenda. Brief des Josef Klemens, d. d. Valenciennes, 4. Mai 1711.

7) Ebenda. Brief Max Emanuels, d. d. Compiegne, 5. Mai 1711.

Wendungen vor, setzt abwechselnd auf Kurpfalz, Württemberg, Brandenburg, Holland, den Papst seine Hoffnung. Auf die kahlen Maximen des französischen Hofes, meint er, soll man gar keine Rücksicht mehr nehmen; Frankreich gleiche einer alten Coquette, die vor zwanzig Jahren einmal hübsch gewesen, heute aber des Freiens nicht mehr werth sei.

Wie nichtig aber die Freundschaftsversicherungen, auf welche Josef sein Vertrauen gesetzt hatte, bewies die Aufnahme des Protestes der Wittelsbachischen Brüder gegen den Ausschluss der Kurstimmen Kölns und Bayerns bei der Kaiserwahl. Ihre Klagen und Beschwerden verhallten unbeachtet, ihre Memoranda wurden einfach ad acta gelegt.[8])

Alle Luftschlösser sieht Josef zusammenbrechen. Er rächt sich durch bittere Sarkasmen über des kurfürstlichen Kollegiums unerträglichen mepris, über die Falschheit Brandenburgs, über die Hinterlist des Pfälzers, — der Ton der Briefe wird aber immer kleinmüthiger und verzagter.

Dagegen setzte Max Emanuel, über den Umschwung der öffentlichen Meinung in England und Holland trefflich unterrichtet, alle Hebel ein, um für die Eventualität eines Friedens zwischen Frankreich und den Seemächten gesichert zu sein. Er begab sich desshalb im Mai 1711 nach Marly, um nochmals an die Grossmuth König Ludwigs zu appelliren, und äusserte sich auch sehr vergnügt ob der Expressions, die man ihm dort bezeugte; der König versprach auf's Bestimmteste, keinen Frieden zu schliessen, ohne Wiedereinsetzung seiner Freunde in alle Würden und Rechte erwirkt zu haben.

Ein glücklicher und mit Rücksicht auf die Lage auch wohl entschuldbarer Schachzug war es, dass sich Max Emanuel eine Frau, die an Staatsklugheit den gewiegtesten Diplomaten ihrer Zeit ebenbürtig war, zur Bundesgenossin warb und deren Interesse mit seinem eigenen zu verflechten wusste.

8) Ennen, 148.

Die Prinzessin Maria Anna Orsini hatte sich, obwohl sie nur die Stellung einer camerera major der Gemahlin Philipps V. einnahm, zur eigentlichen Regentin Spaniens aufgeschwungen. Ihrer Agitation war das Unglaubliche gelungen, die Sache des jungen Königs Philipp in Spanien populär zu machen, sodass das Volk, im festen Glauben, für Religion und Vaterland zu kämpfen, seine ganze Kraft für Vertheidigung des französischen Prinzen einsetzte. Mit dieser herrschsüchtigen Dame, die gleichsam die spanische Regierung repräsentirte, trat Max Emanuel in Unterhandlungen, um für sich eine definitive Cession der spanischen Niederlande zu erwirken, und liess sich gerne gefallen, dass auf die Hilfe ein Preis gesetzt war. Am 24. November 1711 wurde durch den Minister des Kurfürsten, Grafen Monasterol, und den Vertreter der Prinzessin, Marquis d'Aubigny, ein Vertrag abgeschlossen, wodurch sich die Prinzessin zu eifriger Vertretung der bayrischen Interessen am spanischen Hofe verpflichtete; dagegen versprach Max Emanuel für den Fall, dass er in Besitz der Niederlande käme, das Fürstenthum Durbuy oder eine andere souveräne Herrschaft mit einem Einkommen von 30,000 Thalern an die Orsini abzutreten.[9])

Josef, dessen entzündliche Einbildungskraft noch immer Entwürfe auf Entwürfe häufte, war mit dem Verhalten seines Bruders gar nicht einverstanden. Er sah mit Unlust, dass jener „mit tausend falschen negotiationen amusiret werde". Frankreich benehme sich ebenso rücksichtslos wie feig. „Man exponirt uns zwey Churfürsten immer mit protestationen etc. zu schreyen, und darneben lasst man den Feind thuen, was immer er will."[10]) Auch den Versicherungen des

9) B. St. A. Kasten schwarz $\frac{374}{24}$. La princesse des Ursins, sa pretendue cession de la souveraineté et propriété de la ville, chateau et comté Durbuy située entre les Païs-bas etc. 1705—1714.

10) B. St. A. K. schw. $\frac{46}{80}$. Brief des Josef Klemens an Max Emanuel, d. d. Valenciennes, 6. September 1711.

Bruders, dass ihm die guten Luxemburger so aufrichtig gewogen seien und auch die Bürger von Namur bereits einsähen, wie thöricht sie sich gegen ihn benommen hätten[11]), schenkt er wenig Vertrauen, die seit einiger Zeit aufgetauchten Friedensgerüchte hält er für Enten.[12])

In dieser Beziehung wenigstens konnte ihn Max Emanuel bald eines Besseren belehren. Am 23. Oktober 1711 berichtet er das wichtige Ereigniss: England hat mit den Königen von Frankreich und Spanien Unterhandlungen angeknüpft, der Friede steht bevor![13]) Ueber seine eigenen Aussichten glaubt der Kurfürst völlig beruhigt sein zu dürfen, und in der That liess es König Ludwig, wie die von Lamberty mitgetheilten Friedensvorschläge beweisen, an energischer Verwendung für seine Bundesgenossen nicht fehlen. Den Wittelsbachischen Brüdern, verlangte er, sollten ihre Länder zurückerstattet werden und überdies dem Kurfürsten von Bayern die von Spanien abgetretenen Niederlande verbleiben; dagegen wäre den Holländern durch einen eigenen Barrierevertrag die Befugniss einzuräumen, in bestimmten Städten Besatzungen zu halten. Ein günstiger Handelstraktat mit den Niederlanden und Frankreich sollte als Lockspeise dienen.[14])

Auch am spanischen Hofe erzielten die berührten Einflüsse glücklichen Erfolg. Am 2. Januar 1712 trat König Philipp urkundlich für ewige Zeiten den Anspruch Spaniens auf die Niederlande an Max Emanuel ab und überwies auch

11) Ebenda. Brief Max Emanuels, d. d. Namur, 12. September 1711.

12) Ebenda. Brief des Josef Klemens, d. d. Valenciennes, 24. September 1711.

13) Ebenda. Brief Max Emanuels, d. d. Namur, 23. Oktober 1711.

14) Lamberty, Mémoires pour servir à l'histoire du 18. siècle, VI, 698.

alle Rechte und Regalien Spaniens dem neuen Souverän.[15]) Als bald darauf der Congress zu Utrecht eröffnet wurde, fuhr Frankreich fort, auf der Restitution seiner Bundesgenossen zu beharren; die Ueberlassung der Niederlande sei nur ein durch die Billigkeit gebotener Ersatz, da Bayern durch die feindliche Okkupation so gut wie vernichtet sei.[16]) Jedoch alle Bemühungen Ludwigs scheiterten am Widerstand Hollands, das einen von Frankreich gänzlich abhängigen Fürsten nicht zum Nachbar haben wollte; auch England, das sich beim Friedensschluss vor Allem die Herrschaft über die Nordsee und den Kanal sichern wollte, war nicht geneigt, die günstigen Stapelplätze der Niederlande einem nur als Statthalter Frankreichs regierenden Fürsten zu überlassen.

In ein neues Stadium traten die Unterhandlungen, als sich, vorerst nur insgeheim, eine freundschaftliche Annäherung des geächteten Kurfürsten an den kaiserlichen Hof vollzog. Man hatte sich in Wien daran gewöhnt, das okkupirte Bayern als österreichische Provinz zu betrachten; man wünschte, sie zu behalten, konnte aber nicht hoffen, dies durchzusetzen, solange der Kurfürst, von Frankreich unterstützt, auf Zurückgabe drang. Da lag es nahe, einmal einen Versuch zu machen, ob nicht der Kurfürst selbst durch lockende Aussicht auf glänzenderen Gewinn zum Verzicht zu bewegen wäre. Ein von Würdinger aus der sogen. Töpferschen Sammlung mitgetheiltes Schriftstück belehrt uns, auf welche Weise die Initiative zu diesem Handel ergriffen wurde; die Korrespondenz der beiden Brüder unterrichtet über weiteren Verlauf und Abschluss.

Jenes merkwürdige Aktenstück enthält eigenhändige Aufzeichnungen des Kurfürsten über eine Unterredung, die

---

15) A. M. duc de Noailles, Mémoires politiques et militaires, III, 76.

16) Ennen, 151.

er mit einem Bevollmächtigten des Wiener Hofes, Graf Löwenstein, der bisher im Namen des Kaisers die bayrischen Lande administrirt hatte, zu Namur am 23. Mai 1712 hatte.[17]) Der Kaiser selbst hege den aufrichtigen Wunsch, — so erklärte der Gesandte, — den Frieden zwischen den durch Interesse und Tradition auf einander angewiesenen Häusern Habsburg und Wittelsbach wieder hergestellt zu sehen. Der geeignetste Weg zur Versöhnung sei eine Heirat des Kurprinzen mit der ältesten Tochter Kaiser Josefs. Diesem Prinzen, der ja ohnehin in Oesterreich aufgewachsen und erzogen sei, sollte in Allem die Stellung eines Erzherzogs eingeräumt werden; ihm sollte auch der Vater den Anspruch auf Ober- und Niederbayern abtreten, dagegen werde sich der Kaiser dafür verwenden, dass der Kurfürst im Besitz der Niederlande bleibe. Zugleich liess Graf Löwenstein en passant die Bemerkung fallen, der Kaiser sei zur Zeit noch kinderlos, und nach den habsburgischen Hausgesetzen stehe Nichts im Wege, dass der letzte Fürst männlichen Stammes zu Gunsten der Prinzessinen seines Hauses die Erbfolge festsetze u. s. w.

Max Emanuel knüpft an die Aufzeichnung über dieses Anerbieten seine eigenen Reflexionen an. Zur Abtretung Bayerns an seinen Sohn wäre er bereit, falls der Kaiser schon jetzt die Verlobung mit der Erzherzogin in's Werk setze und zugleich die Braut zur Erbin aller seiner Reiche ernenne; für sich selbst beansprucht er nicht nur die Niederlande, sondern auch das Königreich Sicilien, überdies noch Zusicherung anderer Vortheile für seine jüngeren Söhne.

Aus der Korrespondenz der beiden Brüder erhellt, dass Max Emanuel diese Offerten und Praktiken vor Jedermann geheim halten wollte. Dessenungeachtet brachte Josef bald

---

17) Würdinger, Ueber die Töpfer'schen Materialien zur bayerischen Kriegsgeschichte des 18. Jahrhunderts, in den Sitzungsberichten der k. b. Akad. d. W., Jahrg. 1878, 126. Idée sur le discours que m'a tenu le comte de Leuenstein à Namur le 23. de May 1712,

in Erfahrung, dass eine Art Tauschgeschäft geplant werde, und von diesem Augenblick an war er unermüdlich thätig, solchen Handel zu hintertreiben. Mögen auch andere Rücksichten nebenher gehen, vor Allem lebt in ihm aufrichtiger Patriotismus. Die Ehrlichkeit, womit er sich — im Gegensatz zur damals herrschenden Anschauung — auch der vom Fürsten gegen das Volk übernommenen Pflichten erinnert, gewinnt unsre Achtung, und die Uneigennützigkeit, womit er, seiner eigenen Restitution kaum noch gedenkend, nur für Bayerns Selbständigkeit und Integrität eintritt, verdient unsren Dank.

Er könne sich, heisst es in einem Briefe vom 26. Juni 1712, dem ersten der mir vorliegenden v. Hofstettenschen Sammlung[18]), der bangen Besorgniss nicht entschlagen, es werde mit dem armen Bayerland ein Tausch beabsichtigt. Der Bruder habe zwar oftmals mündlich und schriftlich versprochen, niemals in solchen Handel einzuwilligen; dessenungeachtet dränge es ihn, nochmals im Namen des Hauses und des Vaterlandes warnend zu rufen: lass dich durch blendenden Schein nicht verlocken! „Dann obzwarn die Niederlande und Sicilien zwey bis dreimahl considerabler als Bayerland seynd in quantitate, so ist doch jederzeit Bayerland in qualitate besser wegen seiner avantageusen Situation, so von allem Krieg entfernt gelegen, über das ist diesses Unser Vatterland und Euer Liebden und dero Descendenten natürliches Patrimonium." Unter stark aufgetragene Schmeichelei flicht er den Ausdruck der Befürchtung ein, gerade sein Bruder werde am wenigsten dem Glanz einer Krone widerstehen können; dass er selbst in dieser für die Zukunft Bayerns und des Hauses Wittelsbach entscheidenden Sache das Wort ergreife, sei gewiss verzeihlich, da ja leider am Hofe des Bruders kein anderer Anwalt für das arme Vaterland zu finden sei.

---

18) Anhang Nr. 1.

Die Antwort vom 28. Juni[19]) soll den Beängstigten beschwichtigen. Von einem Austausch Bayerns könne keine Rede sein, nur darum handle es sich, für die verlorene Kurwürde und die Oberpfalz etwa in Sicilien Ersatz zu erhalten. „Der eclat der Cron gefallt mir auff diese weiss und nicht anderst, und wass mich freyte, wär, König und zu München in unsrer residentz zu sein und in unsrer lieben Frauen Khirchen absteigen, unsres Churhauses patronin umb disen grossen avantage zu dancken mitt einem Te Deum, welches Euer Liebden intoniren würden.“ Allerdings habe einmal der kaiserliche Hof ein Anerbieten gemacht, die Niederlande gegen Bayern auszuliefern, aber er habe den Plan auf hundert Meilen Wegs verworfen und zwar so, dass man wohl kaum darauf zurückkommen werde. „Die negotiationen khönnen seyn, wie sie wollen: Dulcis amor patriae.“ Nur in einem Fall könnte von Abtretung Bayerns die Rede sein: wenn man ihm Sicilien und die Niederlande als Tauschobjekt anböte. „Da frage ich Euer Liebden umb Rath, ob ich bey der posteritaet verantworten khunte, solche zwey mächtige Königreich, wan sie beynander sindt, zu refusiren wegen der eintzigen praedilection vor mein Vatterlandt, dan kheine andre ursach khonte ich nicht einwenden, die das interesse oder politique überwindete, Bayrn zu preferiren.“

Noch in der Nacht nach Eintreffen dieses Briefes in Rheims entwarf Josef ein drei Bogen umfassendes Schreiben, (es liegt nur eine Uebertragung in's Französische vor)[20]) worin er auf alle vom Bruder erörterten Punkte ausführlich eingeht und mit bewegten Worten seine Warnung wiederholt. Auch für ihn gebe es keinen anmuthigeren Gedanken, als an der Seite des Bruders in München festlichen Einzug zu halten und in der Frauenkirche das Te Deum anzustimmen,

19) Anhang Nr. 2.
20) Anhang Nr. 3.

in dankbarer Rührung ob der Festigkeit, die der angestammte Fürst von Bayern für die Erhaltung seines Landes bewiesen habe. Wenn er dabei das Haupt des hochverehrten Bruders von einer Königskrone geschmückt sähe, so würde ihm dies zwiefache Freude sein, aber diese Auszeichnung dürfe nicht erkauft werden um einen Preis, der nicht mit Ehren zu bezahlen wäre. Die Pflichten gegen Gott und Nachwelt erheischten unbedingt, jeden Gedanken auch nur an die Möglichkeit einer Abtretung Bayerns aus dem Herzen zu reissen. Schon die Rücksicht auf die heilige Religion erhebe dies zum Gebot; er werde ihm über diesen Punkt ein Gutachten gelehrter Rechtskenner übermitteln. Der Bruder möge sich doch nur die letzte Stunde seines Lebens vergegenwärtigen: wie würde er, mit solcher Schuld belastet, vor den Richterstuhl Gottes treten können? Als Bruder, wie als Kirchenfürst sei er zu solchen Vorstellungen verpflichtet, nur ein Verräther könnte in diesem Augenblick schweigen. „Ich werfe mich also zu den Füssen Eurer Kurfürstlichen Hoheit und beschwöre Sie bei dem kostbaren Blut Jesu Christi, bei den zuerst gefassten heroischen Beschlüssen zu verharren und ohne Ausnahme Alles, was man etwa tauschweise gegen Bayern anbieten wird, auszuschlagen.“ Er erinnert an den Ahnherrn Maximilian, der die Kaiserkrone, wie die Königskrone Böhmens zurückwies und dabei jene hochherzigen Worte sprach, die im Kaisersaal der Burg zu München verewigt seien: Gloriae fumum spernit magnanimitas, ambitio quaerit. Auch ihr Vater habe auf gleiche Weise gehandelt, und in wie blühendem Zustand habe er bei seinem Tode die bayrischen Lande hinterlassen! „Ich kann mir nicht denken, dass Eure Hoheit so grausam sein könnte, den in vollster Blüthe stehenden Stamm des Hauses Bayern, der durch Karl den Grossen seit dem Jahr 800 auf deutschem Boden feste Wurzel fasste, zu Fall zu bringen, um ihn in ein fremdes Land zu verpflanzen, in ein Land, dessen König seine Krone

beständig wanken sieht, da von einem Tag zum andern Stürme von Innen und Aussen sie bedrohen, wo sicilianische Vespern den traurigsten Verlust der Herrschaft nach sich ziehen können, wo um ein paar Aepfel, womit die Kinder spielen, ein elender Fischer Masaniello ein ganzes Königreich in Aufruhr bringen konnte, und wo, um von den alten Geschichten zu schweigen, Eure Hoheit selbst erblicken musste, dass Philipp V., unser Neffe, zuerst einen Einzug feierte, wie ein zweiter Messias, ein paar Jahre später aber ohne Schwertstreich sich gezwungen sah, vom Thron herabzusteigen.“ Wenn Bayern gar so wenig werth sei, wesshalb greife dann Oesterreich lüstern darnach? „Ich kann nicht begreifen, wie man Eurer Hoheit zu einem derartigen Handel rathen kann, ohne als Verräther zu erscheinen, der als solcher verdient, um einen Kopf kürzer gemacht zu werden.“ Möchte doch der Herr Bruder, der nun doch schon dem fünfzigsten Lebensjahr sich nähere, lieber daran denken, in der anmuthigen Umgebung von Nymphenburg, von Schleissheim, von Dachau seine Lebenstage in ungestörter Ruhe zu geniessen. „Hier werden Eure Hoheit nicht befürchten müssen, dass der Vesuv oder der Aetna durch ihre Feuerströme alle Bauwerke zerstören oder dass häufige Erdbeben sie unter ihren eigenen Ruinen begraben.“ „Die jungen Prinzen, Ihre Kinder, werden Sie dort umringen: filii tui, sicut novellae olivarum in circuitu mensae tuae, ja, diese grünen Olivenzweige sollen Sinnbilder des Friedens und der Ruhe sein, die Eurer Hoheit beschieden sein werden! Sie werden sprechen können: Vos gaudium meum, Vos corona mea! und diese Ihre jungen Söhne werden von Dankbarkeit durchglüht sein für ihren erhabenen Vater, und auch die Nachwelt wird diese Dankbarkeit bewahren: erit nomen ejus in benedictione, der Name des Mannes, der vor Gott und der Welt gross sein wird.“

„Um 3 Uhr Morgens“, sagt ein Postskriptum, „begann ich den Brief, da ich die ganze Nacht nicht schlafen konnte,

gequält von Unruhe über das Geschick Eurer Kurfürstlichen Hoheit. Jetzt ist es 6 Uhr, ich will jetzt meine Eselsmilch trinken und mich dann zu Bett begeben."

„Das grösste Uebl", spottet Max Emanuel in seiner am 2. Juli an den freundlich geliebtesten Herrn Bruder gerichteten Antwort[21]), „welches der bewuste tausch mit denen zweyn Königreichen verursachet hatt und verursachen wirdt, ist, dass Ew. Liebden biss umb 6 Uhr nicht haben schlaffen khönnen und dardurch die Cur ihrer Eselmilch mit uhnruebigen gedancken alteriret haben, dan die Sach ist nicht en question und wirdt auch nicht dahin khommen; ich aber habe nur Ew. Liebden disse Frag moniren wollen, umb zu sehen, wie hoch E. L. unsser altes patrimonium schätzen, umb desto mehrer ihre approbation zu vernemmen, dass ich alles verworffen hab, was mir von einem tausch hat khönnen proponiret werden." Mit dieser beruhigenden Versicherung steht aber in grellem Widerspruch, was auf die einzelnen Einwendungen und Vorstellungen des Bruders erwidert wird. Von einem gelehrten Gutachten über die Zulässigkeit eines Tausches möge doch ja Umgang genommen werden, denn kein Theologe der Welt werde bestreiten können, dass ein Fürst seine Länder gegen reichere und mächtigere umtauschen darf, wenn es ohne Nachtheil für die Religion geschehen kann. „Unser Ahnherr hat die Böhmische Cron, wie E. L. melden, refusieret, er ware ein gar zu erleuchter regent, eine Chron von der rebellen Handt anzunemmen, und er hat wohl vorsehen miessen, dass er ein Winterkhönig währ worden, gleichwie es der Pfaltzgraff gewesen, zu schweigen, dass er ersagte Chron nicht mit fueg hätte besitzen khönnen. Zudeme wahre es ein religions Krieg, welchen allein die union zwischen Oesterreich und Bayrn fihr die Catholische erhalten." Welcher Lohn sei ihm dann zu Theil geworden,

21) Anhang Nr. 4.

zum Dank dafür, dass er dreissig Jahre lang für Habsburg Krieg geführt und dreissig Millionen geopfert hatte: Die Oberpfalz, die nicht mehr als 150,000 Gulden abwerfe. „Die Niederlandten oder Sicilien seindt von einer weit andern importanz und wan sie auch entlegen, so ist doch eines eine independente Souverainitaet und das andere ein uhraltes absolutes und einträgliches Königreich.“ Dass die Kaiserkrone dem Ahnherrn angeboten wurde, sei ihm nicht bekannt, „aber wol unserm Herr Vattern, welchen es sein Leben lang gereyet, solche nicht acceptiret zu haben, so Ew. Liebden vielleicht nicht wissen werden, ich aber habe seine eigenhändige manuscripta gelesen, welche ich nach seinem ableiben in seinem cabinet gefunden, der Canzler Schmidt[22]) und Brielmayr[23]) waren darbey, als ich solche schrifften auffgesuecht, und weillen ich damals noch in der administration wahre, so haben mihr dise beyde eingeraten, aus sorg, dass dieselbe der Hertzog Max[24]) zu lesen bekhomete, zu verbrennen, welches ich auch in ihrer gegenwart gethan. Man gabe grosse schuldt dem Graffen Khurtzen, wie auch unsrer ahnfrauen, die das interesse ihres Hauses ihren aignen Kindern vorgezogen. Die tractaten, die unser Herr Vatter mit Frankreich zu Zeiten des Gravels gemacht, gaben dise und noch vühl andere sachen zu erkhennen, dise habe ich alle gelesen und der Chantzler Schmidt hatt mihrs wol expliciret (Gott gebe, dass alle dise schrifften, so in dem Archiv sindt,

22) Kaspar Schmid war 1679 Kanzler des geheimen Raths. Näheres über ihn s. Heigel, das Projekt einer Wittelsbachischen Hausunion untes schwedischem Protektorat, in den Sitzungsberichten der k. b. Ak. d. W., Jahrg. 1882, 81.

23) Korbinian Prielmayr war 1679 geheimer Rathschreiber (K. A. München).

24) Maximilian Philipp, Herzog von Bayern, des Kurfürsten Ferdinand Maria Bruder, führte vom 26. Mai 1679 bis 11. Juli 1680 als Vormund Max Emanuels die Regentschaft.

die Kayserlichen nicht zu München gelesen oder weckgenommen). Diser Cantzler Schmidt hat mihr auch unsers Herrn Vattern Sistema, unseres Hausses wahres interesse betreffent, wohl begreiffen machen. Dise impression ist mir allzeit gebliben, und ist es uhndisputierlich, dass in vühlen seculis khein solcher Minister, als wie er gewesen, welcher schon zu Zeiten unsres ahnherrens in der geheimben Cantzley seinen anfang gemacht und alle Arcana sider selber Zeit gewust. In meinen jungen jahren seindt mihr disse sachen nur obenhin durch den Khopf gangen. Nunmehr rueffe ich meine gedächtnus zuruck und erinnere mich von allem, auch verstehe anietzo, was ich damals nicht begriffen." „Auff das gegenwerttige zu khommen, ist nun alles in mora, aber wie ich schon gemeldet, positive khan ich Ew. Liebden noch nichts versichern."

Solche Worte mussten erst recht die ernstesten Befürchtungen wachrufen. Da sich Max Emanuel, dessen Autorität der jüngere Bruder, obwohl selbst Kurfürst und Souverän, jederzeit respektirte, ziemlich unverblümt weitere Auseinandersetzungen verbeten hatte, nahm Josef zu einem gewagten Mittel seine Zuflucht: er setzte die französische Regierung von den geheimen Unterhandlungen seines Bruders mit dem kaiserlichen Kabinet in Kenntniss. In vertraulicher Weise wandte er sich an den Minister Torcy, der während der Unterhandlungen in Utrecht den auf Frankreichs Beistand angewiesenen Fürsten gegenüber die Rolle eines Schutzpatrons spielte, und erbat sich Frankreichs Mitwirkung, um das geplante Tauschgeschäft zu hintertreiben.

Der erste Brief des Kurfürsten von Köln an Torcy war mir nicht erreichbar, wohl aber die Antwort des Ministers. Er halte zur Zeit den Plan eines Austausches Bayerns gegen Neapel und Sicilien für aussichtslos; er für seine Person sei der Ansicht, dass die Erhaltung der altererbten Stammlande für das Kurhaus weit wichtiger, als jede ander-

weitige Erhöhung, um so wichtiger, da das Erzhaus dem Erlöschen nahe und der Kurfürst von Bayern der einzige deutsche Fürst, der nach der Kaiserkrone greifen könne.[25])

Darauf erwiderte Josef, er fühle sich für die Erklärung Torcy's zu wärmstem Danke verpflichtet, könne aber die Lage nicht als gefahrlos ansehen.[26]) Sein Bruder verstecke sich beständig hinter zweideutigen Behauptungen und Versicherungen. „Ich kenne aber nur zu gut seine Gemüthsart, um nicht zu befürchten, dass er auf die eine oder andere Weise unterliege, da ihm von jeher sein Geburtsland gleichgültig war, die Niederlande aber oder andere Staaten, die ihm eine Königskrone brächten, von höchster Wichtigkeit, — eine Königskrone kann in seinem Herzen jede andre Erwägung verdrängen.“ Um diese seine Worte zu rechtfertigen brauche man nur ein getreues Bild von dem Hofe seines Bruders zu geben: Sage mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer du bist! In der unmittelbaren Umgebung seines Bruders seien fast ohne Ausnahme Leute, die keinen andren Wunsch hegten, als dass der Hof immer in Brüssel bleibe. Sogar geborene Bayern seien von solcher Gesinnung angesteckt, hauptsächlich wegen der grossen pekuniären Vortheile, die ihnen der Aufenthalt in den Niederlanden bringe. Die Kammerdiener, die in Bayern nur ein Einkommen von 800 Gulden haben, nehmen in jenem Lande 1000 Thaler ein. „Findet sich je einmal Einer, der sein Vaterland liebt und dahin zurückzukehren wünscht, ist er der Gegenstand allgemeiner Verachtung und Verfolgung, man hört nicht auf ihn oder schiebt ihn bei Seite, auch der beste Rath, den er geben mag, bleibt unbeachtet.“ „Das grosse Wort führen heutzutage gleichsam als die ersten Räthe des Fürsten die Kammerdiener, und namentlich mischt sich in Alles und

25) v. Hofstetten'sche Sammlung. Schreiben Torcy's an Josef Klemens d. d. Marly, 4. Juli 1712.

26) Anhang Nr. 5.

Jedes ein italienischer Thürhüter, Namens Josef[27]), gegen den man sich nicht auflehnen kann, weil er sich auf eine gewisse Persönlichkeit, die ich nicht nennen will[28]), stützen kann. Alle diese kleinen Leute schmeicheln seinen Liebhabereien, wenn sie dabei ihren Vortheil finden, und sind sogar eingeweiht in wichtige Geschäfte und geheime Verhandlungen. Ich weiss, dass zur Zeit einer seiner Kammerdiener, der Neffe eines gewissen Du Lac[29]), mit einem geheimen Handel betraut ist, ohne dass man bestimmt weiss, wohin er gereist wäre; einige sagen, er wäre an den savoyischen Hof gegangen, aber Zuverlässiges kann man darüber nicht erfahren."

Was nun die Minister des Kurfürsten betreffe, so könne dem Baron Zindt nur das höchste Lob zuerkannt werden, aber dieser hochverdiente, für die Interessen seines Fürsten, wie seines Vaterlandes begeisterte Mann finde gar kein Gehör und sei ohne jeglichen Einfluss.[30]) Baron

---

27) In den Hofzahlamtsrechnungen aus dem Jahr 1712 (Kreisarchiv München) kommt ein Kammerdiener Josef Diati vor, in den Rechnungen von 1690—1703 ein Josef Manieri, der zu verschiedenen Diensten verwendet wurde, als Läufer, Kammerknecht, Portier etc. Ob einer von den beiden mit dem oben erwähnten huissier italien identisch, ist nicht festzustellen.

28) Vermuthlich ist auf die Gräfin Arko, damals Gunstdame des Kurfürsten, angespielt.

29) Ein Claudi Dulac, genannt Pilet, war 1692 Kammerdiener, 1713 Vorstand der Kameraldeputation, 1715 Rath, 1724 geheimer Zahlmeister, 1731 Schatzmeister, † 1741. Ein Philipp Jakob Mauritius Dulac, vermutlich der Neffe des Vorgenannten, war 1715-Kammerdiener, † 1760.

30) Kaspar Marquard Zündt (später Herr von Menzing) wurde 1664 kurfürstlicher Truchsess, 1674 Kämmerer und Hofrath, 1678 Gesandter am kursächsischen Hofe, 1701 Bevollmächtigter Bayerns auf dem Reichstag zu Regensburg, auf dem Direktorialtag des fränkischen Kreises zu Heilbronn, dann wieder zu Regensburg, bis er am 28. August 1704 durch eine kaiserliche Ordonnanz ausgewiesen wurde.

Malknecht[31]) dagegen ist ein Schmeichler, der sich so recht nach Hofschranzenart allen Neigungen seines Gebieters anbequemt. Sein Privatinteresse erheischt, dass man solange als möglich in den Niederlanden bleibe, wo er über Alles verfügen kann, aus Allem Vortheil zieht und als Schlaukopf und grosser Staatsmann angesehen ist, was in Bayern nicht möglich wäre, da seine Geburt nichts weniger als glänzend und seine Geistesgaben nur höchst mittelmässig sind; er giebt sich auch selbst darüber keinem Zweifel hin, dies beweist ein Ausspruch, der ihm entschlüpfte, er ziehe vor, jetzt sogleich zu sterben, als länger zu leben, aber den Rest seiner Tage in Bayern zubringen zu müssen."

Graf Monasterol[32]) sei zwar ein Mann von Geist und Verdienst, der sich auch am Hofe hohe Achtung zu sichern im Stande wäre, sei aber immer anderwärts beschäftigt und

---

1702 wirklicher geheimer Rath (Personalakten etc. in den Kreisarchiven zu München und Nürnberg.

31) Aloys Johann Malknecht von Mühlegg wurde 1682 kurfürstlicher Truchsess, 1696 Hofrath, geheimer Referendar und introducteur des ambassadeurs, 1702 Minister der auswärtigen Geschäfte und Gesandter am französischen Hofe, 1713 Bevollmächtigter des Kurfürsten beim Friedenskongress zu Utrecht, 1714 zu Baden, dann Gesandter zu Paris, 1715 zu Wien, erhielt 1715 „wegen seiner grossen Verdienste in auswärtigen Verrichtungen" als wirklicher geheimer Rath einen ausserordentlichen Jahresgehalt von 5000 Gulden, † 1733. Seine, „unter Brüdern auf 36,000 fl. geschätzte" Gemäldesammlung wurde 1733 von Kurfürst Karl Albert um 12,000 fl. angekauft. (Personalakten im K. A. München.)

32) Ferdinand Solar Graf von Monasterol, seither Generaladjutant des Kurfürsten, wurde 1693 zum Obersten, 1698 zum Generalwachtmeister ernannt. 1701 übernahm er eine diplomatische Sendung an den spanischen, 1713 an den französischen Hof (als Generallieutenant), 1717 nach Stockholm. 1724 trat er aus bayerischen Diensten und scheint sich nach Turin zurückgezogen zu haben; von hier aus erhob ein Sohn des Genannten 1752 eine Nachforderung an den bayerischen Hof (K. A. München).

überdies den Bayern nicht sympathisch, die nun einmal nur ihre eigenen Landsleute lieben und allen Fremden von vorn herein abgeneigt sind.

Allmächtig am Hofe des Bruders sei Baron Ferdinand Simeoni.[33]) „Dieser Mann beherrscht meinen Bruder ganz und gar, er thut, was er mag, und hat so fest Anker gefasst, dass er in gleicher Weise über den Geist, wie über den Geldbeutel seines Fürsten gebietet." Gerade Simeoni aber sei ein geschworener Feind des bayrischen Volkes, da ihn der bayrische Adel, über den Hochmuth und das anmassende Betragen des Mannes entrüstet, seine niedrige Geburt auf demüthigende Weise empfinden liess. Eines Tages habe sich Simeoni nicht entblödet, als gerade die Rede auf den Frieden kam, spöttisch zu äussern, der Kurfürst werde, falls er wieder nach Bayern zurückkehrte, dort ja doch nichts als Nudeln finden, während ihm in Brüssel feines Backwerk reichlich zu Gebote stehe.

„Alle diese Umstände, mein Herr, gewähren mir, wie gesagt, eine traurige Berechtigung, der Furcht Raum zu geben, dass mein Bruder, der ähnliche Gesinnung hegt und für Alles, was er thut, Beifall finden will, am Ende doch schlimmen Einflüsterungen Gehör giebt." Nur er selbst sage dem Bruder die Wahrheit, desshalb sei er aber von dessen ganzer Umgebung gehasst und verlästert. Für Bayern müsse

33) Ferdinand Baron Simeoni, der Sohn des 1667 geadelten Leibarztes der Kurfürstin Adelaide, Stephan Simeoni, wurde 1669 als Truchsess aufgenommen, 1687 zum Hofrath, 1690 zum Kämmerer und Hofküchenmeister ernannt. 1690 ging er als Gesandter an den spanischen Hof, 1692 nach Brüssel. 1698 wurde er zum Trabantenhauptmann ernannt und als ausserordentlicher Botschafter an den englischen Hof gesendet. 1703 ging er nach Madrid, 1704 wieder nach London; 1712 erscheint er in den Rechnungen als Hofkammerpräsident und wirklicher geheimer Rath, 1715 wird ihm wegen der Administration der Finanzen in den Niederlanden Decharge ertheilt. (K. A. München.)

man um so mehr das Schlimmste befürchten, da gerade Baron Simeoni als Bevollmächtigter des Kurfürsten nach Utrecht gehen werde. Dieser Gesandte sei der Intimus des kaiserlichen Ministers Grafen von Sintzendorff und dieser habe noch dazu ein persönliches Interesse daran, dass Bayern dem Erzhause verbleibe, da er nur in diesem Falle die ihm geschenkte Pflege Schärding behalten könnte.

Bei solchem Sachverhalt bleibe nur die Hoffnung übrig, dass die Rücksicht auf den allerchristlichsten König den Bruder abhalten werde, sich auf Geschäfte, die gewiss nicht den königlichen Intentionen entsprechen würden, einzulassen. Möge Torcy seinen ganzen Einfluss aufbieten, damit die schlechten Freunde und Diener des Kurfürsten nicht ihr Ziel erreichten; auch er werde wachsam und thätig bleiben und die Ehre und den Vortheil des Bruders, sowie der nur auf seine Hilfe angewiesenen jungen Neffen unverrückt im Auge behalten. Schliesslich bittet er noch, über seine Enthüllung unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, denn wenn der Bruder davon Kenntniss bekäme, würde ihm dies unversöhnlichen Hass einflössen.

Auch auf diese vertraulichen Mittheilungen begnügte sich Torcy, in Kürze zu erwidern, der Kurfürst von Bayern habe so viele Feinde, dass er gar nicht in die Lage kommen werde, sich für oder wider einen Austausch Bayerns zu entscheiden.[34])

In der That liessen die in Utrecht versammelten Vertreter der verbündeten Mächte wenig Geneigtheit erkennen, dem Bundesgenossen Frankreichs ausreichende Entschädigung für seine Verluste zuzuwenden. Als König Ludwig für ihn Zurückgabe Bayerns und als Ersatz für die Oberpfalz und die ebenfalls an Kurpfalz übergegangene erste Stelle im kurfürstlichen Direktorium wenigstens einen Theil der Nieder-

34) v. Hofst. S. Schreiben Torcy's an Josef v. 10. August 1712.

lande beanspruchte, verhielten sich die Generalstaaten ablehnend[35]), und als statt der Niederlande Sicilien und der Königstitel gefordert wurden, widerstrebte im Interesse des Herzogs von Savoyen England.[36]) Endlich einigten sich Frankreich und England dahin, dass der Kurfürst gegen Abtretung aller Ansprüche auf die Niederlande das Königreich Sardinien erhalten sollte, und diese Bestimmung wurde in den am 11. April 1713 unterzeichneten, die spanische Erbfrage und alle damit zusammenhängenden Punkte regelnden Friedenstraktat aufgenommen.[37])

Allein Karl VI. konnte sich nicht entschliessen, diese von der französisch-englischen Diplomatie mit souveräner Eigenmächtigkeit beliebten Verfügungen anzuerkennen, und es folgte ein kurzes Nachspiel des Krieges. Erst als Prinz Eugen selbst dem Kaiser offen erklärte, dass er unmöglich gegen den übermächtigen Gegner die Rheinlinie zu behaupten vermöge, andrerseits in Paris der Finanzminister und Frau von Maintenon den König bestürmten, endlich dem erholungsbedürftigen Lande den Frieden zu geben, wurden im November 1713 zu Rastatt zwischen Prinz Eugen und Marschall Villars neue Unterhandlungen angeknüpft.

Eine der schwierigsten Aufgaben war die Lösung der kölnisch-bayerischen Frage. Die nach Paris geschickten Minister Malknecht und Monasterol, wie der von Josef Klemens abgeordnete Kanzler Baron Karg von Bebenburg waren eifrig bemüht, die Interessen der kurfürstlichen Brüder nach dem Mass der ehedem vom König gegebenen Verheissungen anzuempfehlen, aber nur Torcy unterstützte ihre Vorstellungen. Alle übrigen Minister mit Frau von Maintenon waren der Ansicht, der Kurfürst von Bayern könne wohl damit zufrieden sein, überhaupt sein Land wieder zurückzubekommen, und

35) Ennen, 153.

36) (Colbert marquis de) Torcy, Mémoires, II, 192.

37) Theatrum Europaeum, XIX, 408.

auch der Kölner könne sich wohl um solchen Preis einige unbequeme Bestimmungen bezüglich der Festungen gefallen lassen.[38]) Um nicht also doch der durch den Utrechter Frieden eingeräumten Erhöhung verlustig zu gehen, eilte Max Emanuel selbst nach Versailles und erklärte dem König, er wolle, wenn man ihm für seine schweren Opfer nichts weiter als Restitution in Land, Rang und Dignitäten, wie er sie schon früher innegehabt, vergönnen werde, gegen solchen Frieden feierlich protestiren, zu Gunsten des Kurprinzen abdanken und sich gänzlich aus dem öffentlichen Leben zurückziehen. König Ludwig sah sich durch solche Mahnung an früher übernommene Verpflichtungen in peinliche Verlegenheit gesetzt. Zuerst dachte er an eine Geldentschädigung, stiess aber dabei auf entschiedensten Widerspruch seines Kabinets. Nun liess er, da ihm bekannt war, dass Josef wenig Werth auf Erwerbung der Niederlande und des sardinischen Königstitels lege, durch Torcy den Kirchenfürsten einladen, nach Paris zu kommen und den Bruder von seinem Lieblingsplan einer Erwerbung ausserbayrischer Besitzungen abzubringen. Josef besorgte jedoch, dass hinter solcher Einladung noch andre Pläne versteckt sein möchten, und zog vor, von Valenciennes aus unablässig bei König Ludwig und Villars auf vollständige Restitution als Friedensbedingung sine qua non zu dringen.[39]) Endlich gab auch der König insofern nach, als er den Marschall anwies, Zurückgabe der Staaten und Dignitäten der geächteten Kurfürsten zu verlangen, mit dem Vorbehalt, dass weitere Prätensionen, Satisfaktionen und Schadloshaltung später auf dem Weg der im Reich üblichen Rechte bereinigt würden. Zugleich wollte sich der König zur Erklärung verstehen, er werde sich, falls der Kurfürst von Bayern für gut befände, eine Vertauschung

38) Ennen, 167.
39) Ennen, Anhang, CI, CIV.

einiger seiner Staaten gegen andere zu treffen, solchem Geschäft nicht widersetzen.[40])

Dieser Zusatz rief nun sofort in Josef Klemens die alten Befürchtnngen, aber auch die alte Energie wach. Es war ihm bereits durch seinen Vertrauten, den Grafen St. Maurice, der mit Graf Perl in Korrespondenz stand, hinterbracht, dass neuerdings zwischen Max Emanuel und dem Wiener Hof über Abtretung eines Theiles von Bayern gegen die Niederlande oder Sardinien insgeheim verhandelt werde. Die Heirat des Kurprinzen mit der ältesten Erzherzogin sollte die neue Freundschaft besiegeln.[41])

Unverzüglich wies Josef seinen Kanzler an, gegen diese Mine in Paris eine Contremine zu eröffnen und Alles aufzuwenden, um das allzu nachgiebige französische Kabinet über Frankreichs und Bayerns wahre Interessen aufzuklären. Das Heiratsprojekt sei nur ein schlau ersonnener Köder, um zuerst einen Theil Bayerns und dann das Ganze an sich zu reissen. Sei ja doch noch keineswegs erwiesen, dass der Kaiser kinderlos bleiben werde; allein auch wenn dies der Fall wäre, so könnten dennoch aus den habsburgischen Hausgesetzen gegen die Nachfolge des bayrischen Prinzen tausend Hindernisse erwachsen. Warum also um einer blossen Hoffnung auf künftigen Vortheil willen den gegenwärtigen aus der Hand lassen? „Und wann das Churhaus Bayern zergliedert und geschwächt, wie wird es im Stand seyn, das ihme zugewachsene Recht gegen die sich vielleicht hervorthuende mächtige Widersager zu verfechten?“[42]) „Mein

40) Theatrum Europaeum, XX, 4.

41) v. Hofst. S. Brief des Josef Klemens an seinen Kanzler Karg d. d. Valenciennes, 14. Jänner 1714.

42) Ennen, Anhang, CVIII. „Weilen aber der Heirath zwischen dem Churprinz und der Erzherzogin noch so ungewiss, als wenig man darauf bauen kann, dass der jetzige Kayser, uneracht alles dessen, was man seiner vermeynten Unvermögenheit halber ausstreut, keine

Bruder", schreibt er ein andermal, „hat allzu grosse aversion, wider in Bayrn zu wohnen, dahero umb eine scheine aus Niderlandt er eine statt in Bayrn cediren würde, umb nur ausser landts verbleiben zu können." Himmel und Erde soll Karg in Bewegung setzen, um die geplante Schwächung Bayerns zu hintertreiben, Frankreich müsse die ebenso kindischen, wie perniciosen Projekte durchkreuzen. Wenn Alles nicht fruchtet, will er selbst nach Paris gehen, denn Schlaf ist ihm ohnehin nicht mehr vergönnt und er darf, um nicht Aufsehen zu erregen, nicht einmal seine Unruhe offen zeigen.[43])

Fast jeden Tag schrieb er in dieser Angelegenheit an den Kanzler. Als das Gerücht von den geheimen Machinationen des Wiener Hofes in einer holländischen Zeitung auftauchte und im Haag grosses Aufsehen erregte, verwahrte sich Josef gegen den Verdacht, als sei die Nachricht durch seine Indiskretion in die Oeffentlichkeit gedrungen, aber die Thatsache war ihm nicht unlieb, denn die Holländer, die ihm selbst das ungeschmälerte Regiment in seinen Hochstiftern nicht gönnen wollten, waren in dieser Frage seine Bundesgenossen.

Karg erlaubte sich einzuwenden, ihm könne nicht von vorneherein jede Art von Tausch verwerflich erscheinen. „Es seynd freylich mehr gedachte Niederlanden dem Erzhaus Oesterreich anständiger als dem Churhaus Bayern: wann

---

Erben bekommen werde, und auch die frag entstehen möchte, ob man nicht der Kayserinn und deren Zuhaben nicht eben dasjenige Mittel vorschlagen dörffte, welches vormahlen von deme bekannten München (Kapuzinerpater Gabriel aus Klausen in Tirol) der verwittibten Königinn in Spanien (Maria Anna, Tochter des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, 1690 mit Karl II. von Spanien vermählt) bei Lebzeiten ihres Königs angetragen worden, so scheint nicht rathsamb zu sein, dass man wegen einer blossen Hoffnung des künfftigen den gegenwärtigen Vortheil aus Händen lasse."

43) Ennen, Anhang, CXIV.

aber das erste sich mit Braunau und den oben augezogenen wenigen Landen (jenseits des Innstroms) befriedigen und so viel herrliche provinzen dargegen abtretten wollte, wäre zu überlegen, ob das Churhauss Bayern solche nicht dargegen annehmen sollte.“[44]) Das sei ein ganz vernünftiges Wort, erwidert der Kurfürst, aber darauf müsse er doch beharren, dass jede Zergliederung Bayerns für das Kurhaus „nicht anständig.“ Ganz unwahrscheinlich sei es, dass Oesterreich sich mit so geringfügiger Abtretung begnügen werde. Und wenn es wirklich der Fall, so liesse sich dafür keine andre Erklärung finden, als dass Oesterreich selbst nicht das Vertrauen hege, die Niederlande behaupten zu können. Wie würde aber erst ein minder mächtiger Fürst eine jedem Sturm und Wetter preisgegebene Position vertheidigen können![45])

Der Ton der Briefe, der von Tag zu Tag heftiger und bitterer wird, lässt erkennen, wie peinlich den gut bayrischen Patrioten die Haltung des Familienoberhauptes berührte. Er lässt jede Rücksicht schwinden, in England, wie in Frankreich agitirt er gegen den Bruder. Nicht bloss das Kurhaus, setzt er in einem Briefe an Karg ausführlich auseinander, werde durch eine Zergliederung Bayerns beschimpft und geschädigt; durch die habsburgischen Pläne sei auch die Reichsverfassung, wie nicht minder das Interesse Frankreichs gefährdet. Die Niederlande könnten nicht einen eigenen Souverän in Pracht und Glanz erhalten. An Sardinien zu denken, sei noch lächerlicher, da es mit Bayern nur gerade soviel Zusammenhang habe, als der Himmel mit der Hölle. Und so viel Schwierigkeiten und Gefahren sollten nur um der einzigen puren personellen Affektion seines Bruders willen

44) v. Hofst. S. Schreiben Karg's an Josef d. d. Paris, 17. Jänner 1714.

45) v. Hofst. S. Schreiben Josef's an Karg d. d. Valenciennes, 19. Jänner 1714.

heraufbeschworen, Millionen Seelen desshalb in Ketzerei und ewige Verdammniss gestürzt werden? Da sei der Fluch nahe gelegt: „Vae homini, melius illi erat, si natus non fuisset.“[46]) Auch als Karg berichtete, Torcy habe auf's Bündigste versichert, der König werde zu keinem Tausch seine Einwilligung geben[47]), war Josef noch nicht beruhigt, sondern verlangte, es möge ein eigener, die Untrennbarkeit der bayrischen Lande fordernder Artikel in den Friedensvertrag aufgenommen werden; sonst sei immer noch zu befürchten, dass der Bruder nach erfolgtem Friedensschluss erst recht dem Erzhaus zu Gefallen operire.[48])

Dazu wollte sich aber König Ludwig nicht verstehen. Intimere Verbindung des Kurfürsten mit dem Hause Habsburg könne ja auch er weder wünschen, noch billigen, erwiderte er auf die Vorstellungen des kölnischen Kanzlers, aber er werde ein für allemal nicht gegen Bayern auftreten, um so weniger, da er nicht im Stande sei, die weitgehenden und bis zu einem gewissen Grad berechtigten Forderungen des Kurfürsten zu befriedigen und — fügte er hinzu — weil er ohnehin nicht glaube, dass sich die Generalstaaten derartige Abmachungen gefallen lassen würden.[49])

Diese ablehnende Haltung des Königs glaubte Josef nur auf egoistische Motive zurückführen zu dürfen. Es sei klar, schreibt er an Karg, man hege nun einmal in Versailles keinen andren Wunsch, als das gegenwärtig Erreichte in Sicherheit zu bringen und rasch Frieden zu schliessen, ohne

---

46) v. Hofst. S. Schreiben Josef's an Karg d. d. Valenciennes, 22. Jänner 1714.

47) v. Hofst. S. Schreiben Karg's an Josef d. d. Paris, 24. Jänner 1714.

48) v. Hofst. S. Schreiben Josef's an Karg d. d. Valenciennes, 27. Jänner 1714.

49) v. Hofst. S. Schreiben Karg's an Josef d. d. Paris, 30. Jänner 1714.

sich um die Zukunft zu kümmern. Um das Wohl der Bundesgenossen habe sich ja Frankreich niemals gekümmert, wenn es die eigene Vergrösserung erreichen konnte und Gelegenheit behielt, sich in deutsche Angelegenheiten einzumischen und neue Bürgerkriege auf deutschem Boden anzufachen.[50])

Bekanntlich drohten sich die in Rastatt zwischen Prinz Eugen und Marschall Villars geführten Friedensunterhandlungen mehr denn einmal zu zerschlagen. Eifrig waren Agenten des Herzogs von Marlborough und der Whigs bemüht, den Prinzen von Savoyen durch Hinweis auf den nahe bevorstehenden Tod der Königin von England zum Abbruch der Unterhandlungen und zur Fortsetzung des Krieges zu bewegen, während auch in Versailles eine einflussreiche Kriegspartei schon um der Opposition gegen Frau von Maintenon willen allzu grosse Nachgiebigkeit als Aufmunterung des Feindes und desshalb höchste Gefahr für Frankreich darstellte. Doch die Drohung einzelner Reichsstände, bei längerem Zaudern ohne den Kaiser Frieden zu schliessen, machte auf Prinz Eugen tieferen Eindruck als jene Einflüsterungen, und ebenso siegte am französischen Hofe der entschiedene Widerstand des Finanzministers über das Kriegsgelüste der Chauvinisten: am 7. März wurde zu Rastatt der Friedenstraktat unterzeichnet.[51]) Im Wesentlichen waren die Utrechter Bestimmungen zu Grunde gelegt. Trotz energischen Protestes des bayerischen Gesandten, Baron Malknecht, waren die beiden Brüder nur als „Herr Josef Klemens, Erzbischof von Köln“ und „Herr Max Emanuel von Bayern“ aufgeführt; nur „aus Bewegnissen des allgemeinen Ruhestands“ habe der Kaiser eingewilligt, dass ihnen ihre Länder und Würden, die sie vor dem Kriege innegehabt hatten, zurück-

---

50) v. Hofst. S. Schreiben Josef's an Karg d. d. Valenciennes, 1. Februar 1714.

51) Theatrum Europaeum, XX, 394.

erstattet würden. Dagegen gab Frankreich seine Zustimmung, dass der Kaiser von den spanischen Niederlanden Besitz nehme und die schon okkupirten, ehedem spanischen Gebiete in Italien behalte. Die im Utrechter Frieden stipulirte Entschädigung für Max Emanuel war demnach fallen gelassen, während der Artikel, der die Zustimmung Frankreichs zu einem vom Hause Bayern beliebten Austausch gewährleistete, auch im neuen Vertrag Aufnahme fand.

Obwohl demnach die Haltung des Kaisers bei dem Friedensschluss durchaus nicht auf freundliches Einvernehmen mit Max Emanuel folgern liess, schöpfte Josef aus der Bestätigung des anstössigen Artikels auf's Neue Verdacht.[52]) Er liess nun doch von einem seiner gelehrten Räthe ein Memorandum ausarbeiten und theilte dasselbe sowohl seinem Bruder, als auch seinem Vertrauensmann Torcy mit.[53]) Eingehend wird darin nachzuweisen gesucht, welche Nachtheile aus dem geplanten Geschäft für das Haus Bayern, das Reich, die katholische Religion und endlich auch für Frankreich erwachsen müssten. Im Wesentlichen sind die schon bisher vom Kurfürsten erhobenen Einwendungen wiederholt. Gerade weil die beste Aussicht geboten sei, dass dem Hause Bayern früher oder später die Kaiserkrone zufalle, dürfe es sich am allerwenigsten eine Verminderung seines rein deutschen Gebiets gefallen lassen; die ganzen Niederlande könnten nicht den Werth des kleinen Landstrichs jenseits der Donau und des Inns aufwiegen. Die Niederlande seien aber überhaupt nur ein Danaërgeschenk, denn um die von allen Nachbarn mit begehrlichen Blicken verfolgten Seeplätze zu behaupten, bedürfe es ganz andrer Geldmittel und Streitkräfte, als sie einem Kurfürsten von Bayern zur Verfügung ständen. Eine Schwächung Bayerns gefährde ferner zugleich den Bestand

52) v. Hofst. S. Schreiben Josef's an Torcy d. d. Valenciennes. 17. April 1714.

53) Anhang Nr. 6.

des Reichs und den Vortheil der katholischen Kirche; denn wenn Oesterreichs Herrscherhaus erlöschen sollte und das bayrische durch Gebietsabtretung seine Bedeutung im Reich eingebüsst hätte, welche katholische Dynastie könnte dann den Sieg der protestantischen Mächte verhindern? Der westfälische Friede habe ja ohnehin den deutschen Protestanten solchen Zuwachs an Gebiet und Einfluss gebracht, dass die kleineren katholischen Staaten und zumal die geistlichen Fürstenthümer kaum noch ihre Unabhängigkeit zu wahren vermöchten. Schon sei das Erzstift Köln durch die Uebermacht Brandenburgs ernstlich bedroht, ebenso Mainz, Würzburg und Bamberg durch Sachsen, Trier durch Hessen, Hildesheim, Osnabrück und Paderborn durch Hannover, Lüttich und Münster durch die Generalstaaten. Wenn erst diese Stifter ein Raub der Nachbarn geworden, sollten dann etwa die paar süddeutschen Bischöfe die Erhebung eines Protestanten zum Kaiser, die Ausbreitung der Lehre Luther's und Calvin's über ganz Deutschland aufhalten? — Und auch für Frankreich bedeute ein Uebergewicht des Protestantismus im deutschen Reich ernste Gefahr: rasch werde im eigenen Lande die kaum unterdrückte Sekte Calvin's ihr Haupt erheben; wo sollte dann noch ein Retter erstehen für die heilige Sache? — Sogar durch die Heirat des Kurprinzen mit einer Erzherzogin sei nicht allem Unheil vorgebeugt, denn alle möglichen Zwischenfälle könnten den daraus erhofften Aufschwung Bayerns zu nichte machen. Abgesehen jedoch von allen Gründen für und wider sei es keinem Zweifel unterworfen, dass eine Abtretung bayrischen Gebiets der Zustimmung nicht bloss aller Söhne des Kurfürsten von Bayern, sondern aller Agnaten, also des Kurfürsten von Köln, des Hauses Wartenberg und der ganzen Rudolfinischen Linie von der kurpfälzischen Familie bis herab zu den Grafen von Löwenstein bedürfe. Ohne einen Gesammtbeschluss des ganzen Hauses wäre ein derartiges Abkommen jederzeit für

null und nichtig zu erklären. Statt also einen Schritt zu wagen, den er vor Vaterland und Nachkommen nicht verantworten könnte, möge der Kurfürst lieber auf andre Mittel und Wege sinnen, um Macht und Glanz des Hauses zu fördern, und ohne Zweifel werde die Vermählung des Kurprinzen hiezu günstige Gelegenheiten bieten.

Die Vorwürfe, erwiderte Max Emanuel am 26. April, die das kölnische Memorandum wenigstens mittelbar gegen seine Politik erhebe, seien durch das einzige Wort zu entkräften: er habe nie um eines Austausches willen ernstlich unterhandelt und wisse gar nicht, wesshalb der Kaiser auf Einflechtung des 18. Artikels in den Friedenstraktat gedrungen habe. Im Uebrigen könne er dèn Behauptungen des Bruders durchaus nicht beistimmen; er habe desshalb in einem Contrememoire seine eigenen Gedanken niedergelegt.[54])

Dieses Schriftstück ist uns nicht erhalten, wohl aber die Antwort Josef's. Daraus wird ersichtlich, dass sich Max Emanuel hauptsächlich gegen die Verpflichtung verwahrt hatte, von „Verträgen und Anordnungen" jederzeit seine Agnaten in Kenntniss zu setzen. Solche Auffassung, meint Josef, werde schwerlich ein Jurist vertreten wollen. „Es besteht zu Recht und ist eine ausgemachte Sache, dass ein altes Lehen sogar mit Einwilligung des Lehensherrn nicht veräussert werden darf ohne Wissen und Zustimmung der Agnaten, denen es eines Tages zufallen könnte.[55])

Torcy knüpfte an den Dank für Mittheilung des Memo-

---

54) v. Hofst. S. Traduction de la lettre de l'électeur de Bavière à S. A. E. de Cologne, d. d. St. Cloud, 26 avr. 1714. (Das Contrememoire ist nicht vorhanden.)

55) v. Hofst. S. Réponse de S. A. E. de Cologne à l'électeur de Bavière, d. d. Valenciennes, 28. avr. 1714. Er citirt dazu Feudor. lib. 2, titul. 39, De alienatione paterni feudi: Alienatio paterni feudi non valet etiam domini voluntate, nisi agnatis consentientibus, ad quos beneficium quandoque sit reversurum."

randums die bekannten beruhigenden Versicherungen. Für ihn sei es auch eine ausgemachte Sache, dass ein Projekt, wie das besprochene, nicht ohne Wissen und Willen der nächsten Blutsverwandten in's Leben gerufen werden könnte.[56])

Allein Josef liess sich den einmal erwachten Argwohn nicht ausreden. Er sei schon so oft vom Bruder getäuscht worden, schrieb er an Torcy, dass er ihm überhaupt kein Vertrauen mehr schenken könne.[57]) Wort und That, ruft er erbittert aus, sind bei „diesem Fürsten“ zweierlei! Feierlich hat er mir versprochen, er werde niemals den Versuch machen, mir einen Coadjutor aufzudrängen, — und doch hat zu gleicher Zeit Malknecht im Auftrag seines Herrn für solchen Handel agitirt! Wer steht nun gut dafür, dass nicht Max Emanuel auch jetzt ableugnet, was er insgeheim anstrebt? Hat er ja doch versichert, er habe noch niemals mit dem kaiserlichen Hof unterhandelt, und doch habe ich dafür die Beweise in Händen! War ich damals der Betrogene, so ist's verzeihlich, wenn ich jetzt mein Misstrauen nicht ablege, denn: „Wenn schon einmal der Fisch durch trügende Angel verwundet, Sieht er in jeglicher Speis' nur das tödtliche Erz!“ Der 18. Artikel ist einmal da, somit mein Argwohn gerechtfertigt. Ich kenne meinen Mann und kenne seine Listen. Er liebt es, sich auf gut Glück auf Pläne einzulassen; haben sie Erfolg, gut! sieht er, dass sie fehlschlagen, so stellt er Alles in Abrede; die Händel, in welche er mit Euren Marschällen von Frankreich, mit Villeroy, mit Villars, verwickelt war und ist, sind hinlänglich überzeugende Beweise. Wenn ich so hart von einem Bruder rede, so berührt es am peinlichsten mich selbst, aber nicht um ihn zu verrathen, decke ich seine Blösse auf; um ihn zu heilen, muss man dem Arzt das gefährliche Uebel, einen Ehrgeiz,

56) v. Hofst. S. Schreiben Torcy's an Josef d. d. Marly, 28. April 1714.

57) Anhang Nr. 7.

der gegen jede Rücksicht und Gefahr blind macht, aufdecken! In Bayern hat das Bekanntwerden jenes Artikels die grösste Bestürzung hervorgerufen; nun hat zwar freilich der Kurfürst seiner Tochter geschrieben, er werde unverzüglich seinen Architekten zur Fertigstellung seiner Schlösser nach Bayern senden; es soll dies dem Volke den Beweis liefern, dass er an Nichts weniger denke, als Bayern aufzugeben. Aber traue Jemand solchen Versicherungen! Gleichzeitig wird in Namur, damit nur ja das Volk nicht in Zweifel ziehe, dass der Kurfürst in jenen Landen bleiben werde, eine grosse Summe Geldes mit dem Wappen des Fürsten als Herrn der Niederlande geprägt, und man vertheilt bereits die Statthalterschaften, Luxemburg an Graf Arko, Mons an Graf Seefeld, Namur an Marquis Maffei, Brüssel an den Fürsten von Berg! Man will also hier und dort das Volk glauben machen, dass ihm der Landesherr erhalten bleibe!"

Auch auf diese Mittheilungen, deren auffällige Vertraulichkeit sich nur aus hoch gesteigertem Unmuth erklären lässt, erwiderte Torcy nur in Kürze, der Artikel 18 scheine ihm durchaus keine Gefahr für das bayrische Haus zu bedeuten; gerade jetzt zeige der Kaiser gar wenig Neigung, den eigenen Anspruch auf die Niederlande fallen zu lassen.[58])

Der dargelegte Streit über Berechtigung und Opportunität des Tauschprojekts hatte eine dauernde Entfremdung der Brüder zur Folge. Aus den nächsten Jahren liegen nur Briefe vor, worin kurz und förmlich unwichtige Angelegenheiten erörtert sind, politische Fragen kommen nicht mehr zur Sprache. Dass Josef auch nach dem endgiltigen Friedensschluss seine Besorgniss nicht ablegte, erhellt aus einem Briefe an den Poststallmeister Franz von Hieber vom 23. August

58) v. Hofst. S. Schreiben Torcy's an Josef d. d. Marly, 11. Mai 1714.

1718.[59]) Er beschwert sich darin, dass alle Briefe, die ihm der zur Zeit in Wien weilende Kurprinz von Bayern geschrieben habe, entweder gar verloren gingen oder ihm aufgebrochen zugeschickt wurden. „Ich kan zwahr woll mir einbilden, woher das Misstrauen ahnseitten Churbayrn wider mich komet, ich merckhe den lieden schon lang ligen, man fürchtet, ich werde dem Churprinzen solche sentiment einspeiben, das solcher nimermehr wirdt consentiren in einen tausch mit Bayrn gegen 2 Königreich, als Neapel und Sicilien, allein diessfahls ist mir nicht pang, dan von seiner Liebden eignen Vernunfft gewertig bin, das sye ein sicheres guettes landt, so das einzige pure Chatolische ist in ganz Teitschlandt, gleich Bayrlandt, umb solche Königreich nicht vertauschen wollen, welche in 24 stunden (wie man's izo siht mit Sicilien) wekschnappen man kan und hernach mit dem Hindern auff dem boden siezet zwischen 2 stüellen. Die Wichtigkeit diser sach würdt Euch von Euch selbst alle Precaution ahndictirn, das es nicht auskome, das ich Euch dise Materi geschriben. Ich mischte mich sicher nicht auch darein, so nicht des uhralten Churbayrischen stammen glori mitinteressirt were, welche zu schmahlern zu sehen lieber den Todt, als solches aussstehen wolte."

Wenn nun aber auch Max Emanuel, wie die oben erwähnten Aufzeichnungen beweisen, das Projekt einer Abtretung Bayerns nicht von vorneherein verwerflich fand und sich eine Zeit lang in Unterhandlungen einliess, so scheint er doch nach Abschluss des Rastatter Friedens, der ihm die Zurückgabe Bayerns sicherte, weitere Abmachungen mit Oesterreich nicht getroffen und dem Bruder wohl nur, um

59) Anhang Nr. 8. Das Schreiben ist entnommen dem im k. geh. Staatsarchiv verwahrten Akt: Differenz zwischen Chur-Cölln und denen General Staaten wegen Besetzung dieser Stadt mit fremden Völckern und deren Evacuirung, 1715 et 1716 (K. schwarz $\frac{46}{35}$).

Recht zu behalten, widersprochen zu haben. Wenigstens ist in der Korrespondenz des Kurfürsten mit dem Minister Baron Malknecht, den doch Josef als den gefährlichsten Zwischenhändler betrachtete, von ähnlichen Plänen nicht die Rede.[60])

Wir erfahren aus diesen Briefen, dass der Kaiser an dem noch lange über den Friedensschluss ausgedehnten Aufenthalt Max Emanuel's am französischen Hofe Anstoss nahm. Schon im Sommer 1714 wurde in Wien dem Wunsche Ausdruck verliehen, der Kurfürst von Bayern möge doch endlich, da er sein Land zurückerhalten habe, auch dahin zurückkehren, wohin er als Fürst des deutschen Reichs gehöre. Max Emanuel trug indessen Bedenken, den französischen Hof zu verlassen, ehe er Auszahlung der Summen, die ihm Frankreich vertragsmässig schuldete, und Auslösung der in Holland verpfändeten Juwelen und Kleinodien erwirkt hätte. Einer intimen Allianz mit dem Erzhause auf Grundlage einer Vermählung des Kurprinzen sei er nicht abgeneigt, aber der Wiener Hof möge auch einmal wirkliche Zugeständnisse machen, nicht, wie bisher, bloss Hoffnungen oder eigentlich nur den Schimmer von Hoffnungen gewähren.[61])

Um für diese Wünsche in Wien den Boden ebnen zu lassen, entsandte er dahin den Kanzler Unertl. Dieser konnte auch bald berichten, dass einflussreiche Persönlichkeiten des Hofes, insbesondere Stahremberg und Seillern, die Vermählung des Kurprinzen mit einer Tochter Josef's I. begünstigten. Doch gab es auch andre Freier, deren Jeder sich der Fürsprache angesehener Gönner erfreute. Prinz Eugen suchte die „gute Parthie" seinem nächsten Verwandten, dem Prinzen von Piemont, zuzuwenden, der Papst betrieb die Wahl des

---

60) B. St. A. K. schw. $\frac{532}{8}$. Lettres du baron de Malknecht, 1717 —1720.

61) Ebenda. Schreiben Max Emanuel's an Malknecht d. d. St. Cloud, 16. Juni 1714.

Kurprinzen von Sachsen, der pfälzische Hof suchte den Prinzen Karl als passendsten Bewerber zu empfehlen. Für wen sich der Kaiser entscheiden werde, liess sich vorerst nicht erkennen; man konnte aber auf bayrischer Seite als günstiges Zeichen auffassen, dass Karl den Wunsch äusserte, dass die bayrischen Prinzen, die bisher in Graz als Gefangene festgehalten waren, vor der Heimkehr zum Besuch des kaiserlichen Hofes nach Wien kommen sollten. Gleichzeitig wurde aber die Mahnung wiederholt, der Kurfürst möge endlich Frankreich verlassen und nach Bayern zurückkehren.[62])

Hiezu erklärte sich Max Emanuel endlich bereit, aber er glaubte verlangen zu dürfen, dass auch gegen ihn der Kaiser mehr Courtoisie und Billigkeit walten lassen möchte. Denn gegen Zurückgabe der früheren Reichstadt Donauwörth an Bayern wurden von den kaiserlichen Kommissären Bedenken erhoben, Amberg war noch immer von österreichischen Truppen besetzt, die Auslieferung der Grafschaft Cham wurde auffällig verzögert.[63])

Missmuthig beschwert sich der Kurfürst in den Briefen an Malknecht über diese Plackereien. Er wolle einmal reinen Wein eingeschenkt bekommen und sicher wissen, welche Gesinnung der Kaiser hege. Der spreche immer so, als ob er nur einer gnädigen Stimmung folgend Bayern zurückgegeben habe, während er ja doch nur den klar ausgesprochenen Friedensbedingungen sich unwillig fügte. Man täusche sich in Wien, wenn man glaube, ihn durch das einzige Wort „Heirat" gefügig zu machen; er verlange zunächst dasjenige, was ihm sein gutes Recht zu verlangen gestatte. Malknecht selbst möge desshalb nach Wien gehen und vor Allem volle Restitution begehren; ehe nicht alle gerechten Ansprüche

62) Ebenda. Schreiben Max Emanuel's an Malknecht d. d. St. Cloud, 9. Dezember 1714.

63) Ebenda. Schreiben Max Emanuel's an Malknecht d. d. St. Cloud, 16. Jänner 1715.

befriedigt, könne von Versöhnung und Freundschaft keine Rede sein.[64])

Im Februar 1715 begab sich demnach Malknecht nach Wien. Er fand die ehrenvollste und freundlichste Aufnahme und konnte bald dem Kurfürsten und der Kurfürstin die beruhigendsten Versicherungen geben. Der Kaiser lasse sich zwar noch hie und da ein bitteres Wort über die Politik Kurbayerns entschlüpfen, aber Harrach, Sintzendorff, ja alle Minister seien als Freunde und Bundesgenossen des bayrischen Hauses anzusehen, die Väter der Gesellschaft Jesu betrachteten die Aussöhnung der beiden ersten katholischen Familien Deutschlands als ihre wichtigste Aufgabe, und vor Allen am Eifrigsten wirke jetzt Prinz Eugen für eine innige Verbindung der beiden Häuser.[65])

Von Abtretung bayrischen Gebiets oder Tauschprojekten ist in diesen Instruktionen und Berichten nicht die Rede.

Trotzdem lässt sich gegen Josef Klemens nicht der Vorwurf erheben, dass er in übertriebener Besorgniss in der Aufnahme jenes Artikel 18 in den Rastatter Traktat eine Gefahr für Dynastie und Land erblickt habe.

Als sich sechzig Jahre später Kurfürst Karl Theodor geneigt zeigte, das ihm durch Erlöschen der Ludovicischen Linie zugefallene bayrische Erbe gegen die österreichischen Niederlande an das Haus Habsburg abzutreten, erlangte plötzlich jene unscheinbare Bestimmung des Utrechter Vertrags wichtige Bedeutung. Ohne Zweifel verlangte das Interesse Frankreichs, dass die von Kaiser Josef II. angestrebte Vergrösserung Oesterreichs verhindert werde, und der Kronrath war denn auch gesonnen, in diesem Sinne zu handeln.

---

64) Ebenda. Schreiben Max Emanuel's an Malknecht d. d. St. Cloud, 26. Jänner 1715.

65) Ebenda. Schreiben Malknecht's an den Kurfürsten d. d. Wien, 19. Februar 1715.

Da konnte Königin Maria Antoinette[66]) an das durch den Rastatter Traktat sanktionirte Versprechen Ludwig's XIV. erinnern und damit von ihrem Gatten eine Neutralitätserklärung erwirken, die den Kaiser ermuthigte, um den Kampfpreis Bayern mit Preussen in die Schranken zu treten.

Anhang.

Nr. 1.

Raimes den 26. Junii 1712.

Durchleuchtigster Churfürst, freuntlich herzliebster Herr Bruder!

Was ist das? dass Euer Liebden und ich in der harangue der Königin in Engelland gänzlich vergessen worden, ja sogar von Euer Liebden landen und Churwürde darin in favor des Churfürstens zu Pfalz disponirt wird, ohnedass ich sehe, wie anderwertig, ja sogar mit denen spanischen Niederlanden Euer Liebden indemnisirt seynd, welche man dem Erzhauss Oesterreich zuleget, und die Barriere denen Holländern. Wann nicht nun wäre, dass der article von Sicilien nicht genugsamb explicirt ist, (welcher mir einen trost gibt, dass vielleicht dardurch Euer Liebden indemnisirt werden können,) so bekenne ich, so möchte ich verzweiflen. Von der Vergessenheit meiner rede ich nichts, dann meine gewisse Verlassung nach so hartem und langanhaltenden üblem tractamento von Frankreich nicht anders erwarten kan, ergibe mich also gänzlich in den willen Gottes und erwarte sicher

66) Marie Antoinette. Correspondançe secrète entre Marie-Thérèse et le comte de Mercy-Argenteau, publiée par A. d'Arneth et Geffroy, III, 171. Historische Erinnerungen etc., 500.

kein zeitliches Glück mehr für mich zu sehen, aber Euer Liebden liegen mir im Herzen sambt dero Prinzen, für welche immer besorge, es komme gegen einem frembden land ein tausch mit dem armen Bayerland hervor, welches ja nimmehr, nach Euer Liebden mir so vielfältigen mündlich alss schriftlichen versicherungen diesselbe eingehen werden, dann obzwarn die Niderlande und Sicilien 2 bis 3 mahl considerabler alss Bayerland seynd in quantitate, so ist doch jederzeit Bayerland in qualitate besser wegen seiner avantageusen situation, so von allem Krieg entfernet gelegen, über das ist diesses Unser Vatterland und Euer Liebden und dero Descendenten natürliches Patrimonium. Nun obzwar mir nimmermehr einfallen könnte, dass Euer Liebden einen tausch in diessem zur ewigen reproche dero Kindern und deren nachfolger eingehen werden, so werden doch Euer Liebden mir verzeihen, dass ich mit allem erdenklichen respect und submission ihnen disfalls eine gehorsamste erinnerung im nahmen dero Prinzen und Vatterland erweisse, welche warhafftig ausser Euer Liebden selbsten nunmehr an dero Hof wenig Protectores und Advocaten haben, die für solche reden, ja leyder! vielmehrers feind dort finden, die Euer Liebden und mir von selbst wohl bekannt seynd, dahero niemand nicht durch diesse redliche erklärung zu schaden gedencke, sondern diesses allein darumb melde, damit vielleicht der eclat einer Cron und die persuasion diesser landtsfeinden Euer Liebden grossmüthigkeit nicht verblenden mögen, dann obzwarn solche über alles menschliches emporscheinet, so werden doch Euer Liebden ihnen selbst gerechtigkeit hierinnen erweissen, dass Sie so gut alss ich und alle anderen Menschen denen anfechtungen solcher zeitlichen scheinehren underworffen, dahero wohl mit eyffer Gott inständigst anzuflehen nun ist, damit Er in diesser allerwichtigsten sach, (welche für ewig nun zum vor- oder nachtheil des Churhausses aussschlagen kan,) Euer Liebden also erleuchte

und stärcke, damit dieselbe eine so gloriose, als vernünftige resolution hierin nehmen mögen, wie ich gänzlich solche von dero allergerechtestem herzen erwarte: werde zu diessem Ziel und End so wohl selbst, als durch die Meinige Gott inständigst in dem heyligen Messopfer und gebett deswegen anflehen, damit Er alles diesses zu unsterblichem ruhm Euer Liebden möge mildigst verleihen. Im übrigen so diesse meine allergehorsamste respectuose erinnerung vielleicht von meinen an Euer Liebden hof habenden feinden sollte ohngleich zu meinem nachtheil aussgedenket werden, will ich gar gern diesse verfolgung und zwar lieber aussstehen, als mir zu reprochiren haben, meine treumeynende zum Churhauss ersprìesliche vorstellungen verschwiegen zu haben, welches meine gegen Euer Liebden jederzeit erwiessene redlichkeit nimmermehr zulassen würde: getröste mich aber von dero guten brüderlichen Herzen jener gerechtigkeit, die jederzeit meine biss in tod für Euer Liebden tragende brüderliche liebe verdienet und in welcher ich zu ersterben ebenfalls gedencke als

Euer Liebden

treugehorsamster Diener und Bruder
Joseph Clement, Churfürst.

(Kopie.)

Nr. 2.

Namur 28. Juni 1712.

Durchleuchtigister Churfürst, Freuntlich geliebtester Herr bruder!

Ich bin von Hertzen fro, dass ich Euer Liebden schreiben nicht erwartet, sie auss inquietude zu setzen, damitt sie erkhennen, dass ich von mihr selbst die schuldige attention vor sie habe und nichts auslasse, wass deroselben meiner

wahren brüderlichen Lieb und Vertrauens khan Zeigschafft geben. Dero werteste Zeilen zu beantworten khan ich nicht besser, als mich auff mein vorgehendes schreiben beziehen. Allein will ich nur beyfiegen, dass E. L. satisfaction und restitution umb desto sicherer ist, weilen die Königin in ihrer harangue von ihnen nichts gemeldet, sie hatt nur ihrer alirten avantage angezogen und wo sie nichts wider ihre freundt sagen khann, hatt sie still geschwigen. Dessen prob ist, dass sie nicht aussgelassen, zu erklären, dass ich meine Chur und die obere Pfaltz verlieren werde, auch uhneracht der cession der Niderlande, so mihr Spanien gethan, sein solle Oesterreich destiniret. E. L. haben auch aus meinem schreiben ersehen, dass es khein question ist von einem Tausch mit Bayrn, und wan Sicilien vor mich solle auff den tapis khomen, dass es ein compensation ist vor meinen rang und dignität als Churfürst, und das Königreich vor die Pfaltz. Wan auf solches auff allzeit ein tausch währe, meine ich, wirde es dem Hauss glorios und nüzlich sein, noch mehr aber wan neben Sicilien die Chur und die Pfaltz nach dess Churfürsten von Pfaltz Todt sollen zurükkhomen. Der eclat der Cron gefalt mir auff dise weiss und nicht anderst, und wass mich freyte, währ, König und zu München in unsrer residentz zu sein und mitt E. L. auff diesem fuss den einzug halten und in unser Lieben Frauen khirchen absteigen, unsres Churhauses patronin umb disen grossen avantage dancken mitt einem Te Deum, welches E. L. intoniren würden. Damitt ich E. L. nichts verhaltte, so vernachrichte ich ihnen, aber in aller höchsten vertrauen, dass schon wirklich von denen Kayserlichen mihr der Tausch mitt denen Niderlande mitt Bayrn proponiret worden, welches ich auff hundert meil verworffen und auff solche weiss, dass man nimermehr von solcher sach reden wirdt. Die negotiationes khönnen sein, wie sie wollen: Dulcis amor Patriae. Diss empfinde ich in mihr und seyn leit, wie sie wollen, werden solche nichts

gewinnen, wan es mein uhraltes patrimonium zu verlieren angehet, dessen leben E. L. ohne sorg. Es khunte noch sein, obwohlen ich es nicht glaube, noch ursach, solches zu consecriren habe, dass man von seitten Oesterreich den Tausch mitt Neapolis gegen Bayrn proponirte, wan sie sehen werden, dass sie Sicilien nicht erhalten khönnen, da frage ich E. L. umb Rath, ob ich bey der posteritaet verantworten khunte, solche zwey mächtige Königreich, wan sie beynander sindt, zu refusiren wegen der eintzigen praedilection vor mein Vatterlandt, dann kheine andre ursach khonte ich nicht einwenden, die das interesse oder politique überwindete, Bayrn zu preferiren. Gewiss ist es, dass allerhandt propositiones khomen werden, aber Bayrn zu vertauschen, höre ich nicht an und widerhole meine versicherung gegen E. L., dass ich in einer dess Churhauses so wichtigen sach nicht decidiren werd, ohne dero Rath und meinung, Sie erkhennen also, dass ich mich mitt grosser warheit nenne

E. L.

dienstwilligisten und getreuesten
bruder biss in Todt
Max Emanuel, Churfürst, m. p.

(Eigenhändig vom Kurfürsten geschriebenes Original.)

Nr. 3.

(Traduction d'une lettre allemande écrite de main propre par S. A. E. de Cologne à S. A. E. de Baviére.)

Monsieur mon très cher frere!

S'il étoit possible de jouir ici bas d'une joye parfaite, elle m'auroit été causée par la lettre, que V. A. E. m'a foit l'honneur de m'écrire en date du 28. de ce mois, puisque j'ay appris par là à ma grande consolation qu'Elle continue de refuser avec une fermeté heroique l'echange, qui lui a

été proposé de faire de Son electórat de Bavière contre les païs bas Espagnols, et cela d'une manière si forte, qu'il y a eu lieu de croire, qu'on ne lui en parlera jamais plus.

Ma joye est augmentée par l'idée flatteuse, que V. A. E. veut bien me representer, que je pourray avoir le plaisir d'assister à l'entrée, qu'Elle espere de faire bientôt à Munique, pour y chanter le Te Deum dans l'église dediée à la patrone de Baviére. J'asseure V. A. E., que je le chanteray de bon coeur et qu'il surpassera de beaucoup tous ceux, que j'ay déja entonez pour tant de victoires, qu'Elle a remportées, puisque ce sera pour remercier le Seigneur de la fermeté, que V. A. E. aura temoignée pour la conservation de son ancien patrimoine, et sur tout, si j'y puis voir la tête de V. A. E., qui est déja couronnée de tant de lauriers, ornée de la couronne de Sicile, et c'est à ces conditions, que je lui conseillerois d'aspirer à la royauté, et je seray content, quand je verray son throne elevé su à Munique ou à Bruxelles: mais comme je viens de dire au commencement de cette lettre, que s'il étoit possible de jouir d'une joye parfaite dans ce monde, que je la ressentirois par la conservation de la Bavière, ainsy je dois aussi avouer presentement, que cette impossibilité n'est que trop veritable à mon égard. En effet la fin de la susdite lettre de V. A. E. me l'a fait eprouver, ma joye ayant été beaucoup diminuée par la question, qu'Elle m'y fait avec la derniere confiance, scavoir: si je suis d'opinion, que V. A. E. se pourroit justifier envers la posterité, quand pour la Baviére, le haut Palatinat et les païs bas Espagnols, qui lui ont été cedez, Elle accepteroit les royaumes de Naples et de Sicile, en cas qu'ils lui fussent offerts par la maison d'Autriche, qu'il lui sembloit, que ces deux puissans royaumes ne seroient pas à refuser par la seule raison d'une prédilection, que l'on a ordinairement pour sa patrie, puisqu'il n'y en avoit point d'autre, soit d'interet, soit d'état, que celle-là, pour faire préferer la Baviére à ces royaumes,

Il est vray, que ce n'est qu'une question, que V. A. E. me fait, mais elle ne laisse pas de m'allarmer extremement, parceque je m'apperçois que trop par là, que V. A. E. a peu de fidèles conseillers à l'entour d'Elle, qui ayent soin de son veritable interet; aussi n'est-ce pas sans fondement, quand j'ay osé avancer, qu'il y avoit fort peu d'avocats à la cour de V. A. E., qui plaidassent la cause de la Baviére. Il est incontestable, que V. A. E., qui est aussi bon general, qu'Elle est habile politique, ne trouvera jamais de meilleur conseiller, qu'Elle même: mais Elle ne pourra pas disconvenir en même tems, que de tous les monarques ou princes, il n'y a en a aucun, qui refusera absolument le conseil d'un autre, car c'est pour cela, qu'ils entretiennent tant de ministres et conseillers: plus enim vident oculi, quam oculus, suivant l'ancienne maxime d'état. Je doi donc apprehender avec raison, que les ennemis de la Bavière, par un subtil poison, ne se soient glissez dans le bon coeur de V. A. E., puisqu'ils ne ne trouvent plus des raisons ni d'interet, ni d'état, par lesquelles ils puissent faire voir à V. A. E., qu'il convient beaucoup mieux preferer la Baviére à ces deux grands royaumes: mais il me sera facile de prouver le contraire et de soutenir, qu'il n'y en a pas de suffisantes à persuader V. A. E. de consentir à un semblable echange à moins que je ne veuille m'attirer le blame d'être traître à mon propre frère.

Je l'en convaincroy par la question même, qu'Elle m'a faite, (question laquelle fait encore voir la bonté de son coeur) Elle me demande donc, si Elle pourroit se justifier envers la posterité en acceptant cet echange, et je lui prouveray par là même, qu'Elle est obligée envers Dieu et la posterité et en conscience de rejetter absolument cet echange de ses païs hereditaires, en quoi je ne me serviray que des lumieres, que le Seigneur m'a bien voulu accorder, sans vouloir m'eriger en theologien ou politique, me reservant de le faire voir clairement, comme le jour, par un memoire,

que je feray dresser au premier jour par des hommes doctes et versez dans les droits. Aprés quoi je defieray tel confesseur, que ce puisse être, qui pourroit sans sa propre damnation absoudre V. A. E., si jamais Elle donnoit les mains à un semblable echange, puisqu'on prouvera evidemment par ce memoire, qu'Elle feroit par là un tort irreparable à la religion, à l'empire, à ses alliez (particulierement à la France, qui est presentement de ce nombre,) et à la posterité. V. A. E. sçait, que les pêchez, qui se font cum damno proximi, sont appelez par les theologiens peccata caudata, desquels on ne peut pas étre absous sans une reparation prealable du tort, qui a été fait: que V. A. E. se represente donc ce dernier moment de sa vie, après lequel Elle paroîtra devant le Seigneur, pour rendre compte de toutes ses actions. (je souhaite, que ce moment soit encore reculé au de là de cinquante ans), je dis, que V. A. E. se represente ce terrible moment et les angoisses, qu'Elle aura à souffrir alors, ou les moindres pêchez nous paroîtront comme de grandes montagnes. J'en pourrois dire d'avantage sur ce chapitre: mais je laisseray parler le memoire, dans lequel j'espere, que V. A. E. trouvera une entiere satisfaction et tranquillité de conscience, puisque j'ose attendre de la bonté du ciel, que le St. esprit inspirera ceux, qui le feront, auxquels j'ay bien recommandé le secret et la diligence, pour le pouvoir bientôt envoier à V. A. E. Qu'Elle imprime cependant dans son coeur cette sentence Evangelique: quid prodest homini, si universum mundum lucretur, animae vero detrimentum patiatur. Il ne faut pas ici se flatter, le tems de la mort ne manquera pas de venir, et le roi egalement comme le paisan sera alors obligé de rendre compte de ses actions devant le throne de Dieu, de sorte qu'il est presentement tems de diminuer plutôt, que d'augmenter le fardeau de notre conscience, puisqu'on y fera un decompte bien exact et rigoureux. Que V. A. E. me pardonne, si j'ose lui parler si sincerement, je m'y trouve

autant obligé par l'amour fraternel, que par le devoir de mon état ecclesiastique, l'un et l'autre me contraignant, même à l'effusion de mon sang, de lui faire ces remontrances, d'autant plus, qu'Elle a bien voulu me faire la grace de demander mon conseil dans une affaire de cette importance, sans quoi je me serois encore tenu. Je me jette donc aux pieds de V. A. E. et la supplie par le precieux sang de Jesus Christ, de perseverer dans ses premiers sentimens heroiques, et de rejetter sans aucune exception tout echange, que l'on pourra proposer contre la Baviére. V. A. E. n'a jusqu'ici cedé en rien à ses illustres ancêtres, soit par la gloire, soit par le courage, mais Elle les a plutôt surpassés J'espère donc, qu'Elle n'aura pas moins de magnanimité, que notre glorieux ayeul Maximilien, qui a scu refuser la couronne imperiale et la royale de Boheme, laissant à la posterité ces belles paroles marquées dans la sale appellée de l'empereur à Munique: gloriae fumum spernit magnanimitas, ambitio quaerit. Notre serenissime pere n'a pas fait moins, puisqu'il a refusé la couronne imperiale, et cela n'a pas empeché, qu'à sa mort et au commencement de la regence de V. A. E. il n'ait laissé ses états dans l'état le plus florissant du monde, jusque-là, que V. A. E. en a été agreablement surprise Elle-même. Ces deux grands electeurs cependant ne se sont fait aucune idée de quelque blame, qu'ils pourroient meriter envers la posterité, pour avoir refusé ces deux couronnes, qui surpassent infiniment les deux autres; mais bien au contraire se sont attirez par là une estime generale, la Baviére n'ayant pas laissé, sans titre imperial ou royal, d'être toujours egale à ces royaumes, soit en puissance, soit en honneur et splendeur. Je ne puis pas m'imaginer, que V. A. E. sera assez cruelle, que de vouloir deruiner la tige fleurissante de la maison de Baviére enracinée dans le terroir d'Allemagne par Charlemagne dez l'année 800, pour la transplanter dans une terre etrangere, dont le roi ne doit s'attendre qu'à porter

une couronne chancellante par les emotions continuelles, qui y arrivent de jour à autre, tant au dedans qu'au dehors: où des vepres Siciliennes peuvent être suivies des tristes complies de la perte du royaume, où pour quelques pommes, avec lesquelles des enfans jouoient, un miserable pescheur Masaniello a pû faire revolter tout un royaume, et où, sans fouiller d'avantage dans les histoires anciennes, V. A. E. a dû voir dans ses propres jours, que Philippe V., nôtre neveu, aprés y avoir fait son entrée comme un autre Messie, en a été depossedé quelques années ensuite, pour ainsy dire, sans coup ferir: mais la plus forte raison, ce me semble, qui doit persuader V. A. E., que la Baviére est plus estimable, que ces autres royaumes, c'est l'exemple des Autrichiens mêmes, qui par la convoitise, qu'ils ont pour la Baviére, font un aveu public de la bonté du païs, pour lequel ils offrent deux royaumes. Je ne scaurois donc comprendre, comment on peut conseiller à V. A. E., de s'entendre à cet echange, sans passer pour traître, et sans meriter, comme tel, d'avoir la tête coupée. On en trouvera sans doute, qui gagnez par argent auront moins à coeur le veritable interêt de leur maitre, que le leur propre, mais il n'est pas croiable, que ce sera en ceux-cy, que V. A. E. aura sa confiance, car ces ennemis des Bavarois sont autant connus à V. A. E., qu'à moi et à toute sa cour. Si Elle peut avoir la Sicile ou les Païs bas Espagnols comme roi de Baviére, qu'Elle les accepte au nom de Dieu, et après avoir fait de tems en tems des voiages de plaisir et quelque sejour dans ses nouveaux états, qu'Elle revienne avec des millions d'argent dans sa dure Baviére, pour y pouvoir entretenir 40 à 50 mille hommes, à fin de conserver un equilibre en Allemagne contre la trop grande puissance de la maison d'Autriche, qu'Elle fasse garnir de plus ses frontieres par de bonnes forteresses, pour y passer le reste de ses jours, qui approchent déja la 50. année, dans un doux repos, faisant batir les agreables endroits de Nimphen-

bourg, de Schleissheimb, de Dachau, de Starremberg et Possenhoven, c'est là, où V. A. E. n'aura pas sujet d'apprehendre, que le Vesuve ou le mont Aetna consument tous les batimens par leurs feux, ni que les frequens tremblemens de terre les ensevelissent sous leur propre ruine. Les jeunes princes, ses enfans, seront là à l'entour d'Elle: filii tui, sicut novellae olivarum in circuitu mensae tuae, oui, ces jeunes branches d'olivier seront des signes evidens de paix et de repos pour V. A. E., laquelle pourra dire: Vos gaudium meum, Vos corona mea, ce qui excitera ces jeunes princes à une veritable reconnoissance envers leur serenissime pere, laquelle ils conserveront eternellement avec la posterité, auprés de laquelle son nom sera en benediction: erit memoria ejus in benedictione, qui sera toujours grand devant Dieu et le monde. Que V. A. E. me pardonne de ce, que je lui écris si amplement sur cette matiere: comme il n'y a personne, qui parle sincerement pour ses interets, mon amour fraternel m'engage à le faire: aussi veux-je esperer, qu'Elle ne le trouvera pas mauvais, mais qu'Elle reconnoîtra encore dans cette occasion mon coeur desinteressé et entierement devoué à V. A. E. et à la serenissime maison electorale de Baviére. Je le conserveray tel jusqu'au tombeau, étant

de V. A.

trés humble et trés fidel frere
et serviteur
Josef Clemens.

Raimes le 30. juin 1712, à 3 heures du matin, n'ayant pu dormir toute la nuit à cause de l'inquietude, où j'étois pour V. A. E. Il est presentement 6 heures du matin, que je prens le lait d'anesse et me remets au lit.

Nr. 4.

Namur, 2, Juli 1712.

Durchleüchtigister Churfürst, freuntlich geliebtester Herr bruder!

Aus Ew. Liebden wertesten Zeilen vom 30. Junii habe ich mit sonderbarer freidt ersehen, dass mein lezteres schreiben E. L. einige Vergniegung verursachet, und ist mir nuhr leidt, dass ich widerumb neye Uhnruehe durch meine gethane frag gegeben. Das grösste Übl, welches der bewuste tausch mit denen zweyn Königreichen verursachet hatt und verursachen wirdt, ist, dass E. L. biss umb 6 Uhr nicht haben schlaffen khönnen und dardurch die Cur ihrer Eselmilch mit unruehigen gedancken alteriret haben, dan die sach ist nicht en question und wirdt auch nicht dahin khomen; ich aber habe nur E. L. disse Frag moniren wollen, umb zu sehen, wie hoch E. L. unsser altes patrimonium schätzen, umb desto mehrer ihre approbation zu vernemmen, dass ich alles verworffen hab, was mihr von einem tausch hatt khönnen proponirt worden. E. L. haben aus meinem schreiben wol abnemen khönnen, dass ich expresse gemeldet, dass der tausch mit Neapoli und Sicilien nicht wirdt proponiret werden. Ich wolte E. L. noch mehrere ursachen vorstellen, als sie mihr gesagt, kheinen Tausch einzugehen, aber es ist uhnnötig, davon zu reden, bitte derentwegen E. L. aus diser sach nichts zu machen und also desswegen kheine schrifft noch consulta verfassen zu lassen, weilen es uhnmöglich würde verschwigen bleiben, und zudeme ist es gantz und gar uhnnötig, verhoffe also, E. L. werden die Verfassung diser schrifft völlig einstellen. Gewissen halber glaube ich nicht, dass ein Teologus in der welt behaubten khan, dass ein Fürst seine länder nicht umb grössere und mächtigere vertauschen khönne, wan es justo titulo geschiht und die Religion nicht interessiret ist, absonderlich wan ein

solcher tausch zwischen zweyen Catholischen Häusern sich ereignete, bin nichts desto weniger höchstens consoliret, dass E. L. sich so eiffrig und affectionniret pro Patria und meine Landen erzeigen. E. L. rathen mir ein, Sicilien oder die Niderlanden zu Bayrn anzunemen; disser Rath ist leichter zu folgen, als einen so grossen avantage zu erhalten; ich arbeite 24 Jahr, die Niderlanden zu bekhommen, also werde ich mich nicht lang besinnen, wan es zu dem erwintschten effect khommen solte oder an statt derselben das Königreich Sicilien, eine solliche aquisition hatt kheiner von unserm Haus, sider dass Otto von Wittlspach Bayrn erhalten, bekhommen, obwolen von etlichen grosse Victorien seindt erhalten und glickliche Krieg gefiert worden. Wan ich dises in fierung eines uhnglicklichen khriegs überkhomme, was wurde dann geschehen sein, wan meine erste glickliche progressen continuirt und Gott Frankreich und uns nit mit so vühlen widerwertigen streichen heimbgesuecht hätte. Also khan meine posteritaet mich niemahls beschuldigen, eine üble partie genommen zu haben. Unser Ahnherr hatt die Böhmische Chron, wie E. L. melden, refusieret, er ware ein gar zu erleichter regent, eine Chron von der rebellen handt anzunemmen, und er hatt wohl vorsehen miessen, dass er ein Winterkhönig währ worden, gleichwie es der Pfaltzgraff gewesen, zu schweigen, dass er ersagte Chron nicht mit fueg hätte besitzen khönnen. Zu deme wahre es ein religions Krieg, welchen allein die union zwischen Oesterreich und Bayrn fihr die Catholische erhalten. Entlich nach 30jährigem, schwährem Krieg und darschiessung 30 Millionen bahren gelts hatt er die Obere Pfaltz (welche nicht mer als 150,000 teutsche fl. eintraget) an sich gebracht. Die Niderlanden oder Sicilien seindt von einer weit andern importanz, und wan sie auch entlegen, so ist doch eines eine independente Souverainetaet und das andere ein uhraltes absolutes und einträgliches Königreich. Die Kayserliche Chron ist unserm

Anherrn niehmals angetragen worden, aber wol unserm Herrn Vattern, welchen es sein Leben lang gereyet, solche nicht acceptiret zu haben, so E. L. villeicht nicht wissen werden, ich aber habe seine eigenhändige Manuscripta gelessen, welche ich nach seinem ableiben in seinem Cabinet gefunden, der Canzler Schmidt und Brielmayr waren darbey, als ich solche schrifften auffgesuecht und weillen ich damals noch in der administration wahre, so haben mihr dise beyde eingeraten, aus sorg, dass dieselbe der Hertzog Max zu lesen bekhomete, zu verbrennen, welches ich auch in ihrer gegenwart gethan. Man gabe grosse schuldt dem Graffen Khurtzen, wie auch unserer anfrauen, die das interesse ihres Hauses ihren aignen Kindern vorgezogen. Die tractaten, die unser Herr Vatter mit Franckreich zu Zeiten des Gravels gemacht, gaben dise und noch vühl andere sachen zu erkhennen, dise habe ich alle gelesen und der Chantzler Schmidt hatt mihrs wol expliciret (Gott gebe, dass alle dise schrifften, so in dem Archiv sindt, die Kayserlichen nicht zu München gelesen oder weckgenommen). Diser Cantzler Schmidt hatt mihr auch unsers Herrn Vattern Sistema, unseres Hausses währes interesse betreffent, wohl begreiffen machen. Dise impression ist mir allzeit gebliben, und ist es uhndisputierlich, dass in vühlen seculis khein solcher Minister, als wie er gewesen, welcher schon zu Zeiten unsers anherrens in der geheimben Cantzley seinen anfang gemacht und alle Arcana sider selber Zeit gewust. In meinen jungen jahren seindt mihr dise sachen nur obenhin durch den Khopf gangen. Nunmehr rueffe ich meine gedächtnus zuruck und erinnere mich von allem, auch verstehe anietzo, was ich damals nicht begriffen. Auff das gegenwerttige zu khommen, ist nun alles in Mora, aber wie ich schon gemeldet, positive khan ich E. L. noch nichts versichern. Wan die sachen in standt sein werden, werde ich nicht ermangeln, E. L. darvon parte zu geben. Bedanke mich wegen der einladung zu dem Freyschiessen, weilen ich

selbst das Glieck nicht haben khan, darbey zu erscheinen, als schicke ich meinen Capitaine des guardes, den Baron von Muggenthal, meine stelle zu vertretten. Ich habe gesehen aus deme, was E. L. ihme geschikt, wie alles eingericht, ist mir hertzlich leidt, dass ich von diser occasion nicht profitiren khan, E. L. in Person zu versichern, dass ich von gantzem Hertzen bin

Euer Liebden

dienstwilligister und getrewester
bruder bis in Todt

Max Emanuel, Churfürst, m. p.

(Eigenhändig vom Kurfürsten geschriebenes Original.)

Nr. 5.

Valenciennes le 9. juillet 1712.

à mr. le marquis
de Torcy.

Monsieur,

Votre lettre de 4 de ce mois m'a tiré fort agreablement de plus affreuse inquietude, où j'aye été de ma vie, et m'a inspiré à la place une joye, que je ne sçaurois vous bien représenter, voyant que vous êtes de mon sentiment touchant la Baviere et les conveniances de ma maison, dont l'interêt, comme vous dites, fort bien est, de demeurer toujours membre de l'empire, quelque avantage, qu'on lui puisse propose d'ailleurs. Il est vray, monsieur, que mr. l'électeur, mon très cher frere, dit par une lettre, qu'il m'a écrite le 2. de ce mois et dont je vous communique ici un extrait, qu'il n'est pas question d'echanger les états hereditaires de notre maison, mais au contraire de lui acquerir les Païs-bas ou la Sicile, mais il est aisé de voir, qu'il balance furieusement, puisqu'il

avoue, qu'on a lui deja fait faire des propositions, qu'il a rejettées, et qu'il ajoute, que, si on lui offroit les royaumes de Naples et de Sicile à la place de la Baviere, cela meriteroit bien, qu'on y fît serieuse reflexion. Pour moi, je crains toujours de l'humeur, dont je le connois, que de maniere ou d'autre il ne succombe à la tentation, par l'indifference naturelle, qu'il a toujours euë pour son païs natal, et par l'affection particuliere, qu'il conserve pour les Païs-bas ou pour d'autres etats, qui pourroient lui apporter la couronne royale, que dans son coeur il prefereroit à tout autre consideration. Ce n'est pas sans sujet, que j'ay cette apprehension, et puisque vous voulez bien, que je vous parle en toute confiance, vous me permettrez, de vous faire ici un portrait fidele de toute sa cour et des partialitez, qui y regnent, par-où vous jugerez ce que l'on doit attendre de gens, qui pour la plûpart ne songent, qu'à leur propre interêt et à flatter aveuglement les passions de leur maître.

Je vous diray donc, monsieur, que presque tous ceux, qui ont suivi mr. mon très cher frere, et même plusieurs Bavarois souhaitent, qu'il demeure toujours dans les Païs-bas, par les gros avantages, qu'ils y trouvent, puisque leurs appointemens sont augmentez à tel point, que cela n'est pas concevable. On peut facilement juger du rest par le seul exemple de ses valets de chambre, qui n'ont en Baviere que 800 fl. des gages pour toutes choses et qui dans ces païs-ci ont jusqu'à milles ecus tous les ans. S'il se trouve dans sa cour des gens, qui aiment leur patrie et qui souhaitent d'y retourner, ils sont haïs et meprisez, on ne veut pas seulement les entendre ou les écarte, et leurs conseils, quelques bons qu'il soient, ne sont jamais suivis. Ceux qui parlent le plus haut presentement et qui sont comme ses premiers conseillers, ce sont les valets de chambre, et il n'y a pas jusqu'à un huissier italien nommé Joseph, qui ne veuille s'ingerer de tout, sans qu'on y trouve à redire, parcequ'il est appuyé et

protegé par certaine personne, que je ne nomme pas. Toutes ces petites gens secondent admirablement bien ses inclinations, quand ils y trouvent leur profit, et sont même employez en des affaires importantes et dans des negociations secretes; étant informé, qu'un de ses valets de chambre, neveu d'un nommé Du Lac, est actuellement en commission quelque part, sans qu'on scache directement, où il est allé. Quelques uns disent, que c'est à la cour de Savoye, mais on ne peut l'asseurer positivement.

Quant à ses ministres, le baron de Zind est un homme de merite, d'experience et de probité, fort zelé pour son prince, pour les interêts de notre maison et pour le bien de sa patrie, mais bien loin d'être ecouté, on ne l'imploye à rien d'essenciel, et on ne lui donne aucune occasion, de signaler son zele et ses talens.

Le Baron de Malknecht est un flatteur, qui s'est toujours conformé en adroit courtisan aux inclinations de son maitre. Son interêt particulier est de demeurer tant, qu'il pourra, aux Païs-bas, où il fait tout, profite de tout et tranche de l'habil homme et du grand ministre, au lieu qu'on ne le regarderoit pas en Baviere tant par sa naissance, qui est fort basse, que par sa capacité, qui est fort mediocre, et il reconnoit si bien lui même ce, que j'avoue ici, qu'il n'a pû s'empecher de dire, qu'il aimeroit mieux mourir des à present, que de vivre longtemps et d'être obligé de passer le reste de ses jours en Baviere.

Pour le comte de Monasterol, il a de la politesse, du merite et de l'esprit, et je ne doute pas, qu'il n'eut un fort grand credit à la cour de mr. l'électeur, mon très cher frere, s'il etoit toujours avec lui, mais il en est eloigné, et d'ailleurs il faut avouer, que les Bavarois naturellement n'aiment que les gens de leur nation et ont une violente antipathie pour les étrangers; ainsi tous les conseils, que pourroit donner le comte de Monasterol, ne seroient pas ecoutez.

Le seul, qui est tout puissant près de mr. mon très cher frere, c'est le baron Ferdinand de Simeoni. Celui-ci le gouverne absolument, il fait tout ce, qu'il veut, et s'est si bien ancré auprès de lui, qu'il est egalement maitre de son esprit et de ses finances. Cependant, à vous parler confidemment, cet homme est ennemi juré de la nation Bavaroise, dont il a rebuté l'ancienne noblesse par sa fierté et par ses manieres hautaines, jusques là, que des personnes de distinction, qui ne pouvoient supporter son orgueil et sa presomption, lui ont reproché hautement la bassesse de son origine, dont il est si piqué encore aujourd'hui, qu'il fait, quand il en trouve l'occasion, tout le mal, qu'il peut, à la Baviere et aux Bavarois. Il s'est même emancipé de dire discourant un jour à Bruxelles avec moi au sujet de la paix, que, si mr. l'électeur mon très cher frere retournoit dans ses etats, il n'y trouveroit plus que des noudels, espèce de patisserie, que l'on y mange en grande quantité.

Tout cela, monsieur, me donne un triste sujet, comme j'ay déja dit, de craindre, que mr. mon très cher frere, qui donne assez dans des pareils sentimens et qui veut, qu'on l'applaudisse en tout ce qu'il fait, ne se laisse à la fin entrainer aux mauvais conseils des flatteurs, qui l'environnent, n'y ayant personne auprès de lui, pour leur contredire et les ecarter. Il n'y a que moi, qui m'oppose quelquefois à leurs desseins, lorsque j'en suis averti, mais j'ay le malheur, d'être eloigné, aussi bien que le comte de Monasterol, outre que je n'ay pas grand pouvoir et que tous ces courtisans flatteurs ou interessez me haïssent mortuellement, sçachants que je parle toujours pour la gloire de mr. mon très cher frere et pour le bien de notre patrie, à laquelle j'apprehende d'autant plus, qu'on ne fasse un tort considerable, que le baron de Simeoni est nommé pour aller au congrès d'Utrecht en qualité de plenipotentiaire. On sçait, qu'il est ainsi intime du comte de Sinzendorff et que celui-ci a interêt, que la Baviere de-

meure à la maison d'Autriche, afin de pouvoir toûjours garder le baillage de Scharding, qu'on lui a donné. Il ne manquera pas sans doute, d'offrir à l'autre de l'argent, et de quoi ne sont pas capable les personnes, que l'interêt gouverne! J'espere pourtant, que mr. mon très cher frere tiendra bon, supposé qu'on lui propose cet echange, et qu'il n'aura garde, d'y donner les mains, tant que S. M. T. C. et vous, monsieur, serez d'un sentiment contraire aussi bien que moi, puisqu'il connoîtra à la fin, que nous ne parlons que pour son avantage et pour celui des princes mes neveux.

Enfin je mets toute ma confiance en vous aussi bien que ces jeunes princes, qui reconnoîtront par la suite les obligations, dont ils vous seront redevables, si jamais la fortune, ou pour mieux dire, la divine providence vouloit reparer les malheurs et les disgraces, qu'ils ont essuyez jusqu'ici.

Je joins ici la traduction de la longue lettre, que j'ay ecrite à ce sujet à mr. l'électeur, mon très cher frere, et quoiqu'il me marque, qu'il n'est pas necessaire de consulter ni theologiens, ni jurisperites là dessus, puisqu'il ne s'agit encore de rien, je ne laisseray pas de faire travailler d'habiles gens sur cette matiere pour en cas de necessité avoir leur avis tout prét à opposer à celui des ses mauvais conseillers.

Je vous prie très instamment de vouloir bien garder un entier secret sur tout ceci: car si jamais la chose venoit à la connaissance de mr. mon très cher frere, cela suffiroit, pour lui inspirer une haine irreconciliable contre moi. On connoissoit en France ses interêts beaucoup mieux, que lui même, quand on lui conseilla en 1708, de percer dans la Baviere à la tête de quatre vingt mille hommes, au lieu que par l'avis contraire de ses flatteurs ou des gens peut-être gagnez il s'amusa du coté de la Moselle, ce qui attira le prince Eugene en ces quartiers et est cause en partie de toutes les pertes, qu'on y a faites du depuis.

Je vous recommande encore les princes, mes neveux,

qui n'ont point d'autre appui que moi dans une conjoncture aussi délicate pour eux, que celle-ci, et je vous recommande en même temps la gloire de leur pere et l'avantage de notre maison, et ne doutant pas, que vous ne me secondirez de tout votre pouvoir à empecher le prejudice, que des offres eblouissantes à l'abord, mais peu reelles dans l'effet pourroient leur faire par la suite, je demeure avec tous les sentimens d'estime et de reconnoissance, que je dois, monsieur, etc. etc.

(Koncept.)

Nr. 6.

Memoire.

S. A. E. de Cologne ayant vû par le 18. article du traité de paix conclu à Rastatt, qu'on y a inseré ces propres mots: Si la maison de Baviere après son retablissement total trouve, qu'il lui convienne de faire quelques changements de ses états contre d'autres, sa majesté très chretienne ne s'y opposera pas. Elle ne doute point, que monseigneur l'electeur son très cher frere n'ait eu de puissantes raisons pour consentir, que cet article fût dressé de cette maniere, scachant le zele et l'attachement, qu'il a toujours eu pour tout ce, qui regarde les veritables interêts et l'aggrandissement de sa serenissime maison, qui a été de tout temps son unique objet et à quoi il travaille depuis plus de 22 ans avec toute l'application imaginable, Elle est entierement persuadée, qu'il continuera toujours dans de si louables sentimens. Mais comme en pareille rencontre on ne sçauroit être trop attentif à ce, qui peut le plus contribuer à cette fin, S. A. S. E. prend la liberté de remontrer à monseigneur l'électeur de Baviere, son très cher frere, les trois points suivants, afin qu'il se confirme d'autant plus dans la ferme resolution de ne consentir

à rien, qui puisse apporter le moindre prejudice tant à lui, qu'à ses successeurs.

Premierement, on doit considerer le dommage irreparable, qui resulteroit à la maison electorale de Baviere, si on demembroit la moindre partie des terres de sa dependance. Secondement le desavantage, que l'empire et la religion catholique en recevroient. Et troisiemement celui, qui en reviendroit même à la France, laquelle a jusqu'à present appuyé si fortement les libertez et la conservation de l'un et de l'autre.

Quant à ce premier article, il est constant et c'est une chose, dont tout le monde conviendra, que le veritable interêt de cette maison est, que la Baviere demeure dans son entier et qu'elle songe plutôt à s'aggrandir en Allemagne, qu'à s'y affoiblir en aucune maniere, que ce puisse être, soit que la maison d'Autriche vienne à manquer, ou non, parcequ'il est apparent et presque indubitable, que cette maison electorale de Baviere parviendra tôt ou tard à la couronne imperiale: car si la maison d'Autriche vient à s'eteindre, faute d'heretiers mâles, cette même couronne ne peut tomber sur d'autre tête, que sur celle d'un electeur de Baviere, n'y ayant dans tout l'empire aucune autre maison catholique, qui soit assez puissante, pour pouvoir soutenir, comme il faut, le poids d'une si haute dignité. Si au contraire la maison d'Autriche se soutient encore long temps par la naissance de quelques princes, il semble, que pour le bien commun il seroit de l'interêt de tout l'empire, de chercher les moyens d'interrompre de tems en tems le long cours de la couronne imperiale dans cette maison, de crainte, qu'à la fin on ne parvint à l'y rendre hereditaire, et de prendre de justes mesures, pour que la dignité imperiale soit toujours elective, comme elle le doit être.

Arrivant donc le cas, que pour l'interêt de tous les electeurs, princes et états de l'empire on trouvât à propos,

comme on vient de dire, de faire passer le sceptre imperial de la maison d'Autriche en celle de Baviere, comment celle-ci, se trouvant affoiblie par quelque demembrement de ses états, pourroit-elle se soutenir contre l'autre, laquelle ne manqueroit pas de le lui disputer de toutes ses forces? Il est vrai, que le moindre demembrement de la Baviere feroit un tort irreparable aux princes de cette maison, que quand même elle pourroit avoir tous les Païs-bas Espagnols en echange du peu de terrain, qu'elle occupe de l'autre coté du Danube et de l'Inn, il lui seroit plus avantageux de conserver ce peu de terrain, que d'accepter à cette condition les Païs-bas dans l'état, où ils sont à present. Comme le roi de France, le roi de Prusse et les états generaux en possedent une bonne partie, et que même l'Angleterre en demande quelque portion, comme Ostende ou quelque autre place maritime, le reste ne seroit pas suffisant pour faire subsister le prince, qui l'auroit en souveraineté avec toute la splendeur et tout l'éclat, qui conviendroit à son rang, et il ne pourroit non plus pourvoir toutes ses forteresses des munitions de guerre et de bouche necessaire, ni entretenir les troupes, qu'il faudroit, pour les deffendre en cas d'attaque, sans un secours etranger, de sorte que ce prince, s'il vouloit tirer tout cela de la Baviere, la ruineroit entierement.

Pour venir à la deuxieme raison, sçavoir, que le demembrement de la Baviere seroit egalement prejudiciable à l'empire et à la religion catholique, personne n'ignore, que les protestans se rendent tous les jours plus puissans et plus redoutables en Allemagne et que les catholiques au contraire s'y affoiblissent de plus en plus. Il n'y a presentement que deux maisons catholiques, qui y seroient considerables en puissance et en forces, celle d'Autriche et celle de Baviere. On ne parle point ici de la maison electorale Palatine et de celle de Bade, dont la premiere est sur sa decadence, et l'autre n'est rien en comparaison des deux maisons, dont il

est question. Or si la maison d'Autriche venoit à manquer et que celle de Baviere se trouvât trop affoiblie en Allemagne par des demembrements, qui seroit en état d'y soutenir la religion? Seroit-ce les electeurs et princes ecclesiastiques? Bien loin qu'ils puissent le faire, les protestans les accableroient et s'empareroient facilement de tous leurs païs, pour s'y engraisser et faire tomber la couronne imperiale sur la tête de quelqu'un de leur communion. Comment les princes protestans se sont-ils si fort aggrandis? C'est êté par la paix de Westphalie, où on a êtê obligé de leur ceder tant d'archevêchez, d'evechez et d'autres benefices ecclesiastiques, qu'ils ont acquis et secularisez et qui les rendent aujourd'hui si puissans et si formidables. L'archevêché de Cologne courroit grand risque, cela etant d'être englouti par la maison de Brandebourg, à qui les duchez de Juliers et de Berg doivent un jour appartenir.

L'archevêche de Maience avec les echêvez de Bamberg et de Wirtzbourg pourroit tomber au pouvoir de celle de Saxe. Celui de Treves seroit aisement envahi par la maison de Hesse. Les evêchez de Hildesheim, d'Osnabruc et de Paderborn par celle d'Hannover, et les etats generaux des provinces unies profiteroient de l'occasion, pour s'emparer des evêchez de Liege et de Munster, qui sont si fort à leur bienseance.

Après cela, que pourroient faire l'archevêque de Saltzbourg, les eveques de Frisingue, de Ratisbonne, de Passau et les autres? Ils ne pourroient jamais empêcher, qu'un prince protestant ne se fit empereur et ne tachât d'affoiblir les princes catholiques par l'assistance de ceux, qui professent les dogmes de Calvin et de Luther, lesquels ne manqueroient pas de lui fournir pour l'execution de son dessein, des hommes et de l'argent, afin de bannir entierement notre sainte religion d'Allemagne, ainsi qu'elle l'est aujourd'hui de toute la grande Bretagne.

C'est, sur quoi pour venir à la troisiême raison, dont on a parlé ci-dessus, la France doit pareillement songer dés à present à ce, qui pourroit arriver en cas, que les premieres puissances d'Allemagne gouvernées par un chef protestant se declarassent un jour contre le petit reste des princes ecclesiastiques et autres catholiques. Comment Sa Majesté Très Chretienne pourroit elle les tirer du dernier danger: elle qui doit apprehender, qu'alors les premieres ne suscitassent dans son royaume les religionaires cachez ou convertis en apparence, qui couvent toujours quelque mauvais dessein et entretiennent un feu, d'autant plus dangereux, qu'il semble eteint sous la cendre?

Supposé donc, qu'un jour les protestans eussent la superiorité en Allemagne et que conjointement avec les autres puissances de leur communion ils voulussent par les religionnaires susciter des troubles en France: quelle puissance dans toute l'Europe seroit alors en état de soutenir la religion catholique? Il n'y auroit que l'Italie et l'Espagne, qui le devroient faire: mais c'est une chose claire et une verité connue, que ce ne pourroit être avec assez de forces, pour y reussir avec tout le succes necessaire. On laisse à S. A. E. de Baviere à faire ses reflexions là-dessus, et l'on se persuade, que par ses grandes lumiéres et par le zéle, qu'il a toujours eu pour sa gloire particuliere et pour l'avantage de la religion, de la liberté de l'empire et de sa maison, il prendra de lui même le parti le plus convenable à l'un et à l'autre: d'autant plus que ces remontrances ne partent que d'un coeur desinteressé et inviolablement attaché par devoir et par inclination à tous ses interets. On ajoute à tout ce, que dessus, qu'un de plus forts argumens, dont les etats generaux se servoient pour s'opposer à ce, que Monseigneur l'électeur de Baviere ne demeurâ pas souverain de tous les Païs-bas Espagnols, est, qu'il y falloit un prince, qui fût assez puissant pour les defendre et les preserver contre les entreprises, que

pourroient faire contre eux les puissances voisines, et c'est par cette unique raison, qu'ils ont insisté, que ces mêmes Païs-bas restassent toujours à la maison d'Autriche, qui est plus en etat, disent-ils, de les maintenir, pour servir en tout tems de barriere à leurs provinces.

On peut repondre à cela, que le mariage du prince electoral de Baviere avec l'archiduchesse raccomoderoit toutes choses et mettroit sa maison dans un plus grand lustre que jamais. On en demeure d'accord: mais cette princesse pourroit mourir, l'empereur pourroit avoir des enfans, et les archiduchesses pourroient se marier à des princes assez ambitieux pour s'opposer à son aggrandissement et rompre toutes les mesures, qu'on auroit prises.

D'ailleurs qu'on regarde la situation de la Baviere et celle des Païs-bas. La Baviere n'a point à craindre les calamitez de la guerre et est presque asseurée de jouir en tout temps des agreables douceurs de la paix. Les Païs-bas au contraire ont toujours été la theatre de la guerre et sont envirronez de toutes parts des plus formidables puissances de l'Europe, qui venant à s'entrechoquer pourroient les ecraser au milieu.

Outre plus s'il s'agissoit de faire cet échange et de ceder la Baviere, qui fut le partage et l'appanage de Louis de Baviere, chef de la branche Guillelmine, il faudroit, pour faire valoir cette cession, que tous ceux de la branche Rodolphine, qui est l'ainée, y intervinssent et y donnassent leur consentement, de sorte que non seulement après celui de Monseigneur l'electeur de Baviere il faudroit avoir le consentement de tous les princes ses fils, de S. A. S. E. de Cologne et de la maison de Wartemberg, parvu finit cette branche Guillelmine, mais encore celui de la branche Rodolphine, c'est à dire de toute la maison Palatine, jusques aux comtes de Lewenstein, qui en sont les derniers, sans

quoi il y auroit toujours des retours, qui empêcheroient l'effet de cet echange et qui le rendroient peut-être nul.

On ne doute pas, que S. A. E. de Baviere n'ait déja fait les mêmes reflexions, et l'on est entierement persuadé, que n'envisageant que sa propre gloire, le bien de la religion et l'avantage de toute sa posterité il preferera à cause des consequences sa patrie et ce qu'il tient de ses ancêtres à tout ce, qu'on lui pourroit offrir ailleurs, quelque avantageux qu'il pût être. Cela n'empechera pas, que par sa prudence et sa penetration il ne trouve des moyens bien plus efficaces, que cet echange, d'aggrandir et d'illustrer encore plus sa maison, sans rien quitter de son ancien patrimoine, puisqu'il est hors de doute, que si le mariage en question s'accomplit, on ne donnera pas l'archiduchesse au prince electoral son fils, sans y joindre pour dot quelques païs considerables en souveraineté, qui lui donneront les moyens, de parvenir avec le temps et la grace de Dieu au faîte des grandeurs.

(Abschrift.)

Nr. 7.

Monsieur,

Je suis bien faché, que vostre lettre du 28. de cet mois n'est pas arrivée à temps devant que j'ay envoyé ma derniére reponse à monsr. l'electeur mon trés cher frer, car je l'aurois fait tout sur un autre pied sur l'assurance, que vous me donnes, monsieur, que cette convention ne pourra causer aucune prejudice à la maison de Baviére. Je me fie entierement, monsieur, autant à vous (puisque je suppose, que vous saves la dessu plus que moy), qûe je me deffie entierement de mon frer et de touttes ses promesses et parolles, autant que de ses ostentations ne m'impose plus guerre, apprais avoir passé par temps de fait contraire à la bonne foy. Je vous ennuyray, monsieur, de vous citter touts les exemples,

qui la dessus me sont arrivée, aynsi pour ne pas abuser de vostre patience, je ne citteray, que les deux derniers de Compiegne de l'année 1711 et cellui de Valenciennes 1712, ou vous voyrais assez clairement, qu'entre le dire et le faire cet prince mette une grande differance, à Compiegne ne m'at il pas assuré (mesme avec le plus terrible serment), que jamais il m'octroyerait un coadjuteur dans le temp mesme, que luy mesme me liset hors du traités allors à faire cette article deja caché prest à signer et escrit de la main propre du baron Malknecht, ces que je peux faire voyre à toutte heure, ayant l'original enfermée dans mon bourreaux. En second lieux vous n'aurais pas obliée, monsieur, songe plus à la posterité, ny à la vennir. Je me fait icy advocat des 5 princes innocentes, qui ne save peut-estre pas leurs malheur. Je les abandonne à vostre protection, apprais celle de Dieu et du roy, et quand à moy, je ne paroistrai plus sur la scaine, me rendant justice sur mon impuissance, mesme je regrette infiniment d'avoir deja dit autant, et cela infructueusement. Le malheur a voullu, que ma lettre luy estant rendu dans un temps, ou il estet de mauvais houmeur. Je croye, que la derniere n'aurat pas un meullieur sorte, mais soyt, come il soyte, les 4 raisons allegué dans mon memoir m'ont obligée en conscience, de parler de la sorte, et cella estet necessaire, de parler prematurement, pour ne parler trop tarde. J'en ay consultée la dessu de gens très éclairée, et ils m'ont mesme pressé, de ne pas tarder de parler, j'en ay resçu des lettres de Baviere sur cet mesme soujette, par ou on ne sauroit assais depaindre la consternation, que cet article at causé; on me mande de St. Cloud la mesme chose et en mesme temps, que monsr. l'électeur mon tres cher frer at declaré, qu'il escrivet à la princesse sa fille, qu'il envoyerat incessement son architecte en Baviere, pour achever ses bastiments devant son arrivée, et par la prouver au peuple, qu'il ne songe à rien moins, que d'abandonner la Baviere.

Tout cela ne me rassurerat cependant pas sans vos assurances, monsieur, car mon frere at fait en bien des lieux jusque mesme à St. Cloud des ce que je vous ay dit l'année passé à vous mesme à Paris, lorsque vous avîes eu l'honestê, de me vennir voyre pour me dire adieu devant mon depart, au sujette de la negotiation entamé et en suitte desavouée avecque la maison d'Autriche, dont je tienne les piésses justificatives entre mes mains pour pouvoir prouver, et l'un et l'autre par la propre main de monsr. mon frer, ce que cependant je ne voudrai jamais faire, ne voulant en me justifiant l'accuser. Et si je n'use une amitié sans reserve vers vous, monsieur, je ne dirais pas autant: c'est donc dans cet mesme amitié, que je vous parle à coeur ouverte, esperant, que vous n'abuserais pas de ma plain confiance. Vous ne trouverais donc estrange, que j'ay escrit des lettres un peu fortes à mon dit cher frer, lequell j'ayme (malgré tout sa mauvaise foyx), comme on doyt aymer un frer, et je souhaiterai, qu'il agirait avecque moy avecque autant de sincerité, que j'avay toujour eu pour luy. Mais c'estet bien mal me recompanser et person n'estet plus sa duppé que moy, ce pour quoy je suis pardonable, lorsque je ne croye plus rien, hormis ce que je voye par les effets, et je peu bien m'appliquer le dictum d'un poëte: „Quo semel est laesus fallaci piscis ab amo, omnibus unca cibis aera subesse putat.*) L'article 18 de Rastatt parle la dessus pour moy, les parolles „changements de ses estats contre d'autres" etc. sont clairement, il couchée, je me suis tennu au sens litteral, aynsi mes justes allarmes n'estet pas mal fondée. Il est vray, qu'au croire de la lettre de monsr. l'électeur j'auray deu me tranquilliser sur la promesse, qu'il me donne, de ne faire rien sans mes conseilles, mais, monsieur, lorsque peut estre il demandera mon conseille, je ne pourrai plus donner et

*) Ovid, Met.

son memoire responsive au mienne descouvre trop clairement, qu'il croyt le droit du plus fort le plus legitime, aynsi mes conseilles à donner contre ces trois chefs des maisons seroit une tres foible resource. Je connai mon home et je scay ses ruses. Il hasarde un projet, s'il reussit, à la bonheur, mais s'il voye, qu'il ne peut reussire, il le desavoue, les broügleries, qu'il at eu, et qu'il at mesme encore avecque messieurs vos marchaux de France, de Villeroy et Villars, en sont des preuves assais convainquantes. Ne vous vous scandalises pas, monsieur, que je parle aynsi d'un homme de mon sang, j'en ay aynsi un veritabl confusion, mais ce n'est nullement le trahir, que de dire ses foyblesses, puisque on ne le fait d'un autre veue, que de le guerrir, et comme en moy je ne trouve pas les remedes proportionnés, je m'attroisse à vous, monsieur, comme au veritabl medicain, car vous seul par la longe experience, que vous aves dans les affaires, et par la grande confiance, que le roy at en vostre meritte par vos belles mannieres insinuantes, vous le saurais preserver du precipice, par la quelle par un aveugle ambition il se plongeroit indubitablement, si on n'y prend bien garde, le titre du roy et du souverain le chatulle tant dans les aureilles, qu'il ne bastiments, ou certainement il ne compte pas d'y demeurer. Je craing plus ces ostentations exterieurs, que tout le reste, car ordinairement, quand on fait ces sortes de choses, il y at de la meche lache à la minne, et ma longe experience m'en at donné assais de preuve. Au reste je vous remercie, monsieur, des bontées, que vous aves eu pour moy au soujette de mes affaires de Rome, cella m'oblige d'autant plus à plus parfait reconnoissance, avecque la quelle je suis sans cella vous entierement devoué, estant avecque une amitié et un estime parfait, monsieur etc.

Je vous demande pardonne de ma mauvaise escriture et de mon stille allemande, mais, monsieur, je suis depuis hier icy à la campagne, et mon secretair n'est pas, de peur donc,

de manquer la poste, je suis obligé, d'escrir moy mesme. Je partiray apprais demain pour Lylle, ou cet bon ville souhait, de me voyre encore devant de quitter cet pays et mesme il me demande, que j'y establisse nostre confrerie de St. Michel pour leurs laisser un souvenir de moy. J'y compte, d'y rester 10 ou 12 jours. J'esper aussi, monsieur, que vous chercherais d'appaiser mon frer alors, qu'il soit fasché contre moy, et que vous garderais un inviolable secret sur ce que je vous mande. En voulant fermer ma lettre, de mes gens m'arrive icy de Namur et me dise, que pour persuader à ces peuples, que monsr. l'électeur doyt rester en cet pays, on fait sur la direction de marquis de Roysain frapper un grosse somme d'argent au coing des armes de souverain des Pays basse, et on fait faire un faissaille avec les mesmes armes pour monsr. l'électeur mesme. On dispose deja des gouvernements, celluy de Luxenbourg au marchal d'Arco, celluy de Mons au comte Seefeld, celluy de Namur au marquis de Maffay et celluy de Bruxelles au prince de Bergees. Vous voyes donc par la, monsieur, qu'on s'efforce egallement, à faire croyre au Pays Basse et à la Baviere, qu'on veut estre à eux, un de deux cependant serat la duppe, vous discernais mieux, monsieur, que moy, qu'il serat de deux.

Raimes le 30. d'Avrille 1714.

Au marquis de Torcy.

(Eigenhändig geschriebenes Koncept.)

Nr. 8.

Lieber Hieber, das Vertrauen, so ich in Euch habe, macht mich Euch diese Zeilen schreiben, der Hoffnung lebent, ihr werdet es in der schuldigen Verschwiegenheit halten, und weilen ich in Euch ein wahre liebe und treue erkenne, so ihr vor Euren gnedigsten Herrn seiner Liebden den Chur-Prinzen habet, als glaube ich, ihr werdet müssen mit gutter

Gelegenheit ihme beybringen, das ich gar zu woll mercke, das man in Bayrn vor mir jaloux ist, das ich mit gemelt seiner Liebden den Herrn Chur-Prinzen so gutt freindt bin und so vaterlich schreibe, dan so vüll brief in das Münchner Baquet von seiner Liebden den Herrn Chur-Prinzen ahn mich komen, so vüll werden eintweders gar verlohren oder auffgebrochener mir zuegeschickhet under dem Vorwandt: Es seye in der Iberschrifft gefället worden. Ich habe gemelt seiner Liebden und dem Herzog Ferdinant geschriben und beiden gratulirt zu deren Geburtstag, vom Herzog Ferdinant habe ich under dato Wien den 13. August ein eigenhendiges antwortschreiben bekomen, aber offener, vom Chur-Prinzen gar nichts, dises macht mich allso glauben, der Chur-Prinz habe mir allerhandt sachen geschriben, die man mir nicht will wissen lassen, dan das ich in des Chur-Prinzen Ohngnadt leben sollte, fallet mir nicht ein, indeme ich ihne allzu gerecht könne, umb das solcher mich sollte also ohnverdienter bestraffen. Indessen doch lebe ich inquiet, indeme so woll hier in dero ahnwesenheit, als auch nochmahls durch öfters schreiben seine Liebden inständigst ersuchet habe, mich doch in seiner Kayserlichen Mayestaet Gnaden zu sezen, das der Kayser doch möge offentlich weisen, das er mich souteniere, dan sonst meine Feinde hier in disen landen mir meine regierung allzu schwehr machen thuen, das vast darvon lauffen solle, und auff ein so wichtige sach so habe ich keinen buchstaben von seiner Liebden dem Chur-Prinzen bekomen, welches mich glauben machet, Er habe mich ganz vergessen, da doch dises vor mich das fataliste von der welt ist, so es deme allso were. Ersuche allso Euch, ziehet mich aus der Inquietude, in der ich lebe, ob dan der Chur-Prinz eintweders meiner gantz vergessen oder, so Gott verhietten wolle, mich nicht mehr leiden kann. Ich indessen werde nicht mehr schreiben, ee dessen eclairirt bin. Ich kan zwahr woll mir einbilden, woher das Misstrauen ahnseitten Chur

Bayrn wider mich komet, ich merckhe den lieden schon lang ligen, man förchtet, ich werde dem Chur-Prinzen solche sentiment einspeiben, das solcher nimermehr wirdt consentiern in einen tausch mit Bayrn gegen 2 Königreich als Neapel und Sicilien, allein dissfahls ist mir nicht pang, dan von seiner Liebden eignen Vernunfft gewertig bin, das sye ein sicheres guttes landt, so das Einzige pure Chatolische ist in ganz Teitschlandt, gleich Bayrlandt, umb solche Königreich nicht vertauschen wollen, welche in 24 stunden (wie mans izo siht mit Sicilien) wekhschnappen man kan und hernach mit dem Hindern auff dem boden siezet zwischen 2 stüellen. Die Wichtigkeit diser sach würdt Euch von Euch selbst alle Precaution ahndictirn, das es nicht auskome, das ich Euch dise Materi geschriben. Ich mischte mich sicher nicht auch darein, so nicht des uhralten Chur Bayrischen stammen glori mit interessirt were, welche zu schmahlern zu sehen lieber den Todt, als solches aussstehen wolte. Welches alles Euch in grössten geheimb gesagt seye, und iberlasse ich solches Eurer dexteritet, wie ihr woll Eur Tempo nemen möget, seine Liebden den Herrn Chur-Prinzen davon allein zu reden, welches ihr aber gar nicht thuen miesset, so ihr nicht von der verschwigenheit seiner Liebden versichert leben könnet. Wan allso der Chur-Prinz mir sicher schreiben wüll, kan solcher seine brieff meinem residenten, so sich Zimmermann nennet, in Wien geben, ohne das solches über München gehe, dan iber München alle brieff geeffnet werden, womit ich Euch aller gnaden versichere

Joseph Clement, Churfürst.

Bonn, 23. August 1718.

An den Poststallmeister
Franz von Hieber.

(Eigenhändig vom Kurfürsten geschrieben.)

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. Juli 1883.

Herr Maurer legte vor:

„Der Elisabeth von Schönau Visionen nach einer isländischen Quelle."

Die Visionen der Elisabeth von Schönau sind bekannt genug; dass aber von denselben schon ziemlich frühzeitig bis nach Island die Kunde drang, dürfte weniger bekannt, und darum nicht ohne Interesse sein, hievon Mittheilung zu machen. Das hier in Frage stehende Schönau, in Nassau nicht weit von Oberwesel gelegen, und früher der Grafschaft Katzenellenbogen und der Diöcese von Trier angehörig, besass im 12. Jahrhundert zwei Klöster des Benedictinerordens, von denen das zweite, ein Frauenkloster, in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts von Hildelin gestiftet worden war, welcher dem dortigen Mannskloster des gleichen Ordens als Abt vorstand. Um das Jahr 1129—30 geboren, war Elisabeth in jungen Jahren in dieses Kloster eingetreten; 11 Jahre nach ihrem Eintritte in dasselbe, im Jahre 1152 nämlich, begannen ihre Visionen, welche nach der Art wie sie beschrieben werden, mit ekstatischen Zuständen zusammengehangen zu haben scheinen, und eine Reihe von Jahren

sich fortsetzten. Am Bekanntesten ist unter diesen Revelationen derjenige Theil derselben, welcher sich auf die Legende der 11,000 Jungfrauen bezieht; sowohl Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, I, S. 116—18, als Oskar Schade, Die Sage von der heil. Ursula und den 11,000 Jungfrauen, S. 42—49, haben sich eingehend mit demselben beschäftigt. Hier dagegen soll ein ganz anderer Theil jener Visionen in Betracht gezogen werden, welcher allein in eine isländische Quelle übergegangen ist.

In den Jahren 1203—37 nam den Bischofsstuhl zu Hólar im Nordviertel Islands Guđmundr Arason ein, der als ein eifriger Vorkämpfer der streng kirchlichen Richtung in der Kirchengeschichte der Insel eine hervorragende Rolle spielte. Wir besitzen drei Beschreibungen seines Lebens, von denen jedoch nur die dritte und jüngste uns hier zu beschäftigen hat. Herausgegeben wurde diese jüngste Lebensgeschichte des Bischofs von Dr. Guđbrandur Vigfússon, im zweiten Bande der Biskupa sögur (1878), S. 1—184, und zwar wesentlich auf Grund des Cod. Holm. 5. fol., einer Hs, welche nach dem Herausgeber (Biskupa s. I, S. XXIX—XXX) ungefähr um das Jahr 1360 geschrieben ist; über einige weitere, zur Vergleichung herangezogene Hss. giebt dieser dagegen sogut wie keine Auskunft (vgl. Biskupa s. II, S. 3, Anm., mit I, S. LVII), was wenigstens bezüglich der Papierhs. AM. 398 in 4°, wie sich noch zeigen wird, zu bedauern ist. Ein paar Fragmente aus der Sage, welche Dr. Jón þorkelsson auf Grund eines in Reykjavík liegenden Membranblattes herausgegeben hat (Nokkur blöđ úr Hauksbók, og brot úr Guđmundar sögu, 1865, (S. 43—47; vgl. S. XXIII—IV) kommen hier nicht in Betracht. Guđbrandur Vigfússon hat der Quelle auf einem eigenen Blatte den Titel vorgesetzt: „Saga Guđmundar Arasonar, Hóla-biskups, eptir Arngrím ábóta", und auch in seiner Vorrede zum ersten Bande der Biskupa sögur, S. LVII und LXV, bezeichnet er den Abt

Arngrím als den Verfasser der Sage, ohne irgend welchen Zweifel an dieser Thatsache zu äussern, aber auch ohne irgend welche Begründung derselben vorzuführen. Nicht anders verfährt auch Jón Sigurđsson, im Diplom. island., I, S. 366 und 509; bleibt also zu prüfen, ob die Angabe, welche bisher von mir selber sowohl[1]), als von Dr. Oskar Brenner[2]) als richtig angenommen wurde, auch wirklich richtig sei. Den Hss. selbst scheint zunächst der angeführte Titel nicht anzugehören. In der Ausgabe selbst lautet die Ueberschrift der Sage nur: „Guđmundar biskups saga. Hèr byrjast prologus fyrir sögu Guđmundar Hólabiskups á Íslandi"; andere Angaben aber nennen ebenfalls keinen Verfassernamen, wie denn z. B. Joh. G. Liliegren in seinen „Skandinaviska Fornåldarens Hjeltesagor", Bd. I, S. XLII die Quelle als „Biskop Gudmund Arasons hinn Godas Saga. Membr. Fol. 5: 1" bezeichnet, — Jón Sigurđsson in der Antiquarisk Tidsskrift, 1846—48, S. 101 als „Guđmundar saga ens góđa", und in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1852, S. 7 als „Guđmundar saga góđa Hólabiskups", — A. J. Arwidsson in seiner „Förteckning öfver Kgl. Bibliothekets i Stockholm isländska Handskrifter", S. 9 als „Guđmundar Saga ens góđa, Hólabiskups", ohne dass irgend einer von ihnen den Verfasser der Sage nennen würde, was doch wohl zweifellos geschehen wäre, wenn derselbe in den Hss. selbst genannt worden wäre. Dagegen sagt allerdings Hálfdan Einarsson in seiner „Historia literaria Islandiæ", S. 127 von der Sage, sie sei geschrieben „per Arngrimum qvendam Monachum (ut ipsa prae se fert historia)", und nennt somit als deren Verfasser einen Mönch, wenn auch nicht Abt, des Namens Arngrím; mag sein, dass gerade damit der Weg gewiesen ist für die Erklärung der Annahme, dass der Abt

1) Abhandlungen der philos.-philol. Classe, Bd. XI, S. 496.

2) Altnordisches Handbuch, S. 10 und 16.

Arngrím die Sage verfasst habe. Auf zweierlei Anhaltspunkte hin kann nämlich die Angabe Hálfdans gemacht sein. Einmal nämlich erzählt die Sage von der wunderbaren Heilung eines blinden Weibes, Namens þorgerðr Kráka, welche in ihrer Jugend um B. Guðmund gewesen war, als er sich zu Oddi bei Sæmundr Jónsson zu Oddi aufgehalten hatte (1220—21)[1]; als sie 53 Jahre alt geworden war, erblindete sie und blieb 30 Jahre blind, bis sie durch fleissigen Gebrauch des Wassers des B. Guðmund am „Guðmundardagr" (16. März) ihre Sehkraft wider erlangte. Da bemerkt nun der Verfasser, dass er selber in seiner Jugend ihr oft das Wasser geholt habe, da sie, die mit 83 Jahren starb, ihre 15 letzten Jahre bei seinem Vater gelebt habe, und bei dieser Gelegenheit nennt er sich: „ek, bróðir Arngrímr." [2]) Dem Zusammenhange nach kann die Bezeichnung „Bruder" nur für einen Ordensbruder gebraucht stehen, und als „Arngrimus Monachus" ist demnach der Verfasser hier wirklich bezeichnet; ebendahin weist aber auch noch ein anderer Umstand. Am Schlusse der Sage steht in dem ang. Cod. Holm. 5. fol. eine „Guðmundar drápa Hóla biskups, sem bróðir Arngrímr orti 1345", und berechnet sich die Jahreszahl in der That sehr einfach aus Str. 47, welche 108 Jahre rechnet von des Bischofs Tod an[3]), soferne unter dem „hundrat ára" eines geistlichen Dichters doch wohl nur das christliche, nicht das altnordische Hundert = 120, verstanden werden kann. Nun wird in der Sage selbst widerholt mit den Worten: „sem actor váttar"[4]), „segir actor"[5]), „hèr yfir segir actor"[6]), die

1) Vgl. Guðmundar bps s. I, 72/514; III, 55/114; Annálar, a. 1220; Sturlúnga, VII. 42/243.

2) Guðmundar bps s. III, 81/169.

3) Ebenda, S. 198.

4) Ebenda, 77/165.

5) Ebenda, 78/166.

6) Ebenda, 86/178.

eine oder andere Strophe dieses Ehrenliedes in Bezug genommen, und am Schlusse der Sage wird nach einer vorgängigen Vergleichung der Wirksamkeit B. Guđmunds mit der Ceder des Libanons geradezu bemerkt[1]: „Uppá þenna skilníng, rèttliga glóseradan til herra Guđmundar góđa, setr actor svá fallinn verka", worauf dann unter den Anführungsworten „de cedro", „de quatuor naturis cedri", „de virtute imputrescibilis cedri, quae comparatur aeternitati Sancti", „de odore cedri et fama cujuslibet Sancti", „de odore predicandi vermesque perimendi", „de presencia Sancti et fuga demonum", endlich „de laude sancte trinitatis", eine Reihe von Strophen desselben Liedes angeführt werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass „actor" zu accentuiren und somit als áctor, d. h. auctor zu lesen ist[2], und dass somit alle jene Citate denselben Bruder Arngrím, welcher im Jahre 1345 die Guđmundardrápa dichtete, zugleich auch als den Verfasser unserer Guđmundarsaga bezeichnen. Freilich sind damit noch nicht alle Bedenken beseitigt. Zunächst fällt auf, dass die sämmtlichen Stellen, welche, direct oder indirect, auf Bruder Arngrím als auf den Verfasser der Sage hinweisen, deren Schluss angehören; die erste von ihnen allen, eine auf den „actor" hinweisende, steht in cap. 77, und gerade dieses Capitel ist, noch vor dem betreffenden Citate abbrechend, das Schlusscapitel in der erwähnten Papierhs. AM. 398. Die Worte des Herausgebers der Sage, mit welchen er diess besagt, sind allerdings nicht völlig klar[3], soferne sie unentschieden lassen, ob diese Hs. mit dem genannten Capitel abbricht, ohne von dem Folgenden, also cap. 77—90, noch Etwas zu bringen, oder ob nicht vielleicht nur cap. 77 in

1) Ebenda, 90/183—4.

2) Doch machen mich die Herren Collegen v. Prantl und Wölfflin darauf aufmerksam, dass Vincenz von Beauvais actor für auctor schreibt.

3) Biskupa sögur, II, S. 165, Anm. 2.

ihr an den Schluss der Sage versetzt ist, und somit cap. 78 —90 nur vor cap. 77 zu stehen gekommen sind; da indessen zu cap. 87 noch eine Variante aus AM. 398 angeführt[1]), und zu cap. 90 vom Herausgeber bemerkt wird, dass dieses Capitel in derselben Hs. fehle[2]), muss doch wohl die letztere Annahme die richtige sein, und lässt sich somit aus dem angegebenen Sachverhalte nicht der Schluss ziehen, dass nur in einer von mehreren Redactionen der Quelle Bruder Arngrímr als Verfasser des Textes bezeichnet werde. Nach anderer Seite hin wird bedenklich, dass sich in der Sage widerholt Citate finden wie: „hèr um kvađ herra Arngrímr vísu" [3]), „hèr um segir herra Arngrímr svá fallit" [4]), „svá kvađ herra Arngrímr" [5]), hèr yfir segir herra Arngrímr" [6]), welche ebenfalls auf jene Guđmundar drápa des Bruders Arngrím gehen; da der Titel „herra" unter den geistlichen Personen nur den Bischöfen und Æbten ertheilt wird, ist hiernach klar, dass derselbe Mann, welcher sonst als Bruder Arngrímr bezeichnet wird, an diesen Stellen als Abt behandelt wird. Das wäre nun an und für sich nicht besonders auffällig, da ja aus dem blosen Mönche hinterher ein Abt geworden sein konnte; aber doch ist wunderlich, dass derselbe Mann, der sich in der Sage selbst als „bróđir Arngrímr" bezeichnet, und den auch die Ueberschrift der von ihm gedichteten drápa nicht anders nennt, an einer Reihe von Stellen derselben Sage als Abt citirt werden soll. Dazu kommt, dass an nicht wenigen anderen Stellen derselbe „herra Arngrímr" als Dichter von Strophen angeführt wird, welche in unserer drápa fehlen.[7]) Mag ja sein, dass an

1) Ebenda, S. 179, Anm. 1.
2) Ebenda, S. 183, Anm. 1.
3) Guđmundar bps s. III, 79/168.
4) Ebenda, 81/170.
5) Ebenda, 85/177.
6) Ebenda, 87/180; 88/180; 89/182.
7) Ebenda, 21/43; 22/49—50; 80/169; 83/172—3.

einigen dieser Stellen ganz andere Gedichte des Abtes als das unsrige gemeint sind; einige der Citate aber weisen ganz unverkennbar auf eine Guđmundardrápa hin, und wenn an einer der einschlägigen Stellen[1]) die zweite der angeführten Strophen bis auf eine Reihe von Varianten mit Str. 14 unserer Guđmundardrápa stimmt, während die erste in dieser fehlt, während an einer anderen Stelle der „actor", also bróđir Arngrímr, als Dichter zweier Strophen citirt wird[2]), von denen doch nur die zweite, widerum etwas verändert, in Str. 2 unserer drápa zu finden ist, während die erste in ihr fehlt, — wenn ferner in einer auf den Namen des „actor" citirten Strophe in der Sage selbst die zweite Hälfte ganz anders lautet als in der drápa[3]), wird man vielmehr geneigt sein, an eine spätere Erweiterung und Umarbeitung des Gedichtes durch dessen Verfasser selbst zu denken. Die von Arngrím als Mönch gedichtete drápa mochte dieser als Abt umgearbeitet haben, und mochte der Schreiber der Sage aus Unverstand bald nach der ersten, bald nach der zweiten Recension das Gedicht angeführt haben, oder auch, während er dasselbe nach der zweiten anführte, die erste statt der zweiten von dem Schreiber der Sage angehängt worden sein, falls nicht etwa, was ja auch möglich wäre, jene Citate aus dem Gedichte durch den Verfasser selbst erst bei einer Ueberarbeitung der Sage in diese gekommen sein sollten. — Ueber die Zeit ihrer Abfassung giebt die Sage selbst einigen Aufschluss. Sie nimmt einmal auf ein Zeugniss Bezug, welches „virđuligr mađr Laurentius, ellifti Hólabiskup", abgegeben habe[4]), und sass Laurentius Kálfsson in den Jahren 1323—30 auf dem Stuhle zu Hólar. Ein andermal erzählt sie die wunderbare Heilung eines Weibes, welches im Jahre 1343

1) Ebenda, 24/53—4.
2) Ebenda, 86/178.
3) Vgl. ebenda, 77/165 mit Str. 40, S. 196, Anm. 2.
4) Ebenda, 61/125.

nach Hólar gekommen war.[1]) In einer der Strophen endlich, welche auf den Namen des „herra Arngrímr“ angeführt werden, welche sich aber in unserer Guđmundardrápa nicht finden, wird B. Ormr (1342—56) genannt, und zwar im Zusammenhange mit irgend einer Vorkehrung, welche er zu Guđmunds Ehren traf[2]); wenn wir nun in den isländischen Annalen zum Jahre 1344 den Eintrag finden: „tekin upp bein Guđmundar biskups at Hólum, ok þvegin af Ormi biskupi fyrir jarteinir“, u. s. w., so ist doch wohl klar, dass gerade dieser Vorgang es ist, welcher von den Versen in Bezug genommen werden will. Vor dem Jahre 1344, also ungefähr derselben Zeit, in welcher Bruder Arngrímr seine Guđmundar drápa dichtete, kann hiernach auch die Sage nicht verfasst sein; andererseits verbietet aber auch, was oben über das Alter ihrer Haupthandschrift gesagt wurde, ihre Entstehungszeit viel später anzusetzen. Um diese Zeit also gilt es, den Mönch und Abt Arngrím ausfindig zu machen, welcher Sage und Gedicht verfasst hat. Bischof Finnr Jónsson hat bereits im vierten Bande seiner Historia ecclesiastica Islandiæ, S. 34 das Wesentlichste über einen Abt Arngrím des Benedictinerklosters zu þíngeyrar mitgetheilt, und Andere haben seine Angaben theils widerholt, theils auch ergänzt[3]); ich will sie hier, an der Hand der Quellen geprüft, vorführen, soweit sie für meinen Zweck Interesse haben. Die isländischen Annalen berichten, nachdem sie zuvor des Todes des Abtes Stephán von þíngeyrar gedacht hatten, theils zum Jahre 1350, theils zum Jahre 1351, dass Abt Arngrímr für dasselbe Kloster geweiht worden sei; da einige Texte beifügen, es sei diess am Laurentiustage (10. August) geschehen,

1) Ebenda, 83/173.

2) Ebenda, 80/169.

3) Z. B. Jón Espolin, Islands árbækr, I, 63/81 u. 82; 66/85; 67/87 u. 73/96; Jón Sigurđsson, im Diplom. island. I, S. 366—67 u. 509; Munch, Unionsperioden, I, S. 921 u. 925.

und sei dieser im betreffenden Jahre auf einen Mittwoch gefallen, so ist klar, dass das Jahr 1351 das richtige ist. Im Jahre 1354 lassen ferner die Annalen den B. Orm Áslåksson von Hólar seine letzte Reise nach Norwegen antreten, von welcher er nicht mehr nach Island zurückkehrte; bei dieser Gelegenheit muss derselbe wohl den Abt Arngrím als seinen officialis bestellt haben, da die Annalen zum Jahre 1357 berichten, dass die Priesterschaft des Bisthumes Hólar ihm den Gehorsam aufkündigte, weil sich die schmählichsten Anschuldigungen gegen ihn erhoben („þvíat hann var borinn hinum ljótustum málum"), und dass er sofort sowohl von seinem Officialate als von seiner Abtwürde abgesetzt wurde. Dabei wird beigefügt, dass Arngrímr selbst erklärte, den Uebertritt in den Predigerorden gelobt zu haben; da eine Hs. ausdrücklich bemerkt, Arngrímr habe auf einer Zusammenkunft im Skagafjörðr sein Officialat niedergelegt, und þorsteinn Hallsson dasselbe übernommen, mag die Berufung auf jenes Gelübde, wie Finnr Jónsson und Jón Sigurðsson angenommen haben, nur ein Mittel gewesen sein, um den Verzicht auf die Würde zu coloriren, und damit der Absetzung zuvorzukommen. Zum Jahre 1358 bemerken ferner die Annalen, dass Arngrímr wirklich in das Dominikanerkloster in Bergen eintrat, und seinen Professeid abschwor[1]), dass aber der Domherr Eyjólfr Brandsson von Niðarós und der Mönch Eysteinn Ásgrímsson, welche der Erzbischof gerade damals als Visitatoren nach Island geschickt hatte, ihn wider in die Würde eines Abtes von þíngeyrar einsetzten, ohne dabei auf das Gelübde zu achten, das er abgelegt, oder auf die Vorwürfe, die er sich zugezogen hatte.[2]) Von da ab scheint Arngrímr

1) In c. 23, S. 51 der Sage wird die Stiftung des Prediger- und Barfüsserordens verzeichnet.

2) Mit Unrecht bezieht Lange, De norske Klostres Historie i Middelalderen, S. 336 (ed. 2) die letzteren Worte auf das Kloster zu Bergen statt auf die Visitatoren in Island.

seine Abtei behauptet zu haben bis an seinen Tod, welchen die meisten Annalentexte „in festo Reliqviarum" des Jahres 1361 eintreten lassen, ein vereinzelter, aber sonst verlässiger Text dagegen erst dem Jahre 1362 zuweist[1]); versteht man unter der angegebenen Tagesbezeichnung die „Reliquiæ Edvardi regis", so ist damit der 13. October gemeint. Man sieht, diese Angaben stimmen völlig wohl zu der Thatsache, dass die Guđmundardrápa, die uns vorliegt, ebensowohl wie die uns vorliegende Guđmundarsaga um das Jahr 1345, beziehungsweise nicht vor dem Jahre 1344 von einem „Bruder" Arngrím verfasst wurden; der damalige Mönch konnte recht wohl im Jahre 1351 Abt geworden sein und als Abt seine ältere drápa umgestaltet haben, und mochten dann von ihm selbst oder einem anderen Ueberarbeiter der Sage aus dem umgestalteten Gedichte einzelne Strophen in diese eingeschaltet worden sein. Fragt sich nur, ob über den Mann vor seiner Beförderung zum Abte nicht noch Weiteres zu erfahren sei. An den Bruder Arngrím, welcher nach Urkunden, welche Lange anführt[2]), im Jahre 1347 als Bevollmächtigter des Klosters Helgisetr in einem Rechtsstreite auftritt, ist wohl nicht zu denken, obwohl die Zeit stimmen würde; es ist nicht wahrscheinlich, dass ein Augustinerconvent, und ein solcher war Helgisetr, einem Benedictinermönche solche Vollmacht ertheilt haben sollte, und ebensowenig wahrscheinlich, dass der Verfasser unserer Sage, welcher nach seiner eigenen Angabe ein geborener Isländer gewesen zu sein scheint[3]), und welcher im Jahre 1345 seine drápa,

---

1) Jón Sigurđsson nennt, ang. O., S. 366 das Jahr 1362, aber S. 509 das Jahr 1361.

2) Ang. O., S. 224.

3) Guđmundar bps s. III, 81/169; vgl. oben, S. 404, Anm. 2. Man wird dieser Angabe gegenüber kaum darauf Werth legen dürfen, dass der Verfasser in seinem c. 2, S. 5—6 bei der Beschreibung Islands, in c. 31 S. 65—66 bei Besprechung der Verfassung der Insel, in c. 38,

offenbar auf Grund der im Jahre zuvor erfolgten Erhebung der Gebeine Guđmunds dichtete, bereits im Jahre 1347 eine solche Vertrauensstellung in Norwegen eingenommen haben sollte, während ein bróđir Arngrímr, der mit unserem Sagenschreiber wahrscheinlich identisch ist, noch im Jahre 1346 auf Island eine Urkunde B. Orms als Zeuge unterschrieb.[1]) Ebensowenig wird an einen anderen Mönch Arngrím zu denken sein, welcher nach den Annalen im Jahre 1343 von B. Jón Sigurđarson von Skálholt mit zwei anderen Ordensbrüdern unter der Anschuldigung gefangen gesetzt wurde, dass sie ihren Abt geprügelt und überdiess durch Unkeuschheit sich schwer vergangen hätten; alle 3 Brüder gehörten nämlich dem Kloster zu þykkvibær í Veri an, und dieses war ein Augustiner-, nicht Benedictinerkloster, und diess scheint mir genügend, die Identität jenes Bruders Ásgrím mit dem unserigen zurückzuweisen, obwohl die gegen Beide erhobenen Beschuldigungen recht wohl auf eine und dieselbe Person passen könnten. Wie dieser, so muss ich auch der anderen Vermuthung Guđbrand Vigfússon's entgegentreten[2]), dass Abt Arngrímr von þíngeyrar auch noch mit jenem Priester Arngrímr Brandsson identisch sein möge, von welchem anderweitig die Rede ist. Von diesem erfahren wir nämlich, dass er im Verlaufe eines Streites, welchen B. Laurentius Kálfsson von Hólar (1323—30) und B. Jón Haldórson von Skálholt (1322—29) hinsichtlich des Klosters zu Möđruvellir hatten, als Bevollmächtigter des letzteren nach Norwegen geschickt

---

S. 76 bei Erwähnung der Bisthumsgrenze, in c. 87 S. 179 bei der Erwähnung der Fischerei u. dgl. m. fast wie ein Fremder spricht. Behandelt er doch auch, c. 16, S. 30—31, c. 22, S. 45—46 u. c. 38, S. 77, das Kloster þíngeyrar ähnlich, dem er doch nachweisbar angehörte.

1) Finnr Jónsson, ang. O., II, S. 197; Jón Espolin, I, 62/80.

2) Sturlúnga saga, I, Prolegomena, S. CXXVII.

wurde; als Pfarrer von Oddi wird er dabei bezeichnet, und wird von ihm gesagt, dass B. Jón ihn für den hervorragendsten Priester in seinem ganzen Bisthume hielt[1]). Wir erfahren ferner, dass während Egill Eyjúlfsson, der spätere Bischof von Hólar, als damaliger Bevollmächtigter des B. Laurentius sich eifrigst bemühte beim Erzbischofe sich beliebt zu machen, und ihn durch Benützung seiner tüchtigen juristischen Kenntnisse von der Gerechtigkeit der Sache seines Vollmachtgebers zu überzeugen suchte, sira Arngrímr sich um den Process wenig bekümmerte, vielmehr seine Zeit zumeist bei einem „organsmeistari" in der Stadt zubrachte, um von ihm den Orgelbau zu erlernen[2]); die Folge war natürlich die, dass Egill mit seiner Sache durchdrang, Ásgrímr aber das Nachsehen hatte.[3]) Ich kann nicht finden, dass das harmlose, nur der Kunst zugewandte Wesen dieses letzteren irgendwie auf seine Identität mit dem übel berüchtigten Abte schliessen liesse, und ebensowenig glauben, dass ein Kleriker, der schon im dritten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts die Pfarrei zu Oddi, eine der besten der Insel, inne hatte und damals als angesehenster Priester seiner Diöcese galt, um zwei Jahrzehnte später noch „Bruder" im Kloster þingeyrar, und wider ein Jahrzehnt später der schmählichsten Vergehen verdächtig und überführt gewesen sein sollte; die blose Gleichheit der Namen genügt mir nicht, um derartige Bedenken zu überwinden, und ich bescheide mich somit dabei, über die Jugendgeschichte des Abtes, Dichters und Sagenschreibers Nichts zu wissen.

Was weiss nun aber Abt Arngrímr in seiner Guđmundar biskups saga über unsere Elisabeth von Schönau zu berichten? Er erzählt zunächst[4]), wie B. Guđmundr, nachdem Erzbischof

1) Laurentius bps s., 58/865.
2) Ebenda, 58/865—66; vgl. S. 908.
3) Ebenda, 61/868—69; vgl. S. 910—11.
4) Guđmundar bps s., III, 64/130—31; in II, 420/590, ist von

þórir gestorben und Sigurđr an seine Stelle getreten war, im Einvernehmen mit diesem beschlossen habe, zu seiner Kirche in Hólar heimzukehren, nachdem er vier Jahre in Norwegen sich aufgehalten hatte. Dabei begeht er freilich einen argen Verstoss gegen die Chronologie, indem Erzbischof þórir am Ostertage, d. h. 7. April, 1230 starb, und sein Nachfolger, Sigurđr, zwar noch in demselben Jahre gewählt wurde, aber erst im folgenden Jahre von Rom mit dem Pallium heimkam[1]), wogegen Gudmunds Aufenthalt in Norwegen den Jahren 1222—26 angehörte[2]); indessen hängt dieser Verstoss mit einer Unklarheit des Verfassers bezüglich der Reihenfolge und Chronologie der drontheimer Erzbischöfe zusammen, auf welche ich schon früher an anderem Orte aufmerksam gemacht habe[3]), und für unseren Zweck hat derselbe überdiess Nichts zu bedeuten. Es reiste aber B. Guđmundr nach unserer Sage von Drontheim aus zunächst nach Bergen, um dort den Abgang eines Schiffes nach Island zu erwarten, indem diese Stadt schon damals die häufigsten Verbindungen mit der Insel hatte; den Tag vor der beabsichtigten Abreise aber besuchte er die Marienkirche in Bergen, um der Maria sich und seine Zukunft im Gebete zu empfehlen.[4]) „In der

---

der Erscheinung der Maria zwar auch schon die Rede, aber ohne alle Bezugnahme auf den Brief.

1) Hákonar s. gamla, 165/418 u. 168/423; Flbk, III, 137/101 u. 139/103. Nach den Annalen und der Guđmundar bps s., I, 96/548 u. 97/551 wäre Sigurđr sogar erst im Jahre 1232 nach Norwegen heimgekommen, nachdem er im Jahre 1230 gewählt, und im Jahre 1231 geweiht worden war.

2) Guđmundar bps s., I, 86/534, 94/545 u. 95/546; Sturlúnga, 50/257; Annálar, a. 1222—26.

3) Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats, S. 114, Anm. 4 und S. 115, Anm. 1.

4) Ich übersetze im Folgenden möglichst genau, ohne der Geschmacklosigkeit des Ausdruckes zu achten, die ohnehin z. Th. dem Verfasser zur Last fällt, nicht dem Uebersetzer.

nächsten Nacht aber erschien ihm die Blume aller Heiligen, die gebenedeite Jungfrau Sancta Maria, mit grosser Freundlichkeit und honigsüsser Rede, welche keinem Menschen gegeben ist zu beschreiben; sie gab ihm über viele Dinge Aufschluss, sowohl zukünftige als längst vergangene, und als der Herr Bischof Guđmundr diese Erscheinung seinen nächsten Vertrauten erzählte, fügte er bei, dass die Königinn des Himmels und der Erde beim Abschiede ihm ihren Segen ertheilte. Wir wollen nicht mit Bestimmtheit versichern, weil sich Nichts darüber geschrieben findet, ob die gebenedeite Mutter Gottes ihm bei dieser ihrer Erscheinung das verkündete, was sie kurz zuvor geoffenbart hatte, über die Auferstehung ihres Leibes; gewiss aber ist das, dass Guđmundr damals einem Kleriker, seinem theuersten Freunde, auftrug, wenn diese Neuigkeit schriftlich nach Norwegen gelangen würde, soll er ihm diese Schrift nach Island schicken, so genau er sie nur aufzutreiben wisse. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diess bei seiner letzten Ausfahrt geschah, und der Brief kam wirklich nach Island, wie sich später noch zeigen wird; überlassen wir die Frage der Entscheidung Gottes, ob Herr Guđmundr es zuerst aus dem Munde unserer Frau oder eines sterblichen Menschen gehört hat.“ So der Verfasser; später aber kommt er nochmals auf die Sache zurück, um auf den Brief selbst einzugehen, welchen der Bischof sich hatte versprechen lassen. Nachdem er zuvor von den Zerwürfnissen zwischen Sighvatur Sturluson und Kolbeinn úngi, und von einem Vergleiche gesprochen hatte, welchen die Bauern aus dem Eyjafjörđr zwischen beiden vermittelten, also von dem Vergleiche, welcher im Jahre 1234 zu Flatatunga geschlossen wurde[1]), fährt er weiter mit den Worten[2]): „Es wurde gesagt, dass viele angesehene Männer

1) Vgl. Sturlúnga, VII, 103/325—26; Guđmundar bps s., I, 105/557—8; Annálar, a. 1234.

2) Guđmundar bps s., III, 70/150.

aus Norwegen in diesen Zeiten an Herrn Guđmund ihm zur Freude schrieben, unter welchen anderen Briefen ihm auch die Sache zukam, über welche er seinen Genossen, den Kleriker, ihm aus Norwegen zu schreiben bat, sowie er gewisse Nachricht erhalte über die Offenbarung der Auferstehung unserer Frau. Damit sendet der Kleriker dem Herrn Bischofe einen eigenen Brief, mit folgenden Worten." Jón Sigurđsson, welcher den Brief, jedoch mit Ausschluss des Berichtes über die Vision, in sein Diplomatarium islandicum aufgenommen hat, weist denselben wegen des Zusammenhanges, in welchem Arngrímr ihn mittheilt, dem Jahre 1234 zu, unterlässt jedoch nicht, in seinen einleitenden Worten die Bedenken hervorzuheben[1]), welche gegen eine so späte Datirung desselben bestehen; für uns kann jedenfalls gleichgültig sein, in welches der Jahre 1226—34 das Schreiben fallen möge. Dasselbe lautet aber wie folgt.

„Dem würdigen Herrn Guđmund, von Gottes Gnaden Bischof zu Hólar auf Ísland, sendet der so genannte Kleriker einen wahrhaften Gruss in dem Urheber alles Heiles (oder: aller Gesundheit)[2]). Der Herr Gott, welcher Jedem das Gute vergilt, das ein Jeder seinem Nächsten aus Liebe thut, sei Euer unaufhörliger Lohn für alles das Gute, das Ihr mir erwieset als ich Eurer Väterlichkeit nahe war. Ich weiss, guter Herr, dass Euch ein langer Aufschub des Erbtheiles am Himmelreiche schwer fällt in der harten Verbannung, zumal darum, weil Ihr unter einem unsanften Volke wohnt, welches noch ziemlich störrisch ist, die Wege Gottes mit wahrem Gehorsam zu wandeln. Aber was auch Euere Unterthanen Euch zuwider handeln mögen, so bewahre doch der himmlische Vater Euch Leib und Seele vor allem Straucheln

1) Diplom. island., I, S. 509—10.

2) „Svá heitandi klerkr" steht natürlich für den im Originale des Briefes genannten Namen des Schreibers. Warum Arngrímr diesen beseitigt hat, ist nicht ersichtlich.

des weltlichen Weges! Erinnert Euch, heiliger Vater, daran was wir von der leiblichen Auferstehung der gebenedeiten Mutter Gottes gesprochen haben, woran ich mich erinnere in diesem meinem Briefe, indem ich Euch die Schrift abschreibe, welche bezeugt, wie es mit der Vision von ihrer Auferstehung zugieng." Bis hieher reicht die Einleitung des Briefes[1]); sofort folgt aber die mitgetheilte Schrift selbst.[2]) „Da seit der Geburt unseres Herrn Jesu Christi vergangen waren 1152 Jahre, in den Tagen des apostolischen Herrn Papst Eugenii secundi[3]) war eine Nonne Elisabeth mit Namen in dem Kloster, welches Skanogia heisst, und unter Treverisborg in Sachsen liegt.[4]) Ueber diesem Kloster stand eine Æbtissin, welche Hildilín hiess[5]), und welche wohl hütete, was sie von Gotteswegen zu regieren überkommen hatte. Die vorgenannte Schwester Elisabeth war eilfjährig in das Kloster getreten, und lebte so ein köstliches Leben, wie der allmächtige Gott und seine gebenedeite Mutter beide hiefür Zeugniss zu geben sie würdigten, denn zu der Zeit da diese Nonne weitere eilf Jahre im Kloster zugebracht hatte, sodass sie 22 Jahre zählte, begnadigte Gott sie mit einem so unendlichen Troste, dass die heilige Mutter Gottes Maria ihr oftmals erschien, mit ihr verschiedene Sätze und Bestimmungen der heiligen Schriften besprechend. Zudem erschien

1) Guđmundar bps s., III, 70/150—1.

2) Ebenda, 71/151—54.

3) Lies: tertii (1145—53), wie der Herausgeber richtig gebessert hat.

4) Als „Saxland" bezeichnen die altisländischen Quellen ganz Deutschland; „Treverisborg" ist ihnen Trier; „Skanogia" ist wohl aus einer lateinischen Form „Sconaugia" entstanden.

5) Hildelin hiess vielmehr der erste Abt des Mannsklosters Schönau; die Verwechslung erklärt sich aber leicht, da viele isländische Frauennamen auf „lín" endigen (vgl. Sveinbjörn Egilsson, h. v.), und andererseits die Verbindung von Frauenklöstern mit Mannsklöstern im Norden im 13. Jahrhundert noch nicht üblich war.

ihr auch öfters ein Engel Gottes, welcher sie mit besonderer Kenntniss zu belehren pflegte; es war immer derselbe Engel, der zu ihr kam, und sie kannte ihn als ihren treuen Freund und lieben Genossen. Und während sie mit solchen Gaben erblüht, bemüht sie sich nur um so mehr Gott in allen Stücken zu gefallen, ihre Demuth neben guten Werken bewahrend. Und es geschah, nachdem sie erkannt hatte, dass unsere Frau, die Mutter Gottes Maria, sie öfter ihrer Erscheinung würdige, dass sie es heimlich einem ihrer geistlichen Väter da im Kloster sagte, und der gab ihr den Rath, dass sie die Herrinn um Etwas fragen solle, wenn sie ihr das nächste Mal sich offenbare. Die Schwester erklärt, um das fragen zu wollen, was ihr der alte Mann rathen wolle. Er sagt, das bitte ich, meine Tochter, dass du sie fragest, ob sie vom Tode auferstanden sei, und nun in Gott lebe sowohl mit der Seele als mit dem Leibe. Das nächste Mal nun, da die Blume aller Jungfrauen, die verehrungswürdige Maria, der Elisabeth erschien, sprechen sie sehr freundschaftlich mit einander. Das war in octava assumptionis sanctæ Mariæ, während der Gottesdienst in der Kirche abgehalten wurde (also am 22. August); da kam ein leichter Schlummer über sie, die Nonne, in welchem ihr die heilige Jungfrau Maria wie gewöhnlich erschien. Elisabeth fragte da kecklich, so sprechend: meine süsseste Herrinn, wenn es deiner Güte gefiele, möchten wir gerne wissen, ob du im Geiste auferstanden seiest und das Reich mit deinem Sohne genommen habest, oder ob du vom Tode auferstandest, emporgenommen über alle Schaaren der Engel sowohl mit der Seele als mit dem Leibe; ich frage aber deine Milde aus dem Grunde um diese Sache, weil mir gesagt wurde, dass über deine Himmelfahrt[1]) in den Werken der heiligen Väter zweifelnd geschrieben werde. Die Herrinn antwortet so auf

---

1) uppnumníng.

ihre Rede: das, um was du fragst, kannst du für diessmal nicht erfahren; aber doch ist es so bestimmt, dass diese Sache dir offenbart und klar gemacht werden soll. Wie nun diese Vision verschwindet, giebt die Schwester jenem alten Manne bekannt, wie es mit Frage und Antwort der Herrinn gegenüber gegangen sei; dieser gute Bruder[1]) räth nun aber dazu, dass die Nonne besondere Gebete zu Ehren der Mutter Gottes vornehme, zum Gedächtnisse dieses Versprechens, und damit täglich fortfahre, bis die Vision eintrete. So geht nun ein ganzes Jahr hin, dass die Nonne um diese Sache weder die Mutter Gottes zu fragen wagt, noch auch ihren vertrauten Engel, obwohl Beide ihr wie gewöhnlich erschienen, bis Assumptio sanctæ Mariæ herankommt im nächsten Jahre; da erkrankt Elisabeth derart, dass sie am Feste selbst sehr schwach im Bette liegt, zu der Zeit aber, da an diesem gesegneten Tage das Hochamt gehalten wurde, kommt eine Schwere oder eine Ohnmacht über sie, und darauf sieht sie ziemlich entfernt einen Steinsarg. In dem Sarge sieht sie einen weiblichen Leichnam liegen; rings herum aber standen die Bewohner des Himmelreiches, die lichten Engel Gottes mit scheinendem Lichte von klarster Helle. Und nach kurzer Zeit stand die auf, welche zuvor im Grabe gelegen war, mit grosser Herrlichkeit; da neigen sich die heiligen Engel, und kommen herzu, alle zusammen sie hinaufbefördernd hoch in die Luft mit reichlicher Erhebung süsser Gesänge, bis von dem himmlischen Hofe, schöner und köstlicher über alle Menschenkinder, der Leben gebende Sohn Gottes entgegenkommt mit vielen Tausenden seiner Heerschaaren; derselbige Herr trägt in seiner Hand das heilige Kreuz mit einer köstlichen Fahne.[2]) Da wird eine besondere himmlische und hochwürdige processio angestellt, weit über Alles was

1) Sollte in der Urschrift der leibliche Bruder der Elisabeth, Ekbert, gemeint sein?

2) D. h. doch wohl die Kreuzesfahne.

ein menschliches Herz mit seinen Gedanken zu fassen vermag; die gebenedeite Herrinn, welche vor Kurzem erst aus dem Grabe aufgestanden war, tritt in diese würdige Herrlichkeit ein, so dass der Himmelskönig selbst ihr entgegeneilend sie an seiner Hand führt, rings herum Alles so ordnend, wie es ihr die grösste Ehre bringen mochte, und hierauf entzieht sich die hochwürdigste processio den Augen der Elisabeth. Da vergeht eine kleine Weile, bis die gebenedeite Maria ihr in demselben Lichte erschien, wie sie früher pflegte, so dass sie es mit ihren Geisteskräften wohl aushalten konnte; da zeigt die Herrinn ihr ihr Angesicht, freundlich und lieblich, spricht aber nicht mit ihr, und so wie sie sich entfernt, kommt zu derselben Stunde zu ihr ihr vertrauter Engel Gottes, und sofort redet sie ihn an, so sprechend: mein Herr, was bedeutet die Vision, die sich mir vor Kurzem gezeigt hat? Der Engel antwortet: in dieser Vision, welche Gott dir gewährt hat, wurde das klärlich geoffenbart, wie unsere Herrinn, die Frau Sancta Maria, zum Himmel aufgenommen wurde, Beides mit Leib und mit Seele. Nach diesem Gesichte erhält die Schwester Elisabeth rasch wieder ihre Gesundheit; so verstreicht die Zeit bis octavam assumptionis, und an der octava selbst erschien ihr derselbe Engel mit grosser Freundlichkeit, wesshalb sie ihn unter Andern fragt: mein Herr, ich bitte dich, dass du mir sagest, wie lange Zeit in Mitte lag zwischen der Himmelfahrt[1]) meiner Frau, bis ihre leibliche Auferstehung[2]) erfüllt wurde? Der Engel antwortet ihr sehr ehrfurchtsvoll: an demselben Tage, an welchem jetzt ihre assumptio in der Kirche gefeiert wird, ging sie ab aus diesem Leben, aber an dem vierten Tage von da ab, das ist am vierzehnten Kalendas Septembris[3]), er-

1) uppnumníng.

2) líkamlig upprisa.

3) So hat der Herausgeber eingesetzt, während die Hs. den eilften Tag und den achten Kal. Sept. bietet.

stand sie auf von dem Tode; die heiligen Väter aber, welche ihren Himmelfahrtstag in der Christenheit heilig halten hiessen, hatten keine Gewissheit über ihre leibliche Auferstehung. Darum aber nannten sie ihren Todestag assumptionem, weil sie unzweifelhaft glaubten, dass sie mit Leib und Seele zugleich aufgenommen worden sei. Als die Schwester Elisabeth solche Dinge gesehen und gehört hat, ist sie zweifelhaft, ob sie die Offenbarung bekannt machen soll, denn sie fürchtet, dass sie als Erfinderinn und Urheberinn unerhörter Neuerungen gelten würde; und so verstrichen von da ab ungefähr zwei Jahre, bis an demselben Feste die Mutter Gottes selbst der mehrerwähnten Nonne erscheint. Elisabeth fragt da die Herrinn über die Sache, welche sie sich vorher oft überlegt hatte, und spricht so: meine Frau, sollen wir das Wort bekannt geben oder nicht, welches mir geoffenbart wurde über deine Auferstehung? Unsere Frau, Sancta Maria, antwortet ihr: es soll das nicht unter den Leuten offenbart und besprochen werden, denn die Welt ist weniger gutgesinnt als sie sein sollte, und darum werden die, welche davon hören, Gefahr ihrer Seelen davon haben, wenn sie wahren Dingen nicht glauben, und göttliche Grossthaten zum Gespötte haben. Da fragt die Schwester wiederum: nun denn, meine Herrinn, willst du, dass wir alles das völlig abschaben, was von dieser Offenbarung geschrieben wurde? Die Mutter Gottes antwortet: diese Dinge sind nicht dazu geoffenbart worden, dass sie zerstört und sodann vergessen werden, sondern vielmehr dazu, dass mein Lob vervielfältigt werde unter denen, welche mich besonders lieben, darum sollen diese Worte nur meinen Freunden bekannt werden durch deine Verkündigung, und es werden diese Dinge denjenigen lieb werden, die mir ihr Herz eröffnen, so dass sie mir hiefür besonderes Lob spenden, und von mir besonderen Lohn dafür empfangen; es sind ihrer Viele, welche aus Liebe zu mir diese Worte mit grosser Freude und Ehrerbietung aufnehmen, und in der

That beachten werden. Nach dieser Vision begann das Kloster zu Schönau[1]) der Mutter Gottes feierlich Lob zu singen am vierzehnten Kal. Septembris[2]), indem dasselbe ihre Auferstehungszeit würdig begieng, jedoch am Anfang, wie es geboten war, mehr in einer stillen Kapelle als in der öffentlichen Pfarrkirche." Damit scheint die Schrift über die Vision zu Ende zu sein, und folgt sofort dieser Schluss des Briefes. „Diejenigen, welche dieses festum abhalten, sagt der Kleriker, welcher an den Herrn Bischof Guđmund schreibt, gebrauchen diesen Aufsatz als lectiones bei der Matutin[3]), welcher hier übersetzt steht[4]), dagegen das ganze übrige officium wie bei der früheren Marienmesse (d. h. 15. August). Nun bitte ich Eure selige Bischöflichkeit, dass Ihr meiner und meiner Brüder in Eueren heiligen Gebeten gedenket, uns Alle unter die Gewalt und das Verdienst der Herrinn Maria empfehlend, damit Ihr und wir auf ewig theihaftig werden mögen des himmlischen Lebens mit der mächtigen Freude der Beschauung Gottes. In Christo Valete!"

Diess der Brief. Der Verfasser der Sage fügt demselben noch die Bemerkung bei, dass B. Guđmundr wegen seiner besonderen Liebe zur Jungfrau Maria sich über denselben höchlich gefreut habe, sowie eine Erörterung über die Chronologie der Erzählung. Er bemerkt in letzterer Beziehung, dass ein allgemein anerkanntes Buch, das „Speculum historiale" (des Vincenz von Beauvais) die Vision deutlich in das Jahr 1156 setze, was sich auch mit den Worten des Briefes ganz wohl vereinigen lasse, soferne die von ihm angegebene Jahrzahl 1152 nur die Zeit bezeichne, mit welcher die Erzählung beginnt, nicht aber die Zeit, in welcher die mass-

1) múnklífi Skanogianense.

2) Die Hs. liest: am fünfzehnten; doch ist nach Jón Sigurđsson die Lesart nicht zweifellos.

3) í óttusöng.

4) sem hèr er norrænat.

gebende Vision selbst sich ereignete; eine Stelle des Speculum wird dabei im lateinischen Originale mitgetheilt, andererseits darauf hingewiesen, dass auch schon der heil. Augustinus die Himmelfahrt Mariæ mit Leib und Seele anzunehmen scheine, endlich aber die Aufnahme der Erzählung über die Vision in die Lebensgeschichte B. Guđmunds mit der besonderen Verehrung entschuldigt, welche dieser stets der Maria erwiesen habe. In der That geben schon die älteren Lebensbeschreibungen des Bischofs von dieser Verehrung vielfach eigenthümliches Zeugniss. Ganz abgesehen davon, dass er bei jeder Gelegenheit ihren Namen im Munde führt, in ihrem Namen Almosen giebt, auf ihren Lohn diejenigen verweist, die ihm einen Gefallen thun, u. dgl., bezeichnet ihn Maria selbst, einer Kranken im Traume erscheinend, als ihren Freund, indem sie dieselbe zugleich an ihn Behufs ihrer Heilung verweist[1]); einer Einsiedlerinn erscheint sie, um ihr zu eröffnen, dass sie wolle, dass Guđmundr Bischof werde[2]), und sorgt ein andermal dafür, dass an ihrem Feste kein Anderer als Guđmundr das Magnificat singe[3]); — Guđmundr selber bezeichnet aber in ganz ähnlicher Weise einmal eine Kuh als ihm und der Maria (okkr Maríu) geschenkt[4]), und schickt ein andermal durch eine Sterbende der Mutter Gottes, dem Erzengel Michael, Johannes dem Täufer, Peter und Paul, dem heil. Ólaf, und besonders seinem Freunde, dem Bischof Ambrosius, endlich allen Heiligen seinen Gruss![5]) Da begreift sich denn allerdings die Einstellung jenes Berichtes in seine Lebensbeschreibung; für uns dient aber der Brief des norwegischen Klerikers als ein willkommenes Zeugniss für die weite Verbreitung, welche die Vision der Schönauer Nonne schon früh-

1) Guđmundar bps s., I, 19/438.
2) Ebenda, 45/478.
3) Guđmundar bps s., II, 29/598.
4) Ebenda, 21/591.
5) Guđmundar s., I, 38/470.

zeitig fand, und von diesem Standpunkte aus möchte ich hier auf denselben aufmerksam gemacht haben. Ein Eingehen auf die Originalaufzeichnungen der Visionen, sowie auf die verschiedenen anderweitigen Berichte über dieselben liegt dagegen nicht in meiner Absicht, und verweise ich dieserhalb auf die Aufsätze von Fink in der Allgemeinen Encyklopædie der Wissenschaften und Künste, Sect. I, Bd. 33, S. 347—48, und von Kraus in der Allgemeinen deutschen Biographie, Bd. VI, S. 46—47, wo man, wie auch bei Potthast, Wegweiser, S. 565 und 683, auch die einschlägigen Quellen und älteren Literaturwerke verzeichnet findet, vor Allem aber auf W. Preger, Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter, Bd. I, S. 27—29, und S. 37—43; vgl. S. 13, Anm.

Herr W. Meyer hielt einen Vortrag:

„Ueber das Gebetbuch Karl des Kahlen in der königlichen Schatzkammer in München".

Nach einem Verzeichniss von 1333 befand sich im Grossmünster in Zürich 'Libellus orationum beati Caroli, scriptus cum aureis literis'; ein Verzeichniss von 1525 kennt dort 'Caroli des Keisers Bettbuch mit Gold gefasst'. Bei der Beschlagnahme des Kirchenschatzes ging es sehr unordentlich zu und in Zürich fand sich später kein ähnliches Buch. Nun kam vor 1580 ein Buch zum Vorschein, das mit goldenen Buchstaben geschrieben ist und schon nach seinen Titeln 'Enchiridion precationum Caroli Calvi regis' und 'Liber orationum, quem Karolus piissimus rex Hludouuici Caesaris filius omonimus colligere atque sibi manualem scribere iussit', sowie nach 2 Stellen der Litanei 'me . . cum coniuge nostra Yrmindrudi ac liberis nostris' und 'Yrmindrudim coniugem nostram cum liberis nostris' dem verschollenen dem Inhalte nach sehr entsprach. Horolanus oder Hürlimann, ein katholischer Geistlicher von Luzern, der dieses Gebetbuch sicher vor dem Jahre 1582 abschrieb, bezeugt ausdrücklich: 'Es ist aber solch Bettbüchlein unter dem Raub der Hauptkirchen zu Zürch zu unser Zeit funden und erst neulich dem ehrwirdigen Herren Johanni Theobald Apt zu Rheynau zukommen. Diss Büchlein war lang verborgen und unter den Heylthumb-

stücken vorgemelter Kirchen gelegt'. Der päbstliche Legat für Oberdeutschland, F e l i c i a n u s (S l i n g u a r d a), schreibt ebenfalls in der Ausgabe von 1583, dass bei der Fortschaffung des Kirchenschatzes a. 1528 dieses Stück geraubt worden sei.[1]) Abt Theobald selbst schreibt[2]) 1583 an den Herzog Wilhelm nur, dass ihm 'das Büchlein in kheim und hohem Vertrauen überantwurdt worden'. Nach diesen Thatsachen kann kein Zweifel bestehen, dass dieses in den Besitz des Abts Theobald in Rheinau gelangte Gebetbuch das einst im Grossmünster in Zürich vorhandene gewesen ist.

Theobald schätzte dasselbe hoch. So schreibt Horolan in der vom Jahr 1575 datirten, aber erst 1584 veröffentlichten Vorrede an den König von Frankreich: 'Als ich diss Jahr mit andern ehrlichen Burgern auss der Stadt Lucern zu ernennten Herrn . . kommen und mir solch Bettbuch herfür bracht worden, da ist ein ungewohnte grosse Freud meinem Gemüthe zugefallen'. Theobald schreibt 1583 an den bairischen Herzog 'zuvor ich darumb vil angeret worden, aber jemandt nie wollen geben'. Besondern Werth scheint dem Büchlein der Gedanke gegeben zu haben, man könne es im Kampfe gegen die Protestanten gebrauchen und damit beweisen, dass hart bekämpfte Gebräuche der katholischen Kirche schon sehr alt seien. Dieser Gedanke scheint auch dem Legat für Oberdeutschland F e l i c i a n u s gefallen zu

1) Der Catalog der a. 1528 geraubten Schätze, welchen Felicianus am Ende seiner Ausgabe aus verschiedenen Quellen zusammengestellt hat, wird von Rahn und Früheren als vielfach unrichtig bezeichnet.

2) Die deutsche Handschrift no. 2251 in München enthält die Copien der B r i e f e, welche in Betreff der Handschrift Karl des Kahlen zwischen dem Legaten Felicianus, dem Abt Theobald und dem Herzog Wilhelm von Baiern gewechselt wurden. Aus ganz ähnlichen Quellen müssen die Nachrichten stammen, welche Schinz (im Schweitzerschen Museum 1790 p. 722) von dem Rheinauer Mönch Van der Meer erhielt.

haben. Denn unter dem 10. Oct. 1582 bestätigte er in Rheinau 'accepisse quendam libellum piarum precationum, quem Carolus rex Ludovici Caesaris filius colligere atque sibi manualem aureis litteris scribi iussit, eum fideliter remissuri, ubi publicae utilitatis studio *typis evulgari curaverimus*, quod *mature* efficere conabimur'. Da Felicianus mit dem bairischen Fürstenhause wohl bekannt war, beschloss er, dasselbe dem Sohne des Herzogs, dem elfjährigen Maximilian, zu dediciren. Am 6. März 1583 meldet Felician dem Abte, der Herzog wünsche das Gebetbuch 'in sua bibliotheca reponere' und den gleichen Wunsch drückt der Herzog selbst dem Abte aus in einem Schreiben vom 16. März 1583. Der Abt antwortet, er sei zwar gesonnen gewesen, 'sollichs Büchlein in seinem Gotshuss Reinau zu einem Schatz verhalden zu wellen', allein wegen der Verdienste des Herzogs um die katholische Religion wolle er dasselbe ihm überlassen. Am 20. Juli 1583 dankt der Herzog dem Abte, meldet dass 50 Exemplare des gedruckten Gebetbüchleins an ihn abgegangen seien und dass 2 Klosterbrüder aus Rheinau auf des Herzogs Kosten in Ingolstadt 2 Jahre lang sollten erhalten werden. Am gleichen Tage meldet Felicianus dasselbe (doch ist in der Copie des Briefes nur von '*quindecim* exemplaria impressa' die Rede) und bittet um Rückgabe seines Entleihscheines.

Die Ausgabe des Felicianus von 1583[1]) ist von dem Verleger Sartorius in Ingolstadt für jene Zeit ganz ordentlich ausgestattet. Jede Seite hat eine Randleiste; auf S. 2 und 3 sind Bl. 6^{b} und 7^{a} der Handschrift (eine Seite mit Uncialschrift und eine Initiale), auf S. 120 und 121 sind Bl. 38^{b} und 39^{a} der Handschrift (das Bild des betenden

1) Liber precationum quas Carolus Calvus imperator Hludouici Pii Caesaris filius sibi adolescenti pro quotidiano usu ante annos 725 in unum colligi et literis scribi aureis mandauit etc. Felicianus nennt sich erst vor der Vorrede.

Kaisers und Christus am Kreuze) ziemlich gut nachgebildet, und der Vorrede sind mit Nachahmung des letzten Bilderpaares die Bilder des betenden Maximilian und eines mit einem Crucifix geschmückten Altares beigegeben.

Das Büchlein fand Beifall. Desshalb liess derselbe Verleger Sartorius 1584[1]) eine deutsche Uebersetzung erscheinen (Bettbuch Keysers Caroli Calvi . . durch M. Larentz Eiszepf), in welcher die Widmung des Felicianus an Maximilian ersetzt ist durch eine von Eiszepf an Maximilians Schwester, Maria Anna, gerichtete Widmung. Das Format ist schmaler als das der lateinischen Ausgabe; desshalb sind auch die früheren Bilder durch neue, von den Originalen sehr stark abweichende und schlechtere Nachbildungen verdrängt. Schon 1585 liess Sartorius eine zweite Auflage des lateinischen Textes in dem schmaleren Format, also auch mit den schlechten Bildern erscheinen; dieser Ausgabe sind einige andere Gebete angehängt.

1585 erschien zu Prag eine nach der ersten lateinischen Ausgabe von 1583 gefertigte böhmische Uebersetzung, welche sogar den böhmischen Bibliographen unbekannt ist.

Knijžka Mo | dlitebnj welmi nábožná | gijž slawně paměti Karel Cal- | uus Cýsař Ludwjka Pia někdy Cýsaře | Syn sobě pokudž gesstě Mládencem | byl k každodennjmu vžjwánij před | letij 725. sebrati a zlatymi literami se- | psati rozkazal A ta nyni z Lati- | nij w Cžesstinu gest přeložená·· | Spowolenijm wysoce dů- | stogněho w Bohu Otce, a oswijceně- | ho Knjžete Pana, Pana Martina | ArcyBiskupa Pražského. | Wytisstěna: W Impressy Giřijka | Dačického. | Léta Páně. MDLXXXV. 2 u. 217 und 7 Seiten in 8°. Auf der Rückseite des Titels sind die beiden Bilder Karl des Kahlen und des Crucifixes in eines zusammengeschoben. Mit S. 1 beginnt die nach

1) Haller Bibliothek d. schweizer Geschichte III p. 359 sagt, die Uebersetzung des Eiszepf sei 1585 erschienen. Ich kann kein Exemplar mit dieser Jahreszahl finden.

Felicianus gearbeitete Vorrede, in welche die Vorrede der Handschrift selbst (S. 1 bei Felicianus) verarbeitet ist. S. 11 ist eine schlechte Nachbildung der Arabeske (S. 3 bei Felicianus). Im übrigen ist der böhmische Text eine getreue Uebersetzung der Felicianischen Ausgabe von 1583; (nur das Gebet Alcuins ist umgedichtet und zu 6 Strophen von je 4 gereimten Zeilen erweitert). Doch ist das Verzeichniss des Züricher Kirchenschatzes (Felician S. 171—175) weggelassen und an seine Stelle der Index gesetzt, der bei Felician in der Einleitung steht. Nach gütiger Mittheilung von Seiten der Universitätsbibliothek sowie des böhmischen Museums in Prag wurde dort trotz eifrigen Suchens keine Spur dieses Buches gefunden.

Schwierigkeiten bereitet die Uebersetzung des Horolanus. In Concurrenz mit Sartorius liess der Ingolstädter Verleger Wolfg. Eder 1584 eine Uebersetzung des Gebetbuches nebst einer Lebensbeschreibung Karl des Grossen erscheinen. (Bettbuch Caroli Magni . . durch Joan. Horolanum). In der unter dem 26. Juli 1584 an den Herzog Wilhelm gerichteten Vorrede gibt der Buchdrucker Eder an, 'neulicher Zeit sei ihm solches verdolmetscht Exemplar, wie es Horolanus verteutscht und abschreiben lassen, auss einer fürnämen Biblioteck' zukommen. Dann folgt eine lange Vorrede des Horolanus von 1577, gerichtet an Herzog Albrecht von Bayern. Nachdem Horolanus von dem Werth und den Schicksalen des Buches gesprochen, fährt er fort 'Hierauf hab ich das Lateinisch Bettbuch . . auss Anregung vil frommer Personen interpretirt und das recht Exemplar, so mit güldenen Buchstaben geschriben . . mir zukommen ist, vor allen dem Herrn Balthasar Weihbischoff zu Constantz . . . . zu sehen und lesen geben, die alle . . für sehr nützlich geachtet, dass man solchen Schatz . . Latein und Teutsch ausgehen und mittheylen lassen soll. So . . hab ich solches Bettbüchlein interpretiert und verdolmetscht'.

Hierauf folgt eine zweite Dedication vom letzten August 1575, gerichtet an den König von Frankreich 'Die Epistel, so in dem Lateinischen Exemplar an den König in Frankreich gestellt und von dem Autor selbst verteutschet'. Nachdem hierin Horolanus erzählt, wie er in diesem Jahr die Handschrift in Rheinau gesehen habe, hebt er den Werth der Gebete hervor; dann schliesst er 'Du gewaltigster König wöllest dieses Allerchristenlichsten Monarchen (Karl des Grossen) Gebett empfahen, welche wir mit grosser Freud der gewünschten unnd glückseligen Widerfart auss Polonia . . Dir zu senden und dediziren!

Es kann hiernach kein Zweifel sein, dass Horolanus sowohl eine lateinische Ausgabe als eine deutsche Uebersetzung des Gebetbüchleins fertig gestellt hatte. Dass Horolanus zu seiner Uebersetzung die Handschrift selbst und nicht etwa die Ausgabe des Felicianus benützt hatte, wird dadurch bewiesen, dass die Fehler und willkürlichen Aenderungen des felicianischen Textes sich in der Uebersetzung des Horolanus nicht finden. Allein es ist absolut keine sichere Spur eines Druckes vor 1584 zu finden.[1]) Da der Ingolstädter Verleger 1584 ausdrücklich bemerkt, die Uebersetzung des Horolanus sei ihm in einer Abschrift aus einer 'fürnämen Bibliothek' zugekommen, so scheint erst der Beifall, welchen die erste lateinische Ausgabe des Felicianus fand, die Aufmerksamkeit einiger schweizer Theologen wieder auf die schon halb verschollene Arbeit des Horolanus gelenkt zu haben.[2])

1) G. E. Haller, Bibliothek d. Schweizer-Geschichte III, S. 359 sagt 'Alcuini Arbeit, so er für Karln dem Grossen a. 778 gemacht hatte, ist a. 1579 von Joh. Hürlimann von Rapperschweil, Leutpriester zu Luzern, herausgegeben worden.' Doch es ist nichts derartiges zu finden.

2) Da die Ausgaben des Gebetbuches sehr selten sind, so sei bemerkt, dass die münchner Staatsbibliothek zur Zeit besitzt: a) von der ersten Ausgabe des Felicianus 5, b) von der zweiten Ausgabe

Die Handschrift wurde zwar anfänglich, wie dem Abt Theobald versprochen worden, unter den Schätzen der herzoglichen Bibliothek aufbewahrt. So schreibt im Jahre 1611 der Augsburger Phil. Hainhofer, (vgl. Haeutle in der Zeitsch. d. hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 8, 1881, S. 82), dessen Bericht mit Kürzungen in Zeiller's Itinerarium Germaniae (I S. 282, a. 1632) übergegangen ist, wie er neben den Psalmen des Orlando di Lasso und andern Schätzen in der Bibliothek gesehen habe 'Caroli Calvi imperatoris aureis literis manu scriptus libellus precationum'. Dann wird in dem circa 1626 zusammengestellten Inventarium der Kammergallerie Maximilian des I. erwähnt ein 'Piramentenes Buch Caroli Calvi Enchiridion Precationum. Die Dekhe von schwarzem schmekhenden spanischen Leder, mit grossen bayerischen Perlen und Golt gestikht, auch 2 goldene Gesperle' (Schauss, S. 135).

Während aber die andern genannten literarischen Schätze jetzt noch in der Hof- und Staatsbibliothek sich befinden, ist das Gebetbuch nicht darin verblieben. Der Regensburger Abt Froben benützte zur Ausgabe Alcuins nur den 1. Druck des Felicianus; vgl. Alcuini opera II p. 4 u. s. w. Dann haben weder Schinz, der 1790 im Schweizer'schen Museum S. 721—727, noch Lütolf, der im Geschichtsfreund, Bd. 22, 1867, S. 88—91 u. 112—116 über dieses Gebetbuch schrieb, anzugeben gewusst, wo das Original sich befinde.

Da Cahier (Mélanges I, 1847—1849, p. 49) eine Stelle des Gebetbuches erwähnte mit dem Zusatze 'conservé dans le trésor du roi de Bavière', so wandte sich R. Rahn an Herrn Münzdirektor Dr. Emil von Schauss und erhielt die Mittheilung, dass die Handschrift sich wirklich in der königlichen Schatzkammer befinde, (vgl. E. v. Schauss, Catalog

---

2 Exemplare; von der Uebersetzung c) des Eiszepf, d) des Horolanus und e) der böhmischen je 1 Exemplar.

der k. b. Schatzkammer zu München, S. 134. Rahn hat zuerst im Anzeiger für schweizersche Alterthumskunde III, 1878, S. 807 nach Mittheilungen von Dr. Franz Reber, dann in seinen 'Kunst- und Wanderstudien' 1883 S. 18—40 nach eigener Untersuchung der Handschrift über die Geschichte und die künstlerische Ausstattung derselben, sowie über die verschiedenen Ausgaben eingehend gehandelt.

Der künstlerische Werth der Handschrift ist kein besonders hoher; denn die beiden Miniaturen des Kaisers und des Crucifixes, sowie die Arabeske sind ziemlich derb gemalt und noch unbedeutender sind die Randleisten, welche jedes Blatt einrahmen. Werthvoller mag der Einband gewesen sein; noch Felicianus bemerkt darüber 'codex habens in exteriori cortice seu tegumento a sinistris dominicae annunciationis ac visitationis Mariae et a dextris nativitatis Christi imagines in candido ebore incisas ac circumquaque aureis laminis contectus et margaritis ac preciosis gemmis varie distinctus'. Dass dieser Einband ursprünglich war, beweist die Vergleichung des ähnlichen Gebetbuches Karl des Kahlen (ursprünglich nach Metz geschenkt; jetzt in Paris Nr. 1152), dessen Einband ebenfalls mit 2 Elfenbeinreliefs verziert ist,[1]) und des Evangeliencodex in München Nr. 14000, des Codex aureus aus St. Emmeran. Doch ist der Einband unseres Gebetbuches längst spurlos verschwunden; der jetzige Einband, Seide mit Perlen, wird schon a. 1626 erwähnt.

Wichtiger als die künstlerische Ausführung der Schrift ist der Inhalt dieses Buches. Schon Horolanus hat auf dem Titel und in der Einleitung zu seiner Uebersetzung da-

1) Vgl. Cahier, Mélanges I pl. 27 und pl. X u. XI. Labarte, Histoire des arts industr. pl. 38 u. 39 (30 u. 31 der 2. Ausgabe). Die 3 Miniaturen sind am besten abgebildet bei Louandre, les arts sompt. I pl. 20. 21. 22; Text II p. 45. Die 24 cm hohe, 19 cm breite Handschrift ist genau beschrieben bei Léop. Delisle, Le Cabinet des manuscrits de la Bibl. Nat. III, 1881, p. 320.

rauf hingewiesen, dass dies Gebetbuch Karl des Kahlen in engem Zusammenhang stehe mit den liturgischen Schriften, die Alcuin für Karl den Grossen verfasst hat. Froben hält diese Gebetbücher Karl des Kahlen nur für eine Umarbeitung jener von Alcuin zusammengestellten. Das Gedicht des Alcuin (fol. 44a), manche Gebete, welche den Namen berühmter Kirchenväter tragen, und einige anonyme Stücke scheinen nur in unserer Handschrift überliefert zu sein.

Da mir durch die Güte des Herrn Münzdirektor Dr. Emil v. Schauss die Benützung der Handschrift ermöglicht wurde, so gebe ich hier zum Nutzen derjenigen, welchen für die Geschichte der Liturgie oder zum Studium von Alcuins Werken eine nähere Kenntniss des in unserer Handschrift Enthaltenen nöthig ist, eine Vergleichung der Handschrift mit dem Drucke des Felicianus vom Jahre 1583.

Die durchaus mit Gold geschriebene Handschrift ist vollständig. Sie bestand und besteht aus 6 Quaternionen: Bll. 1—8, 9—16, 17—24, 25—32, 33—40, 41—48. Die Blätter sind 13½ cm hoch, 10 breit. Die Schrift ist ziemlich klein, doch fast ohne Abkürzungen. Die Titel sind fast alle in Uncial und auf Purpurgrund geschrieben. Orthographische Kleinigkeiten, wie caelum, saeculum, paradysus, adicio, uitium, adnuntio, otium, caritas, promptus, numquam, inlusio, inmundus, welche sich theils immer, theils oft finden, notire ich nicht weiter.

Auf Fol. 1^a steht nur der Titel mit Uncialbuchstaben geschrieben: Enchiridion precationum Caroli Calvi regis. — f. 1^b bis 3^b steht der von erster Hand geschriebene Index, den Felicianus so stark geändert hat[1]), dass ein Abdruck der Handschrift das einfachste ist:

1) Horolanus übersetzt getreu den Text der Handschrift.

Incipiunt capitula huius libelli.[1] — I Quomodo uel qualiter beatus Dauid et caeteri sancti patres per dinumeratas horas instituerunt deo laudes agere. — II Quid orandum sit quando prius de lecto uestro surrexeritis.[2] — III Oratio beati Hieronimi propter abscidenda uitia . et uirtutes animo inserendas. — IIII Oratio beati Gregorii pro petitione lacrimarum . dicenda ante confessionem. — V Confessio quam beatus Alchuinus composuit domno Karolo imperatori. — VI Psalmi septem poenitentiales et alii discreti . et annotati pro uariis animi utilitatibus.[2] — VII Orationes ante laetaniam. deinde sequitur laetania cum capitulis suis.[1] — VIII Oratio beati Augustini de sancta trinitate et pro uana et multimoda cogitatione. — VIIII Oratio pro uiuis atque defunctis . uel pro his qui in uobis peccauerunt uel in quibus peccauistis. — X Oratio contra inimicorum uisibilium et inuisibilium insidias. — XI Oratio quando offertis ad missam pro propriis peccatis et pro animabus propinquorum uel amicorum. — XII Confitenda sunt peccata breuiter ante altare secrete coram deo, antequam uestram offeratis oblationem uel communicetis. — XIII Quid orandum sit ad missam pro sacerdote, quando petit pro se orare. — XIIII Oratio ante communionem et post communionem.[1] — XV Oratio Augustini pro agnitione dei et indulgentia delictorum et ereptione diuersarum tribulationum. — XVI Oratio (diui *eras.*) Isidori contra insidias diaboli.[3] — XVII Orationes in parasceue cum crucifixo picto . et imagine uestra. et antyphonis decantandis. — XVIII Orationes sanctorum patrum . per omnes diei horas et noctis. — XVIIII Ordo completorii. — XX Oratio beati Gregorii . pro omnibus beneficiis sibi a deo conlatis et ut ipse se accusat neglectis.[4]

Fol. 4ᵃ ist leer. Fol. 4ᵇ (pag. 1) Incipit praefatio h. l. Bei Alcuin ed. Froben II p. 52 besser und vollständiger. deum *cott*idie. — dicebat deo, *om. domino*, wie Frob. — Dani*hel* — deprecabatur *deum* (Fr.) pro — Israhel — Fol. 6ᵃ ist leer, da 6ᵇ mit Purpur grundirt ist. — Fol. 6ᵇ (pag. 2) Titel in Uncial; — HLUDOUUICI. — Fol. 7ᵃ Anfang ge-

1) Von Felicianus geändert.

2) Hier hat Felicianus weitere Titel zugesetzt.

3) Von hier an hat Felicianus stark geändert und zugesetzt.

4) Von den Nummern finden sich noch am Rande der Handschrift: zu S. 6 III, S. 9 IIII, S. 11 V, S. 94 VII, S. 108 VIII, S. 110 VIIII, S. 111 X, S. 112 XI, S. 117 unten XVI, S. 122 XVII, S, 128 XX.

malt, bei Felic. p. 3 nachgebildet. — Fol. 7[b] (p. 4) — me festina. r̃. (etc. *Fel.*) — F. 8[b] (p. 5) ad invocand. sc̃am. — F. 9[a] (p. 6) Vgl. Alc. II p. 39 unvollständig; in der Appendix quarta zu Alcuin (pag. 1386 ed. Migne) vollständig. — Hieronimi propter abs*cid*enda — animo *om.* — diligam. abs*cide* — p. 7 spiritalem — ad concupiscen*dum* eam — uerbum *dei* — p. 8 oratione *dei* — commitetur — usque ad — F. 12[a] (p. 9) lachrimarum, sonst lacrim. — feteo und fetentem; sepulcro — p. 10 presta, wie fast immer. — Fol. 14[a] (p. 11) Vgl. Alc. II p. 63 und Append. IV (p. 1404 Migne). — Karolo — p. 12 praepara*nti* suadenti — malum fort *mit Lücke*; *dann* genua. Fortia, genua *Alc.*; (fortiora fuere. Genua *Felic.*) — *geni*talibus — p. 13 *pull*utum; so — p. 14 te deum — p. 15 meam ad te — (intel*ligo*, so) — p. 16 immortalia *regnans* saecula; *regn.* hat auch Alc.

Seite 16—94 nehmen bei Felicianus Psalmen ein, in der Handschrift aber nur ein Blatt (f. 20). Denn hier stehen, wie schon Horolanus bemerkte, unter jeder Rubrik, S. 16. 32. 46. 57. 67. 73 (pro tribu*lantibus* die Hschr. richtig) 86, nicht die ganzen Psalmen, sondern stets nur die ersten 3—6 Wörter. Der vollständige Text wurde zum leichteren Gebrauch des Gebetbüchleins von dem Herausgeber und Uebersetzer eingeschoben, darf also natürlich nicht zu irgend welchen Schlüssen auf den Zustand des Psalmentextes im 9. Jahrhundert benützt werden. — Bemerkenswerth ist, wie die hier zusammengestellten 7 Gruppen von Psalmen genau den 7 ersten usus psalmorum entsprechen, welche Alcuin zusammengestellt hat (Alc. II p. 21 de psalmorum usu, praefatio).

Fol. 21[a] (p. 94) Oratio ante laetaniam und Laetania; vgl. Alc. II p. 111 und Append. IV (p. 1390 Migne). — p. 95 praesenti *et* fut. — Cherubyn Seraphyn — p. 96 vgl. noch Alc. II p. 62 — Zuerst Kyrieel. Christeel Kerieel. Christe a. Im Folgenden steht nur bei Maria und bei Omnes S. apostoli (p. 97) der Zusatz or., sonst fehlt stets ora oder

orate pro nobis. — p. 96 Michahel . . Gabrihel . . Raphahel — *Baptista* fehlt. — Nach Andrea fehlt *Sancte Johannes.* — Nach Phylippe fehlt das (zweite) *Sancte Jacobe* — Symon . . Taddee — p. 97 Dyonisi — ypolite — p. 99 Eusthachi — Christofore — p. 101 Sulpici — p. 102 Scolastica . . Eufemia. — Von p. 103 'omnes sanctae uirgines' an entspricht der Druck genau der Handschrift; nur steht bloss das erste Mal p. 104 in der Handschrift 'te rogamus audi nos', sonst steht nur 'te rog.' — p. 104 abscidere — p. 105 Fili dei . te rogamus . te rog. Agne — p. 107 Nach protege me wird zwar in neuer Zeile, aber ohne sonstigen Unterschied weitergefahren mit 'Pro fidelibus defunctis'. Horolanus hat den Text von hier an bis p. 113 'fruantur aeternitate' umgestellt vor die Antiphonen de sancta cruce (p. 123) — p. 108 Christe Jesu — p. 108 *et pro vana e. m. cogitatione* fehlt — p. 109 placeret tibi — delectantur — p. 110 *vel in quibus peccatis* ist wieder von Fel. aus dem Index zugesetzt. — p. 111 caelorum reserasti — me (nicht *mihi*) nocere — p. 112 et (*pro* fehlt) animabus — p. 113 cottidie — Vom Titel fehlen 'secrete' und 'vel communicetis' in der Handschrift. Dieses Gebet findet sich bei Alc. II p. 84 als Anfang und Schluss eines grossen Gebetes — p. 115 holochaustum; vorher tui über der Zeile ergänzt (in Goldschrift). — p. 116 'Sancti' und 'delictorum et e. d. tribulationum' fehlt. Bei Alc. II p. 77 ist nur ein Stück dieses Gebetes erhalten. — p. 117 *divi* fehlt. — p. 118 Das Gebet steht ähnlich auch bei Alc. II p. 121. — ad illam contemplationem. — F. 38ᵃ ist leer; F. 38ᵇ (p. 120) Bild des Kaisers mit den beiden Hexametern 'In cruce qui mundi soluisti crimina, Christe, Orando mihimet . tu uulnera cuncta resolve', aber natürlich ohne die Unterschrift, welche Fel. ihm hat geben lassen. — F. 39ᵃ (p. 121) Christus am Kreuz — p. 122 ad dexteram — p. 123 AÑAE d. h. Antiphonae, nicht Annae — F. 40ᵇ die Gebete in der 1.—12. Stunde (p. 123—126)

finden sich ebenfalls bei Alc. II p. 50. 51 — F. 43ᵃ (p. 127) nicht '*simul* autem', sondern 'sin autem' — F. 44ᵃ (p. 128) Or. Alchuini in nocte (*diui* fehlt). Diese Verse Alcuins sind nur in unserer Handschrift überliefert; vgl. Alc. II p. 126. Duemmler, Poetae latini aevi Carolini I p. 350. — natürlich 'in puppi' — F. 44ᵇ die nach conlatis von Felic. zugesetzten Worte 'et ut i. s. acc. neglectis' fehlen im Codex. — p. 130 Z. 1 'salua me per dominum' Ende des Textes; der von Felic. ergänzte Schluss fehlt in der Handschrift, welche in der 3. Zeile von Fol. 45ᵇ abbricht; Fol. 46. 47. 48 sind unbeschrieben. Als die Handschrift mit den Elfenbeindeckeln nach München kam, waren noch mit schwarzer Tinte geschriebene Evangelien vorn und hinten eingefügt. Diese Blätter sind mit den Elfenbeindeckeln verschwunden. Felicianus hat die Evangelien S. 130—170 zusammengedruckt, aber nach Horolanus, der übrigens einige derselben ausgelassen hat, standen die bei Felicianus S. 130—146 gedruckten vor und die übrigen nach dem mit Gold geschriebenen eigentlichen Gebetbuch. Ob auch sie schon im 9. Jahrhundert geschrieben waren, und ob der volle Text oder nur der Anfang jedes Evangeliums da stand, lässt sich nach den Angaben des Felicianus und Horolanus nicht mehr entscheiden.

Historische Classe.

Sitzung vom 7. Juli 1883.

Herr Stieve hielt einen Vortrag:

„Das Stralendorfische Gutachten, eine Fälschung."

Die Echtheit des berüchtigten Gutachtens über den jülicher Erbstreit, welches dem Reichsvicekanzler Leopold von Stralendorf zugeschrieben wird, ist von Joh. Gust. Droysen in einer eigenen, eingehenden Abhandlung[1]) verteidigt worden. Ranke[2]) und jüngst noch Treitschke[3]) haben sie als unanfechtbar betrachtet und sogar Moriz Ritter, welcher den jülicher Händeln so gründliche und scharfsinnige Untersuchungen widmete, hat sie anerkannt, obgleich er nicht übersah, dass der Inhalt des Schriftstückes mit den zuverlässigen Nachrichten, welche wir über die Ansichten und das Verhalten

1) Das Stralendorfische Gutachten von Joh. Gust. Droysen, Abhandlungen der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften VIII, 361—448. Im Anhange ist das Gutachten abgedruckt, welches ich nach der dort angewandten Einteilung in Paragraphen anführe.

2) Neun Bücher Preussische Geschichte, erste Auflage (1847) I, 30.

3) Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert I, 27.

des kaiserlichen Hofes besitzen, nicht in Einklang zu bringen sei.[1]) Ueberhaupt ist die Echtheit von keinem neueren Geschichtsforscher in Zweifel gezogen worden.

Gegen die Ausführungen Droysens, dass das Gutachten im Jahre 1609 entstanden sein müsse, lässt sich nun auch allerdings kein Einwand erheben. Es bleibt jedoch die Frage übrig, ob denn nicht eben damals eine der Fälschungen verübt worden sei, welche in jener Zeit so häufig erfolgten.

Auf diese Frage ist Droysen nicht eingegangen, vielmehr behandelt er es als selbstverständlich, dass das Gutachten, wenn eine spätere Abfassung ausgeschlossen, von einem Anhänger des Kaisers herrühren müsse. Hier klafft also in seiner Beweisführung eine Lücke, welche zu erneuter Prüfung herausfordert.

Droysen sagt (S. 385): „Der Discursus ist geschrieben, ehe die Wahl [des Erzherzogs] Leopold [zum kaiserlichen Commissar in den jülicher Landen] entschieden, nachdem der dortmunder Vertrag abgeschlossen ist, im Laufe des Monats Juni 1609".

Die Angabe des Zeitpunktes, vor welchem das Gutachten verfasst sein müsse, rechtfertigt Droysen durch den § 61 desselben, worin dem Kaiser geraten wird, den Erzherzog Maximilian oder einen der grazer Erzherzoge als Commissar nach Jülich zu senden. Dem Verfasser war mithin die am 14. Juli 1609 erfolgende Abordnung Leopolds noch unbekannt.

Den zweiten Teil seiner Behauptung stützt Droysen darauf, dass in dem Gutachten von dem dortmunder Vertrage, welcher am 9. Juni 1609 zwischen dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und dem Markgrafen Ernst

1) M. Ritter Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit, Abhandlungen der k. bayer. Akad. d. W. III Cl. XII, 20 Anmerkung.

von Brandenburg geschlossen wurde[1]), die Rede sei. Lassen wir dies gelten, so kommt es darauf an, festzustellen, wann man in Prag von dem dortmunder Vertrage Kenntnis erhielt.

Droysen bemerkt S. 383: „Was von da [vom Tode Herzog Johann Wilhelms von Jülich, der am 25. März 1609 erfolgte,] an [in Prag] geschah, kann ich aus den mir vorliegenden Berichten des venetianischen Gesandten in Prag, Marin de Cavalli, an die Signoria recht genau verfolgen." Auf der nächsten Seite bemerkt er dann: „Dass Verhandlungen zwischen den beiden Hauptprätendenten Brandenburg und Neuburg eingeleitet seien, dass Brandenburg sich bemühe di restar d'accordo col Palatino di Neuburg, wusste man in Prag bereits am 7. Juni; vier Wochen später sendet Cavalli Abschrift des dortmunder Vertrages . . . an die Signoria."

Die im ersten Satze angezogene Stelle aus einem Berichte Cavallis vom 8. [nicht 7.] Juni lautet indes vollständig: „In tanto si tengono avisi, chè l'elettor di Brandenburg si fosse con doi mille fanti et mille cavalli incaminato verso quella parte [nach den jülicher Landen] et chè di già dovesse esser entrato in quel stato, dove per l'intelligentie che vi teneva rispetto alla religione et procurando di restar d'accordo con il Palatino di Neoburg et con alcuni delli altri sperasse di far qualche progresso." [2]) Cavalli spricht also auf Gerüchte hin, welche bekanntlich durchaus unbegründet waren, lediglich von einer dem Churfürsten von Brandenburg zugeschrie-

1) Obgleich dieser bekannte Vertrag oft und stets mit dem richtigen Datum gedruckt ist und obgleich Droysen selbst erwähnt, der venetianische Gesandte habe eine Abschrift des am 31. Mai [a. St.] errichteten Vertrages nach Venedig gesendet, setzt Droysen doch den Abschluss S. 383 und 384 auf den 20. Juni, an welchem Tage die Fürsten bereits in Düsseldorf waren. Dort trafen sie damals nur eine Abrede von untergeordneter Bedeutung; s. Mörner Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 45.

2) Staatsarchiv Wien, Dispacci Veneti 42, 193 Or.

benen Absicht, sich mit Neuburg zu verständigen. Von den Verhandlungen, welche zwischen dem Markgrafen Ernst und Wolfgang Wilhelm erst Ende Mai zu Homburg begannen[1]), hat der Gesandte noch keine Ahnung. Erst am 15. Juni berichtet er, dass ein Markgraf von Brandenburg — den Namen desselben kennt er noch nicht — zu Siegen eingetroffen sei und dort eine Fürstenversammlung stattfinden solle, „per determinar, come havesse à governarsi." [2]) Dass Ernst, der am 27. Mai in Siegen eintraf, am 29. nach Homburg reiste[3]), hat Cavalli auch damals noch nicht erfahren. Am 22. meldet er dann: „L'elettor di Brandenburg trattiene tuttavia le genti che già scrisse [am 8.] à V. Ser^tà^ per entrar, quando stimerà bene nel ducato di Cleves, et in tanto trattava d'accordarsi con il palatino di Naiburg che parimente pretende quella successione, acciochè uniti insieme più facilmente possino conseguir l'intento loro." [4]) Unter dem 29. Juni berichtet er: „Nel negotio die Cleves non s'ha altra novità se non chè in diverse riduttioni s'andasse praticando tra l'elettor di Brandenburg et il Palatino di Naiburg." [5]) Erst am 6. Juli kann er melden: „Con lettere del s^r^ di Sciamberg [Hans Reichard von Schönberg] commissario di S. C. M^tà^ nel ducato di Cleves, s'ha chè l'elettor di Brandenburg et Palatino di Naiburg si fossero con l'interpositione del langravio di Hassia per quella successione insieme accordati" u. s. w.[6]) Am 13. Juli übersendet er endlich eine Abschrift des dortmunder Vertrages.[7])

1) S. Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges II, S. 282 Anm. 1, Mörner S. 43.

2) Staatsarchiv Wien, Disp. Ven. 42, 203 Or.

3) S. Briefe u. Acten II nr. 133.

4) Sta. Wien. D. V. 42, 223 Or.

5) Das. 237 Or.

6) Das. 257 Or.

7) Das. 267 Or.

Man sieht, die Berichte Cavallis gestatten allerdings, recht genau zu verfolgen, was in Prag geschah, oder vielmehr, was der Gesandte von Woche zu Woche erfuhr. Merkwürdiger Weise hat indes Droysen von den hier mitgeteilten sechs Stellen nur die erste und die letzte beachtet, obgleich er aus den Briefen vom 29. Juni und 6. Juli[1]) Mitteilungen anzieht, welche sich unmittelbar an die oben abgedruckten anschliessen. So ist es ihm denn entgangen, dass nach Cavallis Berichten, die Kunde von dem dortmunder Vertrage erst zwischen dem 29. Juni und 6. Juli nach Prag kam.

Die kaiserlichen Acten sind, wie es scheint, zu Grunde gegangen und wir können daher Cavallis Angaben nicht aus ihnen bestätigen. Indes liegt kein Grund vor, sie in Zweifel zu ziehen. Auch der in der Regel sehr gut unterrichtete Agent Wilhelm Bodenius weiss in einem Briefe vom 29. Juni an den Markgrafen von Burgau noch nichts von einer Verständigung Brandenburgs und Neuburgs.[2]) Mithin könnte das Gutachten nicht, wie Droysen will, im Laufe des Monats Juni, sondern frühestens Anfang Juli verfasst worden sein.

Wenn Droysen sich für den Juni entschied, so leitete ihn dabei wohl die Absicht, eine Schwierigkeit zu umgehen, auf welche er freilich nicht ausdrücklich hinweist. Ich meine nicht den Umstand, dass das Gutachten keinerlei Anregung zu den Mandaten, welche der Kaiser am 7. Juli erliess[3]), enthält. Das wäre allerdings schwer zu begreifen, falls man an die Urheberschaft Stralendorfs oder eines anderen kaiserlichen Rates glauben will, denn man musste sich in Prag doch sofort darüber klar sein, dass gegen den dortmunder Vertrag, welcher offen Widerstand gegen des Kaisers richterliche Entscheidung verabredete, Einsprache zu erheben sei,

1) Droysen datiert diese beiden Briefe irriger Weise vom $\frac{\text{5. Juli}}{\text{26. Juni}}$

2) Sta. Wien. Jülich, Cleve, Berg fasc. 138 Copie.

3) S. dieselben bei Martin Meyer Londorpius suppletus I, 485 fg.

und da die Ausfertigung jener Mandate nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange[1]) des kaiserlichen Hofes mindestens drei Tage erforderte, so müsste das Gutachten vor dem 4. Juli und also nicht ohne Ueberstürzung gefertigt worden sein. Ich will jedoch hierauf nicht weiter Gewicht legen und habe vielmehr das im Auge, dass das Gutachten in § 62 sagt: „Darauf müssten edictales citationes ergehen und beide parteien vorbeschieden werden."

Diese Citationen waren bereits am 24. Mai ausgefertigt worden.[2]) Droysen bemerkt nun allerdings S. 384, dass sie, wie Cavalli melde, am 8. Juni noch nicht abgesendet gewesen seien, weil der Kaiser nicht zur Unterzeichnung habe bewogen werden können. Er hat aber wieder die nächstfolgenden Nachrichten des Gesandten nicht beachtet. Am 15. Juni meldet nämlich derselbe: „È stato di già espedito l'ordine per le cose di Cleves . . . . con che si stima, chè sarà per hora preveduto alle novità ch'erano seguite et chè nella diversità grande de pretensori et interessi che vi concorrono, habbi à fermarsi ogn'altro movimento." Am 22. fährt er dann nach der oben aus diesem Berichte angeführten Stelle fort: „tutto chè di già fosse publicato l'ordine di S. M^tà^." Hiernach gingen also die Citationen schon vor dem 15. Juni ab und wurden vor dem 22. veröffentlicht, also zu einer Zeit, wo man in Prag von dem dortmunder Vertrage noch nichts wusste und nichts wissen konnte. Ueberdies ist die erste Angabe Cavallis irrig. Schon bei Meteren[3]) ist eine gegen

---

1) Diesem zufolge mussten die Mandate zuerst im geheimen Rate beschlossen, dann im Reichshofrate entworfen und schliesslich in ersterem genehmigt werden. Datiert wurden die Schriftstücke vom Tage der Ausfertigung, welche nach der Genehmigung des geheimen Rates erfolgte.

2) S. Meyer Londorp I, 479 fg.

3) Meteranus novus, Ausg. 1640, III, 216. Das Notariatsinstrument, welches die Verwahrung enthält, ist nur durch einen

den dortmunder Vertrag gerichtete Verwahrung des kaiserlichen Gesandten Hans Reichard von Schönberg gedruckt, womit dieser die Citation dem Markgrafen von Brandenburg und dem Pfalzgrafen von Neuburg zustellt. Diese Verwahrung datiert vom 11. Juni. Hatte aber Schönberg die Citation, welche ihm nach Düsseldorf nachgeschickt worden war[1]), am 11. zu Dortmund in Händen, so muss dieselbe, falls sie auch durch Curier überbracht worden wäre, spätestens Anfang Juni abgesandt worden sein.

Da nun natürlich nicht anzunehmen ist, dass Stralendorf sich der von ihm selbst am 24. Mai unterzeichneten Citation Anfang Juli nicht mehr erinnert habe oder dass dieselbe einem kaiserlichen Rate unbekannt geblieben sei, so würde unbestreitbar der Umstand, dass das Gutachten den Erlass solcher Citationen empfiehlt, Droysens ganze Beweisführung mit einem Schlage über den Haufen werfen und zu der Folgerung, dass dass Gutachten gefälscht sei, zwingen, falls wirklich, wie Droysen annimmt, in jenem vom dortmunder Vertrage die Rede wäre.

Dies ist jedoch nicht der Fall. An den von Droysen S. 383 bezeichneten Stellen heisst es § 13, Neuburg sei „contentirt", und § 43 Neuburg „acquiesciere". Unbefangene Auffassung kann diese Ausdrücke nur dahin verstehen, dass Neuburg dem Churfürsten von Brandenburg gewichen sei und gegen irgend eine Zusage auf die Besitzergreifung verzichtet habe, und dass dies wirklich ihr Sinn ist, erhellt aus der in § 43 folgenden Bemerkung: „Weil letzlich Brandenburg possessionem legitimis mediis apprehendirt, wird es billig dabei so lang manutenirt und geschützet, biss zu recht ein ander in petitorio sein jus ausgeführt hat." Ueberdies wird

Druckfehler von Freitag dem 22. Juni datiert. Dieser war nicht ein Freitag, wohl aber der 12.

1) Man wusste ja in Prag nicht voraus, dass er Anfang Juni nach Dortmund gehen werde.

in § 15 gesagt: „Da nun . . . die jülchischen Lande hiebei [bei Brandenburgs übrigem Besitz] verbleiben sollten“; in den §§ 23—25 ferner wird immer nur davon gesprochen, welchen Machtzuwachs Brandenburg durch die Erwerbung der gesammten jülicher Lande erhalten werde, und in den §§ 69—71 endlich wird die Zukunft in einer Weise erörtert, als sei nur noch zwischen Brandenburg und Sachsen über das Erbe zu entscheiden. Von dem Mitbesitz Neuburgs dagegen ist weder dort noch anderswo die Rede. Lässt sich nun denken, dass irgend Jemand in der angeführten Weise von dem dortmunder Vertrage sprechen konnte, in welchem die beiden Fürsten unter Vorbehalt der beiderseitigen Ansprüche und der etwaigen Rechte Zweibrückens und Burgaus gemeinsamen Besitz und gemeinsame Regierung verabredeten? Ganz gewiss nicht. Der Verfasser des Gutachtens hatte ohne Zweifel keine Kenntnis vom dortmunder Vertrage.

Damit wird die Annahme möglich, dass das Gutachten vor der Ausfertigung der Citationen vom 24. Mai in Prag geschrieben worden sei. Wie aber will man dann die eben angeführten Bemerkungen über Neuburg deuten? Es bleibt, meine ich, nur die Vermutung übrig, dass im Mai ein Gerücht von einem Verzichte Neuburgs an den kaiserlichen Hof gelangt sei. Diese Annahme ist allerdings äusserst unwahrscheinlich, denn es findet sich von einem solchen Gerüchte nirgends eine Spur, vor Ende Mai wurden keinerlei Verhandlungen zwischen Neuburg und Brandenburg gepflogen und noch am 4. Mai meldete Cavalli: „Il Palatino di Neoburg che pretende la successione nel ducato di Cleves, ha con una scrittura publicate le sue raggioni, aggiongendo, chè se ben le era pervenuto, chè per parte del marchese di Brandenburg fosse fatto qualche atto di possesso, non stimava, chè ciò fosse di sua volontà, poichè saria contrario alli accordi ch'havevano insieme.“ [1]) Da jedoch die angedeutete Vermutung

1) Sta. Wien, D. V. 42, 113 Or.

immerhin, um die Echtheit des Gutachtens zu retten, aufgestellt werden könnte, müssen wir uns mit diesem näher befassen.

Prüfen wir zunächst Droysens Gründe für die Urheberschaft Stralendorfs.

Als ersten bringt er S. 387 vor: „Der Discursus ist in Prag geschrieben, es heisst § 63: der Kaiser müsse beide Parteien anhero zu bekommen und Friede zu machen Fleiss anwenden. Ebenso § 69: allhier.“ Konnte und musste aber nicht auch ein Fälscher so schreiben, um den Anschein zu erwecken, dass ein kaiserlicher Rat spreche?

Weiter wendet sich dann Droysen S. 389 ein: „Wenn Stralendorf sich veranlasst sah, in der jülichschen Sache jene Denkschrift niederzuschreiben, so konnte es nur sein, um dem Geheimenrat oder dem Kaiser selbst seine Ansicht vorzutragen. Aber für diesen Kaiser Rudolf II. wäre am wenigsten eine so weitläufige und complicirte Darlegung geeignet gewesen und der Geheime Rat war, so sollte man meinen, zu genau mit der Frage und ihren einzelnen Beziehungen vertraut, zu sehr in dem Interesse der augenblicklichen Sachlage und ihrer Schwierigkeiten, als dass der Vicekanzler sich auf so weit abführende Erörterungen hätte einzulassen, die so oft von allen Seiten erwogene Sache gleichsam ab ovo zu erörtern brauchen.“

Diese Bedenken sucht Droysen „durch eine andere Reihe von Betrachtungen“ zu entkräften. Seine Betrachtungen haben jedoch die Annahme zur Voraussetzung, dass die kaiserlichen Citationen vom 24. Mai „so lange unvollzogen blieben, bis die Prätendirenden Besitz ergriffen und sich verständigt hatten“, was Droysen hier S. 390, seine S. 384 gemachten Aufstellungen ohne jede Begründung erweiternd, als feststehende Thatsache behauptet. Diese Annahme ist nun bereits oben als irrig nachgewiesen worden und wir brauchen mithin auf Droysens Betrachtungen, welche auch

sonst anfechtbar erscheinen, nicht weiter einzugehen. Dagegen muss ich seine Bedenken verstärken.

Stralendorf war, was Droysen nicht wusste, selbst Mitglied des geheimen Rates.[1]) Wie hätte er also dazu kommen sollen, dieser Körperschaft ein Gutachten einzureichen, während er seine Ansichten weit bequemer und wirksamer mündlich entwickeln konnte? Dass für Rudolf II. „eine so weitläufige und complicirte Darlegung am wenigsten geeignet gewesen" wäre, wird man noch entschiedener als Droysen betonen müssen, wenn man in Betracht zieht, dass der Kaiser seit Ende April unausgesetzt durch die bekannten bösen Händel mit den böhmischen Protestanten in Anspruch genommen war und in Folge davon an heftigen Anfällen seiner Geisteskrankheit[2]) litt, welche ihn abgeneigt machten, sich mit Geschäften zu befassen. Jene böhmischen Wirren, welche bis zum 24. Mai, wo der Kaiser den Landtag berief, fort und fort einen Aufruhr in Aussicht stellten, liessen anderseits wohl auch den Ministern nicht Musse und Lust, sich über sonstige Fragen in weitläufigen Discursen zu ergehen. Stralendorf insbesondere aber hatte sich schon 1606 gegen die Uebernahme des Reichsvicekanzleramtes wegen seines hohen Alters und seiner Kurzsichtigkeit gesträubt und dieselbe davon abhängig gemacht, dass ihm der Reichshofratssecretär Andreas Hannewald und der Geheimsecretär Johann Barvitius als Beistände zugeordnet würden.[3]) Bald hatte sich denn auch die Unzulänglichkeit seiner Kräfte, welche eine ausserordentliche Verschleppung der Geschäfte nach sich zog, ge-

---

1) S. Briefe und Acten V, 818 Anm. 2.

2) Vgl. Gindely Rudolf II, 1, 330 fg. Ueber Rudolfs Krankheit im Allgemeinen vgl. Stieve Die Verhandlungen über die Nachfolge Kaiser Rudolfs II. in den Abhdl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. III Cl. XV und Briefe und Acten IV und V, Register s. v.

3) Briefe und Acten V, 818 Anm. 2.

zeigt.[1]) Der alte Herr ersparte sich also gewiss eine Arbeit, welche nicht unumgänglich notwendig war. Und wollte man auch all diese Umstände übersehen, wie wäre die Art, in welcher das Gutachten die jülicher Frage behandelt, mit der Urheberschaft Stralendorfs zu vereinbaren? Droysen versucht nicht, dies von ihm selbst angeregte Bedenken zu beseitigen, und in der That ist es, glaube ich, nicht zu lösen. Seit beinahe zwanzig Jahren, seit Herzog Johann Wilhelm am 1. Januar 1590 wahnsinnig geworden[2]), beschäftigte man sich in Prag mit der jülicher Frage eingehender und eifriger als mit irgend einer anderen Reichsangelegenheit und suchte zu verhindern, dass das Erbe in protestantische Hände fiele. Und da sollte der Geheimrat und Reichsvicekanzler Stralendorf die Sache wie eine völlig neue behandelt und sich im § 1 als Zweck gesetzt haben, zu zeigen: „wie hoch und gross nicht dem hochstgeehrten hauss Oesterreich allein, sondern auch dem ganzen religionswerk an rechter Verfassung des jülchischen regiments gelegen?“ Das ist doch nicht annehmbar und man wird also Droysens Bedenken durchschlagendes Gewicht beimessen müssen.

Doch hören wir seine weiteren Gründe!

„Man wird“, sagt Droysen S. 391, „nicht in Abrede stellen, dass der in dem Discurs entwickelte Vorschlag, die Parteien zugleich mit Gebietsaustausch und Entschädigungen von der Rechtsbasis hinwegzulocken und zugleich mit der

1) Bericht Cavallis vom 10. September 1607: „In questo mentre il s^r vicecancelliere Strolendorf, ancorchè non habbi longamente versato in quella carica et per l'età grave non possi reger tanto peso, va però suplendo al meglio chè si può nelli affari che corrono, sino chè sii fatta altra dechiaratione, da che ne segue oltre li altri impedimenti ritardamento grandissimo in tutti li negotii importanti.“ Sta. Wien. D. V. 39, 10 Or.

2) Vgl. Stieve Zur Geschichte der Herzogin Jakobe von Jülich in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XIII, 20.

Einleitung reichsrechtlichen Verfahrens zu bedrohen, einen gewandten und kühnen Staatsmann erkennen lässt." Man könnte das, meine ich, doch wohl in Abrede stellen. Aber lassen wir es auch gelten, so bleibt doch die Frage, ob denn Stralendorf ein kühner Staatsmann war? Obwohl mir ein unendlich reicheres Material zu Gebote steht als Droysen, vermag ich die Frage nicht zu beantworten, denn die Zeugnisse über seine Persönlichkeit und Thätigkeit reichen dazu nicht aus. Und vor allem, gab es denn nicht auch an anderen Höfen kühne und gewandte Staatsmänner, welche beim Kaiser die Absicht, den angedeuteten Weg einzuschlagen, voraussetzen konnten? Stets hatte der Kaiser die Entscheidung über die Bestellung des Regiments in den jülicher Landen und über die Erbfrage für sich in Anspruch genommen und stets hatten die Protestanten geargwöhnt, er wolle die Lande seinem Hause oder Spanien zuwenden. Was lag also näher als jene Vermutungen?

Ebensowenig stichhaltig erscheint mir der letzte Grund, welchen Droysen für die Urheberschaft Stralendorfs geltend macht. „Wenn es", bemerkt er S. 391, „in dem Discurs § 56 heisst: durch das Haus Brandenburg sei Preussen dem Reich abgerissen worden und der Churfürst habe jetzt den Gewinn davon, „wie aber ksl. M^t damit content ist, weiss er sehr wohl"; — wenn es ebenda weiter heisst: „darum hat er und seine Vorfahren in ksl. Ausschreiben niemals den Titel von Preussen erlangen können, wird ihn auch nie erhalten; man hat Preussen also nicht verschmerzt, wie Brandenburg vermeint; der Churfürst hat seine Churbelehnung noch nicht, er hat sich vorzusehen, dass er nicht nach anderen Gütern strebe und die seinigen darüber verliere"; — ja wenn es § 58 heisst: „wir haben von den sächsischen Abgesandten verstanden, wie der Churfürst zu diesen Landen auch gern einigen Anspruch nehmen wollte" — so dünkt mich sind das Aeusserungen, wie sie nur Jemand machen konnte, der

in hoher amtlicher Stellung stand und mit Zuversicht aussprechen durfte, wohin die kaiserliche Willensmeinung gehe." Die Bemerkungen über Preussen enthalten jedoch nichts, was nicht jeder im Reich wusste oder erfinden konnte, und die über Sachsen beweisen vielmehr schlagend, dass der Discurs nicht von Stralendorf herrühren kann.

Der Discurs redet in § 58 von einem Anspruch Sachsens auf die gesammten jülicher Lande, während man in Dresden damals nur auf Jülich, Berg und Ravensberg Anspruch zu besitzen glaubte und erhob.[1]) Als Grundlage der sächsischen Forderung bezeichnet ferner der Discurs „die anwartung", welche Kaiser Friedrich „ungefähr vor 140 jaren und darüber" dem Herzog Albrecht von Sachsen verliehen habe. Das fragliche Privileg aber war nicht vor 1469 sondern erst 1483 erteilt worden. Sodann meint der Discurs: „Entweder ist die ksl. Begnadigung so zu verstehen, wenn Gülch zugleich in mennlichen und weiblichen Geschlecht und Stammen abgehen werde . . . . oder" u. s. w. Er weiss also nichts von dem 1486 durch König Maximilian I. dem Churfürsten Ernst und dem Herzog Albrecht von Sachsen verliehenen Privileg, welches beiden sächsischen Linien den „Anfall" der jülicher Lande nach dem Abgange rechter männlicher Leibes- und Lehenserben zusicherte. Ebenso wenig kennt er die Bestätigung der beiden Privilegien, welche 1495 durch Maximilian I. erfolgte. Alle diese Urkunden aber waren dem kaiserlichen Hofe schon 1604 mitgeteilt worden und Stralendorf, welcher im Juni 1603 in kaiserliche Dienste getreten war, weil Rudolf ihn zum Reichsvicekanzler machen wollte[2]), müsste von denselben sofort Kenntnis erhalten haben oder er hätte doch auf sie aufmerksam werden müssen, wenn er die sächsi-

---

1) Die Belege für diese und die folgenden Angaben über Sachsens Stellung in der Erbfolgefrage bietet die oben S. 438 Anm. 1 erwähnte Schrift von Ritter.

2) Briefe und Acten V, 818 Anm. 2.

schen Ansprüche einer so eingehenden Erörterung unterzog, wie sie unser Gutachten enthält. Vor allem endlich musste Stralendorf wissen, dass der Churfürst von Sachsen in den Jahren 1604—5 und noch 1607, als Stralendorf schon Reichsvicekanzler war, dem Kaiser die Abtretung seiner Ansprüche angeboten hatte, und er musste das erwähnen, wenn er in § 66 Vorschläge zur Abfindung Sachsens machte. Das Gutachten dagegen gedenkt jenes Anerbietens mit keinem Worte und während Sachsen 1607 auf ein schlesisches Fürstentum [Jägerndorf?] hingewiesen hatte, wofür es sein Anrecht dem Kaiser überlassen wolle, spricht der Discurs von der Oberlausitz oder den sogenannten Sechsstädten derselben.

Man sieht also, die Gründe, welche Droysen für Stralendorfs Urheberschaft aufstellt, lassen teils dieselbe höchstens als möglich erscheinen, teils beruhen sie auf irriger Voraussetzung, teils sprechen sie wie die von Droysen selbst angeregten Bedenken entschieden gegen seine Annahme.

Zum Ueberfluss sind aber auch Aeusserungen Stralendorfs überliefert, welche mit dem Discurs nicht vereinbar sind. Dieser bezeichnet in § 41 fg. das Recht Churbrandenburgs auf die jülicher Lande in den stärksten Ausdrücken als unanfechtbar und sucht es als solches darzulegen. Dagegen meldet der neuburger Agent zu Prag, Jeremias Pistorius, in einem schon 1735 gedruckten Berichte an Pfalzgraf Philipp Ludwig vom 11. Juli 1609, Stralendorf habe ihm nach Ueberreichung eines Schreibens, worin Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und Markgraf Ernst dem Kaiser den Abschluss des dortmunder Vertrages anzeigten, gesagt: „Zudeme habe Brandenburg allda ganz und gar kein jus; nehme ihn wunder, was E. fl. Gn. geliebter herr sohn gedacht, dass er soviel nachgeben. . . . . Wann der verstorbene herzog zu Gülich etc. id est dux Joannes Wilhelmus, ein tochter gehabt, so hätte solche nicht erben können, zu geschweigen der schwester tochter; er hab oft mit E. fl. Gn. geliebtem herrn sohn

desswegen conferiert; I. fl. Gn. haben gar unrecht gethan, dass dieselbe Brandenburg zugelassen."[1]) Stralendorf selbst ferner schrieb am 5. September 1609 dem Churfürsten von Mainz: „Der Churfürst von Sachsen, so ungleich besser [d. h. da vorher von keinem anderen Ansprecher die Rede ist, das beste] recht zu den güligschen landen zu haben vermeint wird, hat sich neben andern der ksl. commission und erkanntnuss alhier submittirt, Brandenburg und Pfalz aber beharren noch in ihrem fürnemmen" und haben Gesandte hieher geschickt, „ist aber noch keiner bei mir gewesen noch mir etwas von ihnen zugestellt worden. Was bei und durch andere praktisieret wird, das lass ich an seinem orte beruehen und einem jeden das seine verantworten, bei mir wird man gewisslich wider die religion und justiz nichts mit meinem wissen und willen erhalten."[2])

Dass Stralendorf Wolfgang Wilhelm gegenüber, als derselbe i. J. 1605 der jülicher Frage halber zu Prag weilte[3]), wirklich das Erbrecht der Töchter und insbesondere das einer Schwestertochter, also den Anspruch Brandenburgs entschieden bestritten hatte, lässt sich nicht in Zweifel ziehen, denn die Unwahrheit seiner dem Pistorius gemachten Angabe hätte auf dessen Bericht hin ja sofort festgestellt werden können. Wollte man nun auch — was doch sehr gezwungen und unwahrscheinlich wäre — annehmen, dass er mit seinen dem Agenten am 9. Juli 1609 geäusserten Bemerkungen lediglich bezweckt habe, Neuburg gegen Brandenburg zu ver-

---

1) Christoph Dithmar Solida Defensio succinctae deductionis jurium successionis Ser. domui ac stirpi Palatinae Neoburgico-Solisbacensi in ducatus Juliae . . . . . competentium, u. s. w. 1735, Beilage 6.

2) Churmainzer Archiv zu Wien, Juliacensia I, 214 Or.

3) S. Stieve Actenstücke und Regesten zur Geschichte der jülicher Lande, in der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins XVI, 38.

hetzen, so ist doch die gleiche Absicht bei jenen früheren Aeusserungen nicht vorauszusetzen, da Neuburg 1605 ohnehin Brandenburg zu verdrängen trachtete und in gespanntem Verhältnisse zu demselben stand. Ebenso ist kein Grund abzusehen, weshalb der Reichsvicekanzler den Churfürsten von Mainz über seine wahre Meinung getäuscht haben sollte; die Bemerkungen aber, welche er in dem an diesen gerichteten Schreiben über Brandenburg und Neuburg macht, zeigen wieder unzweifelhaft an, dass er die Ansprüche jener für unberechtigt hält. Ist es nun denkbar, dass er im Mai 1609 Brandenburgs Recht für unanfechtbar erklärt haben sollte? Zu beachten ist überdies, dass, wenn Stralendorf sagt: es wird vermeint, Sachsen habe das beste Recht, die Vermutung nahe liegt, er habe bezüglich der sächsischen Ansprüche eine eigene und selbstgebildete Ueberzeugung, wie sie der Verfasser unseres Gutachtens kundgibt, noch nicht besessen.[1])

Die ältesten Handschriften, welche bekannt sind[2]), geben einen Verfasser des Gutachtens nicht an. Wenn später Stralendorfs Name mit demselben verknüpft wurde, so hat das seinen Grund vermutlich nur darin, dass man, um die Bedeutung des Schriftstückes zu steigern, für dasselbe einen bestimmten Vater unter den hervorragenden kaiserlichen Räten suchte. Da war es ganz natürlich, dass man an den Reichsvicekanzler dachte, welcher am kaiserlichen Hofe in der Regel die das Reich betreffenden Geschäfte leitete. Zuerst wurde in einer Handschrift, welche Droysen vor das Jahr 1620 setzt, auf Hans Ludwig von Ulm, den Nachfolger Stralendorfs hingewiesen, wobei wohl nicht daran gedacht wurde, dass dieser

---

1) Auf die Vermutung, die Droysen S. 391 fg. hinwirft, dass in einem Schreiben des Chf. von Brandenburg vom 6. November 1609 auf unser Gutachten hingewiesen werde, glaube ich nicht eingehen zu müssen, da Droysen selbst „die Andeutungen nicht bestimmt genug" findet, „um unseren Discursus darin wieder zu erkennen."

2) S. darüber Droysen S. 371 fg.

1609 bereits seit Jahren Reichshofrat war[1]) und als solcher den Discurs verfasst haben könne, sondern einfach übersehen wurde, dass damals das Vicekanzleramt durch Stralendorf verwaltet wurde. Geschichtlich besser Unterrichtete nannten dann später Stralendorf. Mit den Verhältnissen am kaiserlichen Hofe vertraute Zeitgenossen würden dagegen eher auf Andreas Hannewald geraten haben, welcher in den Reichsangelegenheiten weit thätiger und einflussreicher war als Stralendorf[2]) und wie früher[3]) so auch wohl noch 1609 die jülicher Sache bearbeitete. Da aber auch er im geheimen Rate sass und in den böhmischen Wirren lebhafte Thätigkeit entwickelte, erheben sich gegen diese Vermutung sofort die oben gegen Stralendorfs Urheberschaft geäusserten Bedenken.

Für den Versuch, eine bestimmte Persönlichkeit als Verfasser unseres Gutachtens nachzuweisen, fehlt jeder Anhaltspunkt. Prüfen wir also dessen Inhalt lediglich auf die Frage hin, ob es von irgend einem kaiserlichen Rate oder überhaupt von einem kaiserlich gesinnten Katholiken, der sich in Prag aufhielt, herrühren könne.

Wenn ich gegen die Urheberschaft Stralendorfs oben geltend machte, dass das Gutachten die jülicher Frage wie eine ihrer Bedeutung nach noch gar nicht erörterte behandelt und dass es vollständige Unkenntnis der Ansprüche Sachsens und des von diesem wiederholt gemachten Tauschanerbietens verrate, so sprechen diese Gründe selbstverständlich ebenso gegen die Annahme, dass das Gutachten von einem anderen in die kaiserliche Politik eingeweihten Manne

---

1) S. Briefe und Acten V, Register s. v.

2) Vgl. a. a. O. IV und V Register s. v. und Stieve Ursprung des dreissigjährigen Krieges I.

3) S. Ritter in der oben S. 438 Anm. 1 angeführten Schrift S. 16. Vgl. Droysen S. 383.

herrühre.[1]) Dazu kommt, dass von den vor Johann Wilhelms Tode in der jülicher Angelegenheit getroffenen Massnahmen des Kaisers, von den damals erfolgten, wiederholten Abweisungen der Interessenten und ihrer Freunde, von der nach des Herzogs Ableben geschehenen Beauftragung dreier Commissare und von den diesen erteilten Befehlen mit keinem Worte die Rede ist, dass die Ansprüche des Herzogs von Nevers und diejenigen, welche Erzherzog Albrecht auf bedeutende, von Burgund zu Lehen gehende Teile erheben konnte, nicht erwähnt werden, obgleich der Reichshofrat im August 1608 bezüglich der Ansprüche Nevers' und Albrechts erklärt hatte, sie seien „nicht die schlechtesten"[2]), und dass in keiner Weise in Betracht gezogen wird, wie weit man auf die Liga rechnen dürfe und welche Hülfe Spanien von Burgund aus dem Kaiser leisten könne, während doch der eben geschlossene niederländische Stillstand jenem freie Hand zu anderen Unternehmungen zu geben schien. Auch ist nicht darauf hingewiesen, wie nachteilig der Verlust einer katholischen Stimme auf den Reichs- und Deputationstagen dem Kaiser sein müsse. Von all dem hätte ein kaiserlicher Rat unbedingt reden müssen und auch ein anderer Katholik hätte wenigstens einige dieser Punkte nicht unberührt lassen können.

Gehen wir sodann zu dem, was in dem Gutachten gesagt wird, über, so finden wir in den §§ 2—8 zunächst einen Bericht über die Entwicklung der Reichsverhältnisse seit der Kirchenspaltung, dessen Gedankengang folgender ist: Luthers Ketzerei hat unter den Reichsständen so viele An-

---

1) Dass Sachsens Tauschantrag auch dem Reichshofrate bekannt war, zeigt das Gutachten desselben vom August 1608 bei Ritter a. a. O. 20 Anm. 1.

2) In dem oben erwähnten Gutachten bei Ritter. Von Nevers war im Mai nach Berichten Cavallis ein Gesandter in Prag; um so weniger konnte also ein kaiserlicher Rat auf ihn vergessen.

hänger gefunden, dass man ihnen allerhand Präjudicierliches einräumen musste und es wäre gewiss noch ärger geworden, wenn Gott nicht dem Hause Oesterreich eine Macht verliehen hätte, welche auch die stärksten Feinde scheuen mussten. Viele von den ketzerischen Fürsten sind sehr ansehnlich geworden, keiner aber gelangte zu solcher Macht, dass die katholischen Mächte Anlass gehabt hätten, sich davor zu entsetzen oder „etwas besorglichs zu befahren." Das haben die Ketzer wohl erkannt und deshalb stets gewünscht, dass einer von ihnen in den Stand gelange, den Katholiken Einhalt thun und dem Hause Oesterreich den Kopf bieten zu können. Je mehr sie aber nach diesem Ziele trachteten, desto mehr entfernten sie sich davon. Des Churfürsten August von Sachsen Macht war freilich gross, aber er zog es vor, sich die Gunst Oesterreichs und der Katholiken zu bewahren, und so hatten diese nicht nötig, „ihn einzúhalten." Sein Sohn Christian hat sich mehr „in seinem Sinne hoch erhoben", als dass er Grosses hätte unternehmen können; doch hätten allerdings die Katholiken wohl gegen ihn einschreiten müssen, wenn er nicht rasch gestorben wäre. In der Folge liess des Administrators von Sachsen Friedensliebe und die sichtbare Abnahme der sächsischen Macht erkennen, dass dort die Absicht der Ketzer nicht zu verwirklichen sei. Da hat sich „bei dem andern Churhause Brandenburg eine sothane unvermutliche veränderung schleunig begeben, das nunmehr es sich fast ansehen lässt, als sollten die lutherischen dadurch fast mehr können behaupten, als sie vor dem verhoffen mögen."

Entspricht nun diese Darstellung den Anschauungen der Katholiken jener Zeit? Keineswegs. Weit entfernt, sich den Protestanten überlegen zu fühlen, waren sie von beständig wachsender Sorge vor deren, wie sie meinten, auf die Beraubung und Vernichtung ihrer Kirche und die Zertrümmerung des Reiches gerichteten Praktiken erfüllt. Man

mit ihm zu verständigen und sich seine Unterstützung für ihre Absichten zu sichern.[1]) Landgraf Moriz von Hessen erklärte bei den dortmunder Verhandlungen wiederholt, dass die Union „das Fundament der jülicher Sache sei.[2]) Sollte man nun am kaiserlichen Hofe nicht ebenfalls gemeint haben, dass Churpfalz und die Union für die jülicher Sache von Gewicht seien und in derselben wie in jeder anderen Reichsangelegenheit gegen den Kaiser Partei ergreifen würden? Eben im Mai fand eine Tagfahrt der Union zu Schwäbisch-Hall statt. Dieselbe lehnte allerdings eine bewaffnete Unterstützung Neuburgs ab; dies wusste man aber doch in Prag noch nicht. Dass dann nach dem Erscheinen des Erzherzogs Leopold in Jülich Churpfalz und die Union sich entschieden, für die Possidierenden die Waffen zu ergreifen, dass sie ihnen den Beistand der auswärtigen Mächte vermittelten und dass sie selbst ein Heer ins Feld stellten, welches den Erzherzog vertreiben half, ist allbekannt. Wie sollte also irgend ein gleichzeitiger, in vorzüglichem Masse unterrichteter Staatsmann haben wissen oder auch nur meinen können, dass Churpfalz und die Union für die jülicher Frage nicht von Gewicht seien?

Obendrein handelt es sich aber auch in der Einleitung unseres Gutachtens gar nicht um die jülicher Frage, sondern um die allgemeine Entwickelung der Reichsverhältnisse vor 1609 und da hätte ein Katholik statt von Chursachsen unbedingt von den Calvinisten, von Churpfalz und von der Union reden müssen.

Zwingt nun hier das Schweigen des Discurses seine Echtheit zu läugnen, so erwecken in den §§ 9—25 seine Mitteilungen Verdacht. Ich erwähne nur nebenbei, dass auch ein Gegner des Hauses Brandenburg, welcher in feind-

---

1) A. a. O. n. 134, 137, 139.
2) A. a. O. n. 137.

seliger Absicht eine übertriebene Vorstellung von seiner Macht hätte erwecken wollen, dies schwerlich in einer so masslosen, mitunter ans Lächerliche streifenden Weise gethan haben würde, wie es hier geschieht; dass derselbe schwerlich von den „sonderbaren grossen Diensten gegen das Reich und das Haus Oesterreich", welche Churfürst Joachim II. und Markgraf Hans von Küstrin zu erweisen bemüht gewesen seien, gesprochen haben würde und dass er des strassburger Bistumshandels schwerlich so milde gedacht hätte wie der Discurs in § 20. Weit bedenklicher ist die ausserordentlich genaue Kenntnis der brandenburgischen Geschichte und Lande, welche der Verfasser entwickelt und zwar unnötiger Weise, da für seinen Zweck allgemeine Umrisse vollständig genügt hätten.

Die deutschen Staatsmänner des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts zeigen wie ausser einzelnen Gelehrten alle ihre Landsleute ungemeine Unwissenheit in Bezug auf Alles, was über den Bezirk ihrer unmittelbaren Anschauung und Thätigkeit hinausliegt.[1]) Die Unzulänglichkeit der Verkehrs- und Lernmittel macht das begreiflich, wenngleich die Proben jener Unwissenheit uns bisweilen über das Mass des Möglichen hinauszugehen scheinen. Unser Verfasser aber weiss nun im § 9 alle die Landteile aufzuzählen, welche seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts zur Mark gekommen waren, und er weiss, dass im 15. Jahrhundert, die Aemter der Neumark fast sämmtlich dem deutschen Orden verpfändet und die brandenburgischen Lande „fast öde und wüste" waren. Im § 11 berichtet er, dass Churfürst Joachim II. und Markgraf Hans durch ihre dem Reich und dem Hause Osterreich erwiesenen Dienste „die nutzbare bier- und mahlsteuern" be-

1) S. Stieve Churfürst Maximilian I. von Bayern, Akad. Festrede v. 29. Juli 1882, S. 20 fg. und vgl. ausser den dort Anm. 37 angeführten Beispielen die in „Briefe u. Acten V, Register, Deutschland, Politische Unwissenheit", erwähnten.

kommen hätten. In § 13 [und nochmals in § 23] erwähnt er, dass dem Churfürsten Johann Siegmund „des Herrn Meisters zu Sonnenburg lande“ zugefallen seien, während dieser erst am 5. Mai 1609 gestorben war.[1]) In § 21 endlich erzählt er, dass Churfürst Johann Georg „die vestung Driesen fast ehe erbauet, proviantiret und aufs stattlichste versehen, als man darvon zeitung uberkommen“, Einzelnheiten, die, wie Droysen S. 377 bemerkt, richtig sind, aber sogar dem gleichzeitigen brandenburgischen Geschichtsschreiber Nicolaus Leuthinger unbekannt waren; ja er sagt, dass „man sich, die Elbe, Oder, Spree und Havel als vortreffliche, schiffreiche wasser mit sothanen expensen in einander zu bringen, unterstanden, das es fast mit worten nicht zu erreichen, ja dessen schwerlich ein exempel zu finden ist, dardurch beide die Ost- und Westsee als eine Kette an einander gehänget worden und also Preussen und Mark wie auch Gülch auf allen Fall eines dem andern die hand reichen könnte.“

Diese letzte Bemerkung hat Droysen selbst Bedenken erregt. Er berichtet S. 377 fg., dass weder Leuthinger, der bis 1612 lebte, noch die gleichzeitigen Landesbeschreibungen und Karten der Mark einen Canal zwischen Spree und Oder kennen; dass der im Discurs gemeinte „neue oder Kaisergraben“ von König Ferdinand 1548 angeregt und der Bau desselben von diesem durch Vertrag vom 1. Juli 1558 übernommen wurde; dass später Kaiser Maximilian II. auf dessen Vollendung drang; dass 1585 eine churbrandenburgische

---

1) Droysen S. 382 nach Winterfeld Geschichte des Johanniterordens p. 726. Ich vermag nicht festzustellen, ob das Datum nach altem oder neuem Kalender angegeben ist. Wenn Ersteres der Fall, so hätten wir hier einen neuen Grund gegen die Echtheit des Discurses, denn von dem am 15. Mai n. St. erfolgten Tode dürfte man in Prag vor dem Entwurf der Citationen vom 24. Mai schwerlich Kenntnis gehabt haben.

Commission den „vor etlichen Jahren gemachten“ Graben unvollendet fand; dass keine „bestimmte“ Nachricht von einem unmittelbaren Schiffverkehr aus der Spree in die Oder vorliegt; dass die Acten über den Canal eine Lücke vom Jahre 1585 bis 1648, wo der grosse Churfürst den Plan wieder aufnahm, zeigen und dass jener in einem Schreiben an den Kaiser ausdrücklich sagt, dass eine schiffbare Verbindung nicht hergestellt worden sei. Droysen stellt darauf die Frage: „Soll man schliessen, dass, da der Canal ja nicht fertig geworden, der Discursus unächt sein müsse, oder muss man die Thatsache, die das Schreiben des grossen Churfürsten angibt, für unrichtig halten, weil der Discursus das Gegenteil angibt?“ Und er antwortet: „In dieser peinlichen Alternative boten die Memoiren des Cardinal Richelieu Aushülfe.“ Dort heisst es nämlich, der Dänenkönig habe sich 1626 hinter Elbe und Oder zurückgezogen, „où il se pouvoit facilement fortifier et en empêcher le passage tant pour l'assiette de ces lieux-là marécageux qui rendent l'accès des rivières presque impossible, que pour la conjonction qui a été faite il-y-a longtemps de ces rivières p a r u n t r è s l a r g e c a n a l.“ Daraus folgert nun Droysen: „Die Angabe des Cardinals beweist nicht ohne Weiteres, dass der Canal fertig und schiffbar war, aber sie beweist, dass ein Schriftstück, das sich so darüber äussert wie der Discursus, um solcher Aeusserung willen nicht unächt sei.“

Ich verstehe diesen Schluss nicht, denn, wenn der Discurs, wie Droysen S. 380 sagt, eine schiffbare Verbindung „mit bestimmten Worten behauptet“, das Schreiben des grossen Churfürsten aber ebenso bestimmt berichtet, dass der Graben nicht vollendet worden sei, so ist doch zwischen diesen beiden Angaben eben einmal keine Vereinigung möglich. Beweist ferner die Stelle der Memoiren „nicht ohne Weiteres“ die Schiffbarkeit des Grabens, so kann sie doch, bis dieses „Weitere“ beigebracht wird, auch die „bestimmte Behaup-

tung“ des Gutachtens nicht gegenüber dem churfürstlichen Schreiben, welches durch den Commissionsbericht von 1585 gestützt wird, rechtfertigen. Ich meine aber, dass sie überhaupt gar nichts „beweist“. Sie spricht von einer Verbindung zwischen Oder und Elbe. Das ist ungenau, da der Graben die Spree und ein Nebenflüsschen der Oder verbinden sollte. Kann sie nun nicht ebenso ungenau in ihrer Angabe sein, dass die Verbindung vorhanden gewesen? Für Richelieu handelte es sich ja gar nicht um den Graben an und für sich, sondern nur um das einem Heere sich entgegenstellende Hindernis, welches natürlich ein den Flüssen nahe geführter, im Laufe von etwa sechzig Jahren durch Regen und Grundwasser gefüllter und verschlammter Graben ebensogut bot wie ein ganz vollendeter. Wozu sollte also der Cardinal, der nicht auf eigenen Augenschein hin schrieb, sich einer peinlichen Genauigkeit befleissigen?

Wir werden daher daran festhalten müssen, dass der Graben nicht fertig und schiffbar war. Das Gegenteil behauptet denn auch unser Gutachten nicht. Das „sich unterstanden“ desselben kann, wie Droysen selbst bemerkt hat, nach dem Sprachgebrauche jener Zeit auch lediglich bedeuten „versucht“ oder „begonnen“, und dass es wirklich so gemeint ist, beweist eine von Droysen nicht beachtete Stelle in § 22. Dort heisst es nämlich: „weiter zu geschweigen, das es an der ausfart der schiffe diesen landen allein nicht mangelt, sondern die herrlichen Flüsse darzu trefflich dienen, ja so das vorige werk hierzu kommt, um soviel mehr das befördern können.“ Die hervorgehobenen Worte können sich nur auf den im vorausgehenden Paragraphen erwähnten Graben beziehen. Das Gutachten widerspricht also nicht, wie Droysen meint, dem Schreiben des grossen Churfürsten, sondern es stimmt mit demselben überein.

Lag nun der Graben dem Commissionsbericht von 1585 gemäss seit mehr als fünfundzwanzig Jahren unvollendet und

war er nie schiffbar geworden, so erhebt sich die Frage, wie sollte ein Nichtmärker von ihm gewusst haben, während nicht einmal Leuthinger, die Landbeschreibungen und die Karten ihn kennen? Entsprechende Fragen drängen sich bezüglich der anderen, oben hervorgehobenen Einzelheiten auf. Um sie zu lösen, müsste man annehmen, dass der Verfasser des Gutachtens jene Einzelheiten sämmtlich durch Zufall kennen gelernt oder dass er eigens eindringende und zwar zum Teil archivalische Studien über Brandenburg gemacht hätte. Dass jedoch die eine Vermutung so wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat wie die andere, liegt auf der Hand. Und würde denn ein Anhänger Oesterreichs den von Mitgliedern dieses Hauses angeregten, begonnenen und betriebenen Kaisergraben als ein Werk der Brandenburger, welche gar nicht dabei mitgewirkt hatten, preisen? Diesem Bedenken könnte man nur abhelfen, wenn man annähme, der sonst so ungemein gut unterrichtete Verfasser habe die Entstehungsgeschichte des Grabens nicht gekannt.

Höchst befremdlich ist in dem Brandenburg betreffenden Abschnitte auch die Bemerkung des § 25: „das der jetzige churfürst seiner religion wegen noch wenig erclerung gethan und also beide die Lutherischen und Zwinglianer sich obligat gemacht.“ Es ist schwer zu glauben, dass man es in katholischen Kreisen beachtet hatte, dass Johann Siegmund sich über seine Stellung zum Luthertum und Calvinismus noch nicht erklärt hatte, und noch weniger wahrscheinlich ist es, dass ein Katholik diese Thatsache, so, wie es hier geschieht, verwertet haben würde, denn bei der Schroffheit der Glaubensgegensätze lag die Folgerung näher, dass der Churfürst sich durch seine Haltung beide Parteien oder mindestens die Lutheraner verfeinden werde.

Weitere Bedenken gegen die Echtheit unseres Gutachtens erregt sodann die in den §§ 27 bis 40 gegebene Auseinandersetzung über die Lage des Hauses Oesterreich.

Ein Rat oder Anhänger des Kaisers würde sich doch gescheut haben, in § 27 zu sagen: „Und ist kein zweifel, das dieses Haus leichtlich bei diesem zustand fallen und hinfüro die zu fürchten und denen zu dienen könnte gezwungen werden, so ihm bishero zu dienen eine ehre geachtet und solches höchlichen fürchten müssen." Er würde auch schwerlich in § 28 bemerkt haben, dass die Häuser Leuchtenberg und Baiern „gleichsam an einem seidenfaden hangen und in der ketzer hende leichtlich kommen mochten." Auf Baiern besassen allerdings, falls das dort regierende Haus ausstarb, protestantische Fürsten Erbansprüche, bei Leuchtenberg aber war dies nicht der Fall und vor allem stand das Aussterben dieser Häuser doch nicht in so naher Aussicht, dass ein Katholik hier daran hätte denken können, denn, wenn auch Herzog Maximilian von Baiern keine Kinder besass, so war er doch noch jung und gesund und hatte zwei Brüder, welche den Stamm fortpflanzen konnten[1]), und der regierende Landgraf von Leuchtenberg hatte einen Sohn und zwei Enkel[2]), denen bei der Jugend der Eltern noch mehrere folgen konnten. Der Verfasser zeigt also hier übertriebene Besorgnis.

Hingegen spricht er von den böhmischen Unruhen weit gleichgültiger, als es ein Augenzeuge derselben thun könnte. In § 29 bemerkt er nämlich nur, durch die Ketzer seien Böhmen und Schlesien „in äusserste unordnung kommen",

1) Droysen S. 376 spricht von drei Brüdern, von welchen zwei im geistlichen Stande gewesen. Er übersieht, dass Cardinal Philipp schon 1598 starb. Coadjutor Ferdinand hatte die Priesterweihe nicht empfangen, konnte im Notfall also auch heiraten.

2) Droysen sagt freilich S. 376: „Es lebte in der That damals nur noch Ein Landgraf von Leuchtenberg, Maximilian Adam, der 1609 Präsident des kaiserlichen Geheimrates war." Er verwechselt hier jedoch den Landgrafen Georg Ludwig, welcher das bezeichnete Amt innehatte, mit seinem damals zweijährigen Enkel, mit welchem die Familie 1646 wirklich ausstarb.

und in § 34, wo er davon spricht, dass in Ungarn und Oesterreich leicht ein Aufstand erregt werden könne, erwähnt er Böhmen nicht einmal. Dafür hebt er aber wieder in § 29 hervor: „Der grosser teil des Niederlands hat sich ihrer gebürenden herrschaft entzogen, der ander teil hat nicht allein äusserstes verderben durch sie erlitten, sondern es reisset auch bei ihnen je lenger je mehr die seuche [der Ketzerei] ein.“ Letztere, unbegründete Angabe würde ein Katholik gewiss nicht erfunden haben.

Zu den Feinden des Hauses Oesterreich ferner, wie es § 31 geschieht, auch Jakob I. von England und den dem Kaiser durch Verwandtschaft und Glauben verbundenen König von Polen zu zählen und von Absichten des Letzteren auf Schlesien zu sprechen, hätte einem Katholiken ebenfalls wohl nicht einfallen können. Und sollte wohl ein solcher in § 34 und 35 gerühmt haben, dass Polen dem Hause Brandenburg wegen der preussischen Lehenschaft so sehr gewogen sei und dass die dortigen Protestanten demselben „gleichsam als leibeigen verkauft und verbündlich gemacht“ seien, wenn er in § 47 wusste, dass die Polen die in Preussen im Schwang gehende Meuterei schürten und so das Land in ihre eigne Hand zu bringen hofften?

Ebenso ist nicht anzunehmen, dass ein Katholik sich durch die für Brandenburg so ungünstig verlaufene strassburger Bistumsfehde sollte veranlasst gefühlt haben, in § 40 zu behaupten: „Die Schweizer stehen ihm gleichsam zum gebott, wie der strassburger krieg es gegeben“, zumal die protestantischen Kantone als solche jede Hülfe verweigert hatten und ihre Insassen nicht dem Markgrafen Johann Georg, sondern der Stadt Strassburg gedient hatten.[1])

Endlich ist nicht abzusehen, wie ein Anhänger des Kaisers darauf verfallen sein sollte, zu bemerken: „Die

---

1) Briefe und Acten IV, 60.

Anseestädte versehen sich sonderbarer gewogenheit zu Brandenburg, können auch seiner nicht entraten", denn für eine solche Behauptung fehlte doch die thatsächliche Grundlage und es bestand vielmehr ein gespanntes Verhältnis zwischen den Hansestädten und den ihnen benachbarten Fürsten.

Noch ungleich gewichtiger als diese Einwände sind sodann diejenigen, welche die in § 41—43 gegebene Erörterung der brandenburgischen Erbansprüche herausfordert. „Die Befugnis der gülchischen succession", beginnt jene, „ist auf der seiten so gross, dass kein recht sein noch erdacht werden, kein schein ersehen noch erfunden werden, ja fast kein mittel kan vorgeschlagen werden, dardurch zu wege zu bringen, das Brandenburg dabei nicht sollte gelassen werden." Zunächst ist es wohl nicht glaublich, dass ein Gegner Brandenburgs, falls er wirklich dessen Recht für unanfechtbar hielt, diese ihm höchst unwillkommene Thatsache in so überschwänglichen Worten anerkannt haben würde. Sodann aber ist zu beachten, dass der Verfasser in den §§ 51—56 doch selbst Gründe anführt, welche seiner Meinung nach das Anrecht Brandenburgs hinfällig machen. Wie ist dieser Widerspruch zu erklären? Indem das Gutachten zunächst Brandenburgs Recht unbedingt anerkennt und erst gelegentlich der Erörterung, wie man es beiseitesetzen könne, jene Einwendungen vorbringt, wird überdies die Auffassung nahegelegt, dass der Verfasser dieselben lediglich als Scheingründe betrachte. Was sollte jedoch einen Gegner Brandenburgs bestimmt haben, seinen Waffen selbst ihre Schärfe zu nehmen? Für ihn wäre es doch weit bequemer und zweckmässiger, ja geradezu unerlässlich gewesen, kurzweg zu sagen: „Ich untersuche die Berechtigung der brandenburgischen Ansprüche nicht. Wie es auch um dieselben stehen mag, sie sind erloschen."

Und liess sich denn wirklich so gar kein Einwand gegen das brandenburgische Recht an und für sich erheben? In

dem Reichshofratsgutachten vom August 1608 wurde ausgeführt, dass „über die weibliche Erbfolge in Jülich grosser Streit sei[1]), weil man nicht wisse, ob die kaiserliche Expectanz die Zustimmung der Landstände und der Churfürsten und Fürsten habe“, und am 6. Juli 1609 konnte Cavalli berichten: „Di già si scopriva, chè l'Imperator intendesse, chè quel feudo fosse devoluto, non havendo mai assentito alla confirmatione del privilegio dell' Imperatore Carlo con il qual concedeva, ch'il feudo potesse passar nelle femine dalle quali nascono li sopradetti principi, et se ben fosse stato rinovato da Ferdinando et Massimiliano Imperatori, nondimeno per non esser riconosciuto nella dieta delli stati dell' Imperio si pretendeva, chè non havesse il suo intiero compimento.“ Von diesen Gegengründen schweigt unser Gutachten. Ein Katholik und vollends ein kaiserlicher Rat aber würde dieselben gewiss triftig gefunden haben oder er hätte sie doch mindestens, um seine Behauptung von der Unanfechtbarkeit des brandenburgischen Rechtes gegenüber dem entgegengesetzten Urteile des Kaisers und seiner Räte aufrecht zu halten, eingehend widerlegen müssen, und hierzu hätte er um so mehr Anlass gehabt, als er selbst in § 59 gegen Sachsens Ansprüche geltend macht, dass dessen „anwartung absque consensu electorum et principum Imperii ganz nulliter geschehen“ sei, und als Rudolf II. wiederholt und noch i. J. 1602 Gesuche der Interessenten um Bestätigung des von Karl V. erteilten Privilegs abschlägig beschieden hatte.[2])

Gewinnen wir nun hier den Eindruck, dass wir in dem Verfasser nicht einen Gegner, sondern einen eifrigen Sachwalter Brandenburgs vor uns haben, so verstärkt sich derselbe

---

1) Hier sollte es in dem Auszuge bei Ritter Sachsen u. s. w. 20 Anm. 1, den ich benütze, wohl richtiger heissen: die weibliche Erbfolge werde sehr bestritten.

2) Meyer Londorp I, 474.

durch seine Erörterung der Gründe, auf welche hin Neuburg und Zweibrücken ein besseres Erbrecht als Brandenburg zu besitzen behaupteten.[1]) Nur einen derselben, welchem geringeres Gewicht eignete, teilt der Discurs ausdrücklich mit, fertigt ihn aber mit einer Heftigkeit, welche bei einem Gegner Brandenburgs unerklärlich wäre, sofort als „zu kindisch und albern" ab. Den wichtigsten dagegen, dass nämlich zufolge dem Privileg Karls V. nur die Söhne der Schwestern Johann Wilhelms erbberechtigt waren, deutet er lediglich an, versichert, dass jenem Privileg „commoda interpretatione wol ein solcher verstand werden kann, so dem herkommen und andern verträgen gemäss ist", und meint, Kaiser Ferdinand I. habe alle Schwierigkeiten aufgehoben und „das obscurum privilegium interpretirt", während derselbe einfach das Privileg Karls bestätigt und dabei ausdrücklich wie jener das Erbrecht den männlichen Nachkommen der Töchter vorbehalten hatte.

Dabei begegnet es dem Verfasser in seinem Eifer, dass er in § 42 behauptet, „die andern Geschwister" Johann Wilhelms hätten [zu Gunsten Eleonorens von Preussen] auf die jülicher Lande „renuncirt". Nun war jedoch allbekannt, dass die Markgräfin von Burgau den ihr angesonnenen Verzicht mit Genehmigung Rudolfs II. verweigert hatte, und hierauf konnte doch ein kaiserlicher Rat oder ein anderer Katholik nicht vergessen.

Indes das Gutachten enthält gleich im folgenden Paragraphen einen noch stärkeren Verstoss. Da behauptet es nämlich nicht nur von Neuburg, sondern auch von „den anderen Geschwistern", sie hätten „acquiescirt". Der Markgraf von Burgau aber bot wie schon seit längerer Zeit so insbesondere damals Alles auf, um den Kaiser zu bewegen,

---

1) Vgl. die Auseinandersetzungen bei Ritter Geschichte der Union I, 56 fg.

dass er ihm helfe, die Ansprüche seiner Gemahlin geltend zu machen.[1]) Das musste ein kaiserlicher Rat wissen und kein Katholik konnte es für möglich halten, dass der Markgraf, ein eifriger Katholik, ein Vetter des Kaisers der brandenburgischen Besitzergreifung „acquiescirt“ habe. Hier können wir also nicht einmal durch die Voraussetzung falscher Gerüchte den schroffen Widerspruch zwischen dem Gutachten und den Thatsachen zu begleichen suchen und wollte man sich etwa durch die Ausrede helfen, der Verfasser habe Burgaus Ansprüche ganz unberücksichtigt lassen wollen, — wofür freilich wohl keine Erklärung zu finden wäre — so würde derselben nicht nur der Ausdruck „die anderen Geschwister“, sondern auch der Umstand entgegentreten, dass in § 67 ausdrücklich von einer Abfindung Burgaus die Rede ist.

Diese eine Stelle allein müsste mithin schon einen unbesiegbaren Verdacht gegen die Echtheit des Gutachtens erwecken. Rechnen wir all die anderen Bedenken, welche sich uns aufdrängten, hinzu und erinnern wir uns, dass wir deren Zusammenstellung nur mehr auf eine im höchsten Grade unwahrscheinliche und in keiner Weise zu stützende Vermutung hin unternahmen, so wird wohl kein Zweifel obwalten können, dass in dem angeblichen Gutachten Stralendorfs eine Fälschung vorliegt.

Fragen wir nun nach deren Urheber, so wird sich unsere Vermutung auf einen Churbrandenburger lenken müssen. Nur ein solcher konnte jene ungemein genaue Kenntnis brandenburgischer Dinge besitzen und nur ein solcher hatte ein Interesse daran, Brandenburgs Macht so ungeheuerlich zu übertreiben und für dessen Ansprüche mit Zurückdrängung aller widersprechenden Erwägungen so leidenschaftlich Partei

---

1) Die Belege hierfür werde ich im Band VI der Briefe und Acten beibringen.

zu nehmen. Einem der Begleiter des in den jülicher Landen weilenden Markgrafen Ernst konnte es indes nicht wohl einfallen, zu behaupten, dass Neuburg „contentirt" sei und „acquiescire". Dies war dagegen, wie ich zu zeigen hoffe, bei einem der Räte, welche in Berlin die Regierungsgeschäfte versahen oder welche den sich in Königsberg aufhaltenden Churfürsten Johann Siegmund umgaben, möglich. Wir werden mithin auf einen von diesen schliessen müssen.

Einen Grund, welcher uns das verwehrte, vermag ich nicht zu entdecken. Wenn die Aufzählung der brandenburgischen Erwerbungen in § 9 insofern Unrichtiges enthält, als von Gebietsteilen, welche schon im fünfzehnten Jahrhundert an das Haus kamen, erzählt wird, sie seien erst seit Joachim I. gewonnen worden, so kann ein solcher Verstoss in damaliger Zeit nicht befremden und ich glaube auch auf einen Churbrandenburger die Bemerkung anwenden zu dürfen, mit welcher Droysen S. 382 Stralendorf wegen jener Verstösse entschuldigt, indem er sagt: „Es kam bei dieser Aufzählung nicht so auf chronologische Correctheit als darauf an, eine stattliche Reihe von meist böhmischen Lehen in der Lausitz aufzuzählen, welche dieses bedenklich wachsende Haus Brandenburg erst in neuerer Zeit an sich gebracht habe. Der Eindruck war die Hauptsache." Dass sonst in dem Gutachten nichts enthalten ist, was nicht jeder Gegner des Kaisers behaupten konnte, und dass insbesondere auch die in den §§ 61—71 für das weitere Vorgehen des Kaisers gegebenen Ratschläge von einem solchen erfunden werden konnten, ist schon oben hervorgehoben worden.

Die einzige Schwierigkeit, welche ich sehe, liegt darin, dass ich nicht actenmässig nachzuweisen vermag, dass man zu der Zeit, in welcher der Discurs geschrieben sein muss, in Berlin oder Königsberg bereits von der in § 58 erwähnten chursächsischen Gesandtschaft und deren Zweck Kenntnis besass. Die Thatsache der Abordnung war indes ja offen-

kundig und sollte selbst der dresdner Hof seine Absichten geheim gehalten haben, — wozu doch schwerlich ein Anlass vorhanden war — so konnte der in Prag herrschende Mangel an Verschwiegenheit oder, da man allgemein wusste, dass Sachsen Anspruch auf das jülicher Erbe erhebe[1]), eine naheliegende Schlussfolgerung die Möglichkeit schaffen, von der Gesandtschaft in der unbestimmten Weise, wie es an der erwähnten Stelle geschieht, zu sprechen.

Ich glaube daher an der Annahme, dass der Discurs in Berlin oder Königsberg entstanden sei, festhalten zu dürfen.

Die Grenze der Entstehungszeit wird dann nach der einen Richtung hin durch die oben erwiesene Thatsache bestimmt, dass der Verfasser weder von den am 24. Mai erlassenen kaiserlichen Ladungen noch vom dortmunder Vertrage Kenntnis besass. Ueber beide machte erst ein Schreiben des Markgrafen Ernst vom 20. Juni[2]) Mitteilung. Dasselbe traf am 2. Juli in Berlin[3]) und vermutlich um den 20. in Königsberg[4]) ein. Bis zu dem einen oder dem andern Tage dürfen wir also die Abfassung des Gutachtens hinausschieben. Anderseits können wir dieselbe wohl nicht über den Zeitpunkt vorrücken, wo man von den Versuchen des Landgrafen Moriz von Hessen und des Grafen Johann von Nassau, zwischen dem Markgrafen Ernst und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zu vermitteln, Kunde erhielt, was durch einen

---

1) S. Briefe und Acten I, S. 145, n. 122, 127, 130 u. s. w. Auch Cavalli schreibt schon am 20. April: „Si scuopre anco, ch'il duca di Sassonia in virtù d'alcuni compattati ch'haveva con quelli di Cleves, intendi d'havervi ragione." Staatsarchiv Wien Disp. Ven. 42, 95 Or.

2) Briefe und Acten I n. 136.

3) A. a. O. n. 138.

4) Ein Befehl des Chf. Johann Siegmund vom 14. Juni traf am 2. Juli in Berlin ein; a. a. O.

Brief des Markgrafen vom 20. Mai geschah[1]), denn vorher hätte schwerlich die Bemerkung, dass Neuburg „content" sei, gemacht werden können.

Was nun diese Bemerkung anlangt, so hiesse es in der Luft bauen, wenn man dieselbe auf falsche Nachrichten, welche nach Berlin oder Königsberg gelangt wären, gründen wollte. Man muss sie einfach für eine bewusste Erfindung nehmen. Churfürst Johann Siegmund wollte nach Johann Wilhelms Tode unbedingt allein von den jülicher Landen Besitz ergreifen; die übrigen Ansprecher sollten sich mit einem Reverse und einer Caution, welche ihnen ihre etwaigen Rechte vorbehielten, begnügen. Auf die Nachricht von den dnrch Ernst begonnenen Verhandlungen erklärte der Churfürst sofort, dass er sich durch dieselben nicht gebunden erachten werde, falls nicht Neuburg bewogen werde, aus den jülicher Landen zu weichen. Die Kunde von dem dortmunder Vertrag rief in Berlin und ebenso ohne Zweifel in Königsberg die grösste Enttäuschung hervor, denn man hatte dort bestimmt erwartet, dass Ernst die ihm mitgegebenen Weisungen zur Ausführung bringen werde, und der letzte Bericht, welchen Ernst vor dem 20. Juni am 2. desselben Monates erstattete, hatte nichts enthalten, was ein Zuwiderhandeln gegen jene Befehle von seiner Seite befürchten liess.[2]) In dieser Erwartung nun erfand, wie ich meine, der Verfasser des Discurses, dass Neuburg „content" sei, weil er dadurch den Zweck, den er verfolgte, desto besser zu erreichen hoffte, und da keiner der anderen Ansprecher den Versuch machte, thatsächlich von dem streitigen Erbe Besitz zu ergreifen, so fügte er um desselben Zweckes willen hinzu, dass jene der brandenburgischen Besitznahme „acquiescirten".

Welche war nun aber die Absicht, zu deren Förderung der Discurs geschrieben wurde?

---

1) A. a. O. S. 245 Anm. 1.

2) A a. O. n. 115, 118, 121, 124, 125, 128, 130, 133, 135, 138 Anm. 1.

Offenbar war derselbe für Chursachsen bestimmt, denn nur dadurch lässt es sich erklären, dass in der einleitenden Schilderung der Reichsentwickelung Sachsen als die Vormacht und Hoffnung der Protestanten mit völliger Umgehung der Churpfalz und der Union hingestellt wird; dass dann den sächsischen Ansprüchen allein neben den brandenburgischen eingehende Erörterung gewidmet wird und dass schliesslich die Lage so dargestellt wird, als könne nur mehr zwischen Brandenburg und Sachsen über die Erbschaft Streit entstehen.

Deshalb glaube ich die angeregte Frage in folgender Weise beantworten zu können: Die Nachricht von der sächsischen Gesandtschaft nach Prag erweckte den Churbrandenburgern die Sorge, dass Chursachsen seine jülicher Ansprüche mit Hülfe des Kaisers geltend machen wolle und dass Rudolf dies benützen werde, um entweder die angeblichen Absichten der Habsburger zu verwirklichen oder wenigstens Brandenburg zu verdrängen. Da wollte nun der Verfasser unseres Discurses Sachsen vom Kaiser abwendig machen und mit Mistrauen gegen denselben erfüllen. Zu dem Ende erinnerte er, die Maske eines kaiserlichen Rates annehmend, zunächst an die Gemeinsamkeit der protestantischen Interessen und sprach dabei von Sachsen in einer für dieses beleidigenden und aufreizenden Art. Dann schilderte er in übertriebenster Weise Brandenburgs Macht und des Kaisers Schwäche, um Sachsen abzumahnen, den Kampf gegen jenes aufzunehmen und sich auf diesen zu verlassen. Daran reihte er eine vorbehaltlose Anerkennung der brandenburgischen Ansprüche und weiterhin eine entschiedene Verurteilung der sächsischen, um Sachsen die Hoffnung zu nehmen, dass es durch kaiserliches Urteil die Erbschaft erlangen könne. Endlich gab er Ratschläge, wie sich der Kaiser über Brandenburgs gutes Recht hinwegsetzen und die Lande durch Vergleich an sich bringen oder doch durch Sequester einstweilen in Besitz

nehmen und durch Hinziehung des Processes oder durch ein Urteil an sich bringen könne. Dabei sprach er die Absicht aus, Brandenburg und Sachsen gegen einander zu hetzen, um die Wirkung seines vorgeblichen Gutachtens zu verstärken, und um jene auch für den Fall, dass der Kaiser bereits Sachsen Zusicherungen gemacht habe, zu sichern, bemerkte er in § 71, man müsse Sachsen zu Zeiten insgeheim etwas Vorschub leisten.

Legt man sich die Dinge in dieser Weise zurecht, so werden die Ausführungen des Discurses im Ganzen und in ihren Einzelheiten erklärlich und verständlich. Er erscheint allerdings immerhin nicht als ein Meisterwerk diplomatischer Kunst, denn, wie wir sahen, spricht er zu wenig vom Standpunkte eines Katholiken und kaiserlich Gesinnten aus; auch übertreibt er zu masslos und der unkundigen Erörterung der sächsischen Ansprüche gegenüber konnte zu Dresden die Erinnerung an die früher in Prag gepflogenen Verhandlungen Verdacht erzeugen. Aber jene Zeit arbeitete oft mit derartig groben Werkzeugen, man war leichtgläubig und urteillos und jede Partei war zu sehr in ihren eigenen Anschauungen befangen, um sich in die einer anderen voll hineindenken zu können. Die Erwartung des Verfassers durch seine Fälschung in Dresden zu wirken, kann daher weder befremdlich noch unberechtigt erscheinen.

Allerdings vermag ich nun aus den bisher bekannt gewordenen Acten für meine Annahme keine Stütze beizubringen, ja nicht einmal eine Spur von Verhandlungen, welche im Juni oder Juli 1609 zwischen Brandenburg und Sachsen angeknüpft worden wären, nachzuweisen: da jedoch, wie ich glaube, dargethan wurde, dass das Gutachten unbedingt eine Fälschung ist, und da so deutliche Fingerzeige vorhanden sind, dass es von einem Churbrandenburger für Chursachsen geschrieben wurde, so dürfte wohl auch die weitere Folgerung berechtigt erscheinen.

Oeffentliche Sitzung

zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II. am 25. Juli 1883.

Wahlen.

Die in der allgemeinen Sitzung vom 23. Juni vorgenommene Wahl neuer Mitglieder hatte die allerhöchste Bestätigung erhalten, und zwar:

A. Als ordentliche Mitglieder:

Der philosophisch-philologischen Classe:

Herr Dr. Ernst Kuhn, Professor an der hiesigen Universität.

Der historischen Classe:

Herr Dr. Aloys von Brinz. Professor an der hiesigen Universität.

B. Als ausserordentliche Mitglieder:

Der philosophisch-philologischen Classe:

Herr Dr. Friedrich Ohlenschlager, Professor am hiesigen k. Maximilians-Gymnasium.

Herr Dr. Adolph Römer, Professor am hiesigen k. Ludwigs-Gymnasium.

Herr Dr. Karl Meiser, Professor am hiesigen k. Wilhelms-Gymnasium.

C. Als auswärtiges Mitglied:

Der philosophisch-philologischen Classe:

Herr Dr. Ludwig Friedländer, Geh. Rath und Professor an der Universität Königsberg i. Pr.

D. Als correspondirendes Mitglied:

Der philosophisch-philologischen Classe:

Herr Dr. Martin Schanz, Professor an der Universität Würzburg.

Historische Classe.

Nachträglich zur Sitzung vom 13. Januar 1883.

Vortrag des Herrn Ferd. Gregorovius über:

„Die Gründung der römischen Colonie Aelia Capitolina“.

Die denkwürdigste aller Colonialgründungen des Kaisers Hadrian ist die Aelia Capitolina auf den Trümmern Jerusalems gewesen. Sie hat das furchtbare Werk des Titus vollendet, das Ende der Geschichte des Judenvolkes in seinem nationalen Centrum besiegelt, und dieses selbst für immer aufgehoben — eine Thatsache von grosser Wirkung, weil durch sie die völlige Trennung des Christentums vom mosaischen Judentum und seine kosmopolitische Fortentwicklung entschieden worden ist. Sie hat die Stadt Davids erst in eine antik heidnische Colonie von Römern, Hellenen und Phöniziern verwandelt, woraus sie dann seit Constantin zu einer christlichen Metropole von katholischer Heiligkeit geworden ist, ohne doch als eine kleine, abgelegene Provinzialstadt den Anspruch erheben zu können, der Mittelpunkt der christlichen Kirche zu sein. Endlich hat diese Colonie die nachjüdische topographische Gestalt Jerusalems festgestellt, denn trotz aller Veränderungen durch Römer und Byzantiner, durch die Lateiner, Araber und Türken liegt

Jerusalem noch heute wesentlich in denselben Umfassungslinien der Aelia Hadrians.[1])

Ihre Gründung hängt auf das engste mit der letzten Freiheitserhebung der Juden Palästinas unter Hadrian zusammen, und gerade die Ereignisse dieses Krieges, der an Heftigkeit und Dauer jenem unter Vespasian und Titus kaum nachgestanden hat, sind uns nur in der dürftigsten Weise überliefert worden. Daher haben die Untersuchungen über den Ursprung der Aelia seit Witzius und Deyling, die im 18. Jahrhundert zuerst die betreffenden Daten gesammelt haben, bis auf die jüngsten Geschichtschreiber des Volkes Israel und die Topographen Jerusalems keine sicheren Ergebnisse gebracht.[2])

Selbst das Fortleben der Aelia Capitolina unter den Nachfolgern Hadrians ist bis auf Eusebius dunkel geblieben. Das spärliche historische Material ist in unserer Zeit nicht durch neue Urkunden erweitert worden. Wir besitzen zwar Münzen der Aelia bis auf Hostilian, aber keine Ausgrabung in Jerusalem hat Inschriften an den Tag gefördert, die von der Geschichte der hadrianischen Colonie Zeugniss geben.[3])

Was ich hier behandeln will, kommt auf die Beantantwortung dieser zwei Fragen hinaus: in welchem Zustande

---

1) Robinson Bibl. Researches in Palestine I, 468: From the time of Adrian onward, even to our day, the limits of the Holy City appear to have ondergone no important change. — Sepp, Jerusalem und das heil. Land 2. Aufl. I, 104.

2) Herm. Witzii Miscell. Sacror. II. Lugduni 1736: Exercitatio II. Historia Hierosolymae c. XI—XVI. Christ. Edm. Deylingii Aeliae Capitolinae Origines et Historia, Lips. 1743.

3) Nur eine, von Krafft entdeckte Inschrift, verkehrt eingesetzt in die Südmauer des Haram unter der Moschee Aksa, gehört der Aelia an: T. Aelio Hadriano Antonino Aug. Pio P. P. Pontif. Augur. (?) D. D. Vogüé le Temple Pl. V., und daraus in Corp. Inscr. Lat. III. n. 116. -- Tobler Topogr. v. Jerus. I, 60.

hat Hadrian Jerusalem vorgefunden? In welcher Zeit und unter welchen Umständen hat er die Aelia gegründet?

Kaum ein Lichtstral der Geschichte fällt auf den Trümmerhaufen Jerusalem nach dem Abgange des Titus. Nur ist die Vorstellung, dass die ganze grosse Stadt der Hasmonäer und Herodier dem Boden gleich gemacht worden sei, und als ein wüstes Trümmerfeld während der Zeit des Vespasian, Titus, Domitian, Nerva und Trajan vollkommen verlassen dagelegen habe, schon als beseitigt anzusehen. De Saulcy, welcher in den Recherches sur la Numismatique Judaïque (S. 156) seine Verlegenheit bekennt, wenn er aus alten Autoren sichere Notizen über den Zustand Jerusalems von Titus bis Hadrian beibringen soll, und andere Forscher haben zunächst aus Josephus bewiesen, dass die Zerstörung Jerusalems im Jahre 70 keine vollständige gewesen ist.[1])

Titus hat die Turmkolosse Phasaelis, Hippicus und Mariamne und die alte Westmauer stehen gelassen, diese als Lager für eine römische Besatzung, jene als Trophäe zum Zeugniss von der Stärke der Stadt, welche römische Kraft bezwungen hatte.[2]) Aber auch ohne dies würden die massiven Türme des Herodes gänzlicher Zerstörung gespottet haben, und noch heute überzeugt ein Gang um die Mauern des Harâm vom Dasein gewaltiger Ueberreste aus salomonischer und herodischer Zeit. Als ich im März 1882 die weltberühmten Grabmäler im Tale Josaphat, namentlich das nach Absalon genannte, betrachtete, musste ich die Römer des Titus preisen, weil sie diese altjüdischen Mausoleen unversehrt der Nachwelt überlassen haben, obwol sie auf dem Schauplatz ihrer erbitterten Belagerungskämpfe lagen, unter dem Oelberge und dem Ort Siloah. Selbst die Portale mit

1) De Saulcy, Les Derniers Jours de Jerus. Paris 1866. S. 425 ff. Sepp, I, 100 ff. Die riesigen Quadermauern am Klageplatz der Juden gelten noch als die ursprünglichen.

2) Josephus Bell. VII. 1, 1.

ihren Säulen und Ornamenten haben sie nicht angetastet. Noch bis auf Hadrian dauerte sogar das Grabmal Salomos fort, denn Dio erzählt, dass dies von den Juden am heiligsten verehrte Monument kurz vor dem Beginne des hadrianischen Krieges von selbst zusammengestürzt sei; also hatte es Titus verschont, und nicht in Bethlehem, sondern auf Zion muss diese Königsgruft gelegen haben.[1])

Schon Münter hat bemerkt, dass kein Edict des Titus oder Vespasian bekannt ist, welches den Juden den Besuch der zerstörten aber nicht exaugurirten Stadt verboten habe.[2]) Und selbst, wenn dies geschehen war, wurde das Verbot seit Nerva wahrscheinlich nicht mehr in Anwendung gebracht.[3]) Im Laufe der Zeit konnten flüchtige Einwohner sich in den Trümmern wieder eingerichtet haben. Auch die jüdische Christengemeinde wird nach ihrer Rückkehr aus dem transjordanischen Lande, die Stätten ihrer Andacht wieder aufgesucht haben. Nach alten, freilich nicht sicheren Traditionen war sogar ihre Kirche auf Zion verschont geblieben.[4])

Im 4. Jahrhundert hat man an die völlige Vernichtung der Stadt so wenig geglaubt, dass Eusebius sogar die kühne Behauptung gewagt hat, Titus habe nur die Hälfte Jerusalems zerstört, die andere sei erst durch Hadrian zerstört worden.[5])

---

1) Dio 69, 14.

2) Der Jüdische Krieg S. 42.

3) Ewald Geschichte des Volkes Israel VII² 359.

4) Nebst sieben jüdischen Synagogen auf Zion, Epiphanius de pond. et mens. c. 14. Nach Basnage Hist. des Juifs. XI, 255 sind sogar Reste der Stämme Juda und Benjamin nach der Zerstörung durch Titus in Jerusalem geblieben, was freilich sehr zweifelhaft ist.

5) Euseb. Dem. Ev. VI. 18: *τὸ λοιπὸν τῆς πολέως μέρος ἥμισυ* — Hieron. ad Dardan. Opp. II, 610: civitatis usque ad Hadrianum principem per quinquaginta annos mansere reliquiae. Scaliger Animad. in Euseb. p. 194. Pagi Crit. in Baron. p. 121.

Nun spricht für die Bewohnbarkeit eines Restes der Stadt nach dem Jahre 70 die wichtigste aller Thatsachen, nämlich der Bericht des Josephus, dass von Titus selbst der Bezirk der Westmauer zum Lager für die zehnte Legion Fretensis bestimmt worden war. Diese Legion hatte seit Augustus am oberen Euphrat gestanden. Trajan war ihr Legat, als sie Titus auf Befehl Neros nebst der V. Macedonica seinem Vater nach Ptolemais zuführte. Nach dem Fortgange Vespasians aus Judäa im Frühling 70 war sie zur Belagerung Jerusalems herbeigekommen, wobei sie nach vielen heissen Kämpfen zumal am Oelberge, die Stadt mit ihrer schweren Artillerie am Amygdalon stürmen half.[1])

Nach dem Falle Jerusalems liess Titus statt ihrer die XII. Legion Fulminata nach Melitene abmarschiren, die X. aber mit einigen Hilfstruppen Infanterie und Schwadronen Reiterei an der Westmauer Jerusalems das Lager beziehen.[2]) Er liess sie als „Wache“ zurück; entweder, wie Ewald glaubt, damit die versprengten Juden sich auf dem heiligen Boden nicht wieder sammelten, oder überhaupt zur Bewachung dieses Landdistricts.[3])

Weil Judäa ganz vernichtet dalag, konnte diese eine Legion zur Deckung ausreichen. Sie bildete immerhin eine Truppenmasse von mehr als 7000 Mann, sobald ihre Lücken ergänzt waren. Hätte nun Titus die ganze zehnte Legion in Jerusalem gelassen, so würde diese schon im Laufe eines Decennium dort eine neue Lagerstadt geschaffen haben mit all' der Ausrüstung, welche die Bedürfnisse einer römischen

1) Joseph. V, 11, 4.

2) Joseph. VII, 1. 1. *τεῖχος δ'ὅσον ἦν ἐξ ἑσπέρας τὴν πόλιν περιέχον — ὅπως εἴη τοῖς ὑπολειφθησομένοις φρουροῖς στρατοπεδόν.* n. 2 und 3 bezeichnet er als diesen zurückgelassenen Truppenkörper die 10. Legion mit einigem Hilfsvolk, Reiterei und Infanterie. *Καῖσαρ δὲ φυλακὴν μὲν αὐτόθι καταλιπεῖν ἔγνω ...*

3) Ewald Geschichte des Volkes Israel VI 743.

Garnison und ihres grossen Trosses von Weibern und Knechten forderten. Aber ohne Zweifel ist die Fretensis in mehreren Plätzen Judäas verteilt gewesen. Nur eine Abteilung derselben wird bei Jerusalem geblieben sein, und auch sie musste bald hinreichen, für diese trostloseste aller Garnisonen eine ganze Klasse von zugehörigen Bewohnern, Händler und Kaufleute und einen Markt herbeizuziehen und zumal dem Westbezirk allmälig mehr als den Schein einer Stadt wieder zu geben. Wir können uns daher vorstellen, dass wie zu Lambäsis in Numidien oder zu Carnuntum und Aquincum in Pannonien, zu Troesmis und Viminiacum in Mösien allmälig auch in Jerusalem eine Lagerstadt mit ihren Canabae entstanden ist.[1])

Hier kommt freilich alles darauf an festzustellen, dass jene Legion oder ein Teil von ihr von Titus bis auf Hadrian wirklich in oder bei Jerusalem gelegen hat. Nun war es durchaus ein militärisches Princip der römischen Regierung, dieselben Legionen in einer und derselben Provinz stehen zu lassen, und ihrer manche haben ihre Standorte Jahrhunderte lang behalten. Was Syrien betrifft, so standen dort dieselben Legionen III. Gallica und IV. Scythica von der Zeit des Augustus nicht nur bis zu Hadrian, sondern noch um 400 n. Chr. zur Zeit der Notitia. Die III. Augusta stand ebenso lange zu Lambäsis in Numidien, und in Mainz ebenso die XXII. Primigenia. Die III. Cyrenaica, welche Trajan in die Provinz Arabia gelegt hatte, stand dort noch in Bostra unter Arcadius. Die gleiche Thatsache der Fortdauer der Legionen in ihren Garnisonen lässt sich mehr oder minder durch alle Provinzen des Reichs verfolgen.[2])

---

1) Ueber die Verhältnisse der römischen Lagerstädte Mommsens Aufsatz im Hermes 1873.

2) Grotefend Legionen in Paulys R. E. S. 869 ff. Pfitzner Geschichte der römischen Kaiserlegionen von Augustus bis Hadrian. 1881; Notitia Dignitatum.

Auch die zehnte Fretensis ist aller Wahrscheinlichkeit nach in Judäa geblieben. Zur Zeit Trajans war ihr Legat und zugleich Statthalter Judäas Q. Pompeius Falco, ein Freund des jüngeren Plinius, welcher im Jahre 107 von ihm für den jungen Minicianus die Stelle des Militärtribunen erbat. Im Jahre 109 scheint Falco sein Commando in Judäa beendigt zu haben.[1]) Erst lange nach Hadrian mag die Fretensis ans rote Meer versetzt worden sein. Denn Eusebius im Onomastikon und noch die Notitia führen sie in Aila als garnisonirend auf. Ist dieser Ort das bekannte biblische Elath am gleichnamigen Golf des roten Meeres, das Elana beim Plinius und Ptolemäus, oder ist er gar Aelia (Capitolina) selbst? Clermont-Ganneau, welcher in einer Abhandlung in den Comptes rendues der Academie des Inscriptions (1872) geschichtliche Daten von der Fretensis in Judäa zu sammeln gesucht hat, hält das letztere für wahrscheinlich. Aber da seit dem Ende des 4. oder dem Anfange des 5. Jahrhunderts der südliche Teil der Arabia Petraea mit dem Namen Palaestina salutaris oder tertia bezeichnet wurde, und das erythräische Aila darin gelegen war, so wage ich nicht das Aila des Eusebius und der Notitia für Aelia zu erklären.[2]) Wenn nun Clermont für die Fortdauer der Fretensis in Jerusalem nur Fragmente von dort gefundenen Ziegelinschriften und der Dedidactionsinschrift

1) Henzen n. 5451. Ueber Falco Mommsen, Hermes III, 51, und Jnd. nomin. zu Keils Ep. Plin.; Borghesi VIII, 365; Waddington Fastes des prov. Asiat. p. 203.

2) Eus. Onom. v. *Αἰλάμ*. Die Notitia ed. Böcking c. 29, führt unter der Disposition des Dux Palest. auf Equites Mauri Illyriciani Aeliae, was sicher Aelia Capit. ist; weiter Praefectus Legionis decimae Fretensis Ailae; endlich Cohors prima salutaria inter Aeliam et Hierichunta. Ueber die Trennung der Arabia in eine nördliche Hälfte mit Bostra, und eine südliche mit Petra (Palaestina salutaris oder tertia) E. Kuhn Städt. Verw. II. 361 ff. 373 ff. Marquardt Röm. Staatsverw. I.² 433.

eines Centurio Princeps der Legion aus ungewisser Zeit herbeibringen konnte, und wenn De Saulcy umgeprägte Münzen derselben Legion nur zu erkennen geglaubt hat, so unterstützen doch immer diese Indizien mit jenen andern die Ansicht, dass die Fretensis noch zur Zeit Hadrians ihre Standorte in Judäa und teilweise in Jerusalem gehabt, und dass diese zerstörte Stadt wesentlich durch sie ein wenn auch noch so geringes Leben wieder gewonnen hat.[1]) Das römische Soldatenlager aber hat dann den Grund zu der nachmaligen Colonie Hadrians gebildet.

So tödtlich war die Katastrophe Judäas unter Titus gewesen, dass dieses Land noch nach einem halben Jahrhundert in tiefster Ohnmacht lag. Nur sie erklärt, warum Palästina an dem gewaltigen Aufstande der Judenvölker in Cyrene und Alexandria, in Cyprus und den parthischen Euphratländern während der letzten Jahre Trajans keinen Anteil genommen hat; wenigstens hat kein alter Schriftsteller von solchem berichtet. Gegen die empörten Judäer im parthischen Mesopotamien hatte Trajan den Oberbefehl dem tapfersten und kühnsten seiner Generale übertragen, dem Lusius Quietus, und dieser behandelte die Juden mit solcher Unmenschlichkeit, dass in talmudischen Schriften der dortige Judenkrieg nach seinem Namen genannt wird (Polemos Schel Quitos).[2])

Nachdem er die parthischen Juden gebändigt und erschlagen hatte, machte ihn Trajan zum Legaten Palästinas, welche Provinz bereits Nero im Jahre 66 von Syrien ge-

1) Clermont-Ganneau a. a. O. S. 158 ff. Die beiden Ziegelinschriften gehören den Arbeiten der X. Legion an sei es unter Titus, sei es nach Hadrian. Die Dedication des Sabinus centurio princeps der Legion wurde an der Stelle gefunden, wo heute das heilige Grab steht. De Saulcy Numism. de la Terre Sainte V. 3, 4.

2) Grätz Geschichte der Juden I, 131 und Note 14. J. Derenbourg Essai sur l'histoire et la géogr. de la Palestine I. partie, Paris 1867. S. 402 ff. Die Ereignisse des trajanischen Judenkrieges bei Euseb. H. E. IV. 2. Dio 68, 32. Orosius. VII. 12.

trennt hatte.[1]) Der erbitterte Kaiser schickte ihn ohne Frage dorthin mit dem Befehl die strengsten Massregeln durchzuführen, und diese Mission beweist schon an sich, dass auch Judäa sich in grosser Gährung befand, und der Kaiser auch hier einen Krieg fürchtete.[2]) Wenn es dazu nicht kam, so musste dieses Land noch immer zu sehr erschöpft oder ausreichend militärisch gedeckt sein.[3]) Quietus selbst kam sicherlich mit Truppen und mit ihnen hat er die schon in Palästina vorhandenen verstärkt. Da die Legaten von Provinzen zugleich die Armeen derselben befehligten, ist es wahrscheinlich, dass er die zehnte Legion Fretensis daselbst commandirt hat. Aus einer Inschrift freilich hat man gefolgert, dass sich auch die X. Legion am parthischen Kriege beteiligt gehabt hat.[4]) Dies erscheint schon deshalb glaublich, weil sich Trajan zu diesem Kriege nicht nur aller Legionen Syriens bedient, sondern sogar aus Egypten und Pannonien und vom Westen her Truppen herbeigezogen hat.[5])

Als die Judenvölker in Egypten und Mesopotamien den Partherkrieg benutzten, um sich gegen Rom zu erheben, konnte Trajan das wichtige Judäa nicht entblösst lassen,

---

1) Marquardt R. Staatsverw. I.² 419.

2) Lycia (Lybia?) denique ac Palaestina rebelles animos efferebant, Spart. Hadr. c. 5.

3) Grätz Geschichte der Juden IV. 132 und Note 14 behauptet, dass Judäa wirklich aufgestanden war und Quietus dort den Krieg geführt habe. Dies wiederlegt Derenbourg a. a. O. mit guten Gründen.

4) Gruter 367, 6. Inschrift zu Ehren des A. Atinius, worin er bezeichnet wird als Trib,. Mil. Leg. X Fretensis A Divo Traiano Jn Exp. Parthica Donis Donat. Henzen 6501 und Kellermann Vigiles n. 247 Inschrift auf C. Popilius, Legat. Legionis X. Fretensis, a cujus cura se excusavit. Derselbe ist später Legat der III. Cyrenaica und im hadrianischen Judenkriege ausgezeichnet.

5) Pfitzner S. 184 ff.

weil es als Schlüssel zwischen jenen Ländern lag, und die Absicht der empörten Judäer darauf gerichtet war, Palästina zu befreien und den alten, heiligen Tempel wieder aufzubauen. Quietus selbst hat vielleicht die zehnte Legion oder was von ihr abcommandirt gewesen war, nach Judäa zurückgeführt. In jedem Falle aber wird sie nach dem Friedensschluss mit den Parthern von dem neuen Kaiser Hadrian selbst in ihre alten Quartiere verlegt worden sein.

Hadrian befand sich in Antiochia als Legat Syriens, und dort wurde er auf die Kunde von dem zu Selinus in Cilicien erfolgten Tode Trajans, von der syrischen Armee zum Kaiser ausgerufen, am 11. August 117. Er blieb noch Monate lang in Antiochia und erst ein Jahr später, im Anfange des August 118 ist er in Rom eingetroffen.[1])

So lange er in der Metropolis Syriens verweilte, beschäftigten ihn der Friedensschluss mit den Parthern, und die Beruhigung und Ordnung der Verhältnisse des Orients, wo die grossen Pläne seines Vorgängers gescheitert waren. Er gab die trajanische Politik der Ausdehnung des Reichs durch Eroberungen auf, und vertauschte sie mit dem Programm der friedlichen Bewahrung des Bestehenden in haltbaren Grenzen. Er verzichtete auf die durch Trajan neu erworbenen Provinzen Armenien, Assyrien und Mesopotamien, und behielt nur Arabia Peträa. Die Grenzen des Römerreichs wurden im Osten der Euphrat und die syrisch-arabische Wüste. Nun war der Aufstand der Juden in Afrika und Asien bereits durch die Generale Trajans niedergeschlagen worden, aber es lag Hadrian viel daran die noch fortdauernde Aufregung der östlichen Judenvölker zu besänftigen.

Lusius Quietus war damals Legat in Judäa. Er hatte hier die zur Rebellion geneigten Juden mit grausamer Härte niedergehalten, und vielleicht auch einzelne Aufstandsver-

---

1) Acta Arvalia ed. Henzen (CLIII. ff. — Corp. Jnscr. L. VI. 536 ff.

suche blutig bestraft. Die Juden verabscheuten ihn, und Hadrian selbst hasste ihn als seinen mächtigsten Gegner und Nebenbuler um den Thron. Er nahm ihm noch von Syrien aus das Commando in Palästina und exilirte ihn nach dem Westen.[1]) Nicht lange nachher (118) wurde der ehrgeizige General mit anderen Verschworenen der Oppositionspartei vom eilfertigen Senat um's Leben gebracht. Es ist nicht bekannt, wen Hadrian zum Nachfolger des Quietus in Judäa gemacht hat; dies kann nicht Tineius Rufus gewesen sein, unter welchem später die Erhebung dort stattfand.[2])

Der Sturz des Quietus war die Folge der Eifersucht und des Argwohns Hadrians gegen diesen Liebling Trajans, aber er konnte von den Juden immerhin auch als Pfand des Wohlwollens des neuen Kaisers für sie angesehen werden. Die friedlichen Grundsätze, welche er im Widerspruch zu seinem Vorgänger im Orient durchführte, konnten die Messiashoffnungen Israels beleben, so weit sie auf ihr unablässig verfolgtes Ziel, die Wiederherstellung des Tempels und der heiligen Stadt gerichtet waren. Noch bedeckten seit Titus die Trümmer des Tempels und seiner Säulenhallen die Fläche Moriahs, denn Niemand hatte diese aufgehäuften Quadersteine angerührt. Noch immer durften die Juden hoffen, dass irgend ein gottverhängtes Ereigniss, oder ein freundlich gesinnter Kaiser sie dazu aufrufen werde, den Tempel wieder aufzubauen. Nur ein Kaiser hat das wirklich gethan, als es zu spät war, nämlich Julianus. Grätz hat die Sympathie, mit welcher die Juden auf Hadrian im Anfange seiner Regierung blickten, aus einer Stelle des V. Buchs der Sibyllinen zu erweisen gesucht, worin der Dichter, vielleicht ein alexandrinischer Jude, den Nachfolger Trajans verherrlicht, den

1) Spart. Hadr. c. 5.

2) Die Reihe der Legaten Judäas bei Marquardt R. Verw. I.² 420. Doch setzt er irrig Falco nach Quietus.

trefflichen Herrscher, der von einem Meere den Namen habe und die Stadt Gottes und ihr Volk wieder zum Glanz erheben werde. Aber es ist doch nur Hypothese, was Grätz aus kritiklosen rabbinischen Quellen folgert, nämlich, dass Quietus nicht etwa Mesopotamien, sondern das empörte Judäa wirklich im Kriege bezwungen, und dass Hadrian der Tyrannei dieses Statthalters dort Einhalt geboten habe, worauf erst die Juden die Waffen gestreckt hätten, doch nur unter der Bedingung, den Tempel auf seiner alten Stelle wieder aufzubauen.[1]) Keine sicher beglaubigte historische Nachricht spricht für die Richtigkeit dieses rabbinischen Berichts, welcher ein so grosses Zugeständniss dem römischen Kaiser von den Juden in Waffen dictiren lässt.

Nur ihre messianischen Hoffnungen lebten unbesiegbar fort; während ihr nationales Dasein mit Jerusalem vernichtet war, hatte sich ihre religiöse Leidenschaft und ihr ganzes geistiges Leben in das Synhedrin und die Schule zu Jamnia geflüchtet. Der letzte verzweifelte Versuch der Juden Palästinas das Joch Roms abzuwerfen und den uralten Thron ihres Jehovah wieder aufzurichten, war auch wesentlich das Werk der Rabbinen und Schriftgelehrten.

Auf die unrömisch erscheinende, den Völkern des Orients günstige Politik Hadrians hoffend, sind wol im Herbst 117 auch Gesandte des jüdischen Patriarchen und Mitglieder des Synhedrin zum Kaiser nach Antiochia gegangen. Nichts hindert uns den Bericht der Talmudisten für glaubwürdig zu

---

1) Diese ganz unwahrscheinliche Ansicht teilt auch Sepp a. a. O. I, 347. S. 348 lässt er Hadrian a. 119 über Antiochia nach Judäa reisen, und den Juden das Versprechen des Wiederaufbaues ihres Tempels geben. Aber Hadrian war im Aug. 118 in Rom eingetroffen, und dort hielt er im Dec. 119 die Leichenrede seiner Schwiegermutter Matidia. Mommsen Abhandl. der Berl. Akad. 1863. S. 483. ff. Arvalacten zum 23. Dec. 119. (Henzen CLVIII). Nicht vor dem April 121 hat Hadrian Rom verlassen, um dann seine grosse occidentale Reise anzutreten.

halten, dass sich Hadrian während er noch das Commando in Syrien führte, mit dem damals angesehensten Juden Palästinas, dem Rabbi Josua ben Chananja unterredet habe, und dieser Schriftgelehrte vertrat die Friedenspartei unter seinen Landsleuten. Es ist sogar möglich, dass die Klagen der Juden zur Absetzung des grausamen Quietus beigetragen haben.

Dass aber Hadrian damals, d. h. bald nach seiner Erhebung zum Kaiser, sich in Person von Antiochia nach Palästina und Jerusalem begeben hat, ist eine Behauptung, die sich nur auf eine sinnlose Stelle im Epiphanius stützt.[1]) Im Jahre 117 besass Jerusalem keine solche Wichtigkeit, um Hadrian gleich nach seinem Regierungsantritt zu einer Reise dorthin zu nötigen, noch besassen für ihn solche Bedeutung überhaupt die Verhältnisse Judäas, sobald er sich entschlossen hatte, die Eroberungen im Orient aufzugeben. Die Zeit seines Aufenthalts in Antiochia war zu kurz für diese Reise, zumal sie von vielen grösseren Pflichten und Geschäften ausgefüllt wurde.[2])

Aber die Rabbinen behaupten einmal, dass Hadrian zu

---

1) Ephiphan. De ponderib. et mensuris c. 14 sagt, dass Hadrian, krank geworden, von Rom nach Egypten reisend erst Antiochia und dann Jerusalem besucht habe, und zwar 47 Jahre nach der Zerstörung dieser Stadt, also a. 117, und dass er damals die Aelia Capitolina gegründet habe.

2) Schon Hakh in Paulys Real Encycl. Art. Adrianus hat eine Reise Hadrians von Antiochia nach Jerusalem in seinem ersten Jahre angenommen, und J. Dürr, die Reisen des Kaisers Hadrian (Wien 1881) S. 6 stützt sich für diesen ersten Besuch des Kaisers in Jerusalem (wie Pagi Critica in Baron. p. 121) auf Epiphanius, den er eine freilich trübe Quelle nennt. Er selbst berechnet den Aufenthalt Hadrians in Antiochia vom Regierungsantritt bis zur Abreise nach Rom (über Illyricum) auf etwa 2½ Monate. Ebensowenig ist seine auf Epiphanius gestützte Vermutung der Reise Hadrians auch nach Alexandria irgend erweisbar.

jener Zeit den Juden den Wiederaufbau des Tempels zugesagt habe. Wenn man ihnen und dem Epiphanius Glauben schenken will, so hat der Kaiser von Antiochia aus, wenn nicht sogar in Jerusalem selbst, also schon im Jahre 117 den Befehl zum Wiederaufbau nicht nur des Tempels, sondern auch der Stadt gegeben, und mit ihm Aquila aus Sinope den berühmten Proselyten und Uebersetzer der Bibel ins Griechische, beauftragt. Epiphanius, ein Palästinäer aus Eleutheropolis, Bischof in Cyrenaica um 367, hat sogar diesen Aquila wunderlich genug zum Schwiegervater Hadrians gemacht.[1])

Der Plan, Jerusalem wieder als feste Stadt aufzubauen, kann immerhin schon frühe vom Kaiser erwogen worden sein. Es ist sogar möglich, dass er schon von Trajan gefasst worden ist.[2]) Wenigstens muss er in Verbindung mit den letzten furchtbaren Rebellionen der Judenvölker des Ostens und im besonderen Zusammenhange mit dem Entschlusse Hadrians gedacht werden, die parthischen Länder aufzugeben. Jerusalem war eine der stärksten Festungen Syriens gewesen: Titus hatte sie aus römischem Staatsprincip zerstört, und erst Hadrian hat diese Zerstörung als einen Fehler erkannt.

Sobald er die Reichsgrenzen hinter den Euphrat zurückzog und von den Eroberungen Trajans nur die Provinz Arabia behielt, musste er darauf bedacht sein, vom Euphrat bis nach dem roten Meere hin starke Plätze zu schaffen, welche Stützen der römischen Kriegsmacht gegen die Parther, die Beduinen Arabiens und die Judenvölker werden, und zugleich als Handelsemporien dienen konnten. Die neue Blüte der Städte Heliopolis (Baalbek), Damascus, Palmyra, Bostra,

1) De pond. et mens. c. 14 (πενθεϱίδης). Dies wiederholt das Chron. Paschale ad a: 132. Tillemont Revolte des Juifs 495, glaubt, dass Aquila wirklich mit dem Bau der Aelia beauftragt worden sei.

2) Ewald, VII, 361.

Gerasa und anderer in der Trachonitis und den transjordanischen Gebieten schreibt sich in der That von der Zeit Hadrians und der Antonine her. Es ist überflüssig darzuthun, wie wichtig hier die Lage Jerusalems war auf der Hochfläche, welche die Pässe zum phönizischen Meer, zum Jordanthal, zum Asphaltsee und zu den Karavanenstrassen Arabiens beherrscht. Hadrian also fasste den Plan der Gründung eines neuen Jerusalem, aber er hat ihn erst spät zur Ausführung gebracht.

Darf man ihm einen andern Zweck dabei zuschreiben, als den praktisch militärischen und politischen einer römischen Colonie? Darf man glauben, dass dieser Wiederhersteller so vieler Tempel in Hellas und dem griechischen Asien auch den Tempel Salomos mitsammt der heiligen Stadt wieder habe aufrichten wollen, nur aus antiquarischer Sympathie für eine uralte Religion und die Monumente Israels? So weit ist schwerlich die Lust Hadrians an Curiositäten und Altertümern gegangen. Spartian hat ausdrücklich hervorgehoben, dass dieser Kaiser an den römischen Götterdiensten festhielt und die fremden verachtete.

Unter diesen sacra Romana aber ist der ganze Vorstellungskreis des römisch-griechischen Cultus zu verstehen, und nur ihm haben seine religiösen Ideen angehört.[1]) Er hat griechische und römische Tempel restaurirt und neu gebaut, und die Feier der Eleusinien in Rom eingeführt, aber nichts Aehnliches mit den semitischen Götterdiensten Asiens (peregrina) versucht. Den einzigen unversöhnlichen Widerspruch gegen das Römertum und die antike polytheistische Staatsreligion erhob im Reich das Judenvolk, als dessen Sekte noch immer die Christen begriffen wurden. Die Römer ver-

1) Spart. vita c. 22. sacra Romana diligentissime curavit, peregrina contempsit. Pausanias I, 5, 5, sagt von ihm *τῆς τε ἐς τὸ θεῖον τιμῆς ἐπὶ πλεῖστον ἐλθόντος.*

achteten die Juden, und ihr Hass gegen ihren Fanatismus musste sich gerade als Hadrian den Thron bestieg, verdoppelt haben, denn eben erst hatte ihre Empörung ganze Länder mit Blut bedeckt und, wie Cyprus und Cyrene, zu Einöden gemacht.

Wenn nun Hadrian den Rabbinen die Wiederherstellung auch nur des Tempels in ihrem Sinne erlaubt hätte, so wäre das gleichbedeutend gewesen mit der Restauration der von den Römern aus Staatsprincip vernichteten jüdischen Nationalität.[1]) Während barbarische Provinzen des Reichs im Westen, selbst Britannien, Dacien und Mösien fast schon romanisirt waren, während im Osten der Hellenismus bis nach Parthien und Arabien eingedrungen war, und sich seit Herodes dem Grossen auch rings um Judäa festgesetzt hatte, stellte nur noch dieses Land sein heroisches Nationalbewusstsein den Griechen und Römern entgegen, und dies zu überwinden, Judäa endlich römisch zu machen, war das Princip der kaiserlichen Regierung. Ich bezweifle, dass Hadrian jemals den messianischen Hoffnungen und Forderungen der Juden Zugeständnisse gemacht und seine staatsmännischen Grundsätze ihnen aufgeopfert hat. Wenn ihn ausser der Furcht vor der Gährung im Judenvolk auch eigene Milde zur Schonung bewogen, so hatte er von seiner humanen Gesinnung bereits Zeugniss gegeben, indem er den verhassten Quietus vom Posten des Statthalters entfernte.

Aber die talmudischen Schriftsteller und solche, die ihnen Glauben schenken, behaupten, dass Hadrian sein den Juden gemachtes Versprechen, den Tempel und dem zu Folge auch die Stadt als jüdische Heiligtümer wieder aufzurichten gebrochen habe, um auf den Trümmern Jerusalems einen

1) Cedrenus ed. Bonn S. 437 bezeichnet ausdrücklich als Grund des Zornes Hadrians und auch des Judenkrieges die Absicht der Juden den Tempel wieder aufzubauen: *ναὸν οἰκοδομῆσαι βουληθέντων, ὀργίζεται κατ' αὐτῶν σφόδρα.*

Jupitertempel und eine heidnische Colonie zu gründen. Sie schreiben diese Sinnesänderung den Einflüsterungen der Samaritaner und auch der Judenchristen zu, welche ihm vorstellten, dass der Wiederaufbau des Tempels den Verlust Judäas nach sich ziehen werde, und ihm rieten, den Tempel entweder an einer anderen Stelle oder in veränderten Massen aufzubauen.[1])

Nun ist es möglich, dass die Juden in ihren Erwartungen von den Absichten Hadrians getäuscht worden sind, was sie dann zu ihrem letzten Todeskampf um ihr nationales Dasein trieb, so weit dasselbe noch durch die Fortdauer Jerusalems bedingt wurde. War diese Täuschung ein Betrug Hadrians, oder der eigene Selbstbetrug der Juden in ihren messianischen Hoffnungen? Was überhaupt konnte den Kaiser zu einem Wortbruche veranlassen? Nach seinem Regierungsantritt ist Palästina fünfzehn Jahre lang ruhig geblieben; es hat also während dieser Zeit keine Widersetzlichkeit der Juden solcher Art stattgefunden, dass sie den Zorn Hadrians gereizt hätte.

Es kommt hier zunächst auf die Entscheidung der Frage an, ob die Gründung der Aelia, welche als die wahre Veranlassung des letzten Judenkrieges angesehen werden muss, schon in den ersten Jahren Hadrians oder viel später geschehen ist. Meine Ueberzeugung ist diese, dass der Kaiser nicht am Anfange seiner Regierung den Befehl dazu gegeben hat. Nur Epiphanius verlegt die Gründung der Colonie in das Jahr 117, und das Chronicon Alexandrinum in das Jahr 119, welches nach ihm sogar das Ende des hadrianischen

1) Derenbourg a. a. O. S. 417. Grätz IV. 140, nennt auch die Judenchristen als Ratgeber. Die Ansicht dieses hochverdienten Geschichtschreibers der Juden über Hadrian ist eine durchaus feindliche; die preiswürdige, ja einzig zu nennende Thätigkeit des sein Reich durchwandernden Kaisers führt er nur auf kleinliche Eitelkeit, innere Unruhe und müssige Geschäftigkeit zurück.

Judenkrieges gewesen ist. Beide Daten aber können nicht richtig sein.

Es steht fest, dass der grosse Aufstand Judäas in die letzte Epoche Hadrians fällt, in das Jahr 132 oder spätestens 133.[1]) Demnach hätte die neue Colonie, wenn sie schon 117 oder 119 gegründet worden war, zur Zeit dieses Aufstandes entweder vollendet sein müssen, oder zum mindesten hätten dann bereits feste Mauern und Thürme die neue Stadt zum Gegenstande, wenn nicht zum wahren Mittelpunkt des Krieges für Römer und Juden gemacht. Das aber ist so wenig der Fall gewesen, dass im Barkochbakriege Jerusalem gar nicht erwähnt wird, sondern das feste Bether der Ausgangs- und Endpunkt desselben gewesen ist. Würden aber die Juden mit ihrer Erhebung so lange gezögert haben, bis Jerusalem als uneinnehmbare römische Zwingburg wieder erstanden war? Ich glaube das nicht. Sie beeilten sich vielmehr die Waffen zu ergreifen, ehe das geschehen war: sie erhoben sich, nachdem die Gründung der neuen Colonie im römischen Sinne thatsächlich begonnen war, und ihren Fortbau haben sie durch ihren Verzweiflungskampf unterbrochen und aufgehalten.

Renan hat ohne Grund das Jahr 122 als Gründungsjahr der Aelia angenommen, denn damals soll der Kaiser die Befehle zum Wiederaufbau Jerusalems gegeben haben. Er setzt also den Beginn der Colonie nur um drei Jahre später an, als das Chronicon Paschale.[2])

---

1) Unter dem Consulat des Augurinus und Severianus (a. 132) nach Eusebius und Hieronymus.

2) Renan. l'église chrétienne, Paris 1879, S. 26. Er bezieht sich auf die Gründungsmünze der Aelia (welche Madden ins Jahr 137 setzt) und behauptet, dass sie älter als 129 sei, weil auf ihr der Titel Pater Patriae fehlt. Dieser Mangel aber ist ein zufälliger und entscheidet nichts. Nach seiner Ansicht schritten die Arbeiten so langsam vor, dass als Hadrian zwei Jahre später nach dem Occident zurückkehrte, die neue Colonie nichts mehr als ein Project war.

Ich finde für die erste Gründung der Aelia keinen geeigneteren Zeitpunkt als das Jahr 130, wo Hadrian auf seiner zweiten orientalischen Reise in Palästina gewesen ist. Er hatte Baalbek, Damascus und Palmyra besucht, jene berühmten Städte, welche seither einen so grossen Aufschwung genommen haben.[1]) Palmyra selbst legte sich den Namen Hadrianopolis bei,[2]) und wahrscheinlich wurde sie eine römische Colonie.

In das ganze System der Colonisirung, der Militärstrassen und der Anlage von Castellen, welches der Kaiser bis nach Bostra und Petra ausdehnte, hat er damals auch Jerusalem hineingezogen; auch die ehemalige Hauptstadt des Judenvolks sollte wie Damascus und Palmyra als befestigte römische Colonie eine neue wichtige Stellung im Reiche einnehmen.

Von Syrien ging Hadrian im Jahre 130 nach Palästina;

Aber wodurch kann das erwiesen werden? Im Jahre 122 befand sich Hadrian in Germanien, Britanien, Gallien, Spanien; in die Jahre 124 und 125 fällt seine Reise in Asien und Griechenland. Tobler Topogr. von Jerus. I, 133 setzt den Bau der Aelia ins Jahr 126, wie Ritter Erdk. XVI. 1. S. 301, was ebenso willkürlich ist. Kuhn, die städt. und bürgl. Verf. des R. R. II. 357 hält sich mit einem „vielleicht" an das Datum des Chron. Paschale. Vorsichtiger hat sich Münter, der jüd. Krieg S. 41, darauf eingeschränkt, anzunehmen, dass Hadrian bereits vor dem Ausbruch des Krieges angefangen habe, seinen Entschluss Jerusalem wieder aufzubauen und zu befestigen, in Ausführung zu bringen. Ewald VII, 362 glaubt sogar, dass der heidnische Neubau Jerusalems schon vor dem Tode Trajans durch Lusius Quietus begonnen worden sei.

1) Eine Inschrift C. J. G. 4482, Le Bas-Waddington 2585, Vogüé Syrie centrale, Inscr. Sémit. S. 19. n. 16 lässt die Anwesenheit Hadrians in Palmyra im Jahre 130 erkennen. In der Nähe Palmyras trägt ein kleiner Tempel den Namen Hadrians, Vogüé S. 30.

2) Stephan. Byz. p. 498. C. Zumpt, Comment. Ep. I. 418 glaubt, dass Hadrian Palmyra zur Colonie gemacht hat.

das steht durch Dio fest.[1]) Seit Titus bildete dieses Land eine eigene Provinz unter einem kaiserlichen Statthalter, oder prätorischen Legaten, der in Caesarea Palästina seinen Sitz hatte. Vielleicht rührt sogar der Name Palästina für Judäa von Hadrian selber her.[2]) Offenbar hatte der Kaiser die Absicht, wie alle Provinzen, die er besuchte, auch Judäa mit Wolthaten auszuzeichnen. Er traf hier nichts „Feindliches an, sondern nur Unterwürfigkeit und Schmeichelei. Zum Denkmal seiner Anwesenheit wurden vom römischen Senat Medaillen geschlagen; sie nennen ihn freilich nicht den „Wolthäter oder Wiederhersteller Judäas", aber sie haben das übliche Restitutionssymbol, ein flehendes Weib (Judäa), welches der Kaiser aufrichtet, während drei Kinder, wahrscheinlich die Districte Palästinas, mit Friedenspalmen sich gegen ihn bewegen.[3])

Nirgend findet sich die Nachricht, dass Hadrian auch Jerusalem besucht hat. Aber wie sollte gerade er die Stadt nicht gesehen haben, an welcher so viele und grosse Erinnerungen der Römer hafteten? Ihr Ruf war auch bei ihnen immer so gross, dass sie Plinius die berühmteste der Städte nicht nur Judäas, sondern des Orients genannt hatte.[4]) Wenn

---

1) Dio 69, 11. Spart. c. 14.

2) Das ist die Ansicht Henzens, Note 3 zu Borghesi Oeuvr. IV. 160. Ptolem. V. c. 15 hat beide Begriffe, *Παλαιστίνη ἢ Ἰουδαία Συρία*.

3) Adventui Aug. Judaeae S. C. Dieselbe Legende und Judaea S. C. bei Eckhel VI. 495. F. Madden, Coins of the Jews (Vol. II. der Internat. Numismata Orientalia 1881 S. 231, wo die Daten aus desselben Jews Coinage p. 212. n. 5 berichtigt sind) gibt 2 Adventsmünzen Hadrians: der Kaiser vor einem Weibe mit Palme und Büchse, dazwischen ein brennender Opferaltar, zur Seiten der Judäa ein Kind mit einer Palme. — Hadrian vor der Judäa ebenso, zwei Kinder mit Palmen ihm entgegen.

4) Hierosolyma longe clarissima urbium Orientis, non Judaeae modo. Hist. N. V, 15. 1. — Josephus VII, 1. 1: *λαμπρᾷ τε πόλει καὶ παρὰ πᾶσιν ἀνθρώποις διαβοηθείσῃ*.

sie damals noch eins der Standquartiere der zehnten Legion war, was man glauben darf, so hatte der Kaiser um so mehr Grund, dort die Truppen zu mustern. Es gibt eine freilich nicht sichere Münze mit der Inschrift Exercitus Judaicus, auf welcher er die Soldaten anredend dargestellt ist; aber sie kann sich auf die Garnison in Cäsarea beziehen, oder erst nach dem Barbochba-Kriege geschlagen sein. (Eckel VI. 496). Der stärkste Grund endlich, welcher Hadrian zum Besuche Jerusalems einladen musste, war sein Plan hier eine römische Colonie zu gründen.

Da er überall gegenwärtig sein wollte, wo es im Reiche etwas Bedeutendes einzurichten und zu schaffen gab, so hat er zweifellos die Stelle untersucht, auf welcher das römische Neu-Jerusalem entstehen sollte. Der Stadtplan ist vielleicht erst unter seinen Augen entworfen worden, oder er hat ihn doch auf der Localität selbst geprüft. Auf seinen Reisen führte er stets eine Schaar von Architekten und Bauhandwerkern mit sich, welche zu einer Truppe geordnet waren; sie haben ihn auch in Judäa begleitet. Römische und griechische Ingenieure werden die Erbauung der Colonie geleitet haben, und sie selbst war wol das Werk der zehnten Legion. Denn Legionen führten im römischen Reich die grossen öffentlichen Erdarbeiten aus, selbst die Grundbauten von Städten. Arelate hatte die VI., Beterrä die VII., Arausio die II. Legion gebaut, und die V. Macedonica unter Trajan Sarmizegethusa gegründet.[1])

Schon seit Titus muss die zehnte Legion die drei herodischen Thürme zu ihrem Lagercastell benuzt haben. Sie, und nicht die abgetragene Burg Antonia an der Westseite des Tempelplatzes, bildeten fortan den Kern der römischen Festung, und diese hat ohne Zweifel Hadrian nach dem Ende des Krieges als die Akropolis der Aelia ausbauen

---

1) Plinius H. N. III. V. 6. — C. J. L. III. 229.

lassen. Noch heute dienen jene Thürme als türkische Citadelle Jerusalems (el Kalah); die Franken nennen sie die Davidsburg.[1]) Die natürliche Beschaffenheit der Felsenfläche, auf welcher Jerusalem steht, zwischen den tiefen Thalrinnen Gihon, Hinnom und Kidron (oder Josaphat) im Westen, Süden und Osten bestimmte im Allgemeinen auch die hadrianische Umfassung, nur dass diese verengert wurde; der Hügel Zion blieb ausserhalb der Mauern.

Ich nehme an, dass der Bau der Aelia mit Eifer gefördert wurde, während Hadrian in Judäa anwesend war und nachdem er diese Provinz verlassen hatte, um über Arabia nach Egypten zu reisen. Münzen bekunden seine Sorge für das Wol arabischer Städte, deren Metropolis Petra sich den Namen Adriana beilegte.[2]) Die Memnonsinschriften ergeben sodann für seine Anwesenheit im egyptischen Theben die sicheren Daten des 20. und 21. November 130.[3])

Im Laufe des Jahres 131, oder im Beginne 132 hat Hadrian Egypten verlassen, um nach dem Westen zurückzukehren. Dass er seinen Weg wieder über Syrien nahm, erfahren wir aus einer einzigen Stelle bei Dio, welcher sagt, dass die in der Stille zur Empörung vorbereiteten Juden sich ruhig verhielten, solange der Kaiser in Egypten und wiederum in Syrien sich befand.[4]) Sie erhoben sich mit furchtbarer Wut, sobald er dieses Land verlassen hatte. Es ist nicht wahrscheinlich, dass er von Egypten wiederum

---

1) Den Bau der Citadelle und ihrer Aussenwerke mit den tiefen gemauerten Gräben versetzt Robinson I, 454 durchaus in die Zeit Hadrians. Die Davidsburg nennt auch Sepp I, 102 das Capitol der hadrianischen Stadt.

2) Restitutori Arabiae S. C. Eckhel VI, 492. *Ἀδριανὴ Πέτρα γαίης Ἀραβίης μητρόπολις*: Eckhel III. 504. Mionnet V. 587. C. J. Gr. 4667.

3) Letronne La Statue vocale de Memnon S. 152 ff. C. J. Gr. 4725 etc., Kaibel Epigr. graeca n. 988 ff.

4) *Παρόντος μὲν ἔν τε τῇ Αἰγύπτῳ καὶ αὖθις ἐν τῇ Συρίᾳ τοῦ Ἀδριανοῦ ἡσύχαζον.* 69, 22.

den beschwerlichen Landweg nach Syrien über Judäa genommen hat; er wird sich wol von Alexandria nach Berytos oder Antiochia zu Schiff begeben haben. In Athen konnte er dann am Ende des Jahres 132 oder im Beginne 133 die Kunde vom Aufstande Palästinas erhalten.[1])

Das Judenvolk erhob sich zu fanatischem Kampf gerade gegen den milden und friedeliebenden Kaiser Hadrian, und die Ursache, welche es dazu trieb, war der fortschreitende Bau der Aelia. Dies geht als feste Thatsache aus den dunkeln und sparsamen Berichten über den Barkochbakrieg hervor. Die Angabe Dios ist hier die einzig entscheidende: „da Hadrian in Jerusalem an Stelle der zerstörten Stadt eine eigene erbaute, welche er Aelia Capitolina nannte, und da er auf dem Platze wo der Tempel Gottes gestanden hatte, einen andern Tempel dem Zeus errichtete, so erhob sich ein langer und nicht kleiner Krieg. Denn die Juden ergrimmten darüber, dass sich Menschen fremden Stammes (die Colonisten) in ihrer Stadt ansiedelten, und dass fremde Heiligtümer in ihr gebaut wurden". (69, 12). Also ist nach dem Urteile Dio's die Verwandlung Jerusalems in eine heidnische Colonie die Ursache des Judenkrieges gewesen, während der spätere Eusebius diesen römischen Umbau erst zur Folge des Krieges gemacht hat. Nun hat sich Grätz (IV. Note 14, S. 540) in Bezug auf den Widerspruch dieser beiden Quellen ersten Ranges dahin entschieden, dass Hadrian im Jahre 130 den Plan der Colonisirung gefasst haben kann, dass aber der Krieg dessen Ausführung verhinderte, so dass erst nach

---

1) Ich behaupte den (dritten) Aufenthalt Hadrians in Athen, a. 132, aus diesem Grunde, weil damals in seiner Gegenwart eine grosse olympische Feier stattgefunden haben muss; denn die Aufrichtung der Hadrian von den griech. Städten geweihten Ehrenstatuen im Olympieion fällt in das Jahr 132, so dass ich vermute, erst damals sei das Olympieion eingeweiht worden. Siehe die Dedicationen jener Bildsäulen bei Dittenberger Inscr. Attic. III. 1. ff.

seinem Ende die Aelia Capitolina aufgebaut worden ist. Ich stimme dieser Meinung bei, so weit sie die Unterbrechung der schon begonnenen Colonie betrifft, welche ohne Zweifel erst nach dem Kriege vollendet werden konnte, aber ich behaupte, dass eben der schon lebhaft fortschreitende Bau Neu-Jerusalems die Juden zum Kriege getrieben hat.

Nur die äusserste Verletzung ihres Nationalgefühls konnte sie unter den ungünstigsten Verhältnissen, im tiefsten Frieden des Reichs, ohne jeden Anhalt an einer grossen Rom feindlichen Macht, wie ihn das Judentum in der letzten Zeit Trajans an Parthien gefunden hatte, zum Kampfe um den Rest ihres Daseins bewegen, dessen letztes Symbol Jerusalem war. Diese tödtliche Verletzung ihrer heiligsten Gefühle kann weder in Gewaltthaten des damaligen Statthalters Judäas, Tineius Rufus gesucht werden, welchen die Talmudisten Tyrannus Rufus genannt haben,[1]) noch in vermeintlichen Edicten Hadrians zur Unterdrückung der jüdischen Religion durch das grausame Verbot der Feste, des Lesens der heiligen Schriften und sogar der Beschneidung. Nur der einzige Spartian hat das Verbot der Beschneidung als die Ursache des Krieges bezeichnet, aber aus welchem Grunde sollte der milde Hadrian noch vor dem Ausbruche der Rebellion so harte Gebote erlassen haben, welche die gänzliche Vernichtung des jüdischen Volks bezweckten? Diese Edicte hat er sicherlich erst nach dem Kriege gegeben.[2])

Der fortschreitende Bau der Aelia, bei welchem ohne Zweifel auch Schaaren von Juden neben den römischen Sol-

---

1) Den Namen Tineius Rufus hat Borghesi Oeuv. IV. 167 festgestellt.

2) Spart. c. 14, moverunt ea tempestate et Judaei bellum, quod vetabantur mutilare genitalia. Dodwell Diss. in Iren. II. § XXXI legt auf diese Angabe zu viel Gewicht, und so auch Münter S. 36, Ewald VII, 361 und Madden a. a. O. S. 231, auch Renan l'église chretienne S. 192. Dio gibt allein den richtigen Zusammenhang.

daten zum Frondienste gezwungen wurden, erklärt vollkommen die Erbitterung und dann den Aufstand des jüdischen Volks. Es erkannte jetzt erst die wahre Absicht des Kaisers. Wenn Jerusalem in Trümmern liegen blieb, so bezeichnete dieser heilige Schutthaufen noch immer die geschichtliche Malstatt Israels, an welche sich die Messiashoffnungen auch für die Zukunft anknüpfen konnten; aber wenn sich darüber eine heidnische Stadt erhob, so schändete und bedeckte diese für ewige Zeiten das nationale Heiligtum, an dessen Wiederherstellung nie mehr zu denken war. Fremde Colonisten, Römer, Griechen, Syrer mit ihren Götzenculten begannen herbeizuziehen. Die Quadern vom alten Tempel und seinen geweihten Bezirken wurden hinweggeschleppt um zu profanen Bauten verwendet zu werden, und vor den Augen der entsetzten Hebräer wurde auf der Tempelstätte selbst der Bau eines Jupitertempels begonnen. Dies sagt Dio, und Münzen der Aelia stellen diesen Heidentempel wenn auch nur in symbolischer Figur als einen kleinen Rundbau dar mit der Statue Jupiters in der Mitte, wo er entweder allein, oder zwischen der Minerva und Juno dasitzt.[1])

Man muss die Stelle dieses Heidentempels dort suchen, wo sich heute über dem heiligen Felsen die Omarmoschee erhebt. Noch im 4. Jahrhundert sah der Pilger von Bordó (und nach ihm noch Hieronymus) dort auf Moriah die Reiterfigur Hadrians, und in ihrer Nähe den durchlöcherten Stein (el Sachra), welchen die trauernden Juden zu salben pflegten.[2])

---

1) De Saulcy Num. de la terre S. S. 85. N. 3. Madden S. 250. Imp. Caes. Trai. Hadrian. Aug. Büste mit Lorbeer. R). Col. Ael. Cap. Jupiter sitzend nach links gewendet, in einem distylen Tempel, zu seinen Seiten Minerva und Juno (oder vielleicht der Genius der Stadt). Münze des Marc Aurel und Verus bei Vogüé Le temple de Jer. S. 62, ein Tetrastylon, in der Mitte Jupiter sitzend in einer gewölbten Nische, ringsum Col. Ael. Cap.

2) Itinerar. Hierosol. ed. Wesseling S. 591.

Der Tempel Hadrians kann nur von kleinen Dimensionen gewesen sein, denn im Katalog des Chron. Alexandrinum von den durch diesen Kaiser in Jerusalem aufgeführten Werken ist er nicht genannt.[1])

Es liegt nicht im Zweck meiner Abhandlung, auf die leider dunkeln Ereignisse des Judenkrieges einzugehen, dessen geistlicher Führer der gefeierte Rabbi Akiba, und dessen weltliches Haupt der von ihm als Messias anerkannte, letzte jüdische Nationalheld Barkochba gewesen sind. Nur das Schicksal Jerusalems während dieses mörderischen Krieges, in welchem anfangs die römischen Legionen überall geschlagen wurden, fordert noch eine Bemerkung. Der Bau der Aelia veranlasste die Empörung der Juden, und diese unterbrach ihn. Da aber Jerusalem in dem ganzen Kriege von zwei und einem halben Jahre niemals als dessen Schauplatz sichtbar wird, so beweist dies, dass der Bau der hadrianischen Befestigungen dort noch nicht so weit vorgeschritten sein konnte, um Jerusalem eine militärische Wichtigkeit zu geben.[2]) Es gibt keine irgend glaubwürdige Quelle, welche auch nur von einer vorübergehenden Einnahme und Besetzung der entstehenden Colonie durch Barkochba redet, aber dies Schweigen, auch der Rabbiner, ist nur aus dem Mangel an Berichten über jenen Krieg zu erklären, welcher keinen Josephus gefunden hat, denn die Schilderungen der späteren talmudischen Schriftsteller von ihm sind Legenden voll orientalischer Uebertreibung, während zwei ihm von Zeitgenossen gewidmete Geschichtsbücher, das des römischen Redners Antonius Julianus und der von Eusebius benutzte Ariston von Pella verloren gegangen sind. Nur moralische Gründe der Wahrscheinlichkeit sprechen dafür, dass der anfangs sieg-

1) Chron. Alexand. ad. a. 119.

2) Cel. Cavedoni Bibl. Numismatik übersetzt von Werlhof II. S. 61 berechnet die Dauer des Kriegs auf reichlich 4 Jahre (132 bis August 136), was mir um 1 Jahr zu viel erscheint.

reiche Barkochba in Jerusalem eingezogen ist und die Römer und Colonisten daraus verjagt hat. Diese Meinung wird durch Münzen nicht erwiesen, sondern nur schwach unterstützt. Denn unter den von Barkochba während des Krieges ausgegebenen oder (in Bether) geprägten Münzen gibt es solche, welche mit dem ersten Jahr der „Befreiung Jerusalems" bezeichnet sind.[1]) Aber die Beweiskraft dieser Münzen wird durch die Thatsache verringert, dass sie überprägt sind, denn überhaupt scheint Barkochba sich nur der Seckel des Simon Maccabäus bedient zu haben, während er ältere römische Kaiser-Drachmen mit Legenden Simons überprägen liess.[2]) Gleichwol hat sich die Ansicht geltend gemacht, dass durch diesen Führer der Rebellion Jerusalem wirklich eingenommen worden ist. Cavedoni hat das aus jener Münze mit der Legende „Befreiung Jerusalems" gefolgert: da es keine Barkochba-Münzen mit dem Namen Jerusalem aus dem zweiten Jahre des Krieges gibt, so sind nach seiner Meinung die Juden während des ersten Jahres von dort nach Bether vertrieben worden.[3]) Die Ansicht, dass Jerusalem von den siegreichen Rebellen vorübergehend besetzt worden ist, bleibt streitig.[4]) Wenn sie richtig ist, so haben

1) Die Barkochbamünzen (sie tragen in der Regel den Namen Schimon, oder Schimon Nasi (Fürst) Israel) sind gesammelt von De Saulcy Rech. sur la Num. Jud. Paris 1854 S. 156 ff. Planches XI bis XV; von Cel. Cavedoni Bibl. Num. übersetzt von A. v. Werlhof II. Teil Hannover 1856 S. 55 ff.; von Madden erst in der History of Jewish Coinage, dann in den Coins of the Jews im Vol. II. der Internat. Numism. Orient. 1881, S. 230 ff. Siehe dazu auch M. A. Levy Gesch. der jüd. Münzen Leipzig 1862, S. 93 ff.

2) Ueber diese Umprägung Madden, de Saulcy, Levy und Renan l'église chrétienne S. 547.

3) Cavedoni 62. 123. Er weist nach, dass der Jerusalemische Talmud die Moneta ben Cosibhae erwähnt. Buxdorf Lex. Talm. p. 1029.

4) Dafür sind Deyling S. 273, Münter S. 64, Jost Allg. Gesch. d. Isr. Volks II, 115, Grätz IV, 152, obwol keine jüd. Quelle davon

die Juden die begonnenen Colonialbauten, namentlich die heidnischen Heiligtümer dort zerstört, aber dann die Stadt wieder aufgegeben, denn ihre Besitznahme musste zwar für sie von der höchsten idealen Bedeutung sein, aber die Behauptung war militärisch zwecklos. Als sodann Hadrian immer neue Legionen unter seinen besten Generalen, wie Julius Severus, nach Judäa schickte und die Rebellen mehr und mehr Boden verloren, konnten die Römer Jerusalem wieder besetzen. Auch sie werden das gethan haben, nicht wegen der strategischen, sondern der moralischen Wichtigkeit der Stadt, welche sie ausserdem zu colonisiren begonnen hatten.

Nichts bestätigt die Annahme, dass diese Wiederbesetzung Jerusalems durch die Römer in Folge einer wirklichen Belagerung und Erstürmung geschehen ist, obwol griechische und römische Autoren nicht nur von einer Eroberung, sondern auch von einer zweiten Zerstörung Jerusalems unter Hadrian geredet haben.[1]) Der erste, der dies offenbare Märchen erzählt, ist sogar Appianus, welcher während des Judenkriegs unter Hadrian in Rom gelebt hat.[2]) Dann folgen griechische und lateinische Kirchenväter und die späteren Byzantiner.[3])

redet; Ewald VII. 371; Milman Hist. of the Jews II, 431, Madden Coins S. 134, De Saulcy Recherches S. 157, Lebrecht Bether die fragliche Stadt im hadrian.-jüdischen Kriege, 1877. Dagegen Cassel bei Ersch und Gruber II. Serie, 27. Teil S. 14—16, und im Ganzen Renan l'égl. chr., obwol er eine flüchtige Occupation Jerus. durch die Juden für möglich hält.

1) Robinson Bibl. Res. I 437 und II S. 6 glaubt an die Eroberung Jerusalems durch Hadrian, aber nicht an eine zweite Zerstörung. Vogüé le Temple S. 62 glaubt, dass Julius Severus reprit la ville après un siege opinâtre.

2) De bell. Syr. c. 40: *Ἱερουσαλὴμ ἣν — ὁ Οὐεσπασιανὸς — κατέσκαψε, καὶ Ἀδριανὸς αὖθις ἐπ' ἐμοῦ —*

3) Euseb. Dem. Evang. II. c. 38. De Theophania n. 9. Chron. Suppl. e Syncello, bei Schöne p. 226: *ἐπὶ Ἀδριανοῦ τελεία καὶ ἐσχάτη — τῆς πόλεως ἅλωσις.* In seiner Kirchengeschichte sagt Eusebius

Aber weder Dio, noch Eusebius in seiner Kirchengeschichte haben ein Wort von der Eroberung und Zerstörung Jerusalems durch die Heere Hadrians. Die Angaben der Kirchenväter und Chronisten, selbst Appians, sind nur rhetorische Wiederholungen der Schicksale der Stadt unter Titus. Denn mit Recht hat Renan die Frage aufgestellt, was Hadrian in den Trümmern Jerusalems zu zerstören vorfinden konnte, selbst wenn eine Besitznahme durch Barkochba stattgefunden hatte.[1]) Die rabbinische Tradition, welche die Ereignisse beider Kriege unter Titus und Hadrian verwechselt und zusammenwirft, behauptet nur, wie Hieronymus, dass Tineius Rufus den Pflug über den Tempelplatz gezogen habe;[2]) und diese Fabel entstand entweder aus dem Missverständniss der hadrianischen Colonialmünze der Aelia Capitolina, die einen Ackerbauer mit Ochsen darstellt, oder aus der Vollziehung des Ritus bei Städtegründungen, welcher vorschrieb den Umkreis mit einem Pfluge zu umfahren.[3])

---

nichts von der Zerstörung Jerusalems. Hieronymus in Jer. VI. c. 31 sub Adriano—urbs Jer. subversa est; in Isaiam III. c. 7; in Ezech. VII. 24, sub Adriano civitas aeterno igne consumpta est; in Joël 1, 4; in Habac. c. 2, in Ephes. c. 5. Chrysostomus, Orat. 3 in Judaeos Frkf. 1678 I, p. 431. Chron. Paschale ad a. 119. Suidas Excerpt. in vita Adriani 866. Cedrenus ed. Bonn S. 437. Münter S. 42 beruft sich von jüd. Quellen allein auf das Samaritanische Buch Josua, oder einen Auszug bei Fabric. Cod. Pseudoepigr. V. 887.

1) Siehe die erschöpfende Untersuchung Renans im Appendix zu l'église chrétienne. Die Ansicht Münters und anderer, wie Schürer Neutest. Zeitg. S. 359, De Saulcy Rech. S. 158, Champagny Les Antonins II, 66, ist als beseitigt anzusehen. Schon Scaliger Animad. in Euseb. p. 194 hat die Zerstörung Jerusalems als Fabel verlacht, so auch Pagi, und der grösseste Palästinaforscher Robinson (Res. S. 6), welcher nur die Wiedereroberung zulässt.

2) Die rabbinischen Quellen bei Münter S. 42. Ewald VII, 359 ff., und Grätz IV. Note 14. Hieron. in Zach. c. VIII 18. 19: Templum aratum in ignominia.

3) Jost Geschichte des Judentums S. 78 hat dies irrig als Exau-

Der vernichtende Krieg endigte mit der Einnahme Bethers, im Laufe des Jahres 135. Sodann wurde der Bau der Colonie wieder aufgenommen und vollendet. Es ist also die erste Gründung derselben und nach ihrer Unterbrechung durch den Krieg die zweite definitive zu unterscheiden, was Madden (History of Jewish Coinage S. 200) richtig erkannt hat. Er setzt die erste ins Jahr 131, statt besser 130, die letzte ins Jahr 136. Nach Eusebius fällt die (zweite) Gründung der Aelia in das 20., nach Hieronymus in das 21. Jahr Hadrians. Ein festes Datum der Einweihung der Colonie lässt sich nicht herstellen; die Annahme, dass sie an den Vicennalien Hadrians geschehen sei, hat nur geringe Wahrscheinlichkeit für sich. Ebensowenig kann ermittelt werden, wann die Colonie den bedeutungsvollen Namen Aelia Capitolina empfangen hat, ob schon zur Zeit ihrer ersten Gründung, oder bei ihrer Vollendung, also nachdem Hadrian alle Juden, die noch in Jerusalem und im Stadtgebiet wohnhaft waren, für immer daraus vertrieben hatte.[1])

Es kann kaum zweifelhaft sein, dass der Zuname Capitolina, welcher die Colonie von andern gleichfalls Aelia genannten unterschied, vom Jupiter auf dem Capitol hergenommen ist, denn diesem hatten die Juden schon nach der Zerstörung Jerusalems durch Titus den Tribut entrichten müssen, welchen sie früher an ihren Tempel gezahlt hatten. Der Jupiter vom Capitol hatte den Jehovah unterjocht: sein Heiligtum trat fortan an die Stelle des Tempels des Juden-

---

guration des Tempelplatzes durch Rufus aufgefasst. Das Richtige bei Grätz IV. Note 14 S. 451, und bei Robinson II. 8.

1) Eusebius H. E. IV. c. 6 sagt ausdrücklich, und er beruft sich auf Ariston von Pella: weil die Stadt nach der Austreibung der Juden und dem Untergange ihrer alten Bewohner ganz leer war, wurde die römische Colonie gebaut: *ἐξ ἀλλοφύλου τε γένους συνοικισθείσης, ἡ μετέπειτα συστᾶσα Ῥωμαϊκὴ πόλις τὴν ἐπωνυμίαν ἀμείψασα — Αἰλία προσαγορεύεται.*

gottes, dessen Religion durch die griechisch-römische für immer ausgerottet sein sollte. Dem älischen Geschlecht und dem Gotte des römischen Capitols hatte Hadrian Neu-Jerusalem geweiht.

Dass der lateinische Name Aelia Capitolina gelautet hat, beweisen die Colonialmünzen, welche alle dieselben römischen Legenden haben CO . AE . CAPIT., COL . AEL . CAP., CO . AE. CA, und später mit dem Zusatz Commodiana Pia Felix. Griechische Legenden hat die römische Colonie auf ihren Münzen nicht gebraucht.[1])

Dass der Name auch griechisch *Αἰλία Καπιτολῖνα* gelautet hat, beweist Dio (69, 12). Es findet sich aber auch beim Ptolemäus die weibliche Form *Καπιτολίας*, welche jener anderer syrisch-palestinäischer Städtenamen Demetrias, Neronias, Paneas, Tiberias, Apollonias entspricht, und ausserdem der historische Name einer Stadt Capitolias in Coelesyrien ist.[2]) Ptolemäus ist der erste, welcher diesen Ort in jener Landschaft zwischen Hippus und Gadara verzeichnet hat, während er weder von Plinius noch von Josephus gekannt ist.[3])

Es gibt wenige Münzen dieser cölesyrischen Stadt, und sie beginnen erst mit Marc Aurel, so dass es immer zweifelhaft bleibt, ob sie schon zur Zeit Hadrians bestanden hat.[4])

Nun ist es möglich, dass die syrischen Hellenen, viel-

1) Eine einzige des Septimius Severus mit griechischer Legende *ΑΙΛ ΚΑ ΚΟΛ* bei Mionnet hält De Saulcy deshalb für verdächtig.

2) Ptol. Geogr. V. c. 15. Die Ausgabe von 1522 (Argentorati) hat *ἱερ. ἥτις νῦν καλεῖται Καπιτωλίας*. Ebenso die photographische Reproduction der Athoshandschrift von Victor Langlois, Paris 1867. Dagegen hat die Wilberg'sche Ausgabe (1838) *Αἰλία Καπιτωλία*.

3) Noris Annus et Ep. Syromacedonum S. 276, 278, 279, und nach ihm seien die Einwohner der Aelia auch Capitolienses genannt worden.

4) De Saulcy S. 304 — er nennt die Stadt *Καπιτολίας*, *Καπιτωλίσσα*. — Mionnet VIII. 192.

leicht wegen des Namens dieses Orts in Cölesyrien auch für die Aelia Hadrians den Namen Capitolia oder Capitolias gebraucht haben, und man darf deshalb nicht gerade an eine Verwechslung beider Städte denken. Endlich hat Sepp (I, 102), nur auf Ptolemäus sich stützend, behauptet, dass der von der X. Legion besetzte, von Titus verschonte Stadtrest Jerusalems Capitolias geheissen habe, und von ihm, als dem Capitol der neuen Colonie Aelia, diese auch zubenannt worden sei. Es gab freilich Capitole in manchen Colonien und Städten Italiens wie der Provinzen, so in Benevent, Capua, Ravenna, Florenz, Verona und Mailand, in Narbonne und Toulouse, in Cöln und Trier, in Constantine und Thamugas, und möglicher Weise ist auch ein Ort in Jerusalem als Capitol bezeichnet worden.[1]) Indess ist es nicht glaublich, dass Hadrian die soldatische Benennung einer Festung, wenn sie wirklich im Gebrauche war, zu dem solennen Namen seiner Colonie benutzt hat. Münzen Hadrians mit der Legende Ael. Cap. Con. verewigten die Gründung der Colonie. Die Zeit, in welcher sie geprägt worden sind, lässt sich nur dahin ermitteln, dass sie ins Jahr 136 oder wahrscheinlicher 137 fallen.[2])

---

1) Braun, die Kapitole, Bonn 1849, S. 20. Friedländer Darstell. aus der Sittengesch. Roms, III^5, 169. Gellius 16, 13: erant coloniae, quasi effigies parvae populi Romani, eoque jure habebant theatra, thermas et Capitolia.

2) De Saulcy N. d. l. T. S. S. 85 gibt zwei solcher Münzen; n. 1, Imp. Caes. Traiano Hadriano, Büste mit Lorbeerkranz. R) Col. Ael. Capit., im Exergue Cond. Ein Colone Ochsen treibend, dahinter eine Standarte. N. 2 Imp. Hadr. Kopf in Lorbeer, R) Cond., eine Figur, wie er glaubt, der Genius der Colonie mit der Mauerkrone, in der R. den Globus, in der L. die Lanze, stehend in einem Tetrastylon, im Exergue Co. Ae. Cap. Dieselben Münzen bei Madden Coins S. 249. Er hält irrig das Colonialsymbol für das aratum templum. Die Figur n. 2, die auch in einer Münze des M. Aurel und L. Verus sich wiederholt, ist nach ihm Jupiter oder die Stadt. Madden setzt n. 1 zweifellos ins Jahr 136, n. 2 bald nachher, de Saulcy ins Jahr 137. Siehe noch drei andere Colonialmünzen Hadrians bei Madden a. a. O.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1883. Heft IV.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1884.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 3. November 1883.

Herr Wilhelm Meyer hielt einen Vortrag:

„Ueber die Beobachtung des Wortaccentes in der altlateinischen Poesie.“

Derselbe wird in den „Abhandlungen“ veröffentlicht werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 3. November 1883.

Herr Friedrich hielt einen Vortrag:

„Ueber die vita s. Ruperti der Handschrift Nr. 790 der Grazer Universitätsbibliothek.“

Waitz hat vor Jahren mir zustimmend gesagt, dass die sogenannte vita primigenia s. Ruperti nur einen „geringen Werth“ habe (Gött. Nachrichten 1869, S. 135). Bei dieser Behauptung musste es so lange sein Bewenden haben, als es nicht gelingen wollte, eine ältere Aufzeichnung der vita primigenia aufzufinden, deren Vorhandensein Wattenbach vermuthen zu dürfen glaubte (Deutschl. Gesch.-Qu. 3. Aufl. I, 96. 217). Diesen Fund meint nun in der That Herr

Dr. Franz Martin Mayer in der Pergamenthandschrift Nr. 790 (alte Signatur 41/10) der Grazer Universitätsbibliothek gemacht zu haben.[1]) Er „möchte es wahrscheinlich finden, dass das Leben Ruperts noch im achten Jahrhundert aufgezeichnet worden, und dass diese Aufzeichnung die in der Grazer Handschrift enthaltene Vita sei." Doch fügt er bei, er „könnte diese Vermuthung, um es offen zu gestehen, in keiner Weise bekräftigen. Vielleicht gab die Erbauung und Einweihung der St. Rupertuskirche durch Virgil die äussere Veranlassung zur Abfassung der Vita."

Dieser Fund, wenn er den Text einer älteren Vita, vielleicht gar aus dem 8. Jahrhundert, zu Tag gefördert hätte, wäre allerdings von sehr grosser Bedeutung; denn müsste Rupert auf den Uebergang des 7. in das 8. Jahrhundert angesetzt werden, so wäre die Zeit der Abfassung der Vita seinem Tode um ein ganzes Jahrhundert näher gerückt, und wir dürften annehmen, dass wir in derselben wirklich historische Nachrichten und nicht blos legendenhafte Aufputzung des sonst nicht weiter bekannten Heiligen vor uns haben. Namentlich wären aber zwei so vexatorische Punkte, wie seine Donaureise bis an die Gränzen Unterpannoniens[2]) und der Ort seines Todes (Salzburg oder Worms), mit Einem Schlage erledigt, da beide in der Grazer Vita gar nicht berührt werden.

Der Herausgeber hält es nun in Bezug auf die Donaureise für undenkbar, dass der Schreiber (der Grazer Vita, würde diese den abgeleiteten Text enthalten) eine Stelle absichtlich beseitigt haben sollte, welche so sehr zum Ruhme

1) Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg. III. Die Vita s. Hrodberti in älterer Gestalt. Archiv für österr. Geschichte 63. Bd. 2. Hälfte, S. 597—608.

2) Ich sage: bis an die Gränzen Unterpannoniens, weil der Text nicht nothwendig mehr sagt: per alveum Danubii usque ad fines Pannoniae inferioris.

des h. Rupert beitrug, und anzunehmen, dass er durch seine Forschungen von der Unrichtigkeit der Reise von Pannonien überzeugt worden sei, ist natürlich nicht statthaft.“ Er meint, man könne errathen, warum der Ueberarbeiter in der sogen. Vita primigenia den Zusatz von der Donaureise bis nach Unterpannonien hineingesetzt habe: da es 871 bei der Abfassung der Conversio Bagoariorum et Caranthanorum, deren erster Theil die Vita primigenia ist, sich um die Begründung der Ansprüche Salzburgs auf Unterpannonien gegen den Slavenapostel Methodius handelte, so „musste es von Vortheil sein, wenn man schon den Apostel der Bajuwaren mit Pannonien in Verbindung bringen konnte.“ [1]) Somit stellt sich, wie er meint, die Nothwendigkeit heraus, die Grazer Vita für die ältere und die Vita primigenia für eine Ueberarbeitung derselben zu betrachten.

Da der Herausgeber selbst den Schlusssatz der Grazer Vita für „viel legendenhafter als den der sogenannten Vita primigenia“ erklärt und ihm nur deshalb besonderes Gewicht beilegt, weil er seinen Text überhaupt für den älteren erklärt, so will ich hier über diesen Punkt hinweggehen, sowie über einige Zusätze, welche über das grössere Alter der einen oder anderen Vita nichts Entscheidendes enthalten. Ich bemerke nur noch seine Aeusserung: „Aber mehrere Phrasen von sonst geringerer Bedeutung, welche in der Vita primigenia anders lauten als in dem Codex des zehnten Jahrhunderts, erscheinen mir in dem letzteren einfacher und natürlicher und daher höheren Alters zu sein“, was freilich nicht immer ein zutreffender Schluss ist.

1) Es wäre meines Erachtens weit mehr zu verwundern, wenn der Verfasser der Vita Ruperti diesen die Donaureise nicht hätte machen lassen. Die Glaubensboten, welche nach Baiern kommen, wollen alle eine solche Reise machen. So Amand von Mastricht oder Elnon und Emmeram, an dessen Reiseplan sogar sprachlich die des Rupert anklingt.

Diese Behauptungen des Herausgebers haben mich zu einer eingehenden Untersuchung der beiden Texte der Vita s. Ruperti veranlasst, und ich muss sogleich gestehen, dass ich der Annahme des Herrn Dr. Mayer von dem grösseren Alter der Grazer Vita durchaus nicht beistimmen kann, so dankbar ich auch die Veröffentlichung seines Textes anerkennen muss, da erst jetzt der Prozess der Legendenbildung in Bezug auf Rupert vollkommener durchschaut werden kann. Aber zu diesem Einblicke in den Prozess, welchen eine Legende durchzumachen hatte, kann man nur dadurch gelangen, dass man eine Vita oder Legende nach den nämlichen Grundsätzen untersucht, die man auf andere historische Quellen anwendet. Dass in einem Texte einige, zumal schwierigere Angaben des anderen fehlen,[1]) oder dass man vermuthet, die Sprache des einen sei einfacher und natürlicher, als die des anderen, reicht daher noch keineswegs zur Bestimmung des höheren oder geringeren Alters des einen oder anderen Textes aus.

Herr Dr. Mayer hat nun selbst die Beobachtung gemacht, dass sich in seinem Texte eine Stelle, welche ein nur ihm eigenthümlicher Zusatz ist und die Erwerbung des Fiscalgutes Piding durch Rupert behandelt, „ganz mit einer Stelle in den Breves notitiae stimmt." Er hat aber mit Recht geltend gemacht: „Daraus einen Schluss auf die Entstehungszeit der Vita zu ziehen, ist wohl nicht möglich. Dem Verfasser der Vita konnten dieselben Urkunden vorgelegen sein, wie den Verfassern der unter Erzbischof Arn ent-

---

1) Warum der eine Legendist dies oder jenes in seinen Text aufnimmt, der andere es übergeht, darüber werden wir kaum je ins klare kommen. Im Leben Ruperts lässt z. B. der eine Text die Donaureise weg, welche der andere hat, und umgekehrt nimmt jener die Schenkung von Piding an Salzburg auf, während dieser sie weglässt. Weder den Verfasser noch den Ueberarbeiter der Vita interessirte hingegen die Auffindung des Grabes des h. Maximilian durch Rupert.

standenen Notitiae und des Indiculus. Warum er in diesem Falle nur zwei Erwerbungen aufnahm, lässt sich eben nicht sagen. Aber eben so gut wäre die Benützung der einen Schrift durch den Verfasser der anderen denkbar. Die Uebereinstimmung in der oben angeführten Stelle liesse sich durch die eine wie die andere Annahme erklären, aber Entscheidendes lässt sich für keine derselben anführen.“ Diese Ausführung ist jedoch nur so lange richtig, als blos diese einzige Stelle in Betracht gezogen wird; ausserdem, wie ich sogleich zeigen werde, wird doch die Vermuthung begründet erscheinen, dass der Verfasser der Grazer Vita nicht eine gemeinsame Quelle mit dem Verfasser der Notitiae benützt oder dieser jene vor sich gehabt, sondern dass umgekehrt der Verfasser der Grazer Vita seine Angabe aus den Breves Notitiae entnommen habe.

Es ist nämlich auch der Satz, welcher unmittelbar auf den eben besprochenen folgt: Et sic deinceps Deo auxiliante ex datione regum sive ducum seu ex traditione fidelium uirorum loci res adcrescere coeperunt — nachweisbar aus verschiedenen noch vorhandenen Quellen genommen. Ex datione regum sive ducum seu ex traditione fidelium uirorum steht fast wörtlich in der Bestätigungsurkunde Karls des Grossen für Salzburg: que a longo tempore tam de datione regum aut reginarum, seu ducum vel reliquorum deum timencium hominum ibidem iuste et racionabiliter tradite vel delegate sunt;[1] es ist also nur aut reginarum weggelassen, deum timencium hominum in die Phrase fidelium uirorum verwandelt und ex traditione in tradite sunt aufgelöst. Doch heisst es schon in der Immunitätsverleihung Ludwigs des Frommen statt deum timencium hominum, wie in der Grazer Vita, fidelium.[2]

1) Kleymairn, Juvav. Anhg. Nr. 9.
2) L. c. Nr. 19.

In Bezug auf das Alter der Grazer Vita würde diese Beobachtung freilich noch keinen Ausschlag geben, wenn die Urkunde Karls des Grossen noch im Originale vorläge oder überhaupt ächt wäre; denn sie fällt nach Kleymairn 791, während nach Sickel das Jahr nicht mehr bestimmbar ist, und die Vita könnte somit immer noch unter Erzbischof Arn geschrieben sein. Allein ich bestreite, dass die Bestätigungsurkunde Karls, so wie sie jetzt vorliegt, ächt ist. Kein unüberwindliches Bedenken ist zwar, dass der Ausstellungsort fehlt; aber durchaus anstössig ist der sonst nicht gebräuchliche Ausdruck ex datione;[1]) ferner kann die Bezeichnung Arn's als Petenensis urbis episcopus unmöglich ursprünglich, sondern nur ein späteres Einschiebsel sein;[2]) endlich scheint auch wirklich die Bestätigungsurkunde Ludwigs des Deutschen zu beweisen, dass der Ausdruck de dacione regum

---

1) Ich finde wohl z. B. Schöpflin, Alsatia I, 49: tam per praecepta regum ac reginarum quam reliquorum deum timentium hominum collatum ac confirmatum fuit, ebenso im praeceptum selbst; dann I, 65: a longo tempore per confirmationem regum; De Rubeis Mon. eccl. Aquil. p. 382: seu reliquas possessiones quascunque ex dono Regum, sive Ducum, seu reliquorum Deo timentium bonorum hominum inibi conlatas esse noscuntur (vgl. zu dieser Urk. Sikel Acta II, 270 f. K. 134); in der Immunitätsverleihung Ludwigs des Frommen (Kleym. Nr. 19): ex liberalitate regum reginarumque, ducum ceterorumque fidelium s. Dei ecclesie eidem ecclesie attributum est; in den beiden Urkunden Ludwigs des Deutschen (Kl. N. 30. 31): ex liberalitate. De dacione finde ich dagegen nicht.

2) Gerade dass que et petena nuncupatur (Kl. 10. 12) nur noch in den Abschriften der beiden Schreiben Leo's III. an die Bischöfe der Provinz Baiern, dann an Arn von Salzburg vorkommt, legt nahe, dass die Phrase von der Petena ecclesia späteres Einschiebsel sei. Zur Zeit, wo dieses Einschiebsel gemacht wurde, mag auch die Bestätigungsurkunde Karls des Grossen gefertigt worden sein. Nach Meiller, Hist.-topogr. Stud. (Archiv f. öst. Gesch. XI, 65 f.) sind beide Abschriften vom Ende des IX. oder Anfang des X. Jahrhunderts; nach Zahn, Urkundenbuch I, 2. Nr. 1 vom Anfang des XI. Jahrh. Zu Petena vgl. Simrock, Mythologie, 4. Aufl. S. 515.

aut reginarum wenigstens in der Bestätigungsurkunde Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen nicht gestanden hat.[1]) Ja, ich glaube behaupten zu dürfen, dass aus der Vergleichung der Bestätigungs- und Immunitätsurkunden Ludwigs des Deutschen bestimmt hervorgeht: in Salzburg hatte man 837 überhaupt keine Bestätigungsurkunde Karls des Grossen mehr. Denn während Erzbischof Liupramm dem Kaiser Ludwig dem Deutschen zwar noch die Immunitätsverleihung Karls des Grossen zugleich mit der Ludwigs des Frommen vorlegen kann,[2]) vermag er hinsichtlich der Bestätigung nur eine Urkunde Ludwigs des Frommen zu produciren.[3])

---

1) Kl. N. 30 sagt Ludwig der Deutsche: Quia vir venerabilis Liupramus . . . obtulit excellentiae nostrae quandam auctoritatem domni genitoris nostri Hludovvici . . . in qua continebatur insertum. qualiter per eandem auctoritatem confirmasset eidem venerabili sedi omnes res unde eo tempore iuste vestita esse videbatur. tam ex liberalitate ducum. vel etiam aliorum bonorum hominum largitate. nec non et ea que dive memorie avus noster Karolus imperator per sua praecepta ibidem contulerat. . . . Später: . . . per quam praecipimus atque iubemus. ut sicut superius comprehensum est omnes res eidem sedi tam ex liberalitate ducum quamque et aliorum hominum vel etiam avi nostri sive domni et genitoris nostri confirmatione iuste et legaliter pertinere videntur . . . Die reges et reginae kommen also nicht in der Bestätigungsurkunde Ludwigs des Deutschen und wohl auch nicht, da sie sich auf den Tenor derselben beruft, in der Ludwigs des Frommen vor, sondern nur in den Immunitätsverleihungen derselben (Kl. 19. 31).

2) Kl. N. 31: obtulit nobis auctoritates immunitatum avi videlicet nostri pie recordacionis Karoli Imperatoris nec non domni et genitoris nostri Loudevvici serenissimi Augusti.

3) Kl. N. 30, siehe diese S. not. 1. Es ist daher der Ausdruck Sickel's Acta II, 269. K. 129: „dass in beiden Urkunden (Ludwigs des Deutschen) auf Diplome gleichen Inhalts von Karl und Ludwig hingewiesen wird", doch etwas zu beschränken; ebenso Beiträge zur Diplomatik III, 203. n. 2: „Aus zwei Diplomen Ludwigs des Deutschen für Salzburg B. 737 Bestätigung alter Besitzungen und B. 738 Im-

Die Bestätigungsurkunde Karls des Grossen muss also später nach einem vorliegenden Muster und den Immunitätsverleihungen angefertigt worden sein, und da die Grazer Vita aus ihr den oben hervorgehobenen Ausdruck genommen hat, so muss nothwendig auch die Vita erst später geschrieben worden sein.

Doch es kommt noch eine dritte Phrase hinzu, welche nicht ohne Bedeutung ist. Die eben besprochenen Worte schliesst nämlich die Grazer Vita in den Satz ein: Et sic deinceps Deo auxiliante ex datione regum . . . loci res adcrescere coeperunt. Derselbe könnte nun allerdings von dem Verfasser selbst herrühren; allein da er sonst nicht begegnet, so ist es doch auffallend, dass er sich gerade in der Schrift findet, deren erster Theil die Vita primigenia ist, nämlich in der Conversio Bagoariorum et Caranthanorum: et sic deinceps religio christiana succrevit.[1]) Ich will aber daraus noch gar nicht den Schluss ziehen, dass die Grazer Vita jünger sei, als die Conversio. Man könnte einwenden, es sei auch das umgekehrte Verhältniss denkbar, dass nämlich die Grazer Vita dem Verfasser der Conversio schon vorlag, obwohl ein Compilator, der in zwei, in der Vita primigenia nicht vorhandenen Sätzen drei Phrasen gebraucht, welche den in drei verschiedenen Schriftstücken, zwei ächten und einem unächten, enthaltenen gleich lauten, die Meinung kaum für sich erwecken kann, dass ihm die Priorität vor dem Verfasser der Conversio zukommen müsse. Doch es genügt, hier nur auf diese Phrase hingewiesen zu haben;

munität erfahren wir, dass sowohl Karl als Ludwig der Fromme dem Erzstift je zwei Urkunden gleichen Inhaltes ausstellten; aber von Karl ist nur die Confirmation, von seinem Sohne nur die Immunität B. 269 auf uns gekommen." Auf uns gekommen ist also gerade umgekehrt das, was Ludwig der Deutsche nicht mehr vor sich hatte, und verloren ist dasjenige, was derselbe vor sich hatte!

1) Kl. pg. 13.

es wird sich im Laufe der Untersuchung ohnehin herausstellen, dass der Verfasser (oder Ueberarbeiter) der Grazer Vita die Conversio zur Vorlage hatte.

Das ist jedoch mehr zur Einleitung gesagt, zu welcher mich der Herausgeber der Grazer Vita selbst veranlasst hat. Ich trete aber jetzt den Beweis an, dass man in Salzburg vor der Vita primigenia überhaupt keine Vita Ruperti besass.

Für diejenigen, welche die Vita primigenia als die älteste Vita überhaupt betrachten, brauche ich natürlich diesen Beweis nicht zu führen, wohl aber für diejenigen, welche, wie Herr Dr. Mayer, annehmen zu dürfen glauben, dass schon vor dieser, vielleicht schon im 8. Jahrhundert, eine andere existirt habe. Wenn aber letzteres der Fall wäre, so müssten wir am ehesten im liturgischen Leben der Salzburger Kirche die Existenz einer Vita Ruperti wahrnehmen können; denn auch in ihm öffnet sich oft eine nicht zu unterschätzende Quelle für die Geschichte. Nun sind wir aber gerade für Salzburg mit liturgischen Quellen versehen für eine Zeit, in welcher uns andere Quellen im Stiche lassen, indem diejenigen der Münchener Hof- und Staatsbibliothek in das IX. und X. Jahrhundert hinaufreichen, während das Kloster St. Peter in Salzburg, wie es scheint,[1]) solche nur noch aus dem XI. und XII. Jahrhundert besitzt.

Es ist bekannt, dass schon frühzeitig, wie noch heutzutage, die Passionen oder Lebensgeschichten der Heiligen als Lesungen in die Liturgie der Kirche verflochten wurden. Wenn wir darum z. B. aus dem IX. Jahrhundert noch Salzburger Sammlungen solcher Passionen oder Heiligenleben für den liturgischen Zweck hätten, so müssten wir daraus sofort erkennen können, ob zur Zeit der Entstehung einer solchen

1) Officium proprium monasticum s. Ruperti E. C. et Patroni in ecclesia s. Petri Salisburgi antiquissimis temporibus cantari solitum. Ex manuscriptis lithurgicis saec. XI. et XII. Anhang zum Catalogus religiosorum O. S. B. in antiquiss. Monast. ad S. Petrum Salisburgi. 1866.

Sammlung der h. Rupert bereits eine besondere Vita hatte oder nicht; denn wenn er eine hatte, so muss sie am Tage seines Festes eingetragen sein; hatte er aber keine, so ist hier entweder eine Lücke, indem statt ihrer die Lectionen dem sogenannten Commune Confessorum Pontificum, wie noch heute im römischen Brevier, entlehnt wurden, oder es sind einfach die Lectionen des Commune unter dem Namen Ruperts eingefügt.

Zum Glücke besitzt die Hof- und Staatsbibliothek dahier aus St. Emmeram in Regensburg noch eine solche Sammlung aus dem IX. Jahrhundert: Cod. lat. Mon. 14418 (Em. E. 418). Dieselbe entstand aber nicht in St. Emmeram selbst, da sie ein späteres Geschenk an das Kloster ist und der Schenker sogar noch fol. 2ᵛ von späterer Hand eingetragen steht: Istum librum dedit sandarat presbiter (pr über der Zeile) ad s. emmeramum. Vielmehr muss dieselbe ursprünglich dem Kloster St. Peter in Salzburg angehört haben, da darin nur das Fest des h. Rupert und ausserdem noch das des h. Florian, Martin, Brictius und Amandus, aber weder das des h. Emmeram, noch des Corbinian erwähnt wird: XXXII. In natale s. rodperhti episcopi VIII. Kal. octob. (fol 2 und 57ᵛ).[1]

Wenn wir uns aber die Sammlung näher ansehen, so finden wir, dass überall die Leidensgeschichte der Martyrer oder wie bei Amandus, Martin und Brictius von Tours ihre Lebensgeschichte eingetragen ist: de vita et virtutibus s. Amandi cuius festa est VII. Kal. novemb., oder: de vita s. Martini ep. III. Id. novemb. Das Gleiche müsste also auch bei Rupert erwartet werden, wenn er eine Vita schon hatte. Allein das Gegentheil zeigt sich uns: auf fol. 57 sqq. finden wir statt einer vita eine Homilie auf sein Fest, die sich aller-

1) Foltz, Gesch. der Salzburger Bibliotheken, kennt diese Handschrift so wenig als die zweifellos aus Salzburg stammende Cod. lat. Mon. 15818 (Sal. Capit. 18).

dings so gibt, als ob sie für das Fest des Rupert besonders gemacht sei. Allein auch dieser Schein ist trügerisch. Bei näherem Zusehen zeigt sich sofort, dass sie nur die Homilie 59 (quae est 2. de s. Eusebio Vercell.) des h. Maximus ist, welche sich noch heute, stückweise auf die beiden Communia Confessorum Pontificum vertheilt, im römischen Breviere befindet und an Festen von Heiligen dann gebraucht wird, wenn diese keine eigene Vita haben. Und wirklich steht die nämliche Homilie in einem Homiliarium aus dem IX. Jahrhundert Cod. lat. Mon. 14368 (Em. D. 53, fol. 185 sqq.) unter der Rubrik: In natale quorum supra unius confessoris. Daraus ergibt sich aber mit zwingender Nothwendigkeit, dass sowohl nach der Einrichtung der Sammlung in Cod. lat. Mon. 14418, als nach den liturgischen Regeln der Kirche in der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts eine Vita Ruperti in Salzburg noch nicht vorhanden sein konnte.

So stand die Sache auch noch später; denn wir können aus einer anderen Münchener Handschrift, Cod. lat. Mon. 3833 (Aug. eccl. 133) saec. X., den weiteren Verlauf noch ziemlich gut erkennen, indem die Handschrift ganz so wie Cod lat. 14418 ein Passionale enthält und nur des Rupert aus den baierischen Heiligen erwähnt, also aus Salzburg ursprünglich stammen oder nach einer Salzburger Vorlage gefertigt sein muss. Hier ist aber nur insofern gegenüber der ersteren Handschrift eine Aenderung eingetreten, als die Homilie des h. Maximus durch eine andere (fol. 183) ersetzt ist, welche aber nichts anderes ist als die adhortatio ad imitandas virtutes s. Vedasti in actis descriptas von Alcuin.[1]) Nun sollte man allerdings erwarten, dass, da Alcuin die Lesung von Acta voraussetzt, die Salzburger ebenfalls

1) Alcuini opera ed. Migne II, 678 f. — Der im Anhang S. 9 zu dem Catalogus religiosorum etc. 1866 abgedruckte Sermo de laudibus s. Ruperti: Ex antiquis Breviariis — ist ebenfalls nichts weiteres, als wieder ein kurzes Excerpt aus Alcuins adhortatio.

bereits solche besassen, als sie die Homilie des Maximus durch die adhortatio Alcuins ersetzten. Allein dass diess nicht der Fall war, ersieht man daraus, dass die Stelle Alcuins, worin von einer Vita des Heiligen die Rede ist: Audivimus itaque, cum Deo dilecti sacerdotis Vita legeretur, quantam in omni bonitate habuit devotionem, quomodo per abstinentiae rigorem suum castigavit corpus, qualiter per charitatis officia omnibus prodesse contendit. Incedamus cum omni alacritate mentis, et tota virium facultate illius vitae vestigia, ut beatitudinis, in qua regnat cum Christo, consortes effici mereamur — ausgelassen ist und sofort weiter gefahren wird: Ideo ergo nulla carnalis etc. Auch später, wo nochmals Alcuin auf die persönlichen Tugenden des Vedastus hinweist, springt die Handschrift darüber hinweg. Dass diess aber planmässig geschieht, geht doch wohl auch daraus hervor, dass dort wo Alcuin davon spricht, Vedastus sei schon zu Lebzeiten durch Wunder berühmt gewesen: qui tantis in mundis claruit miraculis, die Handschrift schreibt: qui tantis in mundis crescit miraculis, als ob damit angedeutet werden sollte, aus der Lebenszeit Ruperts wisse man freilich nichts von Wundern, die er verrichtet, wohl aber stieg sein Ruf als Heiliger durch die Wunder, welche er nach seinem Tode wirkte.

Wir kommen aber auch von einer anderen Seite zu dem nämlichen Resultate, dass nämlich im IX. Jahrhundert vor der sogenannten Vita primigenia überhaupt keine Vita Ruperti vorhanden war.

Fassen wir nämlich den Todestag Ruperts in's Auge, so ergibt sich, dass die liturgischen Bücher eine ganz andere Tradition fixirt haben, als die Vita primigenia und die Grazer Vita, wenn in Bezug auf die letzteren nicht vielleicht ein späteres Missverständniss anzunehmen ist. Nach den letzteren stirbt Rupert die resurrectionis Domini, nach jenen VIII. Kal. Oct., also am 24. September; und letzteres ist

so bestimmt und übereinstimmend bezeugt, dass dagegen auch nicht der leiseste Zweifel berechtigt erscheinen kann. Schon die Wahl der Homilie des h. Maximus, welche für die mit keiner Vita bedachten Confessoren und Bischöfe bestimmt ist, für Rupert würde dies hinreichend beweisen. Es ist dies aber noch überdies ganz positiv ausgesagt. Im Cod. lat. Mon. 14368 (Em. D. 93, fol. 185) führt schon diese Homilie des h. Maximus die Ueberschrift: In natale quorum supra unius confessoris; Cod lat. Mon. 14418 (Em. E. 418), welcher in die Homilie des Maximus ausdrücklich den Namen Ruperts einfügt, schreibt zweimal, in der Inhaltsangabe und als Uebersicht der Homilie: XXXII. In natale s. rodperhti ep. VIII. Kal. Oct., und ebenso hat auch noch Cod. lat. Mon. 3833 (Aug. Eccl. 133) in der Inhaltsanzeige und in der Ueberschrift der Homilie des Alcuin: In natale s. hrodperti conf., später ep. et conf., die VIII. Kal. Oct., jedoch im Commune Sanctorum zwischen „in natale virginum“ und „de confessoribus“. Hier ist aber noch ein anderer Umstand hervorzuheben. Während nämlich in Cod. lat. Mon. 14418 nur ein Theil der Sammlung von Martyrer- und Heiligenleben (von Himmelfahrt Christi bis Weihnachten) vorliegt, also in ihm die Zeit, in welche dies resurrectionis fällt, abgeht, so hat der Cod. lat. Mon. 3833 das ganze Kirchenjahr; aber auch in ihm ist am 27. März (VI. Kal. April. oder dies resurr.) der h. Rupert nicht vermerkt. Eine alte Handschrift des IX. X. Jahrhunderts aus St. Maximin in Trier endlich enthält ein Kalendar, in welchem es ebenfalls heisst: 8 Kal. Oct. Natale s. Hrothperti ep.[1]) Dagegen tritt ein doppeltes Fest Ruperts allerdings schon im IX. Jahrhundert auf, indem Cod. lat. Mon. 15818 (Sal. capit. 18) f. 109 in einem Martyrologium Beda's hat: VI. Kal. april . . . et depositio sancti rodberti (vor r ist eine

---

1) Pertz, Archiv XI, 290: Coblenz Bibl. Görres N. 16. mbr. s. IX. X. 4 mai., früher S. Maximini.

Rasur) ep. et conf. und f. 133ᵛ: VIII. Kal. oct. . . . Eodem die dedicatio basilicae s. hrodberti ep. et conf. Und dieses doppelte Fest scheint seitdem fixirt geblieben zu sein, da ein Freisinger Kalendar aus der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts in Cod. lat. Mon. 6421 (Fris. 221) hat: VI. Kal. April. S. Hruadperti ep. et conf. und VIII. Kal. Oct. Conceptio s. Joannis Bapt. et S. Rudberti conf. et ep. et dedicatio ecclesiae.

Da nun aber (dies) natalis, auch nativitas, die Feier des Todestages eines Heiligen bezeichnet, wovon man sich bei Du Cange, sowie in den eben angeführten liturgischen Sammlungen hinlänglich überzeugen kann, so darf auch daran nicht gezweifelt werden, dass im IX. Jahrhundert bis zur Abfassung der Vita primigenia in Salzburg eine Tradition darüber nicht vorhanden war, Rupert sei am dies resurrectionis Christi, als Ostertag oder als 27. März gefasst, gestorben. Das ist aber ein neuer Beweis dafür, dass im 8. und 9. Jahrhundert bis zur angegebenen Zeit eine vita Ruperti nicht vorhanden sein konnte, ja nicht einmal eine Aufzeichnung, dass er am 27. März oder Ostern gestorben sei. Wenn daher Al. Huber [1]) meint: „Im Alterthume bestand aber der Kanonisationsakt in der Erhebung der Ueberreste des Heiligen aus dem Grabe und deren feierlicher Ausstellung auf dem Altare zur öffentlichen Verehrung. Die Eintragung des Namens und der hervorragenden Lebenszüge in das Martyrologium etc. war gleichsam die Protokollirung des vollzogenen Kanonisationsactus", — so trifft wenigstens das letzte bei Rupert nicht zu, oder man müsste annehmen, der Kanonisationsakt in Bezug auf Rupert sei im 9. Jahrhundert noch nicht vollendet gewesen, was nicht blos den vorhandenen Passionalien, sondern auch sonstigen Zeugnissen widerspräche [2])

1) Das Grab des h. Rupert, im Arch. f. öst. Gesch. 40, 320.

2) Ich mache ausser den bekannten und gewöhnlich angeführten nur noch aufmerksam auf Alcuins Bezeichnung Ruperts als Heiligen

Ich mache auf ein letztes Moment aufmerksam, welches die Abfassung der Grazer Vita im VIII. Jahrhundert unmöglich erscheinen lässt. Sowohl der Indiculus als die Breves Notitiae wissen bei der Begründung des Klosters Nonnberg nur von einem monasterium puellarum[1]) oder monasterium sacris Virginibus habitandum und Christi ancillam Deo sacratam . . . cum aliis Deo devotis feminis in servitium Dei et s. Mariae . . . [2]) Die Grazer Vita wie die primigenia hingegen sagen: colligens congregationem sanctarum monialium et earum conuersationem rationabiliter, sicut canonicus deposcit ordo . . . Nur zu deutlich erkennt man in diesen Bezeichnungen der Vitae die Sanctimonialen, mehr Canonissinnen als Nonnen, der grossen Reichssynode von Aachen 816,[3]) auf die auch congregatio als Canonikat hindeutet,[4]) und Mabillon behauptet gar, dass der Ausdruck ordo canonicus vor der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts nicht vorkomme.[5])

---

bei Jaffé, Alcuiniana p. 380. 442. 528. 6)2; dessen Heiligenlitanei: S. Chrodoberte, ora pro nobis, Opp. ed. Migne II, 523.

1) Kleym. p. 28. Keinz, Indiculus Arnonis et Breves Not. p. 23. Ganz wie noch in der Vita Amandi Cod. lat. Mon. 14418, f. 68ᵛ, s. unten S. 542. n. 2.

2) Kl. p. 33. Keinz p. 30.

3) Hefele, Conc.-Gesch. IV, 14. 111.

4) A. a. O., S. 11. Dazu dürfte vielleicht auch der Ausdruck gerechnet werden in den Vitae: ac demum claustra (auch claustrum) cum ceteris habitaculis ad ecclesiasticorum uirorum pertinentibus per omnia ordinabiliter construxit. Im Indiculus wie in den Breves notitiae ist noch nicht von claustrum oder claustra die Rede. Da gibt aber auch über die claustra die Aachener Synode den Bischöfen Vorschriften; eine römische Synode bestimmt 826 sogar: Neben jeder (bischöflichen) Kirche soll ein claustrum (Canonikat) für die Kleriker errichtet werden (A. a. O., S. 48). Frühestens um diese Zeit konnte in Salzburg über Indiculus und Breves notitiae hinausgegangen werden. Und dass ein solches wirklich statthatte, zeigt die Ueberschrift zu Cap. IV. der Brev. Not.: De constructione claustri s. Erindrudis . . . Kl. 33; Keinz 30.

5) Mabillon, Annal. I, 222.

Ich könnte es bei diesem Resultate bewenden lassen; allein man wäre noch immer in der Lage, zu behaupten, dass wenigstens die Grazer Vita vor der sogenannten primigenia entstanden und diese eine blose Ueberarbeitung der ersteren sei. An sich läge daran allerdings nichts; denn wenn einmal, wie ich bewiesen zu haben glaube, feststeht, dass noch lange im IX. Jahrhundert keine Vita Ruperti vorhanden gewesen, so ist es gleichgültig, ob der Grazer Vita oder der primigenia die Priorität gebühre; historischen Werth wird man keiner von beiden beilegen können. Dennoch glaube ich den Nachweis führen zu können, dass die Vita primigenia die ältere und die Grazer nur eine Ueberarbeitung derselben sei. Wenn ich dann noch gezeigt haben werde, aus welchen Elementen die Vita überhaupt zusammengefügt worden ist, so glaube ich noch weiter jede historische Bedeutung derselben beseitigt zu haben.

Die Vita primigenia gibt sich als den ersten Theil der Conversio Bagoariorum et Caranthanorum aus dem Jahre 871. Wenn dies aber der Fall ist, so wird man einen und denselben Verfasser des ganzen Schriftstückes auch noch an der Einheitlichkeit des Sprachgebrauches erkennen können. Wirklich tritt denn auch diese Erscheinung ein, wenn man die Vita primigenia mit den übrigen Theilen des Schriftstückes daraufhin prüft.[1]) V evangelicae doctrinae 7, C evangelica doctrina 14 — V per semetipsum venire 8, C per semetipsum regere 14 — V et . . . ad opus ecclesiasticum . . . perficere 8, C totumque ecclesiasticum officium . . . perficeret 14 — V sicque tandem revertens ad Lavoriacensem pervenit ad civitatem und: pervenit ad quendam locum 8, C perveniens usque ad celebrem eorum locum . . . inde revertens 13 — V postea vero ad notitiam venit 8, G pervenit,

1) Ich bezeichne mit V die Vita primigenia und mit G die Grazer vita, mit C die übrigen Theile des Schriftstücks; die Zahlen beziehen sich auf die Seitenzahl bei Kleymairn.

C pervenit igitur ad notitiam 17 — V ubi antiquis scilicet temporibus m u l t a fuerunt mirabiliter constructa e d i f i c i a 8, C ipsique ibi civitates et munitiones ad defensionem sibi fecerunt, aliaque e d i f i c i a m u l t a sicut adhuc apparet 13 — V ecclesiasticum officium ordinare 8, C ecclesiastico officio procurare 13, ecclesiasticum officium colere 14 — V tunc vir domini ista cepit renovare loca 9, C tunc cepit ibi habitare 16 — V propriam repetivit patriam 9, C sedem repetunt 17 — V sicut canonicus deposcit ordo 9, C prout canonicus ordo exposcit 14 — V ibique constructis consecratisque ecclesiis, ordinatisque inferioribus et superioribus gradibus proprium sibi ordinavit episcopum; ipse vero . . . ad propriam remeavit sedem 9, C populosque precepit in fide et christianitate predicando confortare . . . consecravit ecclesias, ordinavit presbiteros, populumque predicando docuit, et inde rediens 14, et ut ecclesias constructas dedicasset, presbiteros ordinando constituisset 14 — V proprium sibi ordinavit episcopum 9, C habens proprium episcopum 10, suum episcopum 11 = episcopi subjecti episcopis juuavensium 14 — V ibique adstantibus . . . fratribus 9, C multis astantibus fidelibus 13 — V usque in hodiernum diem, C usque in presens tempus 18.

Diese Vergleichung der kurzen Vita primigenia mit den übrigen Theilen der Conversio zeigt eine so vielfache sprachliche Verwandtschaft beider Theile, dass man dadurch wohl noch mehr in der auch sonst ausgesprochenen Annahme bestärkt wird, das ganze Schriftstück rühre von einem und demselben Verfasser her. Nnn findet das nämliche Verhältniss auch zwischen der Grazer Vita und der Conversio statt, und tritt es nur da nicht hervor, wo diese Vita überhaupt Sätze ändert. Dagegen prägt sie eine Phrase vollständiger aus als die primigenia (ad notitiam p e r venit) und nimmt in einem ihrer selbständigen Sätze eine andere auf, welche die letztere nicht hat: et sic deinceps . . . adcrescere coeperunt, C et sic deinceps . . . succrevit 13. Aber auch

das ex datione regum kehrt vielleicht C dato regum 15 wieder,[1] und ebenso dürfte Bagoariae regionis, wo V bavvoariae regionis 8 steht, nicht zu übersehen sein, da jenes die von der Conversio mehrmals gebrauchte Form ist.

Es kann sich also meines Erachtens nicht nur nicht darum handeln, ob die Grazer Vita vor der Conversio oder, was dasselbe ist, vor der primigenia entstanden ist, sondern höchstens noch darum, ob wir in dieser oder in jener die ursprüngliche Gestalt der Vita Ruperti besitzen. Ich meine aber auch nachweisen zu können, dass die Grazer Vita eine Ueberarbeitung der primigenia sei. Das kann aber einerseits aus dem sprachlichen Verhältnisse der einen Vita zur anderen nachgewiesen werden, andererseits aus der Entwicklung der Legende, wie sie in der Grazer Vita und der primigenia vorliegt.

Herr Dr. Mayer meint allerdings: „Mehrere Phrasen von sonst geringerer Bedeutung, welche in der Vita primigenia anders lauten als in dem Codex des zehnten Jahrhunderts, erscheinen mir in dem letzteren einfacher und natürlicher und daher höheren Alters zu sein". Allein hierin kann ich ihm durchaus nicht beistimmen. Denn sollte er meinen, in seinem Texte einen solchen aus dem VIII. Jahrhundert zu haben, so müsste ich ihm ganz entschieden widersprechen. Wie man z. B. aus der Vita Corbiniani der Londoner Handschrift ersieht, welche unsere Classe in Abschrift besitzt, die aber leider noch nicht veröffentlicht ist, so ist die Sprache der Schrifterzeugnisse des VIII. Jahrhunderts

1) Auch Brev. Notit. bei Kl. 44, Keinz 45, kommt de dato Eginolfi vor; aber gerade sie zeigen, wie unten noch hervorgehoben werden soll, eine sprachliche Ueberarbeitung. Doch will ich nicht verschweigen, dass fidelium datione auch in der (überarbeiteten) Vita s. Emmerami bei den Bollandisten und Cod. lat. Univ. Wirceburg. N. 106 (saec. X.) fol. 1[v] vorkommt, und cum dacione commodi in dem päpstlichen Palliumsbreve, Juv. Anhg. S. 54.

nicht besser, als z. B. die der Freisinger Traditiones. Der richtige Canon ist also nicht: je einfacher und natürlicher die Sprache, sondern: je verwirrter und unnatürlicher, desto älter ist sie. Wie die gegenwärtig bekannten Vitae Corbiniani und Emmerami sich zur wirklichen Sprache Arbeo's in der Londoner Handschrift, so würde sich die Sprache der Grazer Vita allenfalls zu einem supponirten Texte der Vita Ruperti aus dem VIII. Jahrhundert verhalten müssen.[1]) Das Streben der späteren Zeit ging eben allgemein dahin, das schlechte Latein des VIII. Jahrhunderts zu verbessern: unverständliche Phrasen werden entweder weggelassen oder durch besser lateinisch klingende ersetzt, unklare Sätze corrigirt, unschöne Wortstellungen durch Umstellung der Worte oder durch Einschiebung eines oder mehrerer Wörter, auch ganzer Phrasen verbessert, und kurze Notizen oder Andeutungen weiter ausgeführt. So ist das Verhältniss z. B. der überarbeiteten Vita Corbiniani zu der Londoner Handschrift, selbst der Brev. Notitiae zum Indiculus Arnonis, indem jene überall inter vestitos et apsos des Indiculus weglassen, castrum superiorem in castrum superius corrigiren und statt farinariis fast durchgängig molendinis setzen.[2]) Und ähnlich verfuhr man z. B. auch bei den Homilien, wie man an den oben erwähnten, auf Rupert angewendeten erkennen kann, wenn man die Drucke mit den Handschriften und diese wieder unter sich vergleichen will.

Ganz dasselbe Verhältniss stellt sich aber zwischen der Vita primigenia und der Grazer Vita heraus, wenn man, ab-

---

1) Es ist ein ähnliches Verhältniss, wie es Sickel, Alcuinstudien I, 83 ff. geschildert hat.

2) Diese absichtliche Aenderung zeigt sich überall, wo eine in Breves Notitiae oder Indiculus nicht enthaltene Schenkung aus dem VIII. Jahrhundert noch verzeichnet gefunden wird, z. B. Kl. 291. Keinz 64 die Schenkung tempore Tassiloni ducis Ougo actor ipsius ducis. Da tritt sofort culta et inculta = vestitos et apsos wieder hervor.

gesehen von den Zusätzen, wie zweimal sicut (prout) decentissimum erat und die Schenkung von Piding betreffend, die Lesarten beider Texte mit einander vergleicht: es ist das Streben unverkennbar, einen besseren Text, als in der Vita primigenia, herzustellen.

V Tempore Hildeberti Regis Francorum anno scilicet regni illius II. honorabilis Confessor Christi Roudbertus in Wormatia civitate episcopus habebatur, qui ex regali progenie Francorum ortus catholice fidei et evangelice doctrine totiusque bonitatis nobilissimus refloruit doctor. Erat enim vir simplex, pius et prudens, in sermone verax, G Tempore . . . sanctus itaque et religiosus confessor Christi Hrodbertus in Uuormacia civitate habebatur episcopus, qui ex nobili regali progenie Francorum ortus, sed tamen fide nobilior et pietate fuit. Erat enim vir totius bonitatis, simplicitate prudens et mansuetus, verax in sermone — V Ita innumerabiles ad eius sacratissimam convenerunt doctrinam et ab eo eterne salutis documenta susceperunt, G ita ut quam plurimi . . . aeternae salutis praedicamenta [1]) susceperunt — V sub enixis precibus, G enixis prec. — V ut hanc provinciam visitando sacra illuminaret doctrina, G ut illam prov. cum sacratissima sua doctrina visitare dignaretur — V cum suis pergens sanctum, G cum suis satellitibus pergens et sanctum — V cum omni honore et dignitate suscepit in radispona civitate, G c. o. h. et d. sicut decen-

1) Gerade dieses praedicamenta stellt sich als eine jüngere Verbesserung dar, indem documenta ohne Zweifel der ältere Ausdruck ist. In der Prüfung der Bischöfe nach den Statuta Ecclesiae antiqua. Greg. Tur. ed. Migne, App. 1178 heisst es: et ante omnia si fidei documenta verbis simplicibus asserat. Willibaldi vita s. Bonif. ed. Jaffé 467: fidei documenta, 451: fidei documenta sua praedicatione perciperent.

tissimum erat in Radasbona suscepit civitate — V cepit, G mox coepit — V ispsumque non multo post, G ipsumque vero — V istius gentis nobiles atque ignobiles, G illius gentis nobiles[1]) — V sacroque baptismate regeneravit, et in sancta corroboravit religione, G et in sacra corroboravit religione — V eligendi sibi et suis, G el. s. et s. sequacibus — V in hac provincia, G in illa prov. — V ecclesias dei construere, G eccl. d. restaurare — V et cetera ad opus ecclesiasticum habitaculum perficere, G et c. ad op. eccl. habitacula perficere congruentia[2]) — V Tunc supradictus vir domini accepta licentia per alveum danubii usque ad fines pannonie inferioris spargendo semina vite navigando iter arripuit. Sicque tandem revertens ad Lauoriacensem pervenit civitatem, multosque ibi in-

---

1) Hier hielt sich die Grazer Vita an die Breves Not.: et ab eodem episcopo baptizatus est cum proceribus suis Baioariis, während die vita primigenia den sonst in Legenden gebräuchlichen Ausdruck nobiles et ignobiles aufnahm.

2) Hier haben wir in der Vita primigenia offenbar einen verderbten Text. Aber ich glaube nicht, dass Herr Dr. Mayer aus dem Satze seines Textes den richtigen Schluss zieht, wenn er (S. 599) schreibt: „Der Satz gibt einen klaren Sinn, aber ein Abschreiber liess hernach aus Versehen das letzte Wort weg und brachte das Substantivum habitacula mit dem vorhergehenden Adjectivum in Uebereinstimmung, welche zwei Worte ursprünglich nicht zusammengehörten." Ich gebe nämlich zu, dass in dieser Weise aus habitacula der Singular habitaculum entstand, halte aber gerade congruentia für einen späteren Zusatz. Die Stelle ist ohne Zweifel einer Phrase in den Brev. Not. nachgebildet Kl. 32, Keinz 29: Venitque ibidem Dominus Ruodpertus episcopus et cepit ibi... parvam ecclesiam ceteraque habitacula aedificare. Das congruentia am Schlusse entspricht auch dem sonstigen Gebrauche der Grazer Vita, das Verbum nicht an den Schluss zu setzen. Aehnlich verbessert dieselbe auch die primigenia: claustrum cum ceteris *habitaculis clericorum in: claustra cum cet. hab. ad ecclesiasticorum virorum (sic) pertinentibus, wobei offenbar auch ein Wort ausgefallen oder eine unvollständige Correctur vorgenommen ist.

firmos uariis languoribus oppressos orando per virtutem domini sanauit, G Tunc suprad. v. D. acc. lic. per alv. Dan. navigando iter arripuit sicque tandem perveniens ad. Laur. civ. praedicando verbum doctrinae vitae multosque infirmos var. langu. oppr. or. per virt. D. san. — V Prefatus itaque dux, G Saepe nominatus dux — V ad notitiam venit, G ad not. pervenit — V iuuauensem vocatum, ubi antiquis scilicet temporibus multa fuerunt mirabiliter constructa edificia et tunc pene dilapsa silvisque cooperta, G vocatum quo tempore Romanorum pulchra fuissent habitacula constructa, quae tunc temporis omnia dilapsa et silvis fuerunt obtecta — V ducem rogare, ut istius, G rogare ducem, ut illius — V placeret ad utilitatem istius sancte dei ecclesie, G placeret ütilitatem s. Dei ecclesiae — V Tunc . . . ista cepit renovare, G. Tunc . . . coepit ren. V claustrum cum ceteris habitaculis clericorum, G claustra . . . habit. ad ecclesiasticorum virorum pertinentibus — V Postea vero delegato sacerdotali officio, G P. v. del. sacerdotumque[1]) off. — V Tunc predictus Doctor Roudbertus cupiens aliquos adipisci socios, G Sanctus Dei vir R. cupiens augmentare (folgt der Zusatz, die Schenkung von Piding betreffend. Danach fährt sie fort:) Tunc s. Dei sacerdos R. cupiens[2]) . . . — V iterumque cum duodecim reuertens discipulis, G Imitatus summi opificis exemplum, iterum . . . veniens disc. — V per omnia disposuit, G p. omn. disponens, quo et in loco multa beneficia Salvator mundi ad laudem nominis sui praestare solet fidelibus suis — offenbar eine zur Verherrlichung

1) Hier ist offenbar etwas ausgefallen. Weiter unten wird die Legendenphrase, welche zu Grunde liegt, nachgewiesen werden.

2) Schon die beiden hinter einander folgenden, mit cupiens beginnenden Absätze sind verdächtig und machen ein späteres Einschiebsel wahrscheinlich.

des Nonnenklosters erst später hinzugefügte und nach ihrem Ursprunge nachweisbare Phrase, welche sich weder in den Breves Not. noch in der Vita primigenia findet, während der Indiculus noch ganz einfach sagt: in quo loco honorifice requiescit.

Und nun kommt noch der Schluss, welcher der Grazer Vita ganz eigenthümlich ist: Interea contigit adproximante die ultimo, ut sancta illa anima manibus sanctorum archangelorum ad Dei omnipotentis presentiam gestaretur. Quibusdam electis uiris uisi sunt iuuenes pueri in formoso habitu decorati quasi ad missarum solemnia preparati et chori spallencium fuerant auditi et ita tunc illa sancta anima carne resoluta est in die resurrectionis D. N. I. C. Postea uero sacratissimum corpus illius cum letaniis et laudibus dignis a sacro collegio honorifice traditum fuit sepulturae prout decentissimum erat. Ubi multis coepit pollere miraculis et signis florere coruscis ita ut multi aegri uenientes sanabantur, caeci recipiebant lumen, muti eloquentiam, surdi auditum, claudi recipiebant gressum D. N. I. C. cooperante ad laudem nominis et ad confessoris sui dignitatem, cui sit honor et potestas, laus et gratiarum actio per infinita secula seculorum amen.

Aber eben dieser Schluss führt uns zur sachlichen Prüfung hinüber. Während nämlich hinsichtlich der Wunder die Vita primigenia sich mit den Worten begnügt: ad cuius sepulchrum exuberant innumerabilia beneficia curationum cunctis fideliter petentibus usque in hodiernum diem, per eum qui uiuit et regnat deus per omnia secula seculorum amen — gibt die Grazer Vita bereits, abgesehen von dem Engelchor, welcher gehört wurde etc., einzelne am Grabe Ruperts geschehene Wunder an, so dass auch Herr Dr. Mayer gesteht: der Schlusssatz der letzteren sei „viel legendenhafter als der der sogenannten Vita primigenia". Schon dies muss stutzig machen; denn je mehr Wunder eine Vita oder Le-

gende ihrem Heiligen zuschreibt, desto jünger ist sie in der Regel. Doch abgesehen davon — es sind, wie sich später zeigen wird, die Schlusssätze beider Vitae von keinem historischen Werthe —, so kann ich auch nachweisen, woher dieser Schlusssatz genommen ist, und dass gerade in ihm eine sehr bedeutsame Fortentwicklung stattgefunden hat.

In der zuerst in Ermangelung einer Vita noch im IX. Jahrhundert auf Rupert angewandten Homilie des h. Maximus liest man nämlich noch: Quantis hic ille caecis a uia errantium ueritatis uisum sua praedicatione reddit ueritatis, et illum quo Christus agnoscitur, reparauit intuitum? Quantis auribus surdis in infidelitate ad percipiendam uocem caelestium mandatorum preciosum infudit auditum? ut uocanti deo per misericordiam responderent per oboedientiam sanctam etc. Daraus sieht man also, dass zu jener Zeit unter der Heilung von Blinden und Tauben durch Rupert noch die religiöse Wiedergeburt verstanden wurde; in der Grazer Vita hingegen sind daraus bereits wirkliche Heilungen körperlich Blinder und Tauber geworden. Das ist aber, da die Vita primigenia davon noch nichts weiss, ein neuer Beweis dafür, dass die Grazer Vita jünger sein muss, als jene. Doch wird dieser Beweis erst vollständig sein, wenn ich noch dargethan haben werde, dass wirklich in beiden Vitae das Lectionarium, wie es noch in Cod. lat. Mon. 14418 vorliegt, benützt worden ist.

Die Kenntniss, welche man zur Zeit der Bischöfe Virgil und Arno in Salzburg von Rupert noch hatte, war eine äusserst geringe und hatte offenbar nicht einmal zu einer Vita desselben hingereicht. Dies legt schon der Umstand nahe, dass Bischof Virgil, wie wir jetzt aus der Londoner Handschrift der Vita s. Corbiniani wissen, zwar den Bischof Arbeo zur Abfassung der eben genannten Vita aufforderte und sich dieselbe dediciren liess, aber weder selbst noch in seinem Auftrage ein anderer eine Vita s. Ruperti schrieb.

Es scheint sich auch in der That alles, was man von ihm wusste, darauf zu reduciren, dass Rupert, wie Alcuin sagt, „einst" (olim) der Erbauer der Peterskirche in Salzburg gewesen ist,[1]) seine Gebeine dort ruhen[2]) und er als ein Heiliger verehrt wurde.[3]) Selbst die Gründung des Bisthums in Salzburg hat in dem Indiculus noch keine weitere Ausbildung erfahren, sondern lautet hier wie eine einfache Schenkung durch den Herzog Theodo. Dagegen haben wir in den Brev. Not. schon eine weitere Ausbildung derselben vor uns: Rupert ist bereits Heidenapostel und bekehrt und tauft den Herzog Theodo zugleich mit den vornehmen Baiern. Darauf empfängt er aber nicht blos die Erlaubniss, sich im Lande einen Bischofssitz zu suchen, sondern auch das Volk zu bekehren.[4]) Damit war die Möglichkeit gegeben, neue Züge für das Bild Ruperts zu gewinnen. Er zieht nunmehr im Laude herum und beschaut sich viele Orte, bis er endlich an den Wallersee kommt und beschliesst, hier seinen

---

1) Carm. CXX, ed. Migne II, 757:
Claviger aetherius, portas qui pandit Olympi
Petrus, apostolico praeclarus in agmine princeps,
Proteget hanc aulam Christo donante per aevum,
Quam pater egregius Hrodbertus fecerat olim,
Ut foret altithrono laus, gloria semper in illa,
Septies inque die laudes ubi dicere Christo
Conveniunt pariter, devoto pectore, fratres, etc.

2) Indiculus Arn., Kl. 19, Keinz 15.

3) Siehe oben S. 522 n. 2. Annal. Juvav. mai. (Mon. Germ. SS. I, 87): 774 dedicata ecclesia s. Rodberti. — Annal. Juv. min. (SS. I, 88): 774 Translatus est s. Hrodebertus. — Rockinger, Formelbücher S. 130: donamus deo et s. Petro atque s. Hrodperto ad monasterium illud ubi ille sanctus corpore requiescit et ubi ad presens ille episcopus (Arno) . . . preesse uidetur, also wohl vor 798.

4) Wie leicht die Nachwelt auch solche Ehrentitel ihren Heiligen bewilligte, sieht man an Bonifatius. Nach Dronke, Trad. Fuld. p. 134. nr. 65 ist er erst der Bekehrer der Baiern: Bonifacius, cum ab errore gentilitatis boioariam convertisset.

Bischofssitz aufzuschlagen. Leider weiss davon die ältere Quelle noch gar nichts, indem sie allerdings die Schenkung am Wallersee nach Salzburg, aber weiter nichts anführt; ja, die Legendenbildung greift in die Brev. Not. schon so tief ein, dass die erwähnte Schenkung, welche der Indiculus dem Herzog Theodebert zuschreibt, in den Brev. Not., offenbar ihrer von der des Indiculus verschiedenen Auffassung Ruperts zulieb, auf Theodo übertragen wird. Ausserdem wissen Indiculus und Breves Not. noch von der Errichtung des Klosters auf dem Nonnberg durch Rupert, an dessen Spitze er seine Nichte Erintrud stellte, und von der Auffindung des Grabes Maximilians und der Begründung einer Zelle bei demselben, welche letztere Angabe übrigens merkwürdigerweise die Vitae weglassen.[1]) Da jedoch schon Alcuin Rupert

1) Nur nebenbei will ich, ohne alle Punkte zu berühren, darauf aufmerksam machen, wie auch schon bei der Erzählung von der Gründung der Maximilianszelle die Legendendichtung den einfachen, noch erkennbaren Kern der Sache entstellte. Indiculus: Ibant duo fratres in locum, qui dicitur Pongauui ... et uiderunt illic multa luminaria plurimis noctibus et alia signa multa ... et ipse pergens cum eis uidit ibi similiter. In der Erzählung Ruperts vor Herzog Theodo ist von „miracula" die Rede. Breves Notitiae: Venientesque in locum, qui nunc dicitur Pongov, manserunt ibi et laboraverunt aliquot dies, videruntque tribus noctibus pariter quasi duas candelas ardentes, et naribus suis senserunt magnum odorem mirae suavitatis flagrantem ... Qui venerunt illuc pariter et idem presbyter eadem nocte vidit ibi lucernas ardentes et magnum odorem mirificae suavitatis ibi sensit flagrare; et tres noctes pariter ita ibi invenit ... (Ruodbertus) consecravit ipsam ecclesiam in honore s. Maximiliani et ipsum locum nominavit Pongov. Kleymairn p. 29 glaubt unter den Lichtern oder gleichsam zwei Kerzen „ganz natürliche Meteore, Irrwische und Dünste" suchen zu sollen; allein wir haben hier eine altehrwürdige christliche Sitte vor uns, welche uns zugleich eine historische Nachricht verbürgt. Es wird zwar im Indiculus und in den Breves Notitiae nicht gesagt, dass von dem Grabe des h. Maximilian die Rede ist (die Ueberschrift in den Brev. Not. ist jünger), sondern nur dass Rupert die im Pongau gebaute Kirche zu Ehren

als einen Heiligen feiert, so musste ihm nothwendig damals auch schon ein Tag im Kirchenkalender angewiesen sein, wie es scheint, VIII. kal. Octobr. (24. Sept.).

Aus diesem geringen und erst allmälig angewachsenen Materiale musste also der Verfasser der Vita seine Legende gestalten. In der That hat er auch nicht mehr benützt, als dieses, und zwar so wie es bereits in den Breves Not. vorlag. Er hat dasselbe nur noch etwas concreter gefasst: den Herzog Theodo lässt er Rupert in seiner Hauptstadt Regensburg treffen, bekehren und taufen, und wenn dieser in ganz Baiern umherzieht, um einen Bischofssitz ausfindig zu machen, so muss er nothwendig mindestens bis nach Lorch kommen, dem alten Sitze des Christenthums. Liess man ihn aber von da nach Salzburg vordringen, so lag es nahe, ihn an den Wallersee kommen zu lassen und mit demselben, vielleicht auf Grund einer Rupert'schen Stiftung und der Theodebert'schen Schenkung, enger zu verknüpfen. Und da Indiculus wie Breves Not. ihn unter Theodebert das Kloster auf Nonnberg begründen und demselben seine Nichte als Vorsteherin vorsetzen lassen, so war es für den Verfasser der Vita nicht schwer sich zu denken, dass Rupert in sein Vaterland, von

---

des h. Maximilian weihte. Allein wie kam er auf diesen Heiligen? Einfach dadurch, dass sich dort sein Grab befand und er noch immer verehrt wurde. Das sagen uns nämlich die nach der Legende des Indiculus und der Brev. Not. schon wunderbar gewordenen Lichter. Ich verweise auf die Canones Gregorii (Wasserschleben, Bussordnungen S. 178) c. 165: Reliquiae sanctorum venerandae sunt. Si potest fieri, ut candilla ardeat per singulas noctes, si autem paupertas loci non sinit, non nocet eis. Eligius rechnet es zu den Pflichten eines guten Christen: luminaria sanctis locis juxta quod habetis exhibete (vit. s. Elig. aut. Audoeno bei Ghesquière, Acta SS. I, 246). Im Pongau befanden sich also noch vor dem Auftreten Ruperts Christen, welche entweder aus eigenen Mitteln oder aus einer Stiftung (ad luminaria) die Beleuchtung zu Ehren des h. Maximilian besorgten. Rupert liess nur eine neue Kirche bauen und ordnete den Dienst am Grabe des Heiligen neu.

wo er als Heidenbekehrer ausgegangen, zurückkehrte, um sie mit anderen Gehülfen abzuholen. Statt des bestimmten Todestages (VIII. Kal. Oct.) zieht er es aber vor, den dies resurrectionis Domini als solchen zu bezeichnen. Ich glaube aber, dass dieses nicht ein Widerspruch mit der bestimmt fixirten liturgischen Tradition ist, sondern der Widerspruch erst später aus Unkenntniss dessen, was mit dies resurrectionis bezeichnet werden sollte, hineingetragen wurde. Später fasste man nämlich dies resurrectionis entweder als den ersten Osterfeiertag und forschte, wann derselbe auf den 27. März gefallen ist, oder man nahm ihn als das am 27. März feststehende Fest der resurrectio Domini. Keines von beiden halte ich für begründet; denn dies resurrectionis dominicae ist ursprünglich jeder Sonntag (Dominica),[1]) und der Ver-

1) An einem Sonntag starb Martin von Tours (trifft im J. 400 wirklich auf den 11. Nov.) und Greg. Tur. de mirac. s. Mart., lib. I, c. 3, schreibt darüber: Gloriosum ergo, et toti mundo laudabilem ejus transitum in die Dominica fuisse manifestissimum est, idque in sequenti certis testimoniis comprobabimus. Quod non parvi meriti fuisse censetur, ut illa die eum Dominus in paradiso susciperet, qua idem Dominus et Redemptor victor ab inferis surrexit; et, ut qui Dominica solemnia semper celebraverat impollute, post mundi pressuras Dominica die locaretur in requie. — Das Gleiche gilt von Bisch. Prätextatus, über welchen Greg Tur. hist. Franc., lib. 8. c. 31, schreibt: Adveniente autem Dominicae Resurrectionis die, cum sacerdos ad implenda ecclesiastica officia ad ecclesiam maturius properasset, ... adfuit homicida, qui episcopum ... sub ascella percutit. Das Martyrolog. Rom. setzt ihn aber auf VI. Kal. Mart. (24. Febr.) an. Das ist wirklich im Jahre 586 ein Sonntag. — Gar kein Zweifel kann aber darüber mehr obwalten, wenn Greg. Tur., miracul. lib. 2. c. 11, erzählt: Alius quoque ausu temerario die Dominica jungens boves agrum sulcare coepit, apprehensaque securi, ut aliquid emendaret in vomere, protinus contractis digitis manubrium in dextera ejus adhaesit. Cumque prae dolore nimio cruciaretur, post duos annos veniens ad b. Martyris (Juliani) basilicam, vigilias fideliter celebravit: statim in ipsa die Dominica, reserata manus lignum, quod invitus tenebat, amisit; magnam inferens populo disciplinam, ut quod die Dominica

fasser der Vita wollte zunächst nur sagen, Rupert sei an einem Sonntag, was als eine besondere Auszeichnung galt, gestorben, wahrscheinlich sogar, der 24. September, welcher aus den liturgischen Schriften ohnehin bekannt war, sei im Todesjahre Ruperts auf einen Sonntag gefallen. Nur so ist der gar zu schreiende Widerspruch zwischen der Angabe der Vita und der liturgischen Tradition auszugleichen, während ohne diese Annahme eine Willkürlichkeit des Verfassers der Vita angenommen werden muss, welche ohne Grund ihm doch nicht imputirt werden darf. Recht leicht lässt sich aber denken, dass man um 882, nach der Restauration der 845 abgebrannten Kirche St. Rupert, auf den Einfall kam, dies resurrectionis dominicae für den 27. März zu nehmen und so zwei Feste Ruperts einzuführen, wie dies im Cod. lat. Mon. 15818 (saec. IX) auch wirklich der Fall ist. Ja, man ist um so mehr versucht, diese Anordnung mit der Restauration der Rupertskirche 882 in Verbindung zu bringen, da nunmehr das Herbstfest Ruperts, das nach der liturgischen Tradition in demselben Jahrhundert dem Todestage des Heiligen galt,[1]) im Cod. lat. Mon. 15818 ausdrücklich nur noch das Dedikationsfest, die Kirchweihe ist. Vielleicht finden

---

fuerat perpetratum, ipsa quoque die Dominica purgaretur. At ille magnificans gloriam Martyris, recessit incolumis, nec ultra die resurrectionis dominicae quidquam ausus est operari. — Die Bezeichnung gebraucht jedoch schon P. Leo d. Gr. in seiner ep. 1 ad episc. prov. Vienn. c. 3: Non passim, sed die legitimo, ordinatio celebretur. Nec sibi constare status sui noverit firmitatem, qui non die sabbati, vespere, quod lucescit in prima sabbati, vel ipso dominico die fuerit ordinatus. Solum enim majores nostri resurrectionis dominicae diem hoc honore dignum judicarunt, ut sacerdotes qui sumuntur, hoc die potissimum tribuantur.

1) Die Homilie auf Rupert in Cod. lat. Mon. 14418 beginnt mit: Sancti ac beatissimi patris nostri Ruperti ... cuius hodie festa celebramus. Auch dies bedeutet den Todestag, wie wir an der Ueberschrift der Vita Emmerammi erkennen: cuius festa colitur X. Kal. Oct.

wir aber noch in Cod. lat. Mon. 6421, welcher VIII kal. Oct. S. Rudberti conf. et ep. et dedicatio eius ecclesiae und VI. kal. April. S. Hruodperti ep. et conf. hat, den Vorgang selbst fixirt; denn S. Rudberti conf. et ep. et dedicatio eius ecclesiae kann nichts anderes bedeuten, als in dem nämlichen Kalendar: VI. Id. Sept. Et s. Corbiniani atque dedicatio eius ecclesiae, d. h. es fällt Heiligenfest und Kirchweihe auf den nämlichen Tag. Das ursprüngliche Fest im Herbst blieb also hier noch stehen, erhielt aber den Zusatz der dedicatio ecclesiae, und ebenso wurde am 27. März ein Fest des Rupert eingeschoben.. Aber auch in Salzburg gab man nach der Aufzeichnung in Cod. lat. Mon. 15818 im Herbste das Fest des hl. Rupert neben der dedicatio ecclesiae nicht auf, und da durch letztere das erstere zu sehr beeinträchtigt wurde, sah man sich zu einer neuen Aenderung veranlasst, dass nämlich in der Stadt Salzburg St. Rupert einen Tag später (VII. kal. Oct.) gefeiert werden sollte. Diesen Vorgang hat der Anhang zu den Breves Notitiae verzeichnet.[1])

Die sprachliche Einkleidung der Vita geschieht, soweit sie sich nicht an die Breves Not. anlehnt, mit den gewöhn-

1) Kl. 47 sq.: cuius (S. P. Rudberti) translationis dies eo ipso die, id est octavo Kal. Octobris per totum episcopatum illud Salzburg. statutus est celebrari, quae dies officiis dedicationis Ecclesiae in quam corpus iacet, in tantum est occupata, ut huic celebrationi eius plene nequeat deservire, et dies transitus eius, VI. Kal. April. die resurrectionis dominicae propter officia quadragesimae, vel ipsius Paschae, sic raro, ut dignum est, contigit celebrari. Ideo postera dies, id est VII. Kal. Oct., illi consuetudinaliter inofficiatur atque vocatur, scilicet intra urbem, illa tantum, ex qua consuetudine translationem eius quidam causae ignari in diem eundem transscripserunt, sicut in quibusdam martyrologiis habetur, licet etiam congruum ac religiosum est, ut quicquid alia observatio illius celebrationis diebus dormitionis illius ob reverentiam quadragesimalis officii et paschalis observantiam gaudii ademit, qui auctor sedis et apostolus extitit religionis huius saltem in domo requiei suae illa assumpta die translationis suppleatur.

lichen Phrasen der Legendenliteratur. So gehört dahin schon der so gewöhnliche Anfang Tempore, wie er auch in Cod. lat. Mon. 14418 öfter zu finden ist. Die nähere Angabe, dass Rupert unter König Hildebert Bischof war, mag aus der Zeit des Herzogs Theodo, welcher offenbar als der um 700 regierende gedacht wurde, abgeleitet sein. Ob aber der Angabe, dass Rupert in Worms Bischof war, eine ältere Nachricht zu Grunde liegt, kann nicht mehr ausgemacht werden. Dagegen entspricht es ganz und gar der Anschauung der damaligen Zeit, dass der Bischof aus einem angesehenen Geschlechte stammen müsse.[1]) Seinen Heiligen irgend einem zuzuschreiben, darüber ist ein Legendist gerade nie verlegen, wenn das Gegentheil nicht feststeht. Dass aber zur Zeit Virgils und Arns nichts mehr über die Abstammung Ruperts bekannt war, scheint fast unzweifelhaft aus der Kargheit Alcuins bei der Erwähnung desselben in seinem Carmen CXX (pater egregius Hrodpertus) hervorzugehen, da er im Gegensatze dazu Carm. CXXX Virgil viel weitläufiger feiert.[2]) Die nun folgende Charakteristik Ruperts hat gar nichts Besonderes an sich, sondern zählt nur jene Eigenschaften auf, welche von jedem Bischof gefordert zu werden pflegten,[3])

1) Rockinger, Formelbücher S. 101: in quo paret esse ... nobilitas generis ... S. 103: ... dum vos apud amicos nostros ... nobilitatis ordo sublimat ...

2) Alcuini opera, ed. Migne II, 759.

3) Greg. Tur. hist. IV. 35 sq.; V. 5. Appendix in der Migneschen Ausgabe col. 1178 (Examen der Bischöfe). Rockinger, Formelbücher S. 103: dum vos ... et actio probata commendat et nobilitatis ordo sublimat ac morum probitas uel mansuetudo et prudentiae honestas exornat ... Propterea ... decernimus ac iubemus, ut ... iuxta canonicam institutionem plebem uobis commissam assidua predicatione sermonibus adortare et erudire faciatis, et non minus pietate quam seueritate constringere studeatis, et pauperum cura uel necessitates indigentium cum ingenti cura et solicitudine procuretis ..

von Alcuin auch theilweise Virgil[1]), sämmtliche aber Amandus[2]) beigelegt werden. Die Grazer Vita ist nur dadurch noch mehr in den Legendenstil verfallen, dass sie bei der besseren Stilisirung sagt: qui ex nobili regali progenie Francorum ortus, sed tamen fide nobilior et pietate fuit.[3])

In ganz ähnlicher Weise lassen sich eine Reihe anderer Phrasen der Vita, soweit sie nicht aus den Breves Not. oder der Conversio entlehnt, als gewöhnliche Formel- oder Legendenphrasen nachweisen. Z. B. V sacroque baptismate regeneravit, V. Amandi (Cod. Mon. 14418. 68[v]) ut eum sacro baptismate regeneraret — V sancto viro concessit licentiam locum aptum elegendi sibi et suis, Salzb. Form. (Rockinger S. 66) ubicunque infra potestatem sancti illius sibi elegére uoluerit licentiam habeat elegendi — V accepta licentia per alveum danubii usque ad fines pannonie inferioris spargendo semina uite navigando iter arripuit, V Emmerammi (Cod. lat. Wirceb. N. 106) ut illuc (sc. in Pannoniam) ueniens eorum cordibus fidei semina spargendo Christum inserere studuisset; . . . per quasdam galliarum partes spargendo semina fidei iter carpens; Alcuin. Carm. CXXX Multiplicare studens tota virtute talentum, Doctrinae populis et spargere semina vitae — V Tunc uir domini ista coepit renouare loca, primo deo formosam edificans ecclesiam . . . ac demum

1) Opera, ed. Migne II, 759:
Vir pius et prudens nulli pietate secundus.

2) Cod. lat. Mon. 14418, fol. 67[v]: Acceptoque pontificatus honore coepit evangelizare gentibus uerbum dei atque seipsum prebere in omnibus exemplum bonorum operum: erat enim pius et mansuetus omnique bonitate repletus, uultu serenus, elymosinis largus, sensu sobrius, corpore castus . . . in omni sermone perspicuus.

3) Z. B. 29. Juli: Martha nobilibus et copiosis parentibus nata. sed Christi Domini hospitio clarior. — De sanctorum pass. Mauricii et soc. ej., Cod. lat. Mon. 14418 f. 56: uirtute nobiles, sed multo fide nobiliores. — Officium proprium etc. S. 4: Felix tantae prolis Francia genitrix; sed felicior donato tali Patrono Norica.

claustrum cum ceteris habitaculis clericorum per omnia ordinabiliter construxit. Postea vero delegato sacerdotali (G sacerdotumque) officio omnem ibidem cottidie cursum congruo ordine fecit celebrari, Memoria s. Michaelis III. Kal. Oct. (Cod. lat. Mon. 14418, f. 64v) episcopus autem delegato ministrorum cantorum sacerdotumque officio, et mansione constructa, omnem ibidem cottidie psalmorum missarumque cursum congruo precepit ordine caelebrari. —

Die Phrase: Ipse quoque assidue totum spacium istius circumiens patrie confirmans animas Christianorum admonensque in fide fortiter permanere, quod verbis docuit, operibus adimplevit mirificis — ist ein ganz merkwürdiges Beispiel, wie bestimmte Wendungen von einer Legende auf die andere übergingen. Zunächst sagt sie nichts anderes aus, als dass Rupert der jedem Bischofe obliegenden Pflicht nachgekommen sei,[1]) und dafür hatte sich ein feststehender Ausdruck circumire gebildet, welcher schon bei Gregor von Tours vorkommt: Anno octavo episcopatus sui, dum dioeceses ac villas Ecclesiae circumiret;[2]) Tunc quoque uir sanctus per diuersa circuiens loca predicabat euangelium.[3]) Ganz Legendenphrase ist aber: quod verbis docuit, operibus adimplevit mirificis, welche sich auch in der Vita Martini des Cod. lat. Mon. 14418, f. 76v findet: et quod uerbis docuit, operibus mirificis etiam demonstrauit exemplis. Ein geradezu stehender Ausdruck aber ist:

---

1) Z. B. et iuxta canonicam institutionem plebem uobis commissam assidua predicatione sermonibus adortare et erudire faciatis, et non minus pietate quam seueritate constringere studeatis ... (Salzburg. Formelbuch, bei Rockinger S. 103).

2) Greg. Turon. hist. Franc. lib. V. 5.

3) Vita Amandi, Cod. lat. Mon. 14418 f. 68r. — In der Vita Emmerami ist der Ausdruck discurrere mehrmals gebraucht, z. B.: Haec eo igitur meditante per triennium satagebat infra predicti principis terminos, per urbes quoque et fidelium domos discurrere ac instante cura aliis in pectore fidei semina plantare ...

remeauit ad propriam sedem,[1]) ebenso wie der Schlusssatz der Vita primigenia: ad cuius sepulchrum exuberant innumerabilia beneficia curationum cunctis fideliter petentibus usque in hodiernum diem sich fast wörtlich am Schlusse der Passio s. Caecilie (Cod. lat. Mon. 14418, f. 81) findet: domum autem eius ecclesiam consecrauit, in qua beneficia exuberant ad memoriam s. Caecilie usque in hodiernum diem, so dass also auch aus dem usque in hodiernum diem nichts geschlossen werden kann.[2])

Es fragt sich nun allerdings, in wie weit solche aus anderen Legenden entlehnte Phrasen auch auf die materielle Ausgestaltung der Legende einen Einfluss äussern, namentlich ob dadurch dem Verfasser einer Legende auch neue Gedanken zugeführt werden. Ich möchte letzteres nicht leugnen, schon im Hinblick auf das bisher Ausgeführte: denn der ganze Charakter des Rupert tritt uns nur als eine, auf Grund solcher Phrasen entworfene Schilderung entgegen, und sogar wenn auch anderswoher bekannte Thatsachen erzählt werden, so verbinden sie sich mit dem Gedankengange anderer Legenden.[3]) Noch deutlicher zeigt sich

1) Lib. diurn. form. 106 (ep. consolat. des Papstes): Illius enim praesidio te confidimus ad propriam redire sedem. — Willibaldi vita s. Bonif. c. 7 (Jaffé, Mog. 457): Cumque omnia confirmata christianitatis ordine, rite agerentur et canonum sunt iura in Baioariis recuperata, iam ad proprias remeando rediit aecclesias; ib. 491. 469. — Paul. Diac. V. 7. 12. — Annal. Mettens. ad a. 719– 735. — S. Amand kehrt bei Mabill. Acta II, 715 von den Slaven „ad proprias oves" zurück, und Cod. lat. Mon. 14418, f. 67v: accepta benedictione feliciter remeauit in galliam etc.

2) Im nämlichen Codex f. 83v heisst es vom h. Clemens von Rom: quod ad laudem nominis sui iubeat Dominus fieri usque in hodiernum diem.

3) Z. B. heisst es von Amandus (Cod. lat. Mon. 14418, f. 68v): Tunc quoque uir sanctus per diuersa circuiens loca predicabat euangelium. Multa etiam monasteria uirorum ac puellarum in diuersis construxerat locis. In der vita primigenia ist der Gedankengang nur umgekehrt

dieses an der Grazer Vita. Sie lässt, wie schon oben gesagt wurde, den Schluss der Vita primigenia hinweg, macht dafür aber zwei Schlüsse, indem sie ganz aus der Vita Amandi (Cod. lat. Mon. 14418, f. 69ᵛ) den Schluss: in quo loco multa per orationes eius credentibus a domino prestentur beneficia et laudabitur ibi ab omnibus nomen domini nostri Jesu Christi [1]) herübernimmt, der Erzählung von der Gründung des Klosters auf dem Nonnberg hinzufügt und so natürlich auch mit einem neuen Gedanken die vita bereichert. Der zweite Schluss wurde aber schon behandelt, und es zeigte sich, dass der Verfasser einfach die Vorgänge der religiös-sittlichen Wiedergeburt in der Homilie des h. Maximus zu Wundern an körperlich Kranken fortentwickelte.

Dass aber auf diese Weise Legenden entstehen und die Salzburger Rupertus-Legende entstanden ist, kann man überdies recht deutlich sehen an dem schon angeführten Officium proprium S. Ruperti antiquissimis temporibus cantari solitum. Hier haben wir im Hymnus, wie in den Antiphonen und Responsorien nicht nur ein Ineinandercomponiren der Vita primigenia und Grazer Vita, sondern auch ein Zurückgreifen auf die Homilie des Maximus (caecis u i s u m) und ganz neue Ergänzungen, theilweise wie sie Mag. Rudolf 1165 in seiner Computatio de tempore s. Rudberti [2]) aus der Vita Ruperti (oder vielleicht nur aus dem Officium proprium selbst [3]) an-

1) Ebenso heisst es in der Passion der thebäischen Legion (Cod. lat. Mon. 14418 f. 57ᵛ: Hicque in eorum honore magnam construxit ecclesiam ibique eos sepelivit et officium ecclesiasticum in laudem dei ibidem fideliter adimpleri fecit, ubi cottidie per orationes eorum multa sanitatum et virtutum prestantur beneficia . . .

2) Mon. Germ. SS. XI, 16.

3) Die orto resurrectionis Christi missarum sollemnia laetus persolvit, et munitus dominici corporis sacramento inter verba fratres confirmantia exivit hominem ist wörtlich, bis auf exuit statt exivit, eine Antiphon zu den Laudes (Off. propr. S. 5), und ebenso findet sich: Sic suum contigit phase sacro paschae tempore wörtlich im Hymnus ad Vesperas (S. 1).

führt. Man sieht aber daraus und aus der Computatio von 1129 wie aus der des Mag. Rudolf, dass in Salzburg namentlich der dies resurrectionis Domini störend wirkte. Nachdem er zuerst als festum resurrectionis (27. März) aufgefasst war, erklären ihn auf den etwas vagen Ausdruck des Hymnus und einer Antiphon hin der Computator von 1129 und Rudolf bereits für den dominicus dies paschae (Ostersonntag) — Combinationen, welche an sich gar keinen Werth haben, aber auf der anderen Seite doch einen Blick thun lassen in die Art und Weise, wie allmählig in Salzburg so verschiedenartige Angaben über den Tod Ruperts und Feste desselben entstehen konnten.

Einen besonderen historischen Werth kann man also weder der Vita primigenia noch der Grazer Vita beilegen. Was an historischen Zügen in denselben enthalten ist, beruht auf den Breves Notitiae, und wieviel auch diesen, soweit es sich um die Person Ruperts handelt, Glaubwürdigkeit zukommt, scheint wenigstens mir nicht zweifelhaft. Die verschiedenen Widersprüche mit dem Indiculus sowie die legendenhafte Ausschmückung der Auffindung des Grabes des h. Maximilian werden stets bedenklich bleiben.

Soll ich aber noch ein Wort über die Grazer Vita hinzufügen, so kann ich in derselben nichts anderes als einen Versuch erkennen, die Vita primigenia für das kirchliche Officium umzuarbeiten. Das legt schon das Verhältniss nahe, in welchem das Officium proprium zu der Grazer Vita steht. In den Officien der Heiligen lehnen sich nämlich Hymnus, Antiphonen und Responsorien an die Vitae derselben an. Ganz so verhält sich aber das Officium proprium s. Roudberti zu der Grazer Vita, nur ist diese älter, als jenes, welches im Salzburger Druck von 1866 vorliegt, da die Phrasen des Hymnus: Sic suum contigit Phase Sacro paschae tempore, sowie die andere einer Antiphon: Die orto resurrectionis Christi missarum solemnia laetus persolvit, et munitus dominici

corporis sacramento inter verba fratres confirmantia exuit hominem, bereits über die Grazer Vita wieder hinausgehen. Auf den liturgischen Zweck derselben weist auch hin das in den Eingang der Vita eingeschobene itaque, wodurch die Beziehung auf das im Officium Vorhergegangene hergestellt werden soll, und das sich desshalb neben igitur in zahlreichen Passionen und Vitae der Heiligen findet.[1]) Und endlich deuten darauf auch die am Rande stehenden römischen Ziffern hin, welche die Lectionen, in welche die Passionen oder Vitae getheilt wurden, bezeichnen. So findet man noch am Rande der auf Rupert angewendeten Homilie des h. Maximus auf f. 59ᵛ des Cod. lat. Mon. 14418 die Ziffern VII und VIII und sämmtliche Ziffern von I bis VIII bei der Memoria s. Michaelis, f. 61ᵛ—65.[2]) Ob oder wie lange sie im wirklichen liturgischen Gebrauche war, lässt sich freilich nicht mehr feststellen; dass sie aber zur Feststellung des Officiums s. Ruperti benützt wurde, steht durch das Officium proprium desselben fest.

Für die Zeit des Rupertus lässt sich also aus seiner Vita, in der Gestalt sowohl der primigenia als der Grazer Handschrift, nichts gewinnen. Nur so viel kann man allenfalls sagen, dass man zur Zeit der Abfassung derselben sich unter Herzog Theodo den um 700 lebenden dachte und also auch den König Childebert als den dritten seines Namens betrachtete. Ja, ich möchte behaupten, dass dies schon die Anschauung Alcuins war, da er in seiner Heiligen-Litanei folgende Reihenfolge hat: S. Remigi, S. Amande, S. Chrodoberte, und Amandus ohne Zweifel der nach der Mitte des

1) Im Cod. lat. Mon. 14418 beginnen 6 Passionen oder Vitae mit itaque oder igitur, darunter sämmtliche späteren, wie des Amandus, Martinus und Brictius.

2) Auch im Offic. propr. S. 7 ist die Vita primigenia in 8 Abschnitte getheilt, sowie S. 9 der Sermo de laudibus s. Rudperti.

VII. Jahrhunderts zu Elnon gestorbene Bischof von Mastricht ist,[1]) der in Alcuins Briefen an Arn immer wiederkehrt Immerhin kann ich mich nicht davon überzeugen, dass diese Anschauung auch die ursprünglich in Baiern herrschende war. Schon Waitz (Gött. Nachr. 1869, S. 136) hat darauf hingewiesen: „Wenigstens ein Jahrhundert älter (als die Ruperts) ist die Vita des Emmeram: sie lässt keinen Zweifel dass der Herzog Theodo, den auch sie nennt — mag es nun derselbe sein der dort gemeint ist, wie Büdinger will oder nach der gewöhlichen Annahme ein anderer, der schon ein halbes Jahrhundert älter — Christ war; die Baiern sind bekehrt, wenn auch neophyti; die Kirchen und Klöster werden im Lande erwähnt." Ich füge aber noch folgende Beobachtung hinzu.

Der Bischof Arbeo von Freising schrieb die beiden Vitae des h. Emmeram und des h. Corbinian, und letztere sogar nach der Londoner Handschrift auf Antreiben des Bischofs Virgil von Salzburg, dem sie denn auch gewidmet ist. Arbeo stand also in der freundlichsten Beziehung zu Salzburg und die Prädikate, welche er Virgil gibt, zeigen die hohe Achtung, in welcher dieser bei seinen Collegen stand. Wenn nun Arbeo nicht blos zur Erhöhung seiner Diöcese eine Vita Corbiniani, sondern auch zu Ehren Regensburgs die des Emmeram schrieb, so lässt sich wohl vermuthen, dass er gewiss auch jede Gelegenheit ergriffen hätte Salzburg, bezw. Rupert, zu feiern, wenn sich ihm eine solche geboten hätte. Und doch lag dieselbe so nahe, wenn der Herzog Theodo, mit dem Emmeram zusammentraf, der näm-

1) Meine Kirchengesch. Deutschl. II, 326 f. — Die Aufeinanderfolge: S. Amande, S. Hruodberte scheint stehend geblieben zu sein, cf. Cod. lat. Mon. 6421 (Fris. 221) f. 17 die Allerheiligenlitanei, aber man verwechselte ihn offenbar mit dem Mainzer Amandus, da die Litanei später noch einen Amandus nennt: S. Arnulfe, S. Amande.

liche gewesen wäre, welchen kurz vorher Rupert getauft und an welchem er einen so grossen Gönner gefunden hatte. Statt dessen hier, wie überall bei Arbeo das tiefste Stillschweigen über Rupert. Das macht es durchaus unwahrscheinlich, dass Arbeo und wohl auch Virgil den Herzog Theodo in der Vita Emmerami mit dem zur Zeit Ruperts für identisch hielten.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 1. Dezember 1883.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Das Verdachtszeugniss des altnorwegischen Rechtes."

Die norwegischen Provincialrechte kennen eine sehr eigenthümliche Beschränkung des Klagerechtes in gewissen Strafsachen, welche in ihnen zwar sehr verschieden gestaltet auftritt, aber trotz aller Verschiedenheit der Ausprägung den gemeinsamen Grundgedanken immerhin klar erkennen lässt.

Im älteren Christenrechte von Víkin lautet die einschlägige Bestimmung folgendermassen:[1]) „Werden nun Vergehen im Bezirke begangen, wegen deren des Bischofs Vogt eine Busse anzusprechen hat, da soll er ein Ding berufen im Bezirke; er soll den Ladungsstab schneiden vor diesem Dinge, ihn innerhalb des Bezirkes umfahren lassen, Jedermann ist schuldig das Bezirksding (hèraðsþíng) zu besuchen. Ist nun das Ding gehegt, so soll des Bischofs Vogt aufstehen und so sprechen: ich habe gehört, dass ein Mann

1) BþL. I, 17; II, 26; III, 23. Die drei Texte weichen nur unerheblich von einander ab, und folge ich stets der klareren Fassung.

im Bezirke sich vergangen hat in einer Sache, wegen deren der Bischof eine Busse anzusprechen hat, und dabei soll er den Mann mit Namen nennen, und die Beschuldigung angeben, so wie sie beschaffen ist; nun will ich wissen, ob ihr von der Sache schon vorher gehört habt. Wenn nun ein Viertel der Bezirkseingesessenen, welche da am Dinge sind, erklärt, vorher schon von der Sache gehört zu haben, so heisst diese von Rechtswegen bezirksruchtbar *(hèradsfleytt at laghum)*; da mag des Bischofs Vogt wegen der Sache Klage stellen auf solche Busse, wie sie gesetzlich bestimmt ist; man begegnet mit einem Dreiereide (lýrittareiđr) für eine Dreimarksache oder geringere Sachen, wenn aber die Sache grösser ist, begegnet man mit einem Sechsereide (hálfrèttiseiđr), mit der Eisenprobe aber für alle busslosen Sachen. Erklären aber weniger als ein Viertel der Bezirkseingesessenen von der Sache gehört zu haben, so fällt diese Sache nieder, und heisst seine Erfindung (hans upphaf); diese Sache kann er von Rechtswegen nicht einklagen. Einklagen kann er aber auch alle Sachen, von welchen Zeugen wissen. Dieselbe Klage besteht in allen Rechtssachen des Bischofs; dabei wird keine gesetzliche Zahlung gemacht, alle Leute sind schuldig, das Christenthum zu beschützen." — Der Sinn der Vorschrift ist in der Hauptsache klar. Bei Vergehen, wegen deren ein Strafbezug des Bischofs in Aussicht stand, sollte dessen Vogt nur dann befugt sein ohne Weiters Klage zu stellen, wenn er im Stande war den Grund seiner Klage sofort durch Zeugen zu beweisen; war ihm diess nicht möglich, so durfte er nur unter der Voraussetzung klagen, dass der Vorfall, auf welchen er seine Klage begründen wollte, im Bezirke bereits ruchtbar geworden war, und für den Beweis der Ruchtbarkeit war überdiess ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, dessen erfolgreiche Einhaltung die wesentliche Vorbedingung für die Zulassung der Klage bildete. Durch eine am Ding gestellte Anfrage musste erhoben werden, wie weit das Gerücht von der That

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 1. Dezember 1883.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Das Verdachtszeugniss des altnorwegischen Rechtes."

Die norwegischen Provincialrechte kennen eine sehr eigenthümliche Beschränkung des Klagerechtes in gewissen Strafsachen, welche in ihnen zwar sehr verschieden gestaltet auftritt, aber trotz aller Verschiedenheit der Ausprägung den gemeinsamen Grundgedanken immerhin klar erkennen lässt.

Im älteren Christenrechte von Víkin lautet die einschlägige Bestimmung folgendermassen:[1] „Werden nun Vergehen im Bezirke begangen, wegen deren des Bischofs Vogt eine Busse anzusprechen hat, da soll er ein Ding berufen im Bezirke; er soll den Ladungsstab schneiden vor diesem Dinge, ihn innerhalb des Bezirkes umfahren lassen, Jedermann ist schuldig das Bezirksding (hèraðsþíng) zu besuchen. Ist nun das Ding gehegt, so soll des Bischofs Vogt aufstehen und so sprechen: ich habe gehört, dass ein Mann

1) BþL. I, 17; II, 26; III, 23. Die drei Texte weichen nur unerheblich von einander ab, und folge ich stets der klareren Fassung.

im Bezirke sich vergangen hat in einer Sache, wegen deren der Bischof eine Busse anzusprechen hat, und dabei soll er den Mann mit Namen nennen, und die Beschuldigung angeben, so wie sie beschaffen ist; nun will ich wissen, ob ihr von der Sache schon vorher gehört habt. Wenn nun ein Viertel der Bezirkseingesessenen, welche da am Dinge sind, erklärt, vorher schon von der Sache gehört zu haben, so heisst diese von Rechtswegen bezirksruchtbar *(hèradsfleytt at laghum)*; da mag des Bischofs Vogt wegen der Sache Klage stellen auf solche Busse, wie sie gesetzlich bestimmt ist; man begegnet mit einem Dreiereide (lýrittareiðr) für eine Dreimarksache oder geringere Sachen, wenn aber die Sache grösser ist, begegnet man mit einem Sechsereide (hálfrèttiseiðr), mit der Eisenprobe aber für alle busslosen Sachen. Erklären aber weniger als ein Viertel der Bezirkseingesessenen von der Sache gehört zu haben, so fällt diese Sache nieder, und heisst seine Erfindung (hans upphaf); diese Sache kann er von Rechtswegen nicht einklagen. Einklagen kann er aber auch alle Sachen, von welchen Zeugen wissen. Dieselbe Klage besteht in allen Rechtssachen des Bischofs; dabei wird keine gesetzliche Zahlung gemacht, alle Leute sind schuldig, das Christenthum zu beschützen.“ — Der Sinn der Vorschrift ist in der Hauptsache klar. Bei Vergehen, wegen deren ein Strafbezug des Bischofs in Aussicht stand, sollte dessen Vogt nur dann befugt sein ohne Weiters Klage zu stellen, wenn er im Stande war den Grund seiner Klage sofort durch Zeugen zu beweisen; war ihm diess nicht möglich, so durfte er nur unter der Voraussetzung klagen, dass der Vorfall, auf welchen er seine Klage begründen wollte, im Bezirke bereits ruchtbar geworden war, und für den Beweis der Ruchtbarkeit war überdiess ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, dessen erfolgreiche Einhaltung die wesentliche Vorbedingung für die Zulassung der Klage bildete. Durch eine am Ding gestellte Anfrage musste erhoben werden, wie weit das Gerücht von der That

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 1. Dezember 1883.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Das Verdachtszeugniss des altnorwegischen Rechtes."

Die norwegischen Provincialrechte kennen eine sehr eigenthümliche Beschränkung des Klagerechtes in gewissen Strafsachen, welche in ihnen zwar sehr verschieden gestaltet auftritt, aber trotz aller Verschiedenheit der Ausprägung den gemeinsamen Grundgedanken immerhin klar erkennen lässt.

Im älteren Christenrechte von Víkin lautet die einschlägige Bestimmung folgendermassen:[1] „Werden nun Vergehen im Bezirke begangen, wegen deren des Bischofs Vogt eine Busse anzusprechen hat, da soll er ein Ding berufen im Bezirke; er soll den Ladungsstab schneiden vor diesem Dinge, ihn innerhalb des Bezirkes umfahren lassen, Jedermann ist schuldig das Bezirksding (hèrađsþíng) zu besuchen. Ist nun das Ding gehegt, so soll des Bischofs Vogt aufstehen und so sprechen: ich habe gehört, dass ein Mann

1) BþL. I, 17; II, 26; III, 23. Die drei Texte weichen nur unerheblich von einander ab, und folge ich stets der klareren Fassung.

im Bezirke sich vergangen hat in einer Sache, wegen deren der Bischof eine Busse anzusprechen hat, und dabei soll er den Mann mit Namen nennen, und die Beschuldigung angeben, so wie sie beschaffen ist; nun will ich wissen, ob ihr von der Sache schon vorher gehört habt. Wenn nun ein Viertel der Bezirkseingesessenen, welche da am Dinge sind, erklärt, vorher schon von der Sache gehört zu haben, so heisst diese von Rechtswegen bezirksruchtbar *(hèradsfleytt at laghum)*; da mag des Bischofs Vogt wegen der Sache Klage stellen auf solche Busse, wie sie gesetzlich bestimmt ist; man begegnet mit einem Dreiereide (lýrittareiðr) für eine Dreimarksache oder geringere Sachen, wenn aber die Sache grösser ist, begegnet man mit einem Sechsereide (hálfrèttiseiðr), mit der Eisenprobe aber für alle busslosen Sachen. Erklären aber weniger als ein Viertel der Bezirkseingesessenen von der Sache gehört zu haben, so fällt diese Sache nieder, und heisst seine Erfindung (hans upphaf); diese Sache kann er von Rechtswegen nicht einklagen. Einklagen kann er aber auch alle Sachen, von welchen Zeugen wissen. Dieselbe Klage besteht in allen Rechtssachen des Bischofs; dabei wird keine gesetzliche Zahlung gemacht, alle Leute sind schuldig, das Christenthum zu beschützen." — Der Sinn der Vorschrift ist in der Hauptsache klar. Bei Vergehen, wegen deren ein Strafbezug des Bischofs in Aussicht stand, sollte dessen Vogt nur dann befugt sein ohne Weiters Klage zu stellen, wenn er im Stande war den Grund seiner Klage sofort durch Zeugen zu beweisen; war ihm diess nicht möglich, so durfte er nur unter der Voraussetzung klagen, dass der Vorfall, auf welchen er seine Klage begründen wollte, im Bezirke bereits ruchtbar geworden war, und für den Beweis der Ruchtbarkeit war überdiess ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, dessen erfolgreiche Einhaltung die wesentliche Vorbedingung für die Zulassung der Klage bildete. Durch eine am Ding gestellte Anfrage musste erhoben werden, wie weit das Gerücht von der That

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 1. Dezember 1883.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Das Verdachtszeugniss des altnorwegischen Rechtes."

Die norwegischen Provincialrechte kennen eine sehr eigenthümliche Beschränkung des Klagerechtes in gewissen Strafsachen, welche in ihnen zwar sehr verschieden gestaltet auftritt, aber trotz aller Verschiedenheit der Ausprägung den gemeinsamen Grundgedanken immerhin klar erkennen lässt.

Im älteren Christenrechte von Víkin lautet die einschlägige Bestimmung folgendermassen:[1] „Werden nun Vergehen im Bezirke begangen, wegen deren des Bischofs Vogt eine Busse anzusprechen hat, da soll er ein Ding berufen im Bezirke; er soll den Ladungsstab schneiden vor diesem Dinge, ihn innerhalb des Bezirkes umfahren lassen, Jedermann ist schuldig das Bezirksding (hèraðsþíng) zu besuchen. Ist nun das Ding gehegt, so soll des Bischofs Vogt aufstehen und so sprechen: ich habe gehört, dass ein Mann

1) BþL. I, 17; II, 26; III, 23. Die drei Texte weichen nur unerheblich von einander ab, und folge ich stets der klareren Fassung.

im Bezirke sich vergangen hat in einer Sache, wegen deren der Bischof eine Busse anzusprechen hat, und dabei soll er den Mann mit Namen nennen, und die Beschuldigung angeben, so wie sie beschaffen ist; nun will ich wissen, ob ihr von der Sache schon vorher gehört habt. Wenn nun ein Viertel der Bezirkseingesessenen, welche da am Dinge sind, erklärt, vorher schon von der Sache gehört zu haben, so heisst diese von Rechtswegen bezirksruchtbar *(hèradsfleytt at laghum)*; da mag des Bischofs Vogt wegen der Sache Klage stellen auf solche Busse, wie sie gesetzlich bestimmt ist; man begegnet mit einem Dreiereide (lýrittareiðr) für eine Dreimarksache oder geringere Sachen, wenn aber die Sache grösser ist, begegnet man mit einem Sechsereide (hálfrèttiseiðr), mit der Eisenprobe aber für alle busslosen Sachen. Erklären aber weniger als ein Viertel der Bezirkseingesessenen von der Sache gehört zu haben, so fällt diese Sache nieder, und heisst seine Erfindung (hans upphaf); diese Sache kann er von Rechtswegen nicht einklagen. Einklagen kann er aber auch alle Sachen, von welchen Zeugen wissen. Dieselbe Klage besteht in allen Rechtssachen des Bischofs; dabei wird keine gesetzliche Zahlung gemacht, alle Leute sind schuldig, das Christenthum zu beschützen.“ — Der Sinn der Vorschrift ist in der Hauptsache klar. Bei Vergehen, wegen deren ein Strafbezug des Bischofs in Aussicht stand, sollte dessen Vogt nur dann befugt sein ohne Weiters Klage zu stellen, wenn er im Stande war den Grund seiner Klage sofort durch Zeugen zu beweisen; war ihm diess nicht möglich, so durfte er nur unter der Voraussetzung klagen, dass der Vorfall, auf welchen er seine Klage begründen wollte, im Bezirke bereits ruchtbar geworden war, und für den Beweis der Ruchtbarkeit war überdiess ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, dessen erfolgreiche Einhaltung die wesentliche Vorbedingung für die Zulassung der Klage bildete. Durch eine am Ding gestellte Anfrage musste erhoben werden, wie weit das Gerücht von der That

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 1. Dezember 1883.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Das Verdachtszeugniss des altnorwegischen Rechtes."

Die norwegischen Provincialrechte kennen eine sehr eigenthümliche Beschränkung des Klagerechtes in gewissen Strafsachen, welche in ihnen zwar sehr verschieden gestaltet auftritt, aber trotz aller Verschiedenheit der Ausprägung den gemeinsamen Grundgedanken immerhin klar erkennen lässt.

Im älteren Christenrechte von Víkin lautet die einschlägige Bestimmung folgendermassen:[1] „Werden nun Vergehen im Bezirke begangen, wegen deren des Bischofs Vogt eine Busse anzusprechen hat, da soll er ein Ding berufen im Bezirke; er soll den Ladungsstab schneiden vor diesem Dinge, ihn innerhalb des Bezirkes umfahren lassen, Jedermann ist schuldig das Bezirksding (hèraðsþíng) zu besuchen. Ist nun das Ding gehegt, so soll des Bischofs Vogt aufstehen und so sprechen: ich habe gehört, dass ein Mann

1) BþL. I, 17; II, 26; III, 23. Die drei Texte weichen nur unerheblich von einander ab, und folge ich stets der klareren Fassung.

im Bezirke sich vergangen hat in einer Sache, wegen deren der Bischof eine Busse anzusprechen hat, und dabei soll er den Mann mit Namen nennen, und die Beschuldigung angeben, so wie sie beschaffen ist; nun will ich wissen, ob ihr von der Sache schon vorher gehört habt. Wenn nun ein Viertel der Bezirkseingesessenen, welche da am Dinge sind, erklärt, vorher schon von der Sache gehört zu haben, so heisst diese von Rechtswegen bezirksruchtbar *(hèraðsfleytt at laghum)*; da mag des Bischofs Vogt wegen der Sache Klage stellen auf solche Busse, wie sie gesetzlich bestimmt ist; man begegnet mit einem Dreiereide (lýrittareiðr) für eine Dreimarksache oder geringere Sachen, wenn aber die Sache grösser ist, begegnet man mit einem Sechsereide (hálfrèttiseiðr), mit der Eisenprobe aber für alle busslosen Sachen. Erklären aber weniger als ein Viertel der Bezirkseingesessenen von der Sache gehört zu haben, so fällt diese Sache nieder, und heisst seine Erfindung (hans upphaf); diese Sache kann er von Rechtswegen nicht einklagen. Einklagen kann er aber auch alle Sachen, von welchen Zeugen wissen. Dieselbe Klage besteht in allen Rechtssachen des Bischofs; dabei wird keine gesetzliche Zahlung gemacht, alle Leute sind schuldig, das Christenthum zu beschützen." — Der Sinn der Vorschrift ist in der Hauptsache klar. Bei Vergehen, wegen deren ein Strafbezug des Bischofs in Aussicht stand, sollte dessen Vogt nur dann befugt sein ohne Weiters Klage zu stellen, wenn er im Stande war den Grund seiner Klage sofort durch Zeugen zu beweisen; war ihm diess nicht möglich, so durfte er nur unter der Voraussetzung klagen, dass der Vorfall, auf welchen er seine Klage begründen wollte, im Bezirke bereits ruchtbar geworden war, und für den Beweis der Ruchtbarkeit war überdiess ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, dessen erfolgreiche Einhaltung die wesentliche Vorbedingung für die Zulassung der Klage bildete. Durch eine am Ding gestellte Anfrage musste erhoben werden, wie weit das Gerücht von der That

im Dingbezirke verbreitet gewesen war oder nicht; es galt nur dann als hinreichend verbreitet, wenn mindestens ein Viertel der Dingleute davon gehört zu haben erklärte, wobei man sich daran wird erinnern dürfen, dass sowohl die GþL. als die FrþL. den Zug an das höhere Ding nur dann gestatten, wenn am unteren mindestens ein Viertel der Dingleute abstimmig gewesen war.[1]) Die so erfolgte Constatirung eines genügenden Verdachtes aber ermöglichte dem bischöflichen Vogte die Klagestellung, und legte eben damit dem Beklagten die Verpflichtung zur Führung eines Reinigungsbeweises auf, welcher je nach der Schwere der Anschuldigung durch Eideshülfe oder Gottesurtheil zu erbringen war. — Zweifelhaft kann dem gegenüber nur der Schluss der Stelle sein, soferne man über die Art verschiedener Meinung sein kann, in welcher dessen drei Sätze unter sich zu verbinden seien. Der erste Satz lautet in der Fassung, welche der obigen Uebersetzung zu Grunde liegt: „nú er ein sókn á allum biskups málom", und so geben ihn die sämmtlichen Hss. mit einer einzigen Ausnahme, sowie auch das neuere Christenrecht von Víkin,[2]) wogegen eine Hs. dafür liest: „nú er ein sókn biskups á allum málum;" glaubt man nun den zweiten Satz: „ekki er logfê á því" mit jenem ersten verbinden zu sollen, so wird man kaum umhin können, unter dem lögfê das an die weltliche Gewalt zu entrichtende Friedensgeld zu verstehen, und dieses als in bischöflichen Klagsachen nicht anwendbar bezeichnet zu erachten, gleichviel übrigens, ob man der gewöhnlichen Lesart folgend die Stelle dahin auslege, dass sie für alle Klagen des Bischofs sowohl das zuvor geschilderte Verfahren als die Nichtzahlung des Friedensgeldes anordne, oder ob man, die Lesart jener vereinzelten Hs. vorziehend, dieselbe besagen lassen will, dass die Klage in

1) GþL. 35 und 266; FrþL. X, 30.
2) Neuerer BþKrR. 27.

den hier besprochenen Sachen ausschliesslich dem Bischofe zustehe, weil nämlich in derartigen Fällen dem Könige kein Friedensgeld gebühre. Andererseits könnte man aber auch den zweiten Satz mit dem dritten verbinden, und somit in der Stelle ausgesprochen finden wollen, dass zwar alle Leute verpflichtet seien das Christenthum zu schützen, indem sie nämlich auf die vom Vogt gestellte Anfrage hin über ihr Wissen oder Nichtwissen bezüglich des umlaufenden Gerüchtes sich äussern, dass jedoch diese ihre Verpflichtung nur eine religiöse und moralische sei, indem deren Nichterfüllung mit keiner gesetzlichen Busse belegt sei. Unter dem lögfê wäre solchenfalls nicht nur das an die weltliche Gewalt zu entrichtende Friedensgeld, sondern in weiterem Umfange jedes an wen immer zu bezahlende Strafgeld zu verstehen, und der erste Satz müsste, der Lesung der meisten Hss. entsprechend, lediglich dahin verstanden werden, dass er die Gleichheit des Verfahrens in allen bischöflichen Klagsachen ausspräche. Ich wähle die erste Deutung. Für sie spricht, dass nach einer anderen Stelle des Rechtsbuches[1]) der Bischof in der That in derartigen Fällen alle Bussen allein beziehen soll, wogegen der König nur dann, wenn es in einer busslosen Sache zur Æchtung des Schuldigen, und damit zur Einziehung seines Vermögens kommt, dieses an sich zu nehmen hat bis auf einen Betrag von 3 Mark, welcher dem Bischofe zufällt; durch diese, schon von Fr. Brandt[2]) in Bezug genommene Vorschrift ist nämlich festgestellt, dass bei den biskupsmál wirklich von lögfê im Sinne einer an den König zu entrichtenden Zahlung keine Rede war. Für dieselbe Deutung spricht aber auch der Zusammenhang der Stelle, soferne die Worte „ekki er lögfê á því" sich ungleich besser auf das Vorhergehende und die ausdrücklich genannten biskupsmál, als auf das Fol-

1) BþL. I, 16; II, 25; III, 22.

2) Nordmændenes gamle Straffret, S. 27.

gende beziehen lassen, in welchem das Vergehen gar nicht bezeichnet ist, wegen dessen ein lögfè überhaupt in Frage kommen könnte. Endlich ist auch von Vornherein unwahrscheinlich, dass den Leuten eine Verpflichtung auferlegt und zugleich ausgesprochen werden wollte, dass deren Nichterfüllung straflos sei, was denn doch ziemlich einer Aufforderung zur Nichterfüllung gleichkäme. Uebrigens ist die Auslegung dieses Schlusses unserer Stelle für den Gang unserer Untersuchung von geringem Belange.

Aehnliche Vorschriften enthält auch das älteren Christenrecht der Hochlande. Eine einschlägige Stelle desselben lautet:[1]) „Des Bischofs Vogt, der soll Niemanden schädliche Hexerei (fordæđuskap) vorwerfen, weder einem Manne noch einem Weibe, es sei denn die Sache bezirksruchtbar *(hérađsfleytt)*; es sagen drei Bauern, oder mehr als drei das und geben Zeugniss darüber, dass es in der Gegend ruchtbar *(bygđfleytt)* ist. Erhebt er aber den Vorwurf, und die Sache war nicht bezirksruchtbar, so soll er dafür mit 3 Mark büssen. Den Vorwurf darf derjenige erheben, welcher an sich oder an seiner Frau ergreift (tekr), auch wenn die Sache nicht bezirksruchtbar ist, oder wenn er an seinen Kindern ergreift, oder an seinem Vieh, gleichviel ob er ihn erhebt gegen einen Mann oder gegen ein Weib." Eine zweite Stelle, welche die Verfolgung der Sonntagsarbeit bespricht, sagt ferner:[2]) „Des Bischofs Vogt soll Zeugen zuziehen darüber dass sie verbotenerweise arbeiten, aber nicht zu Eiden drängen." Man wird wohl annehmen dürfen, dass auch in den Hochlanden die gleichen Grundsätze für alle Klagsachen des Bischofs galten, obwohl die angeführten Stellen nur von bestimmten einzelnen Vergehen sprechen, und man wird den Inhalt beider Stellen combiniren dürfen, obwohl jede von

1) EþL. I, 41; II, 33.

2) EþL. I, 12; II, 9.

ihnen nur einen Theil der einschlägigen Bestimmungen enthält; unter dieser Voraussetzung ergeben sich aber folgende Sätze. Wie in Víkin, so durfte auch in den Hochlanden des Bischofs Vogt wegen der von ihm zu verfolgenden Strafsachen nur dann ohne Weiters Klage stellen, wenn er im Stande war seinen Klagegrund durch Zeugen zu beweisen, welche er gleich auf frischer That aufgerufen hatte; vermochte er diess nicht, so musste er auch hier zunächst constatiren, dass das Gerücht von dem begangenen Vergehen im Bezirke wirklich umlief, und durfte nur dann seine Klage erheben, wenn ihm diese Constatirung gelang. Wie in Víkin, so hat ferner auch hier die auf Grund eines gehörig constatirten Gerüchtes erhobene Klage nur die Folge, dass der Beklagte zur Führung eines Reinigungsbeweises greifen muss, wenn er nicht sofort verurtheilt werden will; aber nicht nur lauten die Vorschriften über die Führung dieses Reinigungsbeweises hier ganz anders als dort,[1]) sondern es ergeben sich auch in anderen, uns hier näher berührenden Fragen mehrfache Abweichungen. Darauf zwar dürfte wenig Werth zu legen sein, dass die EþL. dem Vogte für den Fall, dass er eine im Bezirke nicht ruchtbare Strafsache einklagt, eine Busse von 3 Mark androhen, während die BþL. einer solchen für den gleichen Fall nicht erwähnen. Auch die BþL. verbieten dem Vogte für diesen Fall die Klagestellung, und indem sie den von ihm erhobenen Vorwurf als „hans upphaf" bezeichnen, lassen sie erkennen, dass sie eine verbotwidrige Erhebung der Klage durch ihn als strafbar behandelt wissen wollen, wenn sie auch die Höhe und Art der Strafe nicht angeben. Bedeutsamer ist, dass zwar der Begriff der Bezirksruchtbarkeit hier wie dort gleichmässig wiederkehrt und sogar dieselbe Bezeichnung für denselben gebraucht wird, dass aber die Voraussetzungen beidemale verschieden bestimmt

1) EþL. I, 42; fehlt in II.

sind, unter welchen diese Ruchtbarkeit als gegeben angenommen werden soll. Nicht ein Viertel der Dingleute muss nach den EþL. von dem Vorwurfe gehört haben, damit dieser als bezirkskundig gelte, sondern es genügt, wenn nur mindestens 3 Bauern von demselben zu wissen erklären, und demgemäss ist denn auch hier von einer vorgängigen Berufung des Dings und von einer auf diesem an die Dingleute zu richtenden Anfrage nicht die Rede, womit der Beweis der Ruchtbarkeit sehr erheblich erleichtert ist. Einige Schwierigkeit macht endlich auch hier wieder der letzte Satz der Stelle. Das „taka á sèr" u. s. w. in demselben weist augenscheinlich auf eine handgreifliche Feststellung des Thatbestandes der Behexung hin, wobei nur ungewiss bleibt, ob damit nur der objective, oder ob zugleich auch der subjective Thatbestand ins Auge gefasst werden wolle, d. h. ob unter dem, was der Mann an sich, seiner Frau u. s. w. ergreift, nur das Zaubermittel zu verstehen sei, oder auch die Person, welche dasselbe angewandt hat oder doch anzuwenden im Begriffe stand. Das Erstere wird wohl als gemeint anzunehmen, und somit der Sinn der Stelle dahin aufzufassen sein, dass dieselbe die Klagestellung auch ohne vorgängige Constatirung der Ruchtbarkeit des Vergehens dann gestattet, wenn die Thatsache der Behexung handgreiflich erwiesen ist, wenn also, wie das Recht von Víkin sich ausdrückt,[1]) „Hexenwerk gefunden wird in den Betten oder Kissen von Leuten, Haar, oder Krötenfüsse, oder Menschennägel, oder andere Dinge, welche zur Zauberei zu gehören scheinen;" sehr begreiflich, weil in diesem Falle der Verdacht schwindet, dass die Klage lediglich aus Leichtfertigkeit oder Bosheit erhoben sein möge. Beachtenswerth ist ferner, dass der Schluss der Stelle nicht mehr, wie deren Anfang, nur des Bischofs Vogt als Kläger ins Auge fasst, sondern alle und jede Leute,

1) BþL. I, 16; II, 25; III, 22.

welches Standes und Berufes sie auch seien. Daraus folgt aber, dass einerseits auch der Vogt dann ohne Verdachtszeugniss klagen darf, wenn der objective Thatbestand zweifellos fest zu stehen scheint, und dass wohl andererseits auch der Privatmann, wo diess nicht der Fall ist, eines Verdachtszeugnisses bedarf um klagen zu dürfen. Wenn demnach der Eingang der Stelle ausschliesslich von des Bischofs Vogte spricht, so ist diess nur daraus zu erklären, dass dieser der Natur der Sache nach am Oeftesten in den Fall kam derartige Klagen stellen zu müssen, da er ja nicht nur wegen eigener, sondern auch wegen fremder Behexung zur Klagestellung berufen war.

In dem Haupttexte der älteren Gulaþíngslög finde ich den Ausdruck *hèradsfleytt* nur an einer einzigen Stelle gebraucht, welche der Redaction des K. Magnús Erlíngsson angehört,[1]) und hinterher auch in das sogenannte Christenrecht K. Sverrir's übergegangen ist.[2]) Nach ihr sollen Leute, welche der Pæderastie beschuldigt werden, sich durch die Eisenprobe reinigen, wenn das Vergehen bezirksruchtbar ist; über die Voraussetzungen aber, unter welchen diese Ruchtbarkeit angenommen wird, spricht sich die Stelle ebensowenig aus als darüber, ob etwa auch ohne vorgängige Constatirung der Ruchtbarkeit geklagt und der Gegner zu einem Reinigungsbeweise gedrängt werden konnte. Anderwärts findet sich sodann noch eine weitere hieher bezügliche Stelle, deren Wortfassung freilich in etwas verschiedener Gestalt überliefert ist. Ein Bruchstück einer dem Schlusse des 12. Jahrhunderts angehörigen Hs., welche ich anderwärts als E. bezeichnet und einlässlich besprochen habe,[3]) lässt auf eine Vorschrift über das Verfahren gegen der Hexerei verdächtige

1) GþL. 32.

2) SverrisKrR. 75.

3) vgl. zumal meine Abhandlung: „Die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög," S. 19—20, und 44—46.

Weiber, welche unser Haupttext ganz gleichmässig bringt,[1] folgende in diesem fehlende Sätze folgen:[2] „Wenn aber einem Weibe vorgeworfen wird, dass es ein Unhold (troll) und eine Menschenfresserin sei, da soll man dieses über sie sprechen aus 3 Häusern, und sei dieses zuvor bezirksruchtbar *(hèradsfleytt)*, und wird sie dessen überwiesen, so soll man sie an die See hinausführen, und ihr den Rücken durchhauen. Wenn sie aber die Sache leugnet, da soll sie sich durch ein Gottesurtheil reinigen; man weihe Wasser und Kessel, und da greife sie hinein, da ist es gut, wenn sie rein wird. Wenn sie aber darum rein wird, so soll er seinen Fuss dahin setzen, wohin er es dem ihrigen zugedacht hatte; wenn man aber nur aus einem Hause spricht, dass sie ein Unhold sei und eine Menschenfresserin, so ist diess Verläumdung und üble Rede *(róg ok fjölmæle)*“ Dieselbe Vorschrift findet sich auch in das sog. Christenrecht K. Sverrirs eingestellt,[3] jedoch mit der Abänderung, dass die beiden letzten Sätze hier ihren Platz vertauscht haben, wodurch die Bestimmung den Sinn erhält, dass der Ankläger nur für den Fall seinerseits dem Tode verfallen soll, da er ohne vorliegende Bezirksruchtbarkeit geklagt hat, und seine Klage durch das von der Beklagten erfolgreich bestandene Gottesurtheil als unbegründet erwiesen wird. Dieselbe Abweichung kehrt nun aber auch noch in einem alten Excerpte aus der Hs. C. wieder,[4] welche bekanntlich die reine Ólaf'sche Redaction des Rechtsbuches giebt,[5] sowie in einer Zusammenstellung der für König und

---

1) GþL. 28.

2) Norges gamle Love, II. S. 495.

3) SverrisKrR. 98.

4) Norges gamle Love, IV, S. 6, § 28. Ich verdanke die Möglichkeit, die bisher gedruckten 21 Bogen dieses neuen Bandes benützen zu können, der oft bewährten Güte des Herrn Professors Dr. Gustav Storm in Christiania.

5) vgl. meine angeführte Abhandlung, S. 18—19 und 46.

Bischof gemeinschaftlichen Klagsachen, welche in mehrfachen Hss. zu finden ist,[1]) wenn auch hier mit einigen für unseren Zweck gleichgültigen Veränderungen. Schon aus diesem Grunde wird man die Lesart des Christenrechtes K. Sverrirs vorzuziehen und anzunehmen haben, dass in Cod. E. aus Zufall oder Missverstand die beiden Sätze umgestellt worden seien; eben dafür sprechen aber auch innere Gründe. Als „róg ok fjölmæli" bezeichnet die Stelle die Erhebung der auf keine gehörig erwiesene Ruchtbarkeit gestützten Klage; für „róg" aber, welches zum Nachtheil eines Anderen an den König oder einen anderen vornehmen Herrn gebracht wird, bestimmt unser Rechtsbuch die Strafe der Talion, soferne dem Angeschuldigten die Reinigung durch den Eid gelingt,[2]) während es anderwärts dieselbe Strafe der Talion für den Fall wiederholter vergeblicher Anklage wegen Mords vorschreibt,[3]) ganz wie das Gleiche auch in den FrþL. wiederkehrt.[4]) Es ist hiernach ganz folgerichtig, wenn unsere Stelle die als unbegründet erwiesene Klage wegen eines nicht ruchtbaren Vergehens mit der Talion bedroht; unbegreiflich wäre dagegen, wenn derjenige als Verläumder bestraft werden wollte, welcher zwar, wie das Gelingen des Reinigungsbeweises zeigt, fälschlich, aber doch gestützt auf ein genügend verbreitetes Gerücht, und somit weder boshafter noch leichtsinniger Weise geklagt hat. — Im Uebrigen ist klar, dass die Voraussetzungen der Bezirkskundigkeit hier ganz ebenso geregelt sind wie in den Hochlanden, und wenn zwar inso-

1) Norges gamle Love, IV, S. 18, § 13.

2) GþL. 137.

3) ebenda, 157.

4) FrþL. IV, 7 und 14, u. dgl. m. Die im Inhaltsverzeichnisse des Haupttextes unter V, 27. resp. 30 verzeichnete Stelle „um róg" fällt zwar in eine Lücke der Hs., ist aber in Fr. II, § 28, Norges gamle Love, II, S. 506 erhalten, und auch in die Járns. Mannh. 28, dann Landsl. Mannh. 24, BjarkR. 24, und Jónsb. 26 übergegangen.

Weiber, welche unser Haupttext ganz gleichmässig bringt,[1]) folgende in diesem fehlende Sätze folgen:[2]) „Wenn aber einem Weibe vorgeworfen wird, dass es ein Unhold (troll) und eine Menschenfresserin sei, da soll man dieses über sie sprechen aus 3 Häusern, und sei dieses zuvor bezirksruchtbar *(hèradsfleytt)*, und wird sie dessen überwiesen, so soll man sie an die See hinausführen, und ihr den Rücken durchhauen. Wenn sie aber die Sache leugnet, da soll sie sich durch ein Gottesurtheil reinigen; man weihe Wasser und Kessel, und da greife sie hinein, da ist es gut, wenn sie rein wird. Wenn sie aber darum rein wird, so soll er seinen Fuss dahin setzen, wohin er es dem ihrigen zugedacht hatte; wenn man aber nur aus einem Hause spricht, dass sie ein Unhold sei und eine Menschenfresserin, so ist diess Verläumdung und üble Rede *(róg ok fjölmæle)*" Dieselbe Vorschrift findet sich auch in das sog. Christenrecht K. Sverrirs eingestellt,[3]) jedoch mit der Abänderung, dass die beiden letzten Sätze hier ihren Platz vertauscht haben, wodurch die Bestimmung den Sinn erhält, dass der Ankläger nur für den Fall seinerseits dem Tode verfallen soll, da er ohne vorliegende Bezirksruchtbarkeit geklagt hat, und seine Klage durch das von der Beklagten erfolgreich bestandene Gottesurtheil als unbegründet erwiesen wird. Dieselbe Abweichung kehrt nun aber auch noch in einem alten Excerpte aus der Hs. C. wieder,[4]) welche bekanntlich die reine Ólaf'sche Redaction des Rechtsbuches giebt,[5]) sowie in einer Zusammenstellung der für König und

1) GþL. 28.

2) Norges gamle Love, II. S. 495.

3) SverrisKrR. 98.

4) Norges gamle Love, IV, S. 6, § 28. Ich verdanke die Möglichkeit, die bisher gedruckten 21 Bogen dieses neuen Bandes benützen zu können, der oft bewährten Güte des Herrn Professors Dr. Gustav Storm in Christiania.

5) vgl. meine angeführte Abhandlung, S. 18—19 und 46.

Bischof gemeinschaftlichen Klagsachen, welche in mehrfachen Hss. zu finden ist,[1]) wenn auch hier mit einigen für unseren Zweck gleichgültigen Veränderungen. Schon aus diesem Grunde wird man die Lesart des Christenrechtes K. Sverrirs vorzuziehen und anzunehmen haben, dass in Cod. E. aus Zufall oder Missverstand die beiden Sätze umgestellt worden seien; eben dafür sprechen aber auch innere Gründe. Als „róg ok fjölmæli“ bezeichnet die Stelle die Erhebung der auf keine gehörig erwiesene Ruchtbarkeit gestützten Klage; für „róg“ aber, welches zum Nachtheil eines Anderen an den König oder einen anderen vornehmen Herrn gebracht wird, bestimmt unser Rechtsbuch die Strafe der Talion, soferne dem Angeschuldigten die Reinigung durch den Eid gelingt,[2]) während es anderwärts dieselbe Strafe der Talion für den Fall wiederholter vergeblicher Anklage wegen Mords vorschreibt,[3]) ganz wie das Gleiche auch in den FrþL. wiederkehrt.[4]) Es ist hiernach ganz folgerichtig, wenn unsere Stelle die als unbegründet erwiesene Klage wegen eines nicht ruchtbaren Vergehens mit der Talion bedroht; unbegreiflich wäre dagegen, wenn derjenige als Verläumder bestraft werden wollte, welcher zwar, wie das Gelingen des Reinigungsbeweises zeigt, fälschlich, aber doch gestützt auf ein genügend verbreitetes Gerücht, und somit weder boshafter noch leichtsinniger Weise geklagt hat. — Im Uebrigen ist klar, dass die Voraussetzungen der Bezirkskundigkeit hier ganz ebenso geregelt sind wie in den Hochlanden, und wenn zwar inso-

1) Norges gamle Love, IV, S. 18, § 13.

2) GþL. 137.

3) ebenda, 157.

4) FrþL. IV, 7 und 14, u. dgl. m. Die im Inhaltsverzeichnisse des Haupttextes unter V, 27. resp. 30 verzeichnete Stelle „um róg“ fällt zwar in eine Lücke der Hs., ist aber in Fr. II, § 28, Norges gamle Love, II, S. 506 erhalten, und auch in die Járns. Mannh. 28, dann Landsl. Mannh. 24, BjarkR. 24, und Jónsb. 26 übergegangen.

Weiber, welche unser Haupttext ganz gleichmässig bringt,[1]) folgende in diesem fehlende Sätze folgen:[2]) „Wenn aber einem Weibe vorgeworfen wird, dass es ein Unhold (troll) und eine Menschenfresserin sei, da soll man dieses über sie sprechen aus 3 Häusern, und sei dieses zuvor bezirksruchtbar *(hèradsfleytt)*, und wird sie dessen überwiesen, so soll man sie an die See hinausführen, und ihr den Rücken durchhauen. Wenn sie aber die Sache leugnet, da soll sie sich durch ein Gottesurtheil reinigen; man weihe Wasser und Kessel, und da greife sie hinein, da ist es gut, wenn sie rein wird. Wenn sie aber darum rein wird, so soll er seinen Fuss dahin setzen, wohin er es dem ihrigen zugedacht hatte; wenn man aber nur aus einem Hause spricht, dass sie ein Unhold sei und eine Menschenfresserin, so ist diess Verläumdung und üble Rede *(róg ok fjölmæle)*" Dieselbe Vorschrift findet sich auch in das sog. Christenrecht K. Sverrirs eingestellt,[3]) jedoch mit der Abänderung, dass die beiden letzten Sätze hier ihren Platz vertauscht haben, wodurch die Bestimmung den Sinn erhält, dass der Ankläger nur für den Fall seinerseits dem Tode verfallen soll, da er ohne vorliegende Bezirksruchtbarkeit geklagt hat, und seine Klage durch das von der Beklagten erfolgreich bestandene Gottesurtheil als unbegründet erwiesen wird. Dieselbe Abweichung kehrt nun aber auch noch in einem alten Excerpte aus der Hs. C. wieder,[4]) welche bekanntlich die reine Ólaf'sche Redaction des Rechtsbuches giebt,[5]) sowie in einer Zusammenstellung der für König und

---

1) GþL. 28.

2) Norges gamle Love, II. S. 495.

3) SverrisKrR. 98.

4) Norges gamle Love, IV, S. 6, § 28. Ich verdanke die Möglichkeit, die bisher gedruckten 21 Bogen dieses neuen Bandes benützen zu können, der oft bewährten Güte des Herrn Professors Dr. Gustav Storm in Christiania.

5) vgl. meine angeführte Abhandlung, S. 18—19 und 46.

Bischof gemeinschaftlichen Klagsachen, welche in mehrfachen Hss. zu finden ist,[1]) wenn auch hier mit einigen für unseren Zweck gleichgültigen Veränderungen. Schon aus diesem Grunde wird man die Lesart des Christenrechtes K. Sverrirs vorzuziehen und anzunehmen haben, dass in Cod. E. aus Zufall oder Missverstand die beiden Sätze umgestellt worden seien; eben dafür sprechen aber auch innere Gründe. Als „róg ok fjölmæli" bezeichnet die Stelle die Erhebung der auf keine gehörig erwiesene Ruchtbarkeit gestützten Klage; für „róg" aber, welches zum Nachtheil eines Anderen an den König oder einen anderen vornehmen Herrn gebracht wird, bestimmt unser Rechtsbuch die Strafe der Talion, soferne dem Angeschuldigten die Reinigung durch den Eid gelingt,[2]) während es anderwärts dieselbe Strafe der Talion für den Fall wiederholter vergeblicher Anklage wegen Mords vorschreibt,[3]) ganz wie das Gleiche auch in den FrþL. wiederkehrt.[4]) Es ist hiernach ganz folgerichtig, wenn unsere Stelle die als unbegründet erwiesene Klage wegen eines nicht ruchtbaren Vergehens mit der Talion bedroht; unbegreiflich wäre dagegen, wenn derjenige als Verläumder bestraft werden wollte, welcher zwar, wie das Gelingen des Reinigungsbeweises zeigt, fälschlich, aber doch gestützt auf ein genügend verbreitetes Gerücht, und somit weder boshafter noch leichtsinniger Weise geklagt hat. — Im Uebrigen ist klar, dass die Voraussetzungen der Bezirkskundigkeit hier ganz ebenso geregelt sind wie in den Hochlanden, und wenn zwar inso-

---

1) Norges gamle Love, IV, S. 18, § 13.

2) GþL. 137.

3) ebenda, 157.

4) FrþL. IV, 7 und 14, u. dgl. m. Die im Inhaltsverzeichnisse des Haupttextes unter V, 27. resp. 30 verzeichnete Stelle „um róg" fällt zwar in eine Lücke der Hs., ist aber in Fr. II, § 28, Norges gamle Love, II, S. 506 erhalten, und auch in die Járns. Mannh. 28, dann Landsl. Mannh. 24, BjarkR. 24, und Jónsb. 26 übergegangen.

Weiber, welche unser Haupttext ganz gleichmässig bringt,[1]) folgende in diesem fehlende Sätze folgen:[2]) „Wenn aber einem Weibe vorgeworfen wird, dass es ein Unhold (troll) und eine Menschenfresserin sei, da soll man dieses über sie sprechen aus 3 Häusern, und sei dieses zuvor bezirksruchtbar *(hèradsfleytt)*, und wird sie dessen überwiesen, so soll man sie an die See hinausführen, und ihr den Rücken durchhauen. Wenn sie aber die Sache leugnet, da soll sie sich durch ein Gottesurtheil reinigen; man weihe Wasser und Kessel, und da greife sie hinein, da ist es gut, wenn sie rein wird. Wenn sie aber darum rein wird, so soll er seinen Fuss dahin setzen, wohin er es dem ihrigen zugedacht hatte; wenn man aber nur aus einem Hause spricht, dass sie ein Unhold sei und eine Menschenfresserin, so ist diess Verläumdung und üble Rede *(róg ok fjölmæle)*“ Dieselbe Vorschrift findet sich auch in das sog. Christenrecht K. Sverrirs eingestellt,[3]) jedoch mit der Abänderung, dass die beiden letzten Sätze hier ihren Platz vertauscht haben, wodurch die Bestimmung den Sinn erhält, dass der Ankläger nur für den Fall seinerseits dem Tode verfallen soll, da er ohne vorliegende Bezirksruchtbarkeit geklagt hat, und seine Klage durch das von der Beklagten erfolgreich bestandene Gottesurtheil als unbegründet erwiesen wird. Dieselbe Abweichung kehrt nun aber auch noch in einem alten Excerpte aus der Hs. C. wieder,[4]) welche bekanntlich die reine Ólaf'sche Redaction des Rechtsbuches giebt,[5]) sowie in einer Zusammenstellung der für König und

1) GþL. 28.

2) Norges gamle Love, II. S. 495.

3) SverrisKrR. 98.

4) Norges gamle Love, IV, S. 6, § 28. Ich verdanke die Möglichkeit, die bisher gedruckten 21 Bogen dieses neuen Bandes benützen zu können, der oft bewährten Güte des Herrn Professors Dr. Gustav Storm in Christiania.

5) vgl. meine angeführte Abhandlung, S. 18—19 und 46.

Bischof gemeinschaftlichen Klagsachen, welche in mehrfachen Hss. zu finden ist,[1]) wenn auch hier mit einigen für unseren Zweck gleichgültigen Veränderungen. Schon aus diesem Grunde wird man die Lesart des Christenrechtes K. Sverrirs vorzuziehen und anzunehmen haben, dass in Cod. E. aus Zufall oder Missverstand die beiden Sätze umgestellt worden seien; eben dafür sprechen aber auch innere Gründe. Als „róg ok fjölmæli“ bezeichnet die Stelle die Erhebung der auf keine gehörig erwiesene Ruchtbarkeit gestützten Klage; für „róg“ aber, welches zum Nachtheil eines Anderen an den König oder einen anderen vornehmen Herrn gebracht wird, bestimmt unser Rechtsbuch die Strafe der Talion, soferne dem Angeschuldigten die Reinigung durch den Eid gelingt,[2]) während es anderwärts dieselbe Strafe der Talion für den Fall wiederholter vergeblicher Anklage wegen Mords vorschreibt,[3]) ganz wie das Gleiche auch in den FrþL. wiederkehrt.[4]) Es ist hiernach ganz folgerichtig, wenn unsere Stelle die als unbegründet erwiesene Klage wegen eines nicht ruchtbaren Vergehens mit der Talion bedroht; unbegreiflich wäre dagegen, wenn derjenige als Verläumder bestraft werden wollte, welcher zwar, wie das Gelingen des Reinigungsbeweises zeigt, fälschlich, aber doch gestützt auf ein genügend verbreitetes Gerücht, und somit weder boshafter noch leichtsinniger Weise geklagt hat. — Im Uebrigen ist klar, dass die Voraussetzungen der Bezirkskundigkeit hier ganz ebenso geregelt sind wie in den Hochlanden, und wenn zwar inso-

1) Norges gamle Love, IV, S. 18, § 13.

2) GþL. 137.

3) ebenda, 157.

4) FrþL. IV, 7 und 14, u. dgl. m. Die im Inhaltsverzeichnisse des Haupttextes unter V, 27. resp. 30 verzeichnete Stelle „um róg“ fällt zwar in eine Lücke der Hs., ist aber in Fr. II, § 28, Norges gamle Love, II, S. 506 erhalten, und auch in die Járns. Mannh. 28, dann Landsl. Mannh. 24, BjarkR. 24, und Jónsb. 26 übergegangen.

Weiber, welche unser Haupttext ganz gleichmässig bringt,[1]) folgende in diesem fehlende Sätze folgen:[2]) „Wenn aber einem Weibe vorgeworfen wird, dass es ein Unhold (troll) und eine Menschenfresserin sei, da soll man dieses über sie sprechen aus 3 Häusern, und sei dieses zuvor bezirksruchtbar *(hèradsfleytt)*, und wird sie dessen überwiesen, so soll man sie an die See hinausführen, und ihr den Rücken durchhauen. Wenn sie aber die Sache leugnet, da soll sie sich durch ein Gottesurtheil reinigen; man weihe Wasser und Kessel, und da greife sie hinein, da ist es gut, wenn sie rein wird. Wenn sie aber darum rein wird, so soll er seinen Fuss dahin setzen, wohin er es dem ihrigen zugedacht hatte; wenn man aber nur aus einem Hause spricht, dass sie ein Unhold sei und eine Menschenfresserin, so ist diess Verläumdung und üble Rede *(róg ok fjölmæle)*" Dieselbe Vorschrift findet sich auch in das sog. Christenrecht K. Sverrirs eingestellt,[3]) jedoch mit der Abänderung, dass die beiden letzten Sätze hier ihren Platz vertauscht haben, wodurch die Bestimmung den Sinn erhält, dass der Ankläger nur für den Fall seinerseits dem Tode verfallen soll, da er ohne vorliegende Bezirksruchtbarkeit geklagt hat, und seine Klage durch das von der Beklagten erfolgreich bestandene Gottesurtheil als unbegründet erwiesen wird. Dieselbe Abweichung kehrt nun aber auch noch in einem alten Excerpte aus der Hs. C. wieder,[4]) welche bekanntlich die reine Ólaf'sche Redaction des Rechtsbuches giebt,[5]) sowie in einer Zusammenstellung der für König und

1) GþL. 28.

2) Norges gamle Love, II. S. 495.

3) SverrisKrR. 98.

4) Norges gamle Love, IV, S. 6, § 28. Ich verdanke die Möglichkeit, die bisher gedruckten 21 Bogen dieses neuen Bandes benützen zu können, der oft bewährten Güte des Herrn Professors Dr. Gustav Storm in Christiania.

5) vgl. meine angeführte Abhandlung, S. 18—19 und 46.

Bischof gemeinschaftlichen Klagsachen, welche in mehrfachen Hss. zu finden ist,[1]) wenn auch hier mit einigen für unseren Zweck gleichgültigen Veränderungen. Schon aus diesem Grunde wird man die Lesart des Christenrechtes K. Sverrirs vorzuziehen und anzunehmen haben, dass in Cod. E. aus Zufall oder Missverstand die beiden Sätze umgestellt worden seien; eben dafür sprechen aber auch innere Gründe. Als „róg ok fjölmæli“ bezeichnet die Stelle die Erhebung der auf keine gehörig erwiesene Ruchtbarkeit gestützten Klage; für „róg“ aber, welches zum Nachtheil eines Anderen an den König oder einen anderen vornehmen Herrn gebracht wird, bestimmt unser Rechtsbuch die Strafe der Talion, soferne dem Angeschuldigten die Reinigung durch den Eid gelingt,[2]) während es anderwärts dieselbe Strafe der Talion für den Fall wiederholter vergeblicher Anklage wegen Mords vorschreibt,[3]) ganz wie das Gleiche auch in den FrþL. wiederkehrt.[4]) Es ist hiernach ganz folgerichtig, wenn unsere Stelle die als unbegründet erwiesene Klage wegen eines nicht ruchtbaren Vergehens mit der Talion bedroht; unbegreiflich wäre dagegen, wenn derjenige als Verläumder bestraft werden wollte, welcher zwar, wie das Gelingen des Reinigungsbeweises zeigt, fälschlich, aber doch gestützt auf ein genügend verbreitetes Gerücht, und somit weder boshafter noch leichtsinniger Weise geklagt hat. — Im Uebrigen ist klar, dass die Voraussetzungen der Bezirkskundigkeit hier ganz ebenso geregelt sind wie in den Hochlanden, und wenn zwar inso-

---

1) Norges gamle Love, IV, S. 18, § 13.

2) GþL. 137.

3) ebenda, 157.

4) FrþL. IV, 7 und 14, u. dgl. m. Die im Inhaltsverzeichnisse des Haupttextes unter V, 27. resp. 30 verzeichnete Stelle „um róg“ fällt zwar in eine Lücke der Hs., ist aber in Fr. II, § 28, Norges gamle Love, II, S. 506 erhalten, und auch in die Járns. Mannh. 28, dann Landsl. Mannh. 24, BjarkR. 24, und Jónsb. 26 übergegangen.

Weiber, welche unser Haupttext ganz gleichmässig bringt,[1]) folgende in diesem fehlende Sätze folgen:[2]) „Wenn aber einem Weibe vorgeworfen wird, dass es ein Unhold (troll) und eine Menschenfresserin sei, da soll man dieses über sie sprechen aus 3 Häusern, und sei dieses zuvor bezirksruchtbar *(hèradsfleytt)*, und wird sie dessen überwiesen, so soll man sie an die See hinausführen, und ihr den Rücken durchhauen. Wenn sie aber die Sache leugnet, da soll sie sich durch ein Gottesurtheil reinigen; man weihe Wasser und Kessel, und da greife sie hinein, da ist es gut, wenn sie rein wird. Wenn sie aber darum rein wird, so soll er seinen Fuss dahin setzen, wohin er es dem ihrigen zugedacht hatte; wenn man aber nur aus einem Hause spricht, dass sie ein Unhold sei und eine Menschenfresserin, so ist diess Verläumdung und üble Rede *(róg ok fjölmæle)*“ Dieselbe Vorschrift findet sich auch in das sog. Christenrecht K. Sverrirs eingestellt,[3]) jedoch mit der Abänderung, dass die beiden letzten Sätze hier ihren Platz vertauscht haben, wodurch die Bestimmung den Sinn erhält, dass der Ankläger nur für den Fall seinerseits dem Tode verfallen soll, da er ohne vorliegende Bezirksruchtbarkeit geklagt hat, und seine Klage durch das von der Beklagten erfolgreich bestandene Gottesurtheil als unbegründet erwiesen wird. Dieselbe Abweichung kehrt nun aber auch noch in einem alten Excerpte aus der Hs. C. wieder,[4]) welche bekanntlich die reine Ólaf'sche Redaction des Rechtsbuches giebt,[5]) sowie in einer Zusammenstellung der für König und

1) GþL. 28.

2) Norges gamle Love, II. S. 495.

3) SverrisKrR. 98.

4) Norges gamle Love, IV, S. 6, § 28. Ich verdanke die Möglichkeit, die bisher gedruckten 21 Bogen dieses neuen Bandes benützen zu können, der oft bewährten Güte des Herrn Professors Dr. Gustav Storm in Christiania.

5) vgl. meine angeführte Abhandlung, S. 18—19 und 46.

Bischof gemeinschaftlichen Klagsachen, welche in mehrfachen Hss. zu finden ist,[1]) wenn auch hier mit einigen für unseren Zweck gleichgültigen Veränderungen. Schon aus diesem Grunde wird man die Lesart des Christenrechtes K. Sverrirs vorzuziehen und anzunehmen haben, dass in Cod. E. aus Zufall oder Missverstand die beiden Sätze umgestellt worden seien; eben dafür sprechen aber auch innere Gründe. Als „róg ok fjölmæli“ bezeichnet die Stelle die Erhebung der auf keine gehörig erwiesene Ruchtbarkeit gestützten Klage; für „róg“ aber, welches zum Nachtheil eines Anderen an den König oder einen anderen vornehmen Herrn gebracht wird, bestimmt unser Rechtsbuch die Strafe der Talion, soferne dem Angeschuldigten die Reinigung durch den Eid gelingt,[2]) während es anderwärts dieselbe Strafe der Talion für den Fall wiederholter vergeblicher Anklage wegen Mords vorschreibt,[3]) ganz wie das Gleiche auch in den FrþL. wiederkehrt.[4]) Es ist hiernach ganz folgerichtig, wenn unsere Stelle die als unbegründet erwiesene Klage wegen eines nicht ruchtbaren Vergehens mit der Talion bedroht; unbegreiflich wäre dagegen, wenn derjenige als Verläumder bestraft werden wollte, welcher zwar, wie das Gelingen des Reinigungsbeweises zeigt, fälschlich, aber doch gestützt auf ein genügend verbreitetes Gerücht, und somit weder boshafter noch leichtsinniger Weise geklagt hat. — Im Uebrigen ist klar, dass die Voraussetzungen der Bezirkskundigkeit hier ganz ebenso geregelt sind wie in den Hochlanden, und wenn zwar inso-

1) Norges gamle Love, IV, S. 18, § 13.

2) GþL. 137.

3) ebenda, 157.

4) FrþL. IV, 7 und 14, u. dgl. m. Die im Inhaltsverzeichnisse des Haupttextes unter V, 27. resp. 30 verzeichnete Stelle „um róg“ fällt zwar in eine Lücke der Hs., ist aber in Fr. II, § 28, Norges gamle Love, II, S. 506 erhalten, und auch in die Járns. Mannh. 28, dann Landsl. Mannh. 24, BjarkR. 24, und Jónsb. 26 übergegangen.

ferne einiger Unterschied vorliegt, als die durch kein Verdachtszeugniss unterstützte Klage dort schlechthin untersagt und mit einer Geldbusse belegt ist, während sie hier zugelassen wird, aber zur Strafe der Talion führt, wenn die Beklagte sich zu reinigen weiss, so ist doch dieser Unterschied, so weit er überhaupt bestand, nicht von principieller Bedeutung. Auffälliger könnte erscheinen, dass auch der durch kein Verdachtszeugniss unterstützten Klage gegenüber der Reinigungsbeweis nur durch den Kesselfang soll geführt werden können, also durch das schwerste aller Beweismittel; aber möglicherweise war die Meinung die, dass die Beklagte auf eine solche Klage überhaupt gar nicht zu antworten brauchte, wenn sie nicht wollte, und somit zum Kesselfang nur dann zu greifen hatte, wenn sie, mit der Abweisung der Klage nicht zufrieden, den Kläger auch noch in die Strafe der Talion verfällt sehen wollte, was dann dieses sowohl als das vorige Bedenken in ein neues Licht rückt. Endlich ist noch zu beachten, dass die zweite der hier behandelten Stellen eben nur der Ólaf'schen Redaction der GþL. angehört, in der Magnús'schen dagegen gestrichen ist; doch wird daraus nicht allzuviel geschlossen werden dürfen, da die erste Stelle umgekehrt einer von K. Magnús Erlíngsson erlassenen Novelle angehört.

Eine nicht unwesentlich andere Gestalt zeigt nun aber das ältere Recht von Drontheim, und zwar das Landrecht sowohl als das Stadtrecht. Auch hier tritt das Verdachtszeugniss zunächst mehrfach auf kirchenrechtlichem Gebiete auf. Nach einer Stelle[1]) soll der Priester oder bischöfliche Vogt, welcher Jemanden wegen Arbeitens an einem gebotenen Feiertage beschuldigt, den Angeschuldigten nur unter der Voraussetzung zum Eide treiben können, dass er behauptet, ihn selber bei der Arbeit getroffen zu haben, und

1) FrþL. II, 29; BjarkR. III, 61; ebenso Sverris KrR. 47.

wird letzterenfalls der Reinigungseid vom Beklagten mit seiner alleinigen Hand abgeschworen. Vermag der Kläger diess nicht zu behaupten, so kann er dagegen die eidliche Reinigung des Beklagten nur dann fordern, wenn er ein ***heimiliskviđjar vitni*** (heimiliskviđar vitni; heimiskviđar vitni) ihm gegenüber erbringt, was in der Art zu geschehen hat, dass ein Angehöriger des betr. Volklandes bezeugt, und je nachdem eine Busse von 3 oder von 6 Unzen in Frage steht, zwei oder vier Genossen bestätigen (sanna), dass der Erstere das Gerücht gehört und dass dieses sich mindestens über drei Höfe verbreitet habe, ohne dass er doch wisse, was an der Sache wahr sei oder nicht; auch in diesem Falle kann sich aber der Beklagte durch seinen alleinigen Eid frei schwören. Nach einer zweiten Stelle[1]) soll des Bischofs Vogt Niemanden wegen Meineids vor Gericht stellen, wenn nicht entweder die Sache offenbar, d. h. durch Zeugen erweisbar ist, oder aber ein heimiliskviđjarvitni von ihm erbracht werden kann; der Reinigungseid des Beklagten wird dem gegenüber wieder mit dessen alleiniger Hand abgeschworen. Wiederum soll des Bischofs Vogt die Klage wegen Blutschande mit heimiliskviđjar vitni stellen, und dadurch den Beklagten, wenn er leugnet, zum Reinigungseide treiben, welcher in diesem Falle selbdritt zu schwören ist, da die Acht auf dem Spiele steht.[2]) Wegen Ehebruchs kann entweder mit Augenzeugen geklagt werden, welche sofort auf frischer That berufen wurden, oder aber mit heimiliskviđjarvitni;[3]) auch in diesem Falle ist der Reinigungseid, welchen der Beklagte der Klage entgegensetzen kann, ein lýrittareiđr, obwohl im Falle der Verurtheilung nur eine Busse von 3 Mark an den Bischof zu erlegen ist, aber es erklärt sich diess aus den schweren

1) FrþL. II, 46.
2) FrþL. III, 3.
3) FrþL. III, 5; BjarkR. III, 67; Sverris KrR. 60.

Folgen, welche die That anderweitig nach sich zieht. Mit heimiliskviđjarvitni soll ferner des Bischofs Vogt gegen denjenigen klagen, den er der mit Vieh begangenen Unzucht beschuldigt;[1]) der Beklagte aber muss sich durch die Eisenprobe reinigen, wenn er der Acht entgehen will. Endlich steht die Acht darauf, wenn Jemand mit Götzendienst, Wahrsagerei oder Zauberei umgeht, und hat sich der Leugnende je nach seinem Geschlecht durch Eisenprobe oder Kesselfang zu reinigen;[2]) wer aber einen derartigen Vorwurf gegen Jemanden erhebt, der gilt als übelredend *(fjolmæles mađr)*, wenn darüber sofort Zeugen aufgerufen werden, es sei denn, dass er ein heimiliskviđjarvitni für sich erbringen kann. — Im drontheimer Rechte tritt aber das Verfahren mit heimiliskviđarvitni auch ausserhalb des kirchlichen Gebietes auf. An einer der Stellen freilich, welche das heimiliskviđarvitni im Bereiche des weltlichen Rechts verwendet zeigen, beruht dessen Nennung auf einem blosen Schreibverstosse; der Zusammenhang der Stelle zeigt, dass vielmehr heimsóknarvitni zu lesen ist,[3]) und die Vergleichung der entsprechenden Stelle der Járnsíđa,[4]) sowie einzelner Texte der Landslög[5]) bestätigt diese Lesung. Aber andere Stellen lassen sich nicht in gleicher Weise beseitigen, und bezeugen unwiderleglich den Gebrauch des Verdachtszeugnisses auf dem Gebiete des weltlichen Rechts. Mit einem „heimkviđarvitni" soll zunächst durch den Vogt wegen der Ermordung eines Mannes geklagt werden, dessen Leichnam man im Walde findet, ohne irgend etwas Weiteres von der That zu wissen, durch welche er das Leben verloren hat;[6]) ausserdem kann aber in einer

1) FrþL. III, 18.
2) FrþL. III, 15; BjarkR. III, 69.
3) FrþL. IV, 7; vgl. IV, 5.
4) Járns. Mannh. 14.
5) Gulethingslaug, S. 155 (ed. 1817).
6) FrþL. IV, 24.

Reihe von Fällen derjenige, welcher einen Anderen fälschlich gewisser Verbrechen bezichtigt hat, sich dadurch gegen die Beschuldigung der Verläumdung schützen, dass er einen „heimiskviđ“ erbringt, d. h. ein heimiliskviđarvitni vorführt. Die einschlägige Stelle unseres Haupttextes der FþL. ist allerdings defect;[1])sie lässt sich indessen theils aus einemMembranfragmente[2]), theils aus dem Stadtrechte,[3]) der Járnsiđa[4]) und den späteren Gesetzbüchern[5]) um so sicherer ergänzen, als das erhaltene Inhaltsverzeichniss des betreffenden Buches der FrþL. hiefür eine Stütze bietet. Die Stelle lautet aber folgendermassen: „Niemand, weder der Vogt noch ein anderer Mann,[6]) soll einem Anderen nachsagen, dass er sich zur Pæderastie hergegeben habe, es sei denn, dass ihm 10 Männer zum Ding folgen und seine Rede bewahrheiten (sanne), so wie es gesetzlich vorgeschrieben ist; zwei Männer sollen schwören, und acht seine Rede bewahrheiten, die beiden sollen das Buch in der Hand halten und so schwören: dafür lege ich die Hand auf das heilige Buch, dass wir dieses gehört haben, aber wir wissen nicht, was wahr ist. Fehlen ihm diese Zeugen, so verfällt er der Acht;[7]) wenn er aber auch alle diese Zeugen hat, soll der Andere dennoch mit einem Dreiereide sich reinigen können. Beschuldigt Jemand einen Andern, dass er den König um Land und Leute zu bringen beabsichtige, das

1) FrþL. V, 22.

2) Fr. II, § 21, 22 und 27; Norges gamle Love, II, S. 505 und 506.

3) BjarkR. III, 152; vgl. Norges gamle Love, IV, S. 95.

4) Járns. Mannh. 24 und 25, fin.

5) Landslög, Mannh. 23 und 25; neueres Stadtrecht 23 und 25; Jónsbók, 25 und 27.

6) Die Járns. liest: „hvatke mæiri madr ne minni;“ in den Landsl. u. s. w. steht: „hvarke sýslumadr nè annarr madr.

7) So nach der Járns.; nach den Landsl. und den ihnen folgenden Quellen tritt dagegen hier wie in den folgenden Fällen nur eine Geldbusse an den König und den Gegner ein.

soll weder der Vogt sprechen noch ein anderer Mann,[1]) wenn er sich nicht die Acht zuziehen will, es folge ihm denn ein heimiliskviđarvitni. Und wenn Jemand der Frau eines Andern vorwirft, dass sie bei einem Anderen als ihrem Manne gelegen habe, oder der Tochter oder Schwester eines Anderen nachsagt, dass sie bei einem Manne liege, das soll man nicht sagen, wenn man sich nicht die Acht zuziehen will, es folge denn ein heimiliskviđarvitni. Wenn aber Jemand ein unsprechbares Wort *(úkvædesorđ)*, auf welchem die Acht steht, gegen einen Mann oder ein Weib spricht, und es werden darüber Zeugen aufgerufen, da soll er volle Busse (fullrètte) an den zahlen, gegen den er gesprochen hat, auch wenn er sich mit einem heimiliskviđarvitni von der Acht frei macht (þó at hann helge sek međ h. kv. v.), es sei denn, dass er der rechtmässige Kläger wäre wegen dieser Sache; dann steht keine Busse darauf. So soll es gehalten werden bezüglich jeder üblen Rede *(fjolmæli)* und Vollrechtswort *(fullrèttisorđ)*". Das Stadtrecht schiebt noch den Satz ein:[2]) „Wenn Einer einem Anderen Diebstahl (hvinnska) vorwirft, und den Gegenstand nennt, und nicht selbst das Klagerecht hat in dieser Sache, so ist diess eine üble Rede *(fjölmæli)*, es sei denn, dass er ein heimiskviđarvitni dazu habe;" obwohl derselbe in den übrigen Quellen fehlt, wird man denselben dennoch auch dem Landrechte Drontheims vindiciren dürfen, da das Inhaltsverzeichniss des fünften Buches der FrþL. an der betreffenden Stelle einen Artikel „Um hvinnzcu" anführt.[3]) Weiterhin wird sodann aber noch gesagt: „Was für Worte nun Einer gegen den Andern spricht, welche auf eine Be-

---

1) Den Vogt nennt der BjarkR., welcher hier zu Gebote steht, während die FrþL. defect sind; die Járns. sagt wieder: „weder ein grösserer Mann noch ein geringerer", und die Landsl. u. s. w. lesen: „weder der Amtmann noch ein anderer Mann".

2) BjarkR. III, 152; vgl. Norges gamle Love, IV, S. 95.

3) Norges gamle Love, I, S. 176.

schimpfung hinauslaufen, oder wirft er ihm Dieberei (hvinnsko) oder Hexerei vor, ohne desshalb ein Klagerecht zu besitzen, da ist er ein übelredender Mann *(fjolmælesmaðr)*, wenn Jener Zeugen darüber aufruft, wenn er nicht gegen ihn ein heimiliskviðarvitni erbringen kann, da soll er einen Zwölfereid schwören; fehlt ihm aber das heimiliskviðar vitni am Ding, so verfällt er der Acht."[1]) Das Stadtrecht enthält übrigens ausser der bereits besprochenen, augenscheinlich den FrþL. entlehnten Stelle auch noch eine Reihe weiterer Vorschriften von durchaus selbstständiger Wortfassung. Nachdem dasselbe zunächst von dem Vorwurfe der Pæderastie gesprochen und bemerkt hat, dass derselbe als „*fjölmæli*" gelte und mit der Acht bedroht sei[2]), geht es mit folgenden Worten zu dem Vorwurfe des Diebstahls über:[3]) „Wenn Jemand einem Anderen Diebstahl vorwirft (bregðr um hvinnsku), dass er gestohlen habe, und er nennt sowohl den Gegenstand als den Mann mit Namen, welchem der Gegenstand gehörte, und spricht so: du hast diesen Gegenstand diesem Manne gestohlen, da verfällt er der Acht, wenn kein heimskviðr (heimskvittur) ihm folgt; aber das ist ein heimskviðr, wenn ihm 10 Männer zur Versammlung folgen, und 2 Männer auf das Buch beschwören und 8 bestätigen, dass sie diesen heimskvið alle vorher gehört haben." Sodann wird fortgefahren:[4]) „Wenn Jemand der Frau eines Anderen vorwirft, dass ein Anderer bei ihr gelegen habe als ihr Mann, und heisst sie eine Ehebrecherin, so verfällt er der Acht und jeder Pfenning seines

1) So die Járns.; die Landsl. u. s. w. lassen dagegen nur eine Geldbusse eintreten, und demgemäss auch nur einen Dreier- oder Sechsereid schwören.

2) BjarkR. II, 33; III, 91.

3) BjarkR. II, 34; III, 92. Ich ziehe bezüglich des letzteren Textes die in einzelnen Punkten berichtigte Lesung in Norges gamle Love, IV, S. 78 zu Rathe.

4) BjarkR. II, 35; III, 93—95, vgl. Norges gamle Love, IV, S. 78—79; den Anfang der Stelle siehe auch III, 128.

Gutes, wenn ihm nicht ein heimskviðr folgt; die aber, gegen welche so gesprochen worden war, nehme ihr volles Recht, es sei denn, dass sie der Sache überführt werde. Wenn Jemand einem Anderen Hexerei vorwirft, so verfällt er der Acht, und jeder Pfenning seines Gutes, wenn ihm nicht ein heimskviðr folgt. Niemand soll zu einem Anderen sagen, er sei im Ehebruch erzeugt oder ein Findelkind (varpa),[1]) ausser dem allein, der ihm Gut abstreiten will, in dessen Besitz sich Jener befindet. Wenn aber ein anderer Mann das spricht, so verfällt er der Acht und jeder Pfenning seines Gutes, es sei denn dass ein heimiliskviðr[2]) dazu folge. Niemand soll zu einem Andern sagen: du hast mich bestohlen,[3]) ausser wenn er bestohlen wurde und diess zu einer erwiesenen Thatsache macht; derjenige, gegen welchen so gesprochen wurde, soll diese Sache einklagen, oder er hat das Recht des Königs und der Stadtleute unterdrückt, der Andere aber bezahle die Vorwurfsbusse (haldi uppi álagsbótum), wenn er den Vorwurf nicht zu beweisen vermag; wenn Jener aber überführt wird, hat er Nichts zu bekommen." Zur Erklärung dieser letzteren Vorschrift wird sodann noch gesagt:[4]) „Wo immer Jemand eine üble Rede *(fjölmæli)* gegen einen Anderen ausstösst, da soll dieser sogleich Zeugen darüber aufrufen, und noch an demselben Tage das Horn verlangen,[5]) und den Tag darauf soll man Versammlung halten, und da soll er sich seiner Zeugen bedienen, die er über die Sache aufgerufen hatte, um welche Zeit auch das Wort gesprochen wurde. Wenn er aber nicht so klagt, so hat er sein Klagerecht verloren, und kann dieses nie mehr in Stand bringen, und wenn

1) So II; in III steht: „verra", d. h. etwas Schlechteres.

2) In III: heimskviðar vitni.

3) Vgl. die oben bereits angeführte Stelle BjarkR. III, 152.

4) BjarkR. II, 36.

5) d. h. die durch das Blasen des Stadthornes erfolgende Berufung der Stadtgemeinde.

er dafür büssen will, büsse er Jenem mit 3 Mark, und mit anderen 3 Mark dem Könige und den Stadtleuten." Endlich gehört hieher noch eine Stelle, welche nur in dem anderen der beiden bisher benützten Texte des Stadtrechtes enthalten ist; sie steht im Zusammenhange mit den Bestimmungen über Kauf und Verkauf, und lautet wie folgt:[1]) „Wenn aber Jemand einem Anderen Schuld giebt, dass er eine Sache gekauft habe, die ihm raubweise (með ráne) abgenommen worden sei, da reinige sich dieser mit einem Sechsereide, und zwar mit benannten Eidhelfern (nefndarvitni), wenn Jener ein heimskviðarvitni dazu hat; wenn aber ein heimskviðarvitni nicht da ist, da sei es ein Sechsereid mit beliebig gewählten Eidhelfern (fángavitni)."

Ich will nun den Versuch machen, die gemeinsamen Grundsätze festzustellen, welche den bisher besprochenen Bestimmungen zu Grunde liegen; da dabei der Natur der Sache nach zunächst an das Recht von Drontheim als an das ausgiebigste anzuknüpfen ist, können die näheren Erläuterungen, welche dieses Recht erfordert, bei dieser Gelegenheit gleich mit erledigt werden.

Keine Schwierigkeiten bereitet die sprachliche Deutung der einschlägigen technischen Bezeichnungen. Der Ausdruck ***heimiliskviðarvitni***, auch heimiliskviðjarvitni, heimiskviðarvitni, heimskviðarvitni geschrieben, bezeichnet ein Zeugniss, welches über das Vorhandensein eines heimiliskviðr, heimiskviðr, heimskviðr oder heimskvittr erbracht wird, und unter diesem letzteren ist ein Gerede (kviðr) oder Geschwätz (kvittr) zu verstehen, welches in der Heimath (heimr, heimili) umgeht, also ein in der Heimath umlaufendes Gerücht. Ueber diese Bedeutung des Ausdruckes kann kein Zweifel bestehen. Schon in einem Liede der älteren Edda finden sich die Worte:[2])

---

1) BjarkR. III, 110; vgl. Norges gamle Love, IV, S. 82.

2) Sigrdrífum. 25. In der Vǫlsúnga s. 21/132 (ed. Bugge) fehlen die Worte.

„hættr er heimiskviðr,
„nema sèr góðan gete“,

und wenn ein isländisches Rechtsbuch nach Aufzählung der verschiedenen Wege, auf welchen die Vaterschaft bei einem unehelichen Kinde erwiesen werden kann, beifügt:[1]) „eigi skal heimiskvið annan at henda, eða illtyngðir“, so will dabei auch nichts Anderes gesagt sein, als wenn dasselbe bei einer ähnlichen Gelegenheit anderwärts sagt:[2]) „eigi skolo þar kvittir ráða“, oder wenn eine geschichtliche Quelle von einem „gánga eptir kvittum óvísra manna“ spricht.[3]) Ich habe auf diesen Sprachgebrauch der isländischen Quellen bereits bei anderer Gelegenheit aufmerksam gemacht,[4]) und Vilh. Finsen hat denselben neuerdings ebenfalls ganz in derselben Weise festgestellt;[5]) hier möchte ich nur noch hervorheben, dass die in den anderen norwegischen Dingbezirken ausserhalb Drontheims übliche Bezeichnung *hèraðsfleytt*, *bygðfleytt*, *bygðarfleytt* genau dieselbe Bedeutung ergiebt. Auch von „hèraðsfleygjar sakir“ spricht das vorhin angeführte isländische Rechtsbuch einmal,[6]) und giebt von ihnen folgende Definition: „en þá ero sakir hèraðsfleygjar, er meire hlutr hefir spurt þíngheyjanda í þeim hrepp, er sakir koma upp, ok hyggi menn at satt sè“. Hier wie dort ist freilich die Uebereinstimmung nur eine sprachliche, denn der Begriff der hèraðsfleygjar sakir kommt im isländischen Rechte nur insofern in Betracht, als præsumirt wird, dass ein bezirksruchtbar gewordener Vorgang auch zur Kenntniss desjenigen gelangt sein werde, den er angeht, und vom heimiskviðr ist nur in-

1) Staðarhólsbók, 163/192.

2) ebenda, 153/182.

3) Ljósvetnínga s., 23/206.

4) vgl. meine Abhandlung: „Die unächte Geburt nach altnordischem Rechte, S. 23–24.

5) Grágás III, S. 622—623.

6) Staðarhólsbók, 333/359—360.

soweit die Rede, als gesagt wird, derselbe sei unbeachtet zu lassen, wo es sich um eine Beweisführung handelt; zur Feststellung der Wortbedeutung aber darf der Sprachgebrauch der isländischen Quellen immerhin herangezogen werden. Auch die Etymologie des Wortes führt überdiess zu keinem anderen Ergebnisse. Hèrađ, und ebenso bygđ, bezeichnet einen Landbezirk; fleygr bezeichnet das was fliegen kann oder fliegt, und fleytt ist doch wohl gleich fleygt in demselben Sinne zu nehmen, so dass also hèrađsfleygt oder bygđarfleygt das ist, was im Bezirke herumfliegt, im gegebenen Falle also ein in einem Bezirke herumfliegendes Gerücht (fleygikvittr).[1]

Mit der Etymologie des Wortes und dem Sprachgebrauche, welcher in Bezug auf dasselbe befolgt wird, stimmt nun aber auch die rechtliche Gestaltung des heimiliskviđarvitni völlig überein. Nicht dem mindesten Zweifel kann unterliegen, dass dasselbe ein wirkliches Zeugniss ist, und dass es speciell unter den Begriff des Erfahrungszeugnisses oder Nachbarzeugnisses fällt. Es ist lediglich die Aussage einer bestimmten Anzahl von Bezirksangehörigen über die Existenz eines in ihrem Bezirke verbreiteten Gerüchtes, wie diess zumal die in drontheimer Rechtsquellen mehrfach überlieferte Formel des zu schwörenden Eides deutlich zeigt; ganz von derselben Art ist aber auch das Verdachtszeugniss, welches die Rechtsbücher des Gulaþinges, der Hochlande und von Víkin kennen, wie denn die EþL. dasselbe auch ganz ebensogut wie die FrþL. oder der BjarkR. als „vitni“ bezeichnen. Vollkommen gleichgültig erscheint dabei, dass die Voraussetzungen der Bezirksruchtbarkeit, und damit auch des über sie zu führenden Beweises, in den verschiedenen Provincialrechten einigermassen verschiedene sind, und zumal hat auch der Umstand nichts Auffälliges, dass das drontheimer Recht die Bestätigung der Zeugenaussage durch eine bestimmte An-

1) Fagrskinna, 277/185.

zahl von Eidhelfern fordert; kehrt doch dieselbe Forderung in den GþL. bei einem anderen Anwendungsfalle des Erfahrungszeugnisses wider, bei dem óđalsvitni nämlich,[1]) welches wir doch sicherlich zu den ältesten Beweismitteln des norwegischen Processes zu zählen haben. Nicht in der Beschaffenheit des Verdachtszeugnisses, sondern lediglich in der Art seiner Verwendung liegt somit dessen Eigenthümlichkeit begründet, und auf diese seine eigenthümliche Verwendungsweise wird sich demnach unsere Aufmerksamkeit ganz vorzugsweise zu richten haben. Da zeigt sich nun, dass man einerseits in gewissem Umfange nicht schon der blossen Klage, wie diess sonst die Regel war, sondern nur der durch ein Verdachtszeugniss unterstützten Klage die Kraft beilegte, den Gegner zur Führung eines Reinigungsbeweises, oder doch eines in gewisser Weise erschwerten Reinigungsbeweises zu treiben, wenn er nicht verurtheilt werden wollte, und dass man andererseits den durch ein solches Zeugniss nicht gestützten Vorwurf überhaupt, oder doch unter gewissen weiteren Voraussetzungen, als einen verleumderischen und beleidigenden behandelte und bestrafte. Nach beiden Seiten hin zeigen freilich die verschiedenen Rechte im Einzelnen eine grosse Mannigfaltigkeit der Gestaltungen, und lediglich diese ist es, die uns Schwierigkeiten bereitet. Die BþL. lassen die Klage, falls sie nicht ihrem vollen Umfange nach auf einen Zeugenbeweis sich zu stützen vermag, nur unter der Bedingung zu, dass ein Verdachtszeugniss erbracht wird, während die Beschaffenheit des Reinigungsbeweises, welchen letzterenfalls der Beklagte zu führen hat, lediglich von der grösseren oder geringeren Schwere der erhobenen Beschuldigung abhängt. Ganz ähnlich verhalten sich auch die EþL.; sie lassen zwar die Klage ohne Verdachtszeugniss schon dann zu, wenn wenigstens der objective Thatbestand durch Augen-

1) GþL. 266 und 267.

schein oder Zeugniss erweisbar ist, gestatten solche aber im Uebrigen ebenfalls nur auf bewiesene Bezirksruchtbarkeit hin, während die Reinigung des Beklagten auch in den Hochlanden theils durch die Schwere der Beschuldigung, theils durch die Wahl des Beklagten bestimmt worden zu sein scheint. Die EþL., und doch wohl auch die BþL., lassen andererseits den Kläger, welcher durch kein Verdachtszeugniss unterstützt klagt, wo er eines solchen bedürfte, sofort in eine Geldbusse verfallen, ohne dass vom Angeschuldigten die Führung irgend eines Reinigungsbeweises gefordert würde. Etwas anders steht die Sache nach den GþL.; diese lassen die Klagestellung auch ohne Verdachtszeugniss schlechthin zu, aber sie setzen dabei den Kläger, der ohne solche Unterstützung klagt, für den Fall, dass dem Beklagten sein Reinigungsbeweis gelingt, der Strafe der Talion aus. Mag sein, dass überdiess gegenüber einer ohne Verdachtszeugniss erhobenen Klage der Beklagte zur Führung eines Reinigungsbeweises gar nicht verpflichtet war, vielmehr zu diesem nur dann zu greifen brauchte, wenn er den Kläger in die Strafe der Talion verfällt wissen wollte; mag auch sein, dass derselbe nur einem erbrachten Verdachtszeugnisse gegenüber durch ein Gottesurtheil sich zu reinigen hatte, während der Reinigungseid genügte, wo dieses fehlte, und könnte hierauf die Wortfassung von GþL. 32 hindeuten: die Knappheit der zu Gebot stehenden Quellenangaben lässt in dieser Richtung zu keinem sicheren Ergebnisse gelangen. Weit verwickelter sind aber die Vorschriften des drontheimer Rechts. Auch dieses fordert natürlich kein Verdachtszeugniss, wenn ein Zeugenbeweis geführt werden kann,[1]) und verzichtet, vielleicht freilich nur in Anerkennung der Amtswürde des bischöflichen Vogtes, auch dann auf dessen Erbringung, wenn

1) FrþL. III, 5; BjarkR. III, 67 und SverrisKrR. 60; dann FrþL. II, 46: siehe oben, S. 559.

dieser die That selbst gesehen zu haben behauptet.[1]) Abgesehen hievon aber wird zunächst im Christenrechte dem Vogte des Bischofs durchgängig verboten, den Angeschuldigten zum Eide[2]), oder auch zum Gottesurtheile zu treiben[3]), wenn die Anschuldigung schwer genug ist um die Reinigung durch den Eid auszuschliessen; jedoch wird dabei nicht ausdrücklich gesagt, welche Wirkung einer verbotwidrigen Klage desselben ohne Verdachtszeugniss 'zukomme, ob sich also der Angeschuldigte ihr gegenüber etwa dennoch irgendwie zu reinigen habe, dann ob und welche Strafe den Vogt wegen ihrer unbefugten Anstellung etwa treffe. Nur eine einzige Stelle im Christenrechte spricht sich in letzterer Beziehung dahin aus, dass derjenige, welcher eine Anschuldigung erhebe, ohne ein Verdachtszeugniss zu erbringen, dafür als fjölmælismaðr behandelt werden solle;[4]) aber diese Stelle spricht von einem der schwersten Vorwürfe, dem der Zauberei, Wahrsagerei und des Götzendienstes nämlich, einem Vorwurfe also, welcher zu den schwersten Injurien zählt[5]), und sie setzt nicht die Klagestellung durch des Bischofs Vogt voraus, was ebenfalls wohl zu beachten ist. Wendet man aber von hier aus den Blick auf das weltliche Recht Drontheims, so eröffnet sich sofort eine völlig neue Aussicht, welche, wenn nicht alle, so doch eine lange Reihe von Vorschriften desselben unter einen einheitlichen Gesichtspunkte zu bringen gestattet.

---

1) F r þ L. II, 29; B j a r k R. III, 61; S v e r r i s K r R. 47: vgl. oben S. 558.

2) F r þ L. II, 29; sammt den eben angeführten Parallelstellen: F r þ L. II, 46; III, 3 und 5; B j a r k R. III, 67; S v e r r i s K r R. 60; vgl. oben S. 559.

3) F r þ L. III, 18; vgl. oben S. 560.

4) F r þ L. III, 15; B j a r k R. III, 69; vgl. oben S. 560.

5) vgl. J á r n s. M a n n h. 25, sammt den Parallelstellen; ferner B j a r k R. II, 35 und III, 94; oben, S. 563—564.

Auszugehen ist dabei von dem Begriffe des *fjölmæli*. Gebildet aus dem, nur in Zusammensetzungen vorkommenden, Abverbe „fjöl“, d. h. viel, und dem Substantive „mæli“, d. h. Gerede, bedeutet dieser Ausdruck Vielrederei, und kann in sehr verschiedenem Sinne gebraucht werden. In einem geistlichen Romane wird er einmal für „Geschwätz“ angewandt[1]), und in den Geschichtsquellen wird gelegentlich das „bera í fjölmæli fyrir alþýðu“ dem „ræða af hljóði fyrir nokkurum mönnum“ entgegengesetzt[2]), oder gesagt: „kunnu margir hanum at segja frá þessum tíðindum, ok var þat fært mjök í fjölmæli þar í hirðinni“,[3]) oder: „þó at þetta væri eigi hátt talat, þá fór þó hærra ok hærra, ok kom í fjölmæli um síðir“,[4]) so dass sich also die Bedeutung „allgemeines Geschwätz“ im Gegensatze zum vertrauten Einzelngespräche ergiebt. In diesem, sozusagen lediglich quantitativen Sinne wird der Ausdruck jedoch in den Rechtsquellen nicht gebraucht, vielmehr nehmen ihn diese stets in einem qualitativen Sinne, so dass er also das Sprechen von Worten bezeichnet, welche man, gleichviel ob vor Vielen oder vor Wenigen, überhaupt nicht sprechen soll. In den GþL. haben wir die Zusammensetzung „róg ok fjölmæli“ gefunden,[5]) und an einer anderen Stelle sprechen dieselben von „ýki eða fjölmæli“,[6]) wobei unter ýki verstanden wird: „wenn Einer dem Andern Etwas nachsagt, was nicht sein noch geschehen kann, und nicht gewesen ist, wenn er von ihm sagt, dass er jede neunte Nacht ein Weib sei, und dass er ein Kind geboren habe, und ihn gylvin nennt.“ Das drontheimer Stadtrecht aber wendet den Ausdruck auch auf schwere Scheltworte an, die

1) Barlaams ok Josaphats s., 96/95.
2) Heimskr. Ólafs s. helga, 33/240.
3) ebenda, 171/430—431.
4) Flbk. III, 13/14 (Hákonar s. gamla).
5) oben. S. 556.
6) G þ L. 138.

weder unter den Begriff der Verläumdung noch der Nachrede von Unmöglichem fallen[1]), und es kann somit wohl nur die Schwere, nicht die sonstige Beschaffenheit des erhobenen Vorwurfes für den Begriff des fjölmæli massgebend gewesen sein. Nun haben wir nicht nur in den GþL. den Satz gefunden, dass die Erhebung des Vorwurfes der Unholdschaft und Menschenfresserei, wenn durch kein Verdachtszeugniss unterstützt, als „róg ok fjölmæli" behandelt werden soll, sondern auch im drönter Rechte sahen wir ausgesprochen,[2]) dass derjenige als „fjölmælismaðr" zu gelten habe, der ohne solche Stütze einen Andern des Götzendienstes, der Wahrsagerei oder der Hexerei beschuldigt. An jener Stelle ferner, welche zwar in unseren FrþL. defect ist, aber aus anderweitigen Quellen ergänzt werden kann, kehrt dieselbe Bestimmung nicht nur bezüglich des Vorwurfes der Hexerei und des Diebstahles, sondern auch allgemein bezüglich aller Vorwürfe wieder, welche an die Ehre gehen.[3]) Das Stadtrecht aber spricht sich nicht nur an der correspondirenden Stelle in Bezug auf den Vorwurf des Diebstahls ähnlich aus[4]), sondern auch anderwärts in Bezug auf eine ganze Reihe schwerer Vorwürfe;[5]) kein Zweifel also, dass die Erhebung schwererer Beschuldigungen, welche sich auf kein Verdachtszeugniss zu stützen vermochte, einfach als schwere Verbalinjurie behandelt werden wollte. Das weltliche Recht von Drontheim bezeichnet als solche schwerere Beschuldigungen den Vorwurf des Mordes, d. h. der heimlichen Tödtung, ferner den Vorwurf des Landesverrathes, des Ehebruches und der sonstigen strafbaren Unzucht, der Pæderastie, des Diebstahles und der Zauberei, endlich auch den Vorwurf, ein Findelkind oder im Ehebruch

1) BjarkR. II, 33—36; III, 91—95.
2) FrþL. III, 15; BjarkR. III, 69.
3) Járns. Mannh. 24 und 25, und die ihr folgenden Quellen.
4) BjarkR. III, 152.
5) BjarkR. II, 33 und 36; III, 91.

erzeugtes Kind zu sein, wobei indessen angedeutet wird, dass diese Aufzählung keineswegs eine erschöpfende sein wolle; eine schärfere Begrenzung der hieher gehörigen Beschuldigungen wird sich unten noch ergeben. Wiederholt wird ausgesprochen, dass die Erhebung einer Beleidigungsklage das sofortige Aufrufen von Zeugen (skírskota undir vátta) über das Aussprechen des Scheltwortes erfordere.[1]) Das Stadtrecht setzt ferner für die Anstellung der Injurienklage eine kurze Verjährungsfrist fest,[2]) und sucht den Beschimpften andererseits dadurch zur Klagestellung zu zwingen, dass es ihn für den Fall ihrer Unterlassung als Einen behandelt wissen will, welcher des Königs und der Stadt Recht unterdrückt hat,[3]) ein Vergehen, welches nach den GþL. mit 15 Mark gebüsst wird,[4]) während eine Verordnung des K. Hákon gamli[5]) zwar der an den König zu entrichtenden Zahlung gedenkt, aber deren Betrag ebensowenig angiebt als eine Parallelstelle des Stadtrechts.[6]) Alle diese Bestimmungen erklären sich sehr wohl, wenn wir von der gewöhnlichen Injurie und deren klagweiser Verfolgung ausgehen; sie wollen aber kaum zutreffen auf den uns hier zunächst beschäftigenden Fall, da die Injurie durch die Anstellung einer Klage begangen wird, welche die Ehre des Beklagten berührt.

Die Weiterführung der Untersuchung fordert nun aber zunächst die Beseitigung eines Bedenkens, welches sich in Bezug auf die Bestrafung des fjölmæli erhebt. Es wird kaum bezweifelt werden können, dass neben „róg“ und „ýki“ nur die als „*fullrèttisord*“ bezeichneten schwereren Scheltworte

1) FrþL. X. 35; Járns. Mannh. 24, und die ihr folgenden Quellen; BjarkR. II, 36; III, 152; vgl. auch GþL. 196.

2) BjarkR. II, 36.

3) ebenda, II, 35; III, 95.

4) GþL. 214 und 256.

5) FrþL., Einleitung, 21.

6) BjarkR. II, 25.

unter den Begriff desselben fallen, wie denn „fjölmæli ok fullrèttisorđ“ gelegentlich geradezu zusammengestellt werden[1]): geringere Scheltworte also, für welche die FrþL. nur „hálfrètti“ zahlen lassen,[2]) und für welche auch das Stadtrecht verschieden abgestufte geringere Bussen ansetzt[3]), fallen nicht in jenes Bereich. Aber die Bezeichnung fullrèttisorđ weist nur auf die Entrichtung des vollen „Rechtes“, d. h. der vollen persönlichen Busse an den Verletzten, und wirklich sprechen sowohl die GþL.[4]) als auch die FrþL. und das Stadtrecht[5]) an einzelnen Stellen nur von der Verpflichtung zur Bezahlung dieser Geldbusse, während die GþL. anderwärts beim „tungunís“ überhaupt und beim ýki und fjölmæli insbesondere die Strafe der Acht eintreten lassen,[6]) und auch die FrþL. sammt dem Stadtrechte wiederholt diese als die regelmässige Folge des fjölmæli hinstellen. Da hat nun Fr. Brandt einen Widerspruch zwischen älterem und jüngerem Recht annehmen zu sollen geglaubt,[7]) indem ursprünglich alle gröberen Scheltworte zur útlegđ geführt hätten, dagegen später auch bei ihnen die Sühnung durch Erlage des „Rechtes“ aufgekommen sei; indessen scheint mir diese Annahme doch nur in sehr beschränktem Umfange richtig. Nach isländischem Recht stand auf dem fullrèttisorđ neben dem vollen Rechte auch noch der „fjörbaugsgarđr“, d. h. die Landesverweisung;[8]) die Klage gieng von Anfang an, ganz wie in anderen Fällen, auf Beides, und wurde eben nur nach erfolgter Verurtheilung am Executionsgerichte (fèránsdómr) bei der Auseinandersetzung des Vermögens des Schuldigen hier wie sonst dem

1) Járns. Mannh. 24 und die ihr folgenden Quellen.
2) FrþL. X, 35; BjarkR. III, 162.
3) BjarkR. II, 30—31; III, 87—88.
4) GþL. 196.
5) FrþL. X, 35; BjarkR. III, 162.
6) GþL. 138.
7) Nordmændenes gamle Strafferet, S. 91—92.
8) Kgsbk. 237/181; St. 375/390.

obsiegenden Kläger sein „Recht“ vorab aus diesem entrichtet.[1]) Nach norwegischem Rechte stand die Sache meines Erachtens nicht anders. Die FrþL. lassen den Verletzten im Falle einer Realinjurie aus dem der Einziehung unterliegenden Gute des Geächteten sein „Recht“ beziehen,[2]) und das Gleiche spricht dieses Rechtsbuch auch an einer zweiten, von Spottgedichten und anderen Verbalinjurien handelnden Stelle aus, welche, in dessen Inhaltsverzeichniss aufgeführt,[3]) zwar in dessen Haupttext zufolge einer Lücke in der Hs. ganz, und in einem weiteren Membranfragmente[4]) grösstentheils fehlt, aber aus der Járnsíđa mit Sicherheit ergänzt werden kann,[5]) wie denn auch das Stadtrecht an einer von den Verbalinjurien handelnden Stelle sich ganz gleichmässig äussert.[6]) Es liegt kein Grund vor, für die GþL. ein anderes Verhalten vorauszusetzen, und in der That werden unter den „skuldarmenn“, welche nach denselben aus dem Vermögen eines friedlosen Mannes ihr Guthaben vorab erhalten sollen,[7]) doch wohl diejenigen als mitinbegriffen zu denken sein, welche von diesem ihr „Recht“ zu fordern hatten, wie diess denn auch K. von Amira bei Besprechung dieser Stellen richtig angenommen hat.[8]) Damit verschwindet aber die von Fr. Brandt angenommene Antinomie ganz von selbst, indem die verschiedenen in Betracht kommenden Stellen statt einander zu widersprechen sich vielmehr gegenseitig ergänzen: nur von hier aus lässt sich aber auch befriedigend erklären, dass die GþL. an der vom fullrètti handelnden Stelle[9]) unter gewissen for-

1) Kgsbk, 49/85; 62/114.
2) FrþL. IV, 22.
3) FrþL. V, Inhaltsverzeichniss, 25, bez. 28.
4) Norges gamle Love, II, S. 505—506.
5) Járns. Mannh. 25.
6) BjarkR. II, 33; III, 91.
7) GþL. 162.
8) Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, S. 129.
9) GþL. 196.

mellen Voraussetzungen wegen einer schweren Schelte gestatten „at viga um at útlogum þeim manne“. Die Zulässigkeit der blutigen Rache setzt nämlich ein auf die Strafe der Acht gehendes Klagerecht voraus, wie diess auch die Stelle selbst andeutet. Doch ist allerdings richtig, dass wenigstens in einem Falle der Anspruch auf das „Recht“ von dem Anspruche auf die Verhängung der Acht sich scheidet. Nach dem drönter Rechte wird nämlich derjenige, welcher sich auf ein heimiliskviđarvitni zu stützen vermag, von der Strafe der Acht frei, während er doch das volle Recht dem Beleidigten zu entrichten hat.[1]) Vielleicht galt etwas Æhnliches überdiess auch noch in einem zweiten Falle. Die vorhin besprochene Stelle der GþL. bemerkt nämlich,[2]) dass der Beleidiger seine Worte auch zurücknehmen könne, indem er erkläre, dass er von dem, den er beschimpft hat, nichts Uebles wisse; ob dadurch nur die Zulässigkeit der blutigen Rache und der Klage auf Acht, oder auch der Anspruch auf das Recht beseitigt werde, wird uns nicht gesagt, indessen ist doch wohl das Erstere wahrscheinlicher, da auch das Stadtrecht von dem Falle spricht,[3]) da der Beleidiger für sein fjölmæli büssen will, und ihn anweist, solchenfalls ausser an den Beleidigten selbst auch noch an den König und an die Stadt zu zahlen. Da mag nun sein, dass in derartigen

1) Fr. II, § 22 in Norges gamle Love, II, S. 505; Járns. Mannh. 24, und die ihr folgenden Quellen; BjarkR. III, 152. Ich glaube nicht, mit Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 214, für die Klage wegen Zauberei, Diebstahl und Unzucht eine Ausnahme annehmen zu sollen; wenn die einschlägigen Stellen der trotz des erbrachten Verdachtszeugnisses fortbestehenden Verpflichtung zur Busszahlung nicht gedenken, so scheint mir dies ein sehr erklärliches Uebersehen, nicht ein absichtliches Aufgeben des allgemeinen Princips für diese einzelnen Fälle.

2) GþL. 196. Die Uebersetzung von Paus, auf welche Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 793, Anm. 1 sich beruft, ist ganz falsch.

3) BjarkR. II, 36.

Bestimmungen wirklich eine spätere Milderung eines älteren, strengeren Rechtes zu erkennen wäre, welches allenfalls dem Zurücknehmen der einmal erfolgten Beschimpfung gar keine, dem Beibringen eines Verdachtszeugnisses aber umgekehrt die volle Wirkung der Befreiung von jeder Rechtsfolge der Beleidigung beigelegt haben mochte. Auf eine spätere Veränderung des Rechtes möchte ich jedenfalls jene ganz vereinzelt dastehende Stelle des Stadtrechtes zurückführen,[1]) welche nur den Reinigungseid des Beklagten schwerer oder leichter gestaltet, je nachdem der Kläger ein Verdachtszeugniss zu erbringen vermag oder nicht, ohne die Verpflichtung des Beklagten, sich auf die Klage einzulassen und ihr gegenüber einen Reinigungsbeweis zu führen, wenn er sich nicht verurtheilt sehen will, von der vorgängigen Erbringung eines Verdachtszeugnisses durch den Kläger abhängig zu stellen. — Für alle Fälle will ich übrigens noch bemerken, dass die eigenthümliche Behandlung des „róg“ in unseren Quellen mit dem Obigen nicht im Widerspruche steht. Allerdings wird beim róg, obwohl es zum fjölmæli gerechnet wird, mehrfach die Strafe der Talion angedroht statt Acht und fullrètti; aber in weitaus den meisten Fällen handelt es sich dabei eben nur um eine abweichende Ausdrucksweise, indem die Talion eben mit der Acht zusammenfiel, und in den wenigen Ausnahmsfällen ist entweder, wie in der betreffenden Bestimmung der älteren Redaction der GþL., eine alterthümliche und früh abgekommene Art der Vollstreckung der Todesstrafe in Frage, welche eben darum im späteren Rechte unberücksichtigt bleiben musste, oder aber das „róg við höfðíngja“, bei welchem allerdings die Talion recht wohl unter die útlegð herabgehen konnte, welches aber auch weder eine Verleumdung im technischen Sinne, noch streng genommen unter den Begriff des fjölmæli zu bringen war.

---

1) BjarkR. III, 110.

Wie verhält sich nun aber die Bestrafung des fjölmæli zu der Erbringung oder Nichterbringung eines Verdachtszeugnisses? Es wird uns gesagt,[1]) dass bei grober Schelte, auf welcher die Acht steht, das Beibringen eines heimiliskviðarvitni zwar an sich den Beleidiger nur von der Strafe der Acht, aber nicht von der Verpflichtung frei macht, das „Recht" zu bezahlen, dass aber auch diese letztere Verpflichtung dann wegfällt, wenn er „eigi at lagum sok á því mále". Derselbe Satz wird an einer zweiten Stelle ganz im Allgemeinen wiederhohlt,[2]) und im Stadtrechte, wenn auch minder vollständig, nochmals bezüglich des Vorwurfes des Diebstahles ausgesprochen;[3]) im Stadtrechte wird ferner von der Strafe welche darauf steht, wenn man Jemanden ein Findelkind oder im Ehebruch erzeugtes Kind schilt, derjenige ausgenommen, „er þat fè vill brigða, er hann er handhafi at."[4]) In allen diesen Fällen wird also ein Unterschied gemacht zwischen demjenigen, der im Besitze eines Klagerechtes ist, welches sich auf den von ihm ausgesprochenen Vorwurf gründet, und dem Anderen, welchem ein solches Klagerecht fehlt. Der nicht Klageberechtigte verfällt, wenn er kein Verdachtszeugniss erbringen kann, der Verurtheilung zur Acht und zur Zahlung des Rechts, und muss, selbst wenn er ein solches erbringt, wenigstens noch das Recht zahlen, wenn er auch solchenfalls von der Acht frei bleibt; nach einer ganz vereinzelten Stelle[5]) hat es überdiess den Anschein, als ob er selbst von dieser letzteren Zahlung frei würde für den Fall, dass die Begründetheit des von ihm erhobenen Vorwurfes sich herausstellen würde. Ist diese letztere Auslegung

1) Fr. II, § 2. in Norges gamle Love, II, S. 505; Járns. Mannh. 24 und die ihr folgenden Quellen; BjarkR. III, 152.

2) Járns, Mannh. 25, und die ihr folgenden Quellen.

3) BjarkR. III, 152.

4) BjarkR. II, 35; III, 94.

5) BjarkR. II, 35; III, 93.

richtig, so wäre anzunehmen, dass bei vorliegendem Verdachtszeugnisse auch dem nicht Klageberechtigten gegenüber die exceptio veritatis zum Beweise ausgesetzt worden sei, was natürlich bei nicht vorliegendem Verdachtszeugnisse gar nicht in Frage kommen konnte; die Stelle ist indessen nicht völlig concludent, da sie, vom Vorwurfe des Ehebruches handelnd, allenfalls auch nur dahin verstanden werden könnte, dass die vom Beleidiger zu zahlende Geldbusse bei erwiesener Schuld des beschimpften Weibes zwar nicht diesem selbst, aber doch ihrem Ehemanne zu entrichten sei. Der Klagsberechtigte dagegen kann, wenn er ein Verdachtszeugniss vorbringt, schlechterdings nicht wegen der von ihm ausgesprochenen Beschuldigung in Anspruch genommen werden, und kann somit nicht einmal dann zur Zahlung des Rechtes verurtheilt werden, wenn sich die Unschuld des Beschuldigten klar herausstellt; ausserdem scheint ihm aber auch die Klagestellung ohne Verdachtszeugniss gestattet gewesen zu sein, nur mit dem Vorbehalte, dass er bussfällig wurde, wenn seine Klage nicht zur Verurtheilung des Gegners führte. Wenigstens in Bezug auf die Diebstahlsklage spricht das Stadtrecht diess ausdrücklich aus,[1]) und wenn dasselbe auch die Erhebung des Vorwurfes, dass ein Anderer im Ehebruche erzeugt oder ein Findelkind sei, demjenigen, der auf diesen Vorwurf eine Civilklage begründen will, gestattet ohne von ihm die Erbringung eines Verdachtszeugnisses zu fordern,[2]) oder wenn eine dritte Stelle desselben von der Vorführung oder Nichtvorführung eines Verdachtszeugnisses nur die Beschaffenheit des Reinigungseides abhängig macht, welchen der Beklagte zu schwören hat,[3]) so bestätigt auch diess, dass die Klagestellung ohne Verdachtszeugniss durchaus zulässig war. Nur

1) Bjark R. II, 35; III, 95.
2) ebenda, II, 35; III, 94.
3) ebenda, III, 110.

für die Mordklage galt, aus leicht begreiflichen Gründen, die Besonderheit, dass der zu ihr berufene Privatkläger gegen einen ersten und zweiten Mann straflos klagen durfte, und erst dann selber der Strafe der Talion verfiel, wenn auch der dritte Beklagte seine Unschuld darzuthun vermochte.[1]) — Der Grund der ganzen Unterscheidung ist ein sehr einleuchtender. Wer schimpfliche Vorwürfe gegen einen Anderen ausspricht, ohne auf die behaupteten Thatsachen eine Klage stützen zu können und zu wollen, handelt in ungerechtfertigtem Uebermuthe, während derjenige, welcher im Falle ist, aus den von ihm erwähnten Thatsachen eigene Ansprüche abzuleiten, zu der Erwähnung derselben genöthigt ist, und daher in weit geringerem Masse, wenn überhaupt, frevelt. Auch dem bischöflichen oder königlichen Vogte, der kraft seiner Amtspflicht klagt, muss der letztere Gesichtspunkt zu Gute kommen, und es begreift sich darum, dass das Recht von Drontheim an die Spitze der einschlägigen Bestimmungen den Ausspruch stellt, dass sie für den Vogt sowohl wie für alle anderen Leute gelten sollen;[2]) obwohl dem Wortlaute nach nur auf das Verbot der Beschimpfung sich beziehend, wird diese principielle Gleichstellung des Vogtes mit anderen Personen sich doch wohl ganz gleichmässig auch auf alle mit der Lehre von den Verbalinjurien zusammenhängenden Sätze zu beziehen haben. Aber allerdings ist damit noch keineswegs gesagt, dass nicht in einzelnen Beziehungen für den Vogt und die von ihm zu stellenden Klagen besondere Regeln gegolten haben mögen, und in der That geben uns die FrþL. in ihren weltlichen Bestandtheilen hiefür einen schlagenden Beleg. Bei der Mordklage lassen sie nämlich zwar auch für den Fall, dass der Vogt des Königs dieselbe anzustellen hat, die oben erwähnte Regel gelten, dass eine

1) GþL. 157; FrþL. IV, 14 und 24.

2) FrþL. V, 22; BjarkR. III, 152.

erste und zweite Klage straflos ist, und erst dann Strafe einzutreten hat, wenn auch der dritte Beklagte sich als unschuldig erweist;[1]) aber schon die erste und zweite Klage hat der Vogt „međ heimkviđar vitni" zu stellen, während bei der von einem Privatmanne anzustellenden Mordklage eine solche Auflage nicht gemacht ist. Es erklärt sich diese Unterscheidung leicht aus der grossen Scheu, welche die norwegischen Bauern überhaupt und die drönter Bauern insbesondere vor jedem Eingreifen der königlichen Beamten in ihre Rechtssphäre trugen; möglicherweise lassen sich aber von hier aus auch wenigstens theilweise die Eigenthümlichkeiten erklären, welche die Handhabung des Verdachtszeugnisses auf dem Gebiete des Christenrechtes zeigt. Nicht nur bei der Klage wegen Götzendienst, Zauberei und Wahrsagerei, wegen Blutschande, Ehebruch oder Bestialitæt, dann wegen Meineides lässt das drönter Recht sein heimiliskviđar vitni verwenden, sondern auch bei der Klage wegen verbotener Sonntagsarbeit; auf denselben Fall scheint ferner auch das Recht der Hochlande sein Verdachtszeugniss anwenden zu wollen, und das Recht von Víkin bringt dieses vollends bei allen und jeden Strafklagen zur Verwendung, bei welchen ein Geldbezug des Bischofs in Frage steht. Ueber das Bereich der Fälle, welche an die Ehre gehen, wird damit weit hinausgegriffen, und unter den Begriff des fjölmæli wird Niemand den Vorwurf der Sonntagsarbeit und dergl. bringen wollen; diese Ueberschreitung der Grenze, welche das weltliche Recht Drontheims der Verwendung seines Verdachtszeugnisses zieht, trifft aber lediglich Fälle, in welchen des Bischofs Vogt oder auch der Priester zur Klagestellung berufen ist. In allen den kirchenrechtlichen Fällen, in welchen nach drönter Recht der Vogt oder Priester eine Strafklage zu stellen berufen ist, wird derselbe ferner angewiesen, die-

1) F r þ L. IV, 24,

selbe nur unter Vorführung eines Verdachtszeugnisses zu stellen; er hat also nicht das Recht, wie dieses dem Privatmanne zusteht, allenfalls auf eigene Wag und Gefahr hin auch ohne Verdachtszeugniss vorzugehen, vielmehr wird anzunehmen sein dass ihn in Drontheim, ganz wie diess für die BþL. und EþL. theils bewiesen, theils wenigstens dringend wahrscheinlich gemacht wurde, wegen Vorgehens ohne Verdachtszeugniss eine Strafe traf, während zugleich der Beklagte einer solchen Klage gegenüber zu keinem Reinigungsbeweise zu greifen verpflichtet war. Die Behandlung der Mordklage in den FrþL., soweit solche von dem Vogte des Königs zu stellen war, lässt darauf schliessen, dass doch wohl alle von öffentlichen Bediensteten kraft ihrer Amtspflicht zu stellenden Strafklagen eines Verdachtszeugnisses bedurften, soweit nicht etwa die rein disciplinäre Natur des Vergehens ein Anderes mit sich bringen mochte.[1]) Endlich musste die Ausdehnung der Klage des Vogtes mit Verdachtszeugniss auf Fälle minder schweren Charakters mit Nothwendigkeit dazu führen, dass die Folgen der Anstellung der Klage ohne Verdachtszeugniss wenigstens für diese Fälle eigens geordnet wurden; die Bestimmung der EþL., nach welcher der Vogt selbst bei den schwersten Strafklagen für deren Anstellung ohne solche Stütze nur um Geld gebüsst werden sollte, zeigt in welcher Richtung das Recht sich dessfalls bewegte. Die Scheu des Volkes vor vexatorischen Klagen der Beamten des Königs und der Kirche auf der einen Seite, und das Bestreben der Kirche, dieser Scheu nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, auf der andern Seite genügen zur Erklärung aller dieser Besonderheiten.

Auf die Verwendung des Verdachtszeugnisses im späteren Rechte liegt kein Grund vor hier näher einzugehen, da dieselbe keinerlei Neues bietet. Von den späteren kirchenrecht-

---

1) Wie z. B. bei der Verletzung des „tak", FrþL. III, 20.

lichen Quellen bringt das sogenannte Christenrecht K. Sverrirs lediglich eine Reihe von Vorschriften der älteren GþL. und FrþL., wie es denn überhaupt nur eine rohe Compilation aus den Christenrechten dieser beiden Provincialrechte ist; seine einschlägigen Stellen sind darum oben bereits zugleich mit den ihnen zu Grunde liegenden Stellen der GþL. und FrþL. verzeichnet worden. Ebenso wurde bereits bemerkt, dass das jüngere Christenrecht von Víkin lediglich die bezügliche Stelle des älteren Christenrechtes derselben Landschaft ausgeschrieben hat;[1]) von dem jüngeren Christenrechte des Gulaþínges aber ist lediglich zu bemerken, dass dasselbe keine hieher gehörige Stelle enthält, indem die einzigen beiden auf das Verdachtszeugniss bezüglichen Stellen der älteren GþL. in dasselbe nicht übergegangen sind. Im Christenrechte Erzbischof Jóns kehren die sämmtlichen auf das Verdachtszeugniss bezüglichen Stellen im Christenrechte der FrþL. wieder;[2]) ausserdem aber ist auch jene im älteren Texte der GþL. enthaltene Stelle in derselben Fassung in dasselbe übergegangen, in welcher sie auch der KrR. Sverris zeigt,[3]) und gebraucht überdiess die Quelle an einer ihr eigenthümlichen Stelle[4]) den Ausdruck bygđarfleytt, ohne sich auf eine nähere Erklärung seiner Bedeutung einzulassen. Das Christenrecht B. Árni's aber entlehnt nur zwei der einschlägigen Stellen dem erzbischöflichen Gesetzbuche, welche beide aus den FrþL. geflossen sind.[5]) Unter den weltlichen Gesetzbüchern aber

1) neuerer BþKrR. 27, vgl. mit BþL. I, 17.

2) vgl. Jóns KrR. 29, 44, 49, 53, 56 und 58, mit FrþL. II, 29, dann III, 5 und 3, II, 46, III, 15 und 18.

3) vgl. Jóns KrR. 65 mit KrR. Sverris 98.

4) Jóns KrR. 47.

5) vgl. Árna bps KrR. 18/136 und 23/150—152, mit Jóns KrR. 44 und 53, dann FrþL. III, 5 und II, 46.

hat die Járnsíða[1]) sowohl als das gemeine Landrecht[2]) und Stadtrecht Norwegens[3]) dann die Jónsbók[4]) jene Stellen aus dem fünften Buche der FrþL. herübergenommen, welche in diesem uns nur defect vorliegen; anderweitig aber ist in allen diesen Quellen vom Verdachtszeugnisse keine Rede. Bei der rohen Art, wie die späteren Gesetzbücher aus den älteren Quellen compilirt wurden, lässt sich bezweifeln, ob auch nur die Vorschriften, welche sie aus diesen abgeschrieben haben, noch wirklich ihrem vollen Umfange nach praktisch geltendes Recht waren; die gleichzeitige Herübernahme des Verdachtszeugnisses der FrþL. und der GþL. in das Christenrecht Erzb. Jóns, während dasselbe doch hier und dort ganz verschieden gestaltet war, lässt insoweit wenigstens an dessen wirklicher Geltung billig zweifeln.

Wenn aber die Betrachtung der späteren Rechtsquellen für die Geschichte des Verdachtszeugnisses nur wenig Ertrag liefert, so erscheint es um so wichtiger, auf die Frage nach dessen Herkunft noch einzugehen, zumal da sich in Bezug auf diese neuerdings eine ganz eigenthümliche Auffassung geltend gemacht hat. Zunächst hat nämlich Ebbe Hertzberg bei Besprechung des heimiliskviðarvitni[5]) die Vermuthung ausgesprochen, dass das Verdachtszeugniss, ausgehend von dem Inquisitionsverfahren der fränkischen und deutschen Sendgerichte, zuerst in der Gestalt, in welcher es die GþL. zeigen, durch des hl. Ólafs Gesetzgebung in das norwegische Kirchenrecht eingeführt worden sei; von hier aus habe sich dann erst, und zwar nur im Gebiete der Landschaft Drontheim, das Verdachtszeugniss von des Bischofs Vogt auf den Vogt des Königs, und von diesem aus dann wieder auf die

1) Járns. Mannh. 24 und 25.
2) Landslög, Mannh. 23 und 25.
3) neueres Stadtrecht, Mannh. 23 und 25.
4) Jónsbk, Mannh. 25 und 27.
5) Grundtrækkene, S. 210—217.

Privatleute und deren Klagen wegen gewisser Vergehen ausgedehnt. Philipp Zorn hat sich sodann, wenn auch in kürzerer Ausführung, dieser Annahme Hertzbergs angeschlossen;[1]) einer eingehenden Erörterung wird diese Annahme demnach hier immerhin unterzogen werden müssen, und zwar um so mehr, als wiederholte eigene Prüfung der Frage mich zu einer durchaus abweichenden Ueberzeugung geführt hat. — Ich möchte vorab darauf aufmerksam machen, dass die Gestaltung des Verdachtszeugnisses in den norwegischen Provincialrechten eine ganz andere ist als die der Thätigkeit der fränkisch-deutschen Sendzeugen. Diese letzteren werden darauf vereidigt, alle und jede Vergehen anzuzeigen, welche ihnen bekannt geworden sind, soweit solche überhaupt den Charakter einer synodalis causa tragen; das von Regino mitgetheilte „jusjurandum synodale" gestattet hierüber keinen Zweifel,[2]) und deutlicher noch spricht womöglich die an dasselbe sich anschliessende Anweisung zur Befragung der Sendzeugen über das Vorkommen jedes einzelnen vor das Forum des Bischofs gehörigen Verbrechens.[3]) Es ist also eine Rüge, welche von ihnen verlangt wird, oder eine Anzeige von Vergehen, von welchen zumeist dem Bischofe und seinen Beamten noch gar Nichts zu Ohren gekommen ist. Von den norwegischen Verdachtszeugen dagegen wird nicht verlangt, dass sie dem Bischofe und seinen Beamten zur Kenntniss von Vergehen verhelfen, von welchen diese noch Nichts wissen, sondern nur gefordert, dass sie darüber Aufschluss geben, ob sie von einem bestimmt bezeichneten Vergehen einer bestimmt bezeichneten Person gehört haben, welches dem bischöflichen

1) Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts, S. 43—50.

2) De synodalibus causis, II, cap. 3, (ed. Wasserschleben, S. 207 bis 208).

3) vgl. im Uebrigen Dove's Darstellung in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. IV und V.

Vogte bereits zu Ohren gekommen ist ehe er seine Frage an sie richtet; nicht eine Rüge ist es also, um welche es sich bei ihnen handelt, sondern nur ein Zeugniss über ein in ihrem Bezirke umlaufendes Gerücht, von dessen Existenz und Inhalt der bischöfliche Vogt bereits weiss, und dessen Verbreitung er nur noch festzustellen veranlasst ist. Der Anstoss zur Verfolgung einer bestimmten That eines bestimmten Thäters geht also hier vom bischöflichen Beamten, dort von den Sendzeugen aus; ein Unterschied, dem ich glaube principielle Bedeutung beimessen zu müssen. Ebenso glaube ich darauf Werth legen zu sollen, dass, worauf Zorn bereits hingewiesen hat, die fränkisch-deutschen Sendgerichte von Anfang an in engster Verbindung mit den bischöflichen Visitationsreisen standen, und dass die Jurisdiction in denselben je nach Verschiedenheit der Zeiten vom Bischof oder seinem Archidiakon geübt wurde, wogegen das Verfahren mit Verdachtszeugen in Norwegen nicht im Entferntesten mit den Visitationsreisen zusammenhing, welche der Bischof auch hier regelmässig vorzunehmen hatte, vielmehr vor den gewöhnlichen staatlichen Gerichten sich abspielte, während von irgend welcher Jurisdiction des Bischofs in foro externo in keiner Weise die Rede war. Nach beiden Seiten hin scheint mir das norwegische Verdachtszeugniss allzuweit von der Verwendung der fränkisch-deutschen Sendzeugen abzustehen, als dass ich in dieser den Ausgangspunkt für jenes erkennen möchte. Ausserdem glaube ich auch darauf hinweisen zu sollen, dass K. Ólafs kirchliche Gesetzgebung von den Quellen dem Beginne seiner Regierungszeit zugewiesen wird, während dessen der König in kirchlicher Beziehung wesentlich unter angelsächsischem Einflusse stand, und dass ausdrücklich der englische Bischof Grímkell als sein hauptsächlicher Berather bei der Erlassung seiner Gesetze bezeichnet wird; glaubt man demnach, was auch ich für richtig halte, das Verdachtszeugniss bereits auf seine Gesetzgebung zurückführen zu sollen,

so müsste dessen Ursprung, wenn derselbe überhaupt ein fremdländischer war, weit eher im angelsächsischen als im deutschen Rechte zu suchen sein. Endlich will mir aber auch scheinen, dass das norwegische Verdachtszeugniss seiner ganzen Anlage und Verwendung nach ganz wohl ein bodenständiges Institut sein konnte, und dass man somit gar keine Veranlassung hat dasselbe auf fremden Einfluss zurückzuführen. Ich kann demselben in keiner Weise einen inquisitorischen Charakter beilegen, wie diess Hertzberg thut, oder finden, dass dasselbe einen Geist athme, welcher im Uebrigen der altnorwegischen Rechtsordnung fremd sei. Scheiden wir die beiden Hauptformen, in welchen das Verdachtszeugniss uns entgegentritt, so zeigt sich, dass dasselbe in der Gestalt, in welcher die EþL., GþL. und FrþL. sammt dem Stadtrechte es kennen, ganz und gar nichts Inquisitorisches an sich trägt. Der Kläger muss, sei es nun um klagen zu können oder um sich gegen gewisse mit der Klagestellung verbundene Gefahren zu sichern, beweisen, dass das Vergehen, wegen dessen er klagen will, bezirksruchtbar, d. h. auf mindestens 3 Höfen des Bezirkes besprochen worden sei; diesen Beweis hat er nach drönter Recht durch die Aussage einer oder mehrerer Personen zu erbringen, welche durch eine bestimmte Zahl von Eidhelfern zu bekräftigen ist. Das Recht des Gulaþinges und der Hochlande sagt uns nicht wie der Beweis zu erbringen sei; aber Nichts steht der Annahme im Wege, dass derselbe in eben der Weise geführt wurde wie in Drontheim, und jedenfalls weist nicht die mindeste Spur darauf hin, dass hier oder dort der Kläger, mochte dieser nun ein Beamter oder ein Privatmann sein, bei der Beschaffung seines Verdachtszeugnisses anders verfahren sei oder grösserer Rechte sich erfreut habe als bei der Beschaffung der Beweismittel zu irgend einer anderen Beweisführung. Nach den BþL. stand die Sache freilich insoferne anders, als hier über die Bezirksruchtbarkeit des fraglichen Vergehens nicht ein besonderer

Beweis durch im Voraus bereit gehaltene Beweismittel zu führen war, sondern gleich am Dinge selbst die Notorietät des Gerüchtes durch eine Anfrage an die Dingleute constatirt wurde, welche letzteren durch ihre Christenpflicht gehalten waren die Anfrage wahrheitsgetreu zu beantworten. Hier mag man demnach allerdings in gewissem Sinne von einem inquisitorischen Verfahren sprechen; aber doch auch nur insoferne, als hier die Anfrage um ihre Wissenschaft, welche sonst einzeln an Einzelne gerichtet zu werden pflegt, mit einem Male an die Gesammtheit der Dingleute ergeht, und als diesen die Verpflichtung auferlegt wird, die an sie gerichtete Frage ehrlich zu beantworten. Ich bezweifle sehr, ob man in dieser abweichenden Form des Verdachtszeugnisses mehr zu suchen hat, als das sehr erklärliche Bestreben, dessen Erbringung möglichst zu erleichtern; jedenfalls aber wird man nicht auf sie das entscheidende Gewicht legen dürfen, wenn man wie diess Hertzberg, meines Erachtens mit Recht, thut, in der anderen von den GþL., EþL. und FrþL. gemeinsam festgehaltenen Form des Verdachtszeugnisses dessen ältere Gestalt erkennen zu sollen glaubt. In dieser seiner ältesten Gestalt scheint mir dieses überhaupt kein der Volksfreiheit bedenkliches, vielmehr ein dieselbe förderndes oder doch völlig unberührt lassendes Institut gewesen zu sein; letzteres in der Anwendung auf den Privatkläger, welchem der Gebrauch des Verdachtszeugnisses ja nur Schutz gegen eine Injurienklage gewährte, falls er sich zu demselben überhaupt entschloss, wozu er nicht gezwungen war, — ersteres in der Anwendung auf den klagenden Beamten, dessen Klagebefugniss durch die ihm auferlegte Nöthigung zur Vorführung des Verdachtszeugnisses in sehr wirksamer Weise beschränkt war. Nur die Umgestaltung des Institutes, wie solche in den BþL. hervortritt, kann als eine Erleichterung des klagenden Vogtes betrachtet werden; aber auch sie bleibt der Freiheit des Volkes ungefährlich, da es ja die am Ding versammelte

Bauernschaft ist, welcher anheimgestellt ist, durch Gewährung oder Versagung des Verdachtszeugnisses dem Beamten die Klagestellung möglich oder unmöglich zu machen. Wenn Hertzberg ferner gegen die nationale Herkunft des Verdachtszeugnisses auch noch den Grund geltend macht, dass die Meinung der Bezirksgenossen, welche die Grundlage des Institutes der Eideshülfe gebildet habe, doch unmöglich von Anfang an auch noch in einem anderen Stadium des Processes in der Gestalt des Verdachtszeugnisses zur Geltung habe gelangen können, kann ich auch diesen Einwand nicht für begründet halten, da ja die Meinung der Bezirksgenossen in beiden Richtungen in ganz verschiedener Weise zur Verwendung kam, zuerst nämlich als Verdachtsmoment, wobei die Verdachtszeugen ausdrücklich erklären, von der Begründung oder Nichtbegründung des Verdachtes Nichts zu wissen, hinterher aber als kategorische Bestätigung der Reinheit eines Partheieneides. Beide Verwendungen der Bezirksgenossen schliessen sich hiernach nicht aus, und können somit ganz ebensogut neben einander hergehen als etwa im angelsächsischen Rechte einem durch Eidhelfer unterstützten fore-âđ eine durch andere Eidhelfer verstärkte lâd entgegengesetzt werden konnte, oder nach heutigem englischem Rechte dem Ausspruche einer grand jury der einer petty jury folgen kann. Endlich aber will mir auch keineswegs sicher erscheinen, dass das Verdachtszeugniss zuerst auf das kirchenrechtliche Gebiet beschränkt, und von hier aus erst nachträglich auf das Bereich des weltlichen Rechts übertragen worden sei. Es ist ja allerdings richtig, dass einzig und allein das drönter Recht sein heimiliskviđarvitni ausserhalb des Christenrechtes verwendet zeigt; aber von dem Rechte Víkins und der Hochlande besitzen wir eben nur den kirchenrechtlichen Abschnitt, so dass wir bezüglich ihrer in keiner Weise bestimmen können, ob sie im weltlichen Rechte das Verdachtszeugniss verwandten oder nicht, und die GþL., deren weltliche Abschnitte uns

erhalten sind, zeigen das Institut auch im Kirchenrechte nur an einer einzigen Stelle der älteren und an einer einzigen der jüngeren Redaction erwähnt, so dass recht wohl die Möglichkeit besteht, dass gerade in diesem Provincialrechte das früher vorhandene Institut in einem frühen Rückgange begriffen gewesen sei. Zwei Thatsachen scheinen mir für eine solche Annahme zu sprechen. Einmal die gleiche Gestaltung des Verdachtszeugnisses in den GþL., EþL. und FrþL., welche auf ein hohes Alter und eine gemeinsame Grundlage des Institutes schliessen lässt, welche doch wohl nur in der Gesetzgebung des heil. Ólafs gesucht werden kann; sodann aber das Vorkommen von Spuren des Verdachtszeugnisses im älteren isländischen Rechte, dessen engere Verbindung gerade mit dem Rechte des Gulaþínges zweifellos feststeht. Darauf zwar will ich weniger Werth legen, dass, wie bereits nachzuweisen Gelegenheit war,[1]) sowohl von hèraðsfleygjar sakir als von einem heimiskviðr auch in isländischen Rechtsquellen gesprochen wird; das blosse Vorkommen des Wortes lässt ja nicht mit Nothwendigkeit darauf schliessen, dass auch die in Norwegen übliche juristische Verwerthung des damit verbundenen Begriffes dem isländischen Rechte jemals geläufig gewesen sei. Um so erheblicher scheint mir aber, dass auch das ältere isländische Recht bei Besprechung der Diebstahlsklage dem Kläger anräth,[2]) in der Ladungsformel den Gegner nur für den Fall als schuldig zu bezeichnen, dass er durch den Spruch der Jury der That überführt werden würde; verfährt er so, und erhebt er überdiess seine Klage in gutem Glauben und nicht aus Gehässigkeit, so kann auch in dem Falle nicht „um illmælit“ geklagt werden, dass die Jury den Beklagten für unschuldig erklärt, wogegen in dem anderen Falle, da die Klage ohne solchen Vorbehalt (ifalaust) angestellt worden

1) vgl. oben S. 565—567.

2) Kgsbk, 227/162—163.

war, bei erfolgender Freisprechung des Beklagten diesem sofort die Injurienklage zusteht, soferne er nur nicht schon früher einmal wegen Diebstahls verurtheilt worden war. Die Bestimmung gehört dem Rannsókna þáttr an, einem der ältesten Abschnitte der Grágás, welcher in deren jüngerer Redaction fehlt, und sie zeigt uns zwar nicht das Verdachtszeugniss selbst, aber doch den in andere Form eingekleideten Grundgedanken, auf welchem dessen Verwendung beruht, den Gedanken nämlich, dass in der Anstellung einer Klage, welche an die Ehre geht, eine Verbalinjurie schwerster Art liege, welche nur durch einen ausdrücklichen Vorbehalt oder auch durch die Berufung auf ein umlaufendes Gerücht beseitigt oder ermässigt werden kann. Dass auf Island ein Verdachtszeugniss aus diesem Grundgedanken entweder sich nicht entwickelte, oder, wenn entwickelt, doch nicht bleibend erhielt, mag damit zusammenhängen, dass man hier beim Beginne jeder Processverhandlung vom Kläger einen Calumnieneid schwören liess,[1]) welcher eine genügende Garantie für ehrliche Processführung und gegen injuriöse Absichten bei derselben zu bieten scheinen mochte.

Alles in Allem genommen möchte ich hiernach annehmen, dass das Verdachtszeugniss des norwegischen Rechtes auf heimischer Basis erwachsen sei, und dass es seinen Ausgangspunkt in der Gesetzgebung über Verbalinjurien genommen habe. Anfänglich reichte dasselbe hiernach nicht weiter als der Begriff des „fjölmæli", und war dasselbe nur dazu bestimmt bei Klagen, deren Anstellung unter diesen Begriff fiel, dem Kläger gegen die für den Fall der Freisprechung des Beklagten ihm drohende Injurienklage des letzteren denselben Schutz zu verleihen, welcher auch dem Nichtklagberechtigten, der die betreffende Verleumdung oder Schelte ausgesprochen hatte, auf demselben Wege zu Theil wurde; später erst scheint

1) ebenda, 31/54—55; vgl. 46/79 und öfter.

einerseits die Ausdehnung des Gebrauches des Verdachtszeugnisses auf kirchenrechtliche Klagen erfolgt zu sein, die doch Nichts mehr mit dem fjölmæli zu thun hatten, und andererseits das Verbot der Klagestellung ohne Verdachtszeugniss in der Richtung auf die königlichen und bischöflichen Beamten. Die erstere Veränderung mochte dadurch veranlasst sein, dass der Vorwurf mancher kirchenrechtlicher Reate (z. B. Zauberei, Meineid, Ehebruch, Pæderastie) wirklich unter den Begriff des fjölmæli fiel; für die zweite dagegen kann nur das Verlangen der Bauern nach Schutz gegen vexatorische Klagestellung Seitens der Vögte massgebend gewesen sein. Mag sein, dass auf diese Umgestaltung des Institutes in seiner kirchenrechtlichen Anwendung, und dass zumal auf die Umbildung des Verdachtszeugnisses im Rechte von Víkin, welche Provinz stets in besonders regem Verkehre mit Deutschland stand, das Vorbild der deutschen Sendgerichte und ihres Rügeverfahrens einigen Einfluss gewonnen hat; den Ursprung des gesammten Institutes aber vermag ich auf dieses jedenfalls nicht zurückzuführen.

Historische Classe.

Sitzung vom 1. Dezember 1883.

Herr v. Löher hielt einen Vortrag:

„Ueber Alter, Herkunft und Verwandtschaft der Germanen".

Ganz im Vordergrunde der europäischen Geschichte erhebt sich die Frage: woher stammen die Völker, die man Indogermanen oder Arier nennt? Sind sie auf europäischem Boden entstanden, oder wohnten sie früher in einem andern Welttheil? Einmal in Fluss gerathen wird diese Frage stets auf's Neue erörtert, schon deshalb, weil, um sie vollständig zu erschöpfen, es vielerlei Gesichtspunkte giebt, wie sie zunächst die Natur der Länder und Völker und ihrer Thier- und Pflanzenwelt, sodann die Sprachenvergleichung, endlich geschichtliche Nachrichten und Sagen darbieten. Da braucht wohl Niemand zurück zu stehen, der auch nur ein paar leichte Körnchen in die Wagschale des Für oder Wider hofft einwerfen zu können.

Für die richtige Erkenntniss aber der Kulturgrundlagen in Deutschland kann die germanische Herkunftsfrage von wesentlicher Bedeutung werden. Von dorther fällt vielleicht etwas Dämmerlicht wie auf Religion, Recht und Sitte, so insbesondere auf die auffälligen Gegensätze im Volkscharakter der Deutschen, auf ihre nachbarreiche Lage, auf ihr politisches und geistiges Verhalten zu den andern Völkern.

Suchen wir uns also zunächst zu vergewissern, wie weit etwa Spuren und Andeutungen zurückgehen, die uns zeigen oder doch uns ahnen lassen, wie lange vor jetziger Zeitrechnung die Anwesenheit der Germanen auf deutschem Gebiete mag gedauert haben. Dieser erste Theil der Untersuchung bereitet den Boden vor für den zweiten Theil, der sich mit Prüfung der Beweise für und gegen eine Herwanderung aus der Ferne beschäftigt. Da diese Erörterung von der zweifellosen Thatsache ausgeht, dass sämmtliche Indogermanen einst ein gemeinsames Volk bildeten, so bleibt drittens noch zu versuchen, uns eine klare Vorstellung darüber zu machen, wie es zuging, dass aus dem gleichartigen Urstamm sich verschiedene Völker abzweigten. Es ergiebt sich dabei, mit welchen unter diesen die Germanen am längsten Gemeinsamkeit pflegten.

I.

Waren nun unsere Vorfahren im Beginn der christlichen Zeit noch schweifende Hirten und ruhlose Jäger, oder verliehen Ackerbau und dauernder Wohnsitz ihrem Dasein bereits festen Stand und Fortschritt? In neuerer Zeit ist — wie es scheint, in Folge des Widerspruchs zwischen Cäsar's und Tacitus' Berichten, — die Ansicht aufgetreten, und zwar beredt von Arnold in seinem schönen Buche über die deutsche Urzeit vertheidigt: zu Cäsar's Zeiten seien die Germanen noch auf der Wanderung gewesen, eine Art feldbauender Nomaden, die vorübergehend von Ort zu Ort Aecker bestellt hätten. Das habe so lange gedauert, bis sie abgeprallt am Widerstand, welchen das Römerreich jedem weiteren Vordringen entgegenstellte. Da sei die unstäte Lebensweise in's Stocken gerathen, und der Germane habe aus Noth sich eben dürftig auf festem Wohnplatz angesiedelt. Dann aber sei alsbald in Folge eines Naturgesetzes eine so rasche Volksvermehrung eingetreten, dass sie zur Auswanderung getrieben

habe, und so wäre die Völkerwanderung allmählig in Zug gekommen.

Wo sind aber, — so fragen wir zunächst, — Nachrichten, dass die Germanen überhaupt jemals ein Wandervolk gewesen? Dass sie Pytheas an der Ostsee und etwa dreihundert Jahre später Cäsar auch am Rheine antraf, ist doch kein Beweis, dass sie nicht schon längst hier und dort ansässig, sondern in der Zwischenzeit immer umhergezogen seien. Sie müssten ja, wenn Letzteres richtig wäre, entweder im Kreise umhergewandert sein, so dass Stamm für Stamm immer wieder in die verlassenen Sitze des Vorgängers eingerückt wäre. Oder sie müssten, kommend vom Nordosten, beständig keltische Völkerschaften vor sich hergetrieben haben. Solch' eine unaufhörlich drängende Bewegung wäre sicher in Gallien und Italien schwer empfunden und von Schriftstellern oft erwähnt worden. Oder endlich, Deutschland müsste so gut wie menschenleer gewesen sein, und nur von der Ostsee her aus dort vorhandener, unerschöpflicher und geheimnissvoller Germanenfülle hätte sich Völkerschaft auf Völkerschaft nach dem Südwesten vorgeschoben, unterwegs einige Jahrzehnte gerastet, und dann vor den Nachdrängenden wieder sich weiter verbreitet. Das Eine ist so unglaublich wie das Andere.

Deutschland war schon damals, als Cäsar sich ein wenig an der Grenze umsah, ein wohlbevölkertes Land; denn es wurde trotz der Jahrhunderte langen mörderischen Kämpfe mit den Römern, trotz der unaufhörlichen Auswanderung zur selben Zeit nicht an Menschen erschöpft. Wie aber hätten die zahllosen Tausende Raum gefunden, sich zu nähren, wenn hauptsächlich Jagdbeute ihre Küche füllen musste! Die drei Millionen nordamerikanischer Wilden brauchten ein ungeheures Landgebiet. Seitdem aber die Weissen sich dort angesiedelt haben, ist noch auf keinem Punkte, trotzdem die jungen Leute sich in Amerika so rasch zur Ehe ent-

schliessen, wie bei uns zum Spaziergang, trotzdem die Blockhütten von Kindern wimmeln, auch nicht entfernt etwas wie Uebervölkerung eingetreten.

Doch wie? Ist es denn wirklich wahr, dass Völker, die sich einmal lange Jahrhunderte hindurch in Jagd und Viehzucht eingewöhnten, allmählig zu Ackerbau und festen Sitzen übergehen? Das zu glauben ist zwar so hergebracht, allein, was wir an Indianern und Kirgisen täglich wahrnehmen, bestätigt jene Annahme durchaus nicht. Ihre Stämme zersetzen sich, wo ihnen die Kultur auf den Leib rückt, die Trümmer ziehen hierhin und dorthin, jedoch sie verkümmern eher und sterben aus, als dass sie sesshafte verständige Feldbauern würden. Man kann die Holztaube an die Wohnung des Menschen und das wilde Ross an den Sattel gewöhnen, nimmer aber Geier an den Hühnerstall oder Gemsen und Antilopen an die Schafweide.

Das angebliche Naturgesetz, welchem gemäss ein nomadisches Volk, wenn es sesshaft werde, regelmässig nach ein paar Generationen an Uebervölkerung leide, hat sich daher noch nirgends in der Geschichte bewährt. Wohl aber lässt sich bei den Grossrussen ersehen, wie ausserordentlich wenig Feld und Fleiss nöthig, um volkreiche Dörfer zu ernähren. Es wird auch das Germanenland von allen, die im Alterthum oder zur Karolingerzeit darüber schrieben, als von weiter dichter Waldung bedeckt geschildert, das Roden und Urbarmachen dauerte fort bis tief in's Mittelalter, und noch in unserer Zeit haben sich, natürlich jetzt durchforstet und gelichtet, Reste des alten Urwalds erhalten. Sicherlich hat es den Germanen niemals so sehr an wildem Land und Wald gefehlt, um nicht für ihren jungen Nachwuchs, auch wenn er noch so zahlreich, neue Aecker und Höfe gewinnen zu können.

Man darf also wohl die Meinung, die Germanen seien erst einige Jahrhunderte vor Christus vom Wanderleben zur

Sesshaftigkeit übergegangen, fallen lassen, weil ihr kein geschichtlicher Beweis zur Seite steht und sie mit andern Erfahrungen sich nicht vereinigen lässt. Es widerspricht ihr auch die Gewohnheit regelmässiger Gerichts-, Berathungs- und Festversammlungen, — es widersprechen ferner die seit undenklicher Zeit hergebrachten niemals wechselnden Stätten, an denen man sich versammelte, — es widersprechen endlich die Berichte darüber, dass es den Germanen, wo sie an den Gränzen anklopften, vor Allem zu thun war um fruchtbare Ländereien. Auch hören wir schon in den ältesten Berichten von Ortschaften der Germanen. Tacitus weiss sogar, dass man noch ein paar hundert Jahre später, als die Cimbern aus ihrer Heimath fortgezogen, die Stellen erkannt habe, wo ihre Ortschaften gestanden. Wandervölker aber pflegen überhaupt keine dauernden Wohnungen zu bauen.

Dagegen deutet eine Reihe von Thatsachen darauf hin, dass die Anwesenheit der Germanen auf deutschem Boden in weite dunkle Zeiträume zurückreichte, viel weiter, als man gewöhnlich glaubt.

Ueberdenkend, wie langsam die Germanen vom Heidenthum zum Christenthum übergingen, sagt Lindenschmit, der kundigste Pfadfinder auf diesem Gebiete: „Wie die Veränderung jener alten Zustände mit der Bewältigung des Heidenthums sich nur in einer so langsam durchdringenden Umbildung vollziehen konnte, dass die Wurzeln des alten Götterglaubens heute noch erkennbare Ausschläge zeigen, so verbürgt diese Lebensdauer unsers ganzen Volkswesens auch ein eben so langes Keimen und Sprossen, einen Anwuchs aus einer unermessbaren Vorzeit her. Sie deutet auf den Hintergrund einer Vorgeschichte von grossartigster zeitlicher Ausdehnung, und eine lang dauernde Erhebung von der niedersten Stufe primitiver Zustände".

In der That, jeder Einblick in Natur und Geschichte unsers Volkes lehrt, wie all' seine Sitten und Einrichtungen

kernig und eichenfest, deshalb auch sehr langsam gewachsen. Diese unverkennbare Eigenart nöthigt unabweislich zur Annahme, dass eine weite Kluft zwischen den Anfängen der Germanen und jener Kultur liegt, die Tacitus seinen Zeitgenossen schilderte. Wer selbst unter unstäten Jäger- und Hirtenvölkern verkehrt hat, weiss die Grösse des Abstandes zu ermessen.

Erwägen wir einen anderen Charakterzug. Wandervölker wie Araber Turanier und Mongolen zeichnen im Verkehr mit anderen Völkern sich aus durch Schlauheit wie durch Selbstsucht. Beständig wissen sie ihre Kräfte zusammen zu halten und die Unterworfenen so zu behandeln, dass sie ihnen dienen und nützen müssen. Die Magyaren und Türken leisten darin etwas noch heutzutage. Den Germanen dagegen fehlte es nur zu häufig an politischem Verstande. Unbesieglich blieb ihr Hang, die eigene Stärke zu zersplittern und durch Kämpfe unter einander zu lähmen, fremden Einflüssen aber bei sich Raum zu geben. Dagegen wurzelte tief in der Seele Heimathsgefühl, Eigensinn, Ausdauer und Festhalten an der Väter Sitte, und jener hohe Grad von Selbstbewusstsein, mit welchem die Germanen den Römern gegenübertraten, jener stolze Wille, dem ungeheuren Reich, dessen Macht die Welt erfüllte, zu trotzen nicht nur, nein, es anzugreifen und zu stürzen trotz ihrer politischen Schwäche. Solche Charakterzüge entstehen und entwickeln sich erst in langen Zeiträumen ruhigen Beharrens auf der Vorfahren Grund und Boden.

Deutlicher blickt die uralte Gewöhnung an feste Wohnsitze hervor aus der Gliederung des Stammes- Stände- und Rechtswesens der Germanen.

Es werden zur Zeit des Tacitus an fünfzig germanische Völkerschaften genannt. Umrisse von grossen Stämmen lassen sich zwar erkennen, innerhalb derselben aber gab es eine Menge von kleineren Gruppen, und auch in diesen

wieder Abtheilungen, die verschieden und öfter feindselig gegen einander standen. Nationen aber, die in Wanderung begriffen, strömen, statt sich zu zersetzen, zusammen zu grossen Gruppen, wie es bei den Germanen während der Völkerwanderung geschah. Das sich Abzweigen und Ablösen einer Menge von Völkchen geht nur vor sich, wenn die Masse sehr lange Zeit hindurch ruhig auf ihren Wohnstätten sich ausbreitet und jeder Zweig nach und nach, — je nach Landesnatur, Geschichte, und Mischung mit anderen Leuten, — seine Sonderart entwickelt.

Gediegen aber und in vielfacher Form und Gestalt steht das germanische Erz zu Tage in den Rechtsbüchern, die auf Island sowie in Schweden und Norwegen noch aus der Zeit vor Annahme des Christenthums herrühren, für die Germanen in Deutschland und England aber vom 5. bis 9. Jahrhundert aufgeschrieben wurden. Wir haben solche Volksrechte noch aus allen Stämmen, nur von den Vandalen nicht, die aber ohne Zweifel westgothisches Recht hatten. Nun lassen diese Aufzeichnungen im Süden wie im Norden, im Osten wie im Westen gleichartige Zustände der Vorzeit erkennen, und was aus dem Alterthume herstammt, ist eben so leicht zu unterscheiden, wie alte knorrige Stämme im Walde unter dem jüngeren Anwuchs. Ueberall aber finden wir in der Rechtssitte hergebracht eine schroffe Scheidung von Ständen, wie sie nur im Laufe vieler Jahrhunderte entstehen kann, wenn gewisse Volkstheile durch Gewöhnung immer tiefer sinken und ihre natürlichen Waffen ruhen lassen gegen die Ansprüche der Vornehmen. Das bürgerliche Recht wird durchherrscht von dem Begriff des unbeweglichen Gutes: an seinen Besitz knüpfen sich politische Ehre und Familienverband. Konnte diese machtvolle Stellung des Grundeigenthums sich nicht hervorbilden, es sei denn in langen Zeiten der Sesshaftigkeit, so weiset auf diese noch mehr das Strafrecht hin. Die Verbrechensarten sind

darin auf das Reichlichste und Mannigfaltigste bestimmt und die Strafen bis in's Kleinste und Kleinlichste zugemessen. Das konnte nicht auf beständiger Wanderung erfolgen, auch nicht durch ein paar gebietende Volksversammlungen, sondern entweder nur nach und nach, indem jedes Jahrhundert zu der bisherigen Ueberlieferung etwas hinzubrachte, oder durch gebildete Juristen von einer Höhe der Wissenschaft und Macht über das ganze Volk, die immerhin räthselhaft bliebe.

Stärker noch mahnt uns die Sprache. Wie hätte die Vielheit der Mundarten in scharfer Bestimmtheit keimen, wachsen, sich ausbreiten können, ohne dass lange Zeiträume dazu wären erforderlich gewesen? Und von ungezählten Geschlechtern gehörte unbewusste geistige Arbeit dazu, bis die Sprache diese reiche grammatische Ausgliederung, dieses feine Verständniss für jede Gefühlsschattirung, diesen sinnlichen und seelischen Wohllaut erhielt, wie sie uns in Ulfila's Sprache entgegentreten!

Auch die Kunstfertigkeit darf sich als Zeugin einstellen. Die hübsche Form und Glätte der Steingeräthe, der Hämmer, Beile, Speere, auch vieler Thongefässe, die öfter nicht bloss gefällig, sondern auch anmuthig sich ausnehmen, konnte nicht entstehen ohne lang dauernde Sesshaftigkeit, in welcher der angeborene Sinn für das Wohlgefällige von einer Generation zur anderen sich weiter entwickelte. Höchst selten sieht man dergleichen Anmuthiges bei Indianern und anderen schweifenden Völkern: Regel ist bei ihnen das grob Praktische, aber eher in verzerrtem als ansprechendem Aeussern. Die schöne Form entfaltet sich leise, ganz leise, halb unbewusst. Aus den ersten, gleichsam noch verschämten Anfängen lächelt ein Anreiz, es weiter zu versuchen, es noch gefälliger zu machen, bis nach vielen Jahrhunderten des Wohnens und Verkehrens auf derselben Stätte, des Lobens und Tadelns der Nachbarn die allgemeine Schätzung da ist, gleichwie ein mehr oder minder klares Verständniss der schönen Form

selbst. Schon die ausserordentliche Menge von Werk- und Waffengeräth in Stein, die öfter in einer und derselben Gegend sich findet, — wie sie z. B. Rosenberg bloss auf Rügen sammelte, — ist gar nicht möglich zu denken ohne die Vorstellung, dass das Volk, welches dies verfertigte, ungemessene Zeiten an dem Orte wohnte.

Diese Geräthe wurden in Gräbern und Höhlen gefunden, deren Inhalt aus einem weiten Dunkel der Vorzeit uns eigenthümlich anblickt. Zahllos sind sie geöffnet und durchsucht, und wir finden uns im Besitze von Schädeln und Gerippen, deren Inhaber einst in Mitteleuropa das Mammuth und das Rennthier jagten. All diese Schädel und Skelette sind von Gelehrten in verschiedenen Ländern sorgsam gemessen und verglichen, und das Ergebniss ist, dass wir keineswegs mit Bestimmtheit sagen können, es seien auf niedere Rassen höhere gefolgt. Vielmehr zeigen sich schon für die älteste Zeit die Merkmale, „die auf einen nach allen Seiten gut entwickelten Menschenschlag deuten, der nicht aus zwei verschiedenen Rassen bestand“, und die ältesten europäischen Schädel ähneln denen aus den Reihengräbern der Allemannen und Franken. Diese Gräberfolge aber durchzieht ausserordentlich lange Zeiträume. Denn man kann mit einiger Wahrscheinlichkeit erkunden, um wie viele Jahrhunderte das eine Grab früher oder später entstand, als das andere; — man kann ungefähr die Periode ermessen, in welcher mit Stein und Metall, Glas und Bernstein, Holz und Gewandstücken eine Veränderung in der Erde vor sich geht; — es giebt auch untrügliche Zeichen, wie lange diese und jene Volksschicht gewisse Arten der Bestattung und Bewaffnung festhält, und wie lange noch, was einer viel früheren Zeit angehört, zerstreuet hier und da in einer späteren wieder erscheint. Hält man damit die Erfahrungen zusammen, wie lange es braucht, ehe ein Volk von einer Kulturstufe zur andern übergeht, ja welchen grossen Zeitraum es selbst auf Ueber-

gangsstufen zu verweilen pflegt, so lässt sich — auf die Gesammtheit solcher Merkmale und Berechnungen gestützt — der Schluss nicht abweisen, dass die Germanen schon ein paar Jahrtausende in Deutschland wohnten, ehe sie mit Römern in Berührung traten.

Es sei noch an zwei kleine glänzende Handelsartikel erinnert, an Flussperlen und Bernstein, die schon in so früher Zeit, und zwar mit ihren germanischen Namen, in alle Länder gingen, dass wir genöthigt sind, selbst den Handelsverkehr der Germanen, ehe sie mit den Römern zusammentrafen, schon aus sehr entlegenen Epochen herzuleiten.

Die Perle heisst im Althochdeutschen marigrioz und im Angelsächsischen meregreot, das ist Meergrut oder Meerkies, denn Grut bedeutet eine Ansammlung Körner und mari meri meer moor stehendes Gewässer. Ganz denselben Namen für die Perle — *μαργαρῖτις*, spätere Form *μαργαρίς* mit dem bezeichnenden Ton auf der letzten Silbe, lateinisch margarita — hatten aber schon Griechen und Römer, und erst, als von dorther das Wort zurückkehrte, erhielten unsere Mädchenperlen den Gretchennamen. Plinius wusste, dass der Name margarita von den Barbaren erfunden worden. Wie aber kam das germanische Wort nach Griechenland und Italien? Entweder müsste es in Urzeiten allen indogermanischen Stämmen gemeinsam gewesen sein, oder es kam mit den Perlen selbst von den Germanen her. Da das Erste in der Sprachvergleichung keinen Boden findet, muss man der Thatsache Raum geben, dass die Perlen und das germanische Wort dafür im Wege des Handels aus Deutschland gekommen, wo es ja, wie noch heutzutage in Oberfranken Sachsen und Böhmen, perlenführende Bäche gab, in deren Muscheln sich leicht die feinglänzenden Körner bemerkbar machten. Beachtung verdient auch, dass die Germanen, wie der Inhalt ihrer Gräber zeigt, sehr es liebten, dergleichen Meergrut,

nämlich kleine farbige Kies- Thon- und Bernsteinstückchen, zu Hals- und Armschmuck an einem Faden aufzureihen: Perlen, die wohl auch darunter waren, sind längst in der Erde vermodert. Nun aber gehörte doch eine sehr geraume Zeit dazu, bis auf Handelswegen sich ein Wort über das grosse Gebiet der griechischen und lateinischen Sprache verbreiten und, wie in *μαργηλίς*, *μαργέλλιον* und *μαργαρίς* geschehen, abschleifen und ändern konnte, mochten, wie wahrscheinlich, die Römer das Perlenwort von den Griechen oder Diese es von Jenen annehmen. Vielleicht ist das germanische Wort schon nach Indien gekommen, ehe Perlen aus Meerestiefen gefischt wurden, obgleich der anderthalb Jahrhunderte nach Plinius lebende Athenäus in seinem „Gastmahl der Gelehrten" die indische Herkunft hervorhebt. Denn es findet sich im Sanskrit unter mehreren Wörtern, welche Perlen bedeuten, — das gewöhnliche Wort dafür ist muktā, hindostanisch moti, — auch margan. Dieses aber würde sich nur ableiten lassen von mandg oder mardg, was aber nur reinigen, abreiben, glätten bedeutet, mit einem Suffix an: eben deshalb könnte das Wort doch ursprünglich nicht im Sanskrit gebildet, sondern aus einer anderen Sprache entlehnt sein.

Deutlicher noch, als das Perlenwort, redet der Name des Bernsteins. Dieses Baumharz aus einer früheren Erdperiode, welches aus der Tiefe der Ostsee die Woge an den Strand wirft, hiess bei den Germanen nicht bloss Glas, das ist Glänzendes, woraus die Römer glesum oder glessum machten, sondern auch, weil es gleichwie von innerlichem Feuer brannte und, wenn man es ansteckte, wie ein Licht, wurde es auch Bernstein genannt das heisst Brennstein, oder Saccari das heisst Feuer. Nun finden wir Bernstein, wie Buttmann im Mythologus nachgewiesen, nicht bloss bei den Griechen Homers, sondern auch bei den alten Hebräern, Skythen und Aegyptern, und diese letzteren Drei hatten, wie Exodus und Plinius bezeugen, ihren Ausdruck dafür vom germanischen

Worte abgeleitet. Die Skythen nannten Bernstein Sacrium, die Aegypter Sacal, die Hebräer Schechelet. Wenn nun aus Deutschland Sache und Name schon in jenen frühen Zeiten bis zum Nil gelangten, so müssen Diejenigen, von welchen dieser Name herstammt, schon in sehr früher Zeit an jenen Stätten, wo sich Bernstein fand, gewohnt und ihn damals schon als viel gesuchten Artikel in den Welthandel gebracht haben.

II.

Giebt es nun keinen Beweis dafür, dass in geschichtlicher Zeit die Masse der Germanen noch auf der Wanderung gewesen, widerspricht solcher Annahme vielmehr entschieden eine ganze Reihe von Nachrichten und Beobachtungen, — warum sollen denn überhaupt die europäischen Völker aus Asien hergewandert sein?

Ehe eine solche Thatsache, die für alle historische Betrachtung von durchgreifender Bedeutung ist, für Welt- und Kulturgeschichte aufgestellt werden kann, muss doch gar Vieles mächtig und unausweichlich darauf hinweisen.

Diese Beweise — wo sind sie? — Tiefes Schweigen herrscht in der Geschichte. Nicht das geringste Wort erzählt uns von einer Wanderung von Osten nach Westen: wohl aber sind in umgekehrter Richtung Völkerzüge und Niederlassungen bezeugt worden. So die Geschichte: wie verhält sich nun die Sage? Gerade sie zu befragen, ist für eine Untersuchung, wie sie hier uns beschäftigt, nicht ohne Werth. Denn spricht sich im Rechtswesen der praktische Geist und Wille des Volkes aus, so öffnet sich uns seine Seele, tönt etwas von seiner ältesten Geschichte in den Dichtungen, die herrühren aus einer Zeit man weiss nicht wie lange schon, von sangesfrohen Menschen man weiss nicht welche oder wieviele es waren, die daran mitgeschaffen.

Insbesondere Deutschland besitzt Helden- und Götter-

sagen, deren Kern und Charakter aus der ältesten Zeit unverfälscht überliefert ist, wenngleich Form und Beiwerk später vielfach umgebildet worden. Noch in der ganzen ersten Hälfte des Mittelalters war unsers Volkes Denken und Dichten von jenen poetischen Stoffen und Trieben erfüllt, gleichwie von einer Strömung in der Tiefe, aus welcher sich die Geister, bewusst und unbewusst, nähren und erfrischen. Wären nun die Germanen wirklich auf weiter Wanderung von Osten hergekommen, würde sich dann von den sonnenlichten Gefilden des Orients, von den schrecklichen Qualen und Gefahren des Zugs durch ungeheuere Wüsten nicht wenigstens etwas in der Sage erhalten haben? Allein tiefes Schweigen herrscht auch hier. Nicht das Geringste findet sich und wäre es auch nur wie ein absterbender Windhauch. Denn die Ynglingasage von Odin's Wanderung aus Asgard nach Saxland, die auf Asien deutet, trägt gerade so wie die Fabel vom Stier der Europa, die Aeneide der Römer, die Trojasage der Franken die Kennzeichen gelehrter Absicht an der Stirne. Dagegen haben wir — ausser einer noch zu erwähnenden Thiersage, die deutlich auf norddeutsche Niederungen hinweist — bei den Germanen wie bei den Griechen die bestimmteste und unbezweifelte Sage, ihr Volk sei uralt eingeboren. „Sie feiern", berichtet Tacitus, „den Thuisko, den der Erde entsprossenen Gott, und seinen Sohn Mannus als des Volkes Ursprung und Gründer". Auf denselben Glauben deutet die skandinavische Sage vom ersten Menschen, der Askr d. h. Esche geheissen.

Wie ist nun die Lehre von der Einwanderung aus Asien entstanden? Was hat ihr zu so festem und allgemeinem Glauben verholfen? Die Bibel war es und die Kleinheit Europas.

Biblische Vorstellungen hatten tief schattend sich in Wissen und Phantasie der gebildeten Völker eingesenkt. In Asien lag das Paradies, lag der babylonische Thurmbau,

dort hatte es also Ursitze und Ursprache der Völker gegeben, von dorther kommend hatten sie in alle Welt sich zerstreut. Glaubte man doch auch, die hebräische Sprache, weil die des alten Testaments, sei die älteste Sprache auf Erden. Wie klein aber, verschwindend klein nahm sich die europäische Halbinsel aus gegenüber dem ungeheuren Asien, nur wie ein Zipfel an einem Riesenleibe! Als Unsinn erschien es, als etwas ganz Unmögliches, dass von diesem kleinen Europa Asien seine besten Völker empfangen habe. Man wagte noch nicht zu überschauen, wie der räumlich kleinste Welttheil mit seiner Kultur und Politik fast alle Länder der Erde beherrscht.

Als nun zu Anfang dieses Jahrhunderts lebhafter erörtert wurde, wieviel Germanisches im Persischen enthalten sei, veröffentlichte Adelung im Jahre 1806 seine Ansicht: Die Heimat der Germanen, da sie ja aus dem grossen Asien herstammen müssten, könne man auch in das an Persien und Indien angränzende Mittelasien versetzen, und es dürfe wohl daher die Verwandtschaft der Sprachen rühren. Zwei Jahre später erschien des geistvollen Friedrich Schlegel Buch über die „Sprache und Weisheit der Inder". Darin erklärte er tiefsinnig das Sanskrit als die Ursprache, in welcher sich alle Wörter und Satzbildungen der europäischen Sprachen versammelt fänden, und gleichwie die Sprachen, so wiesen auch die Grundanschauungen auf die indische Urheimat zurück. Die europäischen Völker seien ursprünglich nichts als indische Kolonien, meist von Priestern wie Moses herüber geführt. Diese Ideen fanden sofort allgemeinen Anklang. Die Deutschen, deren Vaterland damals von französischer Frechheit zerfleischt wurde, flüchteten aus der Gegenwart Schmach und Leiden in das ferne Indien, auch in die freie selige Kindesheimat und ihre wunderbaren Völkergeheimnisse.

So erhielt diese Lehre einen fast geheiligten Glauben, obwohl ihr nichts zu Grunde lag, als ein hebräischer Mythus,

dem in der Wissenschaft kein sicherer Werth beizumessen, und die Sprachverwandtschaft.

Nun ist aber gerade der sprachliche Beweis nicht bloss hinfällig geworden, sondern hat sich in sein Gegentheil verdreht.

Als nämlich Bopp und andere Meister vor nicht viel mehr als fünfzig Jahren tiefgründend vergleichende Sprachforschung begannen, erkannten sie alsbald, dass das Sanskrit keine Ursprache sei, sondern nur eine gleichbürtige Schwestersprache der europäischen und der altpersischen. Es besitzt keineswegs ihren gesammten Schatz an Wörtern und Bildungen. Wenn das Sanskrit aber reicher daran ist, und wenn es mit dem Vorherrschen des A-Lautes älter und kindlicher erscheint, als die europäischen Sprachen, in welchen jener Urlaut bereits in verschiedene Vokale zergangen ist, so kann dies auch davon herrühren, dass Zend- und Indervolk von den übrigen schon in einer Zeit sich trennten und fortzogen, wo sie alle noch an der gemeinsamen Ursprache und ihren kindlichen und flüssigen Lauten und Formen festhielten. In andern Punkten hielten wiederum die europäischen Sprachen fester als die asiatischen an Bildungen, die den ursprünglichen näher stehen.

Je gründlicher und umfassender die Vergleichung der Sprachen wurde, desto mehr tauchten Zweifel auf an der Herwanderung aus Asien. Höchst auffällig war es, dass den indogermanischen Sprachen gemeinsame Ausdrücke fehlten für Tiger, Kameel, und Elephant. Es ist kaum denkbar, dass diese hervorragenden Thiergestalten Asiens bis auf die letzte Spur aus der Ursprache verschwunden wären, wenn sie darin einmal — und das wäre ja doch in einer asiatischen Urheimat der Fall gewesen — ihre Stelle eingenommen hätten, wie es mit den gemeinsamen Ausdrücken für Bär und Wolf der Fall gewesen. Aehnlich, so scheint es, verhält es sich mit der Palme und anderen charakteristischen

Pflanzenformen, die wohl im Zend und Sanskrit, nicht aber in den europäischen Sprachen vorkommen. Umgekehrt fehlen Wörter, wie Lein, Auster, Pflug, Egge, deren Stamm den europäischen Sprachen gemeinsam, im Zend und Sanskrit, können also nicht erst aus diesen herstammen.

Seit man das eingesehen, verlor der Glaube an die asiatische Herkunft die Geltung, welche ihm merkwürdig rasch und allgemein zu Theil geworden. Während Rhode, Pott, Lassen, Weber „den Spielplatz der ersten leiblichen und geistigen Kräfte der Menschheit" auf den Gebirgen suchten an den Oxus- und Jaxartes-Quellen, und Grimm, Max Müller, Schleicher, Dieffenbach noch am asiatischen Hochlande festhielten, waren es gerade wieder Sprachforscher, welche den Ursitz der Indogermanen nach Europa verlegten. Der Engländer Latham trat, etwa fünfzig Jahre nach Schlegel's Buche, als der Erste auf, welcher sich gegen dessen Satz von der Herkunft aus Asien erklärte. „Wenn wir", so folgerte er, „zwei Stämme derselben Sprachfamilie besitzen, die getrennt von einander sind, und von denen der eine grösseres Gebiet hat und mehr Spielarten zeigt, während der andere kleineren Umfang und grössere Gleichartigkeit besitzt, so ist anzunehmen, dass der letztere vom ersteren stammt, und nicht das Umgekehrte". Weil Latham zwischen Sanskrit und dem Lettischen und Slavischen eine nahe Verwandtschaft entdeckte, glaubte er den fraglichen Ursitz im kleinrussischen Podolien und Volhynien zwischen dem oberen Lauf des Dnjestr und Dnjepr zu finden. Benfey bezeichnete als solchen Südrussland von der Mündung der Donau bis zum Kaspi-See, Spiegel das südliche Europa zwischen dem 45. und 60. Breitegrad, Friedrich Müller den Südosten Europa's, in welchem die Völker vom armenischen Hochgebirge in urvordenklicher Zeit eingewandert seien. Pictet setzte ausführlich auseinander, weshalb das alte Baktrien die Urheimath müsse gewesen sein. Pietrement suchte die ersten Sitze der Indogermanen in Si-

birien, Pösche beschränkte sie auf die Rokitnowsümpfe in Weissrussland, und Reinisch dachte an das afrikanische Seenland unter dem Aequator. Während unter den Geographen Ritter und Kiepert und unter den Kulturhistorikern V. Hahn, und zwar Letzterer mit einer Art von Erbitterung, die frühere Meinung vertraten, die Indogermanen seien von Zentralasien her nach verschiedenen Richtungen ausgewandert, behauptete Peschel: die grösste Wahrscheinlichkeit spreche für beide Abhänge des europäischen Kaukasus.

In der jüngsten Zeit ist für sämmtliche Indogermanen der mitteleuropäische Stammbaum bewurzelt worden. Vor dreizehn Jahren traten zuerst Cuno und Geiger dafür auf. Cuno erklärte: weil die indogermanischen Sprachfamilien selbständige Arten derselben Gattung seien, so müssten sie entstanden sein in einem „grossen, durchweg bewohnbaren, geographisch und klimatisch möglichst gleichartigen Raume, innerhalb dessen keine Völkerscheiden vorhanden, auf welchem also ein in sich gleichartiges Volk entstehen und wachsen konnte", und dieser Raum sei auf der Erdkugel nur im Osten Europas im Zusammenhang mit dem nördlichen Deutschland und nordwestlichen Frankreich zu finden. Geiger, der feinsinnige Sprachgelehrte, legte für Jedermann die Gründe nahe, weshalb „die Urheimath der Indogermanen in Deutschland, vielleicht insbesondere im mittleren und westlichen zu suchen". Kollmann konnte nach ausgedehnten Untersuchungen der verschiedenartigsten Schädel zu keinem anderen Ergebniss gelangen, als dass die Germanen autochthon seien, und Lindenschmit legte an der Spitze seines Handbuchs für deutsche Alterthumskunde ernstliche Verwahrung dagegen ein, dass „durch blosse Voraussetzungen und Annahmen, die im argen Widerspruch mit dem Befunde der Denkmale und greifbaren Thatsachen ständen, unsere älteste Kulturgeschichte vorschnelle Anordnung und Gliederung erhalte". Endlich hat O. Schrader in seinem jüngst erschienenen Buche „Sprach-

vergleichung und Urgeschichte" mit kritischem Auge alles das gesammelt und gewürdigt, was über diesen Punkt geäussert worden, und ist — entgegen seiner früher ausgesprochenen Meinung — zu dem Endurteil gekommen: „Die europäische Hypothese d. h. die Ansicht, dass der Ursprung der indogermanischen Völker eher west- als ostwärts zu suchen, scheint weitaus die den Thatsachen entsprechendere zu sein". Penka endlich hat in seinen ebenfalls im vorigen Jahr erschienenen „Linguistisch-ethnologischen Untersuchungen" wieder Skandinavien als das Land des Ursprungs und Ausganges angenommen.

Es gründen sich die Vertheidiger des mittel-europäischen, insbesondere deutschen Anspruchs darauf: dass vorzugsweise Deutschland die Bäume eigen sind, welche in sämmtlichen indogermanischen Sprachen vorkommen: Birke, Buche, Eiche, Föhre, Fichte, Weide, Esche, Hasel; — dass Bildung und Wandlung ihrer Namen, dass insbesondere die Stelle, von welcher die Buche bei ihrer Weiterwanderung ersichtlich ausging, auf Deutschland zurückweisen; — dass der erste Anbau von Gerste und Roggen, die ursprünglich das Hauptgetreide der Indogermanen, nur in einem nordeuropäischen Lande zu suchen; — dass die Armuth der indogermanischen Sprachen an gemeinsamen Insektennamen ein zwar gemässigtes, aber doch frostiges Klima als die Urheimat erscheinen lässt; — dass endlich besonders die Namen für solche Thiere gemeinsam waren, welche in Deutschland am gewöhnlichsten sind, wie Rind, Schaf, Schwein, Pferd, Hund, — ferner Bär, Wolf, Maus, Dachs, Fuchs, Biber, Fischotter, — ferner Wurm, Schlange, Aal, — ferner Geier, Rabe, Staar, Wildgans.

Noch Vielerlei, was Sprachforscher bemerkt haben, liesse sich anführen, auch dies, dass die Finnen, deren Sprache den Einfluss der Indogermanen empfunden hat, nur in Europa können ihre Nachbarn gewesen sein. Die Sprachforschung, wenn sie sich einmal darauf richtet, wird wohl noch Manches,

was für die europäische Hypothese zeugt, aus der Tiefe aufschürfen, und andere Urworte, die noch mangeln, entdecken, gleichwie Pictet ein gemeinsames Urwort für Meer, Pauli für den Löwen, der übrigens auch den Sachsen schon in sagenhaften Zeiten bekannt war, Benfey ein indisches für Salz gefunden hat. Die Hauptsache ist, dass die Sprachvergleichung, so weit sie auch ausgedehnt worden, wenig oder nichts ergeben hat, was ernstlich mit der Annahme, dass die Urheimath in Deutschland gewesen, im Widerspruch stünde. Im natürlichen Einklang aber damit findet sich eine Reihe von gewichtigen Thatsachen, wie sie uns die Geographie, die Ethnographie, die Weltgeschichte, die Kulturgeschichte, die Sagenwelt darbieten. Soll dagegen der Lehrsatz von der Urheimath in Asien aufrecht gehalten werden, so ist man genöthigt, zu Künstlichkeiten die Zuflucht zu nehmen. Betrachten wir jene Thatsachen etwas näher.

Der geographische Beweis fasst sowohl die Nachbaren als die Beschaffenheit des Landes selbst in's Auge. In allen Sprachen der Indogermanen kommen die gleichen Wurzelwörter vor für Waldung, diese ist besonders reichlich vertreten, ferner für Berg, Thal, Strom, Bach und einige Metalle: diese Ausdrücke fanden sich also schon in der gemeinsamen Ursprache, also war die Urheimath ein Land, in welchem es viel Waldung, Gebirge und Metalle gab. Ein Meer war vorhanden, jedoch nicht von tief greifendem Einflusse, wie z. B. in den Mittelmeerländern: denn die Ursprache hatte keine Ausdrücke für Ebbe und Fluth, und nur dürftige für das für Schiffahrt Gehörige. Das scheint nirgendswo besser zu passen, als auf die von Ebbe und Fluth schwach bewegte Ostsee und die hinter einem breiten Ringe von Marschen und Watten stürmende Nordsee. Die Urheimath hatte, gleichwie das deutsche Gebiet, Ebenen für das Pferd, Wälder für Hirsch und Ochse, Gebirg für Schaf und Ziege. Das Land lag auch nicht unter

der Sonnengluth, und hatte keine herbstliche Fruchtfülle; denn der Wortvorrath, welcher den Indogermanen für Schnee und Eis, für Winter und Frühling, nicht aber für Sommer und Herbst, gemeinsam, deutet auf ein kaltes Klima als erste Heimath. Es berichtet aber schon Tacitus: „Für Winter, Frühling und Sommer hätten die Germanen Begriff und Worte, vom Herbst seien ihnen Name sowohl als Güter unbekannt".

Dagegen erscheinen hohe kalte Bergflächen, umstarrt von ewigen Schneegipfeln, wenig dazu geeignet, dass Völkermassen dort wachsen und gedeihen konnten. Ebensowenig wäre Letzteres möglich gewesen im kleinen und armen Skandinavien. Das russische Steppenland aber trägt noch entschiedener menschenfeindlichen Charakter, nur in den Flussthälern kann sich dort Wald und Leben ansiedeln. Den Winter hindurch herrschen eisige Winde und Schneestürme, der blumige Frühling dauert vier kurze Wochen, den ganzen übrigen Theil des Jahres liegen die unabsehlichen Flächen verdorrt, grau und todt unter der Sonnengluth. Wer dieses Steppenland kennt, wird sich wohl hüten, dorthin die Wiege der Indogermanen zu verlegen. Wohl aber eignete sich Baktrien dazu: alle Gründe jedoch, welche dafür angeführt werden, passen ebenso gut und noch besser auf das mittlere Europa.

Blicken wir nun auf die Nachbaren des deutschen Landes, so hätten sie, wenn sie von ihm ausgingen, der Ländergestaltung gemäss gerade so geordnet werden müssen, wie sie jetzt auf der Landkarte rings um Deutschland erscheinen, die Kelten westlich, die Italiker südlich, die Illyrier und Griechen südöstlich, die Slaven östlich, die Letten nördöstlich, die Skandinaven nördlich. Wären die Völker dagegen von Asien hergekommen, so hätten sie sich erst berathen und ihr Wort geben müssen, in welcher Folgereihe, in welchen Abständen und Richtungen sie, die Einen zu Lande, die Andern zu Schiffe, ziehen wollten, um nicht unter einander

zu gerathen und sich bequem in den verschieden gelegenen europäischen Ländern zu vertheilen.

Mächtiger aber als diese Hinweise, die von Gestalt und Beschaffenheit der Länder und ihren Pflanzen und Thieren hergenommen werden, dürften Lehre und Deutung sein, welche uns die Ethnographie an die Hand giebt. Die Eigenschaften, durch welche die neun Stämme der Indogermanen sich von den übrigen Völkern unterscheiden, sind der hochgewachsene kraftvolle, und doch schlanke und geschmeidige Körper, in welchem etwas Helles und Lichtes wiederscheint in der weissröthlichen Hautfarbe, im blauen Auge und blonden Haar; sind ferner das ritterliche Wesen in Wagemuth und empfindlichem Sinn für Ehre und Persönlichkeit; sind ferner Frauenachtung, tiefes Naturgefühl, Herzensfröhlichkeit verbunden mit ordnendem Verstand; ist endlich eine unwiderstehliche Neigung, sich eigensinnig in Stände, Landschaften, Gemeinden, Familien und Meinungen zu zersetzen. Wo alle diese Eigenschaften am schönsten, am kraftvollsten, am dauerhaftesten auftreten, wo ein gemässigtes, etwas feuchtes und nicht lichtgrelles Klima, ein waldreiches, wohlbewässertes, in Gebirg und Fruchtebene abwechselndes Land ihrem Gedeihen offenbar am zuträglichsten war, da allein muss die Urheimath gewesen sein, und jede Entfernung von ihr muss ein Abarten bekunden, das um so stärker wird, je grösser der Abstand im Raume und im Klima ist von jener Urheimat. Das Alles trifft aber bei dem Herzlande unseres Welttheiles zu, und es gibt keine Stelle der Erde, von welcher es in gleichem Grade gelten könnte.

Thatsachen der Geographie und Geschichte treten nun dieser Ansicht unterstützend zur Seite. Denn nehmen wir die europäische Mitte zum Ausgangspunkte der indogermanischen Völker, so erklärt sich nicht bloss ihre Lagerung, sondern auch ihre Verschiedenheit einfach und natürlich.

Es ist nämlich Europa unter den Welttheilen der ge-

sundeste, bestgegliedertste und vielgestaltigste, in welchen das belebende Meer von allen Seiten hineinragt. So klein Europa, so verschiedenartig ist es zusammengesetzt aus Ländern, deren jedes seinen eigenen bestimmten abgeschlossenen Charakter hat. Hier, nicht in den grossen einförmigen Landgebieten Asiens, konnten sich die Völker mannigfaltig gestalten, jedes eigenthümlich gemäss seiner Landesnatur. Dies ist das Eine: das Andere liegt darin, dass Europa sich auch so zwischen die andern Welttheile hineinstreckt, wie es sie alle möglichst nahe hat je nach ihrer natürlichen Bedeutung. Europa musste der Kulturgarten und der Regulator für die ganze Welt werden, das Nähr- und Zeughaus solcher Völker, die nach und nach alle übrigen Länder befahren, besetzen, beherrschen sollten.

Gerade eine solche zentrale Stellung nimmt Deutschland und seine unmittelbare Nachbarschaft in Europa ein, es ist vorzugsweise solch' eine Modellkammer von Bodengestaltungen, dabei vermöge seines gemässigten Klimas und des überallhin verbreiteten fruchtbaren Bodens und Waldreichthums in all' seinen Theilen wohnlich und gesund, deshalb auch von jeher dicht bevölkert. Dabei ist es beinahe auf allen Seiten offen, deshalb leicht zugänglich, aber auch ausgänglich. Ein solches Land war daher wie dazu gemacht, dass hier eine vorzügliche Menschenrasse erwuchs und sich von hier aus nach verschiedenen Seiten vertheilte.

In der Weise aber, wie sich die Völker rings um die europäische Mitte gruppiren, wird ein allmäliges, erst leises, dann stärkeres Abarten von ihrer ursprünglichen ächten Stammesnatur bemerklich. Je entlegener sie von Deutschland und den germanischen Skandinaven wohnen, desto mehr verdunkelt sich Haut und Haar und Auge, desto gedrungener wird der Körper, desto starrer und düsterer Sinn und Denken. Um so mehr ermattet auch das, was gerade Indogermanen so sehr kennzeichnet, das Ehr- und Rechtsgefühl, und der helle

Krystallkern ihrer religiösen Anschauung trübt sich mehr und mehr bis zu Furcht und Grauen vor einer fürchterlichen Macht, die nur auf Unheil und Böses sinnt. Geradezu verderblich wirkt, wie wir an den Indern sehen, tropisches Klima auf die leibliche und geistige Natur der Arier. Noch jetzt widerstehen ihm die Europäer in Indien trotz all' ihrer Kulturmittel höchstens bis in die dritte Generation.

Halten wir nun Umschau in der Weltgeschichte, um uns die Richtung zu vergegenwärtigen, welche gewöhnlich die grossen Völkerzüge einhielten. Allgemeinen Glauben fand noch vor dreissig Jahren die Ansicht: alle Völker Europas seien in ferner Zeit vom Osten hergekommen, von Osten nach dem Westen habe sich ein unhemmbarer Trieb in Bewegung gesetzt. Woher dieser geheimnissvolle Antrieb? Sollte es den Menschen nicht natürlicher sein, erwartungsvoll dem Aufgang der Sonne entgegenzuziehen, als dem Niedergange zu? Wo das mächtige Tagesgestirn glanzvoll aufgeht, dahin zu dringen, reizt die Neugier und der Wandertrieb: man will sehen, wo die Sonne herkommt, nicht, wo sie bleibt. Deshalb ging die Wanderung der Völker der Regel nach vom Westen nach dem Osten hin: so der Angriff der hellfarbigen Völker „vom Meere“ auf Aegypten, von welchem die Inschrift zu Karnak redet; — die Wanderung der Thraker und Phrygier nach den kleinasiatischen Küsten; — das Erscheinen der Bastarnen bei den Mazedoniern, als diese gegen die Römer kämpften; — der Zug von Kelten oder vielmehr Germanen nach dem Bosporus und Kleinasien; — die Wanderungen der Gothen von der Ostsee nach den Ufern des schwarzen Meeres; — die weite Verbreitung der Tadschiks von Iran nach Zentralasien hinein und der Inder vom Pendschab nach dem Meerbusen von Kalkutta; — die Eroberungszüge der Griechen und Römer, welche das Morgenland in ihre Gewalt brachten; — das leise Vordringen französischer Kultur gegen Deutschland und das viel stärkere

der deutschen gegen den slavischen Osten; — endlich die zweihundert Jahre lang dauernden Kreuzzüge; — und das seit dreihundert Jahren stets verstärkte Vordringen der Russen und Seevölker gegen Osten. Alles, was wir dagegen von grossen Wanderungen wissen, die in der Richtung von Osten nach Westen erfolgen, beschränkt sich, — da die vereinzelt aus Noth nach Amerika Getriebenen keine Völkerzüge bilden, und ebenso viele Auswanderer nach Süden und Osten gehen, — auf die Versuche der Perser gegen Griechenland und auf den Hunnenstoss; denn die Züge der Germanen, Araber, Mogolen waren ein Ausschwärmen nach jeder offenen Seite hin. Sollte nun — jenem natürlichen und historischen Gesetz entgegen — gerade die erste grosse Völkerwanderung von Osten nach Westen erfolgt sein?

Was sagt uns nun die Kulturgeschichte? Langsam kam die Kultur aus dem Morgenlande zu den europäischen Völkern. Ex oriente lux — dieser Spruch trägt die Wahrheit in sich. Wir können z. B. in der Geschichte der Kunst genau den Weg verfolgen, welchen sie von den Aegyptern bis zu den Griechen nahm. Mussten aber die Europäer nicht schon in uralter Zeit von semitischer Kultur getränkt und gespeist sein, wenn es mit ihrer Herwanderung aus Asien seine Richtigkeit hätte? Ueberhaupt, stellt man sich auf die asiatische Seite und blickt von hier nach dem kleinsten Welttheil hin, so erscheint in der angeblichen Massenwanderung von Asien nach Europa Manches gar zu wunderlich.

Sollten denn wirklich sieben Stämme in weite Ferne gezogen und nur zwei in der Heimath sitzen geblieben sein? Und gerade die Zwei, die am meisten entartet sind? Das liesse sich nur denken, wenn die Indogermanen, als sie noch vereinigt, etwa ein furchtbarer Ansturm von Mogolen getroffen hätte, der sie zerspaltete und in entgegengesetzte Richtungen trieb. Sonst wäre es doch natürlicher gewesen, wenn die zwei Stämme, durch irgend eine uns unbekannte

Ursache genöthigt, von den Sieben abgestossen wären, und gerade deshalb, weil sie auf langer Wanderung durch allerlei Völker sich durchschlagen mussten, so viel von deren Kultur und Sitten, aber auch von deren religiösen Anschauungen in sich aufgenommen hätten.

Die geistige Natur der Indogermanen ist nämlich wie ein Schwamm, der alles aufsaugt, was von mystischen und erhabenen Ideen ihn berührt. Das Zendvolk konnte sich den düsteren Anschauungen der Turanier vom bösen und guten Weltgeist nicht verschliessen. Bei den Indern, als sie die Gangesländer in Besitz nahmen, trat Despotie und Opferdienst überwältigend auf. Bei Beiden reckte sich der religiöse und philosophische Geist aus zu phantastischen Gebilden. Bei ihren europäischen Brüdern merken wir gar wenig von alle dem.

Welche Strassen aber hätten von Hochasien her die Westwanderer ziehen müssen? Wie konnten sie durch das vorliegende Gebiet der Semiten hindurch kommen, ohne dass von deren fortgeschrittener Kultur, vom Ziegelbau, Erzguss, und anderer Kunstfertigkeit bei ihnen etwas hängen blieb? Denn die Annahme, die Semiten wären damals noch eben so weit in Gesittung zurück gewesen, wie die Indogermanen, will doch nicht passen zu den ältesten Ueberlieferungen und Nachrichten, die uns Hamiten und Semiten als ein paar Weglängen voraus hinstellen. Noch weniger würde es mit aller historischen Beobachtung stimmen, wenn die Europäer, was sie etwa von semitischer Kultur angenommen, im Laufe der Zeit wieder hätten fallen lassen, um zurückzusinken in die Rohheit. Ein anderer Hinweis liegt in der Sprache. Diese ist das eigenartigste Erzeugniss eines Volkes, und gleichwohl hat es kein weicheres, nachgiebigeres, flüchtigeres Besitzthum. Ueberaus leicht nimmt die Sprache fremden Eindruck, fremdes Einmengsel auf. Denn die Dinge und Begriffe sind den Menschen die Hauptsache, das Wort ist

nur der Begleiter, welcher den Namen verkündet: werden die Sachen gemeinsam, nimmt man auch gern und dankbar die Namen an. Nun sind aber die europäischen Sprachen so gut wie rein von semitischer wie turanischer Beimischung, und bekunden dadurch, dass sie ruhig und ungestört auf ihrem eigenen Boden sich entwickelten und ausbreiteten. Die ganze Ausbeute, welche Hommel, wohl der kundigste Forscher auf diesem Gebiete, zu sammeln vermochte, besteht in den fünf oder sechs Ausdrücken für Stier, Horn, Wein, Gold, Silber, Löwe, die in der ältesten semitischen wie indogermanischen Sprache vorkommen. Können aber diese paar Wörter nicht Lehnwörter sein, die im Handelswege von einem Lande in's andere gingen?

Sind also wirklich die europäischen Indogermanen vom fernen Osten hergekommen, so sind sie einen Weg gezogen, der sie mit den Semiten nicht in Berührung brachte. Wo aber liegt dann die Bahn, auf welcher sie sämmtlich an ihnen vorbei kamen?

Da erhebt sich sofort die Schwierigkeit, wo nun eigentlich der Ursitz zu denken, von welchem sie ausgingen. Irgendwo, so lautet die Antwort, an den westlichen Abhängen von Hochasien. Zu weit nördlich, etwa bis in die Dschungarei, von wo die Völker in geradem Strich wären nach Europa gezogen, darf man die Urheimath nicht verlegen, sonst hätten die Inder und Iranier schwerlich in ihre jetzige kommen können. Man hat also die Hochebene Pamir unter dem Bolordagh ausgesucht als trefflich gelegen, weil von dort die Abziehenden in das Thalgebiet des Oxus und Jaxartes hinunter konnten. Dieses aber führte sie in die Wüstenei, die sich vor dem Aralsee und an seinen beiden Seiten ausbreitet, und noch schwerer, als die sieben Stämme sich dort durchgefunden hätten, wären die zwei Anderen von der Pamir-Hochebene über das unwegsame Schneegebirg in's Land des Hilmend und Indus gekommen.

Verlegt man deshalb den Ursitz etwas südlicher an die freundlichen Abhänge des Hindukusch, so führt zwar von dort das Kabulthal ganz schön nach Indien hinein: die Westwanderer dagegen hätten nur die Wahl gehabt, entweder den Murghab oder Herirud oder den Hilmend hinab zu ziehen. Alle drei Flüsse aber hätten sie wieder bis vor eine Wüste geführt, wo sie genöthigt wurden, entweder um das Südende des kaspischen Meeres herum zu ziehen oder nach dem persischen Meerbusen abzubiegen. Da beidemal der Weg sie unter Völker semitischer Bildung geleitet hätte, so blieb den Anhängern der asiatischen Herkunft nichts übrig, als sie noch weiter nördlich den Oxus hinunter zu schicken, an dessen Mündung angelangt sie dann sich mühsam, wenn überhaupt, durch die todten Steppen zwischen Aral- und Kaspisee durchzuschlagen hatten, um an den Semitenländern glücklich vorbei und in's südliche Russland zu gelangen.

Wir schliessen diese Erörterung mit einer Hindeutung, jedoch nur als leiser Vermuthung. Nichts sitzt bei den Germanen so fest, als uralte Sagen: es spiegelt sich darin öfter leibhaft öfter schattenhaft ihr Land, ihre erste Geschichte, ihre Sitte, Denk- und Gefühlsweise. Nun findet sich in den älteren Sagen höchst nachdrucksam geschildert der Kampf mit schrecklichen krokodilartigen Geschöpfen, den Drachen, die in Höhlen und Sumpfwaldungen hausen. Widukind erwähnt, dass seine Landsleute, die am Alten hartnäckig festhaltenden Sachsen, das Drachenbild schon im Felde führten, als sie noch mit den Thüringern im Kampfe lagen. Hathagat, so heisst es, „ergriff das Feldzeichen, das bei den Sachsen für heilig gehalten wird und mit dem Bilde des Löwen und Drachen und eines darüber fliegenden Adlers geziert ist, um den Werth der Tapferkeit und Klugheit und ähnlicher Tugenden zu zeigen“. Gleichwie der Adler, waren also auch Löwe und Drache in Norddeutschland schon in

ältesten Zeiten wohlbekannt. Aber in noch viel früherer, als Widukinds Zeit, erscheint der Drache in den Feldzeichen der Sueven Quaden Markomannen und Dazier: das Bildwerk der Antonins- und Trajanssäule besagt es. Ebenso finden wir das Drachenbild an den Vordersteven aufgegrabener Wikingerschiffe. Was aber kann zu diesen Sagen und Heerzeichen Anlass gegeben haben? Doch nur dunkle Ueberlieferungen von ungeheuren urweltlichen Thieren, die mit Schlangenleib Schuppenpanzer Dunstrachen Klauen und Schweif den untergegangenen Sauriern angehörten, deren Fusstapfen wir noch im Gesteine abgedruckt finden. Das Beowulfslied, das zwar in angelsächsischer Sprache niedergeschrieben, aber von den Angeln unzweifelhaft schon aus Deutschland mitgebracht worden, spiegelt uns uralte deutsche Sitten und Vorstellungen ab. Es ist ganz voll von Drachengeschichten. Man lese folgende Stelle, die nach der schlichttreuen Uebersetzung von Moriz Heyne mitzutheilen gestattet sei. Der Held reitet über das dunkle Moor, bahnt sich einen Weg durch das felsige Küstengestade, und schreitet von Wenigen begleitet zum Meere,

> die Gegend zu erforschen, bis er plötzlich
> dahin gelangte, wo des Bergwalds Bäume
> hinüber hingen über graue Felsen,
> ein schauervoll Gehölz: tief unten stand
> die See vom Blute trüb ... Das Horn ertönte
> in Kampfesweisen. Nieder sass die Schaar,
> sie sahen längs des Wassers viel Gewürm,
> Seedrachen, ungeheure, schwimmend streifen, —
> in dem Geklüft der Felsen Nichse liegen,
> die oft zur Frühzeit bringen bösen Weg
> den Schiffenden, — Gethier und Ungeheuer:
> die stürzten giftig und erzürnt hinweg,
> sobald den Klang des Hornes sie vernommen.
> Der Gothen Herzog endete das Dasein,
> die Wogenfreuden eines mit dem Bogen,

er schnellte ihm den harten Pfeil in's Herz,
das Schwimmen musst er lassen mit dem Leben.
Mit scharfen Eberspiessen in den Wogen
gefasst ward er im Todeskampfe hin
an's Land geschleift, der wunderbare Schwimmer,
die Männer sahn den grausenhaften Fremdling.

Wäre diese so anschauliche Schilderung möglich gewesen ohne eine ebenso bestimmte und anschauliche Ueberlieferung? Wie tief die Drachensage in unserem Volke Wurzel schlug, zeigt sich nicht bloss in den Wasserspeiern am Dach unserer mittelalterlichen Dome, sondern noch heutzutage an Bauernhäusern in weithin sichtbaren Ausläufern von Tragbalken. In den ältesten Feldzeichen und Sagen hat der Drache aber keine Flügel: diese setzte ihm erst die Kirche an, als sie das Unthier zum Bilde des bösen, rasch allhin stürmenden bösen Prinzips erkor. Wo aber lagen jene sumpfigen verwachsenen Urwälder, jene einsamen, am Uferrand von Riesenbäumen überhangenen Meerbuchten? Lagen sie in den Niederungen, die zuletzt vom Meere verlassen worden, aus denen ein grosser Theil von Norddeutschland und den angränzenden slavischen Gegenden bestand, oder fanden die Kämpfe mit den Drachen auf asiatischen Gebirgen und Hochebenen statt? Nur die erstere Annahme stimmt zur Bildungsgeschichte der Erdrinde.

III.

Erwägt man die Reihe der Vermuthungen, welche gegen die asiatische und für die mitteleuropäische Herkunft sprechen, und hält mit diesen Vermuthungen zusammen, was nahezu als Beweis gelten darf: so ist zwar über das, was im Dunkel vorgeschichtlicher Zeiten geschehen, noch keine untrügliche Gewissheit vorhanden, wohl aber ergibt sich für die Annahme, dass unsers Welttheils Herzmitte selbst Ursitz und Ausgangspunkt der indogermanischen Völker gewesen, eine

viel grössere Wahrscheinlichkeit, als für die Meinung, sie seien vom Südosten Asiens hergekommen. Die überzeugende Kraft der europäischen Hypothese beruht offenbar auch darin, dass keine durchgreifende Thatsache bekannt ist, welche sich nicht mit ihr vereinigen liesse, während so manche Bedenken die entgegengesetzte Annahme entkräften. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf Verwandtschaft und nachbarliches Verhältniss der indogermanischen Völker. Jene viel grössere Wahrscheinlichkeit könnte also nur vor neuen unumstösslichen Beweisen verschwinden, wie sie erst noch zu erforschen.

Gewiss ist die Sprache nicht das einzige Kennzeichen der Abstammung eines Volkes, sondern ebenso wesentlich spricht dabei mit sein körperlicher und geistiger Charakter und was daraus in Recht und Religion, in Staat und Sitte sich entwickelte. Wohl aber bleibt die Sprache uraltes Erbgut, das von des Geschlechtes Ursprung und Geschichte Zeugniss gibt. Je mehr Gleichartiges zwei Völker in ihrer Sprache haben, desto inniger waren sie in der Urzeit mit einander verwachsen, oder desto mehr hat das eine vom andern empfangen. Jene innerliche Verwandtschaft findet ihren Ausdruck in Wurzelwörtern, im Organismus, in Geist und Klang der Sprache. Spätere Einwirkung bekundet sich vornehmlich durch die Menge und Bedeutung der Lehnwörter.

So besteht zwischen Griechen und Italern eine nähere Sprachverwandtschaft, als zwischen Beiden und den Kelten Germanen Slaven und Letten. Stärker giebt sie sich kund zwischen Italern Illyriern Griechen Iraniern und Indern, und noch mehr ausgeprägt zwischen den beiden Letzteren und zwar so sehr, dass die alte Zend- mit der ältesten Vedasprache beinahe eins ist. Wir schliessen daraus, dass diese fünf Stämme von den andern getrennt eine Zeit lang zusammensassen oder wanderten, dann die Italer zuerst sich abzweigten, darauf die vier andern länger mit einander verkehrten, und schliesslich

nur die beiden Letzten die Weiterwanderung gemeinsam fortsetzten, bis auch sie im fernen Osten sich trennten und die am meisten vorgedrungenen Inder im Gangesland sich in Farbe und Körpergestalt, in Phantasie und politischer Denkungsart am weitesten von der ursprünglichen Stammesnatur entfernten.

Die Germanen aber lebten, nach der Sprachverwandtschaft zu schliessen, noch lange Zeit verwachsen auf der einen Seite mit Kelten, auf der andern mit Slaven und Letten, und zwar musste ihre Gemeinschaft mit den beiden Letzteren noch fortdauern, als die Kelten sich bereits von ihnen abgesondert hatten. Denn mit der Sprache der Slaven und Letten hat die der Germanen nähere Verwandtschaft, als mit der keltischen. Insbesondere zeigt sich das in der viel grösseren Menge gemeinsamer Ausdrücke für Gegenstände des Ackerbaues, der Viehzucht, des Mineralreichs. Findet sich doch auch die germanische Form und Technik der Steingeräthe wieder in allen Landen der Slaven Finnen und Lappen.

Es treten aber in Deutschland noch andere Hinweise hinzu. Soweit jetzt alte Gräber aus den Zeiten vor und nach der Völkerwanderung auf deutschem Gebiete geöffnet sind, fand sich noch längst nicht die Hälfte Langschädel darin, die viel grössere Hälfte ist kurzschädelig, und zwar zeigen sich die Langschädel immer weniger, je weiter man nach dem Süden vorschreitet. Ganz dasselbe Ergebniss liefern die Zählungen und Messungen, welche Kollmann, Joh. Ranke, Virchow und Andere an deutschen Schulkindern angestellt haben. Nirgends in Deutschland giebt es noch eine Mehrheit von blonden Langköpfen, wie in Schweden. Auf der Linie zwischen Helsingborg und Genf nehmen Schwarzhaar und Breitschädel nach dem Süden hin beständig zu. Auf unserer Ostseite aber steht das Verhältniss noch weniger zu Gunsten blonder Langschädel. Zieht man eine

Linie von Hamburg nach Triest, so lässt sich östlich derselben kaum mehr von Zu- oder Abnahme der Schwarzhaarigen und Breitschädeligen reden: der germanische Typus befindet sich aller Orten in der Minderheit. Die slavischen Forscher nehmen mehr und mehr deutsches Land als ihr ehemaliges Volksgebiet in Anspruch und weisen darauf hin, bis wie weit die slavischen Ortsnamen in Deutschland hinein sich finden, und wieviel Blondköpfe mit wenn nicht schön blauen, doch wenigstens grauen Augen bei den Slaven.

Diese Thatsachen sind zweifellos, und es sei noch eine andere beigefügt. Gleichwie in alten Familien durch einen unerklärlichen Vorgang plötzlich in einem jungen Spross Gestalt und Natur irgend eines Urahnen auftritt, so blickt uns hier und da mitten in Deutschland ein unverkennbar halbmogolisches Gesicht an, und könnten wir in diesem oder jenem Thalwinkel, so lange die Leute nicht sprechen, beinahe wähnen, unter den Rundgesichtern Irlands oder der Bretagne zu sein.

Wie ist das Alles zu erklären? Woher kommen insbesondere die Ortsnamen keltischer und slavischer Herkunft nach Deutschland? Der Schluss liegt nahe: es wohnten dort früher Kelten oder Slaven, und die deutschen Eroberer mussten die einheimischen Namen der Flüsse Berge und Seen wie der Ortschaften annehmen, wenn sie darüber mit dem Volke, unter welchem sie sich niederliessen, sich verständigen wollten.

Vielleicht gibt es noch eine andere Erklärung. Strabo, der unter Augustus lebte, schien es, dass Kelten und Germanen in Gestalt Sitte und Lebensweise fast gänzlich übereinstimmten. Hätten römische oder griechische Schriftsteller damals sich darauf eingelassen, Slaven und Germanen schärfer zu beobachten, so würden sie auch zwischen diesen beiden in den Hauptsachen so viel Gemeinsames gefunden haben,

dass sie sich gefragt hätten, wo hört hier das eine Volk auf, und wo fängt das andere an?

Wie entstand überhaupt mitten in der Gleichartigkeit des indogermanischen Urvolks eine Abartung? Wie konnten sich so viele verschiedene Völker daraus hervorbilden und ab- und ausscheiden? — Diese Frage zu beantworten sind wir zur Zeit noch auf Vermuthungen angewiesen.

Alles was lebt und sich bewegt, hat ein Streben, sich auszugliedern und in dem Einheitlichen ein Mannigfaltiges zu werden. Sobald ein Glied sich hervorbildet, wächst auch mit ihm der Trieb, sich im Kleinen eigenartig zu gestalten, während es zugleich vom organischen Gesetz des Ganzen sich nicht loslösen kann.

So hat in einer Familie jedes Kind seine besonderen Eigenheiten im Gesicht und Körper, in Gang und Geberde und Charakter, in Fähigkeiten und Richtung thätig zu werden. Auch in der Sprache offenbart sich von früh an nicht bloss bei jedem Kinde etwas Eigenes in Klang und Tonfall, sondern auch in Laut- und Wortbildung, was nur die Erziehung allmählig mit der allgemeinen Gewöhnung in Uebereinstimmung bringt. So gab es auch von Anfang an in jedem Volke Ansätze zu verschiedenen Mund- wie verschiedenen Menschenarten. Gleichwie in einer Familie schöne und talentvolle Kinder aufwachsen neben minder begabten, gleichwie von Brüdern und Schwestern die Einen muthig und kraftvoll, die Andern furchtsam und geduldig sind, so gab es vorzüglichere Geschlechter und Gemeinden mitten unter anderen. Die Vorzüglicheren gewannen grössere Geltung, und die minder gut Ausgestatteten nahmen von Jenen Art und Sitte an. Wellenförmig verbreiteten sich deren Einflüsse rings um sie her, bald in schwächerer bald in stärkerer Woge.

Wie nun die weitere Unter- und Abscheidung in allem Einzelnen vor sich ging, entzieht sich, wie gesagt, unserer

Einsicht: wahrscheinlich wirkten zwei Ursachen wesentlich mit, die Mischung mit einer anderen Rasse und die Verschiedenheit der Landesnatur.

Es ist kaum zu bezweifeln, dass ganz Europa früher von Völkern niederer Art, die der finnischen, turanischen, mongolischen verwandt, bewohnt gewesen. Bewahrt doch die Sprache der Finnen und Lappen noch heutzutage die indogermanischen Eindrücke. Vor dieser Rasse aber war unser Erdtheil wohl von einer anderen noch minder vollkommenen, wie vor dieser von einer noch niedrigeren bewohnt. Und so eröffnet sich eine Tiefsicht in immer rohere und ärmlichere Kreise, aus denen sich beständig vorzüglichere Geschlechter an den Schultern der andern und über dieselben emporhoben. Diese Stärkeren vermehrten und verbreiteten sich rascher, indem sie schwächere Nachbarn unterjochten und deren beste Männer todtschlugen, die Anderen zu ihren Knechten machten und die schönsten Weiber zu sich nahmen, und auf solche Weise dem Lande in immer weiteren Kreisen von ihrem Wesen mittheilten. Sie selbst aber nahmen, was nicht ausbleiben konnte, mehr oder weniger von der Unterjochten Wesen Kultur und Sprache an, und die Dichtigkeit dieser Mischung, in welcher gewöhnlich selbst wieder eine Abminderung der Eigenschaften der Sieger lag, bestimmte auch fortan deren grössere oder geringere Tüchtigkeit.

Zur stärkeren oder minderen Kraft aber der Arme wie des Charakters kam die höhere oder schwächere Gunst der Landschaft hinzu. Es war ein grosser Unterschied, ob ein reiner oder nebliger Himmel über den Häuptern stand, ob erfrischende Wald- und Seeluft Brust und Seele stärkten, oder erdige Sumpfluft sie bedrückte, ob der Boden leicht nährte und der Schlaffheit Raum liess oder ob er Arbeit Fleiss und Nachdenken verlangte. Wie sehr die Landschaft auf Völkerbildung einwirkt, davon gibt das ganze atlantische Küstenland Europa's ein merkwürdiges Beispiel. Wo immer

sich Halbinseln in's Meer strecken, da erwuchs aus Ureinwohnern und Zuwanderern eine Volksart, die sich eigenthümlich von den Bewohnern ihres grossen Hinterlandes unterscheidet: so im spanischen Galizien, in der Bretagne, der Normandie, den drei friesischen Halbinseln, in Jütland, Kurland, Esthland, Finnland.

So mögen nun in dem Gebiete, welches von der Loire im Westen, der Weichsel im Osten, der Nordsee Eider und Ostsee im Norden, endlich der Alpenlinie begränzt wird, die Indogermanen sich in Urzeiten im Ganzen gleichartig, im Einzelnen mit allerlei Verschiedenheiten verbreitet haben. Aller Orten ertönten die Urlaute zu ihren jetzigen Sprachen und vielleicht noch zu andern, die untergegangen. Im Zusammenwirken der vorgedachten drei Ursachen, — der Naturanlage, der Volksmischung, der Landesnatur, — bildete sich anfangs kaum merklich, nach und nach deutlicher im Südosten etwas wie griechisch-indische Volksart, etwas wie slavisch-lettische im Nordosten, etwas wie keltische im Westen, in der Mitte etwas wie germanische. So waren in den polnisch-lithauisch-russischen Ebenen die einförmige und ungedeihliche Landesnatur, vornehmlich aber die turanische Beimischung, welche dort die Indogermanen viel stärker, als auf deutschem Boden, erfuhren, die beiden Ursachen, weshalb in den Slaven ein andersartiges Volk entstand, oder, wie der fachmännische Ausdruck lautet, die Slaven sich differenzirten.

Von der germanischen Mitte, wo kräftigere Leute wohnten, erfolgte, wie es scheint, von Zeit zu Zeit ein Drang und Druck, der sich über das ganze Gebiet fortpflanzte und zur Folge hatte, dass die Völkerschaften in den umliegenden Ländern in ihrer Sonderart sich verdichteten, und endlich, von eigener Wissbegier und Abenteuerlust, vielleicht auch durch Nahrungsmangel getrieben, fortzogen.

Zuerst war es die griechisch-indische Gruppe, die sich in die mittleren und unteren Donaulande vorschob. Wo

Theiss Drau Sau und die Balkanflüsse einmünden, hat vielleicht eine Dreitheilung Statt gefunden.

Die Einen zogen das offene Thal zwischen den letztgenannten Flüssen hinauf und gelangten nach Italien, wo sie über die lombardische Ebene sich ergossen, wurden aber, wie es scheint, später von nachdrängenden Schaaren weiter und weiter die Halbinsel hinabgeschoben und verschmolzen dort mit den Ureinwohnern zu neuen Völkerschaften.

Die zweite Gruppe drang an den Strömen der Bosna, Drina oder Morawa hinauf in die Verzweigungen des Balkans und blieb im rauhen Berglande unter allen Indogermanen am meisten unentwickelt sitzen, am wenigsten berührt von der Kultur anderer Völker. Zu dieser illyrischen Gruppe gehörten im Alterthum auch die Epiroten Mazedonier und Thraken, wie heutzutage Albanesen und Montenegriner.

Die aber von ihnen über die Bergpässe hinunter an's Meer gelangten, hatten den Vortheil des herrlichen vielgestaltigen Landes, in welches von allen Seiten das Meer hinein buchtet und spiegelt, und den noch grösseren Vortheil, dass sie den semitischen Kulturvölkern am nächsten wohnten, am frühesten von ihnen Bildungszuflüsse aufnahmen. Bei ihnen konnte die edle griechische Kulturblüthe gedeihen, während die Italer, im schönen Lande des Apennins, zwar ähnlich wie die Griechen sich entwickelten, jedoch langsamer und dürftiger.

Die dritte Masse verbreitete sich an der unteren Donau und rings um das schwarze Meer und führte die Namen Gothen oder Geten oder Skythen, auch Massa-Geten, Alanen, Sarmaten.

Immer weiter schoben sich die Spitzen der Wanderung nach Osten: Alles zog mit, was sich unbefriedigt fühlte in dem Steppenlande im Norden des schwarzen Meeres, wo nur der kurze Frühling lieblich, jede andere Jahreszeit menschenfeindlich ist. Der Gebirgsstock des europäischen Kaukasus

wurde umwandert, jedoch nicht ohne dass Eroberer die fruchtbaren Thalgelände emporstiegen. Längs der langen Bergkette in Vorderasien ging dann der Völkerzug weiter, häufig blieben im Gebirge Theile hängen, man erkennt die indogermanischen Spuren in Sprache und Charakter Körperbau und Lebensart der Osseten Armenier Kurden Perser Tadschiks Afghanen und Belutschen. Der äusserste Kernstamm gelangte durch das Kabulthal in das Fünfstromland des Indus, wo er, wahrscheinlich durch eine sehr schwache Uebervölkerung nicht gehindert, sich in seinem indogermanischen Charakter ausleben konnte, bis er in den Gangesländern und noch südlicher eine herbe Umbildung erfuhr.

Von den Indogermanen aber, die in ihren alten Sitzen beharrten, ging wahrscheinlich die älteste Auswanderung über die dänischen Inseln nach dem südlichen Schweden und verbreitete sich allmählig über die skandinavische Halbinsel, während die Urbevölkerung, die in dem grossentheils armen Lande nur dünn verbreitet sein konnte, sich nach Jütland und in die entlegenen Thäler des Nordlandes zurückzog. In Skandinavien waren die Eroberer fern von den Welthändeln, fern von Zuströmungen, es sei denn von Deutschland her: deshalb konnten sie dort ihre germanische Eigenart, die ohnehin von vornherein am wenigsten mit anderen Rassen gemischt war, auch am reinsten festhalten.

Die Kelten dagegen, gedrängt und umzingelt von den mehr und mehr ihre Kraft fühlenden Germanen, verloren sich nach und nach in Süddeutschland, zogen sich in die Alpenthäler zurück, gelangten auch in einzelnen Schaaren über die Gebirgsjoche nach Italien, fanden aber ihr eigentliches Verbreitungsgebiet in Gallien Spanien und Brittannien. Die Ureinwohner gingen überall in Kelten auf: als Beispiele jedoch, wie einzelne zusammengedrängte Reste der Ureineinwohner wohl ihrer Besieger Kultur, nur nicht deren Sprache annahmen, sind die Ligurer des Alterthums und

noch in der Gegenwart die Iberer in Spanien und die Walliser in England zu bezeichnen, während die Wallonen wohl ihre Sprache, aber nicht ihre Eigenart aufgegeben haben.

In Deutschland wurde auch im Süden der Westhälfte die keltische Art von der germanischen so zu sagen vollständig aufgesogen. Die Durchforschung jedoch und die statistische Zusammenstellung und Vergleichung des Befundes, welchen alte Gräber und Beobachtung der Lebenden liefern, ist noch nicht abgeschlossen. Dürfen wir nach den jetzigen Ergebnissen, — zu denen natürlich die spätere Völkerwanderung nicht wenig beigetragen, — Schlüsse machen, so lassen sich ungefähr folgende ethnographische Gebiete für Deutschland feststellen.

Im Flussgebiet des Rheins und der Weser, jedoch nur bis zur Schelde und Demer, der Lahn und dem mitteldeutschen Waldgebirgszug wohnten von jeher bis heutzutage die meisten Menschen von rein germanischer Bildung, nämlich Leute mit Langschädeln, blondem Haar, blauen Augen und weissröthlicher Hautfarbe. Südlich der bezeichneten Gränzlinie, also im Main- und Donau-Gebiet mischte sich die germanische Eigenart mit einer andern, welche am meisten der keltischen verwandt. Westlich von diesen beiden Theilen der deutschen Westhälfte enthält das französische Land bis zur Loire- und Alpenlinie vorwiegend germanische Bestandtheile. In den südlicheren Gegenden sind die Reste germanischer Eigenart mehr und mehr überwuchert, jedoch nirgends so vollständig wie in der Gascogne, während sich an der oberen Saone, am Isère und Po das Germanische kräftiger bemerklich macht. Im Elbe- Oder- und Weichselgebiet, also in der ganzen Osthälfte Deutschlands blickt, wie gesagt, von slavischer Eigenart fast aller Orten etwas durch.

Selbstverständlich ist nun die Mischung in einigen Gegenden stärker, in anderen schwächer gewesen, je nachdem fremde Einwanderung oder der Stock keltischer oder ger-

manischer oder slavischer Art stärker oder schwächer war. Auch in ganz Deutschland ist jetzt, — selbst in Westfalen Friesland und Holstein, — kein einziger Landstrich mehr, dessen Bewohner bloss den rein germanischen Charakter im körperlichen wie im geistigen Wesen aufweisen könnten.

Unter seinen Merkmalen darf man mehr, als gewöhnlich geschieht, auf den seelenvollen und rasch wechselnden Ausdruck im Antlitz Gewicht legen. Nicht bloss inneres Vernehmen und Empfinden geht bei Leuten germanischer Art viel leichter und häufiger vor sich, sondern es zeigt sich auch blitzschnell in den Augen und Gesichtszügen. Wo immer man die deutsche Ostgränze überschreitet, erscheint die Bevölkerung ein wenig schwärzlicher, nicht bloss, weil sie im Aeusseren etwas unsauberer oder lumpiger ist, sondern auch die Gesichter sind minder hell belebt. Auf westlicher Reise macht sich die Zunahme des Dunkeln und Starren erst bemerklich, wenn man in die Nähe der Pyrenäen kommt, — im Süden erst im neapolitanischen Gebirge, — in England und Dänemark nirgends, — in Skandinavien bei den Lappen. Auf seinen Reisen hat der Verfasser bei Arabern Berbern und Spaniern, Magyaren Bulgaren und Finnen, Hindus und Chinesen stets dieselbe Bemerkung gemacht. Je eintöniger das geistige Leben, um so starrer die Gesichtszüge, bis sie zuletzt die eherne Unbeweglichkeit des Negers und des Wilden annehmen. Merkwürdig genug ist die gleiche Thatsache in ihrer Abstufung auch bei Indianern, Mulatten, Mestizen, Zambos, spanischen, dann französischen Kreolen, dann bei Amerikanern überhaupt wahrzunehmen.

Breit und gross ziehen sich die Folgen dieser uralten Vorgänge und Verhältnisse durch Deutschlands Geschichte und Gegenwart.

Wir können die Reiselust, welche den Deutschen einmal im Blute steckt, nicht von Eindrücken herleiten, welche eine tausendjährige Wanderschaft in unseren Voraltern zurück-

gelassen hätte. Gleichwohl ist Wanderlust und Wagemuth ebenso sehr ein Theil der vielgestaltigen Natur des Deutschen geworden, als das vorsichtige, breite, ruhig sesshafte Wesen. Denn von den Germanen gingen schon seit frühester Zeit viele Völkerzüge aus, und so sehr der deutsche Rest, zwischen all' den Andern eingekeilt, sich gewöhnen musste, beharrlich seine uralten Wohnsitze zu vertheidigen, ist es ihm doch zur anderen Natur geworden, nach allen Richtungen von Zeit zu Zeit sich zu dehnen und fühlbar zu machen, sei es in allerlei Anregungen sei es in Auswandererschaaren. Das bekundet nicht nur die Völkerwanderung allein, sondern auch im ganzen Mittelalter dauerte die Ausströmung nach dem slavischen Osten fort, und in der Gegenwart stellt Deutschland verhältnissmässig noch immer die meisten Ansiedler für die Fremde, sei es für England, Skandinavien und die romanischen Länder, sei es für Russland, Ungarn, die Donaulande und den Orient, sei es über See nach Amerika, Kapland und Australien.

Weil aber der Deutsche mit so vielen Völkern verwachsen gewesen, fühlt er sich jedem unter ihnen innerlich verwandt. Von eines Jeden innerstem Wesen schlägt eine Ader in seiner Brust. Daher seine weiche Empfänglichkeit für ihre Ideen wie für ihre Leiden und Freuden. Gibt er sich leicht nach allen Seiten aus, nimmt er selbst auch von allen Seiten ein. Jedoch walten diese inneren Beziehungen nur zwischen ihm und seinen indogermanischen Brüdern. Seine Seele verklärt sich im griechischen Schönheitsideal, er begreift die mathematische Staats- und Rechtsordnung der Römer, es lächelt ihn an der Franzosen feine Geselligkeit, ja er kann schwärmen mit des Inders riesigen Phantasiegebilden, mitfühlen mit des Slaven derber Brüderlichkeit und mit des Iren warmherzigem Dusel: aber er fühlt sich fremdartig angeweht vom allzersetzenden Handelsgeist des Semiten und stösst zurück die Despotenfaust des Magyaren und Türken.

In dieser Allerweltsnatur aber liegt auch die Ursache der inneren Schwäche des Deutschen. Unter den bedeutenderen Völkern besitzt gerade er das weichste Nationalgefühl, und allem, was er schafft, sei es im Staats- und Rechtswesen oder in Kunst und Poesie, fehlt gar leicht der rechte Kern und die feste Form und Haltung. Deshalb bedarf von den Nachkommen europäischer Indogermanen Keiner mehr der äusseren Zucht und Schulung, als der Deutsche bei all' seiner Willenskraft und unerschöpflichen Ideenfülle.

Herr v. Hefner-Alteneck machte Mittheilungen über das Grabdenkmal des Augsburger Patriziers Claus Hofmair.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

I.

(vom Mai bis Juli.)

Von der K. Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Corpus Inscriptionum latinarum. Vol. VI. Pars 2. 1882. Fol.
Commentaria in Aristotelem graeca. Vol. XXIII. Pars 1. 2. Berolini 1883. 8⁰.
Sitzungsberichte. 1883. 8⁰.
Abhandlungen. Aus dem Jahre 1882. 1883. 4⁰.

Vom Fürstlich Fürstenbergischen Archiv in Donaueschingen:

Geschichte des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen von Dr. Sigmund Riezler. Tübingen 1883. 8⁰.

Von der K. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Abhandlungen. Band XXIX. 1882. 4⁰.

Von der Deutschen morgenländischen Gesellschaft in Halle:

Zeitschrift. Band 37. Leipzig 1883. 8⁰.
Wissenschaftlicher Jahresbericht für 1880. Leipzig 1883. 8⁰.
Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes. Band VIII. Nr. 2. Leipzig 1883. 8⁰.

Vom Alterthumsforschenden Verein in Hohenleuben:

52. und 53. Jahresbericht. 1883. 8⁰.

Vom historischen Verein in Ingolstadt:

Sammel-Blatt. Heft 8. 1883. 8°.

Vom Grossh. badischen Conservatorium der Alterthümer in Karlsruhe:

Die Grossherzoglich Badische Alterthümersammlung in Karlsruhe. Neue Folge. Heft I. 1883. Fol.

Vom Schleswig-Holsteinischen Museum vaterl. Alterthümer in Kiel:

Der Fremdenführer des Museums in Kiel. 1883. 8°.

Von der Fürsten- und Landesschule St. Afra in Meissen:

Programm für 1882/83. Geographische Namen Altgriechenlands von Angermann. 1883. 8°.

Vom historischen Verein der Pfalz in Speier:

Mittheilungen. XI. 1883. 8°.

Vom K. Staatsarchiv in Stuttgart:

Wirtembergisches Urkundenbuch. Band IV. 1883 4°.

Vom K. statistisch-topographischen Bureau in Stuttgart:

Beschreibung des Oberamts Künzelsau. 1883. 8°.
Das Königreich Württemberg. Lief. 5. 1883. 8°.
Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Band I, 1. 2. II und Suppl. 1882 gr. 8°.

Von der Redaktion des Korrespondenzblattes in Tübingen:

Korrespondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs. 30. Jahrgang 1883. 8°.

Von der Universitäts-Bibliothek in Tübingen:

Systematisch-alphabetischer Hauptcatalog. A. Philosophie. 1. Ergänzungsheft. 1882. 4°.

Vom Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden:

Annalen. 17. Band 1882. 1882 gr. 8°.

Vom historischen Verein für Unterfranken in Würzburg:

Archiv. Band XXVI. 1882. 8°.
Jahresbericht für 1881. 1882. 8°.

Von der Südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

Rad. Band LXIII. LXIV. Abth. II. b. 1882. 8°.
Starine. Vol. XIV. 1882. 8°.
Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium. Tom. XIII. 1882. 8°.

Vom Mährischen Landesausschuss in Brünn:

Mährens allgemeine Geschichte von B. Dudik. Bd. 10. 1883. 8°.

Von der K. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag:

Abhandlungen. 6. Folge. Band 11. 1882. 4°.
Sitzungsberichte. Jahrgang 1881. 1882. 8°.
Jahresbericht 1881. 1882. 1881—82. 8°.
Regesta Bohemiae et Moraviae. Pars II. Vol. 8. 9. 1880—1882. 4°.

Vom Böhmischen Museum in Prag:

Casopis. Bd. LVII. 1883. 8°.
Vortrag des Geschäftleiters (Joseph Emler) am 28. Mai 1883. 8°.

Vom Museo comunale in Trient:

Archivio Trentino. Anno II. 1883. 8°.

Von der Bibliothèque publique in Genf:

Compte-rendu pour 1882. 1883. 8°.

Von der Académie Royale des Sciences in Brüssel:

Tables générales du Recueil des Bulletins. 2e Serie. Tom. 21—50. 1883. 8⁰.
Bulletin. 3e Serie. Tom. V. 1883. 8⁰.

Von der Université catholique in Löwen:

Jacobus Forget, de vita et scriptis Aphraatis sapientis Persae dissertatio historico-theologica. 1882. 8⁰.
Annuaire de l'Université 1882—1883. 8⁰.

Von der Section historique de l'Institut Royal Grand-Ducal in Luxemburg:

Publications. Année 1883. Vol. XXXVI. 1883. 8⁰.

Von der Akademie der Wissenschaften in Amsterdam:

Verhandelingen. Letterkunde. Deel 15.
Verslagen en Mededeelingen. Letterkunde. Deel 11.
Jaarboek voor 1881. 8⁰.
Tria carmina latina. 1882. 8⁰.

Von der Historisch Genootschap in Utrecht:

Werken. Nieuwe Ser. Nr. 27b. 34. 35. 1883. 8⁰.
Bijdragen en Mededeelingen. Deel VI. 1883. 8⁰.

Von der K. Akademie der Wissenschaften in Kopenhagen:

Oversigt 1883. 1883. 8⁰.

Von der Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde in Kopenhagen:

Aarböger 1883. 1883. 8⁰.

Von der gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat:

Sitzungsberichte 1882. 1883. 8⁰.

Von der Kaiserlichen Universität in Kiew:

Uniwersitetskia Iswestija. Band XXIII. 1883. 8⁰.

Von der Académie Impériale des Sciences in St. Petersburg:

Mémoires. Tom. XXXI. 1883. 4⁰.

Von der Société des Antiquaires de Picardie in Amiens:

Bulletins. Tom. 14. 1880—1882. Paris 1882. 8⁰.
Mémoires. 3. Série. Tom. 7. Paris 1882. 8⁰.

Von der Société des sciences historiques et naturelles de la Corse in Bastia:

Bulletin 1883. 1883. 8⁰.

Von der Société d'émulation du Doubs in Besançon:

Mémoires. 5. Série. Tom. 6. 1881. 1882. 8⁰.

Von der Académie des sciences in Dijon:

Mémoires. 3. Série. Tom. 7. Années 1881—1882. 1882. 8⁰.

Vom Istituto Lombardo di Scienze in Mailand:

Rendiconti. Ser. II. Vol. 14. 1881. 8⁰.

Von der R. Accademia delle Scienze in Turin:

Atti. Vol. XVIII. 1882. 8⁰.
Memorie. Serie II. Tom. 34. 1883. 4⁰.

Von der Royal Asiatic Society in London:

Journal. New Series. Vol. XV. 1883. 8⁰.

Von der Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Batavia:

Catalogus der numismatische Afdeeling van het Museum. 2. druk 1877. 8⁰.

Chieneesch-Hollandsch Woordenboek van het Emoi Dialekt door J. J. C. Francken en C. F. M. de Grijs. 1882. 8⁰.

Von der Asiatic Society of Bengal in Calcutta:

Bibliotheca Indica. New Series. Nr. 483. 486. 1882—1883. 8°.
Nr. 487—490. 1883. 8°.
Journal. Vol. 51 part. II Nr. 4. 1883. 8°. Vol. 52. 1883. 8°.
Proceedings 1883. 1882—1883. 8°.
The Sanskrit Buddhist Literature of Nepal by Rájendralála Mitra. 1882. 8°.

Von der New-York State Library in Albany:

62., 63. und 64. annual Report for the years 1879—1881. 1880—1882. 8°.

Von John Hopkin's University in Baltimore:

Supplement to the American Journal of Philology Nr. 12.
New Testament Autographs by J. Rendel Harris. 1883. 8°.
The American Journal of Philology. Vol. IV. 1883. 8°.

Vom Peabody Institute in Baltimore:

16th Report. June 1. 1883. 8°.

Von der American Oriental Society in New-Haven:

Proceedings at Boston. May 1883.

Von der Historical Society of Pennsylvania in Philadelphia:

The Pennsylvania Magazine. Vol. VI. 1882. 8°.
The Remains of William Penn by George L. Harrison. 1882. 8°.
Passages from the Life and Writings of William Penn. 1882. 8°.

Von Herrn Domenico Carutti in Rom:

Della morte di Marco Velseri. 1883. 4°.

Von Herrn Leopold Delisle in Paris:

Notice sur les manscrits disparus de la Bibliothèque de Tours 1883. 4°.

Von Herrn Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein in Dresden:

Urkundliche Nachträge zu den Geschichtlichen Nachrichten von dem Geschlechte Eberstein. 4. Folge. 1883. 8°.
Beigaben zu den Geschichtlichen Nachrichten. 2. Aufl. 1883. 8°.

Von Herrn Giovanni Gozzadini in Bologna:

Di due statuette etrusche e di una iscrizione etrusca. Roma 1883. 4°.

Von Herrn L. A. Huguet-Latour in Montreal:

Annuaire de Ville-Marie. I. Partie. 1863—1877. 8°.
Winter Carnival 1883. Official Programme. Montreal 1883. 8°.

Von Herrn Otto Lenel in Kiel:

Das Edictum perpetuum. Leipzig 1883. 8°.

Von Herrn Hans Moninger in München:

Friedrich von Gärtner's Original-Pläne und Studien. 1882. 8°.

Von Herrn Friedrich Ohlenschlager in München:

Eine wiedergefundene Römerstätte. 1883. 8°.

Von Herrn Cesare Paoli in Florenz:

Programma di paleografia latina e di diplomatica. 1883. 8°.

Von Herrn F. Pétrement in Dahérée, Luxemburg:

Le question sociale ou principes de sociologie. Paris 1883. 8°.

Von Herrn Alfred von Reumont in Burtscheid:

Lorenzo de Medici. II. Auflage. 2 Bände. Leipzig 1883. 8°.

Von Herrn Hermann Riegel in Braunschweig:

Ein Hauptstück unserer Muttersprache. Leipzig 1883. 8°.

Von Herrn G. Schlegel in Leiden:

Nederlandsch-Chineesch Woordenboek. Vol. III. Lief. 1. 2. 1882. 8°.

Von Herrn C. Schmidt in Strassburg:

Notice sur un manuscrit du X[e] siècle. 1883. 8°.

Von Herrn Dorotheos Scholarios in Athen:

Ταμεῖον τῆς πατρολογίας 1883. 4°.
Κλεὶς πατρολογίας. 1879. 4°.

Von Herrn Joh. Jos. Schwickert in Diekirch:

Kritisch-exegetische Erörterungen zu Pindar. Trier 1882. 4°.

Von Herrn Friedrich von Weech in Karlsruhe:

Codex diplomaticus Salemitanus. Vol. I. 1883. 8°.

Von Herrn Joannes Zographos in Athen:

Δημοσιονομική 1882. 8°.

II.

(vom August bis November.)

Vom historischen Verein in Bamberg:

45. Jahresbericht über das Jahr 1882. 1883. 8°.

Von der K. preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Corpus Inscriptionum latinarum. Vol. X. Pars. 1. 2 und Vol. IX. 1883. Fol.
Corpus inscriptionum atticarum. Vol. II. 2.
Politische Correspondenz Friedrich's des Grossen. Bd. X. 1883. 8°.

Vom Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn:

Jahrbücher. Heft 73—75. 1882—83. 8°.

Vom historischen Verein für das Grossherzogthum Hessen in Darmstadt:

Verzeichniss der Bibliothek der Vereins, von Gustav Nick. 1883. 8°.
Die Burgkapelle zu Iben in Rheinhessen, aufg. von Studierenden der Architektur unter Leitung von E. Marx. 1883. Fol.

Vom Oberhessischen Verein für Lokalgeschichte in Giessen:

3. Jahresbericht 1882—83. 1883. 8°.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 59. 1883. 8°.

Von der Deutschen morgenländischen Gesellschaft in Halle:

Indische Studien. Bd. XVI. Leipzig 1883. 8°.

Vom historischen Verein für Niederbayern in Landshut:

Verhandlungen. Bd. XXII. 1882—83. 8°.

Vom historischen Verein f. d. Reg.-Bez. Marienwerder in M.:

Zeitschrift. Heft 6–8. 1883. 8°.

Vom Hennebergischen altertumsforschenden Verein in Meiningen:

Neue Beiträge zur Geschichte Deutschen Altertums. Lief. 4. 1883. 8°.

Vom historischen Verein in München:

Oberbayerisches Archiv. Bd. 41. 1882. 8°.
44. und 45. Jahresbericht 1883. 8°.

Vom historischen Verein in Neuburg a/D.:

Kollektaneen-Blatt. 46. Jahrgang 1882. 8°.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens in Paderborn:

Zeitschrift für vaterländische Geschichte. Band 41. Münster 1883. 8°.

Vom historischen Verein in Regensburg:

Verhandlungen. 37. Band. Stadtamhof 1883. 8°.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte in Stettin:

Baltische Studien. Jahrgang 33. 1883. 8°.

Von der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar:

Zuwachs in den Jahren 1881 und 1882. 1883. 8°.

Von der Südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

Rad. Bd. 65. 66. 1883. 4°.

Vom historischen Verein für Steiermark in Graz:

Mittheilungen. 31. Heft. 1883. 8°.
Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 19. Jahrgang. 1883. 8°.
Festrede aus Anlass der 600jährigen Habsburg-Feier der Steiermark von F. Krones Ritter von Marchland.

Von der K. K. Akademie der Wissenschaften in Krakau:

Acta historica tomus VI. 1883. 8°.

Vom Museum Francisco-Carolinum in Linz:

41. Bericht. 1883. 8°.
Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Bd. VIII. Wien 1883. 8°.

Vom K. böhmischen Museum in Prag:

Časopis Ročník 57. 1883. 8°.

Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Prag:

Mittheilungen. XXI. Jahrgang 1882—83. 8°.
20. Jahresbericht 1881—82. 8°.
Mitglieder-Verzeichniss 1882.

Von der K. K. Akademie der Wissenschaften in Wien:

Denkschriften. Philosophisch-historische Klasse. Bd. 33. 1883. 4°.
Sitzungsberichte. Philosophisch-historische Klasse. Bd 102. 103. 1883. 8°.
Almanach 1883. 1883. 8°.

Vom historischen Verein in Bern:

Archiv. Bd. XI. 1883. 8°.

Vom Institut national Genevois in Genf:

Bulletin. Tom. XXV. 1883. 8°.

Von der Académie Royale des Sciences in Brüssel:

Mémoires des membres. Tom. 44. 1882. 4°.
Mémoires couronnés et des savants étrangers. Tom. 44. 1882. 4°.
Mémoires couronnés et autres mémoires in 8°. Tom. 31. 33 —35. 1881—83. 8°.
Biographie nationale. Tom. VII Partie II. 1881—83. 8°.
Collection de Chroniques belges inédites 8 vols. 1881—83. 4°.

Vom Koninklijk Instituut voor de Taal-land-en volkenkunde van Nederlandsch-Indië im Haag:

Bijdragen 1883. 2. Hefte. 1883. 8°.
Geschiedenis van Tanette uitg. door G. K. Niemann. 1883. 8°.
Eenige Proeven van Boegineesche en Makassaarsche Poëzie door B. F. Mathes. 1883. 8°.

Von der Universität Leiden:

Catalogue des livres chinois de l'Université de Leide. 1883. 4°.

Von der Société Royale des Sciences in Lüttich:

Mémoires. II. Série. Tom. 10. 1883. 8°.

Von der Société Royale des Antiquaires du Nord in Kopenhagen:

Mémoires. Nouv. Serie 1882—1883.
„ „ 1884. 1883. 8°.

Von der Akademie der Wissenschaften in Gothenburg:

Handlingar. Heft XVII. Göteborg. 1883. 8°.

Von der K. Vitterhets, Historie och Antiquitets Akademie in Stockholm:

Antiquarisk-Tidskrift. Del. 7. 1883. 8°.

Von der Finländischen Gesellschaft der Wissenschaften in Helsingfors:

Acta societatis scientiarum fennicae. Tom. XII. 1883. 4°.
Öfversigt af Förhandlingar XXIV. 1881—1882. 1882. 8°.
Le Grand-Duché de Finlande. Notice statistique par K. E. F. Ignatius. 1878. 8°.

Vom Musée Guimet in Lyon:

Annales. Tom. 5. Paris 1883. 4°.
Revue de l'histoire des religions. 4ᵉ année. Tom. VII. Paris 1883. 8°.
Catalogue du Musée Guimet. I. Partie, par. L. de Milloué. Lyon 1883. 8°.

Von der Bibliothèque nationale in Paris:

Catalogue des Manuscrits arabes. Fasc. I. 1883. 4°.

Von der Académie des sciences in Rouen:

Précis analytique des travaux 1881—1882. 1883. 8°.

Von der Regia Accademia di scienze in Modena:

Memorie. Serie II. Vol. I. 1883. 4°.

Von der Reale Accademia dei Lincei in Rom:

Atti. Serie II. Vol. 8.
Serie III. Vol. 11—13. 1882—83. 4°.

Vom Instituto di Corrispondenza archeologica in Rom:

Annali. Vol. 54. 1882. 8°.
Bullettino 1882. 8°.
Monumenti 1882. Fol.

Vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts in Italien zu Rom:

I diplomi greci ed arabi di Sicilia pubblicati da Salvatore Cusa. Vol. I. Parte 1. 2. Palermo 1868—1872. Fol.

Vom R. Istituto Veneto di Scienze in Venedig:

Memorie. Vol. XXI. Parte 3.
Atti. Serie V. Tom. VIII.
Serie VI. Tom. I. 1880—83. 8°.

Von der Accademia Olimpica in Vicenza:

Atti 1881. Vol. 16. 1880. 8°.

Von der Real Academia de la historia in Madrid:

Boletin. Tom. III. 1883. 8°.

Von der Academia Romana in Bukarest:

Annalele. Tom. I—X. X, 2. XI, 1. 2.
Serie II. Tom. I. II, 1. 2. III, 1. 2. IV, 1. 1878—1882. 4°.
Dictionariulu Limbei Romane. Tom. I. II. 1873—1876. 4°.
Documente privitóre la Istoria Românilor culese de Eud. de Hurmuzaki. Tom. III. IV, 1. VI. VII. 1876—1882. 4°.
Istoria Imperiului Ottomanu de Demetriu Cantemiru, tradusa de Jos. Hodosiu. Tom. I. II. 1876—1878. 8°.
Operele Principelui Dem. Cantemiru. Tom. I. II. V. 1872—1878. 8°.
Psaltirea publicată romănesce la 1577, reprodusă. Tom. I. 1881. 4°.
Gramateća limbei Romane. Parte II. sintetica. De Tim. Cipariu 1876. 8°.
Catechismulu Calvinescu. Sibiiu 1879. 8°.
Glossariu care coprinde vorbele d'in limba romana. Fasc. 1—7. 1871—1876. 8°.
Fragmente diu Istoria Românilor de Eud. de Hurmuzaki. Tom. I. 1879. 8°.
Fragmente zur Geschichte der Rumänen von Eud. von Hurmuzaki. Vol. 1. 2. 1878—1881. 8°.

Operile de C. J. Cesare. 1877. 8°.
Cicerone, Filippicele 1877. 8°.
Dione Cassiu, Istoría Romana 1878. 8°.
Operile de C. C. Tacitu. Sibiiu. 1871. 8°.
11 kleine Abhandlungen 1883. 4°.

Vom Indian Museum in Calcutta:

Catalogue and Hand-book of the archaeological Collections of the Indian Museum. Part I. 1883. 8°.

Von der Asiatic Society of Bengal in Calcutta:

Bibliotheca Indica. Old Series Nr. 246.
New Series Nr. 491—493. 1883. 8°.
Journal. New Series Vol. I.

Vom Archeological Institute of America in Cambridge Mass.:

4th annual Report, 1882—1883. 1883. 8°.

Von der Historical Society of Pennsylvania in Philadelphia:

The Pennsylvania Magazine of History and Biography. Vol. VII. 1882—1883. 8°.

Von der Smithsonian Institution in Washington:

Miscellaneous Collections. Vol. 22—27. 1882—83. 8°.
Annual Report of the Board of Regents for de year 1881. 1883. 8°.

Von Herrn Julio Firmino Judice Biker in Lissabon:

Collecção de tratados e concertos de pazes. Tomo III. 1883. 8°.

Von Herrn Leopold Delisle in Paris:

Choix de documents géographiques conservés à la Bibliothèque nationale. 1883. Fol.
Les Manuscrits du Comte d'Ashburnham. Rapport. 1883. 4°.

Von Herrn Hofrath Dr. J. Haller in München:

Altspanische Sprichwörter. Theil II. Regensburg 1883. 8°.

Von Herrn Augustus C. Merriam in New-York:

The greek and latin Inscriptions on the Obelisk-Crab in the Metropolitan Museum. New-York 1883. 8°.

Von Herrn Hans Müller in Frankfurt a/M.:

Die Musik Wilhelms von Hirschau. 1883. 4°.

Von Herrn L. Rütimeyer in Basel:

Rathsherr Peter Merian. 1883. 4°.

Von Frau Camilla Ruzicka Ostoic in Wien:

Türkisch-deutsches Wörterbuch mit Transcription des Türkischen. 1879. 8°.
Transcription des türkisch bearbeiteten Lustspiels Ajjari-Hamza, von Camilla Ružićka-Ostoić. 1883. 8°.
Transcription des Evangelium sec. Mathaeum, von derselben. 1883. 8°.

Von Herrn Henry Schliemann in Athen:

Troja Results of the latest Researches. London 1884. 8°.

Von Herrn G. M. Thomas in München:

August von Jochmus' gesammelte Schriften. 2 Bände. Berlin 1883. 8°.

Von Herrn Gutbrand Vigfusson in Oxford:

Corpus poeticum boreale. The Poetry of the Old Northern Tongue. 2 Voll. 1883. 8°.

Namen-Register.

Sach-Register.